Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben

von

J. J. Scotti,
königl. preuß. Regierungs-Sekretär.

Fünfter Theil,

Innhalts-Anzeige umstehend.

Düsseldorf, 1826.
Gedruckt bei Joseph Wolf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

D.R.281
HT 5562070



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Der gegenwärtige Schlußband der cleve-märkischen Provinzial-Gesetzsammlung enthält, dem in dem Vorworte zum ersten Bande angezeigten Plane des Werkes gemäß:

1. die in Cleve und Mark durch die, in den wiedererworbenen Provinzen konstituirten, Behörden, vom November 1813 bis zum Juli 1816 erlassenen Verordnungen;
2. einen Nachtrag älterer Provinzial-Gesetze, welche erst nach dem begonnenen Abdruck der Sammlung dem Herausgeber mitgetheilt wurden;
3. ein alphabetisches Sachverzeichniß über die ganze Sammlung, und endlich
4. als Anhang: eine Zusammenstellung der wichtigeren, im Herzogthum Cleve, während der fremdherrlichen Occupation, von 1794 bis 1813 zur Anwendung gekommenen französischen Gesetze und Verordnungen, nebst Register.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den Hauptzweck des Unternehmens: möglichste Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Sammlung, hofft der Herausgeber hierdurch erreicht zu haben und glaubt er hiermit die Bemerkung verbinden zu müßen, daß er den früher berührten, auf die Ueberlieferung geschichtlicher Nachrichten über Cleve und Mark sich beziehenden Wunsch, bei dem mehr und mehr sich ausdehnenden Umfange des Werkes, seinem Hauptzwecke hat unterordnen, und unerfüllt lassen müssen.

Düsseldorf im December 1826.

Der Herausgeber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2893. Münſter den 7. November 1813.

Die Adminiſtrations-Commiſſion.

Publikation des nachſtehenden Spezial-Befehls, rückſichtlich der Verwaltung des Lippe-Departements:

„Da das Beſte des Dienſtes und der Einwohner des Lippe-„Departements durchaus erfordert, daß die Adminiſtra-„tion fortgeſetzt werde, ſo werden der vormalige Präfek-„tur-Rath Freiherr von Korff, genannt Schmiſing, und „der vormalige General-Sekretär von Druffel hiermit „ausdrücklich angewieſen, und ihnen, bei perſönlicher Ver-„antwortung und der ſtrengſten Ahndung, befohlen, die „Adminiſtration zu führen, und das Beſte des Dienſtes „und der Einwohner des Departements auf alle ihnen „mögliche Art zu befördern.

Der General-Major,
gez. Staal,
Commandeur eines Detaſchements
der Avantgarde.

2894. Münſter den 9. November 1813.

Die Adminiſtrations-Commiſſion.

Die Fünffranken-Stücke müſſen fortwährend zu ihrem ſeitherigen Courſe von $1\frac{1}{3}$ Rthlr. angenommen werden.

2895. Hamm den 9. November 1813.

Proklamation
an die Bewohner der ehemaligen durch den Frieden von Tilſit abgetretenen preuſſiſchen deutſchen Provinzen.

Nicht mein freier Wille oder eure Schuld riß euch meine vormals ſo geliebten und getreuen Unterthanen von meinem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vaterherzen. Die Macht des Verhängnisses führte den Frieden von Tilsit herbei, der uns gewaltsam trennte. Aber selbst dieser, so wie alle später mit Frankreich geschlossene Verträge, wurden von unsern Feinden gebrochen. Sie selbst haben durch ihre Treulosigkeit uns unserer lästigen Verbindung mit ihnen entledigt, und Gott hat durch die Siege unserer mächtigen Bundesgenossen die Freiheit Deutschlands vorbereitet.

Auch ihr seid von dem Augenblick an, da mein treues Volk für mich und für sich selbst und für euch die Waffen ergriff, nicht mehr an den erzwungenen Eid gebunden, der euch an eure neuen Beherrscher knüpfte. An euch richte ich also die nämlichen Worte, die ich über die Veranlassung und den Zweck des gegenwärtigen Krieges zu meinem geliebten Volke sprach.

Ihr habt jetzt wieder gleiche Ansprüche an meine Liebe, so wie ich an eure Ergebenheit. Mit meinem Volke wieder vereinigt, werdet ihr gleiche Gefahren, aber auch gleichen Lohn und gleichen Ruhm theilen. Ich rechne auf eure Anhänglichkeit, das Vaterland auf eure Kraft. Schließt eure Jünglinge an meine Krieger, die jüngst den Ruhm der preussischen Waffen aufs neue bewährt haben. Ergreift das Schwerdt, bildet eure Landwehr und euren Landsturm nach dem Beispiel eurer hochherzigen Brüder, die ich mit gerechtem Stolze meine Unterthanen nenne.

Gehorcht unbedingt den Beamten, die ich euch senden werde, euch meine Befehle kund zu thun, und eure Kraft zu leiten; Männer, die früher mit Vertrauen und Nutzen unter euch gelebt und gewirkt haben.

Dann, wann ihr mitgekämpft für das gemeinsame Vaterland, wenn ihr durch eure Anstrengungen unsere Selbstständigkeit mit begründet, und bewiesen habt, daß ihr eurer Ahnen und des preussischen Namens würdig seyd, dann heilt die Zukunft die Wunden der Vergangenheit, und wir finden das verloren gewesene Glück in dem Bewußtseyn von gegenseitiger treuer Anhänglichkeit und im ungetrübten Genusse der Freiheit und des Friedens.

Gegeben zu Berlin den 6ten April 1813.

(unterz.) Friedrich Wilhelm.

Markaner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Markaner und Berger.

Heute habe ich die Grenzen Eurer Provinz, als Vorläufer des tapfern Bülowschen Truppenkorps, betreten; heute ist mir das große Glück zu Theil geworden, preussische Truppen in die altpreussische Provinz einzuführen.

Sieben Jahre waren wir getrennt. Wohl habe ich bemerkt, daß Ihr schwer unter dem fremden Joche geseufzet habt, aber auch bei meinem Eintritt gesehen, daß Liebe zur Freiheit, Liebe zum alten deutschen Herrscherhause noch in aller Brust schlägt.

Was Seine Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, Seinen vorigen Unterthanen über den Zweck des Krieges gesagt, und was Er denselben ans Herz gelegt hat, das zeigt euch vorstehender Königlicher Aufruf vom 6ten April d. J.

Der Herr der Heerschaaren hat unsre Waffen gesegnet; unsre Feinde sind bei Leipzig vernichtet; sie haben empfunden, was deutscher Sinn, hohe Vereinigung und edler Gemeinsinn vermag!

Dahin sind die Schaaren, welche Napoleon mit übermüthigem Selbstvertrauen uns Verbündeten entgegen führte; Kein Theil des Rheinbundes ist mehr übrig, der nicht die Waffen für die heilige Sache ergriffen hätte!

Markaner und übrige Bewohner des bisherigen Großherzogthums Berg Alle! Ihr Unglücklichen, die Ihr alle Lasten des großen Staates gefühlet, Ihr, deren Gewerbe durch unmenschliche Verfügungen vom Vormunde eines unmündigen Fürsten vernichtet, Ihr, deren Kinder dem Eroberer, gleich viel für welche ungerechte Sache, in den heißen und kalten Zonen Europens bluteten und verschmachteten! Markaner und Berger, auf Euch rechnen die Befreier Deutschlands! die letzte Kraft sucht der, welcher Vernichter Deutschlands seyn wollte, in gewaltsamen Maaßregeln zur Bewaffnung der wenigen Streitfähigen Ueberreste seines Reichs! Er blendet durch Vorspiegelung der Theilung Frankreichs; aber nicht dafür, nein, für deutsche Freiheit kämpfen wir, und werden wir kämpfen.

Auf denn, Markaner und Berger, zu den Waffen! Ergreift dieselben mit Freude und Muth zur Sicherstellung deutscher Freiheit und Deutscher — Eurer Ehre!

Die Listen zur Einschreibung sind bei euren Obrigkeiten eröffnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Markaner und Berger! ich freue mich, euch bald in den Reihen der Tapfern zu sehen; ich werde die Namen der Braven Sr. Königl. Maj. so wie denen hohen Verbündeten anzeigen, und Ruhm und Sieg wird unser heiliges Unternehmen krönen.

gezeich. v. Arnim,
Königl. Preuß. Major.

2896. Hamm den 10. November 1813.

In Gefolge des, mir von Sr. Excellenz dem Herrn General von Bülow gewordenen Befehls, mache ich hierdurch bekannt:

1. Die gegenwärtigen öffentlichen Beamten, welche auf ihrem Posten geblieben, werden ihrer frühern französischen Dienstpflichten entledigt, insofern sie jedoch Sr. Königl. Majestät von Preussen Treue und Gehorsam, durch Handschlag und schriftliche Versicherung geloben und beweisen, in ihrem Posten bestätigt, und haben ihre Geschäfte ferner wie bisher, bis auf nähere Anweisung fortzusetzen; die Maires unter dem Karakter von Bürgermeister, die Unter-Präfecten von Landräthen, die Departements-Präfecten von Landes-Directoren.
2. Der Lauf der Justiz bleibt ungehemmt: die Friedensgerichte und Tribunäle verfolgen einstweilen den bisherigen Gang der Geschäfte; sie sprechen indessen die Erkenntnisse, und die Notarien fertigen ihre Handlungen im Namen Sr. Königl. Majestät von Preussen; neue Siegel werden von ihnen beschafft; die nähere Bestimmung der letzten Instanz für das auswärtige Kassations-Gericht wird vorbehalten.
3. Die Gendarmerie und Veteranen sind ihrer Dienste entlassen, werden jedoch ebenfalls wie unter 1. wieder in Thätigkeit gesetzt.
4. Die öffentlichen Abgaben werden vorläufig wie bisher aufgebracht und beigetrieben, bis die Zeit gestattet, die erforderlichen erleichternden Veränderungen eintreten zu lassen.
5. Der Zustand der öffentlichen Kassen ist jeden Orts sofort aufzunehmen, und die Bestände sind an die Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zirks- einstweilige Haupt-Casse in Hamm abzuliefern; eben dieses findet auch statt in Ansehung der Einnahmen von verschenkten Domänen, von denen die Domänen-Directionen vorläufig Besitz zu nehmen und die Verwaltung zu leiten haben.

6. Alles öffentliche Eigenthum wird in Beschlag genommen, insbesondere alle noch vorhandene Vorräthe von Waffen und Militärgeräthen aufgesucht und an die nächsten Ortskommandanten abgeliefert.

7. Alle Verbindung mit Frankreich ist aufgehoben: Lieferung und Briefwechsel dahin wird mit dem Tode bestraft. Die Postbeamten dürfen bei gleicher Strafe und Verlust ihres Vermögens dahin nicht weiter expediren, müssen vielmehr alle dahin oder daher ihnen zukommende Briefe an die Ortskommandanten abliefern.

8. Alle alte Preußische Soldaten werden aufgefordert, sich sofort bei dem Herrn Hauptmann von Bodelschwingh hieselbst zu melden, wenn sie den Wunsch hegen, in ihre alte Verhältnisse ehrenvoll wiederum einzutreten.

9. Alle ehemals im Bergischen Militär gestandene, zurückgekommene und kommende dienstfähige Soldaten, sind ebenfalls durch die Bürgermeister an den Herrn Hauptmann von Bodelschwingh zu verweisen, um von diesem ihre anderweite Anstellung zu gewärtigen.

10. In Ansehung derjenigen, welche freiwillig dem Rufe der Ehre und Pflicht folgen wollen und ihre soldatischen Ausrüstungskosten bestreiten können, wird auf den heutigen besondern Aufruf Bezug genommen.

11. Freiwillige Gaben von Feuer- und Seitengewehr und aller zur Bewaffung tauglichen Gegenständen oder an Geld zu deren Anschaffung, werden gern aufgenommen, von den Bürgermeistern in die Listen der Dankopfer für Befreiung des Vaterlandes eingetragen, und an die Landräthe abgeliefert.

12. Von den öffentlichen Beamten, welche ihre Posten verlassen haben, ist sofort eine Liste anzufertigen, den öffentlichen Blättern einzurücken, ihr noch vorhandenes Vermögen in Beschlag zu legen, bis ihre Dienstverwaltung gerechtfertigt, für vorläufige Wahrnehmung ihrer Geschäfte Sorge zu tragen, zur einstweiligen Wiederbesetzung ihrer Posten Vorschläge zu thun.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

13. Die Königl. Vorschrift vom 22. Febr. d. J. wegen der preussischen National-Kokarde wird hiermit abgedruckt und besonders eingeschärft, daß solche von Niemand getragen werden darf, der sich des deutschen Namens unwürdig gemacht hat.

14. Die Landes-Direktoren, Landräthe, Bürgermeister und übrige Beamten sind, soweit es einen jeden betrifft, für allgemeine Bekanntmachung und pünktliche Ausführung dieser Verordnung mit Amt, Ehre und Vermögen verantwortlich.

gezeich. von Arnim
Königl. Preussischer Major des
Pommerschen Husaren Regiments.

Bemerk. Die oben §. 13 allegirte Verordnung findet sich in der allgemeinen Gesetz-Sammlung Jahrg. 1813 pag. 22.

2897. Hauptquartier Münster den 18. November 1813.

Der königl. preuß. General-Lieutenant von Bülow, Befehlshaber des dritten Armee-Corps,

An sämmtliche Einwohner und Behörden der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, des jenseits der Ems gelegenen, zum bisherigen Ober-Ems-Departement gehörig gewesenen Theils des Fürstenthums Münster und des ganzen Lippe-Departements, mit Ausschluß des Arrondissements Neuenhaus.

Die gerechte Sache hat gesiegt! Befreiet von dem fremden Tyrannei-Joche seht Ihr Euch Eurem rechtmäßigen, einem deutschen Landesherrn wiedergegeben, dessen väterliche und gute Gesinnungen für Euch, wie für alle seine Unterthanen, keine Zeit, kein Unfall umgewandelt hat.

Auch Ihr, meine Mitbürger, seid dieser Gesinnungen unsers Monarchen stets würdig geblieben. Mit Freude und Rührung habe ich dieses in dem herzlichen Empfange der vaterländischen und verbündeten Krieger erkannt, die Euch den Schutz des Königs, unsers Herrn, wiedergeben sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indem ich nun aber im Namen Sr. Majestät die Preussisch-Westphälischen, und vorläufig auch die von denselben eingeschlossenen, derselben Verwaltung unterworfen gewesenen Provinzen in Besitz nehme, muß es mein und unser aller Bestreben seyn, die Ordnung und Einheit wieder herbei zu führen, die eben so sehr der Wunsch und Wille Sr. Majestät, als der anerkannte Vorzug aller derer ist, die unter Allerhöchst Dero Scepter sich der vollkommensten Gerechtigkeit und väterlichen Fürsorge erfreuen.

Viel, sehr viel ist schon geschehen, doch fast eben so viel bleibt uns noch zu thun übrig, und nur die Anstrengung und das willige Darbringen aller unserer Kräfte kann uns zu dem Ziele führen, von welchem wir unsere Ruhe, Glück und allgemeine Wohlfahrt erwarten. Von unsern, wieder mit uns vereinten deutschen Brüdern läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß sie dem schönen Beispiel folgen werden, welches die preussischen Provinzen in der verhängnißvollsten Zeit gegeben haben.

Kraft der mir von Sr. Majestät verliehenen Vollmacht ernenne und bevollmächtige ich hierdurch für die oben genannten Provinzen und Länder eine besondere, die Wirkungskreise des Präfekten und Präfekturraths, der Steuer- und Domainen-Direktion umfassende Behörde, unter der Benennung: „Königlich-Preussische provisorische Regierungs-Commission", welche bestehen wird:

a) aus dem Landrath Freiherrn von Ketteler.
b) aus dem Geheimen-Rath von Druffel.
c) aus dem Krieges- und Domainen-Rath Scheffer.
d) aus dem Hofrath Kottmeier, und
e) dem Kanzlei-Direktor Naber als expedirendem Sekretair.

Diese für gedachte Provinzen und Länder ernannte obere Verwaltungs-Behörde wird Morgen ihre Geschäfte anfangen, und in Münster, als dem Hauptorte, ihren Sitz haben. Sämmtliche Bewohner der genannten Länder und Provinzen werden daher aufgefordert, den Anordnungen derselben die Folge zu leisten, die einer gesetzmäßigen Behörde gebührt, und alle Polizei- Finanz- und Verwaltungs-Behörden werden angewiesen, sich in Dienstangelegenheiten zunächst an vorbenannte Regierungs-Commission zu wenden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit ihren Geschäften und in dem bisherigen Bezirke bis auf weitere Anordnung, und unter der obern Leitung der Regierungs-Commission fortzufahren.

Für das Arrondissement Münster wird der zeitige Maire von St. Mauritz Hauptmann Hammer,

Für das Arrondissement Steinfurt der bisherige Unter-Präfekt von Oer,

Für das Arrondissement Rees der bisherige Unter-Präfekt Fettich,

Für die Grafschaft Lingen und den vormaligen Bevergernschen Kreis der Geheime Krieges- und Domainen-Rath Mauve,

Für die Grafschaft Tecklenburg und den übrigen östlich der Ems belegnen Theil von Münster der Landrath von Blomberg in Lengerich, als diejenigen einstweiligen Behörden hierdurch ernannt, welche die Geschäfte der bisherigen Unterpräfekte, unter der Benennung als Landräthe, wahrzunehmen haben.

Die bisherigen Maires sollen, in sofern sie sich als gut gesinnte deutsche Patrioten bewiesen haben, unter der Benennung von Bürgermeistern einstweilen beibehalten werden.

Der Lauf der Justiz bleibt ungehemmt: die Friedensgerichte und Tribunäle verfolgen einstweilen den bisherigen Gang der Geschäfte, sie sprechen indessen die Erkenntnisse, und die Notarien fertigen ihre Handlungen im Namen Sr. königl. Maj. von Preussen; neue Siegel werden von ihnen angeschafft.

So wie alle Behörden und Unterthanen ihrer bisherigen Verpflichtung entledigt werden, und sogleich in das Verhältniß preußischer Unterthanen treten, so sollen diejenigen Behörden, welche sich hierzu nicht verstehen und darüber reversiren wollen, sogleich abgesetzt, und durch Männer ersetzt werden, welche das allgemeine Vertrauen besitzen; auch sollen Uebelgesinnte, welche die öffentliche Stimme gegen sich haben, sogleich entfernt und durch Gutgesinnte ersetzt werden, wobei hauptsächlich ehemalige preussische und eingeborne Staatsdiener zu berücksichtigen sind.

Jede Communication mit dem Feinde ist unter Todesstrafe verboten. Die Postämter sind besonders gewarnt, und werden desfalls scharf in's Auge gefaßt werden, sie müssen alle, von oder nach Frankreich ihnen zukommende Briefe an die Orts-Commandanten abliefern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eingeborne Franzosen können kein Amt behalten; die bisherige Gendarmerie und geheime Polizei sind aufgelößt; einer geheimen Polizei bedarf es in des Königs von Preussen Staaten nicht.

Auf alle Reisende aus dem französischen Reiche und sonstige verdächtige Personen müssen die Behörden genau vigiliren. Gründlich verdächtige Einwohner sind ohne Ansehen der Person zu verhaften, und zur Untersuchung zu ziehen.

Von dem Augenblick des Erscheinens dieser Bekanntmachung an, sind sämmtliche Eingeborne ohne Unterschied zum Dienst und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Wer sich dieser ehrenvollen Bestimmung eigenmächtig entzieht, und in die Dienste irgend einer andern Macht übergeht, wird als pflichtvergessener Uebertreter nach den Militairgesetzen bestraft, und sein Vermögen soll konfiscirt werden.

Die Einwohner werden zur Bildung der freiwilligen Jäger-Detaschements, der Landwehr und des Landsturms aufgefordert; diejenigen anerkannt patriotischen Männer, die sich diesem Geschäft auf eine gesetzliche Weise widmen, werden von Sr. Majestät Höchstwohlwollend bemerkt werden. Ueber die specielle Organisation derselben werden die nähern Bestimmungen erlassen.

Ehemalige Preussische und Münstersche Soldaten oder Eingeborne, die schon im Dienst gewesen, sind, wenn sie noch die völlige Körperkraft besitzen, gleich aufzufordern, sich zu unsern Fahnen zu stellen; sie haben sich bei den Bürgermeistern zu melden, welche ein Verzeichniß solcher Personen in ihrem Bezirk aufnehmen, und binnen 8. Tagen durch die Landräthe einsenden.

Ehemalige Preussische, auch vormals Münstersche Subaltern-Offiziers, auch Capitains, wenn sie nicht invalide sind, können, wenn sie das Zeugniß des Wohlverhaltens haben, bei der Landwehr angestellt werden, und haben sich sofort bei den betreffenden Landräthen zu melden; über höhere Offiziere behalte ich mir vor, die Entscheidung einzuholen.

Alle Staats-Cassen, so wie auch die Cassen der im Lande gelegenen kaiserlichen Domainen und Dotationen sind sogleich abzuschliessen; die Verwaltung der Letztern wird den Domainen-Empfängern übertragen. Vom Bestande und den etwaigen Rückständen ist der königl. Regierungs-Commission An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeige zu erstatten. Es ist davon durchaus an Niemanden ohne Genehmigung etwas zu verabfolgen.

Die Douanen sind aufgehoben, und der freie Verkehr wieder hergestellt. Die Droits réunis und das Enregistrement sind aufgehoben.

Die Zahlungspflichtigkeit der übrigen bisherigen Abgaben bleibt bis zum Eintritt der neuen Organisation in Kraft, und haben die angeordneten Erheber sowohl für die laufende Einzahlung, als für die Zahlung der Rückstände Sorge zu tragen.

Von jetzt an hören alle und jede eigenmächtige Requisitionen für königl. und verbündete Truppen, welche nicht von mir genehmigt worden sind — die tägliche Verpflegung der durchmarschirenden Truppen gegen Quittung ausgenommen — auf.

Alle unerlaubte und eigenmächtige Handlungen gegen obrigkeitliche oder sonstige Personen sind strenge untersagt. Dagegen bleibt es jedermann frei, Beschwerden, die aus den jetzigen Zeitumständen entstanden sind, bei den obern Behörden oder dem General-Commando anzubringen.

Die königl. Vorschrift vom 22. Febr. d. J. wegen der National-Kokarde wird besonders abgedruckt, und hiermit eingeschärft, daß solche von Niemanden getragen werden darf, der sich des deutschen Namens unwürdig gemacht hat.

Alle und jede Einwohner haben, bei schwerer Verantwortung, die in Händen habenden französischen Waffen, Munition, Kleidungsstücke ꝛc. sogleich an die Militair-Behörden abzuliefern.

Den Entdeckern versteckter Vorräthe werden angemessene Prämien bewilligt.

Freiwillige Beiträge an Waffen und Pferden wird man gerne annehmen.

Bemerk. Dem vorstehenden Publikandu ist die sub Nro. 2895 d. S. aufgeführte Proklamation vom 6. April c. a. und die wegen Tragung der National-Kokarde erlassene königl. Verordnung vom 22. Febr. c. a. vorgedruckt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2898. Münster den 25. November 1813.

Der General-Commissar der königl. westphäl. Provinzen Freiherr von Vincke.

Die stattgefundene Anordnung eines dirigirenden Mitgliedes der königlichen provisorischen Regierungs-Commission zu Münster, an die Stelle eines abgegangenen Mitgliedes derselben, wird bekannt gemacht.

2899. Münster den 27. November 1813.

Der General-Commissar der königl. westphäl. Provinzen Freiherr von Vincke.

Publikation einer von dem commandirenden königl. pr. Generale des dritten Armee-Corps, General-Lieutenant von Bülow, erlassenen Bezeichnung der sein Armee-Corps bildenden Regimentern, wobei bereits freiwillige Jäger-Detaschements bestehen, und in welche jeder junge Freiwillige eintreten kann.

2900. Münster den 28. November 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Zur Sicherung des Einganges der beibehaltenen Stempel-Revenüen und rücksichtlich der Verwaltung und Erhebung der Domainen-Güter und Gefälle, werden Vorschriften ertheilt, und rücksichtlich der Reservation der Stempelgebühren die Notarien, sowohl, als die Domainen Empfänger instruirt.

2901. Münster den 29. November 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Unter Erneuerung der Aufforderung zu freiwilligen patriotischen Gaben und Leistungen, werden die Lokalbehörden angewiesen, über die dargebrachten Opfer Verzeichnisse zu fuhren, und sollen Auszüge der Letztern am Schlusse jeder Woche an die Landräthe und von diesen an die Regierungs-Commission eingesandt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2902. Münster den 29. November 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Zur Deckung der vielen, durch die Armeebedürfnisse veranlaßten, Ausgaben, soll eine Kriegssteuer erhoben, und dazu von jedem Steuerpflichtigen, nach dem Anschlage des Jahres 1813, die halbe Grundsteuer, die halbe Personal- und Mobilar-Steuer, die ganze Thür- und Fenster-Steuer und die halbe Patent-Steuer nebst Hinzufügung von 10 pCt. für Ausfälle und Hebegebühren, beigetragen werden.

2903. Münster den 29. November 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Zur Bewaffnung der Landwehr sollen alle von den Franzosen und ihren Alliirten zurückgelassene Feuergewehre u. a. Waffen benutzt, und müssen dieselben sowohl, als alle Munitions-Vorräthe gleichen Ursprungs, von den gegenwärtigen Besitzern derselben, bei den auf dergleichen Verheimlichungen haftenden Strafen, unverzüglich angezeigt und abgeliefert werden.

2904. Münster den 30. November 1813.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement von Westphalen.

Bestimmung, über die jedem jungen Manne obliegende moralische und gesetzliche Verpflichtung zur Militair-Dienstleistung als freiwilliger Jäger oder als Landwehrmann resp. vom 17. bis zum 24. und vom 17. bis zum vollendeten 40. Jahre.

2905. Münster den 30. November 1813.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement von Westphalen.

Das gesetzlich bestehende Verbot: von Soldaten, Pferde, Wagen und sonstige Effekten anzukaufen, wird in Erinnerung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gebracht, und sollen dergleichen bereits angekaufte Gegenstände, bei Strafe ihres Verlustes, von den Besitzern den Ortsbehörden angegeben werden, um die wahren Eigenthümer derselben zu ermitteln und diesen die angekauften Sachen gegen billige Vergütung zurückzugeben.

2906. Münster den 1. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Zur Regelmäßigkeit der Vorspannleistung und zur Erhaltung des Pferdestandes wird bestimmt, daß die in den Etappen-Orten angeordneten Vorspanns-Expeditionen befugt sind, auf Kosten der dem Aufgebote nicht Folge leistenden Vorspann-Pflichtigen, den dadurch fehlenden Vorspann anderweitig zu beschaffen, daß jeder Besitzer von Ackerpferden vorspannpflichtig ist und denselben bei Strafe von Militair-Execution nicht weigern darf, und daß kein Vorspänner außer in Fällen der Noth über den Etappen-Ort hinaus mitgenommen oder länger als 24 Stunden im Etappen-Orte in Bereitschaft gehalten werden darf; außerdem werden die den Behörden obliegenden controllirenden u. a. Maßregeln vorgeschrieben.

2907. Münster den 3. December 1813.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement von Westphalen.

Die den, als freiwillige Jäger oder als Offiziere bei der Landwehr, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger eintretenden, öffentlichen Beamten, mittelst königl. Cabinets-Befehls vom 27. Febr. d. J., Allerhöchst verheißenen Begünstigungen — Reservation ihrer Stellen, theilweise Vorschuß- und Auszahlung resp. Asservirung ihres Gehaltes, vorzügliche Berücksichtigung bei künftigen Beförderungen, Pensionirung ihrer Wittwen und Waisen und Anspruch auf höheren Pensionsbetrag für sie selbst, im Fall des Besitzes eines militairischen Ehrenzeichens — werden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2908. Münster den 12. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Zufolge einer Bestimmung des königl. Militair-Gouvernements, sollen die seitherigen Vorschriften in Beziehung auf das Jagdwesen fernerhin gehandhabt werden, wonach dann keinem Jagdberechtigten die Ausübung der Jagd, ohne den Besitz eines Portd'armes, erlaubt ist.

2909. Münster den 20. December 1813.

Der Civil-Gouverneur der Länder zwischen Weser und Rhein.

Die Befugniß, die National-Kokarde zu tragen, soll nur durch solche Strafen verwirkt sein, welchen entehrende Handlungen, im Geiste der preußischen Criminal-Gesetzgebung, zum Grunde liegen, die unter der französische Regierung vorgefallenen Conscriptions- und politische Vergehen, desgleichen die hoch- und ehrenrührig verpönten Handels- und Steuer-Contraventionen, sollen nicht dahin gezählt werden.

2910. Münster den 21. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Zufolge Entscheidung des hohen Militair-Gouvernements vom 19. d. M., dürfen künftig neue Anlagen von Wind- und Wasser-Mühlen nicht ohne vorherige, auf den Grund polizeilicher Untersuchung zu ertheilende, Erlaubniß der Regierungs-Commission, Statt finden.

2911. Münster den 22. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Unter wiederholter Aufforderung der zum Eintritt in die freiwilligen Jäger Detaschements qualificirten jungen Männer diesen zu verwirklichen, wird bestimmt, daß derselbe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach geschehener Landwehrloosung nicht mehr stattfinden kann, und daß hiernach ihnen nur noch übrig bleibt, entweder freiwillig als Gefreite, oder nach Entscheidung des Looses, als gemeine Soldaten bei der Landwehr, einzutreten.

2912. Münster den 26. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

„Das hohe Civil-Gouvernement hat — in der Erwä-
„gung, daß das kaiserl. französische Dekret vom 14. Novbr.
„1811, welches die mit Stiftern, Kapiteln und sonstigen
„geistlichen Corporationen in unmittelbarer Verbindung ste-
„henden Beneficien aufhebt, keinesweges auf Fundationen
„der Pfarrkirchen auszudehnen sei; so wie in der fernern
„Berücksichtigung, daß jede Beeinträchtigung der dem Seel-
„sorgerdienst und dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten
„Hülfs-Mittel, mit dem Geiste der preußischen Verfassung
„und den liberalen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs
„im Widerspruche stehen würde, nunmehr den Antrag der
„Regierungs-Commission dahin zu genehmigen geruhet, daß
„die angelegten Siegel auf die Register und Papiere der nicht
„zu den aufgehobenen geistlichen Corporationen gehörenden,
„oder davon abhängenden, sondern in den Pfarrkirchen der
„Diözes vorhandenen geistlichen Beneficien oder Stiftungen
„für abgenommen erklärt, und die Revenüen derselben nach
„Vorschrift der bestehenden Gesetze, als zur Einziehung zum
„Domainenfonds nicht geeignet, von dem jetzigen Zeitpunkte
„an, und nur mit Ausnahme desjenigen, was davon etwa
„für die Vergangenheit bereits wirklich von der Domainen-
„Verwaltung gehoben sein sollte, wieder frei gegeben werde.

„Das Interesse der Pfarrkirchen wird hierbei der er-
„nannte Herr Bischof Freiherr von Spiegel, welcher auch
„diesen Gegenstand in Anregung gebracht hat, wahrnehmen,
„weshalb sich die Pfarrer in dieser Angelegenheit an denjel-
„ben zu wenden haben.

„In Rücksicht der nach vorstehender Verordnung wieder
„freigegebenen Nutzungen, soweit solche etwa zur Domainen-
„Verwaltung bereits eingezogen sind, künftig aber wieder
„davon getrennt werden sollen; ist von den betreffenden
„Rentmeistern, unter Beilegung besonderer Nachweisungen,
„an die Regierungs-Commission Bericht zu erstatten."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2913. Münster den 27. December 1813.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement der Provinzen zwischen Weser und Rhein.

Das von den Bewohnern der Grafschaft Mark, bei Gelegenheit der jetzigen Bewaffnung, gegebene, bisher in keiner andern preußischen Provinz übertroffene, Beispiel von Gemeinsinn und Vaterlandsliebe, indem das zu Hagen am 24. d. M. zusammengezogene zweite Cleve-Märkische Landwehr-Bataillon beinahe aus lauter Freiwilligen gebildet werden konnte, wird öffentlich belobet.

2914. Münster den 27. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, diejenigen vormals gedient habenden Soldaten, welche, ungeachtet der allgemeinen und wiederholten Aufforderung zum Wiedereintritt, sich fortwährend in ihrer Heimath aufhalten, namentlich aufzufordern, sich sofort vor dem Landwehr-Ausschusse ihres Kreises, zur Berücksichtigung ihrer allenfallsigen auf bürgerlichen Verhältnissen oder körperlichen Gebrechen gegründeten Reclamationen zu stellen. Diejenigen, welche hierauf keine Folge leisten, oder nach geschehener Stellung sich ohne Legitimation wieder in ihrer Heimath einfinden, müssen verhaftet und nach Münster transportirt, sodann auch die Entwichenen zur Anzeige gebracht werden, um gegen dieselben die gesetzlichen Anordnungen, wegen Confiskation ihres Vermögens, treffen zu können.

2915. Münster den 28. December 1813.

Königl. preuß. provis. Regierungs-Commission.

Die nach französischer Verfassung von den Domanial-Rent-Pflichtigen, anstatt der Natural-Abgabe, zu entrichtenden Redimirungs-Gelder müssen künftig auch von denjenigen Pflichtigen, bei welchen der Zehnte sonst abgeholt werden mußte, zur Domainen-Casse abgeliefert werden, dagegen soll denselben für diese Ueberbringung der Gelder, in so fern mit ihnen noch keine Vereinbarung getroffen ist, ein Nachlaß von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1 Ggr. für jeden Reichtsthaler der Redimirungs-Summe bewilligt werden.

2916. Dortmund den 28. December 1813.

Der Landes-Direktor.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, für die einstweilige obere Leitung der Geschäfte in den königl. westphälischen Provinzen, ein Militair-Gouvernement der Provinzen zwischen der Weser und dem Rheine zu constituiren, und solches dem Herrn General-Major von Heister, als Militair-Gouverneur, und dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Vincke, als Civil-Gouverneur, zu übertragen. Zum speciellen Ressort des Militair-Gouverneurs gehören alle militairische und hohe polizeiliche Gegenstände, mit Ausschluß derer, welche die Truppenverpflegung betreffen. Diese und alle, die Finanz-, Justiz- und Polizei-Verwaltung betreffende Gegenstände gehören zum Ressort des Civil-Gouverneurs, und nach dieser Unterscheidung sind die Dienstsachen an das hohe Gouvernement zu adressiren.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

gez. Freiherr von Romberg.

2917. Dortmund den 28. December 1813.

Der Landes-Direktor.

Publikation eines von dem königl. pr. Civilgouverneur von Westphalen zu Münster am 24. d. M. erlassenen Beschlusses, rücksichtlich der modificirten Fortdauer des, in den vormals großherzoglich bergischen Gebietsantheilen des Gouvernements-Bezirks, eingeführten Enregistrements, folgenden wesentlichen Inhalts:

„1. Vom ersten Jan. 1814 an sollen bei den in den Kreisen Dortmund, Hamm, Hagen und Essen belegenen Enregistrements-Büreaus wiederum die in dem (großherzogl. bergischen) Dekret vom 17 Decbr. 1811 bestimmten Gebüren erhoben werden."

„2. Die Art. 1 bis 12 einschließlich des (großh. berg.) Dekrets vom 28. Jan. 1813 werden für aufgehoben er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„klärt, wogegen der übrige Inhalt des gedachten De„krets vom Art. 13 an vorerst beibehalten bleibt."

„3. Die in dem (großh. berg.) ministeriellen Beschlusse vom „17. Dec. 1812 Art. 14 und 18 unter der vierten Po„sition aufgeführte, in dem Dekrete vom 28. Januar „1813 ausgelassene Bestimmung, wonach diejenigen, die „auf die angeführte Art ihre Armuth beweisen können, „vom Enregistrement und Stempel befreiet sind, wird „wiederum hergestellt."

4. Das noch vorräthige Stempelpapier soll in seiner vormaligen Form, bis zu dessen Ersatz durch anderes, mit dem königl. preuß. Stempel versehenes, Papier, angewendet werden.

5. Wegen der Spielkarten wird eine nähere Verfügung erfolgen.

Bemerk. Der königl. Civil-Gouverneur zu Münster hat am 21. Jan. 1814, rücksichtlich der Form und der Anwendung des Stempelpapiers, so wie der Spielkarten und ihres Debites in den oben bezeichneten Kreisen, ausführliche Bestimmungen erlassen. (S. westphäl. Blätter Jahrgang 1814 pag. 74.)

2918. Münster den 29. December 1813.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Die dem Militair-Dienst, durch Austreten, Verheimlichung ꝛc. sich entziehenden Landwehrpflichtigen sollen den ausgetretenen Cantonisten gleich behandelt und, zufolge des Allg. Ldr. Th. 2. Tit. 20 §. 499 seq., mit Confiskation ihres Vermögens bestraft werden.

Bemerk. Der Landes-Direktor Freiherr von Romberg zu Dortmund hat am 3. Jan. 1814 gleichmäßig verfügt.

2919. Münster den 31. December 1813.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Behufs der, nach der französischen Verfassung, erforderlichen Geldablöße der Domanial-Natural-Hebungen, werden die, für das Jahr 1813 im Bezirke des vormaligen Lippe-De-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

partements, anzuwendenden Redimirungs-Sätze zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bemerk. Der Landes-Direktor zu Dortmund hat, unterm 12. Febr. und 23. Dec. 1814, die für die Kreise Hagen, Dortmund, Hamm und Essen pro 1813 und 1814 gleichmäßig anzuwendenden Fruchtpreise ebenfalls festgesetzt und bekannt gemacht, sodann hat die königl. preuß. Regierungs-Commission zu Münster am 6. Jan. 1815 bestimmt, daß in den landräthlichen Kreisen Rees, Lingen und Teklenburg, die pro 1813 festgesetzten Redimirungssätze, auch pro 1814, einstweilen anwendbar seien.

2920. Münster den 31. December 1813.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Das Münster'sche Intelligenzblatt soll, bis auf anderweitige Verfügung des königl. General-Postamtes, pro 1814 in seiner bisherigen Art fortbestehen, und werden in dasselbe alle vom hohen Gouvernement oder von der Regierungs-Commission ergehende Bekanntmachungen aufgenommen. Alle Verwaltungsbehörden müssen das Intelligenzblatt gegen Erlegung von 1¼ Rthlr. pCt. anschaffen und, als zu ihren Dienststellen gehörig, aufbewahren.

2921. Münster den 4. Januar 1814.

Königl. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zur Reorganisation des Postwesens im ganzen Umfange des Gouvernements auf den im Jahr 1806 bestandene Fuß, sollen vom 1. Febr. d. J. an, die früher bestandenen Post-Verordnungen, Porto- und Post-Taxen wieder in Anwendung kommen und die vorigen Post-Course hergestellt werden.

2922. Münster den 4. Januar 1814.

Königl. Civil-Gouvernement.

Publikation einer von dem Bischofe der Diöcese Mün-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ſter, mit Rückſicht auf den Drang der Zeiten, am 3. d. M. erlaſſenen Erweiterung der Faſten-Dispens.

Bemerk. Eine biſchöfliche Verordnung vom 17. Febr. ej. a. dehnt die obige Faſten-Dispens auch auf die Quadrageſimal-Faſten, mit alleiniger Ausnahme des Charfreitages, aus.

2923. Dortmund den 4. Januar. 1814.

Der Landes-Direktor.

Zufolge Gouvernements-Entſcheidung vom 20. v. M., findet die Anwendung des franzöſiſchen Geſetzes, wonach bei Anlegung eines den Communen, Hoſpizien oder Kirchen gehörenden Kapitals, nach Unterſchied die Genehmigung des Präfekten, des Miniſters des Innern oder des Kaiſers erforderlich iſt, ferner nicht mehr Statt, ſondern iſt, in dergleichen Fällen, die Genehmigung der königl. Regierungs-Commiſſion oder Landes-Direktion für zureichend anzunehmen. Zugleich wird das desfalls proviſoriſch zu beachtende Verfahren vorgeſchrieben.

2924. Münſter den 9. Januar 1814.

Der Königl. Civil-Gouverneur.

Die Holzverkäufe aus den Waldungen öffentlicher Etabliſſements müſſen zwar mit Zuziehung der Lokal-Forſt-Behörden nach wie vor vorbereitet und abgehalten werden, dagegen bleibt de Genehmigung dieſer Verkäufe künftig dem alleinigen Ermeſſen der Verwaltungs-Commiſſionen der Etabliſſements überlaſſen.

2925. Münſter den 10. Januar 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwiſchen Weſer und Rhein.

Um den Nachtheilen und Stockungen vorzubeugen, welche der Mangel eines Appellations- und Criminal-Gerichtshofes in dem größern Theil des Königl. Gouvernements zwiſchen Weſer und Rhein hervorbringen kann, wird hier-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch in Gemäßheit Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 5. December v. J. mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers von Kircheisen, folgendes verordnet:

I. In Civilsachen bildet die Appellations-Instanz:

1. Der erste Senat oder Section des Kön. Tribunals zu Münster für dessen zweiten Senat, sodann für die Tribunäle Rees und Steinfurt.
2. Der erste Senat des Tribunals zu Aurich für dessen zweiten Senat, und die Tribunäle Embden und Lingen.
3. Die zweiten Senate des Tribunals zu Münster und Aurich übernehmen dagegen die ersten Instanz-Sachen ihres Tribunalbezirks allein.
4. Das Tribunal zu Bielefeld bildet die Appellations-Instanz für das Tribunal zu Hörter.
5. Das Tribunal zu Paderborn für das zu Bielefeld.
6. Das Tribunal zu Hörter für das zu Paderborn.
7. Der erste Senat des Tribunals in Dortmund für das Tribunal in Minden.

II. In Criminal- und Corrections-Sachen wird

1. Die Kön. Preuß. Criminal-Gerichtsordnung vom 11. Dec. 1805 hiermit eingeführt, und statt der bisher geltenden Criminal- und Corrections-Strafgesetze ist der 20. Titel des 2ten Buchs des allg. Landrechts und die Verordnung d. d. Berlin den 26. Febr. 1799. (Nro. 2618 d. S.) zu befolgen. Für Gegenstände der einfachen Polizei bleiben die bisherige Verfahrungsart und die bisherigen Gesetze in Wirkung.
2. Schon begangene Vergehen und Verbrechen werden nach den bisherigen Gesetzen geahndet und bestraft, in sofern diese mildere Strafen bestimmen.
3. Die sämmtlichen Bezirks-Tribunäle, und dort wo zwei Senate vorhanden der zweite Senat, erkennen in erster Instanz.
4. Rücksichtlich der Appellation tritt derselbe Instanzen-Zug ein, welcher bei den Civil-Sachen verordnet worden ist.
5. Die Sachen selbst werden von dem Instructionsrichter völlig instruirt, welchem es nachgelassen bleibt, die Friedensrichter nöthigenfalls zu beauftragen. Die Kön. Anwälde (Procureurs) concurriren wie bisher; die öffentliche Audienz hat sowohl in erster als zweiter Instanz statt, mit der Einschränkung: daß das Tribunal die Verhand-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lung bei verschlossenen Thüren verordnet, bei Sachen, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit beleidigen dürfte.

Der Angeschuldigte wird persönlich vorgeführt, nach seinem Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe, Alter und Wohnort befragt; die Relation wird vom ernannten Referenten in Gegenwart des Kön. Anwalds und des Vertheidigers verlesen, die entscheidende Berathung geht ohne deren Beiseyn vor sich; Geschworne werden nicht mehr zugezogen, und die Sentenz wird in öffentlicher Audienz dem Angeschuldigten publicirt.

6. Criminal-Erkenntnisse, welche sich zur landesherrlichen Bestätigung eignen, werden mit dem Gutachten des erkennenden Gerichts zur weitern Beförderung an das unterzeichnete Gouvernement eingesandt.

7. Die vorfallenden Criminalkosten werden, bei Unvermögenheit des Inquisiten, wie bisher, vom Staate getragen.

8. Dagegen werden die von den Tribunälen erkannten, noch nicht eingezogenen, so wie die künftig zu erkennenden Geldstrafen, auch die in Civil-Sachen erkannten und die Strafen, welche bei den Friedensgerichten vorkommen, vom Sekretariat des Tribunals beigetrieben, und vereinnahmet, sie bilden mit den Sekretariats-Gebühren (droits de greffe) eine Kasse, woraus die Bezahlung der Zeugen und Pedellen (Huissiers) verfügt wird.

III. In allen Civil-, Criminal- und Correctionel-Sachen, sowohl in erster als zweiter Instanz reicht die Anzahl von drei Richtern hin, um zu entscheiden.

IV. Um den unter Privat-Unterschrift gefertigten Akten auch wider dritte Personen, nach Inhalt des Artikels 1328 des Civil-Coder, ein gewisses Datum zu verschaffen, wird in den Provinzen, wo das Enregistrement aufgehoben worden ist, dem Secretair eines jeden Tribunals, ein vom Präsidenten, und dem Secretair eines jeden Friedensgerichts, ein vom Friedens-Richter paraphirtes Register zu führen, anbefohlen, worin auf Ansuchen eines jeden Betheiligten die Namen der Contrahenten und die Natur des Geschäfts, kürzlich unter Zusetzung des Datums des Eintrags verzeichnet, und das solches geschehen, unter dem Akte bemerkt wird, dafür der Eintragende 4 gGr., im Falle des Art. 1325 für jedes folgende zugleich eingereichte Original aber 1 gGr. zu beziehen hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

V. Endlich wird das im 69. Art. der Prozeßordnung wegen Insinuation an Unterthanen auswärtiger Staaten geordnete Verfahren dahin abgeändert, daß derartige Insinuationen künftig von dem Kön. Anwald, durch Requisition der auswärtigen Behörden, lediglich besorgt werden.

VI. In den Gerichts-Bezirken der Kön. Tribunäle zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen bleiben der Instanzenzug und das Verfahren in Criminal- und Correctionel-Sachen vor der Hand unverändert, und findet daher gegenwärtige Verordnung nur in soweit Anwendung, als sie mit solchem bestehen kann.

VII. Vorstehende Verordnung tritt gleich nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit, die Bewohner der Provinzen des Gouvernements, insbesondere die sämmtlichen Gerichtsbehörden, haben sich darnach zu achten, und die Kön. Anwalde über deren Befolgung zu wachen.

Wegen Anordnung einer Cassations-Instanz soll nähere Verordnung erfolgen.

2926. **Münster den 13. Januar 1814.**

Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die von Sr. Majestät dem Könige dem Civil-Gouverneur übertragene Befugniß, zur Ertheilung der, nach den westphälischen und französischen Gesetzen erforderlichen landesherrlichen Dispensationen, zur Vollziehung der Ehen zwischen Schwäger und Schwägerinnen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

2927. **Münster den 16. Januar 1814.**

Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die stattgefundene Vereinigung des ehemals bergischen Ruhr- und des französchen Lippe-Departements nebst Tecklenburg, Lingen, Meppen, Münster östlich der Ems und des Herzogthums Berg, zu einem gemeinsamen Zollverbande, so wie daß die Zollgefälle nach einer besonders abgedruckten Zoll-Ordnung und nach einem ermäßigten Tarif an den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grenzen dieser vereinigten Provinzen künftig erhoben werden sollen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

2928. Münster den 15. Januar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 26. v. M. u. J., in Betreff der Zurückgabe derjenigen bisher zu den Domainen eingezogenen Fonds, welche, unabhängig von den aufgehobenen geistlichen Corporationen, zu den in Pfarrkirchen vorhandenen geistlichen Beneficien und Stiftungen gehören, und damit die Pfarrer fernerhin nicht die früher bereits von der Domainenverwaltung erhobenen Pächte ꝛc. als Rückstände gerichtlich einklagen, wird verordnet, daß die Pfarrer jedesmal vorher die Autorisation des ernannten Herrn Bischofs, zur Anstellung solcher gerichtlichen Klagen, nachsuchen müssen.

2929. Münster den 22. Januar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Die Hypotheken-Register müssen künftig wieder in deutscher Sprache geführt, und die in fremden Sprachen abgefaßten, zur Eintragung eingereicht werdenden, Urkunden von einer deutschen Uebersetzung begleitet werden.

2930. Münster den 26. Januar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Bei der vom hohen Civil-Gouvernement befohlenen Einführung der königl. preußischen Stempel-Verfassung, welche vom 1. Febr. d. J. in Anwendung kommen soll, werden das desfallsige königl. Edikt vom 20. Nov. 1810, so wie dessen Deklaration vom 27. Jan. 1811 publicirt, sodann auch die ernannten Lokal-Stempel-Distributoren zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Bemerk. Die fernerhin zur Anwendung gebrachten kön. preuß. Stempel-Verordnungen sind in dieser Sammlung nicht angedeutet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2931. Dortmund den 28. Januar 1814.

Der Landes-Direktor.

Zufolge Gouvernements-Verordnung vom 18. d. M., sollen die bei den Communal-, Kirchen und milden Stiftungs-Kassen entstehenden Reste, desgleichen die Reste der Schullehrer-Gehälter, künftig nicht weiter eingeklagt, sondern, sobald der Liquiditäts- und Beibringlichkeits-Punkt außer Zweifel gesetzt ist, der frühern Verfassung gemäß, gleich den Steuern und landesherrlichen Gefällen exekutorisch beigefordert werden.

2932. Münster den 9. Februar 1814.

Der Civil-Gouverneur.

Zufolge der Art. 55 u. 56. des, im Gouvernement provisorisch noch zur Anwendung kommenden französischen Civil-Gesetzbuches, müssen die stattfindenden Geburten fortwährend binnen der gesetzlichen Frist den Lokal-Personen-Stands-Beamten angezeigt werden; die seitherigen Unterlassungen dieser Vorschrift müssen mittelst Benutzung der von den Pfarrern geführten Taufregister nachgetragen, künftige Contraventionen sollen aber, — anstatt der Anwendung der im abgeschafften französischen Pönal-Coder Art. 346. enthaltenen Strafbestimmungen —, zufolge des Allg. Ld. R. Th. 2. Tit. 20. §. 35, mit einer willkührlichen Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße, belegt werden.

2933. Münster den 10. Februar 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation eines von dem königl. General-Post-Amte zu Berlin am 10. v. M. festgestellten Auszuges der bestehenden Verordnungen, wegen Handhabung des Post-Regals in den königl. preuß. Staaten, welche in den ehemals preußischen Provinzen zwischen der Elbe und dem Rheine, vom 1. Jan. 1814 an, wieder in gesetzliche Kraft treten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2934. Münster den 12. Februar 1814.

Der Civil-Gouverneur.

Unter Publikation des Planes der königl. preußischen kleinen Geld-Lotterie und unter Benachrichtigung über die künftige neue Einrichtung der königl. Klassen-Lotterie zu Berlin, wird das Spielen in andern auswärtigen Lotterien, bei den in dem allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 249. und in den besondern königl. Lotterie-Edikten festgesetzten Strafen, verboten.

2935. Düsseldorf den 11. u. Münster den 22. Februar 1814.

Der General-Gouverneur der hohen alliirten Mächte und der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Errichtung eines Cassationshofes für den Wirkungskreis des Appellationshofes zu Düsseldorf, dessen Sprengel sich über die Bezirke der Tribunäle erster Instanz zu Düsseldorf, Mülheim, Essen, Dortmund, Hagen und Hamm erstreckt, und welcher nach erkannter Cassation zugleich in der Sache selbst in letzter Instanz entscheidet.

2936. Münster den 22. Februar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Am 1. künftigen Monates soll im ganzen Verwaltungs-Bezirke der Regierungs-Commission die Jagd geschlossen, und, nach Maßgabe der desfalls in fortdauernder Anwendung erhaltenen französischen Bestimmungen, welche zugleich wiederholt verkündigt werden, alle Jagdfrevel bestraft werden.

2937. Münster den 28. Februar 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Die Strafbestimmungen des allgemeinen Landrechtes gegen Hazardspiele sind, ohne Unterschied ob die Contraventionen in Gast- und Kaffee- oder in Privat-Häusern ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schehen, strenge zu handhaben, und werden erstere wiederholt verkündigt.

2938. Münster den 6. März 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Die Organisation der, in Folge eines königl. allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 4. December v. J., im Bezirk des Gouvernements zwischen Weser und Rhein, nach gleichen Grundsätzen wie die königl. preußische, zu errichtende Gensdarmerie, soll nach den desfalls überall geschehenen Vorarbeiten nunmehr verwirklicht werden, und werden die, nach Maßgabe des Ediktes vom 30. Juli 1812 (Gesetz-Samml. J. 1812 p. 141) und der spätern desfallsigen Allerhöchsten Verordnungen, in Anwendung kommenden Bestimmungen und Vorschriften zur allgemeinen Beachtung publicirt.

2939. Münster den 10. März 1814.

Der Civil-Gouverneur.

Zufolge königl. Allerhöchster Verfügung d. d. Freyburg in Breisgau den 10. Jan. d. J., sollen die Bestimmungen des preuß. allgemeinen Landrechts Th. 2 Tit. 19 §. 50 u. f., wegen des Erb-Rechtes der Armen-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben unentgeldlich verpflegten Personen, in den Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein zur Anwendung kommen.

2940. Reichs-Stadt Aachen den 10. März 1814.

Der königl. preuß. Geheime Staats-Rath Sack ꝛc. General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Bekanntmachung des von den hohen verbündeten Mächten erhaltenen Auftrages, zur Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder-Rhein, werden die Bewohner desselben zur vertrauensvollen redlichen Mitwirkung aufgefordert, um die für sie errungenen heiligsten Güter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Lebens: Religion, Selbstständigkeit, Freiheit und Ehre zu erhalten und zu befestigen; außerdem wird Aachen als der Sitz des General-Gouvernements bezeichnet, welches Letztere alle Civil- und Militair-Angelegenheiten in oberster Behörde künftig besorgen wird. Die unverzüglich ernannt werdenden Gouvernements-Commissarien und Kreisdirektoren werden die einstweiligen angeordneten Behörden sofort ablösen und soll nur den Befehlen und Anordnungen der Erstern künftig Folge geleistet werden.

2941. Aachen den 11. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Reorganisation der durch das Entweichen der obern französischen Beamten gestörten Verwaltung der den Bezirk des General-Gouvernements bildenden Departemente der Roer, der Ourthe und der Niedermaaß, werden u. a. folgende Bestimmungen erlassen.

1. An die Stellen der entflohenen Präfekte treten, namentlich bezeichnete, Gouvernements-Commissarien und zwar zu Aachen, zu Lüttig und zu Ruremonde.
2. Die Stellen und die Wirkungskreise der vormaligen Unterpräfekte werden durch bezeichnete Kreis-Direktoren wahrgenommen, und sollen diese im Roerdepartement in den Bezirks-Städten Aachen, Cöln, Crefeld und Cleve residiren.
3. Das bisherige Geschäftsverhältniß der Präfecturräthe dauert unter Leitung der Gouvernements-Commissarien und unter Vorbehalt fernerer desfallsiger Bestimmung fort.
4. Bis zur Errichtung einer General-Polizei-Direktion bleibt den Gouvernements-Commissarien die Verwaltung der Polizei überlassen. (Unterm 1 Juni ej. a. ist von der Errichtung einer General-Polizei-Direktion ganz abstrahirt worden.)
5. Die bisherige Gerichtsverfassung bleibt vorläufig beibehalten.
6. Desgleichen die Communal-Verfassung unter Aufsicht der Kreis-Direktoren und Gouvernements-Commissarien.
7. Ueber die Finanzverwaltung sollen besondere Verfügungen erlassen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8. Alle gerichtliche und öffentliche Urkunden, Reisepässe ꝛc. müssen im Namen der hohen Verbündeten ausgefertigt, die französischen Amtssiegel eingeliefert und durch andere, mit den Namen des General-Gouvernements und der Behörde, ersetzt werden.
9. Außer wie oben bemerkt, sollen die französischen Benennungen der Behörden abgeändert, und daher künftig die **Maires**, Bürgermeister, (zu Aachen Oberbürgermeister), die Municipalräthe in den Städten und in den Landgemeinden Stadt-Räthe und resp. Schöffen, die **Procureurs, Avoués** und **Huissiers**: Prokuratoren, Anwalde und resp. Gerichtsvollzieher genannt werden.
10. Alle im Dienste erhaltene Beamten müssen durch einen Revers den hohen verbündeten Mächten und dem General-Gouvernement Treue und Gehorsam geloben.

2942. Aachen den 14. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Alles im ganzen Umfange des General-Gouvernements befindliche, französische Staats-Eigenthum, es bestehe in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Militair-Effekten ꝛc., soll in Beschlag genommen und zur Verfügung des General-Gouverneurs gestellt, desgleichen auch auf das Privateigenthum entflohener französischer Beamten aller Art, der Sequester gelegt werden.

Zu diesem Ende werden die Einwohner des General-Gouvernements überhaupt, und die in unterbrochenen Lieferungs-Contrakten stehenden Individuen, die Notarien ꝛc. aufgefordert, binnen achttägiger Frist und bei Strafe des dreifachen Ersatzes des verschwiegenen französischen Staats- und Privat-Eigenthums, die in ihrem Verwahrsam befindlichen Gegenstände anzugeben oder die ihnen von dergleichen etwa beiwohnende Kenntniß, so wie die Lieferungs- u. a. Contraks-Verhältnisse ꝛc., den Bezirks- und Departements-Behörden mitzutheilen.

Bemerk. Unterm 20. Mai 1814 ist der auf das Eigenthum entflohener, französischer Beamten gelegte Sequester in so fern aufgehoben worden, als gegen dieselbe kein dringender Verdacht der Veruntreuung gegen den Staat oder gegen Privatleute obwaltet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2943. Aachen den 20. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Publikation der von dem General-Gouvernement und von den Gouvernements-Commissarien ergehenden Verordnungen, soll eine Zeitschrift unter dem Titel: „Journal des Niederrheines" künftig erscheinen.

Alle Beamte und Einwohner des General-Gouvernements, welche früher zur Haltung der französischen Gesetzbülletins und der sogenannten Präfektur-Acten verpflichtet waren, sind zum Ankaufe dieses Amtsblattes, aus den vorhin dazu bestimmt gewesenen Fonds, verbunden.

Bemerk. Unterm 1. Juni ej. a. ist die Form des obigen Blattes abgeändert, und bestimmt worden, daß außer den Gouvernements-Commissarien, Kreisdirektoren, Gerichtshöfen, Friedensrichtern, Platzcommandanten und Polizei-Commissarien, welche Frei-Exemplare erhalten, alle übrigen Civil-Verwaltungsbeamten und Notarien zu dessen Haltung gegen den Abonnements-Preis verpflichtet sind.

2944. Aachen den 21. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Niederschlagung der bereits erkannten Strafen und noch schwebenden Untersuchungen, wegen der in der jüngsten Zeit unter dem Schutze der obgewalteten Gesetzlosigkeit verübten großen Forstfrevel, werden, zu deren ferneren Verhütung, die Lokal-Behörden zur strengen Handhabung der in fortdauernder Kraft erhaltenen bisherigen Forst-Straf-Gesetze, angewiesen.

Bemerk. Unterm 13. Mai ej. a. ist nachträglich zu Obigem verordnet worden, daß die durch contraktwidriges Hauen des Holzes frevelnden Holzansteigerer zum vollständigen Ersatze des von ihnen angerichteten Schadens angehalten werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2945. Münster den 21. März 1814.

Der königl. Civil-Gouverneur.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre vom 11. v. M., sollen in den Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein künftig die Vorschriften des preußischen A. L. R. Th. 2 Tit. 1 §§. 19, 20, in Absicht der von Wittwen und geschiedenen Frauen bis zur Wiederverheirathung zu beobachtenden gesetzlichen Zeit, anwendbar sein, und die Bestimmungen der Art. 228, 296 und 297 des, provisorisch beibehaltenen, französischen Civil-Gesetz-Buches ferner nicht mehr berücksichtigt werden. Die, unter den Bestimmungen der §. §. 22 und 23, zulässigen Dispensationen können in einzelnen dringenden Fällen, laut desfallsiger königl. Autorisation, von dem Civil-Gouverneur ertheilt werden.

2945½. Aachen den 22. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Beförderung der Regelmäßigkeit der Truppen-Verpflegung und Märsche und zur Erleichterung des Landes, werden 4 Hauptmilitair-Straßen und auf diesen, Etappen-Orte festgesetzt; die letztern werden zu Hauptpunkten eines Tagemarsches der Truppen bestimmt, und soll in denselben ein beständiger Vorspannspark zum Transport der Truppen und Militaireffekten unterhalten werden, wozu die in Concurrenz-Bezirke einzutheilenden Gemeinden die Transportmittel stellen müssen.

2946. Aachen den 24. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Publikation des nachstehenden, bei allen öffentlichen Kassen des General-Gouvernements zu beachtenden Münz-Tarifes.

Gold-Sorten.

	Fr.	Ct.
1 Friedrichs-, August- oder Carl-D'or, oder Pistole (doppelte und halbe im Verhältniß)	20	— 40

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

		Fr.	Ct.
1	doppelter Schild-Louisd'or	47	— 20
1	einfacher " "	23	— 55
1	Napoleond'or (der doppelte im Verhältniß)	20	— "
1	Souveraind'or (" " " ")	16	— 90
1	Ruyder (" " " ")	14	— 35
1	Dukat (ohne Unterschied jedoch mit der folgenden Ausnahme)	11	— 50
1	Lütticher oder Mastrichter Dukat	10	— 34
1	" " " Florind'or	6	— 8

Silber-Sorten.

1	königl. preuß. Thaler (seine Fraktionen bis zu $\frac{1}{12}$ im Verhältniß)	3	— 60
1	französ. Kronenthlr. oder 6 Liv. Stück	5	— 80
$\frac{1}{2}$	" " " 3 " "	2	— 75
1	brabänder " und seine Hälften	5	— 62
$\frac{1}{4}$	" " (d. $\frac{1}{8}$ Stk. im Verhältniß)	1	— 40
1	" Dukaton	6	— 30
$\frac{1}{4}$	" "	1	— 57
$\frac{1}{8}$	" "	"	— 78
1	brabänd. 17 Stbr. 6 pf. Stück	1	— 50
1	" einfacher Schilling	"	— 60
1	Conventions- oder Spezies-Thaler	5	— 4
$\frac{1}{2}$	" " " " " ($\frac{1}{4}$ im Verhältniß)	2	— 50
1	Conventions- 6 Groschen-Stück (die 4, 3 u. 2 Gr. Stücke im Verhältniß)	"	— 90
1	Conventions- 20 Kreuzer-Stück	"	— 80
$\frac{1}{2}$	bairischer Gulden	"	— 98
$\frac{1}{2}$	Würtemberg. "	"	— 90
1	Kopfstück	"	— 70
1	Fünf-Franken-Stück und seine Fraktionen	5	— "
1	holländ. 3 Gulden-Stück	6	— 15
1	" Reichsthaler à 50 Stüber	5	— 12
1	" Daler à 30 Stüber	3	— 7
1	" Gulden	2	— 5
1	Seeländer Thaler	5	— 28
1	Bergischer "	3	— 15
1	Lütticher oder Mastrichter doppelter Schilling	1	— 20
1	" " " neuer "	"	— 56
1	" " " alter "	"	— 39
1	" Schilling oder neues Plakett	"	— 28
1	" altes Plakett	"	— 12

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Fr.	Ct.
1 Lütticher oder Mastrichter Kopfstück . .	=	— 75
½ " " " . .	=	— 37

Scheide-Münzen.

½ Franken	=	— 50
1 bergischer Groschen	=	— 10
½ Stüber in Kupfer deren 2 bisher in Aachen auf eine Marck gerechnet wurden . .	=	— 2½

2947. Aachen den 24. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und zur Handhabung der Polizei, ohne Beihülfe des Militairs, soll eine bewaffnete Macht zu Pferde und zu Fuß unter dem Namen: „Gouvernements-Miliz", errichtet werden. Dieselbe soll aus 3 Geschwadern, jedes von 100 Infanteristen und 50 Cavalleristen bestehen und aus freiwillig sich meldenden Eingebornen, welche gute Zeugnisse ihrer Moralität besitzen, und aus den Mitgliedern der vormaligen Reserve-Compagnien, aus zurückgekehrten Kriegsgefangenen und vormaligen Conscribirten ꝛc. gebildet werden. Zur Formation der Gouvernements-Miliz und unter Feststellung ihres Soldes, werden die Behörden mit Anweisung versehen, und soll über die Vereidung und eigentliche Dienstleistung der Gouvernements-Miliz eine nähere Instruction erfolgen.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement hat die stattgefundene Vertheilung der Gouvernements-Miliz unterm 2. Aug. ej. a. bekannt gemacht. s. Amtsbl. f. Roer-Departement pag. 93.

2948. Aachen den 26. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Herstellung der durch die Kriegsereignisse und durch das Entweichen mehrerer französischen Beamten gestörten, und fernerhin im ganzen Umfange des General-Gouvernements fortzusetzenden Domainen-Enregistrements- und Stempel-Verwaltungen, und unter Abschaffung derjenigen Enre-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gistrements-Gebühren, welche für Erbfälle in direkter Linie entrichtet werden mußten, sodann auch unter Aendrung der französischen Stempel-Form, werden die desfalls neugebildeten Direktoral-Behörden bezeichnet, die zu den vorgenannten Verwaltungen gehörigen Gegenstände aufgezählt und die Behörden mit ausführlicher Anweisung versehen.

Bemerk. Unterm 9. Mai ej. a. ist Behufs der Erhebung der beibehaltenen bisherigen Stempel-Abgabe ferner ausführlich verordnet, und die Handhabung der seitherigen Stempel-Gesetze befohlen worden.

2949. Aachen den 28. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Herstellung der durch das Entfliehen der französischen Beamten gestörten Verwaltung und Erhebung der direkten Steuern, sollen an die Stelle der vormaligen Steuer-Direktoren, Inspectoren und Controlleurs, resp. in jedem Departement und Bezirk, Steuer- Ober- und Unter-Aufseher angeordnet werden, welche erstere zu den Gouvernements-Commissarien in demselbigen Verhältnisse stehen, wie die vormaligen Steuer-Direktoren zu den Präfekten. — Das Geschäft der Catastrirung der Grundstücke soll bis auf ruhigere Zeiten ausgesetzt werden, und sollen sämmtliche Steuer-Beamten am 1. k. M. wieder in ihre frühere Wirksamkeit treten, deren etwaige Modification näher bezeichnet wird.

2950. Aachen den 28. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Reorganisation der fast gänzlich aufgelöseten Forst-Verwaltung sollen an die Stelle des vormaligen Conservateurs, ein provisorischer Oberforstmeister zu Aachen, und an die Stelle der frühern Inspecteurs und Sous-Inspecteurs provisorische Forstmeister, und zwar im Roerdepartement: für den Bezirk Aachen, einer zu Aachen, und für die Bezirke Cöln, Crefeld und Cleve einer zu Crefeld, ernannt werden. Die bisherigen Gardes générales, Gardes á cheval, Forestiers et Arpenteurs forestiers, setzen unter den veränderten Benennungen provisorische Oberförster, reitende

Förster, Revier-Förster, Waldmesser oder Forst-Condukteur, ihre bisherigen Dienstverrichtungen fort, und sollen die Gouvernements-Commissarien zu den erledigten Stellen aufs schleunigste tüchtige Subjekte in Vorschlag bringen.

Bemerk. Unterm 10. Aug. ej. a. ist eine Central-Forst-Direktion für den ganzen Umfang des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein gebildet und ein Ober-Forstmeister nebst drei Forstmeistern ernannt, auch unterm 17. desselben Monats den Forstbeamten eine ausführliche Dienstinstruktion ertheilt worden.

2951. Aachen den 28. März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur Sicherung des Post-Dienstes gegen Störungen wird bestimmt, daß Post-Pferde und Wagen zu keinem andern Dienste requirirt, oder von Militair- und Civil-Beamten und Kourieren unentgeldlich verlangt werden können; daß die Posthäuser, so wie die Wohnungen und Stallungen der Posthalter von Natural-Einquartirung, gegen Vergütung der von der Gemeinde anderweitig für ihre Rechnung untergebrachten Einquartirung, frei sein sollen, und daß in außerordentlichen Fällen, beim Mangel von Postpferden, die örtliche und resp. die nächstliegende Gemeinde, zur Stellung von Hülfspferden, gegen baare Zahlung der Postsätze, verpflichtet ist.

Bemerk. Unterm 3. Mai 1814 sind die Forstbeamten, jedoch nur für ihre Personen nicht aber für ihren Häuser und Güter-Besitz, gleichmäßig von der Natural-Einquartirung befreiet worden.

2952. Aachen den 2. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die Auszeichnung der Polizei-Beamten während ihrer Amtsverrichtungen soll, und zwar für die Bürgermeister und Oberpolizeibeamten, in einer Schärpe, für die Unterpolizei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

beamten aber, in einer Armbinde von schwarzer weißer und citrongelber Farbe bestehen.

2953. Aachen den 4. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen kann nur $\frac{1}{10}$tel des Betrages in Scheide-Münze, wozu alle unter 30 Centimen tarifirte Geldsorten gehören, entrichtet werden.

2954. Aachen den 5. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Zur ferneren Verhütung der bei der vorigen Regierung des Landes habituell gewordenen Mißbräuche bei Lieferungen für den öffentlichen Dienst, werden die Strafen festgesetzt, womit sowohl die versuchte als stattgefundene Bestechung der Beamten durch Anerbietungen eines Gewinnantheils u. s. w. belegt werden sollen. Zugleich werden die, zur Gültigkeit eines Lieferungs-Contraktes, erforderlichen Formalitäten näher bezeichnet.

2955. Aachen den 6. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Gelegentlich der stattgefundenen Anordnung eines allgemeinen kirchlichen Dankfestes, für den siegreichen Einzug der hohen Verbündeten in die Hauptstadt Frankreichs, der Thron-Entsetzung Napoleons-Bonaparte und der Wiedereinsetzung Ludwig XVIII auf den französischen Königs-Thron, werden die Bewohner des General-Gouvernements zu mildthätigen patriotischen Beiträgen, für die in den Haupt-Lazarethen zu Lüttich, Aachen und Cöln befindlichen verwundeten Krieger, aufgefordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2956. Aachen den 6. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Ueber die in den Städten und auf dem platten Lande im ganzen Umfange des General-Gouvernements zu errichtende Bürger-Miliz, — welche in Gemeinschaft mit der zu bildenden Gouvernementsmiliz (Nro. 2947 d. S.) zur Handhabung der innern Landes-Sicherheit bestimmt ist, — werden ausführliche und ohne Verzug auszuführende Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Unterm 4. Aug. ej. a. ist, wegen zulässiger Errichtung von Schützen- und Reuter-Abtheilungen und über die Organisation der Miliz-Bataillone in den Städten, nachträglich verfügt; sodann auch am 9. Februar 1815 die Beschleunigung der Bürger-Miliz-Organisation befohlen worden, damit diese, gemeinschaftlich mit den Polizeibehörden und der Gouvernements-Miliz, die Sicherheitspolizei handhaben helfe.

2957. Münster den 6. April 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

„Instruktion für die Landräthe und Polizei-Direktoren, „desgleichen für die Ober-Commandanten der Landsturms-„Bezirke und Chefs der Bürgerwacht-Bataillone, über die Art „der Organisation des Landsturms resp. der Bürgerwache, „nebst Andeutung der durch Formation und Dienstleistung „des Landsturms, in militairischer, polizeilicher und nationaler Hinsicht, zu erreichenden Zwecke."

2958. Münster den 6. April 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre d. d. Frankfurt den 14. Decbr. v. J., soll für die Dauer dieses Krieges der 18. Kriegs-Artikel für die ganze Monarchie suspendirt sein, dagegen jeder Deserteur, mit Verlust des National-Zeichens, mit Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einer körperlichen Züchtigung von 50 bis 100 Hieben und mit 6wöchentlichem strengen Arrest, bei einer zweiten Entweichung aber mit dem Tode, bestraft werden.

Zugleich werden die Provinzen Cleve, Mark, Ostfriesland, Tecklenburg, Minden und Ravensberg als diejenigen öffentlich belobet, welche sich durch treue Anhänglichkeit an König und Vaterland ausgezeichnet haben.

2959. Münster den 12. April 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Der Wirkungs-Kreis des zu Düsseldorf errichteten Cassations-Hofes (Nro. 2935 d. S.) wird auch auf die übrigen Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein ausgedehnt und, unter Erörterung der Zusammensetzung und des Geschäfts-Betriebes dieses neuorganisirten Cassationshofes, zugleich verordnet, daß die zu Münster oder bei andern auswärtigen Gerichten bereits eingeführten, noch nicht entschiedenen, so wie die künftigen Cassationsgesuche, binnen der gesetzlichen Frist, bei dem Cassationshofe zu Düsseldorf eingeführt werden müssen.

2960. Aachen den 12. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 11. v. M., wird der Wirkungs-Kreis der künftig unter dem Namen Landes-Direktorial-Räthe fortbestehenden Präfektur-Räthe näher bestimmt, und werden zugleich —, rücksichtlich des Fortbestandes der seitherigen Communal Verfassung, — an die Stelle der frühern General-Räthe der drei Departements, aus jedem derselben 5 benannte Deputirte, zu einer Landesdeputation zusammenberufen; diese soll an allen das gemeine Wohl des Landes betreffenden Berathungen Theil nehmen, aus sich selbst einen Präsidenten erwählen und sich von Zeit zu Zeit, nach der Verfügung des General-Gouvernements, zu Aachen versammeln; die vormaligen Arrondissementsräthe fallen ganz weg, wogegen die provisorischen Kreisdirektoren befugt sind, aus jedem Kanton einen erfahrenen und mit dem Vertrauen der Einwohner geehrten Mann zur Berathung über allgemeine Steuer- u. a. Angelegenheiten einzuladen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2961. Aachen den 12. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Alle Kriegslasten ohne Unterschied sind verhältnißmäßig zu vertheilen, und es kann keine Last einzelnen Gewerben oder Personen als eine besondere Last aufgelegt werden, sondern eine jede muß zur Ausgleichung kommen.

Niemand ist frei von der Einquartirung, wessen Standes er auch sey, ausgenommen der Arme, welcher von der Gemeine für so arm erkannt wird, daß keine Einquartirung bei ihm eingelegt werden kann, nur darf die Einquartirung nicht willkührlich, sondern nach einem auf Grundsätze beruhenden Verhältniß eingelegt werden.

Zur gleichförmigen Vertheilung der Lasten müssen Klassificationen statt finden.

In den Städten kann die Klassification nicht nach den Grundstücken angelegt werden, sondern nach dem mehreren oder minderen Einkommen der Bewohner derselben. Es ist daher nöthig, daß sich durch Wahl ein Comite in einer jeden Stadt bilde, welches die Abschätzung und Classifikation sämmtlicher Bewohner anfertigt und solche beim Bürgermeister in Beiseyn der Stadt-Räthe zur Basis der Lastenvertheilung niederlegt.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß der Beitrag, zum Vorspann in den Städten, nicht die unterste Klasse, worin sich die Aermern befinden, treffen kann.

Für das Land sind folgende Grundsätze anzunehmen:

1. Alle auf die Einwohner einer Gemeine vertheilt werdende Requisitionen so wie alle andere ungewöhnliche persönliche Lasten, müßen von denjenigen bestritten werden, welche die in dem Gemeine-Bezirke befindlichen Häuser, Gründe und Gewerbe unmittelbar bewohnen, benutzen oder betreiben und in dieser Hinsicht als die Besitzer des Vorraths angesehen werden, auch den bestehenden Gesetzen gemäß (3ten Frim. J. VII.) zum Vorschuß der öffentlichen Abgaben sogar der gewöhnlichen in jedem Falle verbunden sind.

2. Zur leichtern Vertheilung dieser Lasten und bequemern Uebersicht der vorhandenen Hülfsmittel so wie zur Verhütung, daß man durch Abschaffung des Zugviehes und andere dem allgemeinen Gewerbstande so nöthigen Vorräthe, sich dem öffentlichen Dienste entziehe, werden die Vorsteher

in allen Gemeinen, wo Landwirthschaft der Haupt-Nahrungs-Zweig der Bewohner ist, das in Kultur stehende Grund-Eigenthum in mehrere Vertheilungsloose oder sogenannte Billets abtheilen, dergestalt, daß in jedem solchen Ackerloose 10 Hektaren in Aekern, Wiesen oder Baumgärten aufgenommen werden, welches Maaß jedoch in dem Verhältniß ausgedehnt werden kann, als vielleicht ein oder anderer Bestandtheil eines solchen Looses sich in der Grundsteuer-Rolle geringer als die übrigen angeschlagen befindet.

Die sogenannten überschlagenden d. i. solche Ländereien, welche von andern bepflügt werden, die nicht in der Gemeine wohnen, werden in ähnliche oder besondere Abtheilungsloose gebracht, und die Beäckerer derselben sind verbunden, in der Gemeine, worunter sie gelegen, jemanden zu bestimmen, an welchen die, jene Gründe betreffenden Forderungen, gerichtet werden können.

3. In Betracht, daß die Buschbenutzung in der Regel kein besonderes Gewerb noch Vorrath an Vieh und sonstigen Naturalien voraussetzt, bleiben selbige in den persönlichen Lasten (ausser Holzlieferungen) von allem Beitrage verschont.

4. Die übrigen in der Gemeine vorhandenen Gewerbklassen werden mit Ansetzung sogenannter blinder Morgen, in ähnliche Gewerbloose eingetheilt, so daß ein muthmaßlicher aus einem solchen Gewerbe sich ergebender Einkünfte-Gewinn von 1,000 Franken z. B. einem Ackerloose das Gleichgewicht halten mag.

5. Die Zusammensetzung dieser auch schon früher üblich gewesenen Gewerbloose bleibt dem Vorsteher mit Zuziehung zweier Schöffen, die beide in der Grund- und Personal-Steuer am höchsten angeschlagen, und den zwei ältesten Repartiteurs aufgetragen, welche sich leicht überzeugen werden, daß es hier weder auf gehässige Vermögens-Erforschungen, noch auf den schwer zu erreichenden höchsten Grad von Genauigkeit, sondern einzig darauf abgesehen ist, daß jeder Gewerbtreiber nach seinem aus der Einrichtung seiner Hauswirthschaft und seinem Verzehr schon in die Augen leuchtenden oder sonst bekannten Gewinn und Erwerb zu diesem unvorgesehenen, und um desto empfindlichern Lasten zur Erleichterung seiner Mitbürger, ebenfalls das Seinige beitrage.

6. Diese auf solche Weise gebildeten Gewerb- und Ackerloose werden demnach für die Zukunft den Vertheilungsmaaßstab für alle vorkommende Lasten obiger Art abgeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bei einem aus mehreren benachbarten Beitrags-Pflichtigen zusammengesetzten Looſe, iſt der Meiſtbegüterte als ſogenannter Billetträger für die ganze ſeinem Looſe zugetheilte Quote, jedoch nur als Vorſchuß, verantwortlich, und kommen demſelben zur Eintreibung der ihm gebührenden Beiträge mit Vorbehalt der ihm allenfalls gebührenden beſondern Entſchädigung, die bereiteſten Zwangsmittel zu ſtatten.

7. Bei Requiſitionen von Gegenſtänden verſchiedener Art werden die Vorſteher dahin Bedacht nehmen, daß den Gewerbbilleten vorzüglich jene Gegenſtände zugewieſen werden, deren Beiſchaffung ihnen am wenigſten ſchwer fällt; zur Erleichterung der dadurch nöthig werdenden Gleichſtellung wird man bei jeder Umlage die Ausgleichungstaxe der verſchiedenen Requiſiten im Geldanſchlage beifügen.

8. Zu Fuhr- und andern Dienſten werden alle Looſe der Reihe nach aufgeboten, und zwey einſpännige Pferdsfuhren, drei Ochſen-Fuhren und ſechs Handdienſte als gleiche Laſten behandelt und ausgeglichen, je nachdem die Looſe-Inhaber mit der einen oder andern Gattung von Zugvieh, oder mit gar keiner verſehen ſind; der einſpännige Pferde-Dienſt

	Fr.	Ct.
wird hiebei zu	2	70
der zweiſpännige Pferde-Dienſt zu .	4	70
die Ochſenfuhr zu	1	80
und der Hand-Dienſt zu	,	90

auf jeden Tag berechnet.

Bei eintretenden Reklamationen, welche von dem Bürgermeiſter oder Gemeine-Vorſteher nicht geſchlichtet werden können, wird das Claſſifications-Regiſter von den Städten oder das Billet-Regiſter vom Lande mit der Reklamation dem Herrn Kreis-Direktor zur Entſcheidung vorgelegt. Gegen dieſen Ausſpruch findet keine weitere Reklamation ſtatt.

Bemerk. Die obigen Beſtimmungen ſind unterm 20. Febr. 1816 von dem Gouvernements-Commiſſär im Roerdepartement den Kreis und Lokal-Behörden, zur Nachricht und nachträglichen Einrichtung der Billet-Regiſter, wiederholt mitgetheilt worden. (ſ. Amtsblatt des Roer-Departements Jahrg. 1816 pag. 58.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2962. Aachen den 14. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

In den an den Militair-Straßen gelegenen Etappen-Orten sollen, um die auf ersteren gefährdete gute Ordnung herzustellen und zu befestigen, bleibende Militair-Kommandanten angestellt werden, welche, von anderen Verhältnissen unabhängig, durch fortgesetzte Verwaltung ihres Postens mit den Lokalverhältnissen näher bekannt, um so besser im Stande sein werden, die zwischen dem Militair und den Quartiergebern entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. Die Dienstobliegenheiten der Kommandanten in Beziehung auf das Einquartierungs- und Marschwesen, so wie rücksichtlich der Polizei bei diesen und in den Militair-Lazarethen, sodann auch ihre Dispositions-Befugnisse über die Gouvernements- und Bürger-Miliz werden ausführlich bestimmt.

Bemerk. Unterm 22. Mai ej. a. ist den Etappen-Commandanten aufgegeben worden, nur den dazu berechtigten Militairpersonen Transportmittel zu gewähren und auf die pünktliche Ablösung der Vorspänner in jedem Etappen-Orte zu wachen. Am 15. April 1815 hat der Gouvernements-Commissär des Roer-Departements, bei dem Wiederausbruch des Krieges, die Zahl der (unter Autorität der Etappen-Commandanten fungirenden) bereits angeordneten Etappen-Commissäre für bezeichnete Etappen-Orte vermehrt, welchen die Aufbietung der Vorspänner zum Militair-Parkdienste und die Sorge für regelmäßige Verwaltung desselben obliegt.

2963. Aachen den 16. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Publikation eines Tarifs der quantitativen und qualitativen Verhältnisse der Mundportionen und Fourage-Rationen, wonach alle Militairpersonen nach Maaßgabe ihres Ranges und der Waffengattung, wozu sie gehören, entweder aus den angelegten Magazinen oder von den Quartiergebern verpflegt, oder nach bestimmten Geldsätzen für die Entbehrung der Natural-Verpflegung entschädigt werden müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2964. Aachen den 18. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die im General-Gouvernement durch die eingetretenen politischen Veränderungen in Stocken gerathene Criminal-Justizpflege soll, durch Wiedereröffnung der Assisenhöfe, in gesetzlichen Fortgang gebracht werden; zur Haltung der Letztern werden die Justizbeamten ernannt, und die weitern Verfügungen getroffen. Am 20. Juni c. a. soll der Assisenhof für des Roer-Departement seine Sitzungen zu Aachen eröffnen.

2965. Münster den 19. April 1814.

Die Königl. provis. Regierungs-Commission.

Zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung und zur Vertilgung der natürlichen Blattern sollen zu Münster ein Central-Ausschuß und in den Kreishaupt-Orten Kreis-Ausschüsse gebildet werden, welche mit ersterem in steter Verbindung stehen, und das Impfgeschäft in jeder Gemeinde einem Arzte oder Wundarzte übertragen werden; die Bürgermeister sollen von den der Blatternansteckung noch unterworfenen Personen vollständige Listen anfertigen, welche mittelst der Landräthe den Ausschüssen, und von diesen den Impfärzten zugestellt werden; Letztere müßen über die von ihnen geimpften Personen namentliche Verzeichnisse führen und diese jährlich an die Kreis-Ausschüsse richten, um dem Central-Ausschuß die Materialien zur Aufstellung einer Hauptnachweise der jährlich Geimpften, und zur Ermittlung der durch Thätigkeit ausgezeichneten Impfärzte zu liefern. Niemand darf in eine Schule oder sonstige öffentliche Anstalt aufgenommen, zur Confirmation zugelassen und als Lehrling oder Gesinde gedungen werden, der nicht durch einen, von einem Arzte oder Wundarzte ausgestellten und vom Bürgermeister beglaubigten, Schein beweiset, daß er geimpft sei, oder die natürlichen Blattern gehabt habe. Contraventionen hiergegen sollen von den Bürgermeistern und Kreisausschüssen den Friedensgerichten zur polizeilichen Bestrafung angezeigt werden. Für die Schutzblattern-Impfung darf weder von den Impflingen noch von ihren Angehörigen eine Belohnung gefordert werden. Der Eifer der Aerzte und Wundärzte wird von den höhern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Behörden mit Dank anerkannt, und können baare Auslagen von den Ausschüssen liquidirt werden. Die Impfung der natürlichen Blattern ist ausdrücklich verboten; sobald als sich letztere irgendwo zeigen, müssen auf desfallsige Anzeige und auf Betrieb der Kreisausschüsse in der betreffenden Gemeinde und Nachbarschaft alle gesunde noch nicht geimpfte Kinder, welche zwei Monate alt sind, vacciniret werden.

Beim Ausbruch einer Blattern-Epidemie müssen während deren Dauer die Lokal-Behörden und Medizinalpersonen über den Verlauf der Krankheit täglich an die Kreis-Ausschüsse berichten; die Polizeibehörden müssen dafür sorgen, daß die Wohnungen der Kranken gesperret, die inficirten Häuser und Krankenzimmer mit Warnungstafeln bezeichnet, deren Einwohner von aller Gemeinschaft mit Andern abgeschnitten, und die Leichen der an den Blattern gestorbenen Personen schnell beerdiget werden. Nach dem Tode oder nach der Wiedergenesung von Blatternkranken müssen die Häuser, Stuben, Betten und Kleidungsstücke mit größter Vorsicht gereiniget und gewaschen, und dürfen hiernach Letztere erst nach 6 Monaten, verkauft werden. Den Aerzten, Wundärzten, Geistlichen und Krankenwärtern wird die größte Behutsamkeit empfohlen, und sollen die Pfarrer die Vorsicht gegen Verbreitung der Seuche durch ihre Kanzelvorträge rege erhalten ꝛc.

2966. Aachen den 25. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bei dem jetzt wiederhergestellten Postverkehr mit Frankreich wird bestimmt, daß kein Beamter des General-Gouvernements, er gehöre zu einer Justiz-, Finanz-, Polizei- oder geistlichen Stelle, bei Kassationsstrafe, eine, nur durch Irrthum, an ihn gerichtete Verfügung, Bekanntmachung und Requisition der französischen Civil- und Militair-Autoritäten, in sofern sich dieselben auf öffentliche Verhältnisse beziehen, beachten oder befolgen dürfe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2967. Aachen den 25. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die an die Stelle der, unter französischer Regierung bestandenen, Departemental-Kassen getretene neue Kassen-Einrichtung, — eine Haupt-Kasse zu Aachen für das ganze General-Gouvernement, welche mit den sämmtlichen Bezirks-Kassen in Verbindung stehet —, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

2968. Aachen den 28. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Bestätigung des in der Verordnung vom 11. v. M. (Nro. 2941 d. S.) ausgesprochenen Grundsatzes, daß die bisherige Gerichts-Verfassung beibehalten werden soll, wird u. a. folgendermaßen ferner verfügt:

1. Der oberste Gerichtshof zu Lüttich, welcher aus einer deutschen und einer französischen Sektion bestehet, bildet die Appellations-Instanz für den ganzen Umfang des General-Gouvernements; die deutsche Sektion ist zur Entscheidung aller Appellations-Sachen bestimmt, welche von den in deutscher Sprache verhandelnden Kreisgerichten eingehen, und an zweien zu bestimmenden Tagen jeder Woche wird sie die in Correktions-Sachen eingehenden Appellationen entscheiden und resp. als Anklage-Kammer fungiren.

2. Die Cassations-Instanz für alle diejenigen Sachen, welche bei der deutschen Sektion des obersten Gerichtshofes und bei den deutschen Kreis- u. a. Gerichten verhandelt werden, ist der zu Düsseldorf gebildete Cassationshof (Nro. 2935 d. S.); derselbe wird in den Fällen, wo das Cassations-Gesuch für gegründet gehalten wird, in der Sache selbst und zwar in letzter Instanz entscheiden, welches auch dann stattfindet, wenn der Beschluß eines Assisenhofes, mit Aufrechthaltung des Ausspruchs der Geschwornen, bloß wegen falscher Anwendung des Gesetzes kassirt wird:

Ueber die Zusammensetzung des vorbezeichneten Appellations- und des Cassationshofes und über die bei beiden zu beobachtenden Prozeß-Formen ꝛc. werden nach Maßgabe der bisherigen Gesetze Vorschriften ertheilt, und für die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in französischer Sprache verhandelnden Gerichte analoge Einrichtungen getroffen.

Bemerk. Unterm 26. Mai ej. a. sind die laufenden Nothfristen in Cassations- und Appellations-Sachen verlängert, und ist am 22. Juni ej. a. erläuternd verordnet worden, daß die obigen Appellations- und Cassations-Instanzen auch in denjenigen Sachen zu beachten sind, welche vor dem 28. April in französischer Sprache verhandelt worden, nach diesem Zeitpunkte aber in deutscher Sprache hätten verhandelt werden müssen; weiter ist auch bestimmt worden, daß die Niederlegung der Succumbenz-Gelder bei Einführung eines Cassationsgesuchs bei jeder Kreiskasse geschehen kann.

2969. Aachen den 30. April 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Nachträglich zur Verordnung vom 28. v. M. (Nro. 2950 d. S.) wird u. a. bestimmt:

1. Daß die bisherigen zur Bezeichnung der Holzschläge gebrauchten französischen Forsthämmer durch andere, mit V. M. (Verbündete Mächte) bezeichnete, Forsthämmer ersetzt und diese bei den Kreis-Direktoren, unter deren und der Kreisforstmeister gemeinschaftlichen Beschluß, deponirt werden sollen, über die jedesmalige Erhebung der Hämmer aber ein Protokoll abgefaßt und an ihre Stelle gelegt werden müsse.
2. Daß, da die frühere Dekoration der Forstbeamten, ein Bandelier mit dem Adler, künftig ganz wegfällt, die Erwähnung dieser Amtsauszeichnung („versehen mit meinem Bandelier",) auch aus den Frevelberichten ganz wegbleiben soll, ohne daß Letztere deshalb, als nichtig und unregelmäßig, angefochten werden können.
3. Daß die früherhin auf 24 Stunden beschränkte Frist, binnen welcher die Forstbeamten die entdeckten Frevel, unter dem Nachtheil der Nichtbeachtung, vor Gericht anzeigen und beschwören mußten, für die Zukunft auf drei Tage ausgedehnt sein soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2970. Münster den 30. April 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Die, mittelst der Verordnung vom 28. Dez. v. J., (Nro. 2917 d. S.) in den vormals großherzogl. berg. Kreisen des Gouvernements bereits hergestellte Zulassung zum Armen-Rechte der prozeßführenden unvermögenden Parteien soll auch in den übrigen Gouvernements-Bezirken stattfinden, wenn die Partei ein Attest des Steuerempfängers „daß sie in der Steuerrolle nicht mit angeschlagen sei" und ein Attest der Armen-Commission, „daß sie aus Armenmitteln fortdauernd Unterstützung erhalte" beibringt.

2971. Münster den 6. Mai 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Die durch die französischen, westphälischen und bergischen Gesetze für Eigenthümer erklärten Colonen dürfen auf solchen Colonaten, wo noch keine Theilung des Holzes zwischen den Gutsherrn und Colonen stattgefunden hat, ohne Einwilligung und Anweisung der Gutsherrn, kein nutzbares Holz fällen. In dieser Beziehung behalten die frühern gesetzlichen Bestimmungen und die auf unerlaubtes Holzfällen geordneten Strafen provisorisch volle Anwendung.

2972. Aachen den 9. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Alle Hypotheken-Einschreibungen, deren zehnjährige Frist, seit dem 1. Jan. d. J. erloschen ist, können bis zum nächstkünftigen 1. Juni erneuert werden und behalten alsdann ihren Prioritäts-Rang eben so, als wenn ihre Erneuerung innerhalb der, durch den Art. 2154 des französischen Civil-Gesetzbuches, vorgeschriebenen Frist geschehen wäre.

Bemerk. Unterm 7. Juni ej. a. ist die obige Frist bis zum 1. Sept. 1814. erweitert worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2973. Münster den 10. Mai 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Bekanntmachung wegen des, auf Veranlassung des Herrn Civil-Gouverneurs, in der Diöcese Münster auf den fünften Sonntag nach Ostern in allen kathol. Kirchen von dem ernannten Herrn Bischof angeordneten Dankfestes, wegen Befreiung des Pabstes Pius VII. aus seitherigen französischen Gefangenschaft.

2974. Aachen den 13. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Da die, zur Beförderung der allgemeinen Sache, im General-Gouvernement zugelassene allgemeine Werbung ungebührlich und zum Nachtheil des Gewerbebetriebes ausgedehnt worden ist, und da die Ursachen jener Zulassung nicht mehr bestehen, so soll im ganzen Umfange des General-Gouvernements, bis auf weitere Bestimmung, keine Werbung mehr gestattet werden.

2975. Münster den 14. Mai. 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Dem wiederholt erklärten Willen Sr. Maj. des Königs, bis zur Organisation, in der vorgefundenen Verfassung und Gesetzgebung der Provinzen des hiesigen Gouvernements, so wenig als möglich definitive Veränderungen zu treffen, entspricht die vorläufige Suspension bisheriger gesetzlicher Einrichtungen, die durch mehrjährige Erfahrung als nachtheilig allgemein anerkannt sind. Es wird dem gemäß verordnet:

1. In Civil-Prozessen können den Umständen nach mehrere Prorogationen oder Vertagungen der Audienz verstattet werden; den Advokaten oder Anwälden passirt aber nur einmal die Gebühr für eine Vertagung.

2. Die Zahl der zur Aburtheilung von Civil-, Corrections- und Criminal-Sachen in der Appellationsinstanz bei den Tribunälen nothwendigen Richter wird auf fünf bestimmt, und hierunter die Verordnung vom 10. Jan. c. (N. 2925 d. S.) Art.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

III. wegen des Instanzenzuges abgeändert, auch ist wegen zweckmäßiger Constituirung der Appellations-Senate an die betreffenden Tribunäle besonders verfügt.

3. Forstfrevel gehören, nach seitheriger Verfassung, in die Cathegorie der Polizei-Uebertretungen, in Absicht welcher Art. II. 1. letztgedachter Verordnung, die jetzige Verfahrungsart und Gesetze in Würkung erhält; zur Beschleunigung der Untersuchungen, Ersparung unnützen Kosten- und Zeitaufwandes für die Betheiligten wird jedoch hiedurch den Friedensgerichten die Befugniß ertheilt: Forstfrevel zu untersuchen, und in erster Instanz zu entscheiden, in sofern der eingeklagte Schadens- und Werths-Ersatz die Summe von 50 Francs nicht übersteigt. Bei dem Verfahren vor den Friedensgerichten vertreten die Forstbeamten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse den Kön. Anwald.

4. Die Würksamkeit der unter französ.-westphäl. und bergischer Verfassung ergangenen Bestimmungen, über die Art der Ablösung vom Zehnten, wird als nach Erfahrung das privat Eigenthum verletzend, hierdurch suspendirt bis zur künftigen allgemeinen Revision und Reform der allgemeinen Gesetzgebung. Alle deshalb noch anhängige Prozesse werden sistirt, und treffen die bereits aufgegangene Kosten vorläufig den Extrahenten.

Die Ablöse der Zehnten bleibt daher vorerst der gütlichen Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

5. Von jetzt an tritt vorläufig außer Anwendung und Würksamkeit das im vormal. Großherz. Berg. in Beziehung auf die Colonen der Gemeinde Lohne, Cant. Soest, ergangene Dekret vom 19. März 1813 (im Berg. Gesetz-Büll. No. 48. F. 498) da es ohne rechtliche Veranlassung, bestehenden Contractsverhältnissen zuwider, für eine einzelne Gemeinde zur Kränkung der Privatrechte ein Jus singulare constituirt hat. Die wegen jenes Decretes etwa anhängigen Prozesse sind nach der Bestimmung ad 4. zu sistiren, keine neue Klagen der Art anzunehmen, und die Erbpächter im diesseitigen Theile des vormaligen Großherzogthums Berg mit Vorbehalt ihres bei künftiger Gesetz-Reform zu beachtenden Rechts nicht befugt, kontraktwidrig $\frac{1}{5}$ der Pachtabgabe auf die Steuern einzubehalten und abzuziehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2976. Münster den 14. Mai 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Publikation der im ganzen Umfange des Gouvernements anwendbaren Bestimmungen über die den im Lande zurückgebliebenen Frauen, Kindern, Wittwen und Waisen von Militair-Personen zuzuwendenden Servis-Zahlungen und Brod-Unterstützungen, bis zum Wiedereinrücken der Truppen in die Friedens-Garnisonen.

Bemerk. Unterm 29. Oct. 1814. ist die obige Vorschrift noch erläutert und modificirt, und ist die Wiederanwendung dieser Bestimmungen am 18. April 1815, nach dem Wiederaufbruch der Truppen nach Frankreich, verfügt worden.

2977. Aachen den 16. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die künftig von den Gerichtshöfen, Tribunälen und Notarien bei authentischen Urkunden anzuwendende exekutorische Formel wird bestimmt.

2978. Aachen den 17. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Auseinandersetzung der dringenden Umstände, welche das unter Beistimmung der Landesdeputation ausgeschriebene, gezwungene, unverzinsliche Anleihen von zwei Millionen Franken nothwendig gemacht haben, werden die darauf noch rückständigen Beiträge um so ernstlicher, und bei Vermeidung executiver Maßregeln eingefordert, als es sich dabei nicht um eine Steuer, sondern um einen, in einigen Monaten zurückzuzahlenden Vorschuß der bemittelten Klasse der Einwohner handelt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2979. Aachen den 17. Mai 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Anstatt schriftlicher Mittheilungen an die Behörden, sollen künftig alle allgemeine Verfügungen und sonstige zur öffentlichen Verbreitung sich eignende Verhandlungen des Gouvernements-Commissariates, in ein Amtsblatt des Roer-Departements abgedruckt, und dieses, durch Vermittlung der Kreis-Direktoren, an sämmtliche Beamten schleunigst versendet werden; Letztere müssen die in dem Amtsblatte an sie gerichteten Weisungen, ohne weitere desfallsige schriftliche Aufforderung, erfüllen, und kann auch das Publikum auf die Sammlung sich abonniren.

Bemerk. Zufolge des vorangedeuteten Zweckes, werden in dem Amtsblatte auch die, im Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein enthaltenen (und in die gegenwärtige Sammlung schon aufgenommenen) Verordnungen des General-Gouverneurs, sodann manchfaltige Erneuerungen früherer gesetzlicher Vorschriften, so wie vorübergehende Instruktionen und neue Bestimmungen mitgetheilt; nur von Letztern wird das Wesentliche in dieser Sammlung angedeutet.

2980. Münster den 18. Mai 1814.

Königl. provis. Regierungs-Commission.

Die, in Folge des Pariser Friedensschlusses, von Gemeinden und Privaten gegen Frankreich zu liquidirenden Forderungen müssen bei einer zu diesem Behufe zu Münster angeordneten Liquidations-Commission, bis zum 10. Juni d. J., vollständig beleget, angemeldet werden; die Gattungen der liquidationsfähigen Forderungen, und die verschiedenen Perioden, aus welchen sie herrühren, werden außerdem näher bezeichnet.

2981. Münster den 19. Mai 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

In Verfolg der Gouvernements-Verordnung d. d. Münster den 10. Jan. d. J. (Nro. 2925 d. S.) welche Art. II. in den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichts-Bezirken der Tribunäle zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen die seitherige peinliche und correctionelle Straf-Gesetze aufgehoben, die Preußischen, namentlich den 20. Titel des 2. Buchs des allgemeinen Landrechts, die Verordnung d. d. Berlin den 26. Februar 1799 und stillschweigend alle Königl. Verordnungen, welche integrirende Theile der Strafgesetzgebung geworden, in Wirkung gesetzt; im Art. VI. aber das Verfahren in Criminal- und Correctional-Sachen noch beibehalten hatte, wird provisorisch bestimmt;

I. Die Preußische Criminal-Gerichtsordnung vom 11. December 1805 wird in den Bezirken vorgedachter Tribunäle eingeführt, und das im ehemaligen Großherzogthum Berg bestandene Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen hierdurch aufgehoben.

II. Um den Gang der Untersuchungen mit der provisorisch im allgemein fortbestehenden Gerichts- und innern Verfassung der Tribunäle möglichst übereinstimmend zu erhalten

1) Führen und vollenden die Instructions-Richter die in dem Umfange des Gerichtsbezirks vorkommenden Untersuchungen, wobei nachgelassen wird, in geeigneten Fällen die Friedens-Richter zu commitiren; den Instructions-Richtern und Königl. Anwalden wird es zur Pflicht gemacht, nur solche Zeugen vorzuladen, von denen mit Grund zu erwarten steht, daß sie etwas Wesentliches bekunden können. Den Inculpaten bleibt es dabei unbenommen, die Abhörung der ex officio nicht vorgeladenen Zeugen auf ihre Kosten zu veranlassen.

2) Die Königl. Anwälde concurriren bei den Untersuchungen ferner, in Verbindung mit den Instructions-Richtern, zur Erreichung des wesentlichen Zwecks, Vergehen zu entdecken, deren Thatbestand festzustellen, die Schuldigen oder Verdächtigen zu verfolgen, nach geschlossener Untersuchung deren Vollständigkeit zu prüfen, und auf die Nachholung der entdeckten Mängel anzutragen.

3) Nach beendigtem Verfahren und durch den Königl. Anwald geschehener Einreichung der Akten, ernennet der Président des Tribunals ein Mitglied zum Referenten, und und es wird zugleich der Tag bestimmt, an welchem die Sache zu entscheiden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4) Das Verfahren zur Entscheidung bleibt öffentlich, dem Tribunale es jedoch unbenommen, bei Gegenständen, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit beleidigen, oder sonst zur Publizität nicht geeignet, die Verhandlung bei geschlossenen Thüren zu verfügen.

Zu dieser Sitzung wird der Angeschuldigte persönlich vorgeladen, respective vorgeführt, nach Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter und Wohnort nochmals befragt, der ernannte Referent erstattet in Gegenwart des Königl. Anwaldes und des Defensors den Vortrag, der bloß über die factische Ausmittelung, und die die Entscheidung leitenden Fragen sich verhält.

Nachdem von dem Königl. Anwalde und dem Defensor die nöthigen Bemerkungen und Gründe für oder wider die Freisprechung des Angeschuldigten, und die auf ihn anzuwendenden Gesetze entwickelt worden, berathschlagt das Tribunal, ohne Beiseyn ersterer über die Entscheidung, welche dem Angeschuldigten in der Audienz publizirt wird.

5) In Fällen, wo nach den nunmehrigen Gesetzen, Straf-Erkenntnisse, vor der Vollziehung, höherer Bestätigung bedürfen, erfolgt deren Einsendung mit den Akten an das Gouvernement, jedoch erst, wenn der Angeschuldigte sich bei dem ersten Erkenntnisse beruhigt, oder vor Publikation des in zweiter Instanz Ergangenen.

III. Die Corrections-Tribunäle zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen bleiben ferner competent zur Aburtheilung der Corrections- und Criminal-Vergehen in erster Instanz, welche durch die Gesetze in thesi mit keiner längern, als 3jährigen Einsperrung verpönt sind. Die Bestimmung der Competenz erfolgt durch einen Beschluß der Rathskammer.

Das, nach der Criminal-Ordnung nur dem Angeschuldigten zustehende weitere Rechtsmittel geht von den Urtheilen der Tribunäle zu Hamm, Hagen und Essen zur Entscheidung in letzter Instanz an das Corrections-Tribunal zu Dortmund, welches in jener Beziehung künftig aus 5 Mitgliedern besteht, und ebenfalls das Art. II. sub 3 bis 5 verordnete Verfahren beobachtet.

Die weitere Vertheidigung von den in erster Instanz bei dem Corrections-Tribunal zu Dortmund gesprochenen Urtheln gelangt an eine aus dem Appellations-Hofe zu Düsseldorf gebildete Deputation.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Zur Entscheidung der zufolge Art. III. nicht zur Competenz der Corrections-Tribunäle gehörigen Vergehen in erster Instanz wird aus dem Tribunale zu Dortmund provisorisch ein mit Einschluß des Presidenten aus 5 Mitgliedern bestehender Criminal-Gerichtshof gebildet. Die Ernennung der Mitglieder bleibt dem Tribunal-Presidenten überlassen. Der Criminal-Anwald zu Dortmund, an welchen die Corrections-Tribunäle nach beendigter Untersuchung die Akten befördern, vertritt das öffentliche Ministerium, übrigens ist bei dem Criminal-Gerichtshofe das Verfahren dem Art. II. sub 3 bis 5 enthaltenen Bestimmungen conform.

V. Das Rechtsmittel weiterer Vertheidigung wider Erkenntnisse des Criminal-Gerichtshofes zu Dortmund gehört zur Entscheidung der aus dem Appellations-Hofe zu Düsseldorf gebildeten Criminal-Deputation mit Bezug auf die dieserhalb besonders ergehende Bekanntmachung.

VI. Die der Criminal-Ordnung beigefügte Sportul-Taxe bleibt außer Anwendung, da die Sportul-Erhebung dort noch nicht eingeführt.

2982. Aachen den 21. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die sämmtlichen Anstellungen von Beamten sind als ganz provisorisch zu betrachten und sollen dieselben, bei ermangelnder Fähigkeit, Zuverlässigkeit, Sittlichkeit oder Thätigkeit, ohne weitläufige Untersuchung, entlassen werden können.

2983. Aachen den 22. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Festsetzung der Grundsätze zur Bildung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen im General-Gouvernement vom Nieder-Rhein, zur Förderung patriotischer und wohlthätiger Zwecke.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2984. Münster den 22. Mai 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Zufolge einer königl. zu Paris am 6. d. M. erlassenen Cabinets-Ordre, ist die in den ältern königl. Staaten bestehende Vorschrift, wegen Suspension der Prozesse, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, auch für den Bezirk des Gouvernements zwischen Weser und Rhein anwendbar.

2985. Aachen den 24. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Aufforderung zur Achtung und Schonung öffentlicher Denkmäler und Anlagen, nebst Festsetzung einer Belohnung von 200 Fr. für die bestimmte Anzeige solcher Freveler.

2986. Aachen den 27. Mai 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer von 2 Millionen Franken zur Deckung der Kosten der Militair-Bedürfnisse. Dieselbe wird nach dem Fuße der diesjährigen direkten Steuern dergestalt umgelegt, daß von dem Prinzipal der Grundsteuer $18\frac{1}{3}$, der Personal- und Mobiliar-Steuer $73\frac{1}{3}$, der Thür und Fenster-Steuer 22 und der Patentsteuer ebenfalls 22 Zulage-Centimen genommen werden. Die Quittungen über die Beiträge zum gezwungenen Anleihen sollen bei diesen Steuerzahlungen als baares Geld angenommen werden.

Bemerk. Unterm 4. Juni ist rücksichtlich der Aufrechnung des gezwungenen Anleihens näher, und u. a., verfügt worden, daß da, wo die Beiträge zum Letztern jene zur außerordentlichen Steuer übersteigen, der Rest der Anleihgelder, bei den Beiträgen zur gewöhnlichen Steuer aufgerechnet werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2987. Münster den 27. Mai 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 12. Febr. c. a. (Nro. 2934 d. S.), wodurch die königl. preuß. Lotterie und die desfallsige Gesetzgebung wiedereingeführt worden, wird das königl. Edikt vom 31. März 1812, (Ges. Samml. J. 1812, pag. 31.) welches die lotterieweise Ausspielung von Grundstücken verbietet, publicirt.

2988. Münster d. 20. Mai. u. Düsseldorf d. 31. Mai 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur und der General-Gouverneur der hohen alliirten Mächte.

Mit Bezug auf die Verordnungen des königl. preuß. Civilgouvernements vom 10. Januar c. und 19. d. M. (Nro. 2925 und 2981 d. S.) wird die zu Düsseldorf stattgefundene Errichtung einer Appellations-Instanz für die bei dem Corrections-Tribunal und Criminal-Gerichtshof zu Dortmund in erster Instanz gefällten Urtheile in criminellen und correctionellen Sachen bekannt gemacht, und zu gleicher Zeit die zu dieser Deputation ernannten Mitglieder des Düsseldorfer Appellationshofes, so wie der Geschäftsbetrieb bei diesem Gerichtshofe bezeichnet.

2989. Aachen den 3. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Wegen des an mehrern Orten stattgefundenen Ausbruchs der Menschenblattern, werden die in Bezug auf die Impfung der Schutzblattern (Kuhpocken) bestehenden Vorschriften dahin erneuert: daß alle, 3 Monat alte, noch nicht geimpfte Kinder, nicht nur sofort vaccinirt, sondern auch hiernach dem Arzte zur Untersuchung der Schutzblattern vorgezeigt werden müssen; daß die durch Vorurtheil oder Eigensinn hierunter nachlässigen Einwohner durch die Polizei dazu angehalten, und daß deren Kinder, bei etwaiger weiterer Ausbreitung der Menschenblattern, in ein besonderes zu diesem Ende zu bestimmendes Behandlungshaus gebracht werden sollen, sodann auch daß der Eigenthümer eines Hau-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ses, in welchem die Menschenblattern ausbrechen, bei polizeilicher Strafe, zur desfallsigen Anzeige binnen den ersten 24 Stunden verpflichtet ist, um polizeiliche Maßregeln gegen weitere Verbreitung des Uebels treffen zu können.

2990. Aachen den 4. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung des Briefportos, der Extrapost- und Postwagen-Gelder werden, nebst den den Postofficianten gegen das Publikum obliegenden Verpflichtungen, in Erinnerung gebracht, und zugleich die den Postbeamten obliegende Mitwirkung zur Handhabung der Paßpolizei bestimmt.

2991. Münster den 4. Juni 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Verkündigung des von dem königl. allgemeinen Kriegs-Departement zu Berlin am 19. v. M. erlassenen Publikandums wegen der von Sr. Maj. dem Könige, unter ehrenvoller Anerkennung der während des Krieges geleisteten Dienste, zu Paris am 30. April d. J. befohlenen Auflösung der bisher bestandenen Detaschements freiwilliger Jäger.

Bemerk. Das Münstersche Intelligenzblatt Beilage zu Nro. 97 vom 5. Dezember 1815 enthält eine Bestimmung des königl. Kriegs-Ministeriums d. d. Berlin den 14. Novb. 1815, wodurch die Wiederauflösung der im Anfange desselben Jahres neu gebildeten Jägerdetaschements befohlen wird.

2992. Aachen den 8. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Unter Abschaffung der frühern, mit den gegenwärtigen Regierungs-Grundsätzen nicht ferner verträglichen Vorschriften über Paß- und Fremden-Polizei, und mit Rücksicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die nach dem kürzlich beendigten Kriege erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, werden die Pflichten der Grenz- und Lokal-Polizeibehörden, in Beziehung auf den Ein- und Ausgang und auf die innere Circulation der Fremden, so wie die Verpflichtungen der Reisenden zur Lösung oder Präsentation zum Visa der Pässe, und auch die Paßgebühren bestimmt.

Bemerk. Unterm 29. Juni 1815 sind, durch die Besitzergreifungen der königl. Rheinprovinzen und sonstige politische Verhältnisse, Modificationen der obigen Vorschriften eingetreten.

2993. Aachen den 8. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Sämmtliche Veräußerungen von Domanial-Gegenständen, welche nach der Occupation der Länder des General-Gouvernements vorgenommen sein könnten, werden für null und nichtig erklärt.

2994. Aachen den 10. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die früher stattgefundene offizielle Bekanntmachung der 14tägigen Durchschnitts-Marktpreise aller Arten von Consumtibilien soll künftig wieder durch das Journal d. Nieder-Rheins geschehen, und werden die Gouvernements-Commissarien zur Aufstellung und Einsendung solcher 14tägigen Merkurialien für die vergangene und künftige Zeit angewiesen.

2995. Aachen den 11. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Die gesetzlichen Jagdverbote, während der Hegezeit vom 1. April bis 1. Septb. jedes Jahres, werden erneuert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2996. Aachen den 11. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

In dem Tit. 32, Art. 13 der auch durch die letzte französische Gesetzgebung bestätigten Forst-Polizeiordnung von 1669, wird verordnet:

„Wer, zum Gebrauche bei Hochzeiten oder Festlichkeiten, „Bäume, Zweige oder Blätter aus Staats- oder Privat-„waldungen, unbefugter Weise abhaut, abreißt und fort-„bringt, soll dafür, wie bei jedem andern Forstfrevel, nach „Qualität und Quantität des entfremdeten Holzes, mit „Geldbuße, Restitution und Schadenersatz angesehen werden."

Da nun der an mehreren Orten meines General-Gouvernements noch herrschende Gebrauch, an Kirchweihe- und andern Festtagen die Straßen und Häuser mit Baumzweigen zu verzieren, eine dem Forstwesen sehr nachtheilige Uebertretung jenes Gesetzes herbeiführt; so finde ich mich veranlaßt, nicht nur selbiges hiedurch aufs neue in Erinnerung zu bringen, und den gerichtlichen Polizeibehörden die strenge Verfolgung der in Gemäßheit desselben ihnen zu denuncirenden Contraventions-Fälle zur Pflicht zu machen; sondern auch überdem zu verordnen, daß das bloße, durch das Zeugniß eines Forstoffizianten zu constatirende Factum der geschehenen Ausschmückung eines Hauses oder einer Straße mit Baumzweigen gegen die Hausbewohner oder Gemeindeglieder ein polizeigerichtliches Verfahren begründen, und nichts sie von der gesetzlichen Strafe und Entschädigungsleistung befreien soll, als der Beweis, auf eine gesetzmäßige Weise in den Besitz der verbrauchten Baumzweige gekommen zu seyn.

Bemerk. Unterm 22. Sept. oj. a. ist, gelegenheitlich der, bei der Geburtsfeier Sr. Maj. des Königs von Preussen, stattgefundenen häufigen Contraventionen des obigen Verbotes, dessen Inhalt mit dem Zusatz erneuert worden, daß derjenige, welcher bei öffentlichen Feierlichkeiten und Privatfesten jeder Art und Gattung, ohne irgend eine Ausnahme, dagegen handelt, mit der vorbemerkten Strafe belegt werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2997. Aachen den 14. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Bei der Beitreibung der Strafgelder für Forstfrevel soll die Exekution künftig nicht mehr bis zum Verkauf der Immobilien ausgedehnt werden, wenn nicht zugleich der dem Freveler obliegende Schadenersatz diesen Verkauf nothwendig macht; wenn die Exekution zur Beitreibung der Strafgelder und der Entschädigung gemeinschaftlich durch den Verkauf der Mobilien versucht wird, so sollen die Entschädigungs-Gelder allemal zuerst in Abzug gebracht, und sobald diese gedeckt sind, nicht über den Verkauf der Mobilien hinausgegangen werden.

2998. Aachen den 14. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein.

Da, zufolge höherer Bestimmung, die Ueberschüsse der gewöhnlichen Steuern des General-Gouvernements zur Vergütigung der Militair-Lieferungen verwendet werden dürfen, so soll der durch das gezwungene Anleihen und durch die außerordentliche Steuer gebildete Fond von 4 Millionen Franken, zur Rückzahlung des gedachten Anleihens und zur Anschaffung und Vergütung der Fourage der durchmarschirenden und kantonirenden Truppen, angewendet werden, wodurch dann der Betrag jener außerordentlichen Steuer dem Lande unmittelbar wieder zu gut kommen wird. (Conf. Nro. 2978 u. 7986. d. S.)

2999. Aachen den 14. Juni 1814

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bei der, in Gemäßheit des Pariser Friedensschlusses vom 30. v. M., stattgefundenen Vereinigung mit dem für Rechnung der Krone Preußen verwaltet werdenden Gouvernement vom Nieder-Rhein der Haupttheile der bisher zum Gouvernement vom Mittel-Rhein gehörigen drei Departemente des Rhein's und der Mosel, der Saar und der Wäl-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der, soll das bisherige offizielle Journal unter dem Titel: Journal des Nieder- und Mittel-Rheins, erscheinen, und, unter Anwendung der Verordnung Nr. 2943. d. S., zur Promulgation aller künftigen, gesetzlichen Bestimmungen für das jetzt provisorisch verbundene General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein dienen.

3000. Aachen den 15. Juni 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Behufs der, von dem General-Gouverneur beschlossenen, Erhaltung des Bettler-Hauses zu Brauweiler, werden die von einer jeden Gemeinde pro 1814 verfassungsmäßig dazu zu leistenden Geldbeiträge in einer Tabelle aufgeführt, und die Bürgermeister zur schleunigen Einzahlung ihrer Quoten angewiesen.

Bemerk. Späterhin sind jährlich erneuerte gleichmäßige Verfügungen erlassen worden.

3001. Münster den 15. Juni 1814.

Der Civil-Gouverneur.

Publikation des nachstehenden, zufolge einer Verfügung des königl. Finanz-Ministeriums, vom 1. Juli d. J. an, bei allen öffentlichen Kassen im Gouvernement zwischen Weser und Rhein zur Anwendung kommenden

Münz-Tarifes.

Preußische Münzen.	In preuß. Geld. Rtlr.	ggr.	pf.	In franz. G. Fr.	Ct.
1 Friedrichsd'or (der doppelte im Verhältniß) . . .	5	11	7	— 20	40
½ Friedrichsd'or	2	17	9	— 10	20
1 Thaler-Stück (die Fraktionen bis zu $\frac{1}{12}$ im Verhältniß) . .	1	"	"	— 3	72
Französische Münzen.					
1 Napoleond'or (der doppelte im Verhältniß) . . .	5	9		— 20	"
1 Fünf Frankenstück (die 2 u. 1 Frankenstücke im Verhältniß) .	1	8	3	— 5	"

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Rtlr.	ggr.	pf.	Fr.	Ct.
1 doppelter Schildlouisd'or .	12	16	6	— 47	20
1 einfacher " " . .	6	8	3	— 23	55
1 Kronen- oder 6 Livres-Thaler .	1	13	5	— 5	80
½ " " 3 " " .	"	17	8	— 2	75
Verschiedene Münzen und nach dem 20 Flor. Fuß.					
1 August- Carl- ꝛc. d'or od. Pistole (die doppelten im Verhältniß)	5	11	7	— 20	40
½ Aug., Carl- ꝛc. d'or od. Pistole	2	17	9	— 10	20
1 Reichs- Preuß- Cremn. ꝛc. Dukat.	3	2	2	— 11	50
1 Convent. od. Spezies-Thaler .	1	9	3	— 5	16
½ " " " " .	"	16	6	— 2	56
¼ " " " " .	"	8	3	— 1	28
1 Conv. 6 Gr. Stück (die 4, 3 u. 2 Gr. St. im Verhältniß) .	"	6	2	— "	96
1 Conv. 20 Kreuzerstück . .	"	5	3	— "	82
Brabandische Münzen.					
1 Souverain'd'or (d. dopp. i. Verh.)	4	13	"	— 16	90
1 brab. Kronenthaler . . .	1	12	3	— 5	62
½ " " " . . .	"	18	1	— 2	81
¼ " " " . . .	"	9		— 1	40
Holländische Münzen.					
1 holl. Dukaten	3	2	2	— 11	50
1 " Ruyder (d. dopp. i. Verh.)	3	20	7	— 14	35
1 " drei Guldenstück . .	1	15	8	— 6	15
1 " Reichsthaler à 50 Stüber	1	9	"	— 5	12
1 " Daler à 30 " .	"	19	9	— 3	7
1 " Gulden à 20 " .	"	13	3	— 2	5
1 seeländischer Thaler . .	1	9	"	— 5	12
1 bergischer Thaler . . .	"	20	4	— 3	15

Scheide-Münzen, welche zu $\frac{1}{40}$tel der Erträge zum Ajustiren gegeben werden können.

	Ggr.	Pf.		Ct.
½ Frank	5	2	—	50
1 Conventionsgroschen von allen Sorten	"	11	—	14
1 doppelter Münster-Schilling . .	1	6	—	23
1 einfacher " " . .	"	9	—	11
½ Conventionsgroschen . . .	"	4	—	5
1 bergischer Groschen	"	8	—	10
1 holl. 6 Stüberstück	3	10	—	60

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

			Ggr.	pf.		Ct.
1 holl. 5½ Stbr.	Stück	. . .	3	6	—	55
1 „ 2 „	„	. . .	1	3	—	20
1 „ 1 „	„	. . .	„	7	—	10
1 Kupferpfennig		. . .	„	1	—	1

3002. Aachen den 16. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Da bei der gegenwärtigen Verfassung gerichtliche Depositen nicht mehr bei einer Amortissements-Casse niedergelegt werden können, so wird die Art und Weise bestimmt, wie künftig, unter Mitwirkung der Präsidenten der betreffenden Bezirks-Tribunale, die gerichtlichen und freiwilligen Depositionen bei einem Privaten, nach desfallsiger Vereinbarung der Parteien, oder in deren Ermangelung, bei dem Bezirks-Empfänger, unter dem Siegel der Staatsprokuratoren und der Parteien geschehen sollen. Die Gebühren der Bezirks-Empfänger werden zugleich auf ¼ pCt. bestimmt, welche von dem Depositum bei der Hinterlegung zu entnehmen sind.

3003. Aachen den 20. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Ernennung von Cantons-Commissarien im ganzen Umfange des General-Gouvernements, welchen, unter Leitung der Kreisdirektoren und mit Beihülfe der Bürgermeister, die regelmäßige Beförderung der Natural-Lieferungen in die Magazine, die möglichst gleiche Vertheilung aller außerordentlichen Kriegslasten, die Beurtheilung der Prägravationen und überhaupt die Erhaltung der Ordnung in dem Geschäft der militairischen Einquartierung, der Vorspannleistung und regelmäßigen Verpflegung der Truppen in ihren Cantonsbezirken übertragen ist.

Bemerk. Zufolge eines Beschlusses des Gouvernements-Commissärs im Roer-Departement d. d. Aachen den 19. Febr. 1815. sind den Cantons-Commissarien, welche sämmtlich ohne Gehalt fungirten, als Entschädigung für ihre baaren Auslagen, jährliche Bureaukosten bewilligt worden, die, nach Maßgabe des Umfangs eines

jeden Cantons, zu 1500, 1350 und 1200 Fr. normirt, von den Gemeinden nach dem Verhältniß des Steuer-Fußes beigetragen werden.

3004. Aachen den 24. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Auf den Grund des Gesetzes vom 5. Ventose Jahrs XII. der franz. Republik, wird die Art der Wiederbesetzung der erledigten Steuerempfänger-Stellen ausführlich bestimmt.

3005. Münster den 25. Juni 1814.

Königl. preuß. Civil-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer unter den hohen verbündeten Mächten zu Paris am 31. v. M. getroffenen Vereinbarung, sind die mit dem Gouvernement seither vereinigten, früher nicht königl. preussischen Territorien, mit Ausnahme einiger Abtretungen an Hannover, bis zur definitiven Entscheidung über das Schicksal dieser Länder, dem militairischen Besitz und der Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Preussen für eigene Rechnung, übertragen; wonach daher ihre bisherigen Verhältnisse zum Gouvernement zwischen Weser und Rhein unverändert fortbestehen sollen.

3006. Münster den 27. Juni 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Unter Entlassung der bisher in Thätigkeit erhaltenen und mit der Organisirung der Landwehren beauftragt gewesenen Kreis-Ausschüsse, wird denselben der Dank des Gouvernements für ihre patriotischen Dienstleistungen gezollt, und zugleich verordnet, daß alle, noch etwa vorkommende, den Kreisausschüssen seither obgelegene Verrichtungen künftig an die Landräthe verwiesen werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3007. Münster den 27. Juni 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Wegen der mehrfachen Verheimlichungen von Deserteurs und ausgetretenen Landwehrpflichtigen, werden die, zufolge eines höchsten Beschlusses d. d. Frankfurt a. M. den 13. Dez. 1813, desfalls zur Anwendung zu bringenden Strafbestimmungen des Allg. L. R. (§. 474. u. §. 476 bis incl. 482) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sollen dieselben am nächsten Sonntage mit dem Zusatze von den Kanzeln verkündigt werden, daß die Gensd'armen, Polizeidiener und Feldhüter für die Arrestation eines Deserteurs oder dessen Denunciation, so daß die Verhaftung desselben bewirkt wird, eine Prämie von 20 Franken erhalten sollen.

3008. Münster den 29. Juni 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Mit Genehmigung des hohen Civil-Gouvernements und als Nachtrag zu dessen Verordnung vom 19. April c. a. (Nro. 2965 d. S.) wird bestimmt, daß die Impfärzte für jede Schutzblattern-Impfung, nach Maßgabe der Vermögens-Verhältnisse der Impflinge, 4 und 8 bis 12 ggr. zu nehmen befugt sein sollen, daß ganz Arme aber unentgeldlich vaccinirt werden müssen, dagegen zur Uebertragung des Impfstoffes (Lymphe) benutzt werden können. Kostenliquidationen für Schutzblattern-Impfungen sind ferner nicht mehr zulässig.

3009. Aachen den 29. Juni 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Der, unter dem vorigen französischen Gouvernement, beim Jugendunterricht eingeführt gewesene, sogenante Katechismus-Napoleon, welcher bereits faktisch außer Anwendung gebracht worden, wird ausdrücklich verboten, und soll derjenige Katechismus, welcher früherhin bestanden hat, oder der von den General-Vikarien jetzt angeordnet und verbreitet werden wird, bei dem Religions-Unterricht der Jugend angewendet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3010. Münster den 5. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Abschieds-Gesuche von der Landwehr können für jetzt, und bis Seine Majestät der König über deren Auflösung im Gouvernement zwischen Weser und Rhein verfügt haben wird, nicht berücksichtigt werden, Ausnahmen von dieser Regel in ganz außerordentlichen Fällen müssen, unter Anführung der Gründe, dem Landwehr-Brigadier durch die Landräthe vorgetragen werden, und an diese auch, anstatt an die aufgelöseten Kreisausschüsse, die Urlaubsgesuche der Landwehrmänner gerichtet, und von denselben nöthigenfalls bei den Regiments- und Bataillons-Chefs in Antrag gebracht werden.

3011. Münster den 12. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Bei der Gensd'armerie des Gouvernements, welche zusammen eine Brigade, unter den Befehlen eines Oberbrigadiers, bildet, und ein militairisches Institut ist, finden in Rücksicht der Rechtspflege dieselben Grundsätze, wie bei den regulairen Truppen, Anwendung, und stehet der Oberbrigadier der Gensd'armerie in demselbigen Verhältnisse wie der Commandeur eines Regiments.

3012. Münster den 13. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Die in den vormals französischen und westfälischen Provinzen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein von voriger Regierung erlassenen Verfügungen, welche die Befugniß zur Ausübung der Jagd an einen gewissen Grundbesitz und Lösung eines Erlaubnißscheins zur Tragung von Waffen binden, sind den privat Rechtsverhältnissen und der dermaligen Landsturm-Einrichtung, die zur Tragung der Waffen authorisirt, so widersprechend, daß wir uns veranlaßt finden, jene unter der vorigen Regierung erlassenen Verfü-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren, und die vormalige ausschließliche Befugniß wirklicher Jagdberechtigten zur freien Jagdausübung unter Beobachtung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften provisorisch herzustellen. Hiernach haben sich die Behörden und Eingesessenen zu achten.

3013. Aachen den 14. Juli 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Zur Abwendung von Unglücksfällen bei dem sogenannten Scheiben- und Vogelschießen wird Folgendes verordnet:

1. Dergleichen Schießübungen dürfen nicht in der Nähe von Häusern, Scheunen oder Gärten und nur in einer Entfernung von wenigstens 200 Meters von den Straßen, sodann
2. auch nur nach schriftlich erlangter Erlaubniß des Orts-Bürgermeisters stattfinden.
3. Letzterer läßt bei diesen Versammlungen die nöthige Polizei handhaben; ausserdem soll
4. jede derartige Schützengesellschaft oder Versammlung ein ihrer angesehensten Mitglieder auswählen und der Lokalbehörde vorstellen, um die Aufsicht zu führen und jede Veranlassung zu Unglücksfällen zu beseitigen.
5. Die von solchen Gesellschaften, zur Erhaltung guter Ordnung und zur Verhütung der Gefahr, eingeführten Conventional-Strafen und Geldbußen sollen auch dann entrichtet werden, wenn aus einer begangenen Unvorsichtigkeit kein Schaden erwachsen sein möchte, und haben die Ortsbehörden dergleichen bestens zu unterstützen.
6. Letztere sollen nach Anhörung der Schützengesellschaften die Schieß-Plätze, so wie die Orte zur Stellung des Zieles, der geladenen und ungeladenen Gewehre, die Nähe und Entfernung der Zuschauer u. s. w. bestimmen.
7. Der Widerstand gegen die Anordnungen der Ortsbehörden und der Polizei bei diesen Versammlungen, so wie Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung sollen mit einer einfachen Polizei-Strafe von 1 bis 5 Fr. und nach Umständen mit einer ein- bis dreitägigen gefänglichen Haft bestraft werden, vorbehaltlich härterer Ahndung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der stattfindenden, durch die Gesetze namentlich vorgesehenen Frevel, Vergehen oder Verbrechen.

3014. Aachen den 14. Juli. 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Die aus vielen Gemeinden noch rückhaftenden Beiträge zu dem Gebährhause und der Hebammen-Schule zu Cöln werden eingefordert, und die Bürgermeister angewiesen, die im vorigen Jahre in diese Anstalt gesandten Hebammen-Schülerinnen, welche bis jetzt noch nicht dahin zurückgekehrt sind, zum Wiedereintritt anzuhalten, sodann auch überhaupt bei dem Hebammen-Wesen strenge polizeiliche Aufsicht zu führen.

Bemerk. Die spätern gleichartigen Verordnungen und die Bekanntmachungen resp. Aufforderungen wegen des Wiederbeginns der Hebammen-Lehr-Course zu Cöln, so wie der von den Gemeinden dahin zu sendenden Zöglingen, auch der stattgefundenen Zahlungen der, der Anstalt aus öffentlichen Kassen gewidmeten Beiträge ꝛc. ꝛc. sind in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet, und wird nachrichtlich bemerkt, daß die Anstalt bis zur Organisation der königl. Regierungen fortbestanden hat.

3015. Aachen den 16. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Unter Darstellung der von der vorigen Regierung beabsichtigten, und planmäßig durchgeführten Vernachlässigung der Volksbildung, durch Verwahrlosung und Entwürdigung des Schul- und Religions-Unterrichts, wird die gefaßte und nächstens auszuführende Absicht des jetzigen Gouvernements, das Schulwesen zu verbessern, bekannt gemacht, und alle wohldenkende und gebildete, für diese heiligste Angelegenheit der Menschheit sich interessirende Einwohner aufgefordert, desfallsige allgemeine und specielle Vorschläge mit Berücksichtigung der Lokalververhältnisse einzureichen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Unterm 24. ej. m. ist die Ernennung zweier Schul-Direktoren und zweier Schul-Inspectoren für die Gouvernements-Bezirke des Mittel- und resp. des Nieder-Rheins publicirt worden, welche die Vorarbeiten zu obigem Zwecke zu leiten beauftragt sind; sodann ist auch am 18. Septb. ej. a. den Vorstehern und Lehrern an gelehrten Schulen eine Zusammenstellung von Andeutungen, über den allgemeinen Geist mitgetheilt worden, in welchem das ihnen anvertraute Geschäft der Jugendbildung künftig geführt werden soll.

3016. Aachen den 20. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Rücksichtlich des Cassations-Verfahrens in Civil-Sachen wird u. a. nachträglich zur Verordnung vom 28. April c. a. (Nro. 2968 d. S.) bestimmt, daß, wenn die Cassation wegen einer in **materialibus** gesetzwidrigen Entscheidung nachgesucht wird, in dem Cassations-Urtheile mit der Cassation, auch zugleich in der Sache selbst gesprochen werden muß; daß aber bei Cassationsgesuchen, wegen verletzter Formen oder wegen Incompetenz, ein besonderes Cassationsurtheil abgefaßt und hiernächst in der Hauptsache besonders plädirt und erkannt werden muß, und daß es dem Cassationshofe frei stehe, wenn ein Erkenntniß wegen Inkompetenz cassirt wird, die Entscheidung an den gehörigen Richter zu verweisen oder selbst darin zu erkennen ꝛc.

3017. Aachen den 21. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die vorig- und diesjährigen Steuer-Rückstände sollen, in sofern sie mit Abfluß dieses Monates nicht abgetragen sind, durch militairische Exekution von den Renitenten eingetrieben werden, und wird die Exekutionsgebühr pr. Tag für 1 Offizier auf 6 Fr., für einen Unteroffizier auf 1 Fr. 20 Ct. und für einen Soldaten auf 60 Ct. ausser der freien Natural-Verpflegung bestimmt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Am 26. d. M. ist diese Vorschrift dahin abgeändert worden, daß den Offizieren gar keine, dagegen den Unteroffizieren 2 Fr. und den Soldaten 1 Fr. tägliche Exekutionsgebühr ausgezahlt werden soll.

3018. Münster den 24. Juli 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die unter franz. Regierung besonders in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern ergangenen Decrete haben Unbestimmtheit und Ungewißheit gegenseitiger Rechte, und bei den abweichenden Meinungen der Gerichte über die Auslegung jener Decrete, eine Menge noch unentschiedener Prozesse zur Folge gehabt, die in der bevorstehenden Revision der Gesetzgebung und definitiven Organisation ihre Erledigung finden werden. Um bis dahin die Eingesessenen des vormals franz. Theils des hiesigen Gouvernements unnützen Zeit- und Kosten-Aufwandes zu überheben, werden vorläufig hierdurch suspendirt:

1. Die Prozesse über Ablösung der von den Colonaten zu entrichtenden Leistungen, in so fern es unter Partheien streitig ist, welche derselben bei Berechnung und Bestimmung des Ablösungspreises in Anschlag kommen sollen.

2. Die Prozesse über die Theilung der zu den leibeigen gewesenen Colonaten gehörigen Holzungen.

3. Die Prozesse über sonst geleistete und in neueren Zeiten verweigerte Hand- und Spanndienste unter Vorbehalt der von den Dienstpflichtigen zu leistenden Entschädigung, wenn sie künftig zur Fortsetzung der Dienstpflicht für schuldig erkannt werden, und mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche bisher die Dienste geleistet haben, zur fernern Leistung gehalten sind, im Falle sie jetzt anfangen mögten, solche zu verweigern.

Die Gerichtsbehörden und Eingesessenen haben sich hiernach zu achten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3019. Münster den 24. Juli 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die unter franz. Verfassung im vormaligen Großherz. Berg, besonders in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauren ergangenen Decrete haben Unbestimmtheit und Ungewißheit gegenseitiger Rechte, und bei den abweichenden Meinungen der Gerichte über die Auslegung jener Decrete, eine Menge noch unentschiedener Prozesse zur Folge gehabt, die ihre Erledigung in der bevorstehenden gründlichen Revision der Gesetzgebung, und definitiven Organisation finden werden. Um bis dahin den Eingesessenen in dem Theile hiesigen Gouvernements, welcher vormals zum Großherzogthum Berg gehörte, unnützen Zeit- und Kosten-Aufwandes zu überheben, werden folgende Prozesse unter den beigefügten Bestimmungen und Einschränkungen vorläufig hierdurch suspendirt:

1. Die Prozesse über die Ablösung der von den leibeigenen Colonaten zu entrichtenden Abgaben, in so fern es unter Partheien streitig ist, welche Abgaben bei Berechnung und Bestimmung des Ablösungspreises in Anschlag kommen sollen.

2. Die Prozesse über die Theilung der zu den leibeigen gewesenen Colonaten gehörigen Holzungen.

3. Die Prozesse über die Kosten der von der Forstverwaltung Behufs der Theilung der zu den leibeigenen Colonaten gehörigen Holzungen veranstalteten Vermessung.

4. Die Prozesse über die Abgaben, die unter den in dem Decrete über die abgeschafften Rechte vom 13. Sept. 1811 (berg. Ges. Büllet. Nro. 15, pag. 238.) Art. 1, 2, 3, 4, 24, 25, 26 und 27 abgeschaften Rechte und Abgaben ausdrücklich oder namentlich nicht mit aufgeführt sind, unter der Bestimmung: daß die Schuldner der nicht ausdrücklich oder namentlich aufgehobenen Abgaben solche bis zur nähern gesetzlichen Bestimmung abzuführen haben, insbesondere auch den Blutzehnten, welcher nicht ursprünglich an die Domainen zu entrichten ist.

5. Die Prozesse über die Abgaben, die von den Domainen-Rentmeistern oder Empfängern in den Quittungs-Büchern anders benennet sind als solche in den alten Lager- und Hebebüchern aufgeführet stehen.

Vorläufig soll auch mit derselben Einforderung Anstand genommen werden, in so fern sie nach den in den Quit-

tungsbüchern enthaltenen Benennungen zu den abgeschafften Abgaben gehören.

6. Die Prozesse über die Ablösung der von den Leib- und Erbleibgewinns- oder Erbpachts-Gütern zu entrichtenden Abgaben unter der sub No. 1 gemachten Einschränkung.

7. Die Prozesse über die in dem Decret über die abgeschafften Rechte Art. 12 erwähnten Leib- und Zeit-Gewinns-Güter, und Ablösung der davon bisher entrichteten Abgaben, wenn über das Ablösungs-Recht, und über die bei Bestimmung des Ablösungs-Preises in Anschlag kommenden Pachtgefälle noch Streit obwaltet.

In so fern es nur noch auf die Berechnung und Bestimmung des Geldwerths der abzulösenden Pacht-Gefälle ankommt, können die darüber angefangenen Verhandlungen ihren Fortgang behalten.

8. Die Prozesse über die sonst geleisteten und in neuern Zeiten verweigerten Hand und Spanndienste, unter Vorbehalt der von den Dienstpflichtigen zu leistenden Entschädigung, wenn sie künftig zur Fortsetzung der Dienstleistungen für schuldig erkannt werden, und mit der Bestimmung: daß diejenigen, welche bisher die Dienste geleistet haben, zur fernern Leistung gehalten sind, im Fall sie jetzt anfangen mögten, solche zu verweigern.

9. Die Prozesse über die von den Zehntpflichtigen auszustellenden Anerkennungs-Urkunden.

10. Die Prozesse über den Abzug eines Fünftels für die Grundsteuern von den Zehnten, Erbpachts-Gefällen, und andern Renthen, mit der nähern Bestimmung: daß, wenn der Erbpächter nach Inhalt der Erbpachts-Verträge zur Entrichtung der Steuern verbunden ist, oder auch sonst die Steuern ohne einigen Abzug an den Erbpachts-Gefällen entrichtet hat, er dafür etwas einzubehalten nicht befugt, wenn aber der Erbverpächter solche nach dem Erbpachts-Vertrag übernommen, oder ohne Zuthun des Erbpächters berichtigt hat, letzterer den Betrag der Steuern auf die Erbpacht einbehalten kann, welches auch demselben bis zur näheren Bestimmung in dem Fall freistehet, wo das vererbpachtete Grundstück sonst steuerfrei gewesen, oder als steuerfrei verpachtet ist; an den Zehenten und anderen Renthen findet hingegen vorläufig kein Abzug statt.

Die Gerichtsbehörden und Eingesessenen haben sich hiernach zu achten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3020. Aachen den 26. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bei Anstellung öffentlicher Beamten müssen dieselben ausser dem vorgeschriebenen Angelöbniß der Treue und des Gehorsams, zugleich den gewöhnlichen Dienst-Eid in der bisherigen Art leisten, jedoch wird nachgelassen, daß die Kreisgerichte anstatt der höhern Justizhöfe den Diensteid von den zu ihrem Bezirk gehörigen Justizoffizianten können ablegen lassen.

3021. Aachen den 27. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Künftig sollen die den Gemeinden, wegen Forstfrevel in Gemeinde-Waldungen, gerichtlich zuerkannten Entschädigungs-Gelder nicht mehr durch die Domainen-, sondern durch die Communal-Empfänger direkt erhoben und in der Gemeinde-Kasse vereinnahmt werden; zu diesem Behuf sollen die Gerichtschreiber einen kurzen Auszug der betreffenden Urtheile den Bürgermeistern mittheilen, welche hierauf ihre Empfänger zur Erhebung der Entschädigungsgelder anweisen werden.

3022. Münster den 28. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Publikation eines Auszuges des königl. preuß. Quartier-Reglements d. d. Berlin den 17. März 1810 (conf. Anh. z. Ges. Samml. pag. 649) über die Ansprüche des Militairs bei stattfindender Natural-Einquartierung, zur pünktlichen Nachachtung durch die Quartier-Berechtigten und Wirthe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3023. Münster den 29. Juli 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

In den Städten, Flecken und Dörfern dürfen keine Pulver- und Munitions-Waagen aufgestellt werden und müssen deren Führer von den Commandanten angewiesen werden, sich so lange von den Orten entfernt zu halten, bis die Polizei-Behörden einen schicklichen Ort zur Aufstellung derselben angewiesen haben.

Bemerk. Erneuert durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen d. d. Münster den 3. Juni 1816.

3024. Aachen den 29. Juli 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Regulirung verschiedener aus dem französischen Conscriptionswesen entsprungener Verhältnisse, werden die rechtlichen Folgen der, zwischen den vormaligen Conscribirten und ihren Stellvertretern (Remplaçants) geschlossenen, Verträge ausführlich bestimmt und zugleich verordnet, daß alle wegen Uebertretung der ehemaligen französischen Conscriptionsgesetze noch anhängige Untersuchungen und gerichtliche Verfolgungen niedergeschlagen; auch die etwa desfalls noch zu vollziehenden Strafen und zu bezahlenden Bußen oder angelegten Vermögens-Sequestrationen erlassen und resp. aufgehoben werden sollen.

3025. Aachen den 1. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur ferneren Verhütung der Schlägereien bei öffentlichen Festen und Lustbarkeiten wird unter andern Folgendes verordnet:

1. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen unerlaubte Thätlichkeiten und die daraus entspringenden Verletzungen sollen am ersten Sonntage jedes Monates von allen Kanzeln abgelesen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Auf dem platten Lande sollen alle Wirthshäuser spätestens um 10 Uhr Abends geschlossen werden, und muß diese Polizeistunde von den Wirthen, Einwohnern und Polizeibeamten streng beobachtet und gehandhabt werden.

3. Bei Volksfesten soll, neben der Anwesenheit der Gouvernements-Miliz, eine Polizeiwache aus den Einwohnern des Ortes gebildet, und wenn dem ungeachtet eine Schlägerei entsteht, die Gesammtheit dadurch bestraft werden, daß in dem Orte die Feierung der nachfolgenden öffentlichen Lustbarkeit untersagt wird; dieses Verbot soll auch, wenn bei einer Schlägerei jemand gefährlich verwundet, oder gar getödtet worden, auf ein ganzes Jahr ausgedehnt werden.

4. Die Urheber von Schlägereien und Verletzungen müssen von den Lokalbehörden ohne alle Ausnahme vor Gericht gestellt werden.

3026. Münster den 1. August 1814.

Der Königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die Mißbräuche beim Einsammeln der Wachholderbeeren erheissen die Vorschriften:

1. daß vor Bartholomäi als den 24. August keine Wachholderbeeren geschlagen und gesammelt werden dürfen;

2. Alles Abkämmen und Abstreifen der Beeren, die Vermischung reifer mit unreifen ist verboten;

3. niemand darf ohne schriftliche Erlaubniß von dem Bürgermeister des Bezirks sich beim Einsammeln der Beeren betreffen lassen; diese Erlaubniß aber kann bekannten oder verbürgten Leuten nicht verweigert werden;

4. die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit Confiscation der vorgefundenen Beeren und drei Thaler Strafe zum Besten der Armen-Casse, nach Abzug $\frac{1}{3}$ für den Angeber verpönt;

5. Diese Vorschriften sollen an den Kirchen der Gemeinden, in welchen Wachholderbeeren sich befinden, zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3027. Aachen den 5. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Verhütung der unglücklichen Folgen der Hundswuth wird u. a. verordnet, daß in den Städten alle Hunde mit einem, bei der Polizei zu lösenden, Zeichen versehen werden müssen, und daß die ohne dieses Polizeizeichen betroffenen, hauptsächlich in der großen Hitze unangebunden und Nachts herumlaufenden Hunde, als Herrnlos getödtet werden sollen; daß aber auf dem Lande alle Hunde während der großen Hitze und strengen Kälte, gegen die Witterung geschützt, angebunden, und mit reinlicher Kost genährt, hauptsächlich aber mit frischem Wasser versehen werden müssen.

3028. Aachen den 8. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel Rhein.

In denjenigen Gegenden, wo kein Mangel an Lebensmitteln zu befürchten ist, soll die Truppenverpflegung, anstatt aus den angelegten Magazinen, durch die Bequartirten geschehen, welche dafür eine Geldentschädigung, und zwar für die Offiziere vom wirklichen Kapitain aufwärts 80 Ct. und abwärts, 60 Ct. für jede Portion, für die Unteroffiziere und Gemeinen 50 Ct., erhalten sollen. Zugleich wird ein Tarif der jeder Militairperson nach ihrem Range zustehenden Portionenzahl publicirt.

3029. Aachen den 8. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Da mehrere Ankäufer von früherhin veräußerten Domainen-Gütern, welche bereits Theile des Kaufpreises entrichtet hatten, sich in dem Falle des Neukaufes befinden, so sollen die, nach Abzug der nach früherer Verfassung verwirkten Strafgelder, von 10 und resp. 20 pCt. des Kaufschillings ꝛc., zurückzuzahlenden Beträge ermittelt, und diese auf das, durch den Neukauf zurückfallende Domainen-Grund-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stück, hypothekarisch eingetragen, auch, bis zur Rückzahlung durch den künftigen Landesherrn, mit 5 pCt. verzinset werden.

3030. Münster den 10. August 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Den Polizeibehörden werden, mit Bezug auf die Bestimmungen des allg. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 191 und 192, anführliche Vorschriften, über ihr gegen Vagabunden zu beobachtendes Verfahren, ertheilt.

Bemerk. Rücksichtlich des Verfahrens gegen inländische Landstreicher, Bettler und Müßiggänger ist unterm 21. ej. m. auf die Bestimmungen des allg. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 1 bis 4 und Tit. 19 §. 1 und 3 verwiesen worden.

2031. Münster den 11. August 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Die bei den Lokalbehörden fortdauernde, selbst verschwenderische Anwendung von Landsturms-Ordonnanzen zu Boten-Diensten muß, während der gegenwärtigen ruhigen Zeitverhältnissen, möglichst beschränkt werden, und sollen während der Erndtezeit auch die Landsturms-Uebungen, selbst an Sonn- und Fest-Tagen eingestellt werden.

3032. Aachen den 12. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel Rhein.

Alle Bürgermeister-Bestallungen im ganzen Umfange des General-Gouvernements sollen mit dem 1sten Januar k. J. als erloschen betrachtet werden, in sofern sie nicht bis dahin erneuert worden; zugleich sollen die Bürgermeisterei-Bezirke vergrößert, und so viel als möglich mit den Grenzen der Steuer-Empfangs-Bezirke in Einklang gebracht werden, wozu Vorschriften ertheilt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Unterm 17. Dezember ej. a. ist die Ausführung der obigen Vorschrift bis auf weitere Verordnung aufgeschoben worden.

3033. Münster den 16. August 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. d. M. erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, wodurch, nach glorreich erkämpftem Frieden, eine Amnestie wegen leichter Verschuldungen und eine Erlassung der hinnen kurzer Frist verbüßten Strafen bewilligt wird. — Mit Ausnahme der Diebe und Betrüger sollen alle diejenigen, welche nur zu einer Einsperrung von 6 Monaten und darunter verurtheilt sind, desgleichen diejenigen, welche zwar eine härtere Strafe verwirkt, solche aber bis auf 6 Monate oder kürzere Zeit verbüßt haben, sofort entlassen werden, und denjenigen, welche in eine Geldbuße von 100 Rthlr. oder weniger verfallen sind, diese erlassen werden; rücksichtlich der noch schwebenden Untersuchungen, die keine härteren als die vorbezeichneten Strafen zur Folge haben, so wie in Absicht der Forst-Contraventionen, soll es zufolge der nachstehenden Vorschriften der königl. Cabinets-Ordre vom 9. Jan. 1810 gehalten werden.

Auszug aus der Kön. Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 9. Januar 1810.

Ich setze demnach hierdurch fest:

2) daß alle Untersuchungen über Vergehungen vor dem 23. Dez. v. J. niederzuschlagen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters und in den zur Confirmation des Justiz-Ministerii geeigneten Fällen nach dem Ermessen des Letztern, die ordentliche Strafe eine Einsperrung von 6 Monaten oder eine Geldstrafe von 100 bis 200 Rthlr. nicht übersteigt. In bedenklichen Fällen müssen die Ober-Landesgerichte ebenfalls bei dem Justiz-Ministerio anfragen, und außerdem habt Ihr in Absicht der vielen schwebenden oder noch einzuleitenden Contraventions- und Defraudations-Prozesse den Ober-Landes-Gerichten zur Pflicht zu machen, über die Niederschlagung derselben mit den Regierungen, welche ein wesentliches Interesse dabei haben, vorher Rück-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sprache zu nehmen, und über die deshalb etwa nöthigen Modifikationen bei dem Ministerio anzufragen;

3) daß in specie alle bis zum 23. Dec. v. J. in den Forsten vorgefallenen Holz-Diebereien sofern dabei nicht Excesse vorgefallen sind, deren ordentliche Strafe das Maaß von 6 Monaten überschreitet, oder sofern nicht mehrmalige Wiederholung dieses Vergehens bei einem oder dem andern Individuo eine Bestrafung nothwendig macht, ungerügt bleiben, und die dieserhalb verhängten Untersuchungen niedergeschlagen werden sollen. Ich überlasse Euch hiernach, das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König.

3034. Münster den 16. August 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Publikation einer königl. zu Paris am 3. Juni c. a. erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre, wegen Ernennung des Ministeriums. (Conf. Ges. Samml. J. 1814 pag. 40.)

Bemerk. Der Landes-Direktor zu Dortmund hat die oben angedeutete Cabinets-Ordre, unterm 22. ej. m. gleichfalls publicirt.

3035. Aachen den 18. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die nach französischer Verfassung bisher über die Ausübung der Jagden und Fischereien bestandenen Gesetze und Verordnungen bedürfen in manchen Punkten einer Modification, um die so ganz in Verfall gerathenen Jagden und Fischereien in den herrschaftlichen Domainenwaldungen, wie auf Gemeinde- und Privat-Grundstücken wiederum in einige Aufnahme zu bringen.

Ich verordne deshalb hiermit Folgendes:

§. 1. Die Administration und Oberaufsicht über sämmtliche Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein soll zum Wirkungskreise der hieselbst niedergesetzten Forstdirektion gehören, und hat dieselbe daher nicht allein für die bestmög-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lichste pflegliche Administration der sämmtlichen herrschaftlichen Jagden und Fischereien durch das der Forstdirektion untergebene Personal in eben dem Maaße, wie demselben die Administration der Forsten anvertraut worden, Sorge zu tragen, sondern auch die Aufrechthaltung der Jagdpolizeigesetze, insbesondere für die den Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Privaten, u. s. w. zustehenden Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeiten, sich angelegen seyn zu lassen.

§. 2. Die unter der vormaligen französischen Regierung angesetzten besonderen Jagdbedienten, namentlich die Jagdoffiziere, Capitains oder Lieutenants de la louveterie sind hiermit ihrer bisherigen Funktionen entlassen, und erhalten den Auftrag, binnen 14 Tagen nach Publikation dieses, die in ihren Händen befindlichen, auf das Jagd- und Fischereiwesen Bezug habenden Akten, Karten und sonstige Papiere, so wie das etwa in ihrem Gewahrsam annoch beruhende herrschaftliche Jagd- und Fischereizeug, nebst allen dahin gehörigen Geräthschaften pflichtmäßig detaillirt zu inventarisiren, und das Inventarium davon binnen obiger Zeitfrist an die Forstdirektion einzusenden, damit von derselben die Ablieferung der in dem Inventario bezeichneten Gegenstände weiter verfügt werden kann.

Die Gouvernements-Commissarien, so wie die Forst-Direktion, werden besonders darauf achten, daß die bisherigen Jagdbedienten dieser Vorschrift nachkommen.

§. 3. Alle Jagd-Erlaubnißscheine, welche unter der französischen Regierung von der obern Behörde, oder unter sonst einem Titel ertheilt worden sind, werden hiermit für ungültig erklärt, und sollen diejenigen als Jagdfrevler verfolgt und bestraft werden, welche etwa aus diesen Erlaubnißscheinen fernerhin eine Jagdbefugniß herzuleiten sich ermächtigen wollten.

§. 4. Die Administration der herrschaftlichen Jagden in den Domainen-Waldungen und auf den Domainen-Grundstücken soll unter der Oberaufsicht der Forstdirektion in der Regel von denjenigen Lokalforstbedienten besorgt werden, in deren Revieren diese Jagden belegen sind.

Die Forstdirektion hat jedoch eine Auswahl derjenigen Reviere zu treffen, welche nach ihrer örtlichen Lage zweckmäßig unter eigene Administrationen zu nehmen sind, so wie derjenigen Forstbedienten, welchen in einem oder auch den Umständen nach in mehreren Revieren die Administration

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Jagd, so wie die Rechnungsführung davon, übertragen werden kann. Da die Jagden in den herrschaftlichen Domainenwaldungen durch die bisherige Art der Benutzung derselben ganz in Verfall gerathen sind, so ist eine strenge Schonung der Jagdreviere nothwendig, und soll vorzüglich in Rücksicht des Hochwildstandes, einschließlich der Rehe, beachtet werden.

Jeder Forstbediente, welcher ein Jagdrevier im Beschuß hat, soll nur dasjenige Wildprett zu schiessen befugt seyn, wozu er von der obern Forstbehörde Erlaubniß erhalten hat. Eine eigenmächtige Ueberschreitung des Schuß-Etats zieht, außer besonderer Bestrafung, den Verlust des Jagdreviers nach sich. Nur als Ausnahme von der vorbestimmten Regel kann eine Verpachtung der Jagd in den Domainenwaldungen stattfinden.

Dasjenige erlegte Wildprett, welches auf besondern Befehl des General-Gouvernements nicht in natura abgeliefert wird, soll von den Forstbedienten nach der, in der Anlage A, genehmigten Wildprett-Taxe verkauft und berechnet werden.

Ob in den Hauptorten und wie demnächst Wildprettschaaren angelegt werden können, darüber hat sich die Forstdirektion zu seiner Zeit gutachtlich zu äussern.

Die Forstbedienten, welche ein Jagdrevier in Beschuß haben, sollen zur Haltung der Hunde, auch als eine Vergütung für Pulver und Blei das in der Anlage A verzeichnete Schußgeld für dasjenige Wildprett, welches sie in natura abliefern müssen, ausbezahlt erhalten. Der Betrag dieses Schußgeldes, so wie auch die Transportkosten für das in natura abzuliefernde Wild, soll den Forstbedienten durch den Empfänger des Wildpretts ausbezahlt werden.

§. 5. Die unter der französischen Regierung bei Aufhebung des Lehnsystems jedem Grundbesitzer ertheilte Befugniß, auf seinen Grundstücken jagen zu dürfen, soll noch ferner provisorisch fortbestehen, da jedoch dadurch, daß jedes Individuum die Erlaubniß erhalten hatte, auf seinem Grund und Boden die Jagd ausüben zu dürfen, der Ruin der Jagden herbeigeführt, auch manche Jagdercesse und Mißbräuche dadurch veranlaßt worden, so wird diese Befugniß hiermit folgendergestalt beschränkt:

1. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden soll es nicht ferner gestattet seyn, auf den ihnen zugehörigen Grund-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stücken zu jagen, sondern es sollen die zu einer Gemeinde oder Gemarkung gehörigen Grundstücke zum Besten der Gemeindekasse, unter Oberaufsicht der Gouvernements-Commissarien und der Forstbehörde, verpachtet werden, und zwar in der Regel nach dem Meistgebote. Die Erträge aus solchen Jagdpachten sollen zum ausschließlichen Nutzen der Gemeinden, und vorzüglich zur Besoldung der Feldschützen oder Bestreitung solcher Ausgaben, wozu die Grundbesitzer nach Maßgabe der Größe ihrer Besitzungen beizutragen haben würden, verwendet werden.

2. Jedes einzelne Mitglied der Gemeinde, welches sich erlauben sollte, in dem Bezirke der Gemeindegrundstücke zu jagen, nachdem darin die Jagd an einen Dritten verpachtet worden, soll als Jagdfrevler nach §. 7. angesehen und als solcher bestraft werden.

3. Die Gouvernements-Commissarien werden hiermit beauftragt, zur unverzüglichen Verpachtung der Gemeinde-Jagden, nach vorgängiger Communikation mit der Forstbehörde und den Orts-Bürgermeistern, zu schreiten.

Dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden bleibt es überlassen, nach Befinden der Umstände die Grundstücke mehrerer Gemeinden in einen Jagdpachtbezirk zusammen zu fassen, oder auch aus den Grundstücken einer großen Gemeinde mehrere Jagdpachtbezirke zu bilden.

Denjenigen einzelnen Grundbesitzern, welche zusammenhängende eigenthümliche Grundstücke von 50 Hectaren Flächeninhalte besitzen, verbleibt die Befugniß zur Mitbenutzung der Jagd auf ihren eigenthümlichen Grundstücken neben dem Pächter, jedoch nur für ihre Person.

In den über die Verpachtung der Gemeindejagden auszufertigenden Contrakten ist die Bedingung aufzunehmen, daß die Contrakte sofort als erloschen anzusehen sind, wenn die jetzige provisorische Verordnung, wegen der den Grundbesitzern auf ihren Grundstücken zugestandenen Jagdgerechtigkeit ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden mögte.

4. Wenn einzelne den Gemeinden oder Privaten oder öffentlichen Anstalten zustehende Grundstücke von den herrschaftlichen Jagdbezirken dergestalt eingeschlossen sind, daß eine pflegliche Erhaltung der letztern nicht anders stattfinden kann, als wenn die Jagd auf den Grundstücken der Gemeinden u. s. w. mit denjenigen auf den Domainengrundstücken vereinigt wird, so soll in diesem Falle eine Verpachtung der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jagd auf solchen Gemeinden- u. s. w. Grundstücken nicht stattfinden, vielmehr der herrschaftlichen Forstbehörde der Beschuß solcher Jagddistrikte gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Aequivalent zustehen.

Dieses Aequivalent soll auf die pflichtmäßigen Anträge der Gouvernements-Commissarien und Forstbehörde durch das General-Gouvernement bestimmt werden, und auf den bisherigen Jagdertrag solcher Grundstücke sich begründen.

§. 6. Niemand soll befugt seyn, zu jagen, der dazu nicht mit einem besondern, von dem General-Gouvernement ausgefertigten, Jagderlaubnißschein versehen ist.

Ein solcher Jagderlaubnißschein ist durchaus persönlich und soll bei Ausübung der Jagd von den Jagdberechtigten und Jagdpächtern oder jedem Jagdliebhaber, dem die Erlaubniß, den Jagden in den unter Selbstbeschuß gestellten Domainenwaldungen und in Gesellschaft der betreffenden Forstbedienten beiwohnen zu dürfen, ertheilt worden, stets bei sich geführt werden.

Wird jemand ohne einen solchen Jagderlaubnißschein bei sich zu führen jagend betroffen, so verfällt derselbe in eine Strafe von 30 Franken.

Den angestellten Forstbedienten, welche mit der Administration der Jagden beauftragt worden, sollen ebenfalls zu ihrer Legitimation Jagderlaubnißscheine zugestellt werden; jedoch ohne daß sie die Ausfertigungsgebühren dafür entrichten dürfen.

Die Jagderlaubnißscheine, mit Ausnahme derer, welche die Forstbedienten erhalten, sind nur auf Ein Jahr gültig, mithin nach Ablauf desselben der Erneuerung unterworfen.

Für die Jagderlaubnißscheine sollen bei deren Aushändigung folgende Gebühren erlegt werden:

1. Für jeden Jagderlaubnißschein, den ein Jagdberechtigter oder Jagdpächter erhält, zehn Franken.

2. Für jeden Jagderlaubnißschein an die Jagdliebhaber, nämlich an diejenigen, welche eine besondere Erlaubniß, in den Domainenwaldungen jagen zu dürfen, erhalten, dreißig Franken; insofern der General-Gouverneur sich nicht veranlaßt findet, dergleichen Erlaubnißscheine an Jagdliebhaber aus besondern Rücksichten unentgeldlich ertheilen zu lassen.

Die von Seiten der Polizeibehörde der persönlichen Sicherheit wegen, oder zum Scheibenschießen zu ertheilenden Waffenscheine begründen kein Recht zur Ausübung der Jagd.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wegen der Art der Ertheilung dieser Sicherheitswaffenscheine soll an die Polizeibehörde nähere Verfügung ergehen.

§. 7. Jedes Individuum, welches jagend betroffen wird, ohne dazu berechtigt zu seyn, oder sich diese Befugniß durch einen Pachtcontract erworben zu haben, wird als Jagdfrevler angesehen, soll als solcher verfolgt, und von der richterlichen Behörde bestraft werden.

Als jagend sind diejenigen zu betrachten, welche ausserhalb der Heerstraßen, auf den Gemarken der Gemeinden, Feldern, Wiesen, Holzungen, an den Flüssen, Seen, u. s. w. mit einem Gewehre betroffen werden.

Jeder unbefugte Jäger soll, ausser dem Verluste des bei sich führenden Gewehres, welches zum Besten desjenigen Forstbedienten, Feldschützen und Polizeibedienten, welcher den Jagdfrevler ertappt, confiscirt wird, in eine Strafe von sechzig Franken verfallen, welche Strafe verdoppelt wird, wenn das Vergehen wiederholentlich, oder bei Nachtzeiten, oder an Fest- und Sonntagen verübt worden.

Beim Unvermögen des Jagdfrevlers kann die Strafe in Leibes- und Gefängnißstrafe nach Ermessen der richterlichen Behörde verwandelt, und für den ersten Fall die Dauer des Arrestes von Einem bis zu drei Monaten; im Wiederholungsfalle aber dieselbe bis auf sechs Monate bestimmt werden.

Besondere Bestrafung soll eintreten, wenn die Jagdfrevler sich Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen lassen, und diese den Umständen nach criminel behandelt und bestraft werden.

Den Forstbedienten, den Feldschützen und Polizeibedienten wird hiermit die Befugniß ertheilt, die Jagdfrevler, insofern sie diese nicht kennen, oder sich dieselben ihnen widersetzen wollen, zu entwaffnen, auch den Umständen nach sie an die nächste Gemeinde abzuliefern.

Sowohl die Orts- als auch Militairbehörden werden den Forstbedienten u. s. w. in dieser Rücksicht den erforderlichen Beistand leisten.

Das Stellen der Schlingen, Schneufen und Fallen, nach dem in der Wildprettstaxe bezeichneten Wildprett, gehört ebenfalls zu den Jagdfreveln und soll jeder Zuwiderhandelnde mit einer Strafe von fünfzehn Franken belegt werden.

Eben so ist das Aufgreifen der jungen Wildkälber, Frischlinge, Rehkälber, der jungen Haasen, so wie das Zer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stören und die Aushebung der Nester des Federwildprets als eine Jagd-Contravention zu betrachten, welche folgender Gestalt bestraft werden soll:

1.	Für das Aufgreifen eines Wildkalbs und Frischlings	30 Fr.
2.	Für das Aufgreifen eines Rehkalbes . .	20 "
3.	Jdem eines jungen Hasen	5 "
4.	Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Auerhahn, Haselhuhne u. Birkhuhne	10 "
5.	Für das Zerstören und Ausheben eines Nestes von einem Rebhuhn, einer Schnepfe, einer wilden Gans und Ente	6 "
6.	Desgleichen eines Vogelnestes von Nachtigallen, Krametsvögel	3 "

§. 8. Zur Erhaltung der Jagd wird eine strenge Setze- oder Hegezeit verordnet.

Der Zugang der Jagd wird hiemit in jedem Jahre auf den 1sten März bestimmt; der Zeitpunkt des Aufganges der Jagden, welcher mit davon abhängt, ob die Felder in einem Jahre früher oder später abgeerndtet werden, soll jedesmal durch eine besondere Verordnung des General-Gouvernements bestimmt werden, und in der Regel zwischen den 24sten August und 25sten September fallen.

Während der Setze- und Hegezeit ist sowohl den Forstbedienten, welche die herrschaftlichen Jagden administriren, als sämmtlichen Jagdberechtigten, Jagdpächtern und Jagdliebhabern verboten, irgend eine Art von Hoch- und Niederwildprett männlichen oder weiblichen Geschlechtes zu schießen oder zu fangen. Jeder Zuwiderhandelnde soll, ausser dem Verluste des erlegten Wildprets, welches zum Besten des Denuncianten confiscirt wird, den vierfachen Werth des gefällten Wildprets, auch des Schießgeldes als Strafe entrichten.

Den Werth des Wildprets weiset die beigefügte Wildprettstaxe, einschließlich des darin bemerkten Schießgeldes nach.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben während der Setze- und Hegezeit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Wildprett zum Verkauf herumgetragen wird, und es sollen die Verkäufer in die vorbemerkte Strafe, ausser der Confiscation des zum Verkaufe gebrachten Wildprets, welches die Polizey- und Ortsbehörden erhalten, verfallen seyn.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausnahmen von der Regel machen folgende Gegenstände:

a) Zugvögel, als: Schnepfen, Becassinen, wilde Gänse, Enten, Tüten, Brachvögel, Blessen, u. s. w. dürfen zu jeder Jahreszeit geschossen werden; jedoch haben sich die Jäger dabei besonders aller Beschädigungen an den Feldern, Wiesen, u. s. w. zu enthalten

b) Roth- und Dammwildprett männlichen Geschlechts, als Hirsche und Rehböcke, dürfen nach Johanni, also nach dem 24sten Juni, schon geschossen werden, weil dies Wildprett sich dann schon in der Feistzeit befindet, und dann am nutzbarsten ist.

c) Besondere Ausnahmen von der Regel treten ein, wenn auf Befehl des General-Gouvernements aus den herrschaftlichen Jagden Wildprett verlangt wird. Ueber dergleichen Lieferungen sollen die Forstbedienten jedoch jedesmal ganz besonders beauftragt werden.

d) Wenn das Wildprett zu sehr die Felder beschädigt, so können einzelne Stücke zum Abschrecken auch in der Hegezeit, jedoch nur mit besonderer Genehmigung der Forstdirektion, geschossen werden.

§. 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden:

1. Vorerst und bis der Wildstand wieder in einige Aufnahme gekommen, ist es zu jeder Jahreszeit untersagt, Rothwildprett vom weiblichen Geschlechte, als alte Thiere, Schmalthiere, Wildkälber, Rehgeiße, Schmalrehe zu erlegen; bei Vermeidung der in dem §. 8 bestimmten Strafe. Ausnahme von dieser Bestimmung machen nur Naturallieferungen, welche etwa von dem General-Gouvernement ausgeschrieben werden sollten.

2. Soll es im Allgemeinen untersagt sein, mit sogenannten Bracken zu jagen; nur da, wo es das Lokal mit sich bringt, und die Jagd nicht anders als durch Bracken exercirt werden kann, wird der Gebrauch derselben auf besonders einzuholende Genehmigung der Forstdirektion nachgegeben.

3) Es ist ferner verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhängung eines Knittels, in den Feldern und Holzungen herum lauffen lassen.

In den Fällen Nro. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Förster authorisirt, die Hunde, Katzen u. s. w. todt zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schießen, und haben die Eigenthümer außerdem noch eine Strafe von fünf Franken zu entrichten.

Insbesondere müssen in der Hegezeit die Hirten ihre Hunde immer an der Leine halten und dürfen solche von den Heerden nicht entfernen.

4. Alle bisherigen sogenannten Klopfjagden, welche durch die Eingesessenen der Ortschaften zur Verscheuchung des Wildpretts angestellt wurden, werden hiermit untersagt. Klagen über Wildschäden sollen jedoch von der Forstbehörde genau untersucht, und nach Befinden der Umstände zur Verminderung des Wildpretts die erforderlichen besondern Jagden angestellt werden; und wird die Forstdirektion ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit hierdurch angewiesen, nirgend einen übermäßigen und den Eingesessenen lästig werdenden Wildstand zu gestatten.

§. 10. Es wird hiermit zu den besondern Dienstobliegenheiten der sämmtlichen Forstbedienten, Ortsbürgermeister, Polizeidiener und Feldschützen gemacht, auf die Aufrechthaltung der vorstehend gegebenen Jagdgesetze und jagdpolizeilichen Verfügungen zu wachen. Es ist in dieser Rücksicht den Forstbedienten, welche die Administration einer Jagd erhalten haben, gestattet, die in dem Umfange ihres Reviers belegenen Gemeinde- und Privat-Jagden, mit dem Gewehr zu begehen. Jedoch haben sich dieselben in diesen Jagden, unter nachdrücklicher Bestrafung, alles Schießens zu enthalten, auch die etwa bei sich führenden Hunde an die Leine zu nehmen.

Ueber sämmtliche Jagdfrevel und Jagd-Contraventionen, sowohl in herrschaftlichen als Gemeinde-Jagden, sind die nach der bisherigen Gesetzgebung erforderlichen Frevel-Protocolle aufzunehmen, und zur weitern Bestrafung bei den competenten Gerichten einzureichen.

§. 11. Die Berechnung der Jagdstrafen soll für denselben Fond geschehen, als die der Forststrafen.

§. 12. Die Forstbediente haben sich die Ausrottung der schädlichen Raubthiere, sowohl zum allgemeinen Besten als zur Erhaltung der Jagd, angelegen seyn zu lassen, nemlich der Wölfe, Füchse, wilden Katzen, Iltisse, Marder, Geier, Adler, Habichte, Milanen und Sperber. Besonders aber in dem Falle, wenn Wölfe umherstreifen, und Spuren davon vorhanden sind, müssen sich die Forstbedienten vereinigen, um derselben habhaft zu werden. Bei den dieserhalb

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anzustellenden Jagden sollen alle Ackerbau treibende Einwohner, sowohl in den Dörfern als Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keine Aecker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh und Schaafe halten, Hülfe leisten. Die Gouvernements-Commissarien und Bürgermeister haben wegen der von jeder Gemeinde zu gestellenden Mannschaft die erforderliche Repartition zu machen, und es hat sich diese Mannschaft, wenn Wolfsjagden angeordnet werden, auf weitere Requisition der Forstbehörde zu stellen.

Jede Gemeinde, welche nur zwei Stunden von dem Orte entfernt ist, wo der Wolf mit Wahrscheinlichkeit sich aufhält, soll zu der Theilnahme an solchen Jagden verbunden seyn. Im Uebrigen sollen für die Erlegung der Wölfe die durch das französische Gesetz bestimmten Prämien fernerhin gezahlt und bei erfolgter legalen Beweisführung von den Gouvernements-Commissarien angewiesen werden.

§. 13. Die Administration und Benutzung der herrschaftlichen Fischereien in den Strömen, Flüssen, Seen und Waldbächen, so wie derjenigen, welche Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten zustehen, soll auf eben diese Weise bewirkt werden, als in dem §. 4 und 5 dieses Regulatives wegen der Jagd bestimmt worden.

Die Fischereien sollen in der Regel zum Besten der herrschaftlichen und Gemeinde-Kassen verpachtet werden, weil eine Administration derselben nur in sehr wenigen Fällen mit Vortheil verbunden seyn kann.

In Ansehung der Administration der herrschaftlichen Fischereien, woraus Natural-Lieferungen erfolgen sollen, wird die weitere Bestimmung vorbehalten.

Das bisher bei der Fischerei bestandene Polizeigesetz, wegen des Verbotes des sogenannten Rümpgensfangs, soll fernerhin in Kraft bleiben.

§. 14. Alle frühere Jagd- und Fischerei-Gesetze und Verordnungen, welche mit dem gegenwärtigen Regulative nicht zu vereinigen sind, werden hierdurch aufgehoben.

Taxe,

nach welcher das in den administrirten herrschaftlichen Jagden des General-Gouvernements vom Mittel- und Nieder-Rhein erlegt oder gefangen werdende Wildprett berechnet werden soll.

Ein jagdbarer Hirsch (ein Hirsch der 8 und mehrere Enden trägt)	36 Fr

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ein geringer Hirsch oder Thier	27 Fr.	— Ct.
Ein Spießhirsch und Schmalthier	22	—
Ein Wildkalb	15	—
Ein Rehbock	12	—
Ein Schmalreh	8	—
Ein Hauptschwein (ein Schwein über 3 Jahre)	30	—
Ein Keiler oder Bache	25	—
Eine jährige Sau oder Ueberläufer	16	—
Ein Frischling	12	—
Ein Haase	1	—
Ein dito im November, Dezember, Januar, Februar	1	50
Ein wildes Kaninchen	—	80
Eine Trappe	2	80
Ein Auerhahn	2	50
Ein Birkhahn	1	70
Ein Haselhuhn	2	—
Ein Feldhuhn	—	50
Eine Waldschneppe	1	—
Eine Becassine und Wachtel	—	15
Eine wilde Gans	1	—
Eine wilde Ente	—	60
Ein Dutzend Schneusen-Vögel	—	50
Ein Dutzend Lerchen	—	30

Für diese Tare, mit Hinzurechnung des weiter unten bestimmten Schieß- und Fange-Geldes, soll in der Regel der Forstbediente das nach den ertheilten Vorschriften in seinem Reviere erlegte und gefangene Wildprett verkaufen.

Werden aber Natural-Wildprett-Lieferungen befohlen, so erhält der Forstbediente bloß folgendes Schieß- und Fange-Geld:

Ein jagdbarer Hirsch	8 Fr.	— Ct.
Ein geringer Hirsch oder Thier	6	—
Ein Schmalthier oder Spiesser	5	—
Ein Wildkalb	4	—
Ein Rehbock	3	—
Ein Schmalreh	1	50
Ein Hauptschwein	8	—
Ein Keiler oder Bache	6	—
Eine jährige Sau oder Ueberläufer	4	—
Ein Frischling	3	—
Ein Haase	—	60

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ein Kaninchen	— Fr.	50 Ct.
Eine Trappe und Auerhahn . . .	1	30
Ein Birkhuhn oder Haselhuhn . .	1	—
Ein Feldhuhn	—	40
Eine Schnepfe	—	70
Eine wilde Gans, wilde Ente . .	—	70
Eine Becassine, Wachtel, Wachtelkönig	—	40
Ein Dutzend Schneusen- od. Krametsvögel	—	80
Ein Dutzend Lerchen	—	60

An Vergütung für Fallwildprett wird bezahlt:

Ein jagdbarer Hirsch	4 Fr.	— Ct.
Ein geringer Hirsch oder Thier . .	3	—
Ein Schmalthier oder Spiesser . .	2	50
Ein Wildkalb	1	50
Ein Rehbock	1	50
Ein Schmalreh	—	75
Ein Hauptschwein	4	—
Ein Keiler oder Bache	3	—
Eine jährige Sau oder Ueberläufer .	2	—
Ein Frischling	1	50

Vom Fallwildprett so wie von dem Wildprett, was ausser der Zeit nothgedrungen zur Vorbeugung der Wildschäden geschossen werden muß, wird der so aufgenommene Betrag gegen Beziehung des Schußgeldes für das Schaden thuende oder Vergütung für das Fallwildprett pflichtmäßig berechnet.

3036. Münster den 19. August 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die Anpächter der, den frühern Jagdberechtigten durch die Gouvernements-Verordnung vom 13. v. M. (Nro. 3012 d. S) wieder überwiesenen, Jagden müssen von den Verpächtern mit Scheinen über ihre Befugnisse zur Ausübung der Jagd versehen werden, die Personalbeschreibung des Anpächters (in gleicher Art wie die frühern Portdármes) enthalten und künftig von der königl. Regierungs-Commission visirt werden; die mit solchen Jagdscheinen nicht versehenen Jäger sollen als Unberechtigte angesehen werden.

Bemerk. Unterm 3. Septb. 1815 sind, gelegentlich der auf den 20. Septb. ej. a. festgesetzten Wiedereröffnung der Jagd, die obigen Bestimmungen erneuert worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3037. Aachen den 21. August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die Publikation der Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen muß durch Anschlag an den Gemeindehäusern oder andern öffentlichen Orten, oder auf jedem andern herkömmlichen, bürgerlichen Wege, nicht aber in der Regel durch Kanzelverkündigung geschehen. In den ausnahmsweisen Fällen, wo das letztere wegen besondrer Nützlichkeit von dem General-Gouvernement verfügt werden möchte, können die Pfarrgeistlichen nur durch ihre geistliche Oberbehörde zur Kanzelverkündigung angewiesen werden.

3038. Münster den 29. August 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Publikation einer provisorischen Wege-Ordnung für die große Straße von Wesel nach Hamburg innerhalb der preußischen Grenzen, wobei die Bestimmungen des königl. preußischen Chaussee-Reglements für die Grafschaft Mark, vom 31. Mai 1796 (Nro. 2564 d. S.), so wie die genehmigten Entwürfe der Wegebau-Behörde, zum Grunde gelegt worden sind.

3039. Münster den 1. September 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Die preußischen $\frac{1}{24}$tel und $\frac{1}{48}$tel Reichsthaler-Stücke sollen zufolge einer Ministerial-Bestimmung zu 8 Cent. und zu 4 Cent., so wie die silbernen Dreyer zu 2 Cent., sowohl im öffentlichen Verkehr, als bei den Kassen angenommen und berechnet werden.

3040. Aachen den 1. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel Rhein.

Publikation der von der Thurn- und Taxischen General-Post-Direktion, wie nachstehend, festgesetzten Taxe

der Extrapost-Gelder. Auf die Entfernung einer einfachen Post, von einer deutschen Meile, wird für 1 Pferd 1 Fr. 75 Ct., für eine halb gedeckte Post-Chaise 75 Ct., für einen viersitzigen gedeckten Wagen 1 Fr. und an Trinkgeld für den Postillion, für zwei Pferde 75 Ct. und für vier Pferde das Doppelte gezahlt.

Bemerk. Unterm 26. Dezember ej. a. sind einige gleichartige Bestimmungen der Thurn- und Tarischen General-Post-Direktion zu Frankfurt a. M. über das Briefporto publizirt worden.

3041. Aachen den 7. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel Rhein.

Die zu Gymnasien, Schulen und Erziehungs-Anstalten jeder Art benutzt werdenden Gebäude und Lokale sind von aller Einquartierung befreiet; auch die an solchen Anstalten arbeitenden öffentlichen oder Privat-Lehrer und Lehrerinnen sollen mit Natural-Einquartierung verschont werden, dagegen aber für ihren Antheil in der Einquartierung, welcher durch die Lokalbehörden anderweitig für Geld unterzubringen ist, den Preis entrichten.

3042. Berlin den 9. September 1814.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Seit der Wiedervereinigung der zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendiget werden können, so finden Wir Uns dennoch durch die dringenden Wünsche der unter Unsern Scepter zurückgekehrten Unterthanen bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen, und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wir verordnen demnach folgendes:

§. 1. Vom 1. Jan. 1815 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

§. 3. Auf die vor dem 1. Januar 1815 während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden.

§. 4. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts überein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5. Alle Verträge, welche vor dem 1. Jan. 1815 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der vor den Notarien abgeschlossenen Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

§. 6. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1815 errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt seyn sollte.

§. 7. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beachtung einer weitern Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. Jan. 1815 angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum ersten Januar 1815 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 9. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jan. 1815 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. Januar 1815 nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 10. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1. Januar 1815 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in so fern das allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 11. Die vor dem 1. Jan. 1815 gebohrnen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1815 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Jan. 1815 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrechte beurtheilt.

§. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Jan. 1815 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verjährung mit dem 1. Jan. 1815 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Januar 1815 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1815 an berechnen.

§. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Januar 1815 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preuß. Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten Zinsen verpflichtet ist.

§. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. Jan. 1815 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

§. 15. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem ersten Jan. 1815 eintritt, die Vorschriften der Preuss. Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleiben den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

§. 16. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1. Januar 1815 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Januar 1815 begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 17. Vom 1. Januar 1815 an soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1 erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondre wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

§. 18. Es sollen Landes-Justiz-Collegien unter der Benennung

Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die, von den letztern gefällten Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz bilden.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zusteht, durch

Land- und Stadtgerichte

ausgeübt.

§. 20. In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1. Januar 1815 an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 17 §. 13 und ferner auf das genaueste beobachtet werden, und den Jurisdictions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesammt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

folgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschliessen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 21. Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederherstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 22. Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

§. 23. In Absicht der Depositat-Geschäfte wird auf die Vorschriften der allgemeinen Depositat-Ordnung vom 15. Dec. 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Jan. 1815 an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 24. Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783. eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

§. 25. Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1sten Jan. 1815 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 26. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der nach den vorigen Verfassungen angesetzten Civilstands-Beamten hören mit dem 1. Jan. 1815 auf, und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbfälle treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen, der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preuss. Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 28. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruction vom 5. Sept. 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 29. Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Januar 1815 an, bei den Oberlandesgerichten und größeren Untergerichten nach der, durch das Edict vom 11. Aug. 1787 vorgeschriebenen Sportultare, und bei den übrigen Untergerichten nach der für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen Sportultare angesetzt und entrichtet werden.

§. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dec. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

Inquisitoriate

errichtet werden, wo hingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größern Königl. Insiegels.

Bemerk. Das obige Patent ist durch das Münster'sche Intelligenzblatt vom 30. Sept. 1814 Nro. 39, und durch das zu Dortmund erschienene westphälische Amtsblatt vom 23. Septb. 1814 Nro. 76, zuerst promulgirt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3043. Aachen den 12. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die, zufolge einer zwischen den hohen Verbündeten am 31. Mai d. J. geschlossenen Convention, eingetretenen Veränderungen in der Umgränzung, so wie in der Departemental-, Kreis- und Justizbezirks-Eintheilung des General-Gouvernements, werden zur öffentlichen Kunde gebracht. — Hiernach bestehet das Territorium des Gouvernements aus den vier Departementen: der Roer, der Maas und Ourthe, des Rheins und der Mosel, und der Wälder, welche alle unter den obersten Justizhof zu Lüttich, dagegen aber in Cassations-Sachen zum Ressort des in Koblenz früher errichteten und einstweilen beibehaltenen Ober-Revisionshofes gehören sollen.

Bemerk. Unterm 1. Oct. ej. a. ist nachträglich verordnet worden, daß der Revisionshof zu Koblenz alle schwebende Corrections- und Criminal-Sachen von den Cassationshöfen zu Düsseldorf und Lüttich abfordern soll.

3044. Münster den 14. September 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Zum bessern Betrieb der durch die eingetretenen Territorial-Veränderungen und Mairie-Eintheilungen in den letzten Jahren in Stillstand gerathenen herkömmlichen Unterhaltung der öffentlichen Wege, wird bestimmt:

„1. daß in Betreff der Unterhaltung der Wege und „Brücken, ohne Unterschied, ob die sonst dazu pflichtigen „Eingesessenen jetzt zu verschiedenen Bürgermeistereien oder „zu verschiedenen Provinzial-Regierungen gehören, das „früher geltende Herkommen der distriktweisen Reparatur„pflichtigkeit der Städte und Landgemeinden, unter ausgedehnterer Concurrenz bei außerordentlichen Fällen, wieder „zur Ausübung gebracht werden;

„2. daß jede Verwaltungsbehörde zu der hiernach erforderlichen Verfügungen, so weit solche ihren Verwaltungs„bezirk betreffen, befugt, und

„3. daß dieselben verpflichtet sein sollen, wegen der „Verbreitung der widerrechtlich eingeackerten Wege, deren

„polizeiwidrige Verengung durch zu hohe oder breite Hecken „und sonstige Anlagen, theils nach den wieder zur Anwen„dung kommenden ältern Wegeordnungen, theils nach den „in der Natur der Sache liegenden Modifikationen, die „weitern vorbereitenden Anordnungen zur Abstellung aller „eingerissenen Mißbräuche für das künftige Frühjahr, so „wie die erforderlichen Maßregeln zur Bewirkung der vor„seienden gewöhnlichen Herbst-Reparatur, auf den Grund „jener allgemeinen Bestimmung zu treffen."

3045. Münster den 19. September 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer von des Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht zu Berlin am 10. d. M. erlassenen Bekanntmachung, wodurch die frühern Vorschriften und insbesondere jene vom 14. Febr. 1810., rücksichtlich der Zulässigkeit und Art der Immediat-Eingaben, Gesuche und Vorstellungen an Se. Maj. den König, so wie an die höchsten und hohen Staatsbehörden erneuert werden, und alles unbefugte Queruliren, so wie das Suppliciren mit Uebergehung der Unterbehörden, wiederholt verboten wird.

3046. Aachen den 20. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Schützung der Landes-Industrie gegen das nachtheilige Debauchiren der Fabrik-Arbeiter, Fabrikanten ꝛc., und bei der Unzulänglichkeit der desfallsigen französischen Gesetzgebung, wird Folgendes verordnet:

1. Wer Fabriken-Vorsteher, Fabriken-Bediente und Arbeiter, sie mögen für den Augenblick im Dienste einer Fabrik wirklich angestellt seyn oder nicht, eben so wie auch die für hiesige Fabriken arbeitenden Mechaniker oder deren Gehülfen, zum Auswandern verleitet, oder ihnen dabei behülflich ist; wer ihm anvertraute Fabriken- oder Handlungs-Geheimnisse an Ausländer verräth; ingleichem, wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Staaten vorsätzlich entzieht, der hat, er sei Einländer, oder im Einlande betroffener Ausländer, vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

2. Der Begriff des Auslandes wird hiebei provisorisch dergestalt angenommen, daß alles darunter verstanden werden soll, was nicht gegenwärtig unter der Verwaltung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein begriffen ist.

3. Die Ausfuhr aller zum Fabrikwesen hiesiger Provinzen gehörigen Maschinerien, namentlich aber der Spinn-, Rauh- und Scheer-Maschinen ist verboten, und kann nur in einzelnen Fällen auf besonders erhaltene Erlaubniß verstattet werden.

Es sollen alle solche auf den Versuch der unerlaubten Exportation betroffene Artikel konfiscirt und, halb zum Vortheil des Denunzianten, halb zur Unterstützung verarmter Fabrikanten, öffentlich verkauft werden. Zugleich hat sowohl der einländische Absender, als der etwa im Lande betroffene ausländische Besteller derselben, ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.

4. Sämmtliche Justiz-, Polizei- und Zollbehörden sind mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche auf Betrieb der Herren Gouvernements-Commissaire in alle öffentliche Blätter des General-Gouvernements inserirt, und auf jedem andern Wege zur möglichsten Publicität gebracht werden soll, beauftragt, und ist künftig in den Gerichten bei vorkommenden Contraventions-Fällen nach ihr allein zu sprechen ꝛc.

3047. Aachen den 22. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Nachträglich zum Jagd-Reglement vom 18. v. M. (Nro. 3035 d. S.) und zur Entscheidung mehrerer Anfragen und Reklamationen, wird Folgendes verordnet:

1. Es versteht sich von selbst, daß, da der Grund-Eigenthümer sein Jagd-Recht der Gemeinde überlassen muß, derjenige Pächter sich in dem nämlichen Falle befindet, welcher von einzelnen Grundbesitzern die Befugniß, auf ihren Grundstücken zu jagen, früherhin erhalten haben möchte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Jeder Gemeinde-Jagd-Pächter kann den in seinem Sold und Brode stehenden Jäger auf die Jagd mitnehmen oder an seiner Stelle jagen lassen. Er kann überdies, nach Maßgabe der Größe des Jagddistriktes, einen oder zwei Compagnons haben, welches im Contracte oder nachträglich zu bestimmen ist.

3. Jeder Eigenthümer von 50 Hektaren aneinanderhängenden Landes kann die ihm nach der Verordnung vom 18. August zustehende persönliche Jagdbefugniß an einen andern übertragen, jedoch ohne diese Uebertragung vervielfältigen, oder innerhalb der Jagd-Saison damit wechseln zu können.

4. Alle befriedigten Gärten, oder alles völlig eingeschlossene Land (terrain clos) ist von der Verpachtung ausgenommen. Hierunter wird verstanden: alles Land, was mit ununterbrochenen Mauern, unzugänglichen Pallisaden, oder dergleichen Verzäunungen, oder durch Graben, mit Wasser angefüllt, rundum eingeschlossen ist.

5. Bei Bestimmung der Jagd-Reviere können die Behörden darauf Rücksicht nehmen, daß die Befugniß zu jagen sich nicht zu nahe an die Wohnungen größerer oder kleinerer Gutsbesitzer ausdehne.

6. Wenn ein großer Gutsbesitzer ein annehmliches Pachtquantum bietet, und die Gemeinde es zufrieden ist, so kann eine Jagd, auch ohne öffentliche Licitation, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung, verpachtet werden.

7. Da, wo die Verpachtung auf mehrere Jahre geschieht, kann eine jährliche Aufkündigung bedungen werden, welche jedesmal vor dem 1. Juli geschehen muß.

8. Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung, daß jeder Jagende einen individuellen Jagdschein haben muß, und daß (nach §. 5. der Verordnung vom 18. August) jede Verpachtung von Gemeinde-Jagden von selbst aufhört, wenn die provisorische Verordnung, wegen der den Grund-Besitzern auf ihren Grundstücken zugestandenen Jagd-Gerechtigkeit, ganz oder theilweise aufgehoben werden möchte.

3048. Aachen den 28. September 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Ergänzung der französischen Gesetzgebung wird, in Beziehung auf die zulässige Verstattung dürftiger Personen zum Armen-Rechte bei Prozeßführungen, Folgendes verordnet:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 1. Ein jeder, welcher weder an unbeweglichen oder beweglichen Gütern, noch an ausstehenden Forderungen soviel besitzt, noch auch in seinem Amte oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts, für sich und die Seinigen, annoch etwas zur Bestreitung der Prozeßkosten, nach einem ungefähren Ueberschlage derselben, frei bleibt, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Wer hiernach des Armenrechts sich bedienen will, wendet sich deshalb an den Präsidenten des betreffenden Kreis-Gerichtes, und reicht diesem ein:

1. Ein Attest des Steuereinnehmers seiner Gemeinde, welches den Beitrag des Supplikanten zu den directen Steuern angiebt.

2. Ein Attest des Bürgermeisters der Gemeinde, über die häuslichen und Vermögensumstände des Supplikanten; z. B. ob derselbe verheirathet, wie viel Kinder er habe, wie viele derselben noch unerzogen und unversorgt sind, und wie viel Einkünfte er ungefähr habe, oder wie viel er in seinen Verhältnissen erwerben könne.

3. Eine Anzeige des anzufangenden Rechtsstreites, oder der wider ihn angestellten Klage, in welcher er sich des Armenrechts bedienen will.

§. 3. Das Kreis-Gericht, auf Veranlassung des Präsidenten, erkennt, nach Anhörung des Staats-Procurators, über die Zulässigkeit des Gesuchs. Findet dasselbe hiernach die Armuth hinlänglich bescheinigt, so wird dem Impetranten auf stempelfreiem Papier ein Attest dahin ertheilt:

daß dem N. N. in dem Prozesse wider den N. N. unentgeltlich Justiz administrirt werden solle.

Findet das Gericht bedenklich, auf den Grund der von dem Bittsteller eingereichten Beweise, ihn zum Armenrechte zu verstatten; so bleibt es demselben überlassen, sich von ihm Zeugen, welche mit seinen persönlichen Verhältnissen bekannt sind, namhaft machen, und diese durch den Friedensrichter, oder einen aus seiner Mitte zu delegirenden Richter vernehmen zu lassen; und dem Armen demnächst das gedachte Attest zu ertheilen oder zu versagen.

§. 4. Wird das Armenrecht erst in weiterer Instanz nachgesucht, so hat der oberste Justizhof sodann das §. 2 und 3 dem Kreis-Gericht vorgeschriebene Verfahren zu beachten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5. Hat der Arme sich bei einem Prozesse zum Armenrechte qualifizirt, und er bedarf desselben in einem zweiten oder dritten u. s. w. so wird es dem Ermessen des Gerichtes anheim gestellt, demselben auf den Grund der frühern Ausmittelungen ein gleiches Attest auszustellen, oder neue geeignete Ausmittelungen zu veranlassen.

§. 6. Von demjenigen, welcher solchergestalt zum Armenrechte verstattet ist, können nicht weiter Kosten verlangt, so wie die etwa rückständigen nicht nachgefordert werden.

§. 7. Unter Vorzeigung des Attestes wendet derselbe sich an die Kammern der Anwälde und Gerichtsvollzieher, welche Einen aus ihrer Mitte beauftragen, ihn vor Gericht zu vertreten, oder die Ladungen, Vollstreckungen des Urtheils u. s. w. zu bewirken.

Die Kammern haben hiebei eine billige Reihenfolge zu beobachten; und die etwaigen Beschwerden, daß die von der Kammer zu diesen Akten beauftragten Personen ihr Geschäft nachläßig verwalten, sorgfältig zu prüfen, und nöthigenfalls strenge zu rügen.

§. 8. Die Akte und übrigen Verhandlungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, werden nunmehr da, wo der Arme sonst den Stempel zu berichtigen haben würde, auf freies Papier aufgesetzt, und, unter Vorzeigung des oben bemeldeten Attestes, von dem betreffenden Rentmeister blos visirt.

Auf gleiche Weise werden die Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren im Debet eingetragen.

Um diese Vorzeigung des Attestes zu erleichtern, können, wo es nöthig ist, vidimirte Abschriften von demselben gefertigt werden.

§. 9. Das Armenrecht kann die Parthei in keinem Falle vorschützen, wo sie verurtheilt werden möchte, der entgegengesetzten Partei Kosten zu erstatten; sondern diese können durch jedes exekutorische Mittel von derselben beigetrieben werden.

Dagegen ist aber auch die vermögende Partei nicht befugt, Kostenfreiheit, oder Kostenstundung zu verlangen, unter dem Vorwande, daß dieselben ihr nicht würden erstattet werden können.

§. 10. Ergiebt sich aus dem Vortrage des mit dem Armenrechte versehenen Klägers der Ungrund der Klage, so ist es Pflicht des ihm beigeordneten Anwaldes, den Kläger

hierüber zu belehren, ihn von Anstellung des Prozesses, unter Hinweisung der auf muthwilliges Prozessiren geordneten Strafen, abzurathen, darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen, und diese auf der Gerichtsschreiberei (Greffe) niederzulegen.

§. 11. Besteht die solchergestalt belehrte Parthei auf Anstellung des Prozesses, so hat es dabei sein Bewenden; dagegen aber soll dieselbe, bei grundlosen Klagen, wenn sie über den Ungrund belehrt ist, oder wenn sie wissentlich unrichtige Thatsachen zu Unterstützung ihres Antrages vorgebracht hat, und demnächst unterliegt, auf Antrag des Staats-Prokurators, wegen dieser Prozeßsucht, durch das Gericht in 8 Tage bis 4 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, ohne daß gegen diese Ordnungsstrafe ein weiteres Rechtsmittel stattfände.

§. 12. Wenn eine solche Parthei, durch den anzustellenden Prozeß über zweihundert Franken erstreitet: so soll sie jedesmal die Hälfte des Erstrittenen zu Berichtigung der Kosten verwenden, und zwar in der Art, daß

1. der Gerichtsvollzieher und

2. der Anwald, ganz befriedigt,

und daß erst der Rest verwendet wird, um die gestundeten Stempel-, Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren zu berichtigen.

§. 13 Wenn der Arme in der Folge wieder zu bessern Vermögens-Umständen gelangt, so ist er zu nachträglicher Zahlung der Kosten verbunden, und ist es Pflicht des öffentlichen Ministeriums, und der Rentmeister, hierauf zu wachen.

§. 14. Wenn Jemand überführt wird, sich des Armen-Rechts zur Ungebühr angemaßt zu haben, so sind nicht nur sämmtliche Kosten von ihm beizutreiben, sondern es muß noch außerdem eine Untersuchung wider ihn eingeleitet, und er, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Correktionalgericht mit vierwöchiger bis achtmonatlicher Strafe belegt werden.

§. 15. Vorstehende Verordnung wird hiemit durch das offizielle Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich die betreffenden Behörden nach derselben auf das Genaueste zu achten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3049. Münster den 1. October 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre vom 3. v. M. soll der früher außer Kraft gesetzte 18te Kriegsartikel (Conf. (Nro. 2958 d. S.) wieder zur gesetzlichen Anwendung bei künftigen Desertionsfällen gebracht werden, und wird dessen wörtlicher Inhalt deshalb publicirt.

Bemerk. Unterm 23. März 1815 ist rücksichtlich der Bestrafung, resp. hinsichtlich der Straflosigkeit der freiwillig wieder eintretenden, Deserteure näher verfügt worden.

3050. Münster den 3. October 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Das durch die Intelligenzblätter promulgirte königl. Patent vom 9. v. M. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung bezieht sich auch in Absicht §. 27. nach dessen wörtlichen Bestimmung nur auf die von den preuß. Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen dieses Gouvernements.

Ferner sollen nach einer nähern Verfügung Sr. Exc. des königl. Hrn. Justiz-Ministers sub dato Berlin den 17. v. M. nicht bloß die Tribunäle, sondern auch die Friedensgerichte befugt seyn, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, wornach also die Verfügung zu treffen ist, daß bei allen Gerichten die Interessenten Gelegenheit haben, solche unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten aufnehmen zu lassen.

Dieses wird zur allgemeinen Befolgung den Gerichtsbehörden und Nachachtung der Eingesessenen bekannt gemacht.

3051. Aachen den 7. October 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Zur Schützung der Reisenden gegen Prellereien in den Wirthshäusern, wird jeder Inhaber eines Gasthofes, Wirths- oder Kaffe-Hauses verpflichtet, eine ausführliche von dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orts-Bürgermeister visirte Bewirthungs-Taxe, in den Gast- und übrigen Fremden-Zimmern beständig auszuhängen; die Taxe darf von den Wirthen nicht überschritten werden, und ist der Fremde nicht schuldig, höhere als die darin festgesetzten Preise zu zahlen; bei eintretender wiederholter Ueberschreitung der Taxe ist die Ortsbehörde zur Schliessung des Gasthauses befugt und hat dieselbe ihrer Oberbehörde Anzeige davon zu machen.

3052. Aachen den 11. October 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Zur Veredlung der Pferdezucht sollen auf den diesjährigen Pferde-Märkten zu Cleve, Wickrathberg, Lippe und Aldenhoven zwei Preise von 300 und resp. 150 Fr. für die an jedem Orte aufgestellten zwei besten Zuchthengste ausgetheilt werden; zur Untersuchung der Pferde werden Commissionen ernannt, welche die Preise auf jedem Markte zuerkennen und baar auszahlen. Die Abkunft der Zuchthengste nachzuweisen, wird diesmal nicht erfordert; auf jene, welche erweislich von der vormals bestandenen landesherrlichen Stuterei zu Wickrath abstammen, soll indessen vorzüglich Rücksicht genommen, übrigens auch die Vorschriften des Dekretes vom 4. Juli 1806 beobachtet, und auch die besten Zuchthengste öffentlich bekannt gemacht werden.

Bemerk. Unterm 5. November ej. a. ist die obige Bestimmung auch auf die Pferde-Märkte zu Geilenkirchen und Linnich ausgedehnt, und am 29. Dezember ej. a. sind die stattgefundene Preisaustheilung, so wie die Eigenthümer der besten und vorzüglichen Zuchthengste, bekannt gemacht worden; sodann ist am 15. März 1815 die Anzeige geschehen, daß die Eigenthümer der vorbemerkten Zuchthengste dieselben während dreier Monate zum Belegen tauglicher Mutterpferde widmen werden. — Unterm 9. Oct. 1815 ist eine gleiche Preißaustheilung auf den sechs vorbezeichneten Pferde-Märkten wiederholt verfügt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3053. Münster den 11. October 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Gestattung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collekte zur Unterstützung der durch die Kriegsereignisse in großen Nothstand versetzten Umwohner der Festung Wesel.

3054. Münster den 13. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation eines Erlasses des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wegen des Liquidations-Geschäftes der Forderungen an Frankreich, werden die Regierungs-Commissionen und die Landes-Direktoren dem Publikum als diejenigen Behörden bezeichnet, welche damit beauftragt sind, die von Privaten aufzustellenden Liquidationen einer vorläufigen Prüfung, in Beziehung auf Vollständigkeit ꝛc. der Beweißstücke, zu unterwerfen und hiernach dieselben an den königl. General-Liquidations-Commissar zu Paris abzusenden.

3055. Aachen den 14. October 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Wenn bei der bald zu erwartenden definitiven Organisation dieses Gouvernements es wünschenswerth ist, um Ungewißheit des Rechts zu vermeiden, in den bestehenden Gesetzen so wenig Abänderungen zu machen, wie nur möglich; so sind doch mehrere Dispositionen der französischen Gesetze dem Geiste der Einwohner dieses Gouvernements so wenig angemessen, andere aber durch die veränderten Verhältnisse so unpassend geworden, daß sich in dieser Beziehung, schon jetzt Folgendes zu verordnen, für nöthig erachte:

Erster Abschnitt.

(Zum Artikel 1 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß die, im ersten Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches und im Decrete vom 25. Prairial des

Jahres 13 bestimmte Form der Verkündigung, und die Zeit, binnen welcher nach der Verkündigung die Gesetze verbindliche Kraft erhalten sollen, mit der Art und Weise der Abfassung der Gesetze, und der vorhergehenden öffentlichen Verhandlung über dieselben zusammenhängt, und daher für die gegenwärtige Lage der Dinge unpassend ist;

wird hiedurch festgesetzt:

§. 1. Die Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein, welche das bürgerliche oder peinliche Recht betreffen, verbinden einen jeden von dem Augenblicke an, wo sie zu seiner Wissenschaft gelangt seyn werden.

§. 2. Sieben Tage lang, nachdem der Abdruck derselben in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein erfolgt ist, soll Jedermann der Einwand der Unbekanntschaft zu statten kommen, bis ihm das Gegentheil nachgewiesen wird. Vom achten Tage an, soll er mit diesem Einwand nicht weiter gehört werden.

Zweiter Abschnitt.

(Zum Art. 34 Seq. des bürgerlichen Gesetzbuches.)

In Erwägung, daß in verschiedenen Gemeinden des General-Gouvernements die Register des Civilstandes gar nicht, oder nicht ordentlich geführt, oder durch Kriegsumfälle verloren gegangen sind;

wird hierdurch festgesetzt:

§. 1. Alle Staats-Prokuratoren bei den Bezirks-Gerichten werden hierdurch angewiesen, gemeinschaftlich mit den Gerichtschreibern die in die Archive des Gerichts eingeschickten Register des Jahres 1813 durchzusehen, ob sich in denselben Lücken oder Vernachlässigungen finden, und demnächst binnen drei Wochen an das General-Gouvernement zu berichten, ob diese Register auf irgend eine Weise fehlerhaft geführt, so wie auch, ob alle Register dieses Jahres richtig eingesendet sind, oder nicht.

§. 2. Ein gleicher Bericht wird im Febr. 1815 über die Register des Jahrs 1814 von denselben gewärtigt.

Dritter Abschnitt.

Der Artikel 162 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 1. Die Ehe mit Geschwistern eines der verstorbenen Ehegatten ist erlaubt.

§. 2. Ist die vorige Ehe durch Scheidung aufgelöset, so findet die Wiederverheirathung nur nach vorgängiger, von dem General-Gouvernement zu ertheilender Dispensation statt.

Vierter Abschnitt.

Der Artikel 228 des bürgerlichen Gesetzbuches wird dahin abgeändert:

§. 1. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, können, nachdem ihre Entbindung erfolgt seyn wird, auch innerhalb der zehnmonatlichen Frist zu einer ferneren Ehe schreiten.

§. 2. Auch in andern Fällen kann der betreffende Kreis-Direktor einer Wittwe oder geschiedenen Frau die Dispensation zu anderweitiger Verheiratung derselben, noch vor Ablauf der zehn Monate, ertheilen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 3. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Der Artikel 156 der bürgerlichen Prozeßordnung wird dahin abgeändert:

Die sechsmonatliche Frist, binnen welcher die Vollstreckung des Contumacial-Urtheils nachgesucht werden mußte, wird für alle diejenigen Urtheile, bei denen diese Frist am 1. Januar 1814 noch nicht abgelaufen war, ohne alle Ausnahme, bis zum 1. Januar 1815 verlängert.

Sechster Abschnitt.

In Betreff der Vollstreckung von Ausländern erstrittener rechtskräftiger Erkenntnisse gegen Einländer, wird hierdurch festgesetzt.

Hat der Beklagte gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß Kassation eingelegt, und der klägerische Ausländer sucht aus diesem Exekution nach, so hat es zwar bei der Vollstreckung der Exekution sein Bewenden, dem Beklagten steht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es aber frei, sofern der Kläger kein, zur etwaigen Deckung des Beklagten, zureichendes Vermögen im Gouvernement besitzt, auf das von ihm beigetriebene Objekt einen Arrestschlag anlegen zu lassen, und soll der Nachweis der eingelegten Kassation zu Begründung des Arrestschlages hinreichen. — Uebrigens bleibt es den Partheien überlassen, wenn sie es zu ihrer Sicherheit für nöthig halten, die Deposition der mit Arrest verstrikten Objekte zu veranlassen.

Siebenter Abschnitt.

(Zum Artikel 154, 189 und 315 der peinlichen Prozeßordnung.)

§. 1. Der Instruktions-Richter soll vor dem Schlusse der Untersuchung alle Zeugen-Verhöre, welche bis dahin noch nicht beeidigt sind, beschwören lassen.

§. 2. Vor dem Schlusse der Instruktion ist der Angeschuldigte über die gegen ihn aufgetretenen Zeugen zu vernehmen, und mit der Aussage derselben im Allgemeinen bekannt zu machen.

§. 3. Alle erheblichen Zeugen müssen, wie bisher, in der Audienz persönlich erscheinen.

§. 4. Sind bei Kriminal-Sachen die Zeugen verstorben, oder die Ursachen, welche ihr Erscheinen verhindert haben, von der Art, daß man mit Gewißheit abnehmen kann, daß sie auch bei der nächsten Sitzung nicht angehalten werden können zu erscheinen, so soll deren schriftliche Aussage, sofern sie von dem Instruktions-Richter, oder einer von ihm beauftragten Gerichtsperson aufgenommen, und von dem Zeugen beschworen ist, verlesen werden; und bleibt es dem Gewissen der Geschwornen ganz überlassen, welcher Glaube einer solchen Vernehmung beizulegen.

§. 5. In Korrektions-Sachen kann die Verlesung der schriftlichen und beschwornen Zeugen-Aussage erfolgen, sobald der gehörig abgeladene Zeuge nicht erscheint; jedoch bleibt die Vertagung der Sachen dem Gerichte freigestellt, wenn es von dem persönlichen Erscheinen des Zeugen in einer folgenden Audienz eine vollständigere Ausmittelung hofft.

§. 6. Unbeeidigte Aussagen dürfen nur, wenn der Staats-Prokurator und der Inkulpat darauf übereinstimmend antragen, in der Audienz verlesen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorstehende Abänderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle Staats-Beamten, so wie jeder, den sie betreffen, hierdurch angewiesen, sich nach denselben auf das Genaueste zu achten.

3056. Aachen den 15. October 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Regulativ über die den Einquartierten und den Wachen zustehenden Quantitäten von Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien, nebst Zusammenstellung der über die Truppenverpflegung in Kriegs- und Friedens-Zeiten ergangenen frühern Bestimmungen.

3057. Aachen den 15. October 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die von dem königl. preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten publicirten Grundsätze und Anweisungen, rücksichtlich der gegen Frankreich in Folge des Pariser Friedens anzumeldenden Forderungen aus frühern Contracten ꝛc., werden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bemerk. Unterm 6. November cj. a. ist eine desfallsige Liquidations-Commission zu Aachen angeordnet worden.

3058. Münster den 15. October 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation der, auch in dem Gouvernement zwischen Weser und Rhein zur Anwendung kommenden, Bestimmungen des königl. Ediktes vom 7. Septb. c. a. die Verminderung der Tresor- und Thaler-Scheine, mittelst deren erforderlichen Einzahlung bei den königl. Kassen durch die Steuerpflichtigen, betreffend. (Conf. Gesetz-Saml. Jahr 1814 pag. 83.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3059. Münster den 24. October 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Herrn Justiz-Ministers Excellenz

1) werden bei den wichtigen Folgen, welche die Gültigkeit letztwilliger Dispositionen auf die Familien-Verhältnisse hat — die Eingesessenen auf den Inhalt §. 7 des bereits publizirten Patents vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen — besonders aufmerksam gemacht, und erinnert, ihre holographische oder von Notarien aufgenommene Testamente, die nur noch während eines Jahrs, vom 1. Januar 1815 angerechnet, als rechtbeständig erachtet werden, vor Ablauf des Jahrs 1815 gerichtlich auf- und annehmen zu lassen.

2) sind zwar die wenigsten der im §. 27. des erwähnten Patents, den Gerichten wieder beigelegten Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit von der Art, daß Gefahr im Verzuge eintreten, und die Interessenten nicht Zeit genug haben sollten, Behuf der Vollziehung zu dem nächsten Richter sich zu begeben.

Tritt indeß eine solche Gefahr z. B. bei Testamenten wirklich ein, so hat es nicht das mindeste Bedenken, daß die Bürgermeister des Orts, oder die deren Stelle vertretenden Beamten, unter Zuziehung eines Notairs oder auch selbst des Predigers des Orts, nach Analogie der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 8. und 9 und des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 12. §. 93 sich einer solchen Handlung unterziehen können.

Diese Vorschriften werden zur Kenntniß der Eingesessenen und Befolgung der Ortsbehörden in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

3060. Münster den 29. October 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Als Beweis der die Bewohner des Gouvernements belebenden patriotischen Gesinnungen wird eine Zusammenstel

lung publicirt, zufolge welcher bis zum Pariser Friedensschlusse, die verschiedenen Provinzen, bei einer Gesammtbevölkerung von 1,081,435 Seelen, 4393 freiwillige Krieger gestellt, und einen freiwilligen Beitrag von 152,095 Rthl. preuß. Cour. geleistet haben.

3061. Aachen den 4. November 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Die Bürgermeister der an den Rhein grenzenden Gemeinden werden angewiesen, die Ufer- und Deich-Polizei nach Maßgabe der fortbestehenden gesetzlichen Vorschriften, strenger wie bisher, zu handhaben und die Bestimmungen der desfalls erlassenen kaiserlichen Dekrete vom 14. Novemb. 1807 und 16. Dezember 1811 in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

3062. Münster den 18. November 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer Bestimmung des königl. Polizei-Ministeriums d. d. Berlin den 4. Septb. c. a. ist den französischen u. a. Kriegsgefangenen der Aufenthalt und die Niederlassung in den diesseitigen königl. Staaten zu gestatten, in so fern sie einen Erwerb nachzuweisen im Stande sind; das Bürgerrecht soll diesen Kriegsgefangenen jedoch erst nach einem dreijährigen Aufenthalte verliehen, und die Entscheidung über die Qualification dazu den königl. Regierungen überlassen werden.

Die vom Betteln und Vagabundiren sich nährenden Kriegsgefangenen müssen über die Grenze gebracht werden.

3063. Aachen den 21. November 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bis zu der, im Verbande mit den General-Gouvernements von Berg und Westphalen, nächstens einzuführenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

allgemeinen Zollordnung soll die Erhebung eines Salz-Zolles von 3 Fr. u. resp. 2 Fr. bei der Einfuhr und von 22½ Ct. bei der Ausfuhr aus dem, und in das Ausland, von 50 Kilogr. Gewicht stattfinden. Die vorbezeichneten Gouvernementsbezirke, in so fern dort die Zollabgabe entrichtet worden, werden nicht zum Auslande gerechnet. Der wirkliche Salzbestand im Innern des Landes wird der Zollabgabe unterworfen. Die auf Contraventionen haftenden Strafen, wobei die Personalstrafen ausdrücklich auf ein Maximum von 6monatl. Verhaftung festgesetzt sind, werden nebst der Form der desfallsigen Procedur und jener der Erhebung und Verwaltung dieser Abgabe ausführlich bestimmt.

3064. Aachen den 25. November 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Beschränkung der medicinalpolizeiwidrigen, seither ganz aufsichtslosen Vervielfältigung der Apotheken, wird verordnet, daß künftig weder die Neuanlage noch auch die Transferirung einer Apotheke ohne besondere Erlaubniß der Regierung Statt finden darf. Contraventionen sollen mit 100 bis 500 Fr. Strafe belegt werden.

3065. Münster den 28. November 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer königl. zu Wien am 13. d. M. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch bestimmt wird, daß den Grundbesitzern in den wiedererworbenen vormals preußischen Provinzen, auch vor dem 1. Jan. 1815, in Ansehung der Zulassung zum Moratorio und des Verfahrens bei Subhastationen und Adjudikationen, diejenigen Rechte gewährt werden sollen, welche die, von jenem Zeitpunkte an allgemein wieder in Wirksamkeit tretenden, preußischen Gesetze in dieser Rücksicht ertheilen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3066. Münster den 28. November 1814.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zum Andenken an die rühmliche Theilnahme des Ruhrorter Landsturms bei dem im Jan. d. J. vollführten Rhein-Uebergange, wobei 9 feindliche Kanonen weggenommen worden, ist auf den Bericht der General-Ordens-Commission, und da kein Gefecht vorgefallen, wobei Einzelne sich hätten auszeichnen können, der Gemeinde Ruhrort die königl. Verdienst-Medaille in Gold bewilligt worden, damit dieselbe in den Abendmahlskelch der Kirche eingesetzt werden könne.

3067. Münster den 3. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Ein allerhöchster Königl. Cabinets-Befehl d. d. Wien den 20. v. M. erstreckt die Einführung der Preußischen Justiz-Verfassung vom 1. Jan. 1815 an, auch auf die im hiesigen Gouvernement befindlichen, vormals nicht Preußisch gewesenen Länder.

Das Patent vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen, auch §. 27 desselben, wegen Beschränkung der Amtsbefugnisse der Notarien, findet daher vom Tage dieser Bekanntmachung an, auch in vorbemerkten Ländern volle Anwendung, und wird in Absicht des Inhalts, so wie der spätern Modificationen und Erläuterungen auf die durch öffentliche Blätter des hiesigen Gouvernements bereits wiederholt erfolgte Publikation Bezug genommen.

Die Beamten und Eingesessenen haben sich hiernach zu achten.

3068. Münster den 3. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Eine allerhöchste Königl. Cabinets-Verfügung d. d. Wien den 20. v. M. ordnet zur Organisation des Justiz-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wesens in den wiederbesetzten Provinzen mit Einschluß deren Enclaven, vorläufig Ober-Landes-Gerichts-Commissionen an.

Diese werden für die Provinzen diesseits der Weser errichtet:

In Emmerich:

Für Cleve, Marck, Geldern, Moers, Elten, Essen, Werden, Limburg, Dortmund, Recklinghausen, Broick, Lippstadt.

In Minden:

Für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

In Münster:

Für Münster, Steinfurt, Gehmen, Anholt, Rheda, Paderborn, Rittberg, Corvey.

In Aurich:

Für Ostfriesland.

Provisorisch sind zu Commissarien behuf Organisation der Gerichts-Behörden ernannt:

Für Emmerich: Der vormalige Geheime Regierungs-Rath, jetzige Präsident v. Müntz als erster Präsident;

Der vormalige Regierungs-Präsident zu Erfurt, jetzige Tribunals-Präsident zu Heiligenstadt, v. Kaisenberg als zweiter Präsident.

Für Minden: Der Geheime Justiz-Rath und vorherige Polizei-Präsident von Berlin, v. Schlechtendal als erster Präsident;

Der vormalige Regierungs-Director zu Lingen, nachherige Kammer-Präsident bei dem Gerichtshofe zu Hamburg, v. Goldbeck, als Vice-Präsident.

Für Münster: Der vormalige Geheime Regierungs-Rath, jetzige Staatsrath und General-Procureur zu Düsseldorf, Sethe, als erster Präsident;

Der Geheime Regierungs-Rath, nachherige Tribunals-Präsident, v. Bernuth, als Vice-Präsident.

Für Aurich: Der vormalige Regierungs-Präsident, jetzige Tribunals-Präsident, von Schlechtendal, als Präsident;

Der vormalige Regierungs-Rath Hetzlingh als Direktor.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Da der Präsident von Kaisenberg und der Staats-Rath Sethe sich nicht sogleich auf ihre Posten begeben können, so ist vorläufig den Präsidenten von Müntz, und in Münster dem Geheimen Regierungs-Rath v. Bernuth die Leitung des ganzen Geschäfts aufgetragen, und ihnen überlassen worden, sich aus den Präsidenten, Staats-Anwälden und Richtern bei den Tribunälen des Departements einen Mitarbeiter zu wählen, und diesem einen Theil der Geschäfte unter ihrer Mitwirkung aufzutragen.

Bemerk. Der Sprengel der Oberlandes-Gerichts-Commission zu Emmerich hat sich nicht auf Geldern und Mörs ausgedehnt, und haben diese westrheinischen, vormals königl. preußischen Provinzen nebst dem auf dem linken Rhein-Ufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, ihre unter französischer Herrschaft erlangte Justiz- und Gerichts-Verfassung beibehalten. Diese Gebiete gehörten auch bis zur Organisation der königl. preuß. Regierungen im Jahre 1816 zu dem General-Gouvernementsbezirke vom Nieder-Rhein.

3069. Münster den 6. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation eines Auszuges des zu Brüssel am 10. Oct. c. a. geschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages, rücksichtlich des Abgabe-freien Verkehres mehrerer bezeichneter Gegenstände, zwischen den Ländern des Gouvernements Belgien und jenen zwischen Maaß und Weser, welche unter Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Preußen stehen und in eine und in dieselbe Zollinie begriffen sind.

3070. Aachen den 8. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Gelegentlich der mehrfach entdeckten Spuren von Wölfen, werden über die, unter Leitung der Forstbeamten und unter Mitwirkung der Unterthanen, von den Departemental- und Kreisbehörden anzuordnenden allgemeinen Wolfs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jagden, ausführliche Vorschriften ertheilt, und zugleich die Prämien für die Vertilgung der Wölfe folgendermaßen bestimmt: für eine trächtige Wölfinn 40 Fr., für eine nicht trächtige Wölfinn 30 Fr., für einen Wolf 20 Fr., und für einen jungen Wolf 10 Fr.

3071. Aachen den 8. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur einstweiligen Beibehaltung des metrischen Maß- und Gewicht-Systems und des desfallsigen Verifikations-Verfahrens, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement hat, mit Genehmigung des General-Gouverneurs, nachträglich zu obiger Verordnung und unter Abänderung des Präfektur-Beschlusses vom 4. Dezbr. 1812, sub dato Aachen den 3. März 1815 bestimmt: daß die früher neben dem reinen Decimal-Maß und Gewicht zugelassenen und darnach reducirten, sogenannten gebräuchlichen Maße und Gewichte, künftig nicht mehr cumulative angewendet werden dürfen, sondern daß im Großhandel, so wie in allen Verhandlungen der öffentlichen Verwaltung nur das Decimal-System in seiner Reinheit, dagegen aber im Kleinhandel nur die nach dem Decimal-Systeme reducirten, sogenannten gebräuchlichen Maße und Gewichte (Poids et mesures usuelles) in ausschließliche Anwendung kommen dürfen. (S. Amtsblatt des Roer-Departements, Jahrg. 1815 pag. 67) Unterm 15. März 1815 sind durch den General-Gouverneur ein Ober-Eich-Inspektor und auch Eich-Meister angeordnet und mit Instruktion versehen worden.

3072. Aachen den 9. Dezember 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Reglement über die Verwaltung der Gemeinde-Forsten, so wie der ungetheilten und der den öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen. — Unter Abänderung der desfallsigen französischen Gesetzgebung werden die Obliegenheiten

der herrschaftlichen Forstbeamten, in so fern diesen die Mitverwaltung der vorbemerkten Waldungen übertragen ist, sodann auch jene der besonders anzustellenden Förster bestimmt, und auch vorgeschrieben, wie den Gemeinden und Theilnehmern die Nutzungen der Waldungen unverkürzt zugewendet, und von den Eigenthümern die Beiträge zu den Verwaltungskosten geleistet werden sollen.

3073. Münster den 10. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die im Jahr 1806 bestandene, während der Fremdherrschaft aufgehobene, Verordnung, daß die protestantischen Kandidaten der Gottesgelahrtheit sich bei Anstellungen über einen dreijährigen Universitäts-Cursus ausweisen, oder sich über die kürzere Studierzeit mittelst eines Maturitäts-Zeugnisses der theologischen Fakultät rechtfertigen müssen, soll von allen geistlichen und bürgerlichen Behörden künftig wieder, wie vormals, genau beachtet werden.

3074. Münster den 11. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer Bestimmung des königl. General-Postamtes werden vom 1. Jan. 1815 an, die Extrapostsätze für die Postämter am Rheine südlich der Ruhr, von 10 und resp. 14 Ggr. auf 12 und resp. 16 Ggr. per Meile für jedes Extrapost- und resp. Courier- oder Estafetten-Pferd erhöhet.

3075. Aachen den 14. Dezember 1814.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Die den Bürgermeistern unter der vorigen Regierung aufgelegte Verpflichtung, am Schlusse jedes Jahres die Aenderung in der Bevölkerung, mittelst Aufzählung aller während des Jahres aufgenommenen Geburts-, Heiraths- und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sterbe-Urkunden, nachzuweisen, soll von denselben pro 1813 nachgeholt und pro 1814 unverzüglich erfüllt werden, die Spezialnachweisen werden an die Kreisdirektoren gerichtet und von diesen unter Beifügung einer summarischen Uebersicht eingereicht.

Bemerk. Ein Gleiches ist pro 1815 verfügt worden.

3076. Münster den 25. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Zufolge einer, unter Zustimmung des königl. Kriegsministeriums, erlassenen Verordnung des königl. Finanzministeriums, sind alle Militairpersonen, sie mögen als Commandirte, oder in Dienstgeschäften reisen, zur Entrichtung der tarifmäßigen Chaussee-Gelder verpflichtet; ausgenommen davon sind, die Passage in Kriegszeiten, die bewaffneten Militair-Commando's und diejenigen Offiziere, welche zu Pferde reisen und, wenn auch nur mündlich, bestimmt versichern, daß sie commandirt, oder in besondern königl. Dienstgeschäften verschickt sind.

Bemerk. Mittelst Ober-Präsidial-Verfügung vom 29. Dez. 1815 ist die obige Vorschrift erneuert und auch auf städtische Brücken- und Pflaster-Gelder ausgedehnt, sodann weiter bemerkt worden, daß von Civil-Beamten nur die die Straßen bereisenden Chaussee-Beamten und die Bau-Inspektoren, die einzigen Ausnahmen von Zahlung der Chaussee-, Brücken- und Pflaster-Gelder bilden.

3077. Emmerich den 26. Dezember 1814.

Die Präsidenten und die Organisations-Commissarien des Justizwesens im Emmericher Oberlands-Gerichts-Bezirke.

Bis zur Reorganisation der Stadt- und Land-Gerichte sollen die bestehenden Friedensgerichte sich der eiligen Rechtsangelegenheiten auch nach dem 1. Jan. k. J. unterziehen; dieselben haben dabei die in der preußischen Gerichts- und Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beob-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

achten, die preußischen Stempel-Verordnungen anzuwenden und die Sporteln nach der für die Untergerichte in der Churmark emanirten interimistischen Sportel-Taxe anzusetzen, zu erheben und deren Erträge zu asserviren.

Die Instruktions-Richter bei den Tribunälen treten einstweilen an die Stelle der preussischen Inquirenten, setzen die Untersuchungen in Gemäßheit der Criminal-Ordnung vom 11. Dezbr. 1805 fort, und übersenden die spruchreifen Akten an die königl. Oberlands-Gerichts-Commission.

3078. Münster den 29. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Zufolge der von dem königl. General-Postamte getroffenen Anordnung, werden vom 1. Jan. k. J. an zwei Intelligenz-Blätter, eines zu Minden, das andere zu Münster erscheinen. Letzteres ist rücksichtlich der gerichtlichen Bekanntmachungen und Vorladungen, nach Maßgabe der königl. Verordnung vom 28. Mai 1811 (Ges. Samml. J. 1811 pag. 165) §. 3 u. 10., für die Gerichte der Ober-Landes-Gerichts-Commissionen zu Münster und Emmerich bestimmt, und soll vorläufig und bis zur Einrichtung der Regierungs-Amtsblätter auch die Bekanntmachungen des Gouvernements und derjenigen Verwaltungsbehörden aufnehmen, welche sich nicht besonderer Wochenblätter bedienen.

Die Fortdauer der in den einzelnen Provinzen des Gouvernements namentlich zu Dormund ꝛc. erscheinenden Wochenblätter ist durch das Intelligenzblatt nicht behindert; jedoch müssen alle Bekanntmachungen, welche ein nicht blos lokales Interesse haben, sondern bei welchen es zugleich auf Verbreitung außerhalb des städtischen Bezirks ankommt, gleichzeitig dem Intelligenzblatt inserirt werden, zu dessen Controlle die Redaktionen regelmäßig ein Exemplar ihrer Wochenblätter an das Intelligenz-Comptoir einsenden müssen.

Bemerk. Das Münster'sche Intelligenzblatt soll künftig jede Woche Dienstags und Freitags erscheinen; der jährliche Preis ist 2 Rthl., die Insert. Gebühr 1½ ggr. per Zeile.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3079. Münster den 30. Dezember 1814.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Als Maßregel zur Beförderung des inländischen Handels-Verkehrs soll die seither zu Wesel von Speditions- und Transito-Güter erhobene Octroy-Abgabe für die Zukunft cessiren.

3080. Münster den 31. Dezember 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Mit 1. Januar k. J. sollen in Folge Allerhöchsten Patents vom 9. Sept. d. J. §. 26. die nach den Vorschriften der transitorischen Gesetzgebung geführten Civilstandes-Register aufhören, und die Kirchenbücher wiederum nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts II. 11. 481 und folgende, geführt werden.

Es ergeht hiernach provisorisch die Bestimmung:

1. Die frühern bis zum Eintritt der franz. Gesetze geführten Kirchenbücher werden von den Herren Bürgermeistern, an welche solche abgegeben, und bei denen sich solche daher noch vorfinden, den betreffenden Herren Pfarrern sofort zurückgegeben;
2. desgleichen werden von den erstern die inzwischen geführten Civilstands-Register an die Herren Pfarrer des Orts abgegeben, das Duplikat derselben aber vom laufenden Jahre der betreffenden königl. Oberlandesgerichts-Commission eingereicht;
3. wenn eine Bürgermeisterei (vorherige Mairie) mehrere Kirchspiele umfaßt, oder wenn dieselbe aus Gemeinden (Communes) verschiedener Kirchspiele zusammen gesetzt ist, oder wenn Pfarrer mehrerer Confessionen sich an einem Orte befinden, so erfolgt die Abgabe der Civilstandes-Register an die Pfarrer der Hauptkirchen;
4. als Hauptkirche wird diejenige angenommen, in welcher im laufenden Jahre die größte Anzahl von Taufen statt gefunden hat;
5. die Pfarrer, denen hiernach die Civilstands-Register überkommen (2. 3. 4.), sind beauftragt, zur Ausfertigung beglaubigter Auszüge von Geburten, Sterbefällen, Verheirathungen aus der Epoche transitorischer Gesetzgebung, gegen die bisherige Gebühr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Der königl. Oberlandes-Gerichts-Commission bleibt es anheim gestellt, sich wegen Sonderung und Uebernahme der bei den vormaligen Tribunälen vorhandenen Duplikate von den Civilstandes-Registern auseinander zu setzen, und zur Ausfertigung von Auszügen aus solchen einen Beamten zu beauftragen.

Die Herren Landräthe, Landesdirektoren und königl. Regierungs-Commissionen werden für schleunige und pünktliche Ausführung dieser Bestimmungen, um Anfertigung richtiger Nachweisungen, wohin jedes Civilstandes-Register abgegeben und wo solches künftig anzutreffen, Sorge tragen; soweit es erforderlich, die Pfarrer und Bürgermeister, imgleichen die Rabbiner mit näherer Anweisung versehen, und alle noch vorkommende Bedenklichkeiten sofort beseitigen. — Wegen zweckmäßiger Führung der Kirchenbücher wird nähere Anweisung erfolgen.

3081. Aachen den 2. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Bei der verordneten künftigen Führung der Civilstands-Register in deutscher Sprache werden die Bürgermeister angewiesen, wie sie die in deutscher Sprache abgefaßten Formularien zu den verschiedenen Urkunden des Personen-Standes auszufüllen haben.

3082. Münster den 3. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Bei der Wiedereinführung des preußischen Courant-Geldes, als Normal-Münze, sollen künftig alle vorkommende Ausgabe-Liquidationen und Verträge jeder Art von den Behörden in preußisch Courant aufgestellt resp. abgeschlossen werden.

Bemerk. Der Landes-Direktor, Frhr. von Romberg zu Dortmund hat am 3. ej. m. gleichmäßig verfügt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3083. Emmerich den 6. Januar. 1815.

Die Präsidenten und Organisations-Commissarien des Justizwesens im Emmericher Oberlands-Gerichts-Bezirke.

In dem Patente über die Einführung des allgemeinen Landrechts vom 9. Sept. d. J. ist bereits verordnet: daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, mit Ausschluß der Criminal-Jurisdiktion wieder hergestellt werden soll, und zugleich ist bestimmt worden, daß über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte eine besondere Vorschrift erfolgen soll. Da diese uns nun wirklich zugekommen ist, so ermangeln wir nicht, den Herren Patrimonial-Gerichts-Inhabern hiermit zu eröffnen: daß die Patrimonial-Jurisdiktion künftig nur von gehörig formirten Gerichten verwaltet werden darf. Sind die Güter des zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit berechtigten Gutsbesitzer so groß, und bilden sie dergestalt ein unzertrennt zusammenhängendes Ganze, daß für sie allein ein gehörig besetztes Gericht formirt werden kann; so führt dasselbe die Benennung eines adlichen, gräflichen ꝛc. Patrimonial-Gerichts. Liegen aber einzelne derselben Gutsbesitzer gehörige Ortschaften weiter als 3 Meilen vom dem Sitze des Patrimonial-Gerichts entfernt, so können sie nicht zu diesem gezogen werden, sondern der Jurisdiktionarius muß diese einzeln liegende Orte den Stadt- und Landgerichten übertragen, oder sich einem benachbarten Kreisgerichte assoziiren. Es ist nämlich den Besitzern mehrerer solcher einzelner Güter nachgelassen, auf den Fall, wenn sie für sich allein kein Patrimonial-Gericht unterhalten können, sich zusammen zu einem Kreis-Gerichte zu assoziiren und ein solches Kreisgericht muß wenigstens aus einem Richter und einem Aktuarius und den nöthigen Unterbedienten bestehen, auch seinen festen Sitz in dem Gerichtsbezirke, und daselbst das nöthige Geschäfts-Lokal erhalten; demselben muß ebenfalls ein Depositat-Gewölbe und ein Gefängniß oder doch wenigstens ein sicherer Aufbewahrungsort für die Gefangenen angewiesen werden. Zu den Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts tragen die assoziirten Gutsbesitzer nach Verhältniß des Steuerfußes oder nach Verhältniß der Hufenzahl bei, und diese Beiträge werden vierteljährig pränumerando bezahlt, widrigenfalls von den Restanten gleich den Steuern eingezogen. Die Richter und Subalternen bei diesen Kreisgerichten werden von den zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Patrimonial-Gerichtsbarkeit berechtigten Gutsbesitzern auf Lebenslang ernannt, und erhalten Bestallungen, welche von dem Ober-Landes-Gerichte bestätigt werden.

Die Kreis-Richter und Aktuarien dürfen nebenbei die Praxis als Justiz-Commissarien nicht treiben, und erhalten erstere eine fixe Besoldung von 6 bis 800 Rthlr., die Actuarien von 4 bis 600 Rthlr., und die Unterbedienten von 2 bis 300 Rthlr. Die Gerichtsgebühren dürfen ihnen nicht statt des Gehalts überwiesen, vielmehr müssen solche eigens berechnet und hiernächst nebst dem Zuschusse von den Jurisdiktionarien zu den Unterhaltungs-Kosten und den Ausgaben des Gerichts verwendet werden.

Wir fordern daher die Herren Patrimonial-Gerichts-Inhaber auf, sich innerhalb eines präclusivischen Termins von 3 Monaten auf den Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung zu erklären:

ob die ehedem von ihm ausgeübte Gerichtsbarkeit mit dem Besitze von Grundstücken verbunden gewesen ist, und ob, wenn dieses der Fall ist, derselbe für diese seine Güter allein ein gehörig formirtes Gericht bestellen, oder sich zu einem Kreisgerichte mit andern benachbarten Jurisdiktionarien assoziiren, oder endlich, ob er die seinen Gütern anklebende Gerichtsbarkeit dem nächsten königl. Land- und Stadtgerichte überlassen will.

Im letztern Falle hat der Gerichtsherr weder die Lasten der Jurisdiktion zu tragen, noch die Früchte davon zu ziehen, kann aber, wenn er sich der Jurisdiktion einmal begeben hat, in der Folge nicht wieder auf eigene Ausübung Anspruch machen, und wer sich binnen der präclusivischen Frist von 3 Monaten nicht erklärt, von dem wird angenommen, daß er seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit den Stadt- und Landgerichten überwiesen haben will, wie denn auch vor der Hand, und in so lange, als die Patrimonial- oder Kreis-Gerichte vollständig nicht gebildet sind, die Rechtspflege in den Patrimonial-Gerichts-Ortschaften, von denjenigen Land- und Stadt-Gerichten verwaltet werden wird, in deren Bezirke sie liegen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3084. Emmerich den 6. Januar 1815.

Die Präsidenten und Organisations-Commissarien des Justizwesens im Emmericher Ober-Lands-Gerichtsbezirke.

Den Notarien wird es gestattet, gleich wie es den bisherigen Advokaten und Avoues auch erlaubt worden ist, bis zur definitiven Organisation der Justizverfassung, bei den vorläufig beibehaltenen Friedensgerichten als Bevollmächtigte und Beistände aufzutreten, in so fern sie sich rücksichtlich dieser Befugnisse der besondern Verpflichtung vor dem Friedensrichter unterwerfen.

3085. Münster den 8. Januar 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges zu Berlin am 13. v. M. erlassenen Bestimmung über die dem Militair gebührenden Gelasse zu Handwerksstuben und Montirungskammern.

Bemerk. Unterm 19. März ej. a. ist, nachträglich zur obigen Bestimmung, festgesetzt worden, daß die vorbezeichneten Gelasse weder mit Quartierbedürfnissen versehen, noch auch Erleuchtungsmaterialien dazu abgeliefert werden sollen.

3087. Berlin den 10. Januar 1815.

Königl. preuß. General-Post-Amt.

Bei der seit dem 1. d. M. in den ehemals preußischen Provinzen zwischen der Elbe und dem Rheine wieder eingeführten preußischen Postverfassung, wodurch die allgemeine Postordnung vom 26. Nov. 1782, der Tit. XV, Abschn. 4, Thl. II. des allgem. L. R., nebst der Verordnung vom 12. Juni 1804, als Hauptgesetze wieder in Kraft getreten, wird eine Zusammenstellung der darin enthaltenen Pönal-Vorschriften publicirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3088. Münster den 11. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die den Predigern und Pfarrern aller Confessionen, so wie den Rabbinern, zufolge des Allg. L. R. und der königl. Stempel-Gesetze, aufliegende Verpflichtung, jeden Todesfall, der eine Bevormundung veranlaßt, unverzüglich der Gerichtsbehörde, bei welcher der Verstorbene seinen Gerichtsstand hatte, anzuzeigen, und, Behufs der Controlle über die richtige Lösung des Erbschaftsstempels, vierteljährig dem Gerichte der Parochie oder des Wohnortes eine ausführliche Nachweise aller Verstorbenen resp. eine desfallsige Vacat-Anzeige einzusenden, wird denselben in Erinnerung gebracht.

Bemerk. Die königl. Ober-Landesgerichts-Commission hat unterm 14. Febr. d. J. die Pfarrer und Judenältesten wiederholt angewiesen, die ihnen obliegende vierteljährige Anzeige aller Sterbfälle pünktlich zu erfüllen.

3089. Münster den 13. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 31. v. M. wird näher bestimmt, daß, in Hinsicht der bisher von den jüdischen Glaubensgenossen in fremder Sprache und großer Verworrenheit, zum Theil auch gar nicht, geführten Geburts-, Heirathe- und Sterbe-Register der Juden, diese auch von den Pfarrern der Hauptkirche des Wohnortes derselben vorläufig geführt werden sollen.

3090. Münster den 13. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die auf den Grund älterer Contrakte ganz oder theilweise in Gold zahlbaren Domainen-Gefälle müssen in Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. und in Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. erho-

ben und diese Goldhebungen allmonatlich in natura an die Kreis-Kasse abgeliefert, statt des Goldes darf aber kein Silbergeld mit Agio empfangen werden.

3091. Münster den 13. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Alle ohne Concurrenz der Landesbehörden eingeleiteten Markentheilungen werden, mit dem Zusatze, sistirt, daß bei diesen Verhandlungen die Bestimmungen der, seit dem 1. d. M. wieder eingeführten, preußischen Gesetzgebung zur Anwendung kommen müssen.

3092. Münster den 14. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die mit dem 1. d. M. eingetretene neue Gerichtsverfassung macht einige Abänderungen in dem bisherigen Verfahren, wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Forst- und Polizei-Vergehungen nothwendig.

Mit Genehmigung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums d. d. Berlin den 1. d. M. werden hierüber folgende bis zur vollständigen Verwaltungs-Einrichtung geltende Bestimmungen ertheilt:

1. Für die Bezirke der Königl. Regierungs-Commissionen zu Paderborn, Minden und Bielefeld sollen an die Stelle der Friedensgerichte, welche bis dahin die Anzeigen der Steuerbeamten aufzunehmen hatten, treten, rücksichtlich der indirecten Steuern und Zölle,

a) in den Städten, wo Stadt-Controleurs vorhanden sind, die Steuerämter,

b) in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande die Cantons-Beamten.

2. Diese Behörden sind verpflichtet, alle Untersuchungen, von denen hier die Rede ist, gewissenhaft und pünktlich zu führen, und die geschlossenen Verhandlungen an die Steuer-Direction einzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Die Steuer-Direction ist berechtiget, sodann die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzten Strafen vollstrecken zu lassen, wenn der Angeschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution auf Erkenntniß bei dem competenten Oberlandes-Gericht anträgt. Zu dem Ende muß es dem Verurtheilten in der Resolution auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen keinen Gebrauch davon machen würde.

Geschieht aber dies, so gibt die Direction sogleich die Acten an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, dieselbe kann jedoch die nöthigen Verfügungen zur Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafen treffen, wenn sie solches nöthig findet.

4. Die Ermäßigung der Untersuchungs und resp. Vergleichs-Gebühren bleibt der Steuer-Direction überlassen, in keinem Falle darf jedoch die Sportultare der vormaligen Friedens-Gerichte überschritten werden. Die Entscheidungen der Steuer-Direction erfolgen unentgeldlich. Zu den Vorladungen sind statt der Huissiers die Polizey-Cantons- und Stadt-Diener zu gebrauchen.

5. In Absicht der directen Steuern bleibt die Untersuchung der selten vorkommenden Vergehungen den Steuer-Controleurs überlassen, mit der Befugniß, die Ortsbeamten oder Bürgermeister zu requiriren. Im übrigen ist der nämliche Geschäfts-Gang (§. 2, 3, 4) zu beachten.

6. Die Anzeigen wegen Forst- oder Jagd-Vergehungen müssen an die respectiven Stadt-Directoren oder Bürgermeister, Canton- und Orts-Beamten abgegeben, und von ihnen in gleicher Art untersucht werden. Die Anklage- und Untersuchungs-Protokolle werden den Landräthen, und in deren Ermangelung den Regierungs-Commissionen zugesandt, welche in eben der Art wie (§. 3) die Steuer-Direction verfahren. Nachweisungen von den erkannten Strafen sind monatlich dem Forstmeister der Provinz mitzutheilen.

7. Die Untersuchung der Polizei-Vergehungen wird unter gleichen Bestimmungen den Stadt-Directoren Orts- und Canton-Beamten oder Bürgermeistern übertragen; Sie haben auch die Strafen anzusetzen, und davon mit Beyfügung der Verhandlungen jeden Monat besondere Listen an die Landräthe, wo solche vorhanden sind, sonst an die Regie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rungs-Commissionen einzusenden. Im Fall der Berufung auf den Weg Rechtens ist gleichfalls die Vorschrift §. 3 zu beachten.

8. Nach der Königl. Verordnung vom 26. Dec. 1808 (s. Anh. z. Ges. Samml. pag. 464) sind die Regierungen, hier die Steuer- und Domainen-Directionen ermächtiget

a) alle Landes sowohl als Grundherrliche Revenüen, Abgaben und Leistungen unbeschränkt zur Lieferungs-Zeit beizutreiben, oder durch die Steuer-Einnehmer, Kreiskasse, Domainen-Rentmeister mittelst der dazu angesetzten Officianten, jedoch mit Beybehaltung der deshalb (Allgm. Landr. Th. 2 Tit. 14 §. 80 und 83) festgesetzten Modificationen beitreiben zu lassen.

b) In sofern von den vom Fiscus mit Privat-Personen eingegangenen Verträgen die Erreichung der Etats abhängt (wie vorzüglich bey Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischen Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen.

c) Die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften.

d) Die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigten Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Ermission nicht anders als durch Urtel und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

e) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach, ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben durch Zwangsmittel zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit anzuhalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtiget, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Exekution bringen zu lassen; auch wird die Bestimmung, ob solche nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

„Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen gegen dergleichen executorische Maaßregeln der Regierung zuläßig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privat-Personen. Auch muß es bei demselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium entschieden ist."

In bedenklichen oder besonders erheblichen Fällen, wo die Bestimmungen unter c, d und e in Anwendung kommen, will ich jedoch besondere Berichts-Erstattungen erwarten.

9. Vorstehende Bestimmungen sollen auch nach Maaßgabe der abweichenden Verfassung und Verwaltungs-Einrichtung, für die übrigen zuletzt französischen und bergischen Provinzen des Gouvernements, in Anwendung kommen.

10. Die Untersuchungen und Entscheidungen wegen der Zoll-Vergehungen werden jedoch in letzteren wie bisher nach Maaßgabe der provisorischen Zoll-Ordnung d. d. 9. Jan. 1814 besorgt, und bei eintretender Berufung die Acten an die Oberlandes-Gerichte abgegeben.

3093. Aachen den 14. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Zur Schützung der öffentlichen Baumpflanzungen gegen Beschädigungen, sollen die in dem Strafgesetzbuche Art. 445 bis 448, und in dem Gesetze vom 16. Dez. 1811 Art. 93, 95, 96, 97 und 101 enthaltenen Bestimmungen, wegen der Bestrafung dergleichen Frevel und wegen des Ersatzes des Zerstörten, von den Bürgermeistern wiederholt publicirt und streng gehandhabt werden.

3094. Münster den 18. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die Pensionairs des Gouvernements zwischen Weser und Rhein sollen vom 1. d. M. an wieder in den vollen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Genuß derjenigen Pensionen gesetzt werden, welche in Gemäßheit königl. Bewilligungen im Jahr 1806 ausgezahlt worden und auch der ihnen früher gestatteten königl. Vergünstigung, ihre Pensionen im Auslande zu verzehren, wieder theilhaftig werden. Alle auf französische, westphälische oder bergische Bewilligung beruhende Pensionen sollen zwar einstweilen fortgezahlt, jedoch die Gründe der Bewilligung noch ausgemittelt werden.

Bemerk. Der Landes-Direktor Freiherr von Romberg zu Dortmund hat am 17. ej. m. gleichmäßig verfügt.

3095. Münster den 20. Januar 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer königl. zu Dresden am 5. Mai 1813 erlassenen, und im Bezirke des Gouvernements ebenfalls auszuführenden Verordnung, wodurch, nachträglich zur Urkunde über die Stiftung des Ordens des eisernen Kreuzes, verfügt wird:

1. Daß die Namen der im Befreiungs-Kampfe gefallenen und fallenden Krieger, welche den Tod in Ausübung einer, des eisernen Kreuzes würdigen, Heldenthat gefunden haben oder finden, auf eine in jeder Regiments-Kirche zu errichtenden Denktafel (verziert mit der Abbildung des eisernen Kreuzes und mit der Inschrift: „Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland.") aufgezeichnet werden sollen;
2. Daß außerdem in jeder Kirche eine Tafel mit der Aufschrift errichtet werden soll: „Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland," auf welche die Namen aller auf dem Bette der Ehre während des gegenwärtigen Krieges gestorbene Gemeinde-Glieder aufgezeichet werden sollen, oben an die Namen derjenigen, welche das eiserne Kreuz erhalten haben oder dessen würdig gewesen wären;
3. daß nach geendigtem Feldzuge jedes Ortes eine kirchliche Todtenfeier zum Andenken der Gefallenen gehalten, wobei deren Namen und Heldenthaten erwähnt werden sollen; und daß
4. nach dieser Feierlichkeit die Prediger und Gemeinde-Vorsteher öffentliche Rechenschaft über die geschehene Unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen ablegen, auch das desfalls ferner Nöthige, im Fall des Unvermögens der Gemeinde unter Mitwirkung des Staates, verabreden sollen ꝛc.

Bemerk. Unterm 19. Dez. ej. a. ist verordnet worden, daß die Gedächtnißtafeln an einer schicklichen Stelle der Wand, welche die Hauptmauer der Kirche giebt, da, wo man wohl Begräbnisse, Denkmähler oder Gemälde findet, aufgestellt werden sollen; sodann ist auch durch den Herrn Ober-Präsidenten von Vincke sub dato Münster den 31. März 1816 bekannt gemacht worden, daß die obigen Bestimmungen, zufolge Allerhöchsten Befehls, auch auf diejenigen Krieger angewendet werden sollen, welche in dem zweiten Befreiungs-Kampfe gefallen sind, und endlich ist am 10. Juni 1816, in Beziehung auf Letztere, eine kirchliche Todtenfeier wiederholt angeordnet worden. Die Vorschriften der obigen königl. Verordnung sind mittelst einer Verfügung des königl. Oberpräsidenten zu Aachen vom 27. November 1815 zur allgemeinen Nachachtung in den königlichen Rheinprovinzen publicirt worden.

3096. Münster den 20. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Mit Bezug auf die unterm 11. Dezemb. 1813 und 27. Juni 1814 (Nro. 300 d. S.), wegen Handhabung der Deserteure, erlassenen Verordnungen, werden die den Wirthen, Einwohnern und Lokalbehörden aufliegenden Verpflichtungen, rücksichtlich der Anmeldung der bei ihnen einkehrenden Fremden, so wie der Produktion, Untersuchung und Visirung ihrer Pässe, sodann auch wegen der von Zeit zu Zeit, und bei obwaltendem Verdachte der Verheimlichung von Fremden und Deserteurs, zu veranstaltenden Visitationen, ausführlich aufgezählt und deren strenge Beachtung befohlen.

3097. Münster den 23. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Behufs der nöthigen Verbesserungen des unter der Fremdherrschaft verwahrloseten Schulwesens, werden von

den Lokalbehörden ausführliche Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand, über den frühern Bestand und über die vorhandenen Mittel zur Reorganisation der Elementar- und höhern Schulanstalten erfordert.

3098. Münster den 24. Januar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die früher den Schullehrern jährlich aus Communal-Fonds bewilligten Zulagen, nämlich für einen Kirchspiels-Schullehrer 30 Rthl., für einen Nebenschullehrer 10 Rthlr. und für eine Schullehrerinn 20 Rthlr. sollen denselben für die Jahre 1813 und 1814 und für die Zukunft, in so ferne nachgezahlt und resp. wieder zugewendet werden, als sie sich durch Würdigkeit und fleißige Amtsfähigkeit mittelst eines Zeugnisses des Pfarrers und Bürgermeisters, unter Hinzutritt (im Clevischen) der geistlichen Inspectoren, dazu qualificiren, oder eine desfallsige Zahlungs-Ordre der Regierungs-Commission produciren

3099. Aachen den 25. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Anweisung für die Bürgermeister zur unverzüglichen Ablage aller bis zum Jahr 1814 rückständigen Gemeinde-Rechnungen und zur schleunigen Anfertigung der Communal-Budgets für das Jahr 1815.

3100. Münster den 30. Januar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur.

Nebst Festsetzung, daß die kleine Jagd am 15. Febr. d. J. geschlossen werden soll, wird bestimmt, daß gegen Contravenienten nicht nur die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen sind, sondern daß auch derjenige, welcher nach obgedachtem Termin ein Stück Wildpret (ganz oder zerlegt) verkauft, so wie derjenige, welcher solches ankauft, den vierfachen Werth desselben als Buße zur Gemeindekasse zu erlegen angehalten werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3101. Aachen den 31. Januar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Keinem Zahnarzte darf die Ausübung seiner Kunst gestattet werden, wenn er nicht mit einem bei dem Gouvernements-Commissariate ausgefertigten Erlaubnißschein und mit einem gewöhnlichen Gewerbe-Patente versehen ist. Die Bürgermeister sollen die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Zahnärzte u. a. vorgenannte Personen zur Production der bezeichneten Papiere anhalten und dabei, rücksichtlich der Fremden, die bestehende Paßpolizei-Gesetze gleichzeitig handhaben.

3102. Emmerich den 31. Januar 1815.

Königl. Ober-Landesgerichts-Commission.

Da mit dem ersten d. M. die französische und bergische Hypotheken-Ordnung aufgehört hat, die nähere Verordnung wegen vollständiger Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783 aber noch nicht vollendet ist, so sind die sämmtlichen provisorischen Gerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements Emmerich mit Anweisungen wegen des einstweilen in Hypothekensachen zu beobachtenden Verfahrens versehen worden.

Es werden daher alle Betheiligte im Oberlandes-Gerichts-Departement Emmerich aufgefordert, sich künftig mit ihren Gesuchen in Hypothekensachen an die betreffenden Gerichte zu wenden, welche die Anmeldungen zur künftigen Eintragung notiren und hierüber eine Bescheinigung abgeben werden.

3103. Münster den 1. Februar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Des Herrn Finanz-Ministers Exc. haben mittelst Verfügung d. d. Wien den 15. Jan. c. den künftigen Cassenwerth der courirenden fremden Münzsorten in preuß. Courant festgestellt wie folgt:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Doppelter Napoleond'or	10 Rt.	5 gr.	— dt.
Einfacher dito	5 —	2 —	6 —
Ein 5 Francs Stück	1 —	6 —	— —
Ein 2 Francs Stück	— —	12 —	— —
Ein 1 Francs Stück	— —	6 —	— —
Ein Kron- oder 6 Livre Thaler	1 —	12 —	6 —
Ein halber dito	— —	17 —	— —
Ein Convent. (Spezies) Thaler	1 —	8 —	— —
Ein brabanter Kronthaler	1 —	12 —	— —
Ein halber dito	— —	18 —	— —
Ein Viertel dito	— —	9 —	— —
Ein holl. 3 Gülden Stück	1 —	15 —	6 —
Ein — Rthlr. à 50 Stüber	1 —	9 —	— —
Ein — Daler á 30 —	— —	19 —	— —
Ein — Gülden à 20 —	— —	13 —	3 —
Ein — 28 Stüber-Stück	— —	17 —	— —
Ein — Seeländer Thaler	1 —	9 —	6 —
Ein — 6 Stüber-Stück	— —	3 —	6 —
Ein — 5½ — —	— —	3 —	3 —
Ein — 2 — —	— —	1 —	— —
Ein — 1 — —	— —	— —	6 —
Ein bergischer Thaler	— —	20 —	— —
Ein bergisches 2 Stüber-Stück	— —	— —	8 —

und zugleich bestimmt, daß da, wo die Abgaben in Silber zu bezahlen sind, auch dieses entrichtet werden müsse, und keine Substitution von Gold, welches in seinem Werth beständig schwankt, statt finden könne.

Der Friedrichsd'or, die sächsischen und braunschweiger Pistolen gelten 5 Rthlr., die Dukaten 2 Rthlr. 18 gG. in Golde. Die oben nicht verzeichneten fremden Goldsorten werden bei den öffentlichen Cassen gar nicht angenommen.

Bis zu Ende des Monats Februar gilt nur noch der bisherige Tarif vom 15. Juni 1814. Vom 1. März d. J. an treten die obigen Bestimmungen ein.

3104. Münster den 2. Februar 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Der Abschnitt IV, §. 4. des Militair-Kirchen-Reglements, in Betreff der Proklamation und Kopulation der

Beurlaubten beim Stabe ihres Regiments und der von ihnen ihrem Feldprediger zu entrichtenden Stollgebühren, soll auf die beurlaubten Landwehrmänner und entlassenen freiwilligen Jäger keine Anwendung finden, sondern diese in obiger Beziehung, um so mehr den Civilgemeinden überlassen bleiben, als sie auch in Friedenszeiten keines Regiments-Consenses zu ihrer Verheirathung bedürfen.

3105. Münster den 2. Februar 1815.

Königl. preuß. Civil-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Die freiwilligen Vaterlands-Vertheidiger, welche früher bei der Justiz-Verwaltung angestellt gewesen, oder welche sich für diese gebildet haben und sich zur Anstellung bei derselben für fähig halten, werden aufgefordert, ihre Anstellungsgesuche schleunigst bei den betreffenden Justiz-Organisations-Commissionen einzureichen, um die ihnen verheissene vorzugsweise Berücksichtigung bei Anstellungen im königl. Civil-Dienste verwirklichen zu können.

3106. Münster den 5. Februar 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Ein hohes Civil-Gouvernement hat auf unsern Antrag zu bestimmen geruhet, daß der Münsterischen Schulordnung gemäß:

1. die Eltern, oder nach Unterschied Vorgesetzten, welche ohne erhebliche vom Pfarrer und Schullehrer attestirte Ursachen die Kinder zur Schule zu schicken gänzlich ermangeln, oder sie auch nur selten hinschicken, nichts desto weniger das ganze Schulgeld zu zahlen verpflichtet seyn.
2. Daß das Schulgeld nach von den Pfarrern attestirten Verzeichnissen durch die Communal-Empfänger gegen 2 pr. Cent. Hebegebühren und mit Ueberweisung der beim Communal-Empfang zu Gebothe stehenden executiven Mittel eingezogen werde, wobei jedoch festgesetzt wird, daß für Kinder ganz unvermögender Eltern solches zur Hälfte, auch nach Umständen ganz aus den Armen- und Kirchen-Fonds bei deren Insufficienz aus der Gemeindekasse, auf

halbjährige von dem Pfarrer und Bürgermeister bescheinigte Liquidationen auf Anweisung des Landraths erfolgen soll.

3. Diese Bestimmungen werden auch auf diejenigen Theile unsers Verwaltungsbezirks ausgedehnt, wo sie bisher nicht in Anwendung gekommen sind, und die Landräthe, Bürgermeister und Communal-Empfänger mit deren Vollziehung beauftragt.

3107. Münster den 8. Februar 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zur Berichtigung der Ansprüche derer, welche im vorigen Kriege freiwillig Militair-Dienste genommen haben, sehen wir uns genöthigt, in Beziehung auf die bisher von uns bekannt gemachten höchsten und höhern Bestimmungen noch folgende Zusätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Die Vorrechte der Freiwilligen können in der Regel nur diejenigen in Anspruch nehmen, welche sich auf Privatkosten und ohne Belästigung der Provinzial-Fonds oder der für freiwillige Jäger eingegangenen Beiträge selbst ausgerüstet haben;

2. Vorzugsweise Beförderung im Civilfache können außer denen durch den Krieg invalide gewordenen, nur diejenigen sich selbst ausgerüsteten Freiwilligen verlangen, welche vor ihrem Militair-Dienst schon einen Civil-Poster bekleidet, oder sich dafür bestimmt haben, oder doch eine völlige Qualification dazu nachweisen werden.

Diejenigen, deren Bildung für diesen Behuf noch nicht vollendet ist, können nur erst nach der Vollendung ihre Ansprüche geltend machen.

Diejenigen, welche vorher Handwerke und bürgerliche Gewerbe getrieben haben, werden zu denselben zurückkehren.

Beiden werden durch den Erlaß des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht vom 24. Nov. v. J. Unterstützungen zugesichert. Bei den ersteren soll durch Verleihung von Schul- und Universitäts-Stipendien und in deren Ermangelung durch außerordentliche Geld-Unterstützung aus königl. Kassen geholfen werden. Die Gewerbetreibenden sollen nach einer nähern Bestimmung der königl. Ministerien einer mit ihrer Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werbe- (Patent-) Steuer in Verhältniß stehenden Unterstützung aus königl. Cassen auf 2 oder 3 Jahre genießen, außerdem aber zu denjenigen Gewerben, zu deren Betrieb sonst das Bürgerrecht erforderlich ist, dasselbe kostenfrei erhalten.

Die königl. Regierungs-Commissionen und die Herren Landes-Directoren weisen wir daher hierdurch ausdrücklich an, bei der durch Verfügung vom 23. November v. J. ihnen aufgegebenen Zusammenstellung aller Ansprüche der Freiwilligen auf vorstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, und ihre bei uns zu machenden Anträge darnach einzurichten. Auch die Herren Bürgermeister haben das Bürgerrecht in vorgedachtem Falle kostenfrei zu ertheilen.

Diejenigen Freiwilligen, welche vorher bei öffentlichen Beamten als deren Hülfsarbeiter in Dienst gestanden, können, sofern deren Wirkungskreis unter jetziger Verwaltung beibehalten ist, auch wenn die Person des Offizianten und die Benennung der Stelle gewechselt haben sollte, Wiedereintritt in ihr Geschäft verlangen, und wo sie daran verhindert werden, wollen wir Anzeige gewärtigen.

Diejenigen, welche vorher in Privat-Geschäften angestellt gewesen sind, werden zwar die Wiederaufnahme in ihr voriges Verhältniß nicht wohl fordern können; jedoch haben wir das gerechte Vertrauen, daß jeder Brodherr bemüht sein wird, seinem Diener die Liebe zum Vaterlande, aus welcher er die Waffen ergriffen hat, nicht zum Nachtheile gereichen zu lassen ꝛc.

3108. Emmerich den 13. Februar 1815.

Königl. Ober-Landesgerichts-Commission.

Die bei der Ober-Landesgerichts-Commission provisorisch als Justiz-Commissarien und Notarien angeordneten Personen werden namentlich bekannt gemacht.

3109. Dortmund den 13. Februar 1815.

Der Landes-Direktor.

Die Lokalbehörden werden angewiesen, in der bevorstehenden zu Wegearbeiten günstigen Jahreszeit sich überall die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herstellung der Landstraßen und Wege angelegen sein zu lassen und dabei ins Besondre die Vorschriften des Wege-Reglements vom Jahr 1769 (Nro. 2009 d. S.) §. §. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 23 zu berücksichtigen.

3110. Aachen den 13. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Zufolge der in dem Gesetze vom 26. Ventose Jahrs IV. und in dem Präfektur-Beschluß vom 20. Febr. 1806 (Präf. Act. des Roerdepts. pag. 359) enthaltenen Vorschriften, soll eine allgemeine Abraupung der Bäume und Hecken im ganzen Umfange des Roer-Departements stattfinden.

Bemerk. Bei der großen Menge der Raupen ist unterm 8. März ej. a. deren Vertilgung durch Strohfackeln, als das zweckmäßigste Mittel, angerathen, und unterm 26. Febr. 1816 die obige Verordnung erneuert worden.

3111. Münster den 15. Februar 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Während der Zwischen-Regierungen ist im größern Theile des Gouvernements die Versorgung der Armen unverändert geblieben; die westphälische Regierung hat sich gar nicht darum bekümmert; in den französischen Departements hat Gleichgültigkeit für diesen Gegenstand die französischen Verordnungen nur an wenigen Orten in Wirksamkeit treten lassen; lediglich im vormals bergischen Theile ist durch das kaiserl. Decret vom 3. Nov. 1809 (Gesetz-Büll. II. S. 91) alles verändert, aber mehrjähriger Erfahrung gemäß nicht verbessert. Die hiernach gebildeten Central- und Hülfs-Büreaus und die besondern Verwaltungs-Commissionen der Verpflegungshäuser haben die Bedürfnisse der Armen nur sehr unvollständig befriedigt; die zerstreueten Mitglieder, einzeln unwirksam, gebunden an Formalitäten, konnten keine Hülfe gewähren, wenn sie am dringendsten war; die Armenlisten wurden erweitert, um nur recht viel vom allgemeinen Fonds zu ziehen, das wahre, das heimliche Bedürfniß blieb unerkannt; die Pfarrer waren eines wesentlichen Theils ihrer nützlichen Wirksamkeit beraubt; der Wohlthätigkeitssinn der

Einwohner ward erstickt, weil sie die Verwendung ihrer Gaben nicht verfolgen konnten; die dazu anbefohlenen Ermahnungen und Einsammlungen der Geistlichen blieben unwirksam, bei der allgemeinen Abgeneigtheit gegen die neue Einrichtung.

Es ist deshalb dringend geworden, auch dieses Uebel abzustellen und eine künftige zweckmäßigere Verfassung des Armenwesens vorzubereiten.

Zu dem Ende ergehet die Bestimmung:

1. das Decret vom 3. Nov. 1809 wird im diesseitigen Theil des erloschenen Großherzogthums Berg außer Wirksamkeit gesetzt; der 19. Tit. 2. Theils des allgemeinen Landrechts tritt allgemein wieder in Anwendung, so wie die in Uebereinstimmung mit letzterm für einzelne Orte und Bezirke früher bestandene besondere Verordnungen und Einrichtungen;

2. die Central- und Hülfs-Büreaus sind mit 1. April d. J. aufgelöset: die zu solchen vereinigten Fonds kehren zu ihrer frühern Bestimmung zurück: das Rechnungswesen wird mit diesem Tage abgeschlossen, die vorhandenen Bestände so wie die sich ergebenden als richtig constatirten Schulden werden unter die Gemeinden nach der Seelenzahl vertheilt;

3. für das Geschäft der Abwickelung (2) wird für jedes Büreau eine Commission von den Herren Landräthen ernannt, mit besonderer Anweisung ausgerüstet und ihre Verhandlungen durch dieselben geleitet, welche verantwortlich sind für deren vorläufige Beendigung, soweit solche nicht auf vollständige Rechnungslegung beruhet, bis zum 1. Mai d. J.

4. durch dieselben Commissionen (3) werden auch die Rechnungen der gegenwärtigen Rendanten abgenommen und bis zum 1. Juni d. J. den Herren Landräthen zur ferneren Revision vorgelegt;

5. die zu den kirchlichen Gemeinden auf dem Lande zurückkehrenden Armenmittel (2) werden einem unter Leitung der Pfarrer stehenden Armen-Vorstande zur Verwaltung übergeben, welcher wenigstens aus zwei, in größern Gemeinden aus mehreren, als Regel aus einem Armenvater von jeder Bauerschaft besteht;

6. der Pfarrer schlägt hierzu nach Berathung mit den Kirchenvorstehern am Sonntage Judica den 12. März d. J. einsichtige, wohlwollende, das allgemeine Zutrauen genießende Männer der Gemeinde von der Kanzel vor, unter Aufforderung zur Anmeldung etwaiger Einreden; erfolgen

solche nicht, oder werden sie unter Berathung mit dem Bürgermeister für ungegründet erkannt, so erfolgt am 2. Ostertage, den 27. März d. J. deren feierliche Proclamation als Armenväter von der Kanzel.

7. Dem Armenvorstande ist die Verwaltung, Ausspendung, Berechnung und die möglichste Vermehrung der Armenmittel übertragen; dessen Bestreben wird vorzüglich darauf gerichtet seyn, den arbeitsfähigen Armen Verdienst, den unvermögenden, vornämlich den heimlichen verschämten Armen nothdürftige Unterstützung zu verschaffen, die Bettler aber davon auszuschließen und der Polizey zu überweisen.

8. Der Armenvorstand vereinigt sich deshalb an Sonn- und Feyertagen mit dem Pfarrer, trifft die nöthigen Bestimmungen, entscheidet alle vorkommende Fälle; er sucht und erfüllet seine Bestimmung im Handeln, ohne sich mit Schreiberey zu befassen, und überträgt die Rechnungsführung dem Küster, oder einem der Schullehrer, oder einem andern rechnungskundigen Mann.

9. Jährlich am letzten Jahrestage wird die 14 Tage vorher in der Hauptschule zu jedermanns Einsicht offen gelegene Rechnung vor der dazu verabladeten Gemeinde, in Gegenwart des Bürgermeisters, abgelegt, das Resultat derselben wird am Neujahrstage der gesammten Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht, und solche demnächst der vorgesetzten Behörde zur Nachsehung eingereicht.

10. Wenn die vorhandenen Mittel unter Anwendung der Hülfsmittel §. 17 fl des allgemeinen Landrechts a. O. den Bedarf (7) nicht bestreiten, so werden monatliche Sammlungen auf die jeden Orts zweckmäßigste Weise veranstaltet; wird auch dadurch das Bedürfniß nicht gedeckt, so wird von dem Armenvorstande unter Zuziehung der Kirchenvorsteher eine Vertheilungsliste des erforderlichen Zuschusses auf die Gemeindeglieder entworfen, und nach deren Genehmigung durch den Landrath in Hebung gestellet.

11. In den Städten, welche mehrere Arme, aber in der Regel auch mehrere Mittel vereinigen, kann die Armenversorgung nicht den einzelnen kirchlichen Gemeinden überlassen und vertheilt werden; in diesen sind gemeinsame Maaßregeln, Vereinigung aller Armenmittel zur planmäßigen Verwendung unter einer allgemeinen Verwaltung erstes Erforderniß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

12. In denselben wird daher unter Leitung der Bürgermeister von den deshalb am 12. März d. J. zu vereinigenden sämmtlichen Pfarrern, Gemeinderäthen und Kirchenvorstehern eine dem Umfange des Orts und der Anstalten verhältnißmäßige Anzahl von Männern, welche Beweise ihres thätigen gemeinnützigen Eifers für allgemeine Zwecke gegeben haben, erwählt und von den Landräthen bis zum 27. k. M. zu einem Armenvorstande constitnirt; derselbe schreitet sofort zur Auswahl eines Präsidenten aus seiner Mitte, ordnet einen Schreiber und Rechnungsführer an, und trifft die Eintheilung der Bezirke und der Geschäfte entweder unter die einzelnen Mitglieder, oder nach dem Umfange derselben unter mehrere zu besondern Deputationen für die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege, Unterhaltung, Beschäftigung, Krankenpflege, Erziehung und Unterricht der armen Kinder, vereinigte Mitglieder.

13. Ein Pfarrer jeder Kirchengemeinde ist nothwendiges Mitglied des Armenvorstandes; es bleibt diesem überlassen, auch andere Bürger, deren Theilnahme für einzelne Zwecke, oder im Allgemeinen besonders wünschenswerth erscheint, dazu aufzufordern; wo früherhin bereits in der Art gebildete Armenvorstände bestanden haben, werden dieselben wiederum erneuert.

14. Die Bestimmungen unter 7, 8, 9, 10 gelten, unter sich von selbst ergebenden Abweichungen, auch für die städtischen Armenvorstände; alle Armenanstalten und Mittel, deren stiftungsmäßiger Würkungskreis sich auf die Stadt beschränkt, (über andere wird nähere Bestimmung auf besondern Vortrag vorbehalten) sind denselben übertragen, wo ländliche Bauerschaften zu städtischen Kirchen eingepfarrt sind, bleibt deren Absonderung oder Vereinigung in Beziehung auf Armenpflege der landräthlichen Bestimmung nach den vorkommenden Umständen überlassen.

15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch außer dem sonst bergischen Theile des Gouvernements da Anwendung, wo die franz. Verfassung Veränderungen zur Folge gehabt hat, so wie da, wo die Königl. Regierungs-Commissionen eine Abänderung der bestehenden Einrichtung auch vorläufig schon hiernach für zweckmäßig und nothwendig erachten; überall treten die Bestimmungen des allg. Landr. hierüber sofort in volle Anwendung.

16. Die Polizey-Behörden werden jeden Orts angewiesen und besonders verpflichtet, dem Armenvorstande

thätige und kräftige Unterstützung zu verleihen; sie werden dessen Zweck und Angelegenheiten stets als die Ihrigen betrachten, und zum Handeln nicht erst dessen Aufforderung erwarten; jede Nachläßigkeit wird strenge geahndet werden.

3112. Aachen den 16. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Mit Bezug auf den Präfekturbeschluß vom 4. Dez. 1807 wird es bei einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Fr. verboten, mit brennenden, gedeckelten oder offenen Tabackspfeifen in Ställe, Scheunen oder in die Nähe feuerfangender Materialien, desgleichen auch, mit brennender nicht gedeckelter Tabackspfeife auf offener Straße zu gehen. Dieses Verbot kann nach Beschaffenheit der aus der Witterung sich ergebenden, größern Gefährlichkeit, zumal bei anhaltender Dürre, von den Lokal-Behörden noch mehr ausgedehnt und das Rauchen auf der Straße ganz untersagt werden; die durch Unvorsichtigkeit dieser Art veranlaßte Ansteckung fremden Eigenthums wird nach Art. 458 des Strafgesetzbuches mit 50 bis 500 Fr. Geldbuße, nebst vollständigem Schadensersatz, bestraft und soll die gegenwärtige Verordnung in jeder Gemeinde vierteljährig wiederholt publicirt werden.

3113. Aachen den 17. Februar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Publikation eines von der Thurn und Tarischen Postverwaltung herabgesetzten Briefporto-Tarifs. Zugleich werden die Verwaltungs-, Polizei- und Lokalbehörden aufgefordert: „darüber zu wachen, daß keine Boten-Posten, welche „regelmäßig an gewissen Tagen und bestimmten Orten, „oder auch gelegentlich Briefe sammlen, und von einem „Orte zum andern befördern, in Zukunft mehr geduldet, „sondern vielmehr die Contravenienten zur gesetzmäßigen „Strafe gezogen werden."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3114. Aachen den 20. Februar 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Als Beihülfe zur Bestreitung der Kosten der Naturalverpflegung der im General-Gouvernement cantonirenden Truppen wird eine von den vier Departementen nach Maßgabe der direkten Steuern aufzubringende extraordinaire Steuer von 2 Millionen Franken ausgeschrieben, und soll darin die Grundsteuer mit 16, die Personal- und Mobilar-Steuer mit 70, die Thür- und Fenster-Steuer mit 19 und die Patensteuer mit $20\frac{1}{4}$ Zulage-Centimen angeschlagen werden.

3115. Aachen den 26. Februar 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Unter Aufforderung der Schullehrer und Amts-Candidaten zur Theilnahme an dem, zur Bildung tüchtiger Elementarschullehrer, zu Brühl eröffneten Lehrcursus wird bestimmt, daß die Bürgermeister jede eintretende Erledigung einer Schullehrerstelle den Kreisdirektoren anzeigen sollen, und daß deren keine ohne Mitwissen des Gouvernements-Commissariates und ohne Zurathziehung der Direktion des öffentlichen Unterrichts besetzt werden dürfe, damit kein Schulamt unbesetzt bleibe und kein unfähiger Lehrer sich einschleiche.

Bemerk. Unterm 12. August ej. a. ist die Art und Weise wie die Schulvorstände, durch Vermittlung der Schulinspectoren, geprüfte oder noch zu prüfende Candidaten zu erledigten Schullehrerstellen in Vorschlag bringen sollen, näher bestimmt worden.

3116. Emmerich den 28. Februar 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Zufolge einer königl. zu Wien am 2. d. M. erlassenen Cabinets-Ordre, darf künftig Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Cassenbeamten oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen, damit nicht, bei entstehenden Cassen-Defekten durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Angriff der Caution, der völlige Ruin der Bürgen oder die Niederschlagung der Defektsummen nöthig werde. — Zu diesem Ende müssen die Gerichtsbehörden, bei jeder hypothekarischen Eintragung einer Cautions-Leistung, strenge darauf halten, daß der Bürge die Versicherung ertheilt habe, daß der Betrag der Caution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige.

3117. Aachen den 10. März 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Das bei Entlassungen von Criminalverbrechern aus der Strafanstalt zu Jülich, sowohl von der Administration der Anstalt vor der Entlassung, als von dem Bürgermeister daselbst, rücksichtlich der Abnahme und Dirigirung der entlassenen Sträflinge, zu beachtende Verfahren, wird ausführlich bestimmt und zugleich festgesetzt, wie die Lokalbehörden die ihnen obliegende Polizei-Aufsicht auf solche in ihre Heimath transportirte Individuen handhaben müssen.

Bemerk. Unterm 12. ej. m. ist das Verfahren rücksichtlich der, in Gefolg korektioneller Verhandlungen, unter Polizei-Aufsicht gestellten, oder der Verfügung der Regierung überlassenen Individuen gleichmäßig bestimmt worden, sodann auch am 1. März 1816 den Verwaltungs- und Polizei-Beamten eine ausführliche, von dem Oberpräsidium, nach Analogie der in den ältern königlichen Provinzen bestehenden Gesetzen abgefaßte, Instruktion, über die auf Verdächtige anzuwendende Polizeiaufsicht, zur Nachachtung mitgetheilt worden.

3118. Emmerich den 14. März 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die bey der Landwehr angestellten Offiziere, welche auf unbestimmte Zeit einen Urlaub erhalten haben, behalten zwar nach ihrer Beurlaubung den eximirten Gerichtsstand. Damit jedoch jede Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs, welche aus der Veränderung des Gerichtsstandes dieser zu ihren gewöhnlichen Geschäften und Verbindungen in der Regel zurückkehrenden Militair-Personen zu ihrem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eigenen und anderer Nachtheil entstehen könnte, vermieden werde, haben Sr. Excell. der Herr Justiz-Minister mit Einverständniß des hochpreißlichen Königl. Kriegs-Ministerii durch das Circular vom 25. v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Civil-Gerichtsbarkeit über solche beurlaubte Landwehr-Offiziere, in so fern solche, aus keinem andern Grunde als weil sie Offiziere sind, zu den Exemirten gehören, den gewöhnlichen Gerichten ein für allemal übertragen werden soll, dergestalt, daß letztere in Civil-Sachen nur im Auftrag des Landes-Justiz-Collegii zu verfügen und zu erkennen haben.

Wenn aber diese Offiziere sich im Activen-Dienste befinden, so müssen die Klagen wider sie bey dem Landes-Justiz-Collegio angebracht werden, in dessen Bezirke sie in Garnison stehen.

Was die Criminal- und Injuriensachen betrifft, so bleiben alle Landwehr-Offiziere ohne Unterschied der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Hiernach haben sich die uns untergeordneten Gerichte zu achten.

3119. Münster den 15. März 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die stattgefundene Anordnung einer interimistischen königl. Ober-Berg-Amts-Commission zu Dortmud, zur Verwaltung des Bergbau- und Hütten-Wesens in den westphälischen Provinzen, wird zur allgemeinen Kunde gebracht.

Bemerk. Die vorbezeichnete neue Behörde hat, sub dato Dortmund den 21. März ej. a., ihre Mitglieder bezeichnet und den Beginn ihrer Wirksamkeit bekannt gemacht.

3120. Aachen den 18. März 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Der Präfektur-Beschluß vom 17. November, 1810 rücksichtlich der Aufnahmen und Entlassungen verarmter Personen in die, und resp. aus der Anstalt zu Brauweiler, muß von den Lokalbehörden fortwährend beachtet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Unterm 27. Sept. ej. a. sind die Lokalbehörden dringend aufgefordert worden, zur Steuerung der Bettelei, alle auf dem Betteln ertappte Müßiggänger ohne Ausnahme verhaften und auf gewöhnliche Weise nach Brauweiler abführen zu lassen und diese Maßregel ins Besondere auf die bettelnden Kinder und jungen Leute anzuwenden, da diese, neben angemessener Pflege, Schulunterricht und Arbeit, dort die Gelegenheit finden, ein künftig sie nährendes Geschäft oder Handwerk zu lernen.

3121. Emmerich den 22. März 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die zu Werden stattgefundene Anordnung eines Inquisitoriates für das Departement des Ober-Lands-Gerichtes wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und sollen die provisorischen Untergerichte die ihnen vorgeführt werdenden Verbrecher, nachdem sie den Thatbestand sicher gestellt und den Vorschriften des §. 20 der Criminal-Ordnung überhaupt ein Genügen geleistet haben, an das gedachte Inquisitorial unter sicherer Begleitung absenden.

3122. Aachen den 24. März 1815.

Der Gen.-Gouverneur an die braven Bewohner des Nieder- u. Mittel-Rheins.

Die Hauptstadt Frankreichs hatte geschworen, in kräftiger Vertheidigung für Thron und Verfassung sich zu erheben, wider den Andrang des geächteten Räubers: die Hauptstadt Frankreichs hat gelogen, wie Frankreich. Napoleon Bonaparte hat Paris ohne Schwertstreich besetzt.

So ist denn der Abentheurer, auf eine kurze Zeit vielleicht, wieder Usurpator geworden, und das bewaffnete Europa muß durch seine Vertilgung den Dank der Mit- und Nachwelt verdienen, welchen zu verdienen Frankreich verschmäht hat.

Die hohen verbündeten Mächte haben zu Wien ihren festen Entschluß in dieser Hinsicht durch die Erklärung vom 13. d. M. ausgesprochen. Die Sieger von Moskau, Leipzig, Vittoria und Paris eilen bereits in allen Richtungen heran, um jener Erklärung Nachdruck zu geben. Das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wehe! ist ausgerufen über den Frevler, welcher wider alles Recht, und allem menschlichen Vertrauen zum Hohne, die Kriegsfackel aufs neue unter uns geworfen; wäre es nöthig, so würde die Bevölkerung von ganz Europa sich auf Frankreich werfen, den Unhold in Blut und Thränen der Seinigen zu ersticken; aber dahin wird es nicht kommen; vielleicht hat der Himmel schon den tapfern Preussen, Engländern, Hannoveranern und Belgiern, welche die Vorhut hatten zwischen Rhein und Frankreich, den Ruhm gegönnt, seiner Gerichte Vollstrecker zu seyn!

Ihr könnt und Ihr werdet dazu mitwirken, brave Bewohner des Nieder- und Mittel-Rheins! fest müssen die Guten und Edlen aller Stände sich jetzt aneinander schliessen, eine eherne Mauer wider Bosheit und Verrath. Herbeiströmen möge die kräftige Jugend, ihren Arm und ihren Muth der gerechten Sache und dem Vaterlande zu weihen. Denn Deutschland ist Euer Vaterland und wird es bleiben um jeden Preis. Bewaffnen mögen sich auch die kräftigen Männer und Hausväter aller Stände unter dem Panier der Bürger-Miliz, nicht zum Angriffskriege, aber wohl zum Schutz des eignen Heerds gegen Feinde und Verräther. Das Vaterland vertraut Euch die Waffen an, Ihr braven Männer und Jünglinge am Rhein, der Mosel, Roer und Maas. Ich selbst bin Bürge für Euch geworden, daß Ihr sie führen werdet mit deutscher Treue und Kraft.

Einen schönen Antheil werdet Ihr so gewinnen am Triumph der gerechten Sache, und abwenden werdet Ihr von Euch den Fluch, der bei Kindern und Kindeskindern auf Euch lasten würde, wenn Eure Trägheit oder Gleichgültigkeit etwa es verschuldet hätte, daß über Eure Fluren hin Europas ganze Kriegesmacht wie ein verheerender Strom wider den gemeinsamen Feind hereinbrechen müßte.

Bemerk. Unter gleichem Datum ist die Grenzsperre gegen Frankreich angeordnet und alle Communikation dahin bei kriegsrechtlichen Strafen verboten, sodann auch verordnet worden, daß alle diejenigen, welche sich als Anhänger Bonaparte's und seines Interesses durch öffentliche Reden oder Werke bezeichnen, verhaftet, vor Gericht gestellt und außer Schadens-Stand gesetzt werden sollen; außerdem sind auch alle früher unter Frankreich gedient habende Eingeborne zum activen Militair-Dienste einberufen worden.

3123. Aachen den 25. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Deckung der Kosten für die Anschaffung der dringendsten Armee-Bedürfnisse bei dem wiederholt ausbrechenden Kriege, soll ein ausserordentliches Anleihen von 6 Million Franken erhoben, und dieses, mit Zuziehung von zwei Landesdeputirten aus jedem der vier Departements, nach dem vorigjährigen Kriegssteuer-Beitragsfuß umgelegt werden.

Bemerk. Zur schleunigern Deckung der oben bemerkten Bedürfnisse ist den Gemeinden unterm 30. ej. m. die Lieferung von Naturalien, nach bezeichneten Durchschnittspreisen, gestattet worden, deren Beträge aus dem Anleihen gezahlt oder dagegen aufgerechnet werden sollen.

3124. Münster den 26. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Die neuesten in Frankreich vorgefallenen Ereignisse bestimmen uns, die bisherigen Verordnungen wegen der Fremden-Polizey und Paß-Controlle nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, und hierdurch warnend zu erklären, daß unter den jetzigen Umständen die Uebertretung oder Vernachläßigung dieser Vorschriften auf Seite der Unterthanen sowohl als der öffentlichen Beamten einem Vergehen gegen die Sicherheit des Staats gleich geachtet werden muß.

Da jede Verbindung mit Frankreich Gefahr droht: so darf kein Franzose und überhaupt Niemand, der sich bisher in Frankreich aufgehalten hat, über die Grenzen gelassen werden, wenn derselbe nicht einen neuen von dem Ober-General der Königl. Rheinarmee ausgestellten, mit einem genau zutreffenden Signalement und einer Reise-Route versehenen Paß vorzeigen, oder sich als Königl. Staatsdiener oder ansäßiger Unterthan ganz vollständig ausweisen kann.

Sobald diese, nicht bloß auf der Gränze, sondern auch im Innern des Landes, überall zu verlangende Rechtfertigung nicht genügend erfolgt, sind die Reisenden anzuhalten, unter sichere Aufsicht zu stellen, über ihr Herkommen, ihre Geschäfte, den Zweck ihrer Reise u. s. w. genau zu verneh-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

men, und die Vernehmungs-Protokolle sofort an uns unmittelbar zur weitern Verfügung einzusenden. Gleichzeitig ist darüber an die zunächst vorgesetzte Verwaltungs-Behörde zu berichten.

Auf der andern Seite werden auch alle zu Reisen nach Frankreich ertheilte Pässe hierdurch für ungültig erklärt, wenn sie nicht von höheren Staats-Behörden, namentlich den Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Polizey — den kommandirenden Generälen und Militair-Gouvernements nach der Mitte dieses Monats ausgestellt worden sind. Keiner uns nachgeordneten Behörde ist es erlaubt, Pässe dieser Art zu ertheilen; alle darauf gerichtete Gesuche sind berichtlich an uns zu verweisen, und alle nicht vollständig legitimirte Reisende bis zum Eingang unserer Bestimmung festzuhalten. Wer diesen dringend nothwendigen Vorschriften entgegen handelt, oder deren Befolgung erschweret, sey es durch unterlassene Anzeige, oder auf andere Art, der wird vorläufig seines Amts, Gewerbes und des National-Zeichens verlustig, selbst verdächtig erachtet, unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und zur strengen Untersuchung gezogen.

Wir nehmen hierbey nicht nur das Pflichtgefühl aller Stagtsdiener, insonderheit der Polizey-Beamten, der Anführer des Landsturms und der Königl. Gendarmerie, sondern auch die Vaterlandsliebe aller treuen Unterthanen in Anspruch. Jeder muß zur Abwehrung des auswärtigen Giftes mitwirken, und alles, was ihm verdächtig erscheint, seiner nächsten vorgesetzten Behörde, oder auch uns unmittelbar vertrauensvoll mittheilen.

Napoleon Bonaparte, längst mit dem Bannfluch des Oberhaupts der katholischen Kirche belastet, ist nun auch von den acht verbündeten europäischen Hauptmächten als meineidiger Feind und Stöhrer der Ruhe der Welt in die öffentliche Acht erklärt worden. Wer also mit ihm, oder mit seinen gleichmäßig geachteten Anhängern Verbindungen unterhält, befördert, oder duldet, der ist in diese Achts-Erklärungen eingeschlossen — ihn treffen die Strafgerichte Gottes und der Menschen.

Diese Bekanntmachung soll zugleich mit nachfolgender Erklärung der hohen verbündeten Mächte in allen Kirchen des Gouvernements verlesen, und an allen öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Deklaration.

Die Mächte, welche den Traktat zu Paris unterzeichnet, im Kongreß zu Wien versammelt, haben die Entweichung Napoleon Bonaparte's und seinen Eintritt mit bewaffneter Hand in Frankreich vernommen, und sind es ihrer eigenen Würde und dem Interesse der gesellschaftlichen Ordnung schuldig, die Empfindungen, welche diese Begebenheit in ihnen erweckt hat, in einer feyerlichen Erklärung an den Tag zu legen.

Bonaparte hat, indem er den Vertrag brach, der ihm die Insel Elba zum Wohnorte anwies, den einzigen Rechtstitel vernichtet, an welchen seine Existenz geknüpft war. Indem er den französischen Boden mit dem Vorsatz, Unruhe und Zerrüttungen herbeyzuführen, betrat, hat er sich selbst alles gesetzlichen Schutzes beraubt, und im Angesicht der Welt ausgesprochen, daß mit ihm weder Friede noch Waffenstillstand bestehen kann.

Die Mächte erklären daher, daß Napoleon Bonaparte sich von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen, und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten Preis gegeben hat.

Sie erklären zu gleicher Zeit, daß sie fest entschlossen, den Pariser Traktat vom 30. May 1814 und die durch diesen Traktat angeordneten, so wie die zur Vervollständigung und Befestigung desselben von Ihnen beschlossenen und noch ferner zu beschließenden Verfügungen unwandelbar aufrecht zu halten, alle ihre Mittel und Kräfte dazu verwenden, und alle vereinte Anstrengungen dahin richten werden, daß der allgemeine Friede, das Ziel der Wünsche des gesammten Europa, und der beständige Zweck ihrer Arbeiten, nicht von neuem gestört, vielmehr gegen jeden frevelhaften Versuch, die Völker noch einmal in die Unordnungen und Leiden der Revolution zu stürzen, geschützt werde.

Und obgleich innig überzeugt, daß Frankreich, um seinen rechtmäßigen Beherrscher versammelt, dieses letzte Wagestück eines strafbaren und ohnmächtigen Wahnsinns in kurzer Zeit in sein Nichts zurückweisen wird, so erklären doch die sämmtlichen Souverains von Europa, von gleichen Gesinnungen beseelt, und von gleichen Grundsätzen geleitet, daß, wenn gegen alle Erwartung aus dieser Begebenheit irgend eine wirkliche Gefahr erwachsen sollte, sie bereit seyn werden, dem Könige von Frankreich und der franz. Nation,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so wie jeder andern bedrohten Regierung, auf das erste Begehren alle nöthige Hülfe zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu leisten, und gegen diejenigen, welche sie zu stören versuchen möchten, gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen.

Vorstehende Deklaration soll, so wie solche in das Protokoll der Sitzung vom 13. März 1815 des zu Wien versammelten Kongresses eingetragen worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen und als gleichlautend bekräftiget durch die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Traktat zu Paris unterzeichnet haben.

Wien den 13. März 1815.

Folgen die Unterschriften (in franz. alphabetischer Ordnung) der Höfe von Oestreich, Spanien, Frankreich, Großbrittanien, Portugall, Preußen, Rußland und Schweden.

3125. Münster den 27. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Wegen der in Frankreich stattgefundenen Ereignisse wird die Ausfuhr aller Pferde, Waffen, Munition und sonstiger Kriegsbedürfnisse, ohne specielle Gouvernements-Pässe, aufs strengste verboten.

Bemerk. Unterm 23. April ej. a. ist das obige Verbot auf alle diesseits des Rheins geschehende Versendungen für unanwendbar erklärt worden.

3126. Aachen den 28. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel Rhein.

Sämmtliche katholische und protestantische Geistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung bei der Bürgermiliz frei, und können nur insofern subsidiarisch dazu in Anspruch genommen werden, als sie durch Grund-Eigenthum Mitglieder einer bürgerlichen Gemeinde sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3127. Aachen den 29. März 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Den vielen Freiwilligen, welche sich auf den Aufruf vom 24. d. M. bereits gemeldet haben, so wie jenen, welche sich noch melden, werden alle diejenigen Vortheile zugesichert, welche den königl. preuß. freiwilligen Jägern durch die Bestimmungen vom 3. und 19. Febr. 1813 (Ges. Saml. Jahr 1813 p. 15 und 19) verheissen sind.

Bemerk. Unterm 3. April ej. a. sind die früher gedient habenden und andern Einwohner zur freiwilligen Kriegs-Dienst-Leistung wiederholt aufgefordert, und ist am 5. ej. m. bestimmt worden, daß die vormaligen Offiziere sogleich oder doch sobald als möglich in ihrer frühern Eigenschaft wieder angestellt werden sollen; sodann ist, auch gleichzeitig, die Sammlung patriotischer Gaben zur Ausrüstung der unvermögenden Freiwilligen angeordnet worden.

3128. Münster den 29. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Bei dem nahe bevorstehenden Aufbruche der Landwehr bringen wir die im königl. Hauptquartier zu Neudorf am 8. August 1813, (wegen Bildung von Reserven für die Landwehr-Regimenter aus den entbehrlichsten Landsturms-Mannschaften — s. Gesetz. Saml. Jahr 1813 pag. 105.) erlassene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und bestimmen hierdurch, daß sie öffentlich angeschlagen und in allen Kirchen von den Kanzeln verlesen werde. Die Königl. Regierungs-Commission und Landes-Directoren haben deren unverweilte Vollziehung zu bewirken, die Zusammenberufung der Mannschaften zu veranstalten und die Kreis-Ausschüsse von neuem in Thätigkeit zu setzen.

Deren Sitzungen werden am 6. April eröffnet. Dies neue Aushebungsgeschäft überträgt Seine Majestät denselben mit unbedingtem Vertrauen. Aber die von allen Mitgliedern bewiesene und anerkannte Gewissenhaftigkeit und Vaterlandsliebe sind uns sichere Bürgen, daß dies Vertrauen gewürdigt und gerechtfertigt werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Landes-Behörden haben uns über den Fortgang des Geschäftes wöchentliche Berichte zu erstatten. Wegen Bekleidung und Bewaffnung behalten wir uns ferner Eröffnung vor; sonst überlassen wir ihnen nach Ermessen zu verfahren. Der Geist, der in Westphalens Bewohnern lebt, wird diese Mühe erleichtern und belohnen. Das Vaterland sieht jetzt auf sie mit dem bestimmtesten Vertrauen. Dem Vorbilde, welches uns unsere Mitbürger vom jenseitigen Elbufer im letzten Kriege gegeben haben, sind wir getreu gefolgt. Aber die Zeit könnte es fordern, daß wir selbst das Beyspiel geben sollen, des Muths, der freudigen Hingebung und Ausdauer für König und Vaterland, des unversöhnlichen Hasses gegen den meineidigen Despoten. Wer ist dann nicht entschlossen, das Theuerste zu wagen! Das sey die Münze, mit welcher Westphalen den Völkern seine Schuld für die errungene Freyheit abträgt!

3129. Münster den 30. März 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die halben Conventions-Spezies-Thaler können zu 16 Ggr. pr. Ct. und die übrigen Conventions-Münzen al pari mit dem preußischen Gelde, sodann auch die Hessischen, Hannöverischen und unter vormals westphälischer Regierung geprägten Pistolen zu 5 Rthlr. in Golde, bei allen königl. Kassen angenommen werden.

3130. Münster den 31. März 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Buonaparte hat sein zu großmüthig gefristetes Daseyn bundbrüchig wieder auf den Continent verpflanzt; er hat Zulauf gefunden von den Gottlosesten und Verworfensten der wetterwendischen Nation, Meineid und Verrath haben ihm schnell die Thore der Hauptstadt Frankreichs geöffnet. Er wird sich nun bald rüsten, um die Nachbarn nahe und fern wieder mit Mord und Raub und allen erdenklichen Gräueln zu überziehen, seiner unersättlichen Begier: Bedürf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niß, jetzt einzige Bedingung seiner Sicherheit, unter dem eigenen verruchten Anhange.

Westphalens biedere Bewohner! Ihr habt es schon bethätigt, wie lebhaft Ihr den Gott-Vergessenen verabscheuet, Ihr habt den Druck seiner tyrannischen Regierung unmittelbar gefühlt. Ihr begreift das Bedürfniß erneuerter Anstrengungen zur Sicherung der Früchte früherer Opfer, die Nothwendigkeit der Vertilgung des Ungeheuers, wenn der Welt der ersehnte Friedens- und Ruhestand wieder werden soll, welchen sie entbehrte, so lange Buonaparte regiert hat. Dahin seyen denn alle unsere Bestrebungen gerichtet.

Die Landwehr ist wieder zu den Waffen gerufen, auch nicht ein Beurlaubter ist zurückgeblieben; sie brennt vor Begierde, für Gott, den König und die Freyheit des Vaterlandes zu fechten.

Die Landwehr-Reserve ist von uns aufgerufen, sie wird sich, wenn es Noth thut, vereinigen zur Unterstützung ihrer dem Kampfe entgegen gehenden Brüder.

Der Landsturm wird in dem rühmlichsten Eifer fortfahren, die innere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, den eigenen Heerd zu schützen.

Die Schaaren der Freywilligen, die vor einem Jahre den zu schnellen Sieg beklagten, fordern, daß ihnen das damalige Vertrauen wieder zugewendet, zur Bekämpfung des wieder erstandenen Feindes neue Gelegenheit verschafft werde.

Wir haben ihre Wünsche in dem Nachfolgenden ausgesprochen. Es sind auch die Wünsche des Vaterlandes.

Folgt seinem Rufe, es ist die Stimme des Sieges!

Doch des Vaterlandes Dank gebühre nicht dem allein, dem es gegeben ward, mit der Kraft seines Arms die Gefahr zurückzuweisen.

Auch der darf ihn fordern, wer dem Berufe in der Heymath treu bleiben muß, aber was er vermag, mit heissem Gelübde darbringt, der Streiter Anzahl zu vermehren.

Der wohlthätige Sinn der Frauen und Jungfrauen fordert einen andern Würkungskreis. Hülfe für Kranke und Verwundete zu bereiten, sey ihr erneuertes Geschäft. Ihre theilnehmende Sorgfalt erstrecke sich aus dem Schooße ihrer friedlichen Familie hinaus in das Kriegs-Getümmel, wo die mütterliche Pflege fehlt.

Für solches Verdienst harrt kein irdischer Lohn!

A. Wiedervereinigung der freywilligen Jäger.

I. Alle Mitglieder der Aufgelöseten freywilligen Jäger-Detaschements werden aufgefordert, zum Dienst zurückzukehren.

Sie haben sich binnen 3 Tagen nach dieser Bekanntmachung bey der provinzial Behörde ihrer Provinz zu erklären:

1. ob sie fortdienen wollen. — Nur wenn seitdem das vorgeschriebene Alter überschritten ist, oder andere dringende Ursachen vorhanden sind, ist eine verneinende Erklärung zu erwarten.

Vorgedachte Behörde entscheidet über die Zulässigkeit derselben, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Landwehr-Reserve.

2. Ob sie sich aus eigenen Mitteln ausrüsten können. — Die nochmalige Ausrüstung auf eigene Kosten wird dankbar angenommen, aber nicht verlangt. Wer das Opfer nicht darbringen kann, soll auf öffentliche Kosten ausgerüstet werden.

3. Die Wahl des Detaschements des frühern oder eines andern ist freigestellt; bereits im Civil angestellte freywillige Jäger dürfen ohne Anzeige und Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde ihre Posten nicht verlassen.

II. Alle, welche seitdem in das zum freiwilligen Jägerdienst verpflichtete 18jährige Alter getreten sind, oder bisher dieser Verpflichtung noch nicht nachkommen konnten, haben sich in derselben Frist bei der Behörde zu melden.

1. Diejenigen, welche sich selbst ausrüsten wollen, haben zu erweisen, daß sie als geübte Büchsenschützen oder durch geistige Ausbildung zu diesem Vorzuge geeignet sind.

2. Diejenigen welche sich selbst nicht ausrüsten können, haben auch dieses nachzuweisen, und die Provinzial-Behörde zu entscheiden, ob sie dennoch durch ihre Beschäftigung oder geistige Ausbildung vorzüglich zum Jägerdienst geeignet sind; sie werden in solchem Fall für die Jäger zu Fuß bestimmt.

III. Die Provinzial-Behörden haben nach Verlauf von acht Tagen die vollständigen Listen der zum Dienst bereiten Jäger einzusenden, und dieselben setzen sich vorläufig in den Stand, dem ersten Aufrufe der zu ihrer Sammlung beauftragten Offiziere zu folgen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Die bei den Jäger-Detachements zu Pferde gestandenen, oder solchen beizutreten bereiten Jünglinge, welche sich selbst wieder ausrüsten und bereit machen wollen, sind mit einer Legitimation von ihrer Landes-Behörde versehen, sogleich an das Depot des westphälischen Landwehr-Kavallerie-Regiments zu Münster zu verweisen.

Sie werden den Schwadronen des Regiments beigesellt, und in denselben als Volontairs mit eben den Rechten und Verbindlichkeiten dienen, welche die Formations-Verordnung ihnen zugesteht.

B. Beiträge zur Ausrüstung der freiwilligen Jäger.

I. In jeder Provinz des Gouvernements ist durch die Landes-Behörde ein Ausschuß zur Verwaltung der Beiträge in Gelde, Bekleidungsstücken und Ausrüstungs-Gegenständen für die freiwilligen Jäger zu ernennen, wenn der frühere nicht noch bestehen möchte. Das Publikum ist davon sofort in Kenntniß zu setzen.

II. Alle Stadt-Direktoren und Bürgermeister sind beauftragt, Subscriptionslisten zu eröffnen und sich der Uebersendung der ihnen eingehändigten Gaben an die Verwaltungs-Commission zu unterziehen.

III. Den Verwaltungs-Commissionen werden die noch vorhandenen Bestände von freiwilligen Beiträgen für die vorigen Jäger-Detaschements überwiesen, sie machen das namentliche Verzeichniß der neuen Einzeichnungen und Gaben im Intelligenzblatte der Provinzen wöchentlich bekannt; sie besorgen die Verwendung der eingehenden Beiträge aller Art:

1. Unter Verantwortlichkeit für die gewissenhafteste Beobachtung der allgemeinen und besondern Bestimmungen, welche einzelne Geber ihren Opfern beilegen;

2. nach den allgemeinen Anweisungen über die zweckmäßigste Verwendungsweise.

C. Frauen-Vereine.

I. Die Stadt-Direktoren und Bürgermeister aller Städte von 2000 Seelen und darüber werden einige der angesehensten Frauen mit unserm Wunsche bekannt machen, mit ihren Mitbürgerinnen in der Stadt und deren Umgebung einen Verein zu bilden, zu thätiger Unterstützung verwundeter und kranker Krieger. Den Einwohnerinnen der

Städte und Oerter von geringerer Bevölkerung wollen wir es überlassen, ob sie den Beruf in sich fühlen, zu eigener Vereinigung, oder zum Anschließen an den nächsten Frauen-Verein; die Verbindung der Frauen-Vereine eines Kreises oder einer ganzen Provinz wird den Zweck fördern.

II. Den noch fortbestehenden Frauen-Vereinen, welche selbst während des Friedens mit unermüdetem Eifer ihre zarte Theilnahme fortgesetzt, die Lazarethe mit reichlichen Sendungen versorgt, die Kranken durch milde Gaben und persönliche Pflege aufgerichtet haben, erneuern wir hier im Namen der durch sie Getrösteten und Wiedergeneseten und im Namen unsers Königs den gerührtesten Dank; sie bedürfen nicht einer Aufforderung zur Fortsetzung ihrer hülfreichen Bestrebungen.

III. Geschenke an Leibwäsche aller Art, Leinewand, Wundbinden, Charpie, Compressen, Betttücher, wollene Bettdecken u. s. w. können an die Provinzial-Lazareth-Direktion zu Münster und Wesel gerichtet werden.

Bestimmen die Geberinnen diese und die Geldgeschenke für die Feld-Lazarethe, so würden sie entweder an die kommandirenden Generäle der jenseits Rheins stehenden Armee-Korps, oder an die General-Divisions-Chirurgen bey denselben abzuschicken seyn; gern werden auch wir solches nach ihren Wünschen übernehmen.

IV. Angenehm wird es uns seyn, von den Frauen-Vereinen monatliche Verzeichnisse der von ihnen geleisteten Unterstützungen zu erhalten, um die richtige Ueberkunft ihrer Gaben beachten und dieselben auf das augenblickliche Bedürfniß richten zu können.

V. Die Aufschrift: „für Vaterlands Krieger" genießt die Portofreiheit und die Nachweisen freiwilliger Gaben in allen öffentlichen Blättern Aufnahme.

3131. Münster den 31. März 1815.

Der Administrator des Bisthums Münster.

Anordnung eines in allen Pfarrkirchen der Diöcese zu haltenden 13stündigen Gebetes wegen der, durch die Rückkehr Napoleons nach Frankreich, Gefahr drohenden Zukunft.

Bemerk. Der Landes-Direktor zu Dortmund hat un-

term 5. April ej. a., in Folge einer Gouvernements-Verordnung vom 1. ej. m., einen, zu gleichem Zwecke am 16. April zu haltenden, feierlichen Gottesdienst in allen Kirchen seines Verwaltungsbezirkes angeordnet.

3132. Emmerich den 4. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Gerichte müssen in denjenigen Fällen, wo auf den Verlust des Rechtes zur Tragung der im letzten Kriege gestifteten und erworbenen Denkmünze rechtlich erkannt wird, dem Pfarrer des Kirchspieles, wozu der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, den Letztern bezeichnen, damit derselbe in dem Kirchspiels-Namens-Verzeichnisse der Berechtigten gelöscht werde.

3133. Münster den 5. April 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Befehl vom 23. v. M. an den Herrn Staats-Canzler die Wiedereinberufung der freiwilligen Jäger zu bestimmen geruhet. Aus den, mit unserm Aufrufe vom 31. v. M. übereinkommenden, Bestimmungen desselben dürfen wir bloß nachfügen:

1. Denjenigen Freiwilligen, welche junge Dienstpferde mitbringen, steht es frei, solche entweder als ihr Eigenthum beizubehalten, oder sie gegen einen angemessenen Preis, der jedoch 100 Rthlr. Cour. nicht übersteigen kann, wovon ihnen ein Drittel sogleich baar, und das übrige in näher zu bestimmenden Raten gezahlt werden wird, dem Regiment als Eigenthum zu überlassen;

2. alle mit dem Wesen des Kriegsdienstes zu vereinbarende Vorzüge und Begünstigungen treten für die Freiwilligen aufs neue in vollgültige Kraft. Diejenigen jungen Männer aber, welche schon gedient, und demnächst ihre Entlassung genommen haben, jetzt aber anderweit freiwillig eintreten, sollen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten vorzüglich berücksichtigt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3134. Emmerich den 7. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Da, zufolge königl. Cabinets-Ordre vom 18. v. M., alle seit dem Pariser Frieden beurlaubte oder unter Verpflichtung des Wiedereintrittes verabschiedete noch dienstfähige Offiziere, zur Ergänzung der Offizierstellen bei der Landwehr, wieder einberufen werden sollen, so werden die in diesem Falle sich befindenden Justizbeamten aufgefordert, sich unverzüglich an die ihnen angewiesenen Bestimmungs-Orte zu begeben.

3135. Münster den 8. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die Nichtachtung der kirchlichen Gebräuche während der nun gestürzten fremden Oberherrschaft hat zur Folge gehabt:

1. daß in einigen wiewohl seltenen Fällen Kinder ungetauft geblieben sind;
2. daß die kirchliche Einsegnung der Ehen hin und wieder unterlassen ist;
3. daß auch der sogenannte Civilakt der Trauung vor dem Bürgermeister, wegen schwieriger Erfüllung der Formalitäten fremder Gesetzgebung, häufig unterblieben ist.

Auf hierüber dem hohen Ministerio des Innern gemachten Vortrag ist mittelst Verfügung vom 7. v. M. die Eröffnung erfolgt:

ad 1. daß solchen Kindern der Orts-Bürgermeister zum Tauf-Vormund bestellet und dieser angewiesen werden soll, nach genommener Rücksprache mit dem Pfarrer, dem Täuflinge vier Pathen beiderlei Geschlechts aus den angesehenern und wohlgesinntesten Mitgliedern der Gemeinde zu erbitten, worauf am nächstfolgenden Sonntage, vor oder nach dem Haupt-Gottesdienste, die Taufe öffentlich vor versammelter Gemeinde zu vollziehen ist. Auf diese Weise wird das gegebene Aergerniß gehoben und den Forderungen der Religion geschieht eben so, wie den Vorschriften der Gesetze (Anhang zum allg. Landrecht §. 13.) ein Genüge;

ad 2. daß, da die Jahre des Leichtsinns und der Schmach vorüber sind, zu hoffen stehet, daß solche Eheleute

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbst erwägen werden, was sie Gott, der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Nachkommen schuldig sind. Sie werden bedenken, daß der Buchstabe des Gesetzes nicht mächtig genug ist, die Mackel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der leider auch auf die Kinder übergeht; diese Betrachtungen werden der Pflicht überheben, wegen solcher nicht eingesegneter Ehen besondere Befehle von des Königs Majestät zu erbitten;

ad 3. daß offenbares Konkubinat keine Nachsicht verdient; wo Mann und Weib öffentlich wie Eheleute zusammen leben und Kinder zeugen, zu denen sie sich bekennen; da ist ein solches Paar zuerst durch die Geistlichkeit zu ermahnen, und wenn dies ohne Erfolg bleiben sollte, demnächst durch die Orts-Bürgermeister von Polizeiwegen ernstlich anzuhalten, daß es seine Verbindung durch priesterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandle. Ein solches Verfahren entspricht der gesetzlichen Bestimmung des allg. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 112. und der Sorge, die der Polizei obliegt, daß öffentliches Aergerniß wenigstens vermieden werde. Von geheimen Nachforschungen über die Sitten der Menschen, die zu keinem Guten führen, ist die Rede nicht. Kann zwischen den Personen, die in Unpflicht miteinander leben, die Ehe nach dem allgem. Landrechte nicht stattfinden, entweder weil sie zu nahe miteinander verwandt oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein gültiger Einspruch der Eltern und Vormünder zuwider ist, oder weil sie unerlaubten Umgang gepflogen und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben; so ist ihr ferneres Zusammenleben unter keiner Beziehung zu dulden. Hat die Trauung kein anderes Hinderniß, als daß die Eheleute zu arm sind, die Gebühren dafür zu erlegen: so wird von den Geistlichen mit Zuversicht erwartet, daß sie in diesem Falle die Gebühren ermäßigen oder nach beigebrachtem Armuths-Atteste ganz schwinden lassen werden. Sie genügen auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch den Forderungen der Klugheit. Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit im Wege, z. B. bei Ausländern Abgang eines Taufscheins oder des im Auslande nicht zu bewirkenden Aufgebots, so kann durch Gestattung des Cölibat-Eides geholfen werden.

Katholische Glaubensgenossen, denen wegen eines dispensablen Ehehindernisses die priesterliche Einsegnung verweigert worden, haben sich an ihre geistlichen Obern zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenden, und wenn nach deren Ermessen die Dazwischenkunft des päbstlichen Stuhls erfordert wird, so werden diese das Gesuch dem Pabste vortragen, jedoch diesen Vortrag zur Beförderung an den päbstlichen Stuhl bei der Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht des königl. Ministerii des Innern einzureichen haben.

Hiernach hat sich ein Jeder, den es betrifft, zu achten. Insbesondere haben die Geistlichen und Bürgermeister (Orts- und Canton-Beamten) die ihnen hierin auferlegten Pflichten genau zu beachten und zu erledigen, damit auch dieses nachgelassene Aergerniß fremder Regierungen bald vertilgt werden möge.

3136. Emmerich den 8. April 1815.

Königl. preuß. Justiz-Organisations-Commission.

Da nunmehr in dem Emmericher Oberlands-Gerichts-Bezirke die Untergerichte unter dem Namen Land- und Stadtgerichte hergestellt sind, und dieselben von jetzt an in allen nach der preuß. Gerichts-Verfassung für sie gehörenden Geschäften in Wirksamkeit treten; so wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zugleich bemerkt, daß diese Gerichte in den nachbenannten Städten ihren Sitz haben, und ihre Gerichtsbarkeit über diese und die angeführten ihnen provisorisch beigegebenen Ortschaften ausüben werden;

1. zu Lippstadt für die Stadt Lippstadt,
2. zu Soest für die sämmtlichen zu dem bisherigen Canton Soest gehörigen Ortschaften,
3. zu Hamm für die bisher zum Canton Hamm gehörigen Ortschaften,
4. zu Unna für den Canton Unna,
5. zu Dortmund für die Ortschaften des bisherigen Cantons Dortmund und die Stadt Hoerde,
6. zu Schwerte für die Ortschaften des bisherigen Cantons Hoerde, jedoch mit Ausnahme der Stadt Hoerde, welche zu Dortmund kömmt; sodann für die Bürgermeistereien Ergste und Hennen, welche bisher zum Canton Limburg gehört haben,
7. zu Bochum für sämmtliche zu diesem Canton seither gehörige Gemeinden,
8. zu Hagen für den Canton Hagen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. zu Iserlohn für die Cantons Iserlohn und Limburg, jedoch mit Ausschluß der Bürgermeistereien Ergste und Hennen, welche dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schwerte beigegeben sind; sodann die Bauerschaft Kalthofen, welche künftig zu dem Gerichte in Iserlohn gehört.
10. zu Altena für die Bürgermeistereien Altena und Neuenrade, und die Ortschaften Rosmert und Dreschеid; dagegen kömmt aber Kalthofen künftighin bei Iserlohn.
11. zu Lüdenscheid für die Bürgermeistereien Lüdenscheid, Halver und Meinertshagen; jedoch mit Ausnahme der Bauerschaften Rosmert und Dreschеid, welche zu dem Gerichte in Altena gehören,
12. zu Plettenberg für die Bürgermeistereien Plettenberg und Ebbe,
13. zu Hattingen für die Bürgermeistereien Hattingen, Sprockhoevel und Blankenstein,
14. zu Schwelm für sämmtliche zu diesem Canton bisher gehörige Ortschaften,
15. zu Essen für die Bürgermeistereien Essen, Steele, Alt-Essen und Borbeck,
16. zu Werden für die Bürgermeistereien Werden u. Kettwich,
17. zu Mülheim für die Stadt Mülheim und sämmtliche zur Herrschaft Broick gehörige Ortschaften,
18. zu Duisburg für die Bürgermeistereien Duisburg und Ruhrort,
19. zu Dinslaken für sämmtliche zu diesem Canton gehörige Ortschaften,
20. zu Wesel für die zu den Cantons Wesel und Ringenberg gehörigen Bürgermeistereien:
21. zu Rees,
22. zu Emmerich,
23. zu Sevenaer,
24. zu Dorsten, und
25. zu Recklinghausen, für die zu diesen verschiedenen Cantons bisher gehörigen Ortschaften.

3137. Münster den 10. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Bei der Berechnung des Werthstempels in Prozessen, sollen, zufolge höherer Bestimmung, weder auf die

mit dem Kapital zugleich eingeklagten Zinsen noch auch, wenn die eingeklagte Summe in Golde besteht, auf das desfallsige Aufgeld Rücksicht genommen werden.

3138. Münster den 11. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die königl. preuß. Militair-Personen, welche Trau-Scheine zur Verheirathung mit Eingeborenen des Gouvernements-Bezirkes erhalten haben, dürfen von den Civil-Geistlichen nicht eingesegnet werden, ohne bei dem Staabe des Regiments proklamirt worden zu sein und ohne Dimissoriales von dem Feldprediger erhalten zu haben. Die von den Civil-Geistlichen in dieser Beziehung zu beachtenden Vorschriften des Militair-Kirchen-Reglements vom 28. März 1811 werden gleichzeitig bekannt gemacht.

3139. Münster den 15. April 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Den Verabschiedeten über 32 Jahr alten, jedoch noch dienstfähigen Offizieren wird es freigestellt, entweder bei der Landwehr-Reserve des ersten Aufgebotes, oder bei dem zweiten Aufgebote der Landwehr einzutreten und werden sie angewiesen, sich sogleich zu melden.

3140. Aachen den 15. April 1815.

Seine Majestät der König von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben geruhet, den Unterzeichneten, durch eine unter dem 5. d. M. zu Wien vollzogene Vollmacht, die Besitzergreifung und Annahme der Huldigung, in Ihrem höchsten Namen, in denjenigen Provinzen am Rhein aufzutragen, welche, in Gemäßheit der auf dem Wiener Kongresse gepflogenen Unterhandlungen, den Staaten Sr. Maj. auf immer einverleibt werden.

Bekannt mit der unwandelbaren Anhänglichkeit der ältern, nunmehr wiedervereinigten Provinzen, so wie mit dem biedern Charakter unserer neuen Landsleute, eilen wir um so mehr, diesem ehrenvollen Berufe zu genügen, als dadurch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der sehnlichste Wunsch aller Einwohner, das Aufhören des provisorischen Zustandes, erfüllt wird.

Es würde überflüssig sein, den Bewohnern dieser, unter dem milden Scepter Friedrich Wilhelms vereinigten Länder etwas über das Glück ihrer künftigen Bestimmung zu sagen. Euer König selbst hat zu Euch gesprochen, brave Bewohner der mit Preußen vereinigten Rheinländer! Leset diese wahrhaft königlichen, wahrhaft väterlichen Worte, und schöpft aus dem Enthusiasmus der alten Preußen die Ueberzeugung, daß dieser König so denkt, wie er spricht und mehr hält, als er zusagt!

Um in das uns aufgetragene Geschäft der Besitznahme und Huldigungs-Feierlichkeit eine überall gleichmäßige Ordnung zu bringen, machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

I. Die hiemit kund gemachte Allerhöchste Proklamation Sr. Majestät des Königs, vom 5. April, das Besitzergreifungs-Patent für das Großherzogthum Nieder-Rhein, und das Besitzergreifungs-Patent für die Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs und die Grafschaften Essen und Werden sollen außerdem in hinlänglicher Anzahl gedruckt, in alle Gemeinden der oben genannten Provinzen an die Bürgermeister gesandt und durch Anordnung derselben an dem Gemeindehause, oder wo deren auf dem Lande keine existiren, an den Kirchen angeschlagen, ein Exemplar davon in dem Archive jeder Bürgermeisterei niedergelegt werden.

Auf gleiche Weise werden die Bürgermeister dafür sorgen, daß der Inhalt dieser Allerhöchsten Proclamation und des betreffenden Patents öffentlich vor dem Rathhause oder vor versammelter Gemeinde verlesen und daß diese Publikation mit aller der Feierlichkeit verrichtet werde, welche die Größe des Gegenstandes verdient.

Wegen der Publikation in den Kirchen wird die vorgesetzte geistliche Behörde das Nähere veranlassen.

II. Da das Geschäft der äußersten Grenzfestsetzung durch eine besondere Commission verrichtet werden soll, so werden vorläufig noch keine Grenzpfähle abgesteckt. Dagegen

III. werden die Bürgermeister hierdurch angewiesen, sofort dafür zu sorgen, daß an den Rath- und Gemeinde-Häusern der preußische Adler zum Zeichen der Landeshoheit befestigt, jedes Wappen aber, welches eine fremde Oberherrschaft andeuten mögte, abgenommen werde, wobei es sich von selbst versteht, daß dieses ohne Zerstörung öffent-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

licher Denkmäler der Kunst oder des Alterthums geschehen müsse.

IV. Alle öffentliche Behörden und Beamten, welche ein Siegel führen, sind gehalten, dasselbe mit einem Adler verzieren und mit der Um- und Inschrift versehen zu lassen: Königl. Preuß. (Nahme der Behörde und des Orts).

V. Vom Tage der Publikation der königl. Besitznehmungs-Patente an, werden sämmtliche Justiz-Collegien, Richter und Notarien die executorische Clausel ihrer Urtheile und Akte dahin abändern, daß sie nicht mehr im Namen der hohen Alliirten, sondern im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen geschieht.

VI. Ueber den Tag der Huldigung und die näheren desfallsigen Einrichtungen, werden besondere Verfügungen ergehen, und eben so über die Vereidung der Beamten und der Bürgermilizen.

VII. Gegenwärtiges soll in dem Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein, und aus diesem in alle übrige öffentliche Blätter der betreffenden Provinzen, abgedruckt und zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Die königl. preuß., zur Besitznahme der mit der preuß. Monarchie vereinigten Rheinländer Allerhöchst verordneten Bevollmächtigte und Commissarien,

Der General-Lieutenant, Graf von Gneisenau. Der geheime Staats-Rath, Sack.

Bemerk. Conf. die in der Ges. Samml. J. 1815 p. 21. f. f. aufgeführten Besitzergreifungspatente. — Unterm 17. ej. m. ist die königl. Verordnung vom 22. Feb. 1813, wegen Tragens der preuß. National-Cocarde, (s. Ges. Samml. J. 1813 p. 22) zur allgemeinen Nachachtung publicirt worden. Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein, hat die obige Bekanntmachung der Besitzergreifungs-Commissarien sub dato Münster den 20. April. ej. a. ebenfalls promulgirt.

3141. Münster den 16. April 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die beiden altpreußischen Dörfer Wanheim und Angerhausen, welche bisher provisorisch mit dem Düsseldorfer Kreise des Großherzogthums Berg vereinigt gewesen sind, werden

mit dem 1. Mai c. a., als Terminus a quo, in Ansehung aller und jeder Verhältnisse, wieder mit der Bürgermeisterei Duisburg und dem Essen'schen Kreise vereinigt.

3142. Münster den 19. April 1815.

Königl. preuß. Civil-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Publikation des von Sr. Majestät festgestellten Grundsatzes: daß die Beamten in den neuen oder wiedergewonnenen Provinzen, wenn sie als redlich und tüchtig erprobt sind, aus ihren Bedienungen nicht entfernt, sondern darin, wenn auch diese Dienststellen bei der neuen Organisation eine andere Form oder Benennung erhalten, beibehalten werden sollen.

3143. Aachen den 20. April 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Da, zufolge einer königl. besondern Cabinets-Ordre, die Bildung der Landwehr auch in den westrheinischen königl. Provinzen stattfinden soll, so werden die in dieser Beziehung für die alten Provinzen erlassenen königl. Bestimmungen vom 17. u. 31. März 1813. (s. Ges. Samml. pag. 36, 58 u. 109) publicirt, deren, durch die Verhältnisse und Verfassung des Landes nothwendige, nähere Modifikation verheissen, und die Behörden mit bezeichneten, zur Formation der Landwehr, jetzt schon nothwendigen, Vorarbeiten beauftragt. Außerdem wird bestimmt, daß die Bildung besonderer Jäger-Detaschements diesseits nicht stattfinden wird, weshalb die zum freiwilligen Militairdienst geneigten Individuen, entweder in die beim stehenden Heere bereits vorhandenen Jäger-Detaschements, oder in die jetzt formirt werdenden Landwehr-Regimenter eintreten sollen.

Bemerk. Unterm 24. ej. m. sind die oben bezeichneten Modifikationen näher dahin ertheilt worden:

1. daß jeder männliche Einwohner von 17 bis 40 Jahren zum Landwehrdienste verpflichtet ist,
2. daß die Kreis-Ausschüsse, durch Wahl der Departemental-Behörde, unter Bestätigung des General-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gouverneurs, aus den Notablen gebildet werden sollen;

3. daß die entweder gar nicht, oder nach dem 31. Mai 1814 verabschiedeten und zum Ersatz des stehenden Heeres nicht einberufenen vormaligen Militairs landwehrpflichtig sind;
4. daß im westrheinischen königl. preuß. Theile des General-Gouvernements 20 Bataillone Infanterie zu 1000 Mann und 2 Regimenter Cavallerie zu 600 Mann formirt werden sollen;
5. daß S. Maj. die Regiments-Commandeure, einen Bataillons-Commandeur per Regiment, so wie 2 Compagnie-Chefs und 6 Lieutenants per Bataillon selbst ernennen werden, und
6. daß durch die Formation der Landwehr die Bürgermiliz nicht aufgehoben wird, zu welch letzterer alle zurückgestellte oder noch nicht einberufene Landwehrmänner fortwährend gehören.

3144. Münster den 21. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die ausgeschriebenen Lieferungen von Naturalien, Pferden und Vieh müssen, zur Verhütung wucherlicher Umtriebe, aus den Vorräthen und dem Pferde- und Viehstande der Einwohner in natura geliefert, nicht aber von den Lokal-Behörden in Lieferung gegeben, und der Geldbetrag für Letztere auf die Einwohner repartirt werden. Die auf Contraventionen haftenden Strafen sowohl, als diejenigen Umstände, welche nach vorheriger Genehmigung des Gouvernements eine Ausnahme von der Regel begründen können, werden außerdem ausführlich bestimmt.

3145. Münster den 21. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Mit Bezug auf den §. 14. des königl. Ediktes vom 7. d. M. (s. allg. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 34.) wegen der Bewaffnung der Freiwilligen, wird bestimmt, welchen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Offizianten die Eigenschaft als Staatsbeamter zustehen soll, und muß von den Behörden ein Personal-Verzeichniß der zum Diestbetrieb unentbehrlichen Beamten eingereicht werden, damit ihre Nichttheilnahme an dem Feldzuge ihrer künftigen Beförderung nicht hinderlich werde.

3146. Münster den 21. April 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Unter Vorbehalt der Genehmigung Sr. Maj. des Königs wird, auf den Wunsch vieler braven Patrioten der Grafschaft Mark: aus dem märkischen Landsturm die geübten Schützen zu einem eigenen Haufen zu sammeln, einzuüben und zu ordnen, gestattet, eine Schaar märkischer Landsturms-Schützen zu bilden, und werden zu diesem Ende ausführliche Vorschriften ertheilt.

Bemerk. Unterm 13. Mai ej. a. ist eine gleiche Einrichtung im Kreise Essen gestattet, jedoch am 8. Oct. ej. a. die Auflösung der Landsturms-Schützen-Compagnien, unter belobender Anerkennung ihrer geleisteten Dienste, mittelst einer Verordnung des commandirenden Generals und des Civil-Gouverneurs, verfügt worden.

3147. Münster den 22. April 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation des zu Wien am 7. d. M. erlassenen königl. Aufrufes und der gleichzeitigen königl. Verordnung, rücksichtlich der allgemeinen Militair-Dienstpflicht der männlichen Jugend, so wie wegen Ergänzung des stehenden Heeres, Reorganisation der Freiwilligen-Jäger-Abtheilungen und Zusammenberufung der Landwehr des ersten Aufgebotes (S. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 32 u. 34), werden die zu Offizier-Stellen bei der Landwehr sich gemeldet habenden Individuen aufgefordert, gemäß obiger Verordnung, ihre Fähigkeit oder den Besitz des eisernen Kreuzes unverzüglich nachzuweisen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3148. Aachen den 22. April 1815.

Die königl. preuß. Besitzergreifungs-Commissarien.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. d. M. (Nr. 3140 d. S.) wird, rücksichtlich der, von den Deputirten des Großherzogthums Nieder-Rhein, der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden, zu leistenden Huldigung und Eides-Ablegung u. a. Folgendes bestimmt:

1. Die Erbhuldigungs-Leistung soll zu Aachen am 15. Mai c. a. geschehen.
2. Aus jedem Canton soll, nebst dem Cantons-Bürgermeister, ein von den übrigen Bürgermeistern zu erwählender Notable des Cantons, und außerdem
3. aus jedem Kreishaupt-Orte ein durch Wahl des Stadtrathes zu bezeichnendes Mitglied des Letztern deputirt werden.
4. Die Präsidenten und Staats-Prokuratoren der deutschen Sektion des Lütticher Obergerichtshofes, des Revisionshofes zu Coblenz und der Obergerichtshöfe zu Trier und Düsseldorf, desgleichen der Präsident der Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Emmerich, sodann der Präsident und ein zu erwählendes Mitglied jeder Handlungs-Kammer werden als Deputirte erscheinen und auch aus der höhern und Pfarr-Geistlichkeit, so wie aus dem Lehr-Stande, eine Anzahl Deputirte eingeladen werden.
5. An dem vorbezeichneten Tage soll in allen Kirchen ein feierlicher Gottesdienst, durch eine Predigt und Absingung des Te Deum, gehalten, auch andre öffentliche Festlichkeiten gestattet, und
6. Se. Maj. der König von nun an in das Kirchengebet eingeschlossen werden.

Bemerk. Unterm 24. ej. m. ist über die zu bewirkende Vereidung der öffentlichen Beamten, der Gensd'armerie und der Bürgermilizen ausführlich bestimmt worden.

3149. Aachen den 24. April 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Schützung des Publikums gegen Uebervortheilungen der (westrheinischen) Gerichtsvollzieher, gelegentlich ihrer

Kosten-Rechnungen, werden die Bestimmungen des Dekretes vom 14. Juni 1813 erneuert und die Domainen-Rentmeister, so wie die Staats-Prokuratoren, mit der desfalls auszuübenden Aufsicht beauftragt.

3150. Emmerich den 25. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Behufs der schleunigen Verbreitung der Steckbriefe, sollen die Justizbehörden den Polizei-, Post- und Forst-Offizianten die Signalements der aus der Haft entspringenden Verbrecher und Inquisiten sofort mittheilen und die Wiedereinbringung eines solchen Flüchtlings unter Bezeichnung der dieselbe bewirkt habenden Behörde öffentlich bekannt machen. Die Einrückung der Steckbriefe in die öffentlichen Blätter muß außerdem fortwährend geschehen.

3151. Emmerich den 28. April 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bei der höchsten Ortes befohlenen Rückgabe der von den vormaligen Notarien verfassungsmäßig gestellten Dienst-Cautionen, werden diejenigen, welche gegen diese Restitutionen gegründete Erinnerungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten anzumelden.

3152. Münster den 30. April 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation der, wegen erweiterter Realisation der Tresor- und Thalerscheine, am 1. März und 7. April d. J. erlassenen königl. Verordnungen (s. Ges. Samml. J. 1815 pag. 17 und 27), werden die Verbindlichkeiten der Abgabepflichtigen sich selbst, und nicht durch die Empfänger, die zur Zahlung ihrer Abgaben erforderlichen Tresor- und Thaler-Scheine zu beschaffen, noch näher bestimmt und desfallsige Contraventionen verpönt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein hat sub dato Aachen den 13. Juni 1815 die obigen allg. Verordnungen mit der Modifikation publicirt, daß die Nothwendigkeit der theilweisen Abgabe-Entrichtung in Tresor'ic. Scheinen aufhöre.

3153. Aachen den 1. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die allerhöchst verfügte Anordnung des General-Majors von Dobschütz zum Militair-Gouverneur der Rheinprovinzen wird mit dem Zusatze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß derselbe alle rein militairische Angelegenheiten, wozu besonders auch die Leitung der Landes-Bewaffnung gehört, in den dazu geeigneten Fällen unter Mitwirkung des General-Gouverneurs, behandeln werde.

Bemerk. Unterm 22. Juni ej. a. hat der Herr General-Major von Dobschütz zu Aachen die Uebernahme des Militair-Gouvernements und zugleich bekannt gemacht, daß dessen Bezirk sich über alle Rheinprovinzen, mit Ausschluß derjenigen Gebiete, erstreckt, welche dem Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster untergeben sind. Gleichzeitig sind von dem General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein diejenigen Gegenstände näher bezeichnet worden, welche zum abgesonderten Geschäftsbetriebe des Militair-Gouvernements und zur gemeinschaftlichen Cognition des Militair- und Civil-Gouverneurs gehören.

3154. Emmerich den 2. Mai 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Octb. 1800 (conf. Nro. 2655 d. S.), rücksichtlich der den Civilbeamten obliegenden Verpflichtung zur Einkaufung ihrer Frauen in die allgemeine Wittwen-Casse resp. zur Ausstellung eines Reverses als Bedingung des Heiraths-Consenses, wodurch die Brautleute auf eine Wittwen-Pension verzichten, werden mit der Warnung erneuert, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diejenigen Beamten, welche die Association bei der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt versäumen, auf keine Pension für ihre Wittwen aus den Staats-Cassen rechnen dürfen.

3155. Münster den 8. Mai 1814.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Ueber das, bei Aushebung der zum königl. Militair-Dienst erforderlichen Landpferde, von den Behörden zu beobachtende Verfahren, rücksichtlich der richtigen Vertheilung des Erfordernisses nach Maßgabe des Pferdebestandes der Provinzen, der Verlosung der Pferdestellung, der Werthbestimmung der Pferde ꝛc., werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3156. Münster den 12. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zur Befriedigung des großen Bedürfnisses an Aerzten und Chirurgen für die Armee wird bestimmt, daß der Dienst als Arzt oder Wundarzt in der Armee und bei den Militair-Kranken-Anstalten dem Waffendienste gleich geachtet, und daß demselben gleicher Anspruch auf die dem Letztern verheissenen Vortheile zugestanden werden soll; die im militairdienstpflichtigen Alter stehenden Candidaten der Heilkunde und Chirurgie sollen daher, wenn sie Zeugnisse ihrer Fähigkeiten von bezeichneten Prüfungs-Commissarien beibringen, vom Eintritt in den Militair-Dienst entbunden, und dem Ober-Staabs-Arzt des Gouvernements überwiesen werden, welcher sie sogleich in Thätigkeit setzen, oder ihnen eine angemessene Frist zur Vervollkommnung ihrer Kenntnisse bewilligen wird.

3157. Münster den 16. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Diejenigen Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, welche nach frühern bisher nicht aufgehobenen Verordnungen an

die Armen-Kassen bezahlt werden mußten, sollen, als mit den Grundsätzen des allg. L. R. Th. II. Tit. 19 §. 17 vollkommen übereinstimmend, fortwährend entrichtet werden.

3158. Münster den 18. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vom 1. künftigen Monats an wird der Kassen-Werth des französischen Kronenthalers auf 1 Rthlr. 14 Ggr. und jener des brabänder Kronenthalers auf 1 Thlr. 13 Ggr. festgesetzt; die halben und viertel brab. Kronenthaler sollen zu 18 Ggr. 6 pf. und resp. zu 9 Ggr. 3 pf. empfangen, halbe französische Kronenthaler jedoch nur dann, und zwar zu 19 Ggr. angenommen werden, wenn ihr Gepräge noch so sichtbar ist, daß man sie auf den ersten Blick erkennen kann.

3159 Aachen den 20. Mai 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Zufolge einer Festsetzung des General-Gouvernements, sollen, unter Abänderung der frühern französischen Ministerial-Vorschrift vom 5. Juli 1811, alle Gemeinden eines Kantons zu den Kosten der Kantons-Gefangen-Häuser, so weit diese nicht aus den Departemental-Fonds abgetragen werden, und mit Ausnahme der Ausgaben für kleine Reparaturen, welche diejenigen Gemeinden denen die Lokale zugehören, decken müssen, im Verhältniß der vier Hauptsteuern beitragen.

3160. Münster den 21. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Unter Publikation der von Sr. Majestät dem Könige zu Wien am 10. April c. erlassenen Cabinets-Ordre und der am 6. Mai auf deren Grund von des Fürsten-Staats-

Kanzlers Durchlaucht emanirten Verordnung, über die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militair-Dienst und deren Berechtigungen während des Letztern (s. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 41) wird zugleich bestimmt, daß alle über diesen Gegenstand ergangene, allgemeine und besondre Verordnungen nur in so fern weiter gültig sein sollen, als sie mit den vorbemerkten übereinstimmen.

3161. Münster den 22. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Mehrere Fabrikanten haben in neuern Zeiten angefangen, sich der Etikets und Wappen anderer Fabriken, zuweilen mit bloßer Abänderung der beygedruckten Firma, zu bedienen, wobey ihre Absicht offenbar dahin gegangen:

1. entweder durch den Ruf einer ihnen ganz fremden Fabrik Vortheile zu ziehen, und einen Theil dieses Rufs, der das Eigenthum der andern Fabrik ist, sich zuzueignen, welches nach §. 1451 Tit. 20 Th. 2 des allgemeinen Landrechts untersucht und geahndet werden muß, indem das in diesem Gesetz enthaltene Verbot nicht auf das Bezeichnen der Waaren mit dem Namen und Merkmal einer andern inländischen Fabrik, sondern auf das Bezeichnen mit deren Namen oder Merkmal geht;

2. oder das Publikum mit schlechter Waare zu betrügen; und dann findet der §. 1440 a Litt. C analogisch Anwendung.

Das Verfahren jener Fabrikanten, welche durch Nachahmung fremder Etikette und Wappen offenbar eine Täuschung des Publikums beabsichtigen, ist hiernach keine erlaubte Handlung; es verstößt gegen die §. §. 621, 622 Tit. 8 Th. 2 des A. L. R. befindlichen und hier analogisch zur Anwendung kommenden Vorschriften der Handelspolizey, welche die Vervielfältigung der Firma untersagen.

Das Königl. Ministerium der Finanzen und des Handels hat daher in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio verordnet, daß jede inländische Fabrik im ausschließlichen Besitz ihrer Zeichen auf das kräftigste geschützt, alle Nachahmung derselben untersagt, und eventualiter bestraft werden solle, und daß es hierzu einer neuen gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Fabrikanten des hiesigen Gouvernements haben sich hiernach zu achten und die Landesbehörden auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

3162. Aachen den 24. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Nur diejenigen im Lande wohnenden Ausländer, d. h. die weder in einer der alten noch in einer der neuen Provinzen geboren sind, welche in demselben ihren festen Wohnsitz, d. h. ein Etablissement oder Gewerbe, haben, bürgerliche Nahrung treiben, oder sonst schon 10 Jahre in einer der königlichen Provinz wohnen, sind landwehrpflichtig.

3163. Münster den 25. Mai 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Es ist angefragt worden, wie es mit den inländischen Vagabunden und Bettlern zu halten sey, da es noch an Land-Armenhäusern fehle, worin sie können nach der Vorschrift des A. L. R. zur Arbeit angehalten werden.

Um diesem Mangel einstweilen abzuhelfen, wird mit Genehmigung des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht für das ganze Gouvernement verordnet:

§. 1. Inländische Vagabunden und Bettler sollen von der Polizey aufgegriffen und an die Orts-Behörden ihres gesetzlichen Wohnorts abgeliefert werden.

§. 2. Der gesetzliche Wohnort ist da, wo der Aufgegriffene seinen letzten zur Begründung eines Gerichtsstandes erforderlichen Wohnsitz gehabt hat, sonst sein Geburts-Ort.

§. 3. Ist sowohl der letzte Wohn- als Geburts-Ort ungewiß, so soll die Landes-Behörde (Regierungs-Commission oder Landes-Directoren) des Orts, wo die Aufgreiffung erfolgt ist, nach vorheriger Untersuchung den gesetzlichen Wohnort bestimmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4. Entsteht zwischen zwei Gemeinden über die Bestimmung des gesetzlichen Wohn-Orts Streit, so soll die Landräthliche Behörde des letzten Wohn-Orts entscheiden.

§. 5. Denjenigen Gemeinden, welche sich bey den durch die §. 3 und 4 verordnete Entscheidungen nicht beruhigen wollen, bleibt zwar sowohl der Recurs an die höheren Administrativ-Behörden als auch der Weg Rechtens vorbehalten, jedoch soll ihre Berufung auf keinen Fall einen Suspensiv-Effect bewirken.

§. 6. Die Ortspolizey-Behörden sollen die Aufgegriffenen unter strenge Aufsicht nehmen, sie gleich zu einer ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Arbeit anweisen und dazu nach dem §. 3 Th. II. Tit. 19. des A. L. R. durch polizeyliche Zwangs-Mittel anhalten. Im Falle sie sich aber hierdurch nicht wollen zwingen lassen, soll die Landräthliche Behörde nach eingeholter Ermächtigung ihrer Landes-Behörde berechtigt seyn, sie bis zu ein Jahr in dem Zuchthause der Provinz zur Arbeit anhalten zu lassen.

§. 7. Gute Aufführung und Rückkehr zur bürgerlichen Ordnung begründen Ansprüche auf Entlassung aus dieser polizeilichen Aufsicht, die Entscheidung soll aber jedesmal von der Landes-Behörde erfolgen.

§. 8. Aufgegriffene, welche sich der polizeylichen Aufsicht durch Flucht entziehen, sollen den Gerichten überliefert, und wie außer Landes verwiesene aber zurückgekehrte Vagabunden nach dem A. L. R. bestraft werden.

3164. Münster den 28. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zufolge allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Wien den 29. v. M., soll das Nichttragen der preußischen National-Cokarde zwar nicht polizeilich bestraft werden, weil aber der Verlust des Rechtes zur Tragung des National-Zeichens als Strafe erkannt wird und als eine sittliche Brandmarkung zu betrachten ist, so wird jeder ohne Nationalzeichen Betroffene ein Gegenstand der polizeilichen Wachsamkeit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3165. Münster den 29. Mai 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Nachträglich zu der Verordnung vom 19. April v. J. (Nro. 2965. d. S.) und unter belobender Aufzählung der in Folge derselben bei der Schutzblattern-Impfung erreichten Resultate, werden die Lokal-Behörden zur Führung von Nachweisen der von ihnen beglaubigten Impfscheine angewiesen, sodann auch die approbirten Aerzte und Wundärzte verpflichtet, ein Verzeichniß der von ihnen Vaccinirten den Kreisausschüssen einzureichen, und wird endlich allen Impf-Aerzten aufgegeben, ihre Impflinge 8 Tage nach der Vaccination zu untersuchen und nur hiernach das vorschriftsmäßige Attest über die (mit Erfolg) geschehene Schutzblattern-Impfung zu ertheilen.

3166. Aachen den 30. Mai 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Gegen die ihrer Dienstpflicht durch Auswandern sich entziehenden Landwehrpflichtige soll die gesetzliche Vermögens-Confiskations-, gegen diejenigen aber, welche in feindlichen Diensten mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, die Todes-Strafe verhängt werden.

3167. Münster den 31. Mai 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer vom königl. Polizei-Ministerium zu Berlin am 26. Febr. 1813 erlassenen Verordnung wegen schleuniger Verfolgung durch Steckbriefe der aus gefänglicher Haft entspringenden Verbrecher und Vagabunden. Die in dieser Beziehung den Gerichts- und Polizei-Behörden, so wie den Gast- und Schenk-Wirthen obliegenden Verpflichtungen werden in 10 §§. ausführlich aufgezählt.

Bemerk. Unterm 8. Juni ej. a. ist die obige Ministerial-Verordnung, auch von dem General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein zu Aachen, in Anwendung gebracht worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3168. Aachen den 7. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Den Geistlichen aller Confessionen wird es gestattet, da, wo Wunsch und Sinn dafür sich äußert, während des bevorstehenden Krieges wöchentlich eine besondre Abend-Betstunde zu halten, um in dieser die religiöse Stimmung des Volkes lebendig zu erhalten und den Beistand Gottes zur Wiedererkämpfung der von neuem gestörten Ruhe zu erflehen.

3169. Aachen den 8. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Bei den häufigen Truppenmärschen werden die, den Etappen-Commandanten zufolge der Instruktion d. d. Chaumont den 4. Mai v. J., obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Befugnisse zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bemerk. Unterm 24. Octbr. ej. a. hat der kommandirende General gemeinschaftlich mit dem Ober-Präsidenten der königl. Rheinprovinzen eine, zu obiger Instruktion, nachträgliche Verordnung des königl. Kriegs-Ministeriums publicirt.

3170. Aachen den 11. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Der königl. Befehl d. d. Breslau den 17. März 1813 (s. Ges. Samml. J. 1813 pag. 34), wegen Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen, wird zur allgemeinen Kunde und Nachachtung publicirt.

3171. Aachen den 12. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Publikation der königl. zu Wien am 15. v. M., wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebotes der Landwehr,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erlassenen Verordnung (s. Allg. Ges. Samml. J. 1813 pag. 49) und modificirte Anwendung derselben auf die im General-Gouvernement bestehende Bürgermiliz, als der einzigen bisheran vorhandenen umfassenden militairischen Einrichtung.

3172. Münster den 15. Juni 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und bei der Besorgniß, daß feindliche Spione sich unter die Larve der nachbezeichneten Gewerbe verstecken, wird verordnet, daß bis zur Beendigung des Krieges alle, von dem königl. Polizei-Ministerium nicht besonders concessionirte, herumziehende Musikanten, Schnurranten, Künstemacher, Taschenspieler, Bärenführer und Kleinigkeitskrämer (welch Letztere durch ihre Krämerei ihren Unterhalt augenscheinlich nicht verdienen können) im ganzen Umkreise des Gouvernements nicht geduldet, sondern sofort in ihre Heimath, mittelst Vorzeichnung des Weges auf ihren Pässen, oder im Fall sie ihren Wohnort nicht zu erreichen vermöchten, jenseits der Weser verwiesen werden sollen. Diejenigen, welche diesem nicht sofort Folge leisten, oder sich von dem ihnen vorgeschriebenen Wege entfernen, sollen mittelst Gensd'armerie-Transport an ihren Bestimmungsort gebracht werden.

3173. Münster den 15. Juni 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Zufolge königl. Bestimmung verlieren die ohne Abschied, mithin wegen Verletzung der Dienstpflicht, entlassenen Offiziere das Recht zur Tragung der Kriegs-Denkmünze.

3174. Münster den 21. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Nachstehende allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

An die Staats-Minister von Kircheisen und v. Schuckmann.

Ihren Anträgen vom 21. v. M. gemäß will ich in den mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin sie sich jetzt befinden, provisorisch belassen, und es soll die Gesetzkraft der diesfälligen Edikte vom 14. Sept. 1811 bis zur Revision der auf jene Verhältnisse sich beziehenden Gesetzgebung ausgesetzt, auch alle Prozesse, welche in den wiedergewonnenen alten und neuen Provinzen darüber so wie in den neuen über die Auslegung und Anwendung der vormaligen französischen Gesetze entstanden sind, mit Beibehaltung des actuellen Besitzstandes suspendirt bleiben.

Wien den 5. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

Bemerk. Die königl. Ober-Landes-Gerichts-Commission zu Emmerich hat bereits den 2ten Juni ej. a., sodann auch der Ober-Präsident der königl. Rheinprovinzen sub dato Aachen den 3. Juli 1815 den Inhalt der obigen Cabinets-Ordre publicirt.

3175. Münster den 21. Juni 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Die sämmtlichen Pfarrgeistlichen werden angewiesen, in den von ihnen den Gerichten zu übergebenden Todten-Listen jedesmal die Namen und den Wohnort der Erben der Verstorbenen genau und vollständig anzugeben.

3176. Aachen den 21. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Zur Feier des zu Waterloe über Napoleon Bonaparte errungenen entscheidenden Waffen-Sieges der hohen verbündeten Mächte, soll am künftigen Sonntage den 25. d. M. der Haupt-Gottesdienst in allen Kirchen auf diesen Gegenstand gelenkt und mit einem feierlichen: Te Deum beschlossen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3177. Aachen den 23. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Aufruf zu milder Hülfe für die in den Lazarethen zu Aachen täglich sich mehrenden, verwundeten und kranken Vaterlandsvertheidiger.

3178. Münster den 24. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Zufolge höherer Verfügung soll in den verschiedenen königl. Provinzen zwischen Weser und Maaß der freie Verkehr in der Art Statt finden, daß Jeder, der in einem dieser Gouvernements die Patent-Steuer erlegt hat, dadurch berechtigt ist, in den andern Gouvernements sein Gewerbe auszuüben; in Beziehung auf die Provinzen diesseits und jenseits der Weser findet ein Gleiches jedoch nicht Statt.

3179. Münster den 24. Juni 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Anordnung einer Allerhöchst genehmigten, am 16. k. M. zu haltenden allgemeinen Kirchen-Collecte zum Besten der erblindeten Krieger.

3180. Aachen den 25. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die königl. Verordnung vom 13. Novbr. 1813. (Ges. Samml. J. 1813. pag. 127), wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle, wird, unter Substituirung der im General-Gouvernement noch gültigen Straf-Gesetze an die Stelle der im §. 4. der Verordnung aufgeführten Bestimmung, publicirt, und sollen die Bezirksgerichte, in der Zahl von fünf Richtern und unter Beachtung des in Correktions-Sachen vorgeschriebenen Verfahrens, in obigen Fällen erkennen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3181. Aachen den 27. Juni 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein.

Die, in Folge der Besitzergreifung der königl. Rhein-Provinzen, Behufs der westrheinischen Justizverwaltung nothwendig erachteten Bestimmungen, rücksichtlich der neuen Abgränzung und des Instanzenzuges der vorhandenen Friedensgerichte, Kreisgerichte, Geschwornengerichte, Appellations-, Revisions- und Kassations-Höfe, werden zur öffentlichen Kunde gebracht, wodurch u. a. verordnet wird, daß aus der deutschen Sektion des bisherigen Obergerichtshofes zu Lüttich, ein Appellationshof zu Cöln errichtet werden soll, dessen Sprengel sich über das ganze Roer-Departement und die mit demselben vereinigten Theile des Ourthe- und Niedermaaß-Departements, so wie über den Bezirk Bonn, erstrecken wird.

3182. Emmerich den 27. Juni 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Bei der höchsten Ortes befohlenen Rückgabe der von den vormals großherzoglich bergischen Hypotheken-Beamten vorschriftsmäßig bestellten Dienst-Cautionen, werden diejenigen, welche gegen diese Restitutionen gegründete Einwendungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anzumelden.

3183. Aachen den 1. Juli 1815.

Der königl. preuß. kommandirende General und der königl. preuß. Ober-Präsident in den Rhein-Provinzen.

Zufolge eines königl. Cabinets-Befehles vom 21. v. M. soll, bis zur bewerkstelligten innern Organisation des Großherzogthums Nieder-Rhein und der Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg ꝛc., die Landes-Verwaltung durch den General-Major von Dobschütz, als kommandirenden General, und durch den Geheimen Staats-Rath und Oberpräsidenten Sack dergestalt geführt werden, daß Ersterer während des Krieges die rein militairischen Angelegenheiten allein, die in

die Landesverwaltung eingreifenden aber, mit Letzterem gemeinschaftlich, dieser hingegen die Civilangelegenheiten allein leiten wird. Die seither unter der Firma der General-Gouvernements bestandenen Verwaltungen und Behörden bleiben ohne alle Veränderung in ihrer seitherigen Wirksamkeit.

Bemerk. Die Residenz-Verlegung des General-Commando's, von Aachen nach Coblenz, ist durch eine Bekanntmachung des kommandirenden Generals d. d. Aachen den 28. Nov. 1815 zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

3184. Münster den 1. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die den Posthaltern nach der vorigen Verfassung, gegen Erlegung eines Geldequivalents, zustehende Freiheit vom Natural-Vorspann kann auf die ihnen gehörigen Vorwerke, Bauerhöfe oder Ackerbürgerstellen nicht ausgedehnt werden, sondern müssen sie hierfür den Vorspann gleich Andern, nach Verhältniß der sonst auf diesen Stellen gehaltenen Pferdezahl, leisten.

3185. Münster den 3. Juli 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Da, wo die Einwohner, bei dem Empfang der Nachricht über den am 18. Juni c. a. bei Waterloe erfochtenen herrlichen Sieg über die Franzosen, nicht bereits, dem Drange ihres Herzens gnügend, dem Herrn der Heerschaaren durch andächtiges Gebet und Lobgesang feierlich gedankt haben, soll dazu der nächste Sonntag anberaumt, der Ambrosianische Lobgesang abgesungen und milde Gaben für die verwundeten vaterländischen Krieger gesammelt werden.

3186. Münster den 19. Juli 1815.

Königl. preuß. Militair-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Mit Hinweisung auf den §. 4. des königl. Ediktes d. d. Wien den 15. Mai d. J. (s. Ges. Samml. J. 1815. pag.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

49) und, da die Menge der Obliegenheiten des Landsturms bei Handhabung der innern Polizei zur Zahl der gegenwärtig dienstpflichtigen Mannschaft im Mißverhältniß stehet, so soll, so lange der jetzige Kriegszustand dauert und die Truppen nicht zurückgekehrt sein werden, die nach §. 13. des Ediktes vom 3. Sept. 1814 (s. Ges. Samml. J. 1814 pag. 79) auf das vollendete 49te Jahr beschränkte Verpflichtung zum Landsturms-Dienst nach §. 15 desselben Ediktes bis zum vollendeten 59ten Jahre ausgedehnt werden.

Außerdem werden, nach Maaßgabe der frühern königl. Verordnungen, die den öffentlichen Beamten obliegenden Verbindlichkeiten a) zur Dienstleistung durch Stellvertreter bei den Wachen, Patrouillen und Eskorten, b) zur persönlichen Dienstleistung beim allgemeinen Aufgebot des Landsturms und c) deren Freiheit von Paraden, feierlichen Aufzügen und Waffenübungen des Landsturms, näher bestimmt, und wird endlich die bei den formirten Bürgerwach-Bataillons in den Städten einzuführende Uniformirung näher bezeichnet.

3187. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Des Königs Majestät haben durch die Verordnung vom 30. April c. (Ges. Samml. pag. 85) nähere Bestimmung über die künftige Organisation der Staats-Verwaltung getroffen, und in Hinsicht der den Umfang dieses Gouvernements bildenden und einiger neu hinzutretender Provinzen nachfolgende Eintheilung zu bestimmen geruhet:

1. die Regierung zu Münster umfaßt das vormalige Oberstift Münster mit Ausschluß der Kirchspiele Salzbergen, Emsbüren, Schepsdorf; die Grafschaften Tecklenburg und Steinfurt, die Obergrafschaft Lingen; das Vest Recklinghausen, die Herrschaften Anholt und Gehmen.

2. Die Regierung zu Minden umfaßt die Fürstenthümer Minden, Paderborn, Corvey; die Grafschaft Ravensberg, Ritberg, Rheda; das Amt Reckenberg; die Sammtstadt Lippstadt.

3. Die Regierung zu Hamm umfaßt die Grafschaften Mark, Dortmund, Limburg; das Herzogthum Westphalen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Bezirke dieser drei Regierungen bilden die Provinz Westphalen.

4. Zur Regierung in Düsseldorf werden übergehen die Grafschaften Essen und Werden.

5. Zur Regierung in Cleve gehen über das Herzogthum Cleve diesseits Rheins und das Stift Elten; beide letztere Regierungen bilden die Provinz Cleve und Berg.

In jeder Provinz stehet ein Ober-Präsident der allgemeinen Landes-Verwaltung vor. In jedem Regierungs-Bezirk besteht ein Ober-Landesgericht für die Justiz-, eine Regierung für die Landes-Polizei und Finanz-Verwaltung. Die Regierungen erhalten eine Abtheilung für die von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei abhangenden Gegenstände; eine andere Abtheilung für die vom Finanz-Minister abhangenden Angelegenheiten; beide sind unter einem Präsidenten vereinigt; am Hauptorte der Provinz, für die Provinz Westphalen zu Münster, für Cleve und Berg zu Düsseldorf, ist solches der Ober-Präsident.

In Folge einer Instruktion des Herrn Staats-Kanzlers Durchl. vom 3. d. M. ist für jeden Bezirk ein besonderer Organisations-Commissarius ernannt, welcher den vollständigen Organisations-Plan sowohl quoad materialia als quoad personalia anfertiget, und direkt dem hohen Staats-Ministerium einsendet.

Bis zur Genehmigung der Organisations-Plane, und Vollendung der Organisation bleibt alles in dem gegenwärtigen Zustande, und da wo Civil-Gouverneurs bestehen, setzen diese und die übrigen bestehenden Behörden ihre Geschäfte fort, bis die neuen Behörden bestätigt seyn werden.

In Folge vorstehender Bestimmungen werden die bei mir eingereichten Anstellungs-Gesuche den betreffenden Herren Organisations Commissarien übersendet, an welche daher jeder sich zu melden hat.

Bemerk. Der Geheime Staats-Rath und Oberpräsident Sack zu Aachen hat unterm 10. Aug. ej. a. das Projekt der künftigen Eintheilung der Provinz Großherzogthum Nieder-Rhein und der Provinz Cleve-Berg in die Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Cleve gleichmäßig verkündigt und u. a. die westrheinische Ausdehnung des Letztern auf die Cantone Cleve, Calcar, Xanten, Rheinberg, Mörs, Kempen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Crefeld, Bracht und Crüchten ganz, sodann auch auf die Cantone Wankum, Geldern, Goch und Cranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbereiches längst der Maaß, und endlich auf den preußischen Antheil des Cantons Roeremonde, bezeichnet. Die vorbezeichneten Organisations-Plane haben aber späterhin Abänderungen erlitten, wie dieses aus den Verordnungen vom 18. und 19. April und 10. Juli 1816 vergleiche d. Samml.) und aus den Amtsblättern der im Laufe des Jahres 1816 installirten königl. Regierungen näher zu entnehmen ist.

3188. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Wegen der glorreichen Einnahme und Besetzung der feindlichen Hauptstadt Paris, soll, in so fern es nicht schon geschehen ist, am künftigen Sonntage in allen Kirchen ein feierliches Dankfest, unter Absingung des Te deum rc., gehalten werden.

3189. Münster den 20. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 11. Jan. c. a. (Nro. 3088 d. S.) und als Erläuterung derselben werden die Pfarrer und Geistlichen aller Confessionen wiederholt angewiesen, die ihnen gesetzmäßig obliegende Anzeigung aller Sterbefälle bei den Gerichten und zwar

a. in Bezug auf die Bevormundung der Minderjährigen, mittelst monatlicher Sterbelisten, sodann

b. in Bezug auf die Controllirung der richtigen Zahlung der Erbschafts-Stempelgebühren, mittelst viermonatlicher Todtenlisten,

pünktlich zu bewirken. Unterlassungen dieser Einsendungen oder etwaiger Vacat-Anzeigen 8 Tage nach dem Schlusse jedes Monats resp. jedes Jahresdrittels sollen ad a. mit 2 Rthlr. und ad b. mit 10 Rthlr. Geldstrafe belegt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Unterm 22. Nov. ej. a. ist die obige Verordnung gleichmäßig und mit dem Zusatze erneuert worden, daß die Landräthe die von den Pfarrern verwirkten Strafen unnachsichtlich einziehen sollen.

3190. Aachen den 21. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Unter Aufzählung derjenigen früher von den Franzosen nach Paris entführten Kunstschätze ꝛc. hiesiger Provinzen, welche auf Befehl des Feldmarschalls Fürsten von Blücher-Wahlstadt bereits wieder nach ihren ehemaligen Bestimmungsorten zurückgebracht werden, werden alle diejenigen Personen, welchen Kenntniß von dergleichen zu reklamirenden Gegenständen beiwohnet, aufgefordert, diese dem königlichen Ober-Präsidenten unverzüglich mitzutheilen.

3191. Aachen den 25. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Der Cassen-Cours der preußischen ganzen und halben Groschen, $\frac{1}{24}$tel und $\frac{1}{48}$tel eines preußischen Thalers, wird auf 8 resp. 4 Cent. festgesetzt.

3192. Münster den 26. Juli 1815.

Der königl. preuß. kommandirende General von Heister und der Ober-Präsident und Civil-Gouverneur von Vincke.

Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche künftig, nach der nunmehrigen, Allerhöchst befohlenen, Aufhebung des Militair-Gouvernements zwischen Weser und Rhein, zum abgesonderten Geschäfts-Kreise des General-Commando's und des Civil-Gouvernements, sodann auch zur gemeinschaftlichen Verfügung beider Landesverwaltungs-Stellen gehören.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3193. Emmerich den 26. Juli 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Diejenigen vormaligen Notarien, bei welchen während der französischen Gerichts-Verfassung auf gerichtlichen Befehl Gelder oder Dokumente deponirt worden sind, werden aufgefordert, unverzügliche Anzeige davon zu machen, um diejenigen Gerichte zu bezeichnen, bei welchen diese Depositen nach der gegenwärtigen Verfassung hinterlegt werden müssen.

3194. Aachen den 28. Juli 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Unter belobender Anerkennung der überall sich bewährenden patriotischen und milden Gesinnungen, mittelst Leistung freiwilliger Beiträge für die verwundeten vaterländischen Krieger, werden die dadurch herbeigeführten glücklichen Resultate zur öffentlichen Kunde gebracht.

3195. Münster den 29. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer Nachweisung der Verlustes, welchen die fünf westphälischen Landwehr-Infanterie-Regimenter, so wie das Jäger-Detaschement und das Cavallerie-Regiment in den Schlachten und Gefechten bei Ligny, belle Alliance, Issy, Vanvers, und Neuilli erlitten haben. Die Total-Summe beläuft sich an Todten auf 13 Offiziere 1041 Unter-Offiziere und Gemeine, — und an Verwundeten auf 65 Offiziere 2055 Unter-Offiziere und Gemeine; die Zahl der Gefangenen und Vermißten auf 11 Offiziere und 3349 Unter-Offiziere und Gemeine, deren größter Theil sich jedoch schon ranzionirt und bei den Regimentern wieder eingefunden hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3196. Münster den 31. Juli 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die Pfarrer dürfen bei Ausfertigung von Geburts-Scheinen für Minderjährige, deren Vormundschafts-Revenüen nicht einmal zu ihrer Erziehung hinreichen, weder Stempel-Papier anwenden, noch auch Ausfertigungs-Gebühren erheben; dagegen sollen sie aber bei Taufscheinen für Unmündige, welche wohlhabend sind und auf das Armen-Recht keinen Anspruch machen können, einen Stempelbogen von 8 Sgr. gebrauchen, jedoch für die Ausstellung dieser Scheine, es mögen mehrere Minorenne oder nur ein einzelner darin aufgeführt werden, nicht mehr als 6 Sgr. erheben.

3197. Aachen den 2. August 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Zufolge eines Ministerialbefehles vom 24. Juni d. J. sollen alle neu angestellt werdenden Schullehrer nach einem beigefügten Formulare vereidet werden, diese Eides-Leistung soll künftig vor dem Lokal-Schulvorstande, bis zu dessen Organisation aber vor dem Bürgermeister geschehen; das darüber doppelt angefertigte Protokoll muß der Kreisbehörde eingereicht und von dieser ein Exemplar an das Gouvernements-Commissariat, das andre aber an den Direktor des öffentlichen Unterrichts gerichtet werden.

3198. Münster den 16. August 1815.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Das, zufolge der Verordnung vom 5. Febr. c. a. (Nro. 3106 d. S.), von den Communal-Empfängern erhoben werdende Schulgeld muß von denselben an die Lehrer ohne allen Abzug ausgezahlt werden und wird es einstweilen gestattet, daß die Empfänger die ihnen bewilligten 2 pr. Cent Hebegebühren von jedem Beitragspflichtigen neben dem Schulgelde erheben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3199. Aachen den 29. August 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Die Versorgung der bedürftigen Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten mit Brennmaterial für den bevorstehenden Winter aus königl. Forsten, und wo diese nicht vorhanden sind, auf Kosten der königl. Kassen, soll, gleichmäßig wie dies in den ältern kön. Provinzen stattgefunden hat, auch in den königl. Rhein-Provinzen eintreten und werden die desfallsigen quantitativen Sätze und die qualitativen Verhältnisse zwischen Holz, Kohlen und Torf zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein hat sub dato Münster den 16. Sept. ej. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

3200. Aachen den 30. August 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Um durch die königliche Gesandtschaft zu Petersburg möglicherweise einige Gewißheit über das Schicksal der, im Feldzuge des Jahres 1812, in Rußland verschollenen Landeskinder zu erlangen, werden die dabei interessirten Einwohner des General-Gouvernements zur möglichst genauesten Angabe des Namens, Regiments u. a. ihnen bekannt gewordenen letzten Verhältnisse der Verschollenen aufgefordert.

Bemerk. Unterm 29. Nov. ej. a. sind die zu obigem Zwecke vollführten Schritte zur öffentlichen Kunde gebracht worden, und sollen die von der königl. Gesandtschaft zu gewärtigenden Mittheilungen künftig bekannt gemacht werden.

3201. Münster den 30. August 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer königl. allerhöchsten Cabinets-Verfügung d. d. Paris den 19. Aug. c. a., wodurch bestimmt wird, daß das am 9. Oct. 1807 (Anh. z. Ges. Samml. pag. 170)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erlassene Edikt, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Unterthanen in dem damaligen Umfange der Monarchie, nicht in den jetzt wieder erworbenen königl. westphälischen Provinzen angewendet werden könne.

3202. Münster den 5. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Jan. d. J. (Nro. 3092 d. S.) über das Verfahren in Steuer-Forst-Polizei-Contraventions-Sachen sind mittelst Verfügung der königl. Herren Minister der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 20. Mai l. J. dahin näher erläutert worden:

1. In Absicht des Verfahrens in Steuer-Contraventions-Sachen soll es dabei verbleiben, daß in allen Fällen, ohne Unterschied in welchen, von den Steuer-Direktoren die Strafe durch eine Resolution festgesetzt worden, wenn der Verurtheilte gegen diese Festsetzung auf rechtliches Gehör provocirt, die Sache vor die competente Ober-Landes-Gerichts-Commission zu ziehen und von dieser zu erkennen ist; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß im Fall einer weiten Entfernung des Contravenienten vom Sitze der Ober-Landgerichts-Commission die Untersuchung einem benachbarten Untergerichte oder einzelnen Justizbeamten von der ersteren übertragen werden wird.

2. Die Forst-Contraventionen sollen, in so fern von Holz-Diebstählen die Rede ist, sofort vor die gewöhnlichen Gerichte gehören, und den Finanz- und Polizei-Behörden dabei keine Cognition zustehen.

Hieraus folgt dann von selbst, daß es in Hinsicht der übrigen Forstfrevel bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Jan. sein Bewenden behält.

3. In Absicht der Polizei-Contraventionen soll in allen Fällen keine Berufung auf gerichtliche Untersuchung stattfinden, in welchen die von der Polizei-Behörde festgesetzte Strafe nur in mäßiger Züchtigung oder in Gefängniß oder in Strafarbeit bis auf 14 Tage, oder in Geldbuße bis auf 5 Rthlr. besteht.

In allen diesen Fällen soll nur der Weg der Beschwerde bei der der Polizei-Behörde vorgesetzten Behörde zulässig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seln. Uebersteigt aber die Strafe das vorhin bestimmte Maaß, so steht dem Verurtheilten das Recht zu, auf gerichtliches Verfahren anzutragen, dieses gerichtliche Verfahren soll aber alsdann nur in so fern vor das Obergericht gehören, als die Strafe gegen einen Eximirten festgesetzt worden ist.

Da sich auch ergeben hat, daß der §. 9. der Bekanntmachung vom 14. Jan. d. J. dahin mißverstanden worden ist, daß angenommen worden, er beziehe sich bloß auf die Bestimmungen des vorhergehenden §. 8. und daß die übrigen §. §. dieser Bekanntmachung nur für die Regierungs-Bezirke von Paderborn, Bielefeld und Minden gelten.

So wird dieserhalb erkläret:

„daß dies durchaus der Sinn des angeführten §. 9. nicht gewesen ist, sondern daß nach der in dieser Bekanntmachung angezogenen Verfügung des königl. Geheimen-Staats-Ministerii vom 1. Jan. d. J. die sämmtlichen Bestimmungen der Bekanntmachung für das ganze Gouvernement zwischen Weser und Rhein gelten sollen, welches auch aus dem §. 9. und 10. derselben deutlich hervorgeht."

In den Regierungs-Bezirken von Dortmund, Aurich und Münster werden also die Strafbestimmungen über Contraventionen der direkten Steuern von den Herren Landes-Direktoren in Dortmund und Aurich, resp. der Regierungs-Commission dahier ertheilt und eben diese Behörden treten an die Stelle der §. 8. genannten Steuer- und Domainen-Direktoren, und es werden die vorläufigen Erkenntnisse über Polizei-Vergehen von den Stadt-Direktoren und Landräthen erlassen.

Alle betreffende Verwaltungs-Behörden werden angewiesen, sich nach diesen näheren Bestimmungen zu richten.

3203. Aachen den 6. September 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Die in dem Präfektur-Beschlusse vom 15. Sept. 1811 (Aachener Präf. Act. pag. 277), rücksichtlich der Flachs-Gruben, enthaltenen Vorschriften müssen fortwährend genau beachtet werden, und darf namentlich der Flachs nicht in Gruben und Pfützen geröstet werden, welche sich in den

Gemeinden befinden, wenn solche nicht wenigstens 200 Meter von den Wohnungen und gangbaren Wegen entfernt liegen.

3204. Aachen den 15. September 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Den herumziehenden Drehorgel-Spielern u. a. Musikanten soll die Lösung des gesetzlichen Patentes nur auf den Grund einer schriftlichen Erlaubniß der Departemental- oder Kreis-Behörde gestattet und diese nur solchen Personen ertheilt werden, deren gute Aufführung und Unfähigkeit zu anderm Broderwerb nachgewiesen ist.

Die ohne vorstehende Legitimationsstücke betroffen werdenden Individuen sollen, auf Verfügung der Kreisbehörden, wenn sie Ausländer sind, über die Grenze, sonst aber, gleich muthwilligen Bettlern, ins Bettlerhaus zu Brauweiler gebracht werden.

3205. Münster den 16. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die Polizei-Behörden werden in Folge eines ministeriellen Befehls angewiesen, auf denjenigen Pässen, welche sie auf den Grund anderer Legitimationsmittel ertheilen, jedesmal zu bemerken, ob den Reisenden solche Dokumente zurückgegeben sind oder nicht.

3206. Münster den 18. September 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Diejenigen öffentlichen Anstalten und sonstige Privatpersonen, denen von den Franzosen während ihrer Herrschaft Merkwürdigkeiten der Natur, Kunst und Wissenschaft weggenommen worden, werden zu einer desfallsigen umständlichen Anzeige aufgefordert, um die Reklamationen solcher Sachen, in so fern dies nicht bereits geschehen ist, noch veranlassen zu können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3207. Münster den 21 September 1815.

Der königl preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation der nachstehenden Bekanntmachung:

Se. königl. Maj. von Preußen haben es für nöthig geachtet, in folgenden mit Allerhöchst Ihren Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, in der Altmark, im Herzogthum Magdeburg mit dem Saal-Kreise, im Fürstenthum Halberstadt, in den Grafschaften Hohenstein, Mansfeld und Wernigerode, im vormaligen Stift Quedlinburg, im Fürstenthum Eichsfeld und dessen Dependenzen, in der Stadt und dem Gebiet Erfurt, in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, in den Fürstenthümern Minden, Münster und Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und der obern Grafschaft Lingen, in den Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum Moers, den Grafschaften Essen und Werden, und in dem vormaligen Stift Elten, das Hypothekenwesen wieder einrichten zu lassen, wie es in Dero übrigen Ländern regulirt ist, um dadurch Gewißheit und Sicherheit des Eigenthums und der Real-Rechte auf unbewegliche Güter, so wie den Real-Credit der Grundbesitzer so schleunig als möglich wieder herzustellen.

Zu dem Ende ist unterm 22. Mai d. J. ein besonderes Patent ergangen (s. Ges. Samml. J. 1815 pag. 185), welches die näheren Vorschriften und Bestimmungen hierüber zum Gegenstande hat, und alle diejenigen, welche an Güter und Grundstücken in vorgedachten Provinzen und Distrikten Eigenthums-, Successions-, Hypotheken- und andere Real-Rechte haben, auffordert, davon unverzüglich an diejenigen resp. Ober-Landes-Gerichte oder Unter-Behörden Anzeige zu leisten, in deren Jurisdiktionsbezirk solches Gut oder Grundstück belegen ist. Dieses muß spätestens bis zum letzten Dezember des folgenden Jahrs 1816, sey es mündlich, schriftlich oder auch durch einen Bevollmächtigten, geschehen.

Wer sich bis zu diesem Termin nicht gemeldet, verliert zwar nicht sein ganzes Recht, er muß sich aber alles gefallen lassen, was späterhin und bis zu seiner Anmeldung bei dem Hypothekenbuche verhandelt worden ist, und kann namentlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks kein dingliches Recht ausüben.

Dies wird für jeden, der bei dieser Einrichtung ein In-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

teresse hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei auf den vollständigen Inhalt des Patents selbst, welches durch die Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten und durch die Berliner Zeitungen und Intelligenzblätter publizirt wird, hingewiesen.

Berlin, den 12. Sept. 1815.

Der Justiz-Minister,
Kircheisen.

3208. Münster den 26. September 1815.

Der königl. preuß. Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

In Folge des zu Berlin am 21. Juni c. a. erlassenen königl. Patentes (Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 195), wegen Besitzergreifung der mit der preußischen Monarchie wieder vereinigten westphälischen Länder, mit Einschluß der dazwischen liegenden Enclaven, und zur Erfüllung der in dem allerhöchsten Patente enthaltenen Bestimmungen, — 1. wegen des am 18. Oct. c. a. zu Münster in die Hände eines bezeichneten königl. Commissars durch die mediatisirten Fürsten und Grafen, so wie durch Deputirte aus den drei Ständen: der Ritterguts-Besitzer, der Bürger der Städte und der Bauern, zu leistenden Erbhuldigungs-Eides, sodann auch 2) wegen der förmlichen Besitznahme der künftig zur Provinz Westphalen gehörigen Lande —, werden ausführliche Vorschriften über die Art der Wahl der Deputirten, deren Bevollmächtigung und Legitimation ertheilt; die zur Erbhuldigungsleistung noch besonders abzuladenden Vorsteher der verschiedenen Abtheilungen der Staatsdiener bezeichnet; die am 18. Oct. c. a. zu haltende allgemeine kirchliche Feier des Huldigungs-Festes geordnet; die Anordnung der weltlichen Feier dieses Tages den Provinzial- und Lokal-Behörden überlassen; die Einschliessung Sr Maj. des Königs und des königl. Hauses ins allgemeine Kirchen-Gebet an Sonn- und Festtagen verordnet; sodann auch befohlen, daß zur Bezeichnung der Landeshoheit die preußischen Adler, sowohl an den Grenzen als an den Rath- und Gemeinde-Häusern aufgerichtet; daß alle Amtssiegel der Behörden mit dem Adler und in der Umschrift mit den Worten „Königl. Preußisch" versehen, und daß auch alle in der Provinz Westphalen befindliche Beamten, welche Sr. Maj. den Eid der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Treue noch nicht geleistet haben, in Amts-Eid und Pflicht genommen werden sollen.

Bemerk. Die zu dem obigen Provinzial-Verbande gezogene Grafschaft Mark soll, nach §. 5. der obigen Verordnung, gemeinschaftlich mit den Grafschaften Dortmund und Hohenlimburg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh, der Stadt Lippstadt, der Probstei Cappenberg und der Karthause Weldern, achtzehn Deputirte von jedem Stande zur Erbhuldigungsleistung senden.

3209. Münster den 2. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Bekanntmachung, daß Seine Maj. der König, um in der, dem Dom-Kapitel sede episcopale vacanti obliegenden, geistlichen Verwaltung der Diözese Münster keinen Stillstand eintreten zu lassen, unter einstweiliger Anerkennung des dermaligen Münster'schen Dom-Kapitels, den Freiherrn Clemens Droste von Vischering für dessen General-Vicar vorläufig anerkannt haben, und daß derselbe von nun an, bis auf weitere allerhöchste Verfügung, alle diejenigen Handlungen erlaubter Weise vornehmen kann, zu welchen das Amt eines vorläufig anerkannten General-Vikars denselben verpflichtet und berechtigt.

3210. Münster den 11. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Da selbst in neueren Zeiten sich mehrere Fälle ereignet haben, daß Seiltänzer, herumziehende sogenannte Kunstreuter und andere Aequilibristen und Künstler dieser Art heimlich entwandte oder von gewissenlosen Eltern ohne weitere Rücksicht und Beschränkung ihnen überlassene Kinder mit sich herumführen, vernachlässigen und mißhandeln, so ist von Sr. Durchl. dem Herrn Polizei-Minister zur Vorbeugung dieses gesetzwidrigen und nachtheiligen Verfahrens mittelst Verfügung vom 5. dieses festgesetzt worden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 1. Kein Künstler dieser Art, ohne Unterschied, ob er Ausländer oder Inländer ist, soll zur Ausübung seiner Künste ein Kind anders mitgebrauchen, als wenn dasselbe dem Namen, dem Alter und dem möglichst vollständigen Signalement nach in der dem Künstler ertheilten Concession ausdrücklich aufgeführt ist.

§. 2. Letzteres soll aber nur dann geschehen, wenn 1) in Ansehung der eigenen Kinder einländischer Künstler dieser Art nachgewiesen ist, daß sie die eigenen Kinder derselben und wenigstens mit den allgemeinsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichts in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen versehen sind;

2) bei den eigenen Kindern auswärtiger Conzessionisten dieser Art dargethan ist, daß es die eigenen Kinder derselben sind, und

3) bei fremden Kindern, sie mögen von einheimischen oder auswärtigen Künstlern herumgeführt werden, bescheinigt worden, daß sie entweder auf eine gesetzmäßige Art in die väterliche Gewalt der letztern übergegangen, oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern gesetzmäßig zur Erlernung oder Ausübung dieser Künste in die Lehre gegeben worden, wobei es sich von selbst versteht, daß die sogenannte Schenkung solcher Kinder kraftlos und ungültig ist.

§. 3. Es sind demnach die Concessionen zur Ausübung dieser äquilibristischen Künste mit Zuziehung eigener oder fremder Kinder nur dann resp. zu ertheilen und vorzuschlagen, wenn dem vorstehenden §. die gebührende Folge geleistet worden; die Polizei-Behörden müssen daher die Kinder, welche in den Concessionen nicht namentlich aufgeführt sind, oder deren gesetzmäßiger Besitz nicht nachgewiesen worden, den sie herumführenden Künstlern abnehmen, und das Weitere veranlassen, zugleich aber zur Vorbeugung der Unterschiebung anderer Kinder das Uebereinstimmen des Signalements fleißig controlliren.

§. 4. Vorstehende Vorschriften sollen auch in Ansehung der bereits gegenwärtig concessionirten einländischen und auswärtigen Künstler zur Ausführung gebracht werden, und hat daher die Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchen bei der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ein solcher Künstler vorhanden ist, die im §. 2. vorgeschriebene Nachforschung sofort vorzunehmen, und mit Bezug auf diese Vorschrift Namen, Alter und Signalement der bei demsel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den befindlichen gehörig nachgewiesenen Kinder auf der Concession nachträglich zu bemerken, dagegen aber in Ansehung der nicht gehörig nachgewiesenen Kinder vorstehendermaßen zu verfahren.

§. 5. Die Polizei-Behörden sollen aber auch außerdem mit Strenge darauf sehen, daß diese Künstler die in den Concessionen bemerkten Kinder nicht grausam behandeln und zur Unsittlichkeit verführen, und daß die Inländer die von ihnen herumgeführten eigenen und fremden Kinder neben dem Mitgebrauch in ihrem Gewerbe fortwährend wenigstens in den oben §. 2. Nro. 1. gedachten Gegenständen und so viel möglich auch in einer andern Kunst oder einem Handwerk zweckmäßig unterrichten lassen.

Alle Orts-Polizei-Behörden dieses Gouvernements werden angewiesen, vorstehende Bestimmungen strenge zur Ausführung zu bringen.

Bemerk. Die vorstehenden Vorschriften sind auch von dem Gouvernements-Commissär in Roer-Departement sub dato Aachen den 2. Nov. ej. a. publicrt worden s. Amtsbl. des Roer-Depart. J. 1815 pag. 496.

3211. Aachen den 12. October 1815.

Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement.

Der Mißbrauch, an den Frachtfuhrwerken die sogenannten Hemmstangen auswärts längs den Rädern in der ganzen Ausdehnung des Fuhrwerks, auf die gefährlichste Weise für die Vorbeigehenden oder Vorbeifahrenden anzubringen, darf ferner nicht mehr gestattet werden, sondern müssen diese Stangen, so lange nicht mit denselben wirklich gehemmt wird, unter die Wagen und Karren befestigt werden.

3212. Münster den 26. October 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Behufs der schnellern Bekanntmachung der Steckbriefe ist von Seiten des Polizei-Ministeriums verordnet:

1. daß alle Redaktionen von Provinzial-Zeitungen und Intelligenzblättern ꝛc. die unter der Rubrick „Sicherheits-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Polizei," in den Berliner Zeitungen abgedruckten Steckbriefe möglichst bald in ihre Blätter, unter gleicher Rubrik, übernehmen sollen, und daß

2. den betreffenden Behörden die vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die solchergestalt bekannt gemachten Steckbriefe obliegt.

3213. Aachen den 2. November 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Die von dem königl. Finanz-Ministerium mit allerhöchster Genehmigung unterm 14. v. M. festgestellten Grundsätze, wegen künftiger Ertheilung von Patenten zur ausschließlichen Benutzung, während eines bestimmten Zeitraumes, einer selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Die obige Ministerial-Verfügung ist auch, durch das Münster'sche Intelligenzblatt vom 7. Novbr. 1815, in dem General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein publicirt worden.

3214. Aachen den 6. November 1815.

Der kommandirende General u. der Ober-Präsident in den kön. Rheinprovinzen.

Ueber die von den Ortsbehörden, dem Landsturm, der Bürgermiliz und der Gensd'armerie zu ergreifenden Maßregeln bei jeder, durch einen dreimaligen Kanonenschuß oder durch Benachrichtigung aus der Festung, signalisirten oder angezeigten Entweichung von Festungsbau-Gefangenen, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

3215. Emmerich den 8. November 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Die auf königlichen Befehl, am Schlusse d. M., stattfindende Residenz-Verlegung der vorbezeichneten Ober-Justizbehörde von Emmerich nach Cleve wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3216. Aachen den 9. November 1815.

Der kommandirende General u. der Ober-Präsident in den kön. Rheinprovinzen.

In Folge einer von Sr. Maj.-dem Könige unterm 3. v. M. erlassenen Verordnung, wegen Bildung eines rheinischen Schützen-Bataillons, werden die bei Formation desselben in Anwendung zu bringenden Grundsätze ꝛc. zur öffentlichen Kunde gebracht.

3217. Münster den 12. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Unter Bekanntmachung der stattgefundenen Anordnung einer „Rheinischen Ober-Berg-Amts-Commission" zu Bonn, welche am 1. Jan. k. J. in Wirksamkeit treten soll, wird deren Geschäfts-Bezirk und Betrieb gegen jenen der westphälischen Ober-Bergamts-Commission zu Dortmund folgendermaßen abgegrenzt:

Der Wirkungskreis der erstern erstreckt sich auf alle westrheinische Besitzungen, exclusive des dortigen Theiles des Regierungsbezirks Cleve, und ostrheinisch auf alle diejenigen Gebiete, welche links der Lenne bis Limburg, und von dort links der Chaussee über Schwelm bis Wupperfeld, gelegen sind; hier wird der Verwaltungsbezirk der beiden Behörden fortlaufend durch die Grenze des bergischen Gebietes bis zum Rheine getrennt, wo sie die Linie trifft, welche die Regierungsbezirke von Cleve und Düsseldorf scheidet. Der Ober-Bergamts-Commission zu Bonn ist außer der Verwaltung der sämmtlichen Berg- und Hütten-Angelegenheiten in ihrem vorbezeichneten Distrikte auch die Direktion der Salz-Fabrikations- und Debits-Angelegenheiten im Bezirke der westphälischen Ober-Bergamts-Commission zu Dortmund übertragen.

Bemerk. Der königl. Ober-Präsident für die Rhein-Provinzen hat die Anordnung der oben bezeichneten Behörde gleichmäßig sub dato Aachen den 25. Novbr. 1815 publicirt.

3218. Emmerich den 14. November 1815.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Publikation des, von des Königs Majestät zu Wien

am 22. Mai c. a. (s. Ges. Samml. Jahr 1815 pag. 185) allerhöchst vollzogenen Patentes, wegen der Einrichtung des Hypothekenwesens in den wiedervereinigten königl. Provinzen westlich der Elbe, nebst ausführlicher Anweisung der Stadt- und Land-Gerichte im Departement der königl. Ober-Landesgerichts-Commission, über die ihnen zur Erfüllung der königl. Bestimmungen obliegenden Verrichtungen.

Bemerk. Der Ober-Präsident der königl. Rheinprovinzen hat die Bestimmungen des oben angedeuteten Patentes sub dato Aachen den 27. Oct. 1815 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und seine dabei interessirten Verwalteten zur Beachtung derselben aufgefordert.

3219. Münster den 15. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation der von dem königl. Polizei-Ministerium zu Berlin am 12. Sept. c. a. erlassenen Instruktion, wodurch, im Einverständnisse mit dem königl. Justizministerium, die den Justiz- und Polizei-Behörden, so wie den Vorstehern öffentlicher Zucht- und Besserungs-Anstalten obliegenden Verpflichtungen ausführlich bestimmt werden, welche sie, zur bessern Ausführung der, in der Criminal-Ordnung §. 410 und 411 vorgeschriebenen polizeilichen Beaufsichtigung der, der öffentlichen oder Privat-Sicherheit gefährlichen Individuen (ab Instantia absolvirte Verbrecher, oder aus Zucht- und Besserungs-Häusern entlassene Sträflinge, Personen, welche einen unordentlichen Lebenswandel führen oder die keinen bestimmten und rechtlichen Broderwerb besitzen ꝛc.) anzuwenden haben.

3220. Münster den 20. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Publikation einer vom königl. Ministerium des Innern zu Berlin am 1. v. M. erlassenen Verordnung, daß die neu festgesetzte Arznei-Taxe, vom 1. Dez. c. a. an, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte de 1725 festgesetzten Strafe von 25 Rthlr., von sämmtlichen Apothekern in den königl. preuß. Landen beachtet werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Die obige Ministerial-Verordnung ist sub dato Aachen den 13. Dez ej. a. auch von dem königl. Ober-Präsidenten der Rhein-Provinzen, jedoch mit Festsetzung des Beobachtungs-Termines auf den 1. Jan. 1816, publicirt worden.

3221. Münster den 29. November 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Nach Anweisung des königl. hohen Polizei-Ministeriums vom 6. Sept. c., in den Provinzen dieses Gouvernements die gesetzlichen Vorschriften, wegen Gebrauch der Schießgewehre, wieder in Erinnerung zu bringen, werden solche, so wie sie aus den königl. Verordnungen vom 19. Nov. 1769, 16. Jan. 1770, 11. Juli 1775 (Nro. 2036 d. S.) imgleichen in dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 700, 701, 740, 745, 1554 und 1557 sich ergeben, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Achtung bekannt gemacht:

1. Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu irgend einer Zeit ein Schießgewehr, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern, oder in deren Nähe, losschießen oder einiges Feuerwerk abbrennen.

2. Wer dagegen handelt, verfällt neben der Confiskation des Gewehrs in eine Strafe von 50 Rthlr. oder, falls er solche zu entrichten unvermögend ist, in eine verhältnißmäßige Festungsstrafe, die im Wiederholungsfalle verdoppelt, nach Befinden auch noch mehr geschärft wird.

3. Dem Uebertreter gereicht es nicht zur Entschuldigung oder Strafmilderung, daß durch sein Vergehen kein besonderer Schaden verursacht worden, dagegen, wenn dadurch Feuersbrunst oder sonstiger Schaden veranlaßt ist, derselbe sofort verhaftet in Untersuchung gezogen, und außer der Strafe (2) zum Schadensersatz, so er diesen aber nicht zu leisten vermag, zu härterer Leibesstrafe verurtheilt werden soll. Hat durch ein solches verbotwidriges Schiessen oder Abbrennen von Feuerwerken ein Mensch gar sein Leben verloren, so wird nach Vorschrift des peinlichen Rechts gegen den Verbrecher verfahren werden.

4. Diejenigen, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bey der Jägerei, den Gebrauch des Schießgewehrs erfor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dert, sind von der Bestimmung §. 1. in so weit ausgenommen, als solches in der wirklichen Erlernung unter Aufsicht ihres Lehrmeisters und in Ausübung ihrer Kunst oder Gewerbes stattfindet; eben so Landsturmmänner, welche unter Anweisung und in Gegenwart ihrer Offiziere sich im Gebrauch des Schießgewehrs einüben, oder im polizeilichen Dienst davon Gebrauch machen.

5. Da es Pflicht eines jeden Unterthanen ist, den zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Abwendung des dem allgemeinen Besten drohenden Nachtheils gegebenen Verordnungen nicht nur selbst nachzukommen, sondern auch andere von deren Uebertretung, soweit es in seinen Kräften steht, abzuhalten, so ist jeder Hauswirth schuldig, denjenigen, welcher sich bei ihm aufhält und ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zu schießen oder Feuerwerke abzubrennen sich unterfängt, an der Ausübung zu hindern, oder wenn er solches nicht vermag, ihn sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Den Ortsobrigkeiten und Polizeibeamten wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich selbst von dergleichen Contraventionen in Kenntniß zu setzen, und solche zur gehörigen Bestrafung zu bringen.

6. Der Hauswirth, welcher der Obrigkeit solche Uebertretung derjenigen, welche sich bei ihm aufhalten, nicht anzeigt, oder die Ortsobrigkeiten und Polizeibeamten, welche nicht nach empfangener Benachrichtigung von der Uebertretung in Erkundigung nach dem Thäter und dessen Strafnehmung ihre Pflicht beobachten, sollen als Theilnehmer des Vergehens angesehen, und in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

7. Wenn nicht wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles zu besorgen ist, ist es Niemanden erlaubt, geladenes Gewehr in seinem Hause zu haben. Erheischen aber dergleichen Besorgnisse, wie namentlich auf dem Lande der Fall sein kann, eine solche Vorsichtsmaßregel, so wird es jedem zur besondern Pflicht gemacht, für dessen sorgfältige Aufbewahrung an Orten, wo weder Kinder noch andere unerfahrne Leute dazu gelangen können, Bedacht zu nehmen, indem jeder Hausvater für der Seinigen Verschulden in Abfeuern eines solchen Gewehrs und den dadurch erwachsenen Schaden, in so fern er diese Aufsicht und Vorsicht unterlassen hat, verantwortlich bleiben soll.

8. Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

10. Wer diesen Vorschriften (7. 8. 9.) zuwider handelt, soll mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen belegt werden.

11. Wird aber durch den unvorsichtigen Gebrauch eines solchen geladenen, nicht gehörig verwahrten Gewehrs jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, eine Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis 6 Monate verwirkt.

12. Um das muthwillige Schießen junger unerfahrner Leute, da solches ihnen selbst und andern nur zu oft zum Verderben gereicht, möglichst zu verhindern, soll jeder Hausvater, Lehr- und Brodherr oder Vorgesetzter verpflichtet sein, nicht nur die Schießgewehre und Werkzeuge, welche er besitzt, so zu verwahren, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehrlinge, Gesinde und Untergebene nicht dazu kommen können, sondern auch darauf zu sehen, daß diese für sich selbst kein Schießgewehr, von welcher Art es auch sey, sich anschaffen, oder wenn sie es schon besitzen, nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten.

13. Wer diese Vorschrift (12) unterläßt, soll, wenn eines seiner Kinder oder Untergebenen auf Losschießung eines mit Schießpulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht wird, daß solches dem Uebertreter zugehöre, und er es in seines Vaters oder Vorgesetzten Hause aufbehalten habe, oder daß es diesem selbst zugehöre, in eben die Strafe (2) wie der Thäter genommen, auch, wenn er einer außerordentlichen Fahrläßigkeit in Verwahrung seines Schießgewehrs oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehrs überführt wird, nach Befinden gleich diesem in subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schießinstruments verursachten etwaigen Schadens angehalten, und die Strafe auf gleiche Art (3) gegen ihn geschärft und vergrößert werden.

14. Auch werden diejenigen, welchen mit Schießpulver zu handeln, und solches zum Verkauf auszubiethen erlaubt ist, erinnert, solches nur an unverdächtige und verständige

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, und daß sie nicht, wie z. B. unerfahrne Kinder, solches zum unerlaubten Gebrauch anwenden, zu verabfolgen, indem sie, wenn sie dieser Vorschrift zuwider handeln, ebenfalls nach Maßgabe des Grades ihrer Fahrläßigkeit und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafen von 10 bis 50 Rthlr. belegt werden sollen.

Sämmtliche Verwaltungs- und Polizei-Behörden dieses Gouvernements werden selbst verantwortlich hierdurch angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß diesen Vorschriften nicht zuwider gehandelt, wenn solches aber geschieht, der Uebertreter mit der gedroheten Strafe verfolgt werde.

3222. Münster den 6. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Das Pferde-Ausfuhr-Verbot vom 27. März c. a. (Nro. 3125 d. S.) wird, bei den gegenwärtig nicht mehr bestehenden kriegerischen Zeitverhältnissen, zurückgenommen, und soll der Handel mit Pferden nach dem Auslande, zufolge der königl. Cabinets-Ordre d. d. Neisse den 6. Sept. 1810, unbedingt frei sein.

3223. Aachen den 6. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 18. Sept. 1814 (Nro. 3015 d. S.) wird die seitdem, mit näherer Beziehung auf die Lokalverhältnisse, festgesetzte, vollständige Instruktion für die Direktoren und Vorsteher der im Bezirk des General-Gouvernements vorhandenen Gymnasien, Collegien u. a. Gelehrten Schulen publicirt, und die lebendige Theilnahme und kräftige Mitwirkung aller dabei Betheiligten, zur Ausführung der in der Instruktion geäusserten heilsamen Absichten, gewärtiget.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3224. Aachen den 9. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Zufolge einer Entscheidung des königl. Kriegsministeriums d. d. Berlin den 29. v. M. wird das, durch die Zeitverhältnisse veranlaßte, Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsbedürfnissen wieder aufgehoben.

3225. Münster den 12. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Die mit der Führung der Kirchenbücher beauftragten Pfarrer, Pfarrgehülfen und jüdischen Schulmeister werden benachrichtigt, daß sie am Schluße des künftigen Jahres und der folgenden Jahre ganz umständliche summarische Bevölkerungslisten, über die im Laufe des Jahres Gebornen, Getrauten und Gestorbenen für das statistische Bureau zu Berlin einreichen müssen, und zugleich angewiesen, wie sie diese Nachweisen auf zuverläßige und leichte Weise im Laufe des Jahres vorzubereiten haben.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement hat sub dato Aachen den 21. ej. m. die Bürgermeister gleichmäßig zur Einreichung statistischer Nachrichten über die jährlich Gebornen und Gestorbenen angewiesen.

3226. Aachen den 16. Dezember 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Zur innern Verbesserung des Volks-Schulwesens sollen überall Ortsschulvorstände gebildet werden, und werden zugleich die, in jedem Cantone des Roer-Departements, zu obigem Zwecke bereits ernannten Schul-Organisations-Commissarien bezeichnet, welchen, nach Maßgabe ihrer eigenen Confession, die Organisation der evangelischen und katholischen Schulvorstände oblieget.

Bemerk. Der Gouvernements-Commissär im Roer-Departement hat sub dato Aachen den 8. Jan. 1816

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die den Schul-Organisations-Commissarien vom General-Gouvernement ertheilte Instruktion zur Einrichtung der Lokal-Schulvorstände, den sämmtlichen Behörden zur Nachachtung und Mitwirkung communicirt. (s. Amtsbl. des Roerdepts. pag. 11.)

3227. Münster den 21. Dezember 1815.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zur Verminderung der Sperlinge, welche durch ihre große Vermehrung den Feldfrüchten so bedeutenden Schaden bringen, daß derselbe in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen stehet, den sie durch Vertilgung der Raupen und andern Insekten gewähren, wird eine allgemeine Sperlings-Lieferung in der Provinz Westphalen verordnet.

Die Bewohner des Landes sollen jeder 24, 12 und resp. 4 Stück, nach Maßgabe ihres Besitzthums, die Eigenthümer von Gärten und Aeckern in den Städten 2 Stück bis zum 1. April k. J. abliefern oder für jeden fehlenden Sperling 2 Ggr. Strafe zur örtlichen Armenkasse zahlen. In den Gemeinden, wo die Ueberzahl der Sperlinge nicht vorhanden ist, können die Lieferungs-Sätze durch die Landräthe ermäßiget werden.

Bemerk. Unterm 20. März 1816 ist die obige Verordnung durch den Herrn Oberpräsidenten von Vincke auch auf das ostrheinische Herzogthum Cleve und die Länder Essen und Werden ausgedehnt worden.

3228. Aachen den 1. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Bis zum Eintritt der bevorstehenden definitiven Verwaltungs-Einrichtung in den königl. Rheinprovinzen, soll der Geschäftsgang in allen Verwaltungszweigen ohne Unterschied und Unterbrechung und auch das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein in seiner bisherigen Art fortgesetzt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Unterm 1. April ej. a., mithin nach der Auflösung des General-Gouvernements, hat der mit der einstweiligen Oberverwaltung der königl. Rheinprovinzen beauftragte Herr Regierungs-Präsident von Reiman zu Aachen verordnet: daß das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein durch Supplement-Blätter, nach dem bisherigen Plane, bis zu dem Zeitpunkt fortgesetzt werden soll, wo die eigentlichen Regierungs-Amts-Blätter dessen Stelle einnehmen werden.

3229. Aachen den 4. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

In den Städten, welche 5000 und mehr Einwohner haben; sollen, an die Stelle der Schulorganisations-Commissarien, Schulorganisations-Commissionen treten, welche, wie jene, mit der ersten Einrichtung der Schulvorstände beauftragt sind. Diese Commissionen sollen aus dem ersten Bürgermeister, aus dem ersten katholischen und dem ersten evangelischen Geistlichen der Stadt, aus dem Direktor des Gymnasiums, oder, wenn deren keines vorhanden ist, aus einem angesehenen verdienten Schulfreunde und aus noch einem andern erfahrnen Schulmanne bestehen. Der Wirkungskreis dieser Commissionen, so wie die Art ihres Geschäftsbetriebes wird zugleich ausführlich bestimmt.

3230. Aachen den 6. Januar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Das, zufolge einer königl. Entschließung, in der ganzen Monarchie am 18. d. M. kirchlich zu feiernde Friedens-Dankfest soll auch in den katholischen und evangelischen Kirchen der königl. Rheinprovinzen, nach näherer Anweisung von Seiten der geistlichen Oberbehörden, gefeiert werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3231. Berlin den 8. Januar 1816.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Es sind über die Fortdauer der provinziellen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten während der Gültigkeit des französischen Rechts, und nach dessen Abschaffung in Unsern westphälischen Provinzen Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Wir hierdurch Folgendes festsetzen:

§. 1. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in den in Unserm Besitznahme-Patent vom 21. Juni v. J. genannten westphäl. Provinzen, und im Herzogthum Cleve, vor der Einführung des franz. Rechts, nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll, mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, die bei der Revision der Provinzialgesetze angeordnet werden möchten, in den gedachten Provinzen auch noch ferner stattfinden.

§. 2. Alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossene Ehen sollen, in Ermangelung besonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft, nach den darüber früher bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

3232. Münster den 12. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die höhern Ortes, — auf den Grund des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und der, unter dem 20. Nov. 1815, zu dessen nähern Erklärung abgeschlossenen Convention —, aufgestellten Grundsätze und bestimmten Verfahrungs-Arten, rücksichtlich der Anmeldung, Untersuchung und Bezahlung der, von königl. Unterthanen, Gemeinden und Etablissements, an Frankreich zu formirenden Reklamationen, werden (in 14 §§.) zur allgemeinen Kunde gebracht.

Bemerk. Der königl. Ober-Präsident in den Rhein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Provinzen hat die obigen Grundsätze sub dato Aachen den 27. Jan. 1816 ebenfalls zur Nachachtung der Betheiligten publicirt.

3233. Münster den 15. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Bekanntmachung wegen der allerhöchst gestifteten Kriegesdenkmünze für diejenigen Personen, welche, ohne zum fechtenden Stande der Armee zu gehören, durch ihren Beruf veranlaßt worden sind, die Gefahren und Anstrengungen der Krieger zu theilen. Diese Denkmünze, — aus Gußeisen in länglicht runder Form, ohne silberne Einfassung, und mit der deutschen Inschrift: „Für Pflichttreue im Krieg" —, soll an einem Bande getragen werden, welches in der Mitte einen breitern weißen Streifen, an jedem der beiden Ränder aber aber zwei schmale, schwarze und orange Streifen hat.

3234. Münster den 17. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die Erhebung der seither zu Dortmund provisorisch bestandenen Ober-Bergamts-Commission, zu einem königl. preuß. westphälischen Ober-Bergamt, welches zu Dortmund seinen Sitz haben soll, und die Ernennung des Herrn Ober-Berg-Richters Boelling zum Vice-Ober-Bergamts-Direktor daselbst, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

3235. Münster den 18. Januar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die königl. allerhöchste Verordnung vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung pro 1811 No. 13 pag. 165 ꝛc.) enthält die Bestimmungen wegen Einrichtung der Amtsblätter.

In Gemäßheit derselben wird auch für jede der westphälischen Regierungen, sobald deren Organisation erfolgt ist, ein Amtsblatt erscheinen. Der einstweilige Mangel eines

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlichen Blattes, welches dem in gedachter allerhöchster Verordnung vorgeschriebenen Zweck entspricht, ist indeß so fühlbar, daß ich es für nöthig erachtet habe, einstweilen ein Amtsblatt für die ganze Provinz Westphalen sofort herausgeben zu lassen.

Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. Oct. 1810 über die allgemeine Gesetzsammlung benannte Behörden und Personen, so wie die einzelnen Krüger, Gast- und Schenk-Wirthe in den Städten und auf dem platten Lande, welche zur Haltung und Bezahlung des Amtsblattes verpflichtet sind, haben daher die Verbindlichkeit, das gegenwärtige Amtsblatt zu halten.

Alle Unter-Behörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen öffentlichen Verwaltung beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie die Prediger, erhalten diese Blätter unentgeldlich, sind aber zur ordentlichen Aufbewahrung und richtigen Ablieferung derselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

Das fragliche Amtsblatt erscheint am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, und zwar die erste Nummer am nächsten Sonnabend den 20. d. M. Der spätere erst im Laufe des Monats erfolgte Eintritt wird der Vollständigkeit nicht schaden, da alle seit dem 1. Januar 1816 ergangene hieher gehörige Verordnungen nachgeliefert werden sollen.

Der Preis des Jahrganges dieses Amtsblatts, welcher vom 1. d. M. eintritt, ist 12 Gg., und wird vierteljährig oder halbjährig voraus bezahlt.

Die Behörde, an welche die Pränumerationsgelder eingesandt werden sollen, wird noch näher bestimmt werden. Die Beförderung des Amtsblattes ist portofrei. Bis nähere Einrichtungen auf den Grund der deshalb einzureichenden Vorschläge getroffen worden sind, wird den Herrn Landräthen die für ihre Bezirke erforderliche Anzahl der Amtsblätter zugesandt werden. Diese tragen für die schleunige Vertheilung derselben die gemessenste Sorge. Wo die Beförderung durch die Post nicht geschehen kann, sind die Orts-Beamten und Prediger verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter aus dem Vertheilungsorte abgeholt, und den Gemeinden sogleich bekannt gemacht werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei.

Auch an Privat-Personen, welche die Amtsblätter zu halten wünschen, sollen selbige zu dem geringen Abonne-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mentspreise von 12 Sgr. überlassen werden. Desfallsige Bestellungen sind bei den betreffenden Orts-Behörden, von diesen den Expeditionen der Amtsblätter hieselbst anzuzeigen.

Bemerk. Der Inhalt der Gesetz-Sammlung pro. 1816 ist, durch Aufnahme der Rubriken in das vorbezeichnete provisorische Amtsblatt, fortlaufend nachgewiesen worden.

3236. Münster den 1. Februar 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Da bei dem mit 1. d. M. erwarteten Eintritt der Organisation der Regierungen eine Zögerung eingetreten ist, und solcher noch unbestimmt erscheint, bis zu solchem aber nach frühern Bestimmungen die Wirksamkeit des Civil-Gouvernements in den künftig zu den Regierungen von Düsseldorf und Cleve übergehenden Theilen des Gouvernements zwischen Weser und Rhein fortdauern soll: so wird auch der durch die Bekanntmachung vom 18. v. M. auf die drei künftigen Regierungs-Bezirke der Provinz Westphalen beschränkte Wirkungskreis des Amtsblatts auf die Länder Essen, Werden, Cleve diesseits Rheins hiermit ausgedehnt.

3237. Aachen den 9. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Da, zufolge einer Mittheilung des königl. General-Commando's, die seitherigen Etappen-Commandanten in den Rhein-Provinzen, am 1. k. M. von ihren bisherigen Geschäften abgehen werden, so sollen Letztere, in so fern sie den gegenwärtigen Friedenszustand betreffen, auf die Bürgermeister in den Etappen-Orten übergehen; auch die bisherigen Vorspannparks entlassen, dagegen aber bei stattfindenden Truppenmärschen der erforderliche Vorspann von den Gemeinden zeitig requirirt und prompt gestellt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3238. Aachen den 15. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Nebst Publikation einer königl. zu Paris am 13. Sept. a. p. erlassenen Cabinets-Ordre, wegen der, gelegentlich der Huldigung in den wieder- und neu-erworbenen königl. Provinzen eintretenden Begnadigungen, mittelst Erlassung aller wegen geringer Vergehen verwirkten Geld- und Gefängniß-Strafen, in so fern sie 100 Rthlr. oder sechsmonatliche Haft nicht übersteigen, wird eine am 31. v. M. vom königl. Staatsministerium erlassene nähere Bestimmung, wegen Niederschlagung resp. Zurückzahlung der vorbemerkten Geldstrafen, zur allgemeinen Nachachtung publicirt.

Bemerk. Das zuletzt bezeichnete Ministerial-Rescript ist auch in dem, zu Münster am 21. Februar 1816 erschienenen, Amtsblatt für die Provinz Westphalen promulgirt worden.

3239. Aachen den 18. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Publikation einer königl. zu Berlin am 27. v. M. erlassenen Verordnung (s. Ges. Samml. J. 1816 pag. 98), wegen der in Folge des französischen Gesetzes vom 20. März 1813 verkauften Güter der Gemeinden in den vormals französischen, jetzt preußischen Provinzen am Rheine.

3240. Aachen den 29. Februar 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Um die frühere Einrichtung, wegen der öffentlichen Baumpflanzungen an den Landstraßen, zu verbessern, und unter Aufhebung des desfallsigen, für das ehemalige Roer-Departement bestandenen Entreprise-Vertrages, wird bestimmt: daß künftig dergleichen Pflanzungen an den Landstraßen, von den Gemeinden selbst, und so viel möglich aus eigenen Communal-, Cantonal- oder Kreis-Baumschulen, unter Leitung und Aufsicht von, versuchsweise und auf Ko-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sten der Gemeinden anzustellenden, besondern Plantagemeistern für jeden Kreis, ausgeführt werden sollen. Die über die Bepflanzung der Landstraßen schon bestehenden Gesetze und Verordnungen sollen überall in Vollzug gesetzt und die den Lokalpolizei-, Forst- und Straßenbau-Beamten, so wie der Gensd'armerie gesetzlich obliegende Aufsichtsführung, zur Erhaltung und Beschützung der öffentlichen Pflanzungen, fortwährend erfüllt werden. Zugleich wird das Dienstverhältniß der Kreis-Plantagemeister und ihre Besoldung zu 1000 Fr. bestimmt; sodann auch denselben eine ausführliche Instruktion über ihren Geschäftsbetrieb ertheilt.

3241. Münster den 3. März 1816.

Königl. preuß. Regierungs-Commission.

Mit Bezug auf die provisorische Wege-Ordnung vom 29. Aug. 1814 (Nro. 3038 d. S.) und zur Beseitigung der Zweifel über die Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, wegen des gegenseitigen Ausweichens der Fuhren auf den Land- und Heerstraßen, werden die in dieser Hinsicht zur Anwendung kommenden und die Wegeordnung modificirenden, genauen und speciellen Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. XV, §. 25 bis incl. 37, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

3242. Münster den 4. März 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Den Besitzern von Leihbibliotheken wird es, in Folge einer Ministerial-Bestimmung vom 25. Jan. c., bei Strafe der Versiegelung ihrer Buden und Abnahme des Gewerbescheines, untersagt: schändliche, d. h. die Lüsternheit reizende, und die öffentliche Religion, nach den verschiedenen Bekennungen des Christenthums, verhöhnende Schriften zu führen und zu verleihen.

3243. Aachen den 6. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Um die Verbreitung der an mehreren Orten ausgebro-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

chenen Rotzkrankheit der Pferde zu verhindern (— welche theils als Folge des überstandenen Krieges erscheint, besonders aber durch die geschehene unentgeldliche Vertheilung der für den Militair-Dienst untauglich oder überflüssig gewordenen Pferde in den Gemeinen veranlaßt sein mag —) wird verordnet, daß jeder Eigenthümer eines des Rotzes verdächtigen Pferdes zur desfallsigen Anzeige verpflichtet ist, daß die Lokalpolizei-Beamten hierauf, unter Zuziehung der Kreisthierärzte zur Absonderung, Untersuchung und eventuell zur Tödtung und Verscharrung der krank befundenen Pferde verbunden sind, und daß die Reinigung der Ställe, Geschirre ꝛc. von den Eigenthümern unverzüglich bewirkt werden muß. Contraventionen dieser Vorschriften sollen mit den in den Artikeln 459, 460 und 461 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafen belegt werden. Eine Belehrung über die Kennzeichen der Rotzkrankheit wird gleichzeitig verkündigt.

3244. Münster den 13. März 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Um den, durch höchst ungleiche Vertheilung der Grundsteuer im vormals großherz. berg. Ruhr-Departement, auf den Grund-Eigenthümern in der Grafschaft Mark lastenden Druck möglichst zu beseitigen, und um bis zur definitiven, nur durch ein vollständiges Kataster zu erreichenden, Abhülfe des Uebels, wenigstens eine gleichmäßigere Vertheilung der Grundsteuer, so weit dies ohne specielle Vermessung thunlich ist, herbei zu führen, — sollen in den Kreisen Dortmund, Hagen und Hamm 1) ökonomische Kreis-Deputationen, zur Ausmittlung des Reinertrages der Grundstücke gebildet, und 2) durch verpflichtete Beamte, nach gewissenhafter Erklärung der Grundbesitzer, die Größen aller Grundstücke ermittelt und in neue Grundsteuer-Rollen eingetragen werden. — In ersterer Beziehung wird gleichzeitig eine ausführliche Instruktion ertheilt und in zweiter Rücksicht eine gleichartige mit dem Zusatze verheißen, daß man von den Grundbesitzern um so mehr richtige Erklärungen gewärtige, als die bevorstehende Katastrirung jeden, streng zu ahnenden, Betrug aufdecken wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3245. Aachen den 18. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Gegen die fernere Verbreitung der, durch die Franzosen und durch die häufigen Truppenmärsche, ins Land verpflanzten Krätze, werden ausführliche Vorschriften über die den Patienten, so wie den Civil- und Medizinal-Behörden obliegenden Verpflichtungen ertheilt und gleichzeitig eine genaue Beschreibung des Uebels und resp. eine Belehrung über die Behandlung desselben verkündigt.

3246. Aachen den 19. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Bei der nicht stattgefundenen Ausführung der unter der französischen Regierung erlassenen Vorschriften, über die zur Versorgung der Findlinge und verlassenen Kinder zu errichtenden Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalten, und da deren Zweck besser dadurch erreicht wird, wenn die Gemeinden ihre Findlinge und verlassene Kinder vereinzelt in rechtlichen Familien zur Verpflegung und Erziehung unterbringen, werden die Wohlthätigkeits-Anstalten, Gemeinde-Vorstände und Bürgermeister, ins Besondere aber auch die Frauen-Vereine, aufgefordert, in letzterer Beziehung ihre Vorsorge wirksam eintreten zu lassen, und soll da, wo örtliche Stiftungs-, Armen- und Gemeinde-Fonds nicht hinreichen, um die desfallsigen Kosten zu bestreiten, ein, mit möglichster Sparsamkeit zu bemessender, Zuschuß aus den Staats-Cassen erfolgen.

3247. Aachen den 20. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Die im Roer-Departement auf die eingegangenen Vorschläge der Schul-Organisations-Commissarien überall stattgefundene Anordnung von Lokal-Schul-Vorständen wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und die den Letztern gleichzeitig ertheilte vorläufige Dienst-Instruktion publicirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3248. Aachen den 23. März 1816.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident.

Des Königs Majestät haben nunmehr, nachdem die Organisation der Regierungen für die Rhein-Provinzen so weit vorgerückt ist, daß selbigen die Verwaltung der ihnen zugetheilten Departements übertragen werden kann, die schleunige Auflösung des bisherigen General-Gouvernements für Mittel- und Nieder-Rhein und der provisorischen Gouvernements-Commissionen zu befehlen, und den geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten Sack zu seiner anderweiten Bestimmung abrufen zu lassen geruhet.

Zum Ober-Präsidenten für die Provinz Großherzogthum Niederrhein ist der Staatsminister von Ingersleben, und zum Ober-Präsidenten der Provinzen Jülich, Cleve-Berg, ist der Graf von Solms-Laubach von Sr. Majestät ernannt worden.

Die durch die Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, unterm 30. April v. J. bekannt gemachte Eintheilung der zur Militair-Abtheilung Niederrhein Westphalen gehörigen beiden Rheinprovinzen, in Regierungsbezirke, hat übrigens, wegen der inmittelst erfolgten größern Ausdehnung des preuß. Staats auf dem linken Rheinufer abgeändert werden müssen und des Königs Majestät haben deshalb zu genehmigen und zu bestimmen geruhet, daß zum Ober-Präsidial-Bezirk des Großherzogthums Niederrhein die Departements der Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier, und zum Ober-Präsidial-Bezirk der Herzogthümer Jülich, Cleve-Berg die Departements der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Cleve gehören sollen.

Zum Sitz der beiden Ober-Präsidenten sind die Städte Coblenz und Cöln bestimmt; für die übrigen vier Regierungen haben Se. Majestät, und zwar für die Regierung zu Aachen, den bisherigen geheimen Regierungsrath v. Reiman, für die Regierung zu Trier den bisherigen geheimen Regierungsrath Delius, für die Regierung zu Düsseldorf den bisherigen geheimen Regierungsrath v. Pestel, und für die Regierung zu Cleve den vormaligen Liegnitzer Regierungs-Präsidenten v. Erdmannsdorf zum Chef-Präsidenten zu ernennen geruhet.

Auf den Grund dieser königl. allerhöchsten Anordnungen, beschließe ich mit dem heutigen Tage meine zweijährige

Verwaltung dieses General-Gouvernements und der damit nach und nach vereinigten Provinzen dies- und jenseits des Rheins, und übergebe solche, in Gemäßheit fernerer höheren Befehle, dem Herrn Chef-Präsidenten von Reiman, welcher das Weitere dieserhalb ergehen lassen wird und an welchen sich nun sämmtliche Behörden und Eingesessenen dieser Länder, in allen bisher von mir besorgten öffentlichen Angelegenheiten zu wenden haben, bis er die einzelnen Bezirke den allerhöchst angeordneten Regierungen übergeben haben wird.

Aber ich kann diesen wichtigen und mir ewig unvergeßlichen Abschnitt meines Lebens nicht beschließen, ohne Euch, ihr braven Rheinländer, meine theuren Landesleute! zu danken für Euer Vertrauen und für Eure Liebe während dieser ganzen Zeit. Als ich am 9. März 1814 hier unter Euch auftrat, bat ich um diese und ich habe sie von Euch ohne Unterschied, in vollem Maße erfahren und mit redlichem Herzen erwidert! Sie haben uns durch sehr stürmische Zeiten und bedenkliche Umstände geleitet: Sie werden auch in der Zukunft, mir im Gefühl eines reinen Gewissens und eines wohlthuenden Rückblicks auf die zusammen verlebten Jahre, der schönste Lohn meiner redlichsten und Euch nicht unbewußten pflichtmäßigsten, auf Euer Wohl gerichtet gewesenen Anstrengungen sein! Möge daher auch bei Euch mein Andenken im Segen bleiben! Allen meinen treuen Gehülfen in der Verwaltung, allen öffentlichen Angestellten, welche mich redlich darin unterstützt haben, sind, mit meinem besten Danke, meine aufrichtigsten Wünsche für ihr Wohlergehen geweiht!

Bemerk. Unter obigem Tage hat der vorbezeichnete Herr Regierungs-Chef-Präsident von Reiman die Uebernahme der einstweiligen Ober-Verwaltung der königl. Rhein-Provinzen bekannt gemacht und, bei dem Aufhören der Wirksamkeit der Gouvernements-Commissarien, die Kreis- u. a. Behörden aufgefordert, nur die, eine schleunige Beantwortung oder Bescheidung erfordernden, Gegenstände an ihn zu richten, alle übrige Sachen aber, bis auf weitere Bekanntmachung, zurück zu legen.

Der Gouvernements-Commissär des Roer-Departements hat am 24. ej. m. das Aufhören seiner seitherigen Funktionen gleichmäßig publicirt; s. Amtsbl. fürs Roer-Departement pag. 149.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3249. Münster den 6. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge Ministerial-Bestimmung vom 28. Sept. a. p. müssen den kommandirenden Gensd'armerie-Offizieren am Abende jedes Tages, durch die Polizei-Behörden, genaue Duplikate der Fremdenzettel zugestellt werden, wozu jedoch die Wirthe keines Stempelpapiers bedürfen.

3250. Münster den 9. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Von den königl. Ministerien des Krieges und des Innern ist festgesetzt worden, daß künftig die entlassenen Landwehrmänner zur Civil-Gemeinde ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehrleute, Unter- und Ober-Offiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen, zusammengezogene Landwehrmannschaft, während der Dauer der Uebungen, zu der Gemeine desjenigen Brigadepredigers zu rechnen sind, in dessen Amtsbezirk sie garnisoniren.

3251. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Unter Publikation des ausführlichen Inhalts der königl. Verordnung v. 19. Febr. d. J., wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegsdenkmünze unbefugter Weise tragen (s. Ges. Samml. J. 1816 pag. 103), werden die Polizeibehörden zu deren strengsten Handhabung, resp. zur Ueberweisung der Contravenienten an die Gerichte, angewiesen.

3252. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge einer Ministerial-Bestimmung d. d. Berlin den 3. d. M., sollen die Polizei-Behörden künftig, wenn sie Dienstboten, entweder als Angeschuldigte oder als Zeugen, vorladen, davon, und von der Ursache der Vorladung, die Dienstherrschaft derselben, nach Maßgabe der Verhältnisse,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mündlich oder schriftlich benachrichtigen, und bei der Verhaftung eines Dienstboten es gleichergestalt halten.

3253. Münster den 10. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zur Steuerung des Ueberhand nehmenden, gesetzwidrigen und muthwilligen Quärulirens und der vielen frivolen, an Se. Majestät den König und die höchsten Staatsbehörden gerichtet werdenden Immediat-Gesuche und Beschwerden, werden die, in der Bekanntmachung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 10. Sept. 1814 enthaltenen, gesetzlichen Bestimmungen (s. Ges. Samml. Jahr 1814 pag. 87) wiederholt publicirt.

3254. Münster den 15. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Unter Publikation der königl. zu Berlin am 28. Febr. c. a. erlassenen Verordnung, wegen Annahme der in den königl. preuß. Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maaß, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen königl. Kassen (s. Ges. Samml. Jahr 1816 pag. 118) werden die sämmtlichen Lokal- und Empfangs-Behörden angewiesen, die Aufnahme und Feststellung aller vorhandenen Kassenbestände, nach Maßgabe des neuen Münz-Tarifs, unverzüglich zu bewirken.

3255. Münster den 17 April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge höherer Bestimmung sollen die anerkannten Invaliden in die für sie geeigneten Civil-Posten nur unter der Bedingung eingestellt werden, daß die ersten drei Monate ihrer Dienstführung als Probezeit gelten, dergestalt, daß, wenn in dieser Frist ihre Unfähigkeit sich ergiebt, sie ohne Weiteres wieder entlassen werden können; dagegen sie nach dieser Zeit als definitiv im Civil versorgt zu betrachten, und ihre Ansprüche auf Invaliden-Beneficien erloschen sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3256. Aachen den 18. April 1816.

Der Regierungs-Präsident v. Reiman.

Die unterm 23. v. M. übernommene einstweilige Oberverwaltung der zum General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheines gehörig gewesenen Provinzen wird mit dem 21. d. M. aufhören, indem am 22. ej. m. die Wirksamkeit der sechs rhein. königl. Regierungen in den ihnen beigelegten Bezirken eintreten wird. — Nach Aufzählung der Bestandtheile jedes Regierungs-Bezirks, *) werden die gleichzeitig außer Wirksamkeit tretenden seitherigen Gouvernements-Behörden bezeichnet **) und alle angewiesen, die näheren Bestimmungen wegen ihrer völligen Auflösung von derjenigen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie sich befinden, zu erwarten.

*) Die Regierung zu Cleve erhält vom Roer-Departement die westrheinischen Cantons Rheinberg, Moers, Kempen, Bracht, Xanten, Calkar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum, nach Abzug des an die Niederlande abgehenden Maaß-Ufers; auf dem rechten Rheinufer die Cantons Emmerich, Rees, Ringenberg, Wesel, Dinslacken und Duisburg ohne Broich.

Die Regierung zu Düsseldorf erhält vom Roer-Departement die Cantons Crefeld, Neuß, Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, excl. der Gemeinde Buchholz, den Canton Dormagen excl. der Bürgermeistereien Stommeln und Worringen und von dem Canton Erkelenz die Gemeinden Spenrath und Kukum; auf dem rechten Rheinufer die Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, die Herrschaft Broich und Styrum und die Cantons Essen und Werden.

**) U. a. die Forstdirektion zu Aachen, der Direktorial-Rath des Roer-Departements, so wie die Kreis-, Domainen- und Steuer-Direktionen.

3257. Aachen den 19. April 1816.

Der Regierungs-Präsident v. Reiman.

Das Journal vom Nieder- und Mittel-Rhein soll mit dem 21. d. M. aufhören und dessen Herausgabe mit dem Stück Nro. 48 definitiv geschlossen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3258. Wesel den 19. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

In Folge Allerhöchster Verordnung vom 30. April v. J. (Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. Nro. 3187 d. S.) sollen die Länder Cleve, Essen, Werden zur Provinz Cleve-Berg gehören, und mit Eintritt der Organisation meine Verwaltung daselbst aufhören.

Dieser Zeitpunkt ist eingetreten, die Regierungen von Cleve-Berg sind organisirt, sie werden am 22. d. M. in Wirksamkeit treten, und von diesem Tage an

das Herzogthum Cleve diesseits Rheins zum Bezirk der Königl. Regierung in Cleve,

die Grafschaften Essen und Werden zum Bezirk der königl. Regierung in Düsseldorf

gehören. Diesem gemäß bestimme ich:

1. Die Wirksamkeit der bisherigen Provinzial-Verwaltungs-Behörden, der Königl. Regierungs-Commission in Münster und des Hrn. Landes-Direktors Frhrn. v. Romberg in Dortmund, der Königl. Domainen-Direktion in Hamm, der Steuer-Direktion in Unna, der Straßenbau-Direktion in Schwelm ist in Beziehung auf die genannten Länder am 22. d. M. beendigt; — die etwa noch unerledigt vorhandenen, alle ferner eingehenden Sachen, nebst allen ältern und neuern Verhandlungen werden schleunigst an die betreffenden Königl. Regierungen in Cleve und Düsseldorf abgegeben und übersendet;

2. die Polizei- und Finanz-Verwaltungs-Behörden in und für die genannten Länder gehen mit solchen an die neuen Regierungen über, befolgen fortan deren Weisungen, und erstatten ferner diesen ihre Berichte auch über Gegenstände, worüber dergleichen von den bisher vorgesetzten Behörden erfordert worden;

3. Die Einwohner der genannten Länder werden künftig ihre Wünsche und Beschwerden auch in Hinsicht solcher Gegenstände, welche früher schon anhängig gewesen sind, an die neugeordneten Verwaltungs-Behörden gelangen lassen, und von diesen Bescheidung über ihre angebrachte, noch etwa unerledigte Gesuche zu erwarten haben;

4. die Herren Haupt-Empfänger in Rees und Essen befolgen fortan in Ansehung der Einnahme und Ausgaben vom Jahr 1816 die Anweisungen der neuen Regierungen;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Einnahme-Rückstände von 1815 und Vorjahren dagegen verbleiben zur Tilgung der Ausgabe-Rückstände dieser Periode zu meiner Disposition; es werden daher alle Forderungen an die Königl. Kassen aus dem laufenden Jahre an die betreffenden Königl. Regierungen, aus dem Jahre 1815 und früher seit der Besitznahme an die bisherigen Provinzial-Verwaltungs-Behörden gerichtet, und in Bezug auf die letztern Forderungen sind die Unter-Behörden gehalten, den bisher vorgesetzten Behörden alle erforderliche Auskunft zu ertheilen;

5. die extraordinairen Steuern zu den Provinzial-Bedürfnissen verbleiben der fernern Disposition der bisherigen Provinzial-Behörden zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben des bisherigen Verbandes bis zur nahen gänzlichen Abwickelung;

6. auf das Liquidations-Geschäft der Forderungen an Frankreich hat die eintretende Veränderung keinen Einfluß; die das Clevische Landes-Schuldenwesen betreffenden Reklamationen werden nach wie vor bei der Liquidations-Commission in Aachen, alle übrigen bei der Liquidations-Commission in Münster angebracht und von diesen bearbeitet, die Behörden zur schleunigen Erledigung der von dieser an sie ergehenden Aufforderungen verpflichtet;

7. die Zoll-Verwaltung und Direktion verbleibt vorläufig bis zu deren nahe zu erwartenden Organisation in bisheriger Wirksamkeit;

8. die Ruhr- und Lippe-Schiffahrts- und Strombau-Angelegenheiten behalten vorläufig unverändert ihren gegenwärtigen Bestand;

9. die Chaussee- und Wegebau-Angelegenheiten folgen, vom 1. Jan. d. J. angerechnet, den neuen Landes-Abtheilungen; es werden die betreffenden Behörden darüber sich vereinbaren nnd näher auseinandersetzen, und sodann den unteren Beamten das Weitere eröffnen, welche bis dahin in bisheriger Weise fortwirken;

10. das Zuchthaus in Werden geht zur Königl. Regierung in Düsseldorf über; es werden jedoch vorläufig auch die Sträflinge aus der Grafschaft Mark ferner dort aufgenommen;

11. das Amtsblatt der Provinz Westphalen wird mit Ablauf dieses Monats in den benannten Ländern durch die Amtsblätter der neuen Regierungen ersetzt werden;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

12. bei der aus dieser Veränderung erfolgenden Auflösung des landräthlichen Kreises von Rees wird der bisher dazu gehörige Theil von Münster nebst Anholt und Gehmen vorläufig zu einem eigenen Kreis gebildet, und dessen Verwaltung dem Gutsbesitzer Herrn Basse auf Pröbsting bei Borken als Kreis-Commissair übertragen;

13. in gleicher Art wird bei Auflösung des Essenschen Kreises das Vest Recklinghausen vorläufig einen eigenen Kreis bilden, dessen Verwaltung dem Gutsbesitzer Herrn Grafen Wilhelm v. Westerholt auf Westerholt als Kreis-Commissär übertragen, und zugleich dieses Land der obern Verwaltung der Königl. Regierungs-Commission in Münster sofort untergeordnet, da solches künftig zum Münsterschen Regierungs-Bezirk gehören soll. Die obigen Bestimmungen 1. 2. 3. 5. treten daher hier ebenfalls ein, nur die Steuersachen bleiben im bisherigen Zuge;

14. auch wird bei Versetzung der bisherigen Oberforst-Behörde die Forstverwaltung des Münsterschen Theils vom vormaligen Ruhr-Departement sofort dem Herrn Forstmeister Schmidt und der Königl. Regierungs-Commission in Münster überwiesen.

3259. Münster den 23. April 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge eines Ministerial-Beschlusses sollen bei Transporten von Militair-Arrestanten nach den Festungen oder zu den Regimentern, denselben, wieder wie früherhin in jedem Nachtquartier zur Verpflegung incl. Brodgeld, täglich 2 Sgr. von den betreffenden Lokalbehörden gereichet und dergestalt vorgeschossen werden, daß jeder Bürgermeister sich den ausgelegten obigen Verpflegungsbedarf, so wie den dem frühern Transporteur erstatteten Vorschuß, deren Betrag auf dem Transportzettel zu bemerken ist, von dem Bürgermeister des folgenden nächsten Nachtquartiers erstatten läßt, so daß dem Letztern aber die ganze Summe von dem Commandanten der betreffenden Festung oder Hauptgarnisons-Stadt, wohin die Ablieferung geschehen ist, restituirt wird. — In denjenigen Nachtquartieren, welche Militair-Besatzung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben, wird der Vorschuß von dem Commandeur der garnisonirenden Truppen nicht aber von der Civil-Behörde geleistet.

3260. Cleve den 18. Juni 1816.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November v. J. soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten stehen; diese sollen jedoch in ihren Straf-Erkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Criminal-Justiz in Absicht der zur Landwehr gehörigen Personen nothwendig. Bis zu deren Bekanntmachung muß es zufolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Exc. bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21. Febr. 1811 und des §. 18. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben. Auch sind diese Festsetzungen in Absicht der als Kriegsreserve beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen.

Hiernach haben sich die Land- und Stadtgerichte des hiesigen obergerichtlichen Departements gehörig zu achten.

3261. Cleve den 28. Juni 1816.

Königl. preuß. Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Zur gründlichen und möglichst gleichförmigen Bearbeitung des Hypothekenwesens werden, mit Rücksicht auf die dieserhalb hin und wieder erregten Zweifel, mehrere Bestimmungen ertheilt.

3262. Dortmund den 2. Juli 1816.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Die, in Folge der königl. Verordnung vom 10. v. M., rücksichtlich der Ausübung des Salz-Regals (s. Ges. Samml. Jahr 1816 pag 182), in mehreren bezeichneten Städten geschehene Einrichtung von Salzfaktoreien, woselbst sowohl, als in den Niederlagen auf den Salinen selbst, das Salz

in Quantitäten von 400 ℔ berliner Gewicht zum Preise von 12 Rthlr. berl. Cour. käuflich zu erhalten ist, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

3263. Dortmund den 2. Juli 1816.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Da von mehreren Seiten die Beschwerde ergangen ist, daß Knechte ihre Herrschaft bei der Steinkohlen-Anfuhr theils in sofern zu betrügen suchen, als sie eine Erhöhung deren Preise vorgeben, theils dadurch, daß sie nicht auf die ihnen angewiesenen, sondern auf solche Gruben fahren, wo die Kohlen wohlfeiler und von schlechterer Qualität sind; so machen wir hiermit bekannt, daß die Schichtmeister auf sämmtlichen Steinkohlen-Gruben der Märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts-Reviere ernstlich angewiesen worden sind, jedem Fuhrmann ohne Ausnahme den seither schon üblich gewesenen Ladeschein zu ertheilen, auf welchem aber nebst dem geladenen Quanto auch der Name der Grube und der Preis eines Ringels der dem Fuhrmann zugemessenen Kohlensorte bemerkt werden soll, um letzterem jede Gelegenheit zum Betrug zu benehmen.

3264. Münster den 8. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Publikation mehrerer von Seiten des königl. Finanz-Ministeriums erlassenen Bestimmungen, über die beabsichtigte Verbesserung des Kalenderwesens und über den Debit in- und ausländischer Kalender.

3265. Arnsberg den 15. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 20. Juli v. J. (Nro. 3187 d. S.)
wegen der Provinzial-Eintheilung und Organisation der obern Verwaltungs-Behörden,
imgleichen vom 19. April l. J. (Nro. 3258 d. S.)
wegen der zu andern Regierungs-Bezirken übergehenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landestheile des Gouvernements zwischen Weser und Rhein,

wird, nach nunmehr auch für die Provinz Westphalen erfolgter Organisation der obern Verwaltungs-Behörden, die bisherige Verwaltung mit dem 1. k. M. sich auflösen, und deshalb nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu den Sitzen der drei Regierungen sind die Städte Münster, Minden und Arnsberg, zu Sitzen der Ober-Landesgerichte die Städte Münster, Paderborn und Hamm, zum Hauptorte der Provinz, Sitz des General-Commando's und Ober-Präsidiums, die Stadt Münster bestimmt worden.

2. Die Regierungs-Bezirke bleiben, wie sie die königl. Verordnung vom 30. April, und darnach die Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. abgränzt, außer daß die Stadt Lippstadt der Regierung in Arnsberg untergeben, und eben dieser vorläufig auch die Grafschaften Wittgenstein überwiesen worden.

3. Am 31. d. M. wird die Geschäftsführung der bisherigen Verwaltungsbehörden aufhören, und es werden die Regierungen in Wirksamkeit treten, namentlich:

1. im Regierungs-Bezirk von Münster die Regierungs-Commission daselbst und die Landes-Direktion in Dortmund, so wie die Steuer-Direktion und Domainen-Direktion, letztere in Ansehung des früher bergischen Theils vom Fürstenthum Münster und des Vestes Recklinghausen, ihre Geschäfte an die Regierung in Münster abgeben;

2. im Regierungs-Bezirk von Minden die Regierungs-Commissionen in Minden, Bielefeld und Paderborn, die Steuer- und die Domainen-Direktionen in Paderborn, in Ansehung der Grafschaft Rheda, die Landes-Direktion und Steuer-Direktion in Dortmund erlöschen, und deren Geschäfte an die Regierung in Minden übergehen;

3. im Regierungs-Bezirk von Arnsberg die Landes-Direktion, und Steuer- und Domainen-Direktionen in Dortmund, die Straßenbau-Direktion in Schwelm, die bisherigen Verwaltungs-Behörden für das Herzogthum Westphalen, namentlich die Regierung, die Hofkammer,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Kirchen- und Schul-Rath, das Medizinal-Collegium, die Krieges-Commission, die Frohnfuhren-Deputation, die Steuer-Rektifikations-Commission, sämmtlich in Arnsberg, aufhören, und für solche die Regierung in Arnsberg eintreten.

4. Die ausscheidenden Behörden überweisen die bei denselben noch vorliegenden Arbeiten, nebst den neuern und ältern Registraturen, an die nun eintretenden Regierungen, sie werden mit letzterm gleich nach Ansicht dieses den Anfang machen, und dieses Geschäft möglichst beschleunigen.

5. Die von den bisherigen Ober-Behörden abhangenden Unter-Behörden werden ihre Wirksamkeit vorerst unverändert fortsetzen, ihre Berichte, Anfragen aber fortan, mit Ausnahme gar keinen Verzug leidender schleuniger Gegenstände, gleich an die neuen Regierungen richten und eingeben.

Es wird eins der ersten Geschäfte der Letztern sein, die landräthlichen Kreise abzugränzen, die Landräthe anzuordnen, und sodann weiter zur Organisation der untern Behörden vorzuschreiten.

6. Die neuen Regierungen treten sofort in die Verhältnisse zu dem obersten Ministerium, wie sie das Gesetz vom 30. April v. J. bestimmt; in Hinsicht der Verhältnisse zum Ober-Präsidenten werden die näheren Bestimmungen besonders bekannt gemacht werden; da indessen durchaus die Absicht nicht ist, daß dieser eine Zwischen-Instanz bildet; so können keine Beschwerden über erstere bei diesem eingegeben, sondern es muß damit der verfassungsmäßige Gang beobachtet, unter Einreichung des Bescheides der Regierungen der Rekurs an die betreffenden hohen Ministerien genommen werden.

7. Die bisherigen Verwaltungs-Behörden (3) werden blos über eilige dringende Fälle fortan an den Ober-Präsidenten berichten, alle andere Angelegenheiten der laufenden Verwaltung für die neuen Regierungen zurücklegen, und diese Zwischenzeit zur möglichsten Abwickelung und Erledigung noch etwa vorhandener Rückstände benutzen.

8. Die Lieferungs- und allgemeinen Liquidations-Gegenstände, in sofern sie in dem Zeitraum vom 1. November 1815 bis Ende Dezbr. 1815 ihren Ursprung haben, alles, was auf das Militair-Zahlungswesen bis zum 31. d. M.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bezug hat, die Abwickelung des gesammten Rechnungswesens in allen das Gouvernement zwischen Weser und Rhein bildenden Provinzen, bis zum Dienstjahre 1815 einschließlich, wird an dem Orte der bisherigen Verwaltung und Vereinigung von dem Ober-Präsidenten in dem ganzen alten Umfange zu Ende geführt werden, und sind also alle desfalls noch erforderlichen Berichte und Anfragen lediglich an denselben zu richten.

In Beziehung auf das neu erworbene Herzogthum Westfalen und die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg übernimmt indeß auch die Regierung zu Arnsberg die fernere Abarbeitung aller bei der Besitznahme vorgefundenen unerledigten Dienst- und Rechnungsgegenstände, in so weit solche nicht die Final-Liquidationen mit dem Großherzogl. Hessischen Herrn Uebergabe-Bevollmächtigten betreffen, als welche dem Ober-Präsidenten verbleibt.

9. Die bisherigen Kreis-Hauptempfänger legen mit dem 31. d. M. ihre Funktionen nieder, zu gleicher Zeit hören auch die Landpfennigmeisterei und die Hofkammer-Kasse zu Arnsberg auf. An deren Stelle treten als sammelnde Kassen für die ganzen Regierungs-Bezirke die neuen Regierungs-Hauptkassen, und haben dann vom 1. August anfänglich die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Empfänger, die Kreis-Einnehmer und Amts-Rentmeister die Beträge ihrer Hebungen an laufenden Gefällen nicht allein, sondern Rückstände aller Art aus den Vorjahren, nach Lage ihres Empfangs-Distrikts, an die Regierungs-Hauptkassen zu Münster, Minden oder Arnsberg abzuliefern. Die Zoll-Wegegelder und Stempelgefälle fließen vorläufig ferner in die für diese einzelnen Verwaltungen bestehenden besondern Hauptkassen.

10. In Hinsicht des Wirkungskreises des Consistoriums und Medicinal-Collegiums wird nähere Bestimmung vorbehalten.

3266. Münster den 20. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Zufolge einer von des Herrn Finanz-Ministers Exc. unterm 2. d. M. erlassenen Entscheidung kommt es bei allen neuen Mühlenanlagen hauptsächlich darauf an, ob sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit solchen benachbarten Mühlen konkurriren, welchen vor dem Jahre 1806 ein Bannrecht zustand oder nicht. Im letzten Fall können die Königl. Regierungen die Erlaubniß zur neuen Anlage, wenn sich sonst nichts dagegen zu erinnern findet, unbedingt, im erstern aber nur mit der Klausul ertheilen, daß sich der neue Müller ohne weitere Ansprüche dem unterwerfen muß, was etwa künftig zur Erleichterung jener ehemals Bannberechtigten allgemein gesetzlich bestimmt werden dürfte.

3267. Münster den 25. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Publikation der vorläufig bereits stattgefundenen Ernennung des Chef-Präsidenten, der Direktoren und der Räthe der, am 1. k. M. in Wirksamkeit tretenden, königl. Regierung zu Arnsberg.

3268. Münster den 25. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Mit dem Schlusse dieses Monates soll das Amtsblatt für die Provinz Westphalen aufhören, und wird vom 1. August an von den königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg ein besonderes Amtsblatt für jeden Regierungs-Bezirk herausgegeben werden.

3269. Münster den 27. Juli 1816.

Der königl. preuß. Ober-Präsident von Westphalen.

Die bisher zwischen der Grafschaft Mark und dem, nunmehr mit den königl. Staaten vereinigten, Herzogthum Westphalen bestandenen Zölle auf Brenn- und Bau-Materialien sollen ferner nicht mehr erhoben werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3270. Münster den 31. Juli 1816.

Die bereits früher eingetretene und mit dem 1. k. M. ferner eintretende Geschäfts-Veränderung im vormaligen Gouvernement zwischen Weser und Rhein hat bereits gestört und wird ferner unterbrechen das nähere Dienstverhältniß, in welchem ich mit vielen mir durch kundige, redliche und thätige Geschäfts-Verwaltung sehr achtungswerth gewordenen öffentlichen Beamten zu stehen das Vergnügen gehabt habe. Diesen gereicht es mir zur angenehmen Pflicht meinen Dank für die mir seit drittehalb Jahren unter oft schwierigen Zeitumständen geleistete Unterstützung öffentlich zu bezeugen, mich Ihrem Andenken zu empfehlen, und dieselben meiner fernern aufrichtigen Theilnahme an Ihrem Wohlergehen zu versichern, zu dessen Beförderung beizutragen stets mir die Gelegenheit willkommen seyn wird.

Der Ober-Präsident
Vincke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachtrag

zur

Haupt-Sammlung

der

Cleve-Märkischen Provinzial-Gesetze und Verordnungen.

Bemerkung. Die hier folgenden, nach dem begonnenen Abdrucke der Hauptsammlung erworbenen, Aktenstücke sind, als integrirende Theile der vaterländischen Provinzial-Gesetzgebung, hier angehängt, in das Sachen-Register mit aufgenommen und dort wie hier, anstatt mit fortlaufenden Nummern, mit Buchstaben bezeichnet, damit man daran erkennen könne, daß sie im Nachtrage zu suchen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A. Ohne Erlaßort, im Jahr 1431.

In denn Jair onß Herenn M, IIIIc een und dertich hefft die hoichgebaren Furſt Her Adolff Hertoch vann Cleve unnd Greve vann der Marck ingeſat und bevalenn

§. 1. dat men geen Warden verpachten ſall, off lyve dair an gevenn, die Warden ſyen yrſt verſtorven unnd ledich worden. Thenn were dat die Her van den Lant ſo noitlick gelt behoiffden, dat ſyn Gnaden dat by ſich ſelffs geheit veranderſaith wolt hebben; Unnd wanner die Wardenn verſtorvenn unnd ledich worden ſyn, ſo ſal men die Wardenn op doin ropen in der kercken und die dann uitdon tho lyve, om die meeſte Jairgult die men dair aff krygen kann, ſonder voirgelt dairaff tho nemen, wulke verpachttinge eynn Ryntmeiſter in der tyt doin ſall, by weten myns gnedigen Heren, ſynre Erven off naekommelingen, doch alſo, dat men die Warden alßdann dennghoenen, die die voir gehadt, gepaet und gebetert hebben ſall laten werdenn a) voir ymantz anderß, inden b) ſie nutte dairtho ſynn, unnd dat ſie dair ſo voil voir geven willen, alß eyn ander; Unnd die ſandenn die an denn Wardenn vallen, ſullen die pechter bepatenn und die guder alſo beternn, Und men ſall befurwerden wie deß nyt enn pathenn, dat myn Her die ſandenn anderen luyden verpachten magh tho pathen, tho ſynn Genadenn Beſten.

§. 2. Item ſal man myns gnedigen heren Haeve die ther gerven uitgedainn ſyn, allynſeln c), als men dat mit reden bybrengen magh, brengen up eenen ſekeren pacht ind dat te vuegen na reden. d).

§. 3. Item dat mynß gnedigen heren Haeven off Erven tho lieve voir ſekeren pacht uitgedain ſall weſenn, ſo

a) vielleicht: verder=ferner b) indien= in ſo fern c) jeden einzelnen, folglich alle. d) nach dem Recht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dann dat ſie deelß voir lichten pacht uitgedain iß, wanner men dairan nye hant wynnet, ſo ſal men den pacht allynſelenn laten hoighen, dair die Have off Erve merkelicken beter weremn, und dat then reden to vueghen, thenn were dat die here van den lande noitlick Geltz behoiffdenn unnd van ſynen geheit anders gedain wolt hebben, mer dat thenn reden duyr genoich were verpacht, dair aff mach men gelt nemen, ſo voel dat thenn reden dragen mach.

§. 4. Vort iß averdragen vann myns heren alden laetenguder, dat menn die wynnen ſall, alß hyr na beſchreven ſteet.

§. 5. Dat iß tho wethenn wanner der laten guder een ledich wordt, mynen gnedigen heren geenn gewynn off gewerff aff verſoicht en iß, dat guyt iß dann mynen gnedigen heren ledich worden ther genadenn. Dan off dieghoene die dat verſoicht ſolt hebbenn gehat, buitten lant were geweeſt, off dat hie deß nyt en het khunnen gedoin om witlicker noit willen, off in ſterfften ſich ruckeloiß mackten, dat ſolt ſtaen vorder tot genaden.

§. 6. Vorder iß averdragenn wair dat an deſen aldenn laten guder eynn hant iß, unnd menn dann begert eynn hant dair tho to wynnenn, die ander hant ſal men wynnen nyt alſo voil geltz alß dat lant twe jaer renten mach, baven dat dair uit geet, unnd off men die derde hant wynnen wolde, ſo ſal man dair voir geven ſo voel geltz alß dat lant renten mach in eynen jair, baven dat dair uit geet, unnd vann eynner hant tho wyſſelen ſal menn gevenn halff ſo voil als dat lant renten mach in eynen jair baven dat dair uit geet, unnd die doch wat gnetlick mit den luyden to mackenn, want dat voil ſwarer velet dann vann alß gewonetlickenn geweeſt iß, unnd eynn ichlich, die die hant wynnen ſullen an enigen der alde lathen guder, die ſullen ſeggenn woe mennigchen mergen off malderſaitz deß guytz iß, dair ſie die wynnynghen aff begeren. Unnd die ghoene die denn luyde alſo, vann myns heren weghen, laten wynnen, ſullen alſdan denn luyden ſeggen, off ſie deß lantz myn a) ſechten dann deß wehere, dat dann myn gnedigen heren dat lant wyll doin methen, unnd alſo weß ſyn genaden dann des lantz meher befundenn dann geſecht wehere, dat ſall dann myn g. h. ledich unnd verfal-

a) minder.

lenn weſen, ſynn g. orber a) dair mede tho doin, unnd dat tho verpachten unnd in kerken tho doin ropenn om dat meſte gelt.

§. 7. Vort iß men averdraghen dat men geen guyt dat to lieven leght uit doin ſall tot erffeniſſen b), dat en ſie by ſunderlingh conſent der herenn van denn lande.

§. 8. Dick en ſal men geen tynsguyt myns g. h. buytten den ſteden gelegen verkopenn, ſplytten, verſetten, noch veranderſatten anderß dann voir den Ryntmeiſter off Sluiter, dair dat guyt onder geleghenn iß, om ſaiken wyll hyrna beſchrevenn. Want voirtyß voile hoeve lantz om kleynenn Tynß uitgedaen ſynn, licht c) om dienſt wyll unnd anderß, unnd wanneer die luyt noittrufftich ſynn om gelt, ſo verkopenn ſie deß lantz van den hoeven, eynen mergen, twe mergen off dry, myn off meher, vry, unnd ſo verkopen ſie dat ſo lange vry, dat des anders nyt voil en blyfft unnd ſo doin ſie den dienſt dann vann beheendicheit nochtant d) dairaff twee jaer dry off vier, myn off meher, unnd ſeggen ſie, wair aff ſallenn wie dienen, wie en hebben nyt meer dann een off twee mergen lantz, mer ſie en ſeggen nyt mede, dat ſie unnd oir voirſaderenn dat lantz verkoicht hebbenn, unnd hyr mede wurdt myn her ſyn tynß unnd Dynſt qwitt. Dairom iß dat vurß. punt geraempt, dat men van den hoeven tynßguyt, genn lant ſplytten en ſall tho erve, off tho verkopenn dat en ſie by weten unnd conſent deſſ Ryntmeiſters unnd Sluiters vurß. om myn here ſulcke Recht hie dair an hefft tho behaldenn, unnd ytlick ſynen laſt dairaff tho draghenn nae ſyne geboere, op dat myn here ſynen Tynß unnd Dynſt nyt en verlieſe, unnd were van den dynſtbarenn tynßguder enich deel geſplitten, dair myn here geynen Dinſt aff en hedt, ſo ſullen alle die ghoene die van den gude wat hebben, den Dinſt und laſt mede draghenn, ilcke na geboere.

§. 9. Vort kleynen Tynß uit hoffſtedenn unnd lande, deß erff ſie voil off klein, en ſall men dair aff nyt ſplytten off verkopenn anderß dann voir eynen Ryntmeiſter off Sluiter vurß. dair dat guyt onder gelegenn iß, op dat die denn einen uit dat boick ſchryven moghenn, unnd denn ander wedder dair in, unnd ſo wetheun wair ſie myns herenn

a) urbar ... Nutzen b) zu Erbpacht c) vielleicht d) aus Liſt noch ferner.

Tynß volgenn moigheim off ſullen, unnd ſo duck alß dat guyt verkoifft wurdt, ſo ſall men dat omſſaen myt dubbelen tynß unnd dyt guyt plech men voir denn bencken uyt. to gaenn; dat to verſetthen off tho veranderen, deß en wyll myn her nyt hebben, Und deſe punten vurß. van den tynßguder, ſal men ther ſtont verkundighen denn Richteren und ſcheppen ſich hyr aff anderß nyt tho onderwynden.

§. 10. Vort alle Getouwe a) die die waltfurſtern befynden op myns heren walde, off vann den Walde myt mynß herrn holte, off dat ſie dair ymands funden hebben, dat getowe, die perde unnd luyde, ſullen ſie vann oin nyt laten ſchelden, dat en ſie by mynen heren off denn Rytmeiſter.

§. 11. Vort iß verdraghenn, dat men gein lyfgewinnen, wair die oick gelegen, bloitten en ſall vann Eyckennholt, off van Eſſen holt b), then were dann ſaicke, dat men deß noitlick behoeffden tot tymmeringen an den haeve der men nyt ontberenn kunt, dat doch nyt geſcheen en ſall dann by weten unnd conſent deß Ryntmeiſters off Sluiterß ther tyt, die dat holt wieſen ſall, unnd weß holt dat alſo affgehauen wurdt, dair voir ſullenn die haevener, voir ytlicker Boem Eiken off Eſſen wederom in die ſtede ſetten twe jongh eyckenn heiſter c) off Eſſen, unnd ſo duyck ſie hyr wedder deden, ſo ſullen ſie verfallen weſen in eynn peen vann vyff alde ſchilt.

§. 12. Oick iß tho weten dat men yrſt daghe ſall doimeten alle erven van allen haeven unnd gude, dat men van mynen g. h. hedt in pacht, unnd dat in myns g. heren regiſter ſchryvende.

§. 13. Oick ſullen die haevener die op myns g. h. haeven unnd guder ſitten, alſulken Bomgardenn als alrede d) by denn huyſe ſtaen, vort in gereck haldenn unnd dair eynn alt boem verdorret iß, eynen jongen boem wedder in die ſtede ſetten, alſo dat ytlicker havener tomynſten twynttich boem, ſo Appelboem unnd peerboem in guden gerecke halden ſall. Item Havener die op myns g. h. haven unnd guder ſitten, wair die oick ſitten, die geen Bomgardenn en hebben by oeren huyſe, die ſullen nie Bomgardenn pathen, ylck thom mynſten vann twyntich boem, ſo Appelenn ſo pe-

a) Geſpanne b) Eſchenholz c) Eichenpflanzen d) albereits.

ren, unnd die vort jaerlix in gereck halden, indenn die boemen dair waſſen willen.

§. 14. Item alle Huſonghe ſchuirenn unnd ander getymmere in Dack unnd in gerack tho haldenn.

§. 15. Item ſall men vlyttelick tho ſehenn, dat die Wagendinſt treuelick verwart wurdenn unnd gelick omgeet, illick na ſynnen geboir unnd macht die dinſtſchuldich ſynn, unnd der nyt tho laten om ymantz wyll, unnd deß oick nyt in generley wieß tho verkopen, noch quyt tho geven, want ander arme luyde dair mede tho mehr belaſt wurdenn, unnd dairom dat nyt myt gade off mit reden beſtaen mach.

§. 16. Item alß duck geſecht iß geweeſt, dat myns g. h. Vyſſerien van beiden ſieden deß Rynß, nyt voil orbers en doin in ſyner genaden koick, alß die kacke ſegghen, ſo iß myt denn koickenmeiſter geſproicken, dat klair to ſchryven, wat vann den viſſerien dyt jahr komen iß unnd dair na men dat befynt unnd wat koſten oick an beidenn ſieden deß rynß dairom gedain iß, dairna men dann merken ſall dat opboerenn unnd uitgevenn wo voil myn her baven koſt behelt, ſo mach men dann na gelegenheit der ſaicken, die Viſſerie in der kerck op doin ropen, unnd men mach dain ſehenn war men dann die Viſſerien bether behielt off verpacht, tot orber mynß g. heren

§. 17. Item mach die Richtters tott myns heren und ſynen Erven Wedderſeggenn bydenn, unnd die huyſluydt moiggen doin off ſie willen, dat ytlich ploich denn Richter eenß in den jaer eynen halven dagh bauenn off fuyrenn doin bynnen denn kerſpell dair die huſman woent, und die kaetter deßgelicken eynnen halven dach to arbeiden.

§. 18. Item moghenn deß gerichtzbadenn, unnd oick die ghoene die wagenbaden ampten hebben totten gerichtzbadenn ampte, byddenn des Bouweß ſulcken gerven van kornn opten Velde, alß oer voirfaderenn vann altz tho hebben pleghen, mer weß in kortten jairen dair op gehoget iß, ſal ter ſtont aff weſenn, want myn her nyt en wyl, dat ymantz die bade ampten hoeger verpachten ſall dann ſo die vann altz to gelden plegen, unnd dat ſall ſtaen tot myns heren wedderſeggen; und wair nyt gewointlick iß, gerven tho geven, dair mach die Bade ytlich ploich bydden, alß vurß. ſteit van denn Richterenn, eens in den Jair eynnen halven dagh to bauen off fuer tho doin bynnen denn kirſpelenn dair

die huſman woint, unnd die kather deßgelickr eynnen halven dagh to arbeiden.

§. 19. Item mach die Wagenbade die omtrint Cleve wagenbade iß, deſſelven gelick van ilcken ploigh bydden, deß jaers eynnen halven dagh to bauen off vore tho doin, gelick vurß. ſteet, in ſynen bedryve, unnd die wagenbade to Calcker unnd to Udem moeghen deßgelicken doin.

§. 20. Item hyr en baven en ſullenn noch die Richter noch die Wagenbade, vann den onderſaten nyt eiſchen, bydden noch nemen Dyuſt, korn, gelt noch geltz wert, unnd dat ſal ytlicher Richter unnd bade thenn hilligen ſwerenn, beheltlick denn ſelvenn vann oydracht, peindinge, gebadinge, beſettinghe und anderen gerichtßſaicken, alß vann altz gegerichtz recht iß.

§. 21. Item ſo ſall die Richter oick by ſynen ede alle broicken bynnen ſynen amptenn thenn yrſten gerichtzdaghe an dat recht brenghen unnd myns heren broickenn vorderenn, ſonder enighe verſtinghe a) deß gerichtz, indenn off enighe ander ſaicke buyten bevele myns heren off deß droſten, unnd alß die broicken uitgefordert ſynn myt denn gerichte, ſo en ſall der Richter ſich der nyt krodenn b), ſonder den droſten dair mede lathen begaen.

§. 22. Item ſullen die gerichtzbaden ſweren dat ſie alle broickenn ther ſtont brengen ſullenn, beydt, an Droſt und Richter.

§. 23. Item ſullen die Richters beſtellen, dat men bynnen oeren Ampt buytten den ſteden ſulcke byrmathe geven, als in den ſtedenn, unnd die quarte nyt baven eynnen halven grote duyrer dann bynnen denn ſtedenn, unnd dat nymantz van onderſathenn ſyns Amptz na ſonnen onderganck ſie c) in tavernen, unnd off ymant dair en baven befonden wurdt, denn unnd oick denn byrtepper, ſo duyck dat geſchuyt, ſall die Richter peinden voir vyff alde ſchilt, unnd dyt alle jair to vernyen unnd in der kerckenn op doin ropenn.

§. 24. Item Ordelenn die an den ſchepenn beſtait werdenn, der ſie wyß ſyn, die ſullen ſie onvertaichlich uitwyſenn, unnd der ſie nyt wyß en ſyn, die ſullen ſie unver-

a) Friſtung b) befaſſen c) ſeye.

taichlich verſuycken wyß tho werdenn, an denn ſtedenn dair dat geboirt, unnd dan onvertaichlichenn vort to uitterenn, unnd verneme myn Her dat dat mit voirordel vertacht off verſuympt wurde, dair wyl hie ſyn recht aff nemen.

§. 25. Item ſullen die Richter beſtellen dat nymant ſyn have a) ongehuyt laet gaen int felt, op dat nymant ſchade geſchehe, geſchuye dat dair en baven, die bade ſall die have ſchutten b), und der nyt avergeven, hie en hebt van ilck ſtuck eyn alde konnynghsgroten, tot myns heren behoeff unnd der luyde oiren ſchaide, gebetert, unnd dyt alduß to beſuycken, byß op veranderſaittunge myns heren.

§. 26. Tho wethenn dat myn genedighe her in tegenwoirdicheit ſyner Vrynden bevalenn hefft, Elbert vann Alpenn ſynen Droſt, dat op wat ſteden ymantz broickt, et ſy bynnen off buytten den ſteden, id ſie oick ſtatman off huyſman, dat men op ter ſelven ſtede, oick mit denn gerichte dair bynnen die broicken geſchiet ſynn, die broicken uitfordern ſall.

§. 27. Item dat die ſtatman, myns heren onderſaiten buytten denn ſtedenn woinafftig, nyt beſetten en ſall bynnen denn ſtedenn, om enige ſcholt off bytticht c), dann men ſall dat verſuycken an den Richtter dair onder die Huſman woinafftich iß, unnd die Richtter ſall den ſtatman laten wedderfairen onvertaicht recht.

Bemerk. Bei der Uebertragung der vorſtehenden, in der gegenwärtigen Sammlung sub Nro. 2 bereits auszugsweiſe aufgeführten, Ordonnanz iſt ein altes Manuſcript, eine jüngere Abſchrift und deren Abdruck in der von dem königl. Chef-Präſidenten Herrn Staatsrath Sethe Hochwohlgeboren herausgegebenen Schrift: „Urkundliche Entwickelung der Natur der Leibgewinnsgüter ꝛc. Düſſeldorf 1810“ benutzt worden; die in letzterm Werke geſchehene Eintheilung in Paragraphen iſt auch hier beibehalten, dagegen die Schreibart des älteren Manuſcripts beachtet worden. In dieſem iſt aber die oben, als §. 2, aufgeführte Stelle nicht enthalten, wohl aber in der jüngern Abſchrift und in dem Abdrucke der Ordonnanz, in welchen auch der vorſtehende §. 22 als §. 23 erſcheint, während die ältere Hand-

a) Vieh b) pfänden c) Anſpruch.

schrift die desfalls hier beachtete Reihenfolge der Bestimmungen angiebt.

B. Cleve den 26. April 1538.

Ordnungh wie myns gnedigen heren Lyffgnederen und Pachtgnederen uithgedoen sollen werden.

§. 1. Soe ymantz eynich Guet begerden op dat nyhe to pachten unnd lyve daran tho gewynnen off eynige mehr lyven begerden to gewynnen aen dem Guede so hy in pacht hedde, sullen die lantrentmeister und lantmether mit sampt den Rentmeisteren und bevelhebberen yders orts tho voren besichtigen, erkundigen und klairlich opschriceven wie hierna folgt;

Thom irsten wie voel Morgen dat landt, Guet, Weyde wert oder anders halde ind an sich hebbe.

Thom tweeden die Paelungh und Anschoet.

Thom derden die eigentlicke Maith ind wair die niet voirhanden dairselffs meten tho laeten.

Thom vierden wie voel eyn ider Morgen nae gemeyner Achtong werd sie, unnd eyn sulr den anderen jairlix uithbrengen und tho pacht doin moige.

Thom vyffden off idt stae to wynnen oder tho verliesen.

Thom sesten off dick eynich ander unnuth Landt, Sandt, Weyden, Gewaß holt oder suß jechtwes anders dairtho gehoirich.

Thom sevenden wes die ghoene so der wynnonghen gesynnen jairlix dairvoir geven oder wie voel sy den Pacht hoegen willen behaltlich die geboirlicke voirwynnongh wie hirnae volgt.

§. 2. Item wanneir dit vurß. alsoe geschieht sall die lantrentmeister allen Bericht wie vurß. den verordneten Rheden tho haeve tho khennen geven um tho beraitschlagen off die voirwynnongh nut sie oder niet.

§. 3. Item men sall nymentz laten wynnen oder pachten hie geve dan ten wenigsten tho pacht die drie deel was idt jaerlix nae gemeyner achtongh tho pacht doin magh, und dat die voirwynnongh nit hoiger dan voir den vierden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

deil genaemen werde, als nementlich wair eyn Guet geacht wurd op viertich Gulden jairlix pachte dat dairvon dartich gulden jaerlix tot pacht und vor die thien ein temelicke voirwynnongh genaemen werden und alſo vortan ein ider nae advenant.

§. 4. Item die Guederen ſoe gebetert syn oder dair oegenſchynlicke beterungh tho vermoeden ſullen niet in den alden pacht verlaeten, ſondern nae der achtongh alß ſy in tyt der wynnongen in maeten und werden befonden, uithgedaen werden, wie voirgemelt.

§. 5. Item idt ſullen in den guederen niet aver twee oder then hoichſten drie lyve gedaen und dieſelvigen anſtundt oder then langſten binnen eyn vierdel Jairs nae der gedaener wynnongh genoempt und die brieve dairop ontfangen werden mit den voirbedingh ſo eynige lyven bynnen gerurter tyt nit genoempt würden dat dieſelvige alßdan doit und aff ſyn ſollen.

§. 6. An den Guederen daran merkliche Beterongh oder Haeſartt opſtund oder die groit und wichtigh weren, gein mehre lyven tho doin, ſonder die opſterven tho lacten ind alsdann tho averleggen ind tho rait ſchlagen, off nit nütter ſeyn ſoll, ſelbe groete guedere in blocke tho leggen und mit parceelen uith tho doen dairmit ein ider tho ſyner gaedongen kommen und verhelpen werden moeghe.

§. 7. Item in geliker maeten ſullen alle Goedere ſoe tho verpachten ſyn tho voiren beſichtight gemethen ind eyn ider nae ſyner Gelegenheit ind voir die weerde verordnet ind uithgedaen werden.

Am XXVI Dach Aprilis Acht und dertig hebben myn gnedige her und Frouw den Landtrentmeiſter Lauwerman, Rentmeiſter Louff und Reydene bevolhen, dat ſy hinvorder ſich nae deſer vurß. Ordnungh halden ſollen mit den uithdoin der Lyff- und Pacht-Gueder und dieſelvige ſo hierbevoiren niet nae deſer Ordnung uithgedaen worden, ſullen beſichtigt erkundigt und alle geſtalt und gelegenheit dairvon tho haeff konnen gegeven werden, umb dairup tho raitſchlagen und alßdann beyell tho geven wo man ſich dairmit tho halden.

Actum Cleff in byſinn myns gnedigen Hertougen Heren Canſtzlers Hoichgreff, Hoeffmeiſters Hoichſteden, Hoeffmeimeiſters Loe, Marſchalck Wachdendonck und Oliſchleger.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

C. Cleve den 26. April 1538.

Verordnung wes in der Cleefſcher Cantzleyen genommen und es damit gehalden ſall werden.

Anno ꝛc. XXXVIII am XXVIten Aprilis Iſt avermals mynen gnedigenn herenn unnd Frauwenn In bysyn myns gnedigenn jongen herenn, Canzlers Ghogreve Hoffmeiſter Loe, Hoffmeiſter Hoeſteden, Marſchalck Wachtendonck, unnd Doctor Olyſleger diſſe uffzeichniß zugeſtalt, dieſelvige zu ringerenn, zu lengenn und kurtzenn, Unnd haven Ire F. G. bevolhenn, Ire f. g. Gerechtigkeit nit undergain zu laſſen, ſonder wie van alders und vermog diſſer Uffzeichniß dieſelvige inzuforderenn, Unnd daruff dem Rechenmeiſter Loffenn unnd Reydenn bevolhenn das ſy ſich diſſem gemeeß haldenn, unnd der Cantzler unnd Doctor Olyſleger ſullenn eynenn ſtellenn in der Cantzlyen der die geſelle uffboert, unnd in der Deylong ſullen dieſelve geſelle dem Cantzler unnd Doctor vurß. zugeſtalt unnd in dry deyll gedeilt werdenn, Nemlich dem Cantzler eyn deyll, dem Doctor eyn deill und der Cantzlyen das IIIte deill. Actum Cleff.

Xanten

Praeſtie	60 Ggl.
Decanie	30 —
Scholaſtrie	20 —
Theſaurie	20 —
Prebend	18 off 20 —
Ferculum	5 oder 6 —

Emerick

Praeſtie	50 —
Decanie ſonder prebend	16 —
Scholaſtrie	12 —
Prebend	18 —

Reeß

Praeſtie	2 —
Decanie ſonder prebend	15 —
Scholaſtrie	12 —
Prebend	18 —

Cleve

Praeſtie	30 —
Decanie mit ter prebend	20 —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Scholastrie mit ter prebend		12	—
Prebend		10	—

Wischel

Praestie		15	—
Decanie mit ter prebend		12	—
Scholastrie mit ter prebend		12	—
Prebend		10	—

Cranenberg

Praestie		12	—
Decanie mit ter prebend		15	—
Scholastrie sonder prebend		4	—
Prebend		12 od. 14	—

Soest

Praestie		50	—
Decanie mit ter prebend		18	—
Scholastrie		‘	—
Prebend		12	—

Item von allen Pastorien, Vicarien unnd Custorien ungeferlich den 6ten pennynck der stainder Renthen,

Gemeyne Leen jder 3 schilt, der 1 vor den Doirwert unnd 1 voir die Cantzly und 1 voir den Camer aber wairher myn g. her den verordnen wirt, die grote Leene na advenant,

Item van Amptbrievenn oder verkundigongen van 100 ggl. gehaltz 4 od. 5 ggl.,

Item van Renthmeistern, Sluytern, Richternn unnd Scholtes na gelegenheit,

Item van verkundigong d. Baiden		1	ggl.
Item van Renthbrieff		1	—
Item van quytscheldong eyns doetslags oder liffledigong, van 25 Ggl. die tho Broeckenn quemen		1	—
Item van quytscheldong der bastert	2 od.	3	—
Item von Commissien	1 ‘	2	—
Item von Urdel durch die Rede utgespraeken	2 ‘	3	—
Item van affscheiden der parthyen	½, 1 ‘	2	—
Item van placet der Nominationn		2	—

Van Geleid
van Tolfryong } nach gelegenheit
van Voirschrifft }

D. Ohne Erlaßort den 28. August 1571.

Raitschlag und Verordnung
wie idt mit den Doitslegeren to halden.

Anno 1571 am 28 Augusti, Is Im Raith,
presentibus:

D. Cancellario Alisleger
Hoffmeister Ley
Marschalck Wachtendunckh
Drost Limersch Henrich van der Reck
Drost Hetter Christoffer van Wylick
Hern Johan Louwermann Lict. und
Henrichen van Weze Doctoren,

Up gefallen unsers genedigen hern, bedacht und geordnet, Ock dat von syner F. G. angehort unnd also tho halden befalenn.

Nemblich dat hinfurder die jene so doit und nederschlege begangen einige notwehr oder andere ehaffte ursachen to verer ontschuldigunge fürwenden: tho gheiner Remission gestadet sunder hingewesen werden sullen, soliche nootwehr und andere angetogene Ursachen mit ordentlich recht uittofuerenn und sich also gerichtlich absolviren to latenn.

Im fall aver ein Doitschleger sich van wegen des begangenen Doitslachs strafwerdig darselfst erkende und umb Remission und begnedigung unseren gnedigen Hern bidden dede: Dat alßdann der Lantschryver sich mit flitt erkundigen soll: wie die dait thogegangen. Und dar sich befunde der dheder den nederschlag upsetlich und deliberato animo begangen, der dheder alßdann gheinesweges tho begnedigen sunder dar hie to betredenn tho recht to stellen syn, unnd wat erkant datselve Ihme strax wederfahren soll.

So ferne aver befunden: dat die Dait nit upsetlich sunder unversehenlichs thofals angerichtet, dat unser gnediger Furst und Her den alßdann ohne rechtliche absolution gewonlicher wiese begnedigen muege. Nemblich dat solichs nit binnen Jars na den begangenen dootslach, noch ehe und bevor geschehe, dan dat des entliefften frundschafft gemoitsonet, ock lidenliche afdracht und apentliche bote gedain sy.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

E. Cleve den 9. März 1674.

Churfürstliche Regierung.

Die Processe unter Ritterbürtigen betreffend.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, ꝛc. Thun kundt und bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und fügen zugleich hiemit Jedermänniglich in Gnaden zu wissen; Demnach Uns unsere getreue Stände auß Ritterschafft unserer Grafschafft Marck unterthänigst zu erkennen gegeben, wasmassen dieselbe sich zu Abschneidung weitläufftiger und schädlicher Processen vereiniget, verbunden und verglichen, wie hernach folget:

Wir Land-Stände auß Ritterschafft der Grafschafft Marck bekennen hiemit öffentlich, Demnach die Erfahrung bezeuget, welchergestalt auß denen unter den Gliedern der Ritterschafft, auch zu Zeiten zwischen nahen Anverwandten, sich enthaltenden Mißhelligkeiten und langweiligen Processen, zu der Interessenten selbst eigenem Schaden, grosse Ungelegenheiten, Haß und Mißvertrauen entstehen; Daß Wir derowegen solchem Unheil fürzubauen, hingegen aber zu Stifft- und Erhaltung guten Vernehmens und vertraulicher Einigkeit, für Uns und unsere Nachfölger, vor gut, heilsam und nötig angesehen haben, hiermit untereinander beständigst zu verabscheiden, daß so baldt unter einigen Adelichen Verwandten, Freunden oder Benachbarten, Mißverständtnüß oder Streittigkeiten ins künfftig sich eräugen solten, und ehe und bevor die Sachen zum Rechtlichen Process gedeyen, eine jedwedere Parthey schuldig und gehalten seyn solle, nach Gelegenheit der Sachen, ein oder zwey, mit dem Gegen-Principalen in keinem Streit begriffene Adeliche Schiedes Freunde, und also an beyden Seiten gleiche viel, in summa zwey oder vier Adelichen, zu erwehlen, und dieselbe der andern Parthey Nahmhafft zu machen, welche Schiedes Freunde alßdann die Principalen über dero habenden Streittigkeiten, nach Billichkeit, in der Güte auffrichtig zu entscheiden und zu vergleichen, bestergestalt und alles Ernstes sich angelegen seyn lassen, und nach Befindung der Sachen Schwierigkeit in puncto Juris, wie auch, daß der Vergleichungs Recess desto ohnverfänglicher und bündiger auffgerichtet werden möge, da nötig, der Ritterschafft Syndicum, oder einen andern ohnpartheyschen Rechtsgelehrten hierunter zu consuliren, Macht haben sol-

len; Auff daß aber vorgemeltes Tentamen Concordiae nicht verweilet, sondern gestrack im Anfange, allen schädlichen Weiterungen desto schleuniger fürgebauet und abgeholffen werden möge, So soll die jenige Parthey, welche wider die andere befügten Anspruch zu haben, oder zu actioniren vermeinet, Ihrerseits den Anfang machen, solche Schiedes Freunde zu erwehlen und die Gegen-Parthey darab zu benachrichtigen, Daferne aber dasselbe nicht geschehen, und das Corpus der Ritterschafft, oder, ein oder andern Theils benachbahrte Freunde solches erfahren würden, haben dieselbe, beyderseits Partheyen, umb die Adeliche Schiedes Freunde forderlichst zu benennen, mit allem Fleisse freundlich zu erinneren und dahin zu disponiren, Und solle keiner von der Ritterschafft, biß daran die gütliche Entscheidung vorgesetzter massen eusserster Möglichkeit versucht seyn wird, befugt oder bemächtigt seyn, die Sachen am ordentlichen Untergericht oder auch bey höherer Obrigkeit, durch formlichen Process oder gesuchte Commission, anhängig zu machen; Wie dann auch dieses Mittel, in denen Sachen, so anitzo unter den Adelichen bereits zum offenbahren Streit und Process erwachsen seyn möchten (ohne daß Cursus Judicij in denen also Rechthängigen Sachen gehemmet werde) möglichst practisirt und versucht werden solle; Jedoch wann solche Zufälle sich begeben würden, da etwa ob moras periculum, einer schleunigen Gegenwehr, inhibition, denunciation oder appellation, pro avertendo irreparabili praejudicio causae, nöthig seyn möchte; So solle nicht destoweniger ein Jedweder endtzwischen sothanen Rechtlichen Wegs für dasmahl sich bedienen mögen, darauff aber alsofort obgesetztes gütliches Entscheidungs-Mittel an Hand zu nehmen verpflichtet seyn; Und werden demnach alle und jede Gerichtere und höhere Obrigkeiten, welchen dergleichen Sachen ins künfftige fürkommen möchten, hiedurch gebührend ersucht, Dieselbe, bißdaran von bemelten Adelichen Schiedes Freunden, ein glaubhafftes Attestatum, daß die gütliche Hinlägung zwischen den Partheyen zwarn versucht sey, aber nicht zulangen wollen, beygebracht werde, gar nicht anzunehmen, noch den Klägern diß-fals zu hören, sondern vielmehr ex officio abzuweisen, und die Contravenienten in eine Busse von fünfftzig Reichsthlr. deren Halbscheid dem Churfürstl. Fisco, die andere Halbscheid aber der willigen Parthey zuzulegen, alsofort zu verdammen; Auff daß nun solches alles, von uns Land-Ständen auß Ritterschafft, unsern Mitgliedern und Nachkom-

men, sampt und sonders, desto vest- und unverbrüchlicher gehalten werden möge, haben Wir diese immerwehrende Verbüntniß, nicht allein eygenhändig unterschrieben und unsere angeborne Pittschafften dabey gedrucket, sondern bitten auch die Churfürstl. Clev- und Märckische Regierung, solches alles Obrigkeitlich zu bestettigen, So geschehen auff gemeinem Land-Tage zu Cleve den 3. Martij Jahrs 1674. Diederich Stephan von Neuhoff zu Pungelscheid. Johan Georg von Syberg zur Kemnade. Johan Diederich von Syberg zum Clyff auff der Ruhr. G. B. V. Bodelschwing. Christoff Philip vom Loe zu Overdick. J. Sigismund Frhr. von Heyden zu Rode. Jobst Henrich von Plettenberg zum Schwartzenberg. Conrad von Strünckede zu Dornburg. Ludwig von Hoete zum Kringeldantz. Johann Heidenreich von Aschеberg zu der Heiden. Henrich Friederich von der Marck zu Villigst. Bernhard Died. von Büren zu Mengede. Georg Friederich von dem Romberg zu Massen. Joh. Henrich de Wrede zu Brünninghausen. Wennemar von Melschede zu Brenschede. Caspar von Syberg zu Führde und Ermelinghoven. Wennemar Diederich von Aschebrock zu Nosthausen. Gerhard Wennemar von der Recke zu Witten. Johan Leopoldt von Neuhoff zum Neuenhoffe. Johan Bernhard von Hövel zu Sölde. Henrich von Vaerst zum Kallenberg und Göckinghoff. Joh. Rubert von dem Romberg zu Tödinghausen. Melchior Ernst von Rumy zum Crangen. Bernhardt Balduwin von Nehemb zur Ruhr. Wilhelm Anthon von Ketler zu Heringen. Diederich von der Recke zu Untorff. Johan Bernhardt von Hauß zu Niederhoffen. A. V. dem Romberg.

Mit Bitte, Wir wollten solchen unter sich getroffenen Vergleich gnädigst bestettigen; Daß Wir solcher Ihrer Bitte Statt gegeben, und demnechst solche obeinverleibte Vereinigung und Vergleich, litterlichen Einhalts gnädigst bestettiget haben; Thun dasselbe auch hiemit und Krafft dieses, und befehlen darauff unserm Hoff-Gericht, fort andern Ober- und Untergerichten, auch allen und jeden unsern Beampten und Jedermänniglichen gnädigst, sich darnach gehorsamst zu achten; Urkündtlich unsers hiervorgetruckten Chur-Fürstlichen Insiegels.

F. Berlin den 13. März 1713.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Clevische Regierung wird auf ihren, durch einen speciellen Fall veranlaßten Antrag, ratione successionis feudalis Collateralium sowohl lineae cognaticae als agnaticae, folgendermaßen beschieden:

„Nun seynd wir zwar, bei denen von euch angeführ„ten Umständen allerhöchst zufrieden, daß das anno 1510 der clev- und märkischen Ritterschaft ertheilte Privilegium „(Nro. 16 d. S.) auch auf die Collaterales sowohl in cognatica als agnatica linea, wann sie nur a primis acqui„rentibus herstammen, gezogen werde, es soll aber solches „nicht auf extraneos gezogen, sondern nach dem litterlichen „Inhalt das privilegii und der darin angeführten Beweg„Ursach nur von denen in unsern dortigen Landen angeses„senen und ritterbürtigen Vasallen verstanden werden, wo„nach Ihr hinkünftig sowohl in genere als auch (jetzt ꝛc.) „in specie Euch zu reguliren habt."

Bemerk. Unterm 25. Juli ej. a. ist gleichmäßig, gelegentlich eines Lehen-Erbfolge-Anspruchs, durch weibliche Descendenz eines nicht ritterbürtigen Vasallen, diesem zwar ex nova gratia nachgegeben, zugleich aber auch bestimmt worden, daß solches „auf keine Weise „zu einiger consequentz gezogen werden soll, indem „wir nicht wollen, daß anderer als der auf dem Land„tage qualificirten Ritterbürtige Kinder weiblichen Ge„schlechtes des privilegii de anno 1510 ratione der „feudal succession fähig sein können noch sollen." (Vergl. Beiträge zu der jurist. Litter. in d. Kgl. pr. Staaten 2r. Thl. pag. 416 und conf. überdies Nro. 1074 d. S.)

G. Cleve den 14. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Die Landstände des Herzogthums Cleve werden aufgefordert Behufs der am 29. d. M., in die Hände bezeichneter königl. Spezial-Commissarien, zu leistenden Erbhuldigung, ihre Deputirte, mit gnügender Instruktion und Vollmacht, nach Cleve abzuordnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

H. Cleve den 6. August 1722.

Königl. Commissariats-Rath.

ur Ausführung der allerhöchst befohlenen Revision aller Künstler- und Handwerks-Privilegien oder Immungs-Artikel, müssen letztere von den Magistraten und Steuerräthen vorher in loco geprüft, und mit ihren desfalls gemachten Bemerkungen der oben bezeichneten Behörde eingereicht werden; diese wird sie, nach geschehener Revision, dem General-Commissariate zur Approbation einsenden und, nach Erlangung der Letztern, die Privilegien und Immungs-Artikel, nebst Expedition der Confirmation, zur Aushändigung an die Gewerke und Zünfte remittiren.

I. Cleve den 28. Dezember 1724.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokalbehörden in der Grafschaft Mark werden angewiesen, auf das an sie gerichtete Gesinnen des, dort Behufs des Bauwesens angeordneten, Landesbauschreibers, jedesmal die demselben erforderlichen Dienstpflichtigen, durch die Frohnen unentgeldlich bestellen zu lassen, und denselben zu befehlen, daß sie die Dienstpflichtigen, bei eigner Verantwortlichkeit, zu ihrer gebührenden Arbeit anhalten.

K. Cleve den 24. Dezember 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. d. M. erneuerten allgemeinen Ediktes wodurch, bei wieder ausbrechender Viehseuche, unter Wiederholung der frühern, noch neue polizeiliche Vorschriften, — und zwar rücksichtlich der Anzeigung, Untersuchung, Trennung und Wartung des erkrankten, so wie der unabgelederten Verscharrung des an der Seuche gefallenen Viehes, der Sperrung der inficirten Orte und sonstiger Verhindrung der Verbreitung der Seuche, der täglichen Nachweisung der Fortschritte oder Vermindrung der Seuche, der Maßregeln bei Reinigung der Ställe und Geschirre beim Aufhören der Seuche, und wegen Cirkulation des inländischen und Einführung des ausländischen Viehes —, ertheilt, und die Unterthanen und Behörden zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

strengsten Beachtung und Handhabung dieser Bestimmungen angewiesen werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 27.)

Bemerk. Die obige Behörde hat sub dato Cleve den 12. Sept. 1730, das am 28. August ej. a. erlassene allgemeine Edikt wegen Brennung (auf einem Horne als Zeichen der Gesundheit) des zum Verkaufe getriebenen Hornviehes ebenfalls publicirt. (s. l. c. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 29 und die Nro. 969 und 1141 d. S.)

L. Cleve den 4. April 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Febr. c. a. erlassenen Ediktes, wonach sowohl der Ankäufer gestohlener Munitions-Gegenstände, als der Dieb selbst, mit dem Strange am Leben gestraft werden soll. (Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 61.)

M. Cleve den 12. Juli 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Setz-Zeit des Wildes, welche, unter Vorbehalt ihrer jedesmaligen Verlängerung bei etwa verspäteter Erndte, jährlich für den Zeitraum vom 1. März bis zum 24. August (Bartolomäi) festgesetzt ist, muß von den zur Jagd berechtigten Adlichen strenger wie bisher beachtet, und müßen fernere Contraventionen dieser Bestimmung den Forstbeamten zur Bestrafung angezeigt werden.

N. Cleve den 9. November 1739.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Wusterhausen am 24. v. M. erlassenen Cabinets-Ordre wodurch bestimmt wird, „daß „ins künftige Niemand bei ohnfehlbarer Strafe der Karre „sich unterstehen soll, wegen Justiz-, Gnaden-, Dispensa-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„tions- und dergleichen Sachen, sich hinter Soldaten, von „was für Regiment selbige auch sein mögen, zu stecken, und „durch deren Behelf ihre Memorialia an Se. königl. Ma„jestät immediate zu bringen.

Bemerk. Ein zu Berlin am 16. November 1739 erlassenes königl. Edikt, — „daß diejenigen Advokaten, „Prokuratoren u. a. Concipienten, welche sich unterste„hen Leute aufzuwiegeln, um in abgethanen und abgedroschenen Sachen Sr. königl. Majestät immediate „Memorialien zu übergeben, oder auch in andern Ju„stiz- und Gnaden-Sachen durch Soldaten übergeben „zu lassen, ohne alle Gnade und Pardon, mit einem „Hunde an der Seite, aufgehangen werden sollen, und „daß dieses Edikt acht Tage nach beschehener Publika„tion seinen Anfang nehmen solle —;" ist in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden.

O. Cleve den 23. Januar 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Bekanntmachung einer Circular-Ordre d. d. Berlin den 19. Octob. a. pr. und eines derselben beigefügten Reglements, wonach den Neu-Anbauenden in den Landstädten, die Baufreiheitsgelder künftig gewährt werden sollen (conf. Myl. Cont. I, Nro. 43, pag. 295), werden die Taxations- u. a. Gebühren-Sätze der Werkverständigen und Lokalbehörden bestimmt, und letztere angewiesen die reglementsmäßig erforderlichen, vorläufigen Erklärungen der Baulustigen nach einem beigefügten Formulare aufzunehmen.

P. Cleve den 31. Juli 1740.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen, zu Charlottenburg am 31. Juli c. a. an den Etatsminister von Broich erlassenen, Cabinets-Ordre wodurch bestimmt wird, „daß hinfüro die „Kinder-Mörder nicht gesacket (in einem Sack ersäuft), sondern mit dem Schwerdt hingerichtet werden sollen." (Conf. Myl. Cont. I, Nro. 42, pag. 371.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Q. Cleve den 6. April 1752.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen des (sub Nro. 1595 d. S.) publizirten Gemeinen-Bescheides vom 22. Jan. v. J., wodurch einige Vorschriften des Cod. Frieder. erklärt und geändert worden, werden, so viel den §. V. betrifft, wieder aufgehoben, und soll es in puncto spatii deliberandi und der Declaration pro haerede, bei der Disposition des Cod. Frieder. so lange sein Bewenden haben, bis der revidirte Codex wird publizirt sein.

R. Berlin den 10. April 1754.

Königl. General-Direktorium.

Die clevische Regierung wird, gelegentlich eines speciellen, eine evangelische Prediger-Wahl betreffenden, Falles dahin beschieden: „daß, weil das Edikt de 1696 (Nro. 461 „d. S.) im Codice Fridericiano nicht aufgehoben worden, „nach demselben, sowohl bei gegenwärtiger Besetzung der „erledigten Pfarre, als inskünftige bei eben der„gleichen Fällen lediglich die Sache zu behandeln sei, „sie auch dahin sehen müsse, daß bei entstehenden Prozessen „über Prediger-Wahlen die darin contra sententias inter„ponirte Remedia nur effectum devolutivum haben, wo„nach es auch in diesem Casu zu halten, ꝛc."

S. Cleve den 12. Mai 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Deckung der, als Surrogat der Fourage-Verpflegung der königl. französischen Truppen, zwischen dem französischen Directeur des Contributions und den Landescollegien und versammelten Landständen vereinbarten Geld-Zahlungen, wird, mit Genehmhaltung der kais. königl. General-Administration, im Herzogthum Cleve eine in 10 Klassen getheilte, außerordentliche Kopfsteuer ausgeschrieben, deren schleunige Umlage, Erhebung und Einzahlung, wegen angedroheter Militair-Exekution, den Behörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird. — Zufolge einer beigefüg-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten Instruktion müssen die in zehn Klassen zu locirenden Einwohner monatlich, und zwar vom Mai anfangend, 10 Rthlr., 8 Rthlr., 4 Rthlr., 3 Rthlr., 1½ Rthlr., 1 Rthlr., 40 Stbr., 30 Stbr., 7½ Stbr. und 5 Stbr. nach Maßgabe ihres Standes und Vermögens beitragen.

Bemerk. Die Einzahlung der Kopfsteuer-Rückstände pro Mai, Juni, Juli und August ist am 22. October ej. a. urgirt worden.

T. Cleve den 2. Juli 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Deckung der Conventionsmäßigen Contributions-Zahlungen an die königl. französ. Truppen (conf. Nro. 1747 d. S.) und mit Genehmigung der kaiserl. königl. apostolischen General-Administration ist, in Zustand der Landstände, eine außerordentliche Erhöhung mehrerer bezeichneter Accise-Sätze im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs beschlossen worden, und werden die Accise-Cassen zur sofortigen Erhebung und besonderen Berechnung dieser, als Kriegsimposition und Brandschatzung zu betrachtenden, Auflage angewiesen.

Bemerk. Gleichzeitig und wiederholt unterm 20. Dezember ej. a. ist wegen dringenden Geldbedürfnisses den Städten die Vorausbezahlung eines, nach 6jährigem Durchschnitte ermittelten, sechsmonatlichen Accisebetrags aufgelegt und sind die Accise-Cassen zur Umlage, Erhebung und künftigen Compensirung dieses Vorschusses instruirt worden. — Unterm 29. Dezember ej. a. ist eine Auflage auf Milchgebende und trächtige Kühe, und zwar von jedem Stücke monatlich, resp. in der Niedrigung und in der Höhe von resp. 10 Stbr. und 7½ Stbr. ausgeschrieben worden.

U. Cleve den 4. September 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da während der Kriegszeiten kein neuer Landes-Steuer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Etat angefertigt worden, so wird das Matrikular-Contingent de $17\frac{6}{77}$, pro $17\frac{29}{81}$ ausgeschrieben, und die prompte Einzahlung dieser ordinairen Steuern in monatlichen Raten befohlen.

Bemerk. Unterm 9. September 1761 ist ein gleichmäßiges Steuerausschreiben pro $17\frac{51}{72}$ ergangen.

V. Cleve den 25. October 1760.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in Cleve und Meurs unterm 14. August c. a. befohlene Erhebung einer außerordentlichen Beisteuer auf die sogenannten runden Morgen, muß unverzüglich verwirklicht werden, und sollen die Repartitoren die Nachweisen der Domanial-Steuer-Quoten (deren Hälfte als landesherrlicher Antheil an den Pächten abzuziehen ist) den Hauptpächtern zur Beitreibung und Uebersendung der Gelder an die Receptoren, mittheilen.

Bemerk. Unterm 18. März 1761 ist, Behufs der Fourageverpflegungskosten der königl. französ. Truppen, mit Genehmigung der k. k. apost. General-Administration, eine doppelte Imposition auf die runden Morgen, sowohl in den städtischen Feldmarken als in den Aemtern und Jurisdiktionen, dergestalt ausgeschlagen worden, daß darin von jedem Morgen resp. guten, mittel und schlechten Landes, resp. 1 Rthlr., 40 Stbr. und 20 Stbr. bezahlet werden sollen, wovon der Eigenthümer und der Pächter jeder die Hälfte tragen müssen. Am 21. Mai 1761 ist mit Zuziehung der Landstände die Erhebung einer Anleihe von den clevischen Aemtern und Herrlichkeiten beschlossen und befohlen worden, daß letztere eine dreifache Imposition nach dem Ertrag des runden Morgens, Darlehnsweise aufbringen sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

W. Cleve den 29. October 1761.

Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der von Seiten des königl. französischen Intendanten angedroheten strengsten Militair-Exekution, für den Fall der nicht pünktlichen Erfüllung der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeiten, und wegen Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Landes-Revenüen, wird mit Genehmigung der k. k. apost. General-Administration eine Anleihe gegen 5% Zinsen von 120000 Rthlr., auf sämmtliche Städte, Aemter und Geistliche in Cleve und Mörs nach der Matrikular-Proportion repartirt, und deren sofortige Aufbringung und Einzahlung um so gewisser gewärtigt, als bei der auf dem Verzuge fürs ganze Land haftenden Gefahr, keine desfallsigen Reklamationen für jetzt berücksichtigt werden können.

W. 1. Cleve den 3. November 1763.

Königl. Regierung.

Die auf Garten- oder Feld-Diebereien betroffen, oder dessen durch Zeugen überwiesen werdenden Personen, sollen, außer des ihnen obliegenden Schaden-Ersatzes an die Eigenthümer, sofort als Diebe, einige Stunden an einen Pfahl oder Halseisen, andern zum abschreckenden Beispiele, gestellt werden. Kinder unter 14 oder 15 Jahren, so auf dergleichen Diebereien betroffen werden, sollen zwar mit der bezeichneten Strafe verschont werden, jedoch müssen die Beamten dieselben, entweder in den Schulen oder von ihren Eltern, wegen dergleichen Vergehen, zu ihrer künftigen Besserung, mit Ruthen gehörig züchtigen lassen.

W. 2. Cleve den 3. August 1775.

Königl. Regierung.

Zur Deklaration der in dem Edikte de 1766 (Nro. 1962 d. S.), wegen der hypothekarischen Schulden-Erwekkungen durch Unteroffiziere und Soldaten, enthaltenen Bestimmungen ist höhern Ortes festgesetzt worden, „daß die „Judicia niemals eine Obligation für einen Unteroffizier „und Soldaten eher und anders ausfertigen und eintragen „sollen, als bis der Consens des Chefs oder Commandeurs

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„beigebracht oder vom Judicio selbst eingeholet worden, „und daß im Unterlassungsfalle, wenn ein solcher Schuld„ner desertiren sollte, das Judicium selbst ex propriis der„gleichen von des Deserteurs Vermögen abgehenden Passiv„Schuld, der Invaliden-Kasse zu erstatten schuldig sein soll." (Conf n. Myl. Bd. V. e pag. 209.)

X. Cleve den 11. März 1776.

Königl. Regierung.

Publikation einer bereits unterm 8. Juli 1750 erlassenen, am 21. v. M. erneuerten königl. Bestimmung, daß die Abzugs- und Abschoß-Geld-Erhebung, in so fern solche dem Landesherrn zustehet, in allen denjenigen Fällen abgeschafft sein soll, wo das Vermögen oder die Erbschaft nur aus einer königl. Provinz in die andere, und nicht außer Landes gehet. (Conf. Myl. Cont. IV, Nro. 101, pag. 259, und n. Myl. Bd. VI, pag. 48.)

Bemerk. Erneuert am 11. Dezember 1777 s. l. c. Bd. VI, pag. 1052.

Y. Cleve den 23. September 1776.

Königl. Regierung.

Justiz-Beamte, insbesondre Advokaten, welche sich dienstpflichtwidriger Vergehen schuldig machen, sollen nicht nur mit der Kassation, sondern auch noch mit drei bis viermonatlichem Festungsarrest bestraft werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 362.)

Y. 1. Cleve den 11. Februar 1777.

Königl. Regierung.

Die Obligationen über kleine, den Kirchen, Schulen und Armen zugehörigen, bis zur Summe von 100 Rthlr. incl. sich belaufende, Kapitalien, müssen von den clevemärkischen Untergerichten Gebühren frei, blos gegen Erle-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gung der Stempel- und Copial-Kosten, eingetragen und ausgefertigt werden.

Z. Cleve den 10. März 1777.

Königl. Regierung.

Zufolge eines mit der freien Reichsstadt Dortmund wegen gegenseitiger Abschoß-Freiheit geschlossenen Vertrages, soll von allen dahin zu exportirenden Erbschaften und Vermögen keine Gabella hereditaria alienationis vel emigrationis gefordert, diese Freiheit auch auf alle frühere noch unabgemachte Fälle ausgedehnt, und keine, dieser Convention entgegenstehende, Gewohnheitsrechte, Privilegien und Statuten in Anwendung gebracht werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 16. November 1778 die Bestimmungen eines mit Chur-Sachsen, geschlossenen gleichartigen, jedoch nur auf die landesherrlichen Abschoßgelder gerichteten, Freizügigkeits-Vertrages publizirt (conf. n Myl. Bd. VI, pag. 1348); sodann ebenfalls den zu Berlin am 14. Novb. 1780 mit dem Stifte Quedlinburg geschlossenen Freizügigkeits-Vertrag am 23. Dez. ej. a. promulgirt, und endlich am 27. Jan. 1789 bekannt gemacht, daß, zufolge eines mit dem Erbstatthalter Prinzen von Oranien geschlossenen Vertrages, zwischen den königl. westphälischen Staaten, nämlich dem Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mark, den Fürstenthümern Geldern, Mörs, Minden, Ostfriesland, den Grafschaften Ravensberg, Lingen und Teklenburg auf der einen, und den Fürstenthümern Dillenburg, Dietz, Hadamar, Siegen und der Herrschaft Bielstein auf der andern Seite, aller Abschoß und Nachsteuer von den wechselseitig zu verabfolgenden Erbschaften und Vermögen cessiren und aufgehoben sein soll.

Z. 1. Cleve den 10. September 1778.

Königl. Regierung.

Zur Erläuterung der in den Edickten de 1755 und 1766 (Nro. 1702 und 1962 d. S.) wegen der Schulden-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erweckung durch Offiziere erlassenen Bestimmungen, wird festgesetzt:

»daß zur Gültigkeit der von einem majorenen Offizier, »welcher Güter und Grundstücke besitzt, gegen Hypotheke »auf seine Immobilien ohne Consens seines Chefs aufge»nommene Schuld, woferne nur sonst die Qualität der »Grundstücke selbst der Verpfändung nicht entgegen stehet, »lediglich und alleine die Eintragung in das Hypotheken»buch erforderlich seye, es auch weder Abseiten des Cre»ditoren noch Debitoren eines Beweises der Version in »die Güter bedürfe.« — (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1332.)

a. Cleve den 20. Januar 1780.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die Justizbehörden einer königlichen zu Berlin am 28. December erlassenen Instruktion, wodurch den sämmtlichen Justiz-Collegien die strengste Unpartheilichkeit in Administrirung der Justiz ohne Ansehen der Person befohlen, Bestechlichkeit, Partheilichkeit, Leichtsinn und Nachlässigkeit, so wie Unredlichkeit und Bosheit der Advokaten, mit Kassations- und anderer Strafe belegt wird; wonach die über Justiz-Collegien erhobenen Klagen ernstlich untersucht werden sollen; wodurch das Verfahren Behufs des Versuchs der Güte zwischen den Partheien vorgeschrieben, die Zuziehung von Sachverständigen bei Instruirung der Prozesse über Wasser-, Bau-, Oekonomie- und Handlungs-Sachen befohlen, und endlich den Justiz-Collegien das übermäßige Sportuliren verboten wird. — (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1794.)

Bemerk. Die sub. Nro. 2197 d. S. aufgeführte Instruktion für die Pupillen-Collegien ist von der königl. Regierung mit der vorangedeuteten Instruktion gleichzeitig wie oben bemerkt an die Justizbehörden gerichtet worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Cleve den 27. April 1780.

Königl. Regierung, Kriegs und Domainen-Kammer und Pupillen-Collegium.

Zur ferneren Verhütung doppelter Zinsenzahlungen von den bei der Bank hinterlegten Capitalien dürfen künftig, sowohl bei der Haupt-Bank, als bei den davon abhängenden Comptoirs, keine Zinsen anders, als gegen Vorzeigung der Bankobligationen, worauf die Zinsenzahlung gleich notirt werden muß, entrichtet werden. Die Collegien, Gerichte und fromme Stiftungen bilden jedoch von dieser Regel eine Ausnahme, indem ihnen fernerhin die Zinsen wie bisher, auf den Grund quittirter General-Zins-Designationen, gezahlt werden sollen, dagegen müßen sie aber auf jeder aus ihrem Besitz ausscheidenden Bank-Obligation, mit Beidrükkung ihres Siegels, notiren, wie weit die Zinsen davon erhoben sind. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1915.)

c. Cleve den 11. September 1780.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die wegen der Verbesserung des Justizwesens am 14. April c. a. erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre (Nro. 2200 d. S.), wird den Justizbehörden ein vorläufiger Unterricht, über den Unterschied der alten und der neuen, mit Anfang des künftigen Jahres einzuführenden, Prozeß-Ordnung mitgetheilt, um sich dadurch den Sinn des neuen Gesetzes eigen zu machen und auf dessen Introduktion gehörig vorzubereiten. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 3028.)

c. 1. Cleve den 26 Juni 1781.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justizbehörden wird eine zu Berlin am 26. April c. a. erlassene interimistische Sportel- und Stempel-Taxe für die Ober- und Unter-Gerichte, so wie für die Justiz-Commissarien, zur genauesten Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 215.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Cleve den 11. März 1783.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden in Cleve und Mark wird zu ihrer Nachricht und Achtung ein Auszug der unterm 26. November 1782 emanirten erneuerten und erweiterten allgemeinen Post-Ordnung communicirt. — (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 1726.)

e. Cleve den 24. Mai 1785.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, sich eine zu Berlin am 12. v. M. erlassene Cirkular-Verordnung, wegen der äussern Erfordernisse einer legalen gerichtlichen Verhandlung und der darüber aufzunehmenden Protokolle, sofort anzuschaffen und sich darnach auf das Genaueste zu achten. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 3087.)

f. Cleve den 1. Juli. 1785.

Königl. Regierung.

Die mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. v. M. erlassene Bestimmung, daß kein Bürgerlicher mehr die Erlaubniß erhalten soll adliche Güter an sich zu kaufen, wird den Justizbehörden zur genauesten Beachtung und mit der Auflage communicirt, jährlich im November, eine Nachweise der in bürgerlichen Händen befindlichen adlichen Güter, nach einem beigefügten Muster einzureichen. (Conf. n. Myl. Bd. VII. pag. 3146.)

g. Cleve den 18. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Da durch die seitherigen, von den evangel. Predigern, Schullehrern und Consistorien selbst vorgenommenen Verpachtungen, der zu Prediger- und zu Schullehrer-Gehälter, so wie zu den Kirchen-Revenüen gehörigen Grundstücke,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diese nicht zu dem Werthe wie andre Grundstücke gebracht werden, so sollen die Justizbehörden künftig, wenn nicht besondre Umstände eine vorher anzuzeigende Ausnahme von der Regel begründen, alle evangelische Pfarr-, Schul- und Kirch.n-Gründe, sobald sie pachtlos werden, meistbietend öffentlich verpachten. Die den Predigern und Schullehrern zur Selbstnutzung überwiesenen Grundstücke sind von dieser Maßregel ausgeschlossen.

h. Cleve den 8. November 1785.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird zu ihrer Nachachtung ein zu Berlin am 20. October c. a. erlassenes Deklarations-Rescript mitgetheilt, wodurch, — zur Beseitigung verschiedener Zweifel, wie es, nach den in der Prozeß-Ordnung und in den Circularien vom 19. März 1782 und 20. September 1783. (s. n. Myl. Bd. VII. pag. 889 und 2396.) vorkommenden Bestimmungen, mit Einbringung der Deductionen in den verschiedenen Instanzen und mit Gestattung der Fristen dazu, gehalten werden soll —, in beiden letzten Beziehungen ausführlich bestimmt wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 3216, und Nro. 2611 d. S.)

i. Cleve den 7. Februar 1786.

Königl. Regierung.

Bei den evangelisch lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark darf künftig

1. zur bessern Handhabung des Schulreglements de 1763 (Nro. 1800 d. S.), kein Schullehrer, ohne Vorwissen des Predigers und bevor nicht der Erstere von dem subdelegato Classis, nach vorheriger Prüfung, ein Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, angeordnet werden;

2. kein Prediger, bei nachdrücklicher Strafe, Kinder aus andern Gemeinden zur Confirmation und Communion zulassen, ehe dieselben nicht ihrem ordentlichen Prediger zugesandt worden und von diesem darüber einen Erlaubnißschein erlangt haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. „Um auch ferner der so willkürlichen und eigenmächtigen Confirmation der Kinder von ihren Predigern vorzubeugen; so wollen Wir zugleich hierdurch verordnen, daß ein Prediger wenigstens 14 Tage vor der Zeit, ehe er die Kinder öffentlich confirmiret, sie in Gegenwart des Consistorii, und wo mehrere Prediger sind, mit Zuziehung seiner Collegen, und an den Oertern wo der Prediger allein stehet, mit Zuziehung eines benachbarten Predigers, darstellen, und deren Alter anzeigen, auch zugleich eine Probe, ob sie alle lesen können, machen, und eine Prüfung anstellen lassen muß, ob sie die unentbehrlichsten Heils-Wahrheiten gefasset haben? da dann diejenigen Kinder, welche noch nicht einmal lesen können, noch auch die Grundwahrheiten der christlichen Religion gefasset, und das erforderliche Prüfungsalter erreichet haben, und also nicht über 14 Jahre alt sind, bis aufs folgende Jahr zurückgewiesen werden müssen, worauf der zugezogene Prediger pflichtmäßig besonders mit zu sehen, und des Endes auch seines Orts die erforderliche Prüfung, wenn die Umstände es erfordern sollten, mit solchen Kindern vorzunehmen hat."

Die Lokalbehörden in der Grafschaft Mark werden angewiesen die gegenwärtige Verordnung in allen evang. luth. Gemeinden von der Kanzel publiciren zu lassen und auf deren genaue Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

---

k. Cleve den 14. Februar 1786.

Königl. Regierung.

Mit Rücksicht auf die überall bekannt gemachte, von dem Ober-Medizinal-Collegium zu Berlin auf königlichen Befehl herausgegebene, gedruckte Anleitung für die Chirurgen auf dem platten Lande und in den kleinen Städten wo keine Aerzte sind, werden die Lokalbehörden angewiesen die sämmtlichen Pfarrgeistlichen und Schullehrer anzuhalten, daß sie zum öftern die Bewohner ihrer Gemeinden ermahnen, sich in Krankheiten und Schwachheitsfällen nicht an unerfahrne und eigennützige, sondern nur an die angeordneten, hinlänglich unterrichteten Chirurgen zu wenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

l. Cleve den 31 März 1786.

Königl. Regierung.

Die, mittelst Cabinets-Ordre vom 6. v. M., erlassene allerhöchste Bestimmung, daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besitzer einer Apotheke sein, und dergleichen zu acquiriren die Befugniß haben soll, wird den Lokalbehörden nebst dem Befehle mitgetheilt, auf deren Befolgung in vorkommenden Fällen mit Nachdruck zu halten. (Conf. n. Myl. Bd. VIII pag. 43.).

m. Cleve den 7. Juni 1786.

Königl. Regierung.

Das zu Berlin am 1. v. M. erlassene Circulare, wegen Abnehmung der Juden-Eide, wird den Lokalbehörden, zur Beachtung in vorkommenden Fällen communicirt. (Conf. n. Myl. Bd. VIII pag. 77.)

n. Cleve den 14. Juli 1786.

Königl. Regierung.

Ein zu Berlin am 1. v. M. erlassenes Rescript, wodurch bestimmt wird, wie es mit Citation und Präklusion solcher Real-Gläubiger in Concurs- und Liquidations-Prozessen gehalten werden soll, die auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtiget sind, wird den Justizbehörden zur künftigen genauesten Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 105.)

o. Cleve den 20. October. 1786.

Königl. Regierung.

Behufs besserer Beobachtung des Ediktes wider den Kindermord de 1765 (Nro. 1877 d. S.) soll dasselbe, und vorzüglich die darin enthaltene Bestimmung, daß zur Verhütung von Verbrechen, die geschwächten Weibspersonen, mit allem Schimpf und Schande verschont werden sollen, mehr unter dem Volke bekannt gemacht werden, und wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Lokalbehörden, in Folge höherer Weisung vom 6. d. M., befohlen, die sämmtlichen Pfarrgeistlichen zur Erfüllung dieser allerhöchsten Willensmeinung anzuhalten. (Conf. n. Myl. Bd. VIII pag. 190.)

p. Cleve den 1. December 1786.

Königl. Regierung.

Eine zu Berlin am 1. v M. erlassene königl. Cabinets-Ordre, wodurch verordnet wird, daß die in der neuen Prozeß-Ordnung bereits enthaltene Vorschrift: —

„daß bei den in den Prozessen vorkommenden Rechtsfragen, wo entweder kein Gesetz vorhanden, oder der Sinn des Gesetzes dunkel, unverständlich und zweifelhaft ist, der Richter sich keiner eigenmächtigen Entscheidung anmaßen, sondern den Fall, mittelst Vorlegung einer umständlichen species facti, jedoch ohne Benennung der Interessenten, der Gesetz-Commission zur nähern Prüfung und allenfalls erforderlich weitern Berichtserstattung anzeigen soll" —,

aufs Genaueste befolgt werden müsse, wird den Lokal-Justizbehörden zur strengsten Beachtung communicirt. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 195 und Nro. 2593 d. S.)

q. Cleve den 31 März 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der gestatteten, auf die bloße Gesetze der Gastfreundschaft sich gründenden Aufnahme der ausgewanderten Franzosen, und wegen des vielen, unter allerlei Gestalten und Namen, auch wohl mit erschlichenen Pässen, herumstreifenden Gesindels, werden die Behörden, als nachträgliche Erläuterung früherer Instruktion, dahin angewiesen, daß, wenn von solchen ausgewanderten Franzosen keine förmliche obrigkeitliche Pässe zu verlangen sind, weil bekanntlich die Umstände sie gehindert haben, dergleichen zu fordern oder zu erhalten, dennoch von ihnen zu verlangen ist, daß sie andre Certifikate, es sey von dem königl. Gesandten zu Paris, von dem königl. Kreisdirektorial-Gesandten, von den Ma-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gistraten zu Worms, Coblenz ꝛc. ꝛc. oder von einem der bekannten Ausgewanderten höhern Ranges vorzeigen, oder sich binnen kurzer Frist verschaffen; wie dann auch, wenn von mehrern zugleich ankommenden nur einer mit einem solch gültigen Zeugniß versehen ist, und dieser sich für seine Gefährten verbürget, auch die übrigen für legitimirt zu achten sind. — Für Creditleistungen an solche Ankömmlinge stehet von Seiten des Staates weder Gewährleistung noch Verwendung zu erwarten und muß, wie dies auch in den österreichschen Niederlanden geschehen ist, für jeden Einwanderer von welchem zu befürchten stehet, daß er der Armen-Kasse zur Last fallen könnte, eine angemessene, jedoch 200 Flor. nicht übersteigende Caution gefordert werden.

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 4. April 1794, — bei dem Umstande daß in den Niederlanden, im Lüttichschen, Cölnischen, Jülich-Bergischen u. a. benachbarten Ländern alle emigrirte Franzosen expulsirt werden, und da zu erwarten steht daß dieselben in die königl. westphälischen Staaten einwandern —, verordnet, daß, zur genauesten Erfüllung der wegen der französischen Emigranten erlassenen Vorschriften,

„alle sogleich fort und über die Grenze geschafft werden sollen; wobei jedoch alten, schwachen, kranken „und schwangern Personen, wie auch solchen die mit „kleinen Kindern beladen sind, ein nach den Umständen zu bemessender kurzer Aufenthalt zu gestatten ist. „Indessen muß doch eine solche Ausnahme durchaus „nicht ausgedehnt, noch selbst der Aufenthalt solcher „Leute zur Ungebühr verlängert werden, da die feste „unveränderte Absicht bestehet, die Zahl der schon im „Lande befindlichen Emigrirten durchaus nicht zu vermehren." —

---

q 1. Hamm den 26. August 1795.

Königl. Regierung.

Den sämmtlichen Justizbehörden wird eine zu Berlin am 15. Juni d. J. erlassene Anweisung, wegen richtiger Beurtheilung und Entscheidung der aus dem (während den Kriegs-Unruhen) gehemmt gewesenen Postenlaufe entstandenen Differenzien, zur eigenen Nachachtung, so wie zur

Bekanntmachung an die Justiz-Commissarien und an die Kaufmannschaft, mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Band IX, pag. 2538.)

q 2. Emmerich den 21. Juni 1796.

Königl. Regierung.

Zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse ist höhern Ortes festgesetzt worden: „daß auch Prediger und „Schullehrer sich gegen die Kasse der allgemeinen Wittwen-„Verpflegungs-Anstalt wechselmäßig zu verbinden fähig „sind. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 428.)

q 3. Emmerich den 28. October 1796.

Königl. Regierung.

Um fidem hastae publicae, so wie den guten Glauben der Hypotheken-Bücher aufrecht zu erhalten und allen Mißbräuchen vorzubeugen, wird festgesetzt:

„daß bei einer jeden gerichtlichen, es sey nothwendigen „oder freiwilligen Subhastation, wenn auf den Grund „der Adjudicatoriae die Berichtigung des Tituli pos-„sessionis von dem Käufer nachgesucht wird, zugleich „die Eintragung des von dem Adjudicatario ge-„schehenen Gebots, für welches der Zuschlag erfolgt, „auch wenn dieselbe in dem Adjudications-Bescheide „nicht ausdrücklich vorbedungen worden, dennoch in so „weit ex officio erfolgen soll, als die geschehene Berichtigung dieser Kaufgelder von dem Käufer „nicht zugleich nachgewiesen werden kann. (Conf. n. „Myl. Bd. X, pag. 722.)

r. Cleve den 16. Juli 1799.

Königl. Regierungs-Deputation.

Die in der Cirkular-Verordnung vom 30. December 1798 (Nro. 2611 d. S. sub 7) enthaltene Bestimmung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rücksichtlich der beschränkten Arrestanlegung auf die Hälfte der Besoldungen und Emolumente der königl. Civil-Beamten, soll nur in solchen Fällen Anwendung finden, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Darlehne unter der Gestalt eines andern Geschäftes versteckt sind; dagegen kann für Alimente, Gesindelohn, Miethe, Entschädigungen, so durch facta illicita begangen werden, und in ähnlichen Fällen, fernerhin die Hälfte der Besoldungen uneingeschränkt mit Arrest belegt werden.

f. Emmerich den 13. November 1799.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden in Cleve und Mark werden angewiesen bei Instruirungen der Ehescheidungs-Prozesse die Parteyen zu befragen, ob sie bei der allg. Wittwen-Kasse associirt sind, und in diesem Falle das Interesse beider Eheleute, nach Anleitung des §. 26 Lit. A des Reglements für die allg. Wittwen-Anstalt vom 28. December 1775, bei erfolgender Trennung der Ehe zu reguliren, auch, sobald das Ehescheidungs-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die General-Direktion der allg. Wittwen-Anstalt davon ex officio zu benachrichtigen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2655.)

t. Emmerich den 28. December 1799.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die Justizbehörden einer königl. zu Potsdam am 28 October c. a. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch festgesetzt worden: „daß Fiscus ohne Stipulation „Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber, ohne „Versprechen, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag, zu empfangen wohl befugt sey." (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2687.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

u. Emmerich den 7. Februar 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 19. December v. J. erlassenen Cirkular-Verordnung wegen genauer Bestimmung verschiedener im allg. Landrecht so wie in der allg. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung enthaltenen Vorschriften. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2710.)

v. Emmerich den 4. April 1800.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird zu ihrer Nachricht und Achtung eine zu Berlin am 1. v. M. erlassene Verordnung mitgetheilt, wodurch das, zur Schonung der Kosten, zu beachtende Verfahren bei Untersuchungen in geringfügigen Contraventions-Sachen, festgesetzt wird. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2799.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sach-Verzeichniß

zur

Haupt-Sammlung,

und

zum Nachtrage zu derselben,

der

Cleve-Märkischen Provinzial-Gesetze und Verordnungen.

Bemerk. Die Zahlen und Buchstaben weisen auf die in der Hauptsammlung mit Ordnungsnummern und im Nachtrage mit lateinischen großen und kleinen Buchstaben bezeichneten Gegenstände.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

A.

Aachen, Residenz des westrheinischen General-Gouvernements im Jahr 1814. 2940, 3183.
Abdecker, erforderliche Anmeldung des Sterbe-Viehes bei denselb. 786, 893.
——-Knechte, deren Auszeichnung in Kleidung und sonst. 1185.
——- und Schornsteinfeger-Gewerbe, vereinigte, deren Trennung. 1433.
——, s. auch Scharfrichter.
Abdeckereien, deren Verpachtung und ausschließlicher Betrieb. 1822.
Abendmahl, Art und Form, und Belehrung über das Wesen desselben. 31, 33, 62.
——, dessen ordnungsmäßige Administrirung durch die evangel. Prediger bei Kranken, Gesunden und Krüppel. 1122, 38.
——, Maßregeln gegen Mißbräuche bei Feierung desselben. 1281.
——, dessen Feier in evangel. luth. Gemeinden. s. Kirchen-Ordnung.
Aberglauben, Maßregeln gegen dens. 33.
Abfahrtsgeld bei inländischen Wohnortsveränderungen, Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener von demselb. 2800.
Abfuhrwege bei'm Bergbau. s. Wege.
Abgaben an die Armen. s. Armen-Abgaben.
—— der Colonen an Gutsherrn. s. gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.
——. s. auch Accise, Licent, Steuern.
Abledern des an der Seuche gestorbenen Viehes, dessen Zulässigkeit. 1919, s. auch Viehseuche.
——, des an der Tollkrankheit gestorbenen Viehes, dessen Verbot. 2799.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ablöse der Zehnt- u. a. Leistungen an den Landesherrn, deren Statthaftigkeit. 2103.
Abschätzung. s. Taxation.
Abschoß, dessen beschränkte Erhebung von Erbschaften inländischer Fabrikanten. 1158.
——-Freiheit für die in Städten neuanbauenden An- und Abziehenden. 910.
——-Freiheits-Verträge mit dem Auslande. 1713, 84, 1956, 2004, 2381, Z.
——-Gelder ꝛc. — Cognition der Provinzial-Behörden in Bezug auf deren Bestimmung, Erhebung ꝛc. 2262.
——- und Abzugs-Freiheit des der Invaliden-Casse zugesprochenen Vermögens ꝛc. der Deserteure ꝛc. 2836.
—— — — - — — im Innern der Grafschaft Mark und zwischen den königl. Provinzen; deren Festsetzung. 2533, X.
—— s. auch Abfahrtsgeld und Abzug.
Absplitze von steuerbaren Gütern. s. Consolidation u. Güter.
Ab- und Anzugs-Reglement für Bauerngüter. 1182.
Abwesende Ehegatten, Ehetrennung durch die Todeserklärung derselb. 2092.
——, Verwaltung des Vermögens und Todeserklärung derselben und Bestellung von Curatoren für dieselben. 1810.
Abwesenheits-Erlaubniß für Beamte. s. Urlaub.
Abzugs-Geld, Freiheit der wieder auswandernden Eingewanderten von Erlegung desselb. 1510.
——, s. auch Abfahrtsgeld und Abschoß.
——-Gräben. s. Gräben zur Entwässerung.
Academie der Künste und Wissenschaften zu Berlin, Reglement für dieselbe. 2415.
—— — — — — —, Exemplarien-Abgabe von allen im Inlande verlegten Büchern an die Bibliothek derselben. 2543.
—— für Bau-Kunst zu Berlin, deren Einrichtung. 2624.
Accidentien der evangel.-luth. Prediger im Herzogth. Cleve, deren gleichmäßige Theilung zwischen den an derselben Gemeinde angestellten Pfarrern. 957.
——, mißbräuchliche, der Richter, deren Abschaffung. 1575.
Accise-Abonnement der Kaufleute im Clevischen. s. Accise-Firation.
——, als Staatseinkommen, von ein, aus und durchgeführt und aus einem inländischen Orte in den andern, so wie auf den Märkten oder sonst versendet und verkauft werdenden Waaren. 97.
——, — —, von ein und durchgeführt werdendem fremden Bier. 310.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Accise-Ausfälle, gegen das fixirte Provinzial-Quantum der Städte, deren Repartition. 2146.
——-Beamte, Cognition über dieselb. in Privat-Streitigkeiten. 837.
——-—, Cognition über Injurien gegen 1242.
——-—, deren Geschäftsbetrieb ꝛc. 1312, 32.
——-—, deren unstatthafte Nebengeschäfte. 486.
——-—, deren Zeugniß-Ablage vor Gericht 1097.
——-—, Dienst-Instruktion für dieselb. 1125, 2153, 54.
——-Defraudationen, Verhütungs-Maßregeln und Strafbestimmungen gegen dieselb. 852, 56, 909, 1291, 1314, 1488, 1636, 37, 1878, 1914, 44, 2137, 47, 59, 89, 96, 2281, 2443.
——-— durch Militairpersonen und durch Schiffer, deren Verhütung und Bestrafung. 867, 977.
——-—, nächtliche, Maßregeln zur Verhütung derselb. 753.
——, deren Einschränkung auf das Herkommen. 284.
——, deren Entrichtung durch die Wirthe. 53.
——, deren Entrichtung und Erhöhung während feindlicher Occupation des Landes in Kriegszeiten. 1737, 66, T.
——, deren Erhebung auf den Dorfjahrmärkten. 775.
——, deren Schützung gegen Beeinträchtigung, durch bürgerlichen Nahrungsbetrieb auf dem Lande. 736.
—— der Städte und ihrer Umgebungen, allgem. Verpflichtung zur Zahlung derselb. 400.
—— — —, deren Hebe-Bezirk. 400, 673.
——, erforderliche Deklarationen an den Thoren der in die Städte eingeführt werdenden accisebaren Gegenstände. 2159.
——-Erhebungskosten, Entschädigung der Städte für dieselb. 2146.
——-Fixation, theilweise, der Kaufleute im Clevischen, anstatt der Natural-Accise von Kaufmannswaaren. 2192.
——-Freiheit der aus- und durchgeführt werdenden Waaren. 1157.
——-— der Beamten, Art deren Gestattung. 815.
——-— des Clerus in Clevischen Städten. 434.
——-— der Gold- und Silbersendungen an die königl. Münzen. 1130.
——-—, Gestattung derselben in besondern Fällen. 1423, 1582, 1896, 1950, 54, 2362.
——-— u. Exemtion, persönliche u. a. jeder Art, deren Abschaffung. 2617.
——-Gefälle, deren baare Entrichtung durch die Steuerpflichtigen. 963.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Accise-Gefälle von Braugerechtigkeiten, für die Jurisdictionsinhaber. 925.
—— in der Grafschaft Mark, Beiträge des platten Landes zu derselben durch eine Firation und gegen Consumtions-, Handlungs- und Gewerbe-Freiheit. 2444.
— — — — —, deren Aufbringung durch Firation der Einwohner der Städte und durch Besteurung mehrerer Naturalien. 2444.
——-Kassen-Einrichtungen, Nachweisen, Extracte ꝛc. 1217, 40.
——, kleine Thor-Accise zu Cleve, deren Wiedereinführung u. Sätze. 2070, 2107.
——, Nebenerhebungen mit derselb. für Servis- und Quartiergelder des Militairs. 1050, 72.
——, Provinzial-Firation der Städte rücksichtlich des aufzubringenden Gesammt-Ertrages ders. 2146.
——-Tarif für Brennmaterialien in den Clevischen Städten. 2300.
——-— für die cleve-märkischen Städte, dessen Festsetzung ꝛc. 2149.
——-— für die Clevischen Städte. 694.
——-— für die Grafschaft Mark. 750, 2444.
——-— für die Städte; dessen Festsetzung, Modifikation ꝛc. 683, 90, 91, 1157, 2146.
——-— für Sächsische Fabrikate. 887.
——- und Kornwaagen der Städte, deren bessere und landesherrliche Verwaltung. 682.
——- und Zoll-Beamten, deren Denunciationen in Dienstsachen und deren Behandlung nach dem Accise-Justiz-Reglement. 2290.
——- u. —-Defraudationen, Maßregeln zu deren Verhütung und Straf-Verfahren. 2065, 99, 2259.
——- u. —-Exemtions-Privilegien, streitige. Forum zur Beurtheilung derselben. 2426.
——- u. —-Gerichte, Constituirung besonderer — und Regulirung ihres Verfahrens und ihrer Cognition. 2065, 99, 2259, 2426.
——- u. —-Justiz-Reglement. Dessen Erlaß, Erläuterung und Anwendung. 2065, 99, 2259, 90, 2426.
——- u. —-Strafen, abgeschafftes Vorzugsrecht derselben bei Concursen im Vermögen der Contrebandiers. 2777.
—— von ausgeführt werdenden Landesprodukten. Deren Einführung und Sätze. 1589, 1943.
—— — Bier, Essig und Brandwein, deren Wiedereinführung. 2084, 2121.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Accise von Consumtions- und Luxus-Gegenständen. 539.
—— — Gemahl, Geschlacht und Getränke zu Cleve, deren Wiedereinführung. 2107.
—— — Gewerbebetrieb auf dem Lande. 1144.
—— — Gold- und Silber-Drath-Waaren, deren Entrichtung. 1351.
—— — inländ. Gold- u. Silber-Waaren, deren Entrichtung und Erstattung. 1401.
—— — Naturalien anstatt der seitherigen Accise-Fixation in jeder Stadt. 2146.
—— — —, deren Verwandlung in eine fixirte Consumtions-Gewerbe- und Servis-Steuer der Städte. 2055, 80.
—— — — in den clevischen Städten, Münzsorten bei der Erhebung derselben. 2152.
—— — — — — — — —, Wiedereinführungs-Termin derselben. 2147, 52.
——-Vorschüsse der Städte in Kriegszeiten. T.
——-Zoll- und Licent-Beamten, Strafreglement bei Vergehen derselb. 2272.
——, s. auch Landtags-Abschied, Licent-Abgabe, Losungs-Accise und Mühlen und Mühlenwesen.
Accoucheurs. s. Geburtshelfer.
Achsen an Fuhrwerken, deren allgemein gleichförmige Breite. 1860, 1900, 29, 86.
Acker- u. Arbeits-Leute, deren Mangel. 1374.
Ackerwerke, kleine, ruinirte, deren Vererbpachtung an Ausländer. 1778.
Acker-Zehnt. s. Zehnt-Reglt.
Acten, amtliche, deren Aufbewahrung an öffentlichen Orten. 713.
Adel, Beschränkung seiner Freiheit zum Verkaufen seiner Güter. 1597, 1795, 2360, s. auch adeliche Güter.
——, dessen Großjährigkeits-Alter und Rechte. Bestimmung und Beschränkung ders. 1498, 1537, 1798.
——, — Privilegien, Erbfolge- und Lehn-Rechte. 1074, s. auch Adeliche Töchter.
——, — Privilegien wegen Ausschlusses ehelicher Güter-Gemeinschaft. 2306.
——, — Privilegium zur eigenen Einforderung und exekutiven Beitreibung seiner Pacht- und Rent-Rückstände. 206.
——, — Qualifikation, Privilegien, und Erbfolge-Rechte. s. auch Landtags-Abschied und Ritterschaft.
——, — Zollfreiheit im Inlande. 1732.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Adel, Festsetzung des Erb-Vortheils der Erstgebornen von —. 656.
——, Maßregeln gegen dessen Auswandrung und Dienstnahme im Auslande. 1797.
——, — — das Schuldenmachen desselb. 1977.
——, — — Mißheirathen desselb. 1334.
——, Taufscheine für junge Männer von —, deren Form u. Innhalt. 2619, 32.
Adeliche Güter, deren unzulässiger Erwerb durch Bürgerliche. f.
—— —, verbotene Conventional-Strafen-Bedingung für verweigerten landesherrl. Consens zur Veräusserung derselb. 2713. s. auch Güter, adeliche.
—— Gutsbesitzer, deren Uniform, Berechtigung für bürgerliche Rittergutsbesitzer zur Tragung der Letztern. 2737.
—— Jagdberechtigte, Beachtung der Setzzeit durch dies. M.
—— Töchter, entführte und wider Willen der Eltern verheirathete — Verlust ihres Erbfolge-Rechtes. s. Landtags-Abschied.
—— —, Lehen-Erbfolge-Rechte derselb. 16, F.
—— Vasallen und Unterthanen, Beschränkung deren Reisen und Dienstannahmen im Ausland. 1513, 1618, 1797.
Adelstand, Legitimation der unehelichen Kinder von Personen aus demselb. 2607.
——, statthafte Erhebung in denselben, der im Militairdienst stehenden Söhne von Besitzern adlicher Güter bürgerlichen Standes. 1994.
Adel zu Soest und Soester Börde. s. Soest.
Aderlässe, Anwendung der Lanzette anstatt des Schnepers bei dens. 2148.
Adjudicationen u. Subhastationen, gerichtl. gegen Grundbesitzer, deren statthafte Suspendirung vor dem Wiedereintritt der preuß. Gesetzgebung 1. Jan. 1815. 3065.
Administrations-Collegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder, zu Münster 1806. 2871.
Admodiatoren. s. Domainen-Admodiatoren.
Adreß-Comptoir und Intelligenzblatt. s. Intelligenzblatt.
——-Kalender für die Provinz. s. Kalender.
Advocaten bei den Jurisdictions-Gerichten, Unzulässigkeit der nicht patentisirten. 706.
——, Bestrafung des ordnungswidrigen Verfahrens und der Dienstvergehen derselb. 1338, Y.
——, deren Amtskleidung, Anordnung, Beaufsichtigung, Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schäftsbetrieb, Vereidung und Zahl bei den Gerichten. 457, 719, 899, 1301, 1555.
Advocaten, deren Illegalität im Fall der Verwandschaft mit dem Richter. 658.
——, Sporteltaxen für dieselb. 1550, 1902, 2134. s. auch Sporteltaxen.
——, Studien und Qualifikation der künftigen. 955.
—— u. Avoués (Anwälde), deren Geschäftsbefugnisse nach der Justizreorganisation im Jahr 1815. 3084.
——, Verpflichtung derselben zu unentgeldlichen Dienstleistungen. 745.
Advocatur, deren Unvereinbarlichkeit mit dem Gerichts-Scheffenamte. 730.
——, unzulässige Cumulirung der städtischen Scheffenämter mit derf. 1285.
Aebte, Aebtissinnen u. a. Dignitarien der kathol. Stifter u. Klöster — erforderl. Landesherrl. Bestätigung derselb. 643.
Aemter, Berücksichtigung der Landes-Capitulanten im Cleviſchen bei Besetzung derselb. 2411.
——, niedere, bei den Gerichts- u. Verwaltungs-Behörden, deren Verleihung an Invaliden. s. Invaliden.
——, Nichtbelastung u. Entlastung derselben mit u. von Geldleistungen. 11. s. auch Landtags-Abschiede.
Aequilibristen u. a. dergl. Künstler. s. Seiltänzer u. Taschenspieler.
Aerarium ecclesiasticum, dessen Antheile an den Brüchtenstrafen und Dotirung aus dem Brüchtenfonds. 259, 714, 1002, 1455. s. auch Kirchen-Aerar.
Aergerniß, öffentl. durch Hurerei, Ehebruch ꝛc., dessen Belegung mit Kirchenbusse. 215.
Aerzte, dürfen keine Apotheke besitzen oder erwerben. 1.
——, freie Dienstfuhren bei Obductionen für dieselb. 1218. s. auch Medizinal-Personen.
Agio alter Münzen gegen pr. Ct., dessen Festsetzung und Statthaftigkeit. 1596, 1621, 29, 42.
—— der Gold- gegen Silber-Münzen — dessen Zulässigkeit. 1843.
—— — Goldmünzen bei Kassenzahlungen in Silber anstatt in Gold. 2342.
—— verschiedener Münzen gegen Brandenburg. Geld, dessen Regulirung. 1776, 83.
Agiotage der Juden auf dem platten Lande, deren Verbot. 1819.
—— — Steuer- und Accise-Empfänger, deren Verbot. 1255.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Agiotage, Maßregeln gegen wucherliche. 156, 308, 9, 89, 1673, 1827, 37.
Albus, kölnisch, dessen Währung gegen Stüber clevisch. 352.
Alimentations-Kosten der nur zum Festungs-Arrest ohne Arbeit zu verurtheilenden Inquisiten. 2577.
Alleen an Wegen u. Straßen, deren Pflanzung u. Unterhaltung. 2142, s. auch Baumpflanzungen.
Allg. Landrecht, Einführung und Anwendung desselb. 2446, 2504, 74.
—— —, Einführung u. Modification desselb. bei den Militair-Gerichten. 2572.
—— —, Einführung u. Anwendbarkeit desselben in den Entschädigungslanden. 2759.
—— —, Erläuterungen u. Deklarationen desselben. 2604, 11, u.
—— —, Gültigkeit seiner Bestimmungen rücksichtlich der zu verhängenden Geld- oder Leibes-Brüchtenstrafen. 2552.
—— —, Modifikation desselben rücksichtlich der Aufhebung der Familien-Fidei-Commisse. 2837.
—— —, Modifikation desselben rücksichtlich der Hudeberechtigungen in der Grafschaft Mark. 2834.
—— —, Wiedereinführung desselben in den wiedereroberten, ostrheinischen Provinzen, 1. Jan. 1815. 3042, 50, 67.
Almosen, deren Samml. u. Vertheil. durch die Armenprovisoren. 52.
Altena, Brandschaden-Assekuranz-Gesellschaft für das platte Land des Kreises. 1949.
——, Criminal- und Civil-Gefängnisse resp. Arbeits-Anstalt für Gefangene zu. 2124.
——'sche Drath-Fabrik-Societät, deren Begünstigung. 1476.
——'sche Drath-Stapel. s. Eisendrath.
——'sche königl. Freigüter. s. Frey-Güter.
Ambrosianischer Lobgesang. s. Landes-Dank-Feste.
Amerika, Verhindrung der Auswandrungen nach. 1677.
Amnestie für frühere Deserteurs und Verbrecher in den Entschädigungslanden. 2706.
—— — geringe Vergehen nach errungenem Frieden 1814 u. nach der Huldigung im Jahr 1815, deren Verkündigung u. Verwirklichung. 3033, 3238.
——, s. auch Deserteure und Verbrecher.
Amortisations-Edikte, in Bezug auf den Güter-Erwerb der Geistlichkeit. 3, 12, 14, 500, 858.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amtleute, deren Befugnisse, Besoldung und Cognitionsgränzen. 289, 362, 974. s. auch Amts-Ordnung.
—— u. Drosten, deren Amtsbefugnisse. 385.
Amt-Männer (auch Leute) u. Drosten, veränderte Zahlungs-Art ihrer Dienst-Einkünfte. 954.
——-— — —, deren Verpflichtung zur Beaufsichtigung ihrer Bezirke, bei auswärtigem Domicil. 490.
Amtsberichte, Art, Form und prompte Erstattung derselb. 598, 633, 947, 1082, 1380, 1773, 1851, 2661.
——, deren Erforderniß u. wahrheitsgemäße Abfassung. 920.
——, Motive zur schleunigen Erstattung derselb. 1375.
——, nothwendige Abkürzung der Curialien in dens. 2796.
——, periodische, deren Erstattung und Gegenstände. 950, 1169, 1416, 1874.
Amtsblätter der königl. Regierungen, deren Eintritt im Jahr 1816. 3268.
Amtsblatt des Roerdepartements, dessen Erscheinen und Zweck ꝛc. im J. 1814. 2979.
—— für die Provinz Westphalen, dessen Einführung, Wirkungskreis und Aufhören im J. 1816. 3235, 36, 68.
Amts-Deputirte deren Diäten bei Erbentagen. 1606.
——-Eid der Beamten. s. Beamte.
——-Fuhren, deren Leistung und Aufbietung. 1570.
——-Geld-Bedürfnisse, deren Umlage mit den Stenern. 374, 99, 1667.
——-Geschäfte, Maßregeln zur Beschleunigung ders. 2399.
——-—, Verschwiegenheit der Beamten über dieselb. 2610.
——-Güter, deren Verwaltung und Beaufsichtigung. 1605.
——-Kammer, deren Bestand, Fortdauer, Ressort u. Aufhebung. s. Kriegs- u. Dom.-Kammer u. Landtags-Abschied.
——-Kammer-Rath, dessen Bestand als Provinzial-Finanz-Behörde. 871.
——-Kleidung der Advokaten und Prokuratoren, deren Bestimmung und Verpflichtung zur Tragung ders. 719, 899.
——-—, der evangel. Prediger. 1373.
——-Lasten, herkömmliche und mißbräuchliche Freiheiten in Tragung ders., deren Untersuchung, Erhaltung und Abschaffung. s. Landtags-Abschiede.
——-—, Untersuchung u. resp. Verbot der nicht herkömmlichen u. der anmaßlichen Befreiungen davon. 222.
——-oder Erbentage, Behufs der Steuerumlage ꝛc., deren Haltung, Kosten und Termine. 374, 99, 1083, 1148, 1452, 1568, 1602, 6, 1822.

Amts- oder Erbentage, deren Dirigirung durch Commissarien aus der Kriegs- u. Dom.-Kammer. 1318.
——- — —, Protokollbuch-Führung auf denselben. 1132.
——- — —, unstatthafte Kosten für Schmausereien bei Haltung derselb. 1318.
——-Ordnung für die Amtleute, Befehlshaber und Droste de 1559; deren Anwendung, Beachtung und Handhabung. 58, 289, 385, 455. s. auch Landtags-Abschiede.
——-Registraturen, deren Complettirung u. Asservir. 1872.
——-Schulden, erforderlicher Consens zur Erweckung von, 1657, s. auch Gemeinde-Schulden.
Anastasianisches Gesetz, s. Lex Anastasiana.
Angerhausen u. Wanheim, s. Wanheim.
Anlagen u. Denkmäler öffentl. s. Denkmäler.
Anlandungen an Warden, deren Bepflanzung und Besserung. A.
—— u. Anwächse an den Rhein-Inseln u. Ufern. s. Rheinstrohm.
Anleihe im 7jährigen Kriege, Eröffnung u. Zinsenzahlungen derselb. 1820, V, W.
—— in Scheidemünze, deren Eröffnung. 2517.
——, im J. 1807, freiwillige, in der Grafschaft Mark, zur Zahlung der französischen Kriegscontribution. 2878.
——, westrheinische, im J. 1814, unverzinsliche, deren Eröffnung, Beitreibung und Tilgung resp. Rückerstattung durch eine ausserordentliche Steuer. 2978, 86, 98.
——, — — — 1815, zur Deckung der Armee-Bedürfnisse, deren Umlage und Erhebung. 3123.
——, s. auch Geldanleihe.
Annalen von Teschenmacher. s. Teschenmacher.
Ansiedlungen, deren Beschränkung. 940.
—— von Weber u. Spinner ꝛc., deren Ermunterung. 1202.
Anstellungen von Beamten. s. Beamte.
Anstreicher- u. Glaser-Zunft in der Grafschaft Mark, deren Bildung. 2075.
Anwartschaften auf geistl. Stifter u. Canonikate, deren Ungültigkeit und fernere Unzulässigkeit. 1366.
—— — Lehen u. a. Güter. s. Güter u. Lehen.
——, Verbot der Bestätigungs- u. Verleihungs-Gesuche desfalls. 442.
Apostel-Tage, Abschaffung deren Feier in den evangel. Kirchen. 1690.
——-, deren unzulässige besondre Feierung in den evangel. luth. Kirchen. 1653.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Apotheken unstatthafte Uebernahme derselb. durch ungelernte Apotheker. 2102.
——, unzulässiger Besitz u. Erwerb derselb. durch Aerzte. 1.
——, westrheinische, nothwendige Erlaubniß der Regierung zur Anlage neuer u. Uebertragung bestehender. 3064.
Apotheker-Geschirre von unreinem Zinn, deren Verbot. 1988.
——, unbefugtes innerliches Kuriren durch dieselb. 2652.
——, verbotenes Arzneidispensiren durch dieselb. 2108.
——-Ordnung, allg. revidirte, deren Publikation. 2689.
Appellationen, Abschaffung der App.-Eide u. Wiedereinführung der Succumbenzgelder bei denselb. 1391.
——, deren Art, Form, Instanzen, Zu- und Unzulässigkeit. 57, 306, 831, 2735. 48.
——, von den Urtheilen der gerichtlichen Mittel-Instanzen, deren Art, Zu- und Unzulässigkeit. 476.
—— — — — — Untergerichte, deren Statthaftigkeit und Unzulässigkeit. 468.
——, s. auch Hofgerichts-Ordnung, Landtags-Abschiede, Privilegien und Reichsgerichte.
Appellations-Eid, dessen statthafte Erlassung gegen Geldentrichtung zur Strafcasse, und Abschaffung. 803½, 1391.
——-Gericht zu Berlin, Regulirung des Prozeßganges u. der Sporteln bei demselb. 1189.
——-Instanzen, deren Regulirung. 2786, 2925, 68, 75, 3043, 3181.
Arbeits-Anstalt für Gefangene, zu Altena, deren Einrichtung, Betrieb ꝛc. 2124.
——-Häuser, Aufnahme von Züchtlingen in denselb. 1280.
——- u. Zuchthaus zu Altena und Wesel. s. Zucht- u. Arbeitshaus zu Altena u. Wesel.
Archive u. Registraturen der Städte, deren Aufbewahrung. 1206.
Arme, Collateral-Erbschafts-Stempel-Freiheit derselb. 2072.
——, deren Befugnisse zum Holzlesen in den clevischen Forsten. s. Holzlesen.
——, — Verpflegung aus Local-Mitteln ꝛc. 39, 52, 378, 466, 84.
——, — Verpflegung u. Bettelscheine für dieselb. 276, 329.
——, — Versorgung u. desfallsige Anstalten u. Mittel. 718.
——, in Wohlthätigkeits-Anstalten verpflegte, Erbrecht der Letztern auf den Nachlaß derl. s. Wohlthätigkeits-Anstalten.
Armen-Abgaben von öffentl. Lustbarkeiten, deren fortdauernde Entrichtung. 3157.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Armen-Anstalten, deren Anspruch auf die Nachlassenschaft der von ihnen Unterstützten. s. Wohlthätigkeits-Anstalten.
——-Arbeits-Haus zu Cleve, dessen Erbauung und Aufbringung der Geldmittel dazu durch eine Tontine u. Collecte. 1015.
——-Capitalien. s. Kirchen ꝛc. Capitalien.
——-Fonds, deren Etats- u. Rech.-Wesen. 2631.
——-Gelder, deren Vertheilung zwischen den verschiedenen Confessionsverwandten. 361 483.
——-— von den Brüchtfälligen, deren Erhebung u. Verwendung. 851, 1612, 2094.
——-Häuser u. Fonds, Nachweise ihres Bestandes u. Rechnungspflichtigkeit derselb. 1979, 2056.
——-Jäger, Veränderung ihres Titels in Armenwächter. 2291.
——-Kassen, deren Errichtung. 768.
——-Kinder, deren Anhaltung zur Arbeit, zum Schul- u. Religions-Unterrichte. 39, 52, 2379.
——-—, deren Trennung von ihren Aeltern u. Anhaltung zur Arbeit. 276, 329.
——-Kranke, Arzneiverpflegung derselb. 1044.
——-Provisoren, deren Anordnung ꝛc. 52.
——-Prozesse, reservirtes Porto in denselb. s. Post-Porto.
——-Recht, für prozeßführende und zu bevormundende unvermögende Partheien u. Minderjährige, dessen Zulässigkeit ꝛc. 306, 789, 1916, 2970, 3048.
——-Vermögen, Beaufsichtigung und Regulirung der Verwaltung desselb. 817, 1213.
——-Verpflegung, deren Einrichtung mit Bezug auf die verschiedenen Confessionsverwandten. 361.
——-—, deren Einrichtung u. Beförderung. 768, 991, 2132, 2311.
——-—, Entkräftung der desfallsigen fremdherrlichen Bestimmungen u. Reorganisation der Lokal- u. kirchlichen Armen-Verwaltungen. 3111.
——-— evangel. luth. s. Kirchen-Ordnung.
——-Verwaltungen, deren Einrichtung, Obliegenheiten und Pflichten. 52.
——-Wächter, unstatthafte Benennung derselben als Armenjäger. 2291.
Armeen, Sicherheit derselb., Strafen der Verbrechen gegen Letztere. 3170.
Armee-Verpflegung. s. Militair ꝛc.

Arminianer, Maßregeln gegen die Verbreitung ihrer Religions-Sekte. 168.
Arnsberg, Regier. zu — deren Organisation, Bezirk und Installirung. 3265, 67.
Arrestanten. s. Gefangene u. Militair-Arrestanten.
Arrestbestrickung der Gehälter der Civilbeamten. 2611, r.
—— — Pensionen von Offiziers-Wittwen u. Kinder. 2482.
Arreste auf Sachen, Formalitäten bei deren Verhängung u. Verkündigung derselb. 2060.
——, deren rechtliche Folgen. 372.
Arrestfreiheit der Unterthanen. s. Concordate.
Arrondissements-Räthe, westrheinische, deren Abschaffung im J. 1814. 2960.
Artillerie-Rekruten-Stellung im Clevischen, deren Aufhören. 2403, 6, 67.
Arzneien. s. Medicamente.
Arznei-Hausirhandel. s. Olitäten.
——-Taxe, neufestgesetzte im Jahr 1815, deren Beachtung. 3220.
——-Verpflegung der armen Kranken. s. Armen-Kranke.
Arztlohn, Forum zur Entscheidung der Klagen u. Streitigkeiten wegen desselb. 2042.
Asche (Holz), Ausgangs-Accise von derselb. 1589.
Asperden'sche Heide, deren Urbarmachung. 875.
Aß-Gewicht der Goldmünzen, dessen Bezeichnung. 1847.
Aßignaten, französische, Verbot der Circulation ders. 2486.
Assisen-Höfe, westrheinische, deren Wiedereröffnung im J. 1814. 2964.
Aufbiethungen der Unterthanen zu gerichtlichen Vorspann- u. a. Diensten, Befugnisse der Justiz- u. Polizeibehörden dazu. 1998.
Aufgebots-Prozesse, deren legale Art u. Form. 2812, 19.
Aufkauferey, auf dem platten Lande, deren Verbot. 1559. 2609, 2833.
Aufruhr durch Religions-Sekten ꝛc., Maßregeln dagegen. 168.
——, s. auch Empörung.
Auf- u. Vorkauferei, Verbot derselb. 1012, 1494, 1559, 1627, 1766.
Aufzüge der Bürger in Städten, deren erforderliche Genehmigung durch die Magistrate. 1683.
Auscultatoren bei den Justizbehörden, deren Prüfung ꝛc. 2798.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausfuhr-Accise von Landesproducten, Einführung, und Maßregeln gegen Defraudationen derselb. 1589, 1637, 1943, 44.
Ausgewanderte, französische. s. Emigranten.
Ausländer, bedingte Befreiung von dem Confiskationsprozesse, der ausgetretenen Söhne eingewanderter. 2794.
——, Beförderungsmittel der Einwandrungen derselb. 2025.
—— im Inlande wohnend, deren Landwehrpflichtigkeit. 3162,
——. s. auch Emigranten u. Refugirte.
Ausland, Herstellung des Handelsverkehrs mit dems. 2530.
——, Streitigkeiten mit Beamten desselben, deren Schlichtung. 35.
——, Sicherheitsverträge mit demselb. s. Verträge.
Aussätzige, Landesverweisung u. ärztliche Untersuchung derselben u. Zerstörung ihrer Wohnungen. 210, 18, 76, 96, 329.
Ausschlag, landesherrlicher. s. Umlage.
Ausspielungen, lotterieweise. s. Lotterien.
Ausstattungs-Verträge der Pachtbauern zu Gunsten ihrer Kinder. s. Pächter.
Aussteuer des Erbprinzen, freiwillige Steuerbewilligung der Landstände dazu, und desfallsiger landesherrl. Revers. 15.
Auswandrung ꝛc., Cognition der Provinzialbehörden in Bezug auf. 2262.
—— der Cantonisten, Maßregeln gegen dieselbe. 2576.
—— junger Leute ohne Paß, deren Verbot. 2061. 2498.
——, Maßregeln gegen dieselb. 1349, 1677, 1893.
—— nach Amerika, deren Verhindrung. 1677.
—— der Fabrikanten ꝛc. s. Fabriken.
Ausweichen, gegenseitiges, der Fuhren auf Land- u. Heer-Straßen, gesetzl. Bestimmungen über dasselbe. 3241.
Avocatorien, kaiserliche, der Reichsunterthanen während des Reichskrieges, deren Bekanntm. ꝛc. 418, 27, 518, 676.
——, landesherrliche, der Unterthanen aus fremden Kriegsdiensten. 253, 412, 722, 1197, 1405, 1728, 2476, 86, 2507.
—— der Unterthanen aus feindlichen Diensten, während des jülichschen Successionsstreites. s. Erbfolgestreit.

B.

Baaseler Friedenstraktat, Dankfest desfalls. 2531.
Backöfen, feuergefährliche, deren Aendrung. 580, 785.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bade-Orte, ausländische, Beschränkung der Beamten im Besuchen derselb. 2639.
Bader, deren Abschaffung u. Vereinigung ihrer Verrichtungen mit dem Amte der Wundärzte. 2190.
Bade- u. Gast-Anstalten bei den Gesundbrunnen zu Cleve u. Schwelm, Maßregeln zur Beförderung derselben. 1687, 1996, 2654.
Bäche, deren Räumung und Reinigung, Verpflichtung der Grundeigenthümer dazu. 788, 1026, 2079.
Bäcker, deren Verpflichtung zur Haltung von Mehlvorräthen. 1040.
Bäckereien, auf dem Lande, erforderliche Erlaubniß dazu. 736.
——, Steinkohlenfeuerung bei — s. Feuerung.
Bärenführer, Landesverweisung derselb. 999.
Bäuerliche u. Gutsherrliche Verhältnisse. s. Gutsherrliche ꝛc.
Bäume an und in den öffentlichen Landstraßen und Wegen, deren Ausrottung, Behauung und Benutzung. 54, 333, 1069, 98, 1572, 1964, 84, 2009, 2559, 64.
—— auf u. an Deichen, deren Ausrottung. 1838.
Bagatell-Sachen, Ausschliessung des schriftlichen Prozesses u. der Advokaten ꝛc. bei den Untergerichten u. dem Hofgericht in denselb. 457, 1331, 38, v.
Balgereien. s. Duelle ꝛc.
Bandmühlen, Arbeiten der Posamentierer auf dens. 1544.
Bank-Actien, Wechselkraft der desfallsigen Verschreibungen. 1897.
——-Comptoir, provinzielles zu Cleve, dessen Einricht. 1999.
——, Giro- u. Wechselbank zu Berlin, deren Erricht. 1681.
——, —- u. Lehn-Bank, zu Berlin u. Breslau, deren innere Einrichtung ꝛc. 1959.
——-Noten, Beförderung des Umlaufs derselben anstatt baaren Geldes. 1959.
——-—, Pfandbriefe, Tabaks- und Seehandlungs-Actien u. andre au Porteur ausgestellte Staatspapiere, Vindikation, Erneuerung u. Amortisation verlorner. 2304.
——, zu Berlin, Belegung der Depositen-, Pupillen-, u. Stiftungs-Gelder bei derselb. 1999, 2413.
——, — —, Bestimmung u. Abändrung des Zinsfußes, u. Art der Zinsenzahlungen bei derselb. 2161, 2337.
——, — —, Förmlichkeiten bei Einziehung der Kirchengelder aus derselb. 2537.
——, — —, Geld-Hinterlegungen u. Aufkündigungen bei derselb. 2044.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bank, zu Berlin, Grundsätze, rücksichtlich der bei derselb. anzulegenden Capitalien u. deren Zinsen. 2778.
——, ——, Geschäftsbetrieb bei den davon abhängenden Lombards. 2141.
——, ——, u. davon abhängige Comptoirs, erforderl. Production der Obligationen bei Zinsen-Erhebungen bei dens. b.
Bankrotte der Fabrikanten u. Kaufleute, Ausschliessung bezeichneter Materialien- u. Waaren-Vorräthe von der Conkurs-Masse. 1722, 2662.
—— — Juden, Verlust des Schutzbriefes bei ausbrechendem. 1512.
——, Strafbestimmungen gegen muthwillige u. vorsätzliche. 728, 1252, 1982.
Bann-Briefe. s. Mandate u. Bannbriefe, u. Jurisdiction geistl.
——-Deiche. s. Deiche.
——- u. Brief-Träger, geistl., Maaßregeln gegen dieselb. 21.
Barriere-Geld. s. Wegegeld.
Bau-Academie, königl., zu Berlin, deren Einricht. 2624.
——-Dienste, Aufbietung u. Beaufsichtigung der Leistung derselb. I.
Bauern-Güter, Ab-Anzugs- u. Bewirthschaftungs-Reglement. 1182.
——-—, deren Theilung u. Anbauten auf denselb. 940.
——-—, Maßregeln zur Erhaltung derselb. 1330.
——-—, verspliſſene und wüste, deren Consolidation u. Wiederbesetzung. 599.
——-Höfe. s. Höfe.
Bauerschafts-Schulden, erforderlicher Consens zur Erweckung ders. 1657.
Bau-Etats der Städte, über ihre jährlichen Bau- u. Reparaturkosten. 1232.
Baufreiheiten für die Bebauer wüster Stellen in den Städten. 690.
—— für Neuanbauende in der Stadt Cleve. 1907, s. auch Baugelder.
Baufuhren, deren Leistung. 5.
——, zu königl. Domainen, deren Aufbietung, Leistung und Vergütung. 1553, 68, 1695.
Baugelder aus den Steuern, für abgebrannte u. ruinirte Domainenhöfe. 1591.
—— für den Wiederaufbau abgerissener feuergefährlicher Häuser in den Städten. 1150.
—— — Neubauten ꝛc. in den Städten. s. Hausbauten u. Prozentgelder.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Baugeld-Zuschüsse für Hausbauten in Städten, deren Nichtzahlung an Juden. 823.
Bau-Hochzeiten u. a. schwelgerische Essen u. Feste, deren Verbot. 93, 241, 328, 438, 527, 66, 1113.
Bauholz, Ausgangs-Accise von demselb. 1589.
Baulichkeiten. s. Gebäude.
Baumaterialien, unstatthafte Zueignung derselben durch die Zimmerleute. 2021.
Baumgärten bei den landesherrl. Gütern u. Höfen, deren Unterhaltung u. Neuanlage. A.
Baumpflanzungen, öffentl. u. in Gärten; Strafen gegen Beschädigung, Beraubung u. Zerstörung ꝛc. ꝛc. derselb. 236, 809, 1128, 68, 1503, 34, 1924, 2077, 2142, 2201, 29, 51, 3093, 3240.
Baumwollne Zeuge. s. Cattune.
Baumzweige. s. Heister u. Mayen.
Bau-Polizei in Bezug auf Häuser. s. Hausbaupolizei.
——-Streitigkeiten, städtische. s. Städte.
——-Reglement für die Domainen. s. Domainen-Bau-Reglement.
——- u. Servitut-Sachen, streitige; Prozeßform u. Instanzen in denselb. 1684.
——-Werke, öffentl. zu gemeinnützigen Zwecken; Strafe der Zerstörung u. Beraubung derselb. 2029.
——-Wesen in der Grafschaft Mark, Anordnung eines Bauschreibers Behufs desselb. I.
Beamte, Abschaffung ihrer Steuerfreiheiten. 433.
——, Accise-Freiheit derselb. 815.
——, Amtsverschwiegenheit derselb. 2610.
——, Anordnung, Indigenat, gesetzliches Alter, Caution u. erforderliche Untersuchung ihrer Vergehen vor der Entsetzung ꝛc. s. Landtags-Abschied.
——, Antheil derselben an den verhängten Brüchten-Straf-Geldern. 187.
——, Anwesenheit derselben auf ihren Posten während der Kriegszeiten. 1724.
——, Arrestbestrikung ihrer Gehälter. 2611, r.
——, Association derselb. bei der allg. Wittwen-Casse. 3154.
——, Begünstigungen der 1813 in Kriegsdienst eintretenden. 2907.
——, Beitragspflicht derselben zur Kopfsteuer. 345.
——, beschränkte Cession u. Verpfändbarkeit ihrer Gehälter. 2715.
——, Beschränkung ihrer Besuche ausländ. Bade-Orte ꝛc. 2639.

Beamte, churfürstliche, deren Vereidungs-Art und zulässige Vermindrung. s. Landtags-Abschied.
——, —, erforderlicher Regierungs-Urlaub zu Reisen u. Abwesenheiten für dieselb. 474.
—— (Civil-), Heiraths-Erlaubniß für dieselb. 2658.
——, Cognition über Injurien gegen. s. Cognition.
——, Concurrenz der Verwaltungs-Behörden bei Handhabung der Justizpflege gegen. 1354.
——, Convocationen ders. 38.
——, Dienstberechtigung und Natural-Einkommen derselb. 2, 370, 433, 55, 1357, 1478, 1546, A.
——, Diensteid derselb. beim Wechsel des Landesherrn. 660, 1365.
——, Einkauf ihrer Frauen, in die allgem. Wittwen-Anstalt. s. Wittwen-Pensions-Casse.
——, Exekution gegen verschuldete Civil-. 2611, r.
——, Geschäftsbetrieb derselb. s. Amtsgeschäfte u. Amts-Ordnung.
—— (Justiz-), Eidesleistungen derselb. 2638.
—— (—-), Personal- u. Gehalts-Nachweise derselb. 2875.
—— (—-), pflichttreue Amtsführung derselben u. desfallsige Aufsicht u. Conduiten-Listen. 2587.
—— (—-), Staatsprüfungen und Rekruten-Kassen-Gebühren-Zahlungen derselb. 1304.
—— (—-Subaltern-), Entlassung der unthätigen und unbrauchbaren. 2844.
—— (—-), Witwen-Pensions-Kasse für — deren Errichtung, Fundirung ꝛc. 2646.
—— (Kassen-), Cautionsleistungen für dieselb. 3116.
——, königl. preuß. in den an Frankreich abgetretenen Ländern, deren Pflichtentlassung. 2886.
——, Militairdienstpflicht der dienstfähigen, entbehrlichen, u. Berechtigungen derselb. 3145, 47, 60.
——, Nachweise der Dienst-Einkünfte u. Nutzbarkeiten ders. 715, 938, 2588.
——, Nachweisung der vorhandenen. 1347.
——, neu in den Dienst getretene, deren Gebühren-Entrichtung an die Scharfrichter bei der ersten Exekution. 274.
——, nothwendiges Domicil in den Städten, resp. wo die Gerichte u. Collegien residiren. 843, 1313.
——, öffentliche, deren nothwendiges Religionsbekenntniß nach Inhalt des westphäl. Friedens. s. Landtags-Abschiede.
——, Personal-Lasten-Freiheit derselb. s. Personal-Lasten.
——, rechnungspflichtige, Instruktion für dieselb. 171.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beamte, reisende, deren Verpflichtung zur Zahlung des Brücken- Pflaster- u. Wegegelds u. Freiheiten ders. 3076.
——, Sterbequartal-Zahlung an die Erben verstorbener. 1442.
——, Strafbestimmung gegen Bestechungsversuche derselben. 2672, 2954.
——, Uniformen für dieselb., deren Regulirung. 2762.
——, unstatthafte Anordnung u. Entlassung derselb. ohne Zustimmung der Räthe. 11.
——, Veränderung in der Zahlungs-Art der Dienst-Einkünfte derselb. 954.
——, Verbot der Geldaufnahmen von den ihnen subordinirten Kassen-Rendanten. 1073.
——, — — mißbräuchlichen Steuerbefreiung ihrer Güter. 340.
——, — des Schuldenmachens durch. 1644.
——, verbotene Zusammenkünfte ꝛc. derselb. s. Zusammenkünfte.
——, Verbot ihrer Nebengeschäfte. 486, s. auch Landtags-Abschiede.
——, Vereidigung derselb. für die Krone Preußen im J. 1815, 3148.
——, Verhaltungsregeln für dieselb. beim Einfall feindlicher Truppen. 2472, 2861.
——, Verpflichtung derselb. zum Landsturmsdienst. 3186.
——, — — zur Zahlung der Chargen- oder Marinen-Kassen-Gelder. 386.
——, vorgefundene, bei der Wiedereroberung u. Erwerbung der Länder in den J. 1813 bis 1815, deren Beibehaltung, 2896, 97, 3142.
——, Vorrechte des Fiskus im Vermögen ders. 2026, 2292.
——, westrheinische, deren provisorische u. revokable Anstellung. 2982.
——, —, — Verpflichtung u. Diensteid. 3020.
——, s. auch Accisebeamte, Amtleute, Civilbeamte, Domainenadmodiatoren, Droste, Kassen- u. Licentbeamte, Magistrate, Staatsdiener u. Zollbeamte.
Beerdigungen, frühzeitige, Maaßregeln dagegen. 2494. 2519.
—— in evangel. luth. Gemeinden, deren Art, Form ꝛc. ꝛc. s. Kirchen-Ordnung.
Befreiungs-Kampf, Denktafeln für die in demselben gefallenen Krieger u. Unterstützung ihrer Hinterbliebenen. 3095.
——-Kriege, Denkmünzen für Theilnahme an denselben. s. Kriegs-Denkmünze.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Begnadigungen. s. Amnestie u. Pardon.
Begnadigungs-Recht, landesherrl., dessen bedingte Ausübung gegen Todtschläger. D.
Begräbnisse, der Selbstmörder. 1078, 1117, 1625.
—— in Kirchen u. an bewohnten Orten, deren Verbot. 2603. 99.
——, Mißbräuche, Begleitung ꝛc. bei denselb., deren Verbot. 2462.
——, Nichtausstellung der Leichen u. Nichtöffnung der Särge bei dens. 2364.
——, s. auch Beerdigungen, Kirchhöfe u. Leichenbegängnisse.
Begräbniß-Kosten, deren Beschränkung u. Bestimmung. 1502. s. auch Trauer-Reglement.
Behandigungs-Güter, Holzfällungen auf. s. Landtags-Abschiede.
——-Kammern. s. Hobs- u. Behandigungs-Kammern.
Beherbergung fremder, unbekannter u. verdächtiger Personen, verbotene für Privatleute u. Anzeigung ders. durch die Wirthe. 53.
Behörden, Veränderung ihrer Titel nach der Wiedereroberung des Landes im J. 1813 u. 1814. 2896, 97.
Beichte, deren Art u. Form ꝛc. 31, 33, 62.
——, Einführung der General-— bei den evangel. luth. Gemeinden im Herzogthum Cleve. 957.
Beiträge aus dem Kirchen-Vermögen zu Neubauten von Kirchen. s. Kirchenbau.
——, patriotische, freiwillige. s. Patriotische Beiträge.
Bekleidungs-Reglement für's Militair. 668¾.
Beneficien, geistliche, erforderliche landesherrliche Bestätigung der von kathol. Stifftern in ihrem Turno conferirten. 643.
——, —, ostrheinische Rückgabe an die Pfarrkirchen der mit den Domainen vereinigten Güter u. Fonds derselb. 2912, 28.
—— u. Lehen der Geistlichen. Cognition der geistl. Gerichte über dieselb. s. Jurisdiction, geistl.
Berg-Amt (Ober-). s. Bergbau u. Ober-Berg-Amt.
——-Antheile von Minderjährigen ꝛc., deren Veräusserung. 2412.
——-Salz- u. Hüttenwesen, provinzielle Verwaltungsbehörden, deren Anordnung, Residenz, Bestand, Geschäftsbezirke u. Befugnisse. 1712, 2022, 2464, 2807, 3119, 3217.
Bergleute in der Grafschaft Mark, General-Privilegium für dieselben. 1973.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bergleute, Reglement für die cleve-märkischen. 2680.
——, Trauscheine zu Heirathen derselb. 2387.
——, verbotene eigenmächtige An- u. Ablegung derf. durch die Gewerke. 2822.
Bergordnung, allg. f. Bergwerke.
——, —, deren Deklaration in besondern Beziehungen. 2158, 2269, 2319.
——, —, deren Handhabung im Essen u. Werdenschen. 2822.
——, —, deren Handhabung rücksichtlich der Rezeß-Gelder-Zahlung. 2465.
Berg- u. Hypotheken-Buch über die Essen-Werdenschen Berg- u. Hütten-Werke, dessen Einrichtung. 2744.
Bergwerke, Abfuhrwege u. Niederlag-Plätze für dies. 2804.
——, Abschaffung von Mißbräuchen bei denf. 1712, 2740.
——, Jurisdictions- Polizei- u. Verwaltungs-Ordnung, rücksichtlich derselben. 43, 184, 1120, 95, 1275, 1933, 2158, 2269, 2319, 2728, 40.
——, Knappschaft u. deren Casse zu Unterstützungen u. sonst. 1974.
——, Qualitäten u. Verhalten der Schichtmeister bei denf. 1712.
——, f. auch Kohlenbergwerke.
Bergwerk-Regal, dessen Ausdehnung auf Steinbrüche, Kalk- u. Ziegel-Brennereien, Thon- u. Torf-Gruben. 2022.
——-—, — Verwaltung in den Entschädigungslanden Essen u. Werden. 2728, 40.
Bergwerks-Mißbräuche, Abschaffung derf. 1712, 2740.
——-Prozesse, Zuziehung von Sachverständigen bei denselb., und Instruirung derselben in der Appellations-Instanz. 2283, 2717.
Berichte der Behörden. f. Amts-Berichte.
Berliner Courant-Geld, Agiosätze älterer Münzsorten gegen. 1596, f. auch Preuß. Ct.
Berlin, Lagerhaus u. Silber- u. Gold- ꝛc., Manufaktur zu — deren Vorzugsrechte bei Concursen im Vermögen inländischer Kaufleute. 1310.
Beschaeler, Distriktseintheilung zur Belegung durch dieselb. 4527.
——, Haltung, Raçe u. Festlegung derselb. 1909, 2018.
Beschwerdeführungen, tumultuarische u. eigenmächtige, Maßregeln dagegen. 2511.
Besitzergreifung von Nachlassenschaften durch Fremde, bei'm Vorhandensein von Kindern der Erblasser, deren Unzulässigkeit. 504.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besitz-Klagen. s. Poßeßorial-Klagen.
Besitzthum, unbewegliches, der Eltern cantonpflichtiger Söhne, Beschränkung seiner Veräusserlichkeit. 2528.
Besitz-Titel, hypothekarische Eintragung des Kaufpreises bei allen, mittelst gerichtl. Subhastation geschehenden, Umschreibungen desselben. ¶ 3.
——-s— von Immobilien, Concessions-Erforderniß für Juden zur hypothekarischen Eintragung derselb. 2368.
Besoldungs-Etats der evangel. ref. Prediger u. Schullehrer. s. Prediger.
Bestechungen der Beamten, Strafbestimmungen gegen dieselben. 2672, 2954.
Besuche auf dem Lande, deren Kostenverminderung. 862.
Betstunden, in Prediger- u. Privathäusern; deren Unzulässigkeit. 1419, 2384.
——, besondre, öffentliche, deren Haltung während des Krieges. 3168.
Bettage, deren Haltung in den Kirchen. 33.
——, katholische, von auswärtiger Behörde angeordnet, deren Verbot. 320.
——, s. auch Sonn- ꝛc. Tage.
Betteljuden, Abhaltung, Landesverweisung u. Bestrafung derselb. 842, 72, 1319, 20, 1819, 2218, 2641. s. auch Juden u. Packjuden.
Bettelscheine, deren zulässige Ertheilung in besondern Fällen. 39, 52, 276, 329.
—— für Dürftige und für Brandbeschädigte, Verbot deren Ertheilung. 991, 2211. s. auch Collecten.
Bettelvögte, deren Anstellung, Besoldung u. Pflichten. 405, 73, 80, 991.
Bettler, arbeitsfähige Invaliden und abgedankte Soldaten als, — deren Verhaftung ꝛc. 812.
——, fremde u. inländische, arbeitsfähige, gebrechliche ꝛc. ꝛc., Maßregeln gegen dieselb. 39, 52, 69, 84, 108, 52, 210, 18, 76, 96, 329, 78, 405, 46, 66, 73, 80, 84, 577, 81, 718, 62, 812, 81, 911, 52, 91, 1054, 1107, 1320, 93, 1652, 91, 1703, 2139, 55, 2211, 17, 2311, 2438, 52, 2641, 3000, 30, 3120, 63.
——, — — —, Unterscheidung u. Bestrafung derselb. 2139, 55, 2641, 3030.
——, —, verkrüppelte, Maaßregeln gegen. 473, 80.
——-s Haus, westrheinisches, zu Brauweiler, dessen Fortbestand u. Geldbeiträge der Gemeinden dazu. 3000.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bettler-Haus, westrh., zu Brauweiler, Aufnahmen in dasselbe, Entlassungen aus demselb. u. dessen Einrichtung. 3120.
——-Herbergen, deren Verbot. 2641.
——, inländische, gesetzl. Verfahren gegen dieselb. 3030.
——, muthwillige, deren Aufnahme im Zuchthause zu Wesel. 2320.
Beurlaubte Soldaten, Einberufung derselb. zu ihren Compagnien. 2162.
—— —, Maßregeln gegen Excesse ders. 1825.
Beutelschneider, Bestrafung derselb. 710, 896, 991.
Bevölkerung, Mittel zur Vermehrung derselb. 1202, 1522, 52, 1832.
——, Nachweise des Zuwachses ders. 1578, 92.
Bevölkerungslisten, jährliche, deren Einrichtung, Einsendung u. Vorbereitung. 1852, 2136, 2417, 31, 2642, 2705, 3225.
——, Mitwirkung der Pfarrer bei Aufnahme derselb. 2011, s. auch Populationslisten.
Bevölkerung, westrheinische, Jahres-Nachweisen der Veränderungen in ders. 3075.
Bewachungskosten der Gefangenen. s. Gefangene.
Bewaffnung der Unterthanen zur Handhabung der Landes-Sicherheit. 75, 87.
Bewirthungs-Taxen in den westrheinischen Gasthäusern ꝛc. s. Wirthshäuser.
Bezirks-Räthe. s. Arrondissements-Räthe.
Bibel-Uebersetzung, Verbot des Debites einer bezeichneten. 1247.
Bibliothek der Academie der Wissenschaften, Exemplarien-Abgabe von allen im Inlande verlegten Büchern an dieselb. 2543.
Bienenzucht, deren Schützung gegen Frevel u. Honigdiebereien. 2117, 2702.
Bigamie. s. Ehebruch ꝛc.
Bier-Accise, deren Wiedereinführung u. Tarif-Sätze. 2084.
Bierbrauen auf dem Lande, unbedingtes und bedingtes Verbot desselb. 2189. 2227.
Bierbrauereien auf dem Lande, erforderliche Erlaubniß dazu, deren Duldung u. Besteurung u. Fortdauer der desfallsigen Privilegien und Concessionen. 736, 1144, 2227.
——, Feuerungsmittel bei denselben. s. Feuerung.
Bierbrauer u. Brandweinbrenner, concessionirte, auf dem Lande, deren unzulässiges Gewerbe als Schenkwirthe. 2227.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bier, fremdes, Erhebung einer Ein- u. Durch-Fuhr-Accise davon. 310.
——-Maße u. Preise außer den Städten, deren Beaufsichtigung u. Festsetzung. A.
——-Taren für die Wirthe, deren Festsetzung, Handhabung ꝛc. 744, A.
——-Verfälschungen, deren Bestrafung. 908.
Bilder-Tracht, kirchliche, Verbot der mißbräuchlichen. 50, 55, 209.
Billets au Porteur ꝛc. s. Banknoten ꝛc.
Bischöfliche Ermächtigung der (ostrheinischen) Pfarrer zu gerichtlichen Real-Klagen wegen Stiftungsfonds; deren Erforderniß. 2928.
Bittschriften an den Landesherrn u. an die Behörden, deren Form, verantwortliche Unterzeichnung u. Zulässigkeit. 426, 520, 734.
——. s. auch Immediat-Eingaben, Memoriale u. Vorstellungen.
Blattern, natürliche. s. Menschenblattern.
Blauer Montag bei den Handwerkern, dessen Verbot. 2258.
Blaufarbe, Verbot der unächten bei Tüchern. 703.
Blei, altes, Ausfuhrverbot desselb. 2765.
Bleichereien, märkische, Maßregeln zur Aufhülfe derselb. u. Einführung eines gleichförmigen Garnhaspels. 469, 2120.
Bleicher-Stöcke, Verbot des Schneidens u. der Ausfuhr derselb. u. Ausgangs-Accise davon. 1589, 2236.
Bleich- u. Linnen-Legge-Ordnung in der Grafschaft Mark. 821, 1626.
Blutschande. s. Ehebruch ꝛc.
Blutsfreunde, elternloser Minderjährigen, deren Zuziehung bei Bevormundung der Letztern. s. Vormundschaften.
Blut-Zehnt. s. Zehnt-Reglement.
Böhmische Brüder-Sekte, deren Duldung. 2384.
Bona censitica. s. Zins-Güter.
Bonn, Residenz einer königl. preuß. rhein. Ober-Berg-Amts-Commission zu. 3217.
Bothen-Dienste, deren Vergütung. 1300.
——-Dienst-Gerechtsam, dessen Festsetzung. A.
——, Maßregeln gegen Post-Frevel durch dies. 1140, 3113.
Bouteillen, deren polizeimäßiges Maaß. 908.
Brandbeschädigte, deren Unterstützung durch Steuer-Nachlaß u. durch Beihülfe der Amtseingesessenen. 374, 99, 1571.
—— Hausbesitzer in den Städten, Unterstützung der Wiederaufbauenden. 859, 2246.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Brandbeschädigte, unzulässige Collecten u. a. Freiheiten ꝛc. für dieselb. 554, 2211.
Brand-Beeln, s. Brandschaden u. Bettelscheine.
Brandenburgisches (neu-) Geld, dessen Verhältniß zu andern Münzsorten. 1776, 83.
Brandkorn, s. Mutterkorn.
Brandmauern in Städten, deren massive Erbauung. 923.
Brandschaden-Assekuranz, allgemeine, für den ganzen Staat, deren Errichtung, Einrichtung u. desfallsige Reglements über Beitrags- und Beitrittsverpflichtung ꝛc. 554, 59, 72, 79 606, 9.
——-—, —-., Befreiung der Ritterschaft vom Beitritt zu derselb. 58[illegible]
——-—, —c., deren Aufhebung. 619.
——-—, —ꝛc Nichtzahlung d. Entschädigungsgelder an diejenigen Beschädigten bei welchen zuerst Feuer ausbricht. 580.
——-—, besondre in Städten u. Aemtern, deren projektirte Einrichtung. 619.
——-—-Gesellschaften, der Städte u. des platten Landes, provinzielle, getrennte, deren Bildung, Einrichtung, Fortbestand und Vervollkommnung. 828, 35, 49, 97, 913, 1183, 1236, 1663, 1949, 65, 69, 2211, 2554, 94, 2681.
——-— Kirchen- u. Stiftungshäuser-Beitritt zu derselben. 2220, 7, 2424.
——-— Vorzugsrecht in Concurs- u. Liquidations-Prozessen der Feldbeiträge zu denselb. 1672, 1978.
——, Vbot des Collectirens für. s. Brandbeschädigte.
Brand-Schatzungen feindlicher Truppen, deren Erhebung, Reparton u. Zahlung. 349, 411.
——-Spitzen (u. Schlangen-Spritzen), neu erfundene, Privilegium zur Verfertigung derselb. u. Anschaffung derselb. 239, 7[illegible]
——-Stir, Prämien für die Entdeckung derselb. 959.
——-Stiftungen durch Räuber u. feindliche Truppen, Maßregeln dagegen. 405, 11, 981.
——-Teiche, deren Anlage. 580, 785.
——- u. Verlösch-Corps in Städten, deren Errichtung ꝛc. 785.
——- u. Feuer-Ordnung. s. Feuer- ꝛc. Ordnung.
——-Ungke, bedeutende, deren Bezeichnung. 477, 2554.
Brantwein-Accise, deren Wiedereinführung. 2084, 2121.
——-Brennereien auf dem Lande, deren Duldung, Besteurung u. forderliche Erlaubniß dazu, und Fortdauer der desfallsig Concessionen u. Privilegien. 736, 1144, 2227.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brantwein-Brennereien, Feuerungsmaterialien dazu. s. Feuerung.
—— (Korn-), fremder, verbotene Einfuhr u. Verkaufung desselb. 604.
—— (Rhein- u. Franz-), dessen erlaubte Einfuhr in die Städte gegen Accise-Abgaben. 2084, 2121.
——, Verbot dessen Erzeugung aus Roggen u. dessen Ausführung, als Mittel gegen Fruchtmangel. 27, 72, 496, 590, 604, 1359, 1764. 2542.
Brauer, deren Verpflichtung zur Haltung von Mehlvorräthen. 1040.
Brauereien auf dem Lande. s. Bierbrauereien.
Braugerechtigkeit u. deren Accise-Gefälle für die Jurisdictionsinhaber. 925.
Brautleute, Dispensation von den Kirchenrufen für. s. Dispensation u. Proklamation.
Brauweiler, Bettler-Depot zu. s. Bettlerhaus.
Brennereien auf dem Lande. s. Brantwombrennereien.
Brennholz, gesetzlich erforderl. Länge u. Oke desselb. 1754.
——-Lieferungs-Gesellschaft zu Berlin, fiskalische Rechte u. Privilegien ders. 2273.
——-Mangel, Abwendungsmittel desselb. 1048.
Brennmaterial für die bedürftigen Angehörigen der im Felde stehenden Soldaten, dessen Beschaffung. 199.
Breven, päbstliche, s. Bullen ꝛc.
Briefwechsel mit Deserteuren, Maßregeln gegen die Nachtheile desselb. 2732.
Brod-Bäckerei, Feuerung dabei. s. Feuerung.
——-Unterstützungen für die zurückgebliebenen Angehörigen von Militairpersonen. 2976.
——-Taxen für die Bäcker, deren Festsetzung, Handhabung ꝛc. 744.
Brüchten, allgemeine u. besondre Reglements über die Verhängung, Erhebung, Berechnung u. Verwendg derselben. 2, 11, 86, 104, 11, 243, 356, 92, 53 714, 836, 51, 1002, 1273, 1443, 1587, 1612, 59, 094, 2552, A, s. auch Landtags-Abschiede.
——-Antheile der Beamten. 187.
——-— der Drosten u. Amtleute, deren Einhung zu den Rentei-Kassen. 954.
——, ausserordentl., deren Beitreibung u. Behnung. 376.
——-Empfänger (General-), dessen Ernennu 1273.
——-Fonds, Bezeichnung der aus demselb. bestreitenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausgaben u. Rechnungwesen dabei. 356, 622, 714, 836, 1002, 1455, 1675.
Brüchten-Gedinge, abgesonderte Vornahme der katholischen Geistlichen u. Schullehrer bei denselb. 361, 483.
——-—, besondre, deren Abschaffung. 836.
——-—, deren Cognitionsgränzen. 104.
——-Gelder, Auszahlung eines Zehntels derselb. an den Synodal-Präsidenten. 415.
——-—, Beitreibung der den dürftigen Geistlichen gewidmeten Antheile derselb. 259.
——-—, deren Berechnung u. Gebühren der Beamten von den erhobenen. 532.
——-—, jährliche Nachweisen der verhängten, erhobenen u. eingesandten. 1287.
——, in Religions-Sachen, deren Liquidirung u. Thätigung. 483.
——-Rechnungen, jährliche, deren Einrichtung und Form. 1455, 1675.
——, s. auch Polizeibrüchten u. Strafgelder.
——-Thätigung, deren Art u. desfallsige Mitwirkung der Richter, Drosten u. Bothen. A.
Brüchtfällige, Armengelderhebung von denselben. 851, 1612, 2094.
Brücken, Kanäle u. Krüper auf u. an den Wegen u. Landstraßen zum Wasserabzug, deren Anlage, Unterhaltung u. Reparatur. 54, 333, 491, 557, 1772, 1864, 1984, 2009, 2559, 64.
—— über Entwässerungs-Graben u. Dämme, deren Anlage u. Unterhaltung. 1026, 2079.
——-u. Krüper, Strafen der Zerstörung u. Beraubung derselb. 2029.
—— u. Wege, ostrheinische, deren Unterhalt., Reparatur u. Polizei. 3044.
——-Geld. s. Wegegeld.
Brüderschaften, weltliche, Bestimmung ihrer Fonds zu Freitischen für arme Studirende zu Duisburg. 616.
——, —, Nachweise ihres Bestandes u. Vermögens. 2119.
Brunnen an öffentl. Wegen, deren erforderliche Einfriedigung. 1756.
Buchdruckergesellen, Verbot des mißbräuchlichen Postulirens derselb. 2747.
Buchen-Mast in königl. Forsten. s. Wald- ꝛc. Ordnung.
Buchhandel, Bestimmungen über die Berechtigung zum. 2447.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buchschulden. s. Kaufmannsbücher u. Privatannotationen.
Bücher, anonyme, schmähende. s. Druck-Schriften.
——-Censur. s. Censur.
——-Druck-Privilegien, deren Schützung gegen Beeinträchtigungen. 2645.
——-Verlag, Exemplarien-Abgabe an die Bibliothek der Akademie der Wissenschaften vom. 2543.
Bürger-Aufzüge in den Städten, erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß zu denselb. 1683.
——-Güter. s. Güter der städtischen Bürger.
Bürgerliche, unzulässiger Erwerb adlicher Güter durch dieselb. f.
Bürgermeister der Städte. s. Stadtmagistrate.
——, westrheinische, Bestallungs-Erneuerungen derselb. 3032.
Bürgermiliz in den Städten, deren Organisation ꝛc. 551½.
——, westrheinische, zur Handhabung der öffentl. Sicherheit u. Polizei, deren Errichtung, Wirksamkeit u. Vereidigung. 2956, 3122, 48.
——, —, Exemption der Geistlichkeit von Personaldiensten bei derselb. 3126.
——, —, Anwendbarkeit der königl. preuß. Landwehr- und Landsturms-Gesetze auf dieselb. 3171.
Bürger, neue, in den Städten, Einwandrungsbeförderung derselb. 1221.
Bürgerwachen zur Sicherheit des Landes. 1697, s. auch Landsturm.
Büttel. s. Abdecker u. Scharfrichter.
Bullen u. Breven, päpstliche, Verbot deren Verkündigung ohne landesherrliche Genehmigung. 2085.
Bulle, päpstliche, wegen Vermündrung der kathol. Feiertage; deren Publikation. 2100.
Bullochsen. s. Stiere.
Burgmänner, Zahlungspflichtigkeit derselben der ausgeschriebenen Capitationsschatzung. s. Landtags-Abschied.
Burgmannsgüter, deren Besteurung u. Anschlag in Kriegszeiten. 535.
Burgundischer Münzfuß. s. Münzfuß.
Busch-Frevel in getheilten Gemeinheits-Waldungen. 2082.
Buß-Fast- u. Bet-Tage, wegen herrschender Pestseuche. 595.
——- u. Bet-Tage, allgemeine, vierteljährige, deren gleichzeitige Haltung. 250.
——- — —-, evangel., Festsetzung ihres periodischen Eintritts. 575.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buß- u. Bet-Tage, evangel., Feierung und Verlegung derselb. auf andre gleichzeitige Festtage. 1196.
——-, — —-, kirchliche u. bürgerliche Feierung derselben. 2096, s. auch Sonn-Tage.
——-, — —-, Verminderung derselb. 2071.
——-, — —-, wegen gefährlicher, kriegerischer u. politischer Zeitverhältnisse, wegen der Türken ꝛc. 232½, 83, 331, 69, 531, 722, s. auch Erbfolge-Streit.

C.

Cabinets-Ordres, königl., an die Verwaltungsbehörden, deren Mittheilung an die höhern Behörden. 1175.
——-, —, Beschränkung der Publicirung derselb. durch Zeitungen, Journale ꝛc. 2610.
Calender. s. Kalender.
Calkar, Festungsbau zu u. Privilegien der Stadt. s. Landtags-Abschied.
Calvin's Religions-Lehre u. Anhänger, Maßregeln gegen Verbreitung u. Vermehrung derselb. 65, 67, 70, 71, 89, s. auch Sacramentirer.
Canäle auf u. an den Landstraßen. s. Brücken, Kanäle u. Krüper.
Candidaten der Theologie, evangelische, nicht qualificirte, Unzulässigkeit derselben zu Kanzelvorträgen u. Predigerwahlen. 807.
—— des evangel. Predigtamtes, deren erforderliches Alter zum Antritt des Letztern. 1293.
—— — — —, deren Universitätsstudien u. Prüfungen vor ihrer Zulässigkeit zum Predigen u. zur Wahlfähigkeit. 2133. 2225, 2615, 3073.
——. s. auch Pfarramts- u. Schulamts-Candidaten.
Canton-Aufnahmen, deren Revision u. Attestirung durch die Prediger. 2478.
——-Bücher u. Rollen, deren neue Einrichtung, Feststellung u. Rectificirung. 2208, 2723.
——-Districte, deren Feststellung, Behufs Ergänzung der Regimenter. 1229.
Cantonisten, ausgetretene, Strafnachlaß für zurückkehrende. 2116.
——, austretende, Strafen gegen. 2827.
——, deren Verabschiedung zur Uebernahme bäuerlicher oder städtischer Nahrungen u. Ueberweisung der Letztern an dieselben 2694.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cantonisten, entwichene, Prämien für Anzeige des Aufenthaltsortes derselb. 2490.
——, erforderliche Anzeige der Wohnortsveränderungen abwesender. 2327.
——, gesetzlich unsichere, desfallsige Beurtheilung u. Gründe dazu. 2663.
——, Maßregeln gegen die Güterveräusserung und Auswanderung der Eltern von. 2528.
——, Militair-Pflichtigkeit u. Freiheit derselben nach Maßgabe ihrer Vermögens- u. a. Verhältnisse. 2299, 2324.
——, s. auch Deserteure, Enrollirte und Militairpflichtige.
Cantonpflicht, Freiheit der Cleve, Meurs u. Märkischen Unterthanen, von ders. 1518, 2349, 96, 2403, 6.
Cantonpflichtige, deren bedingte Freiheit zum Studieren und desfallsige Erlaubniß u. Prüfung. 2451, 80, 2775.
——, Maßregeln gegen deren Auswandrung. 2576.
Conton-Pflicht u. Freiheit der ausgetretenen Söhne eingewanderter Ausländer. 2794.
Contonwesen, Anzeige der desfallsigen Excesse der Militairpersonen, gegen Unterthanen. 1785.
——, Mitwirkung der Civil-Pfarrer zur Regulirung desselben 2478.
——, Reglements für dasselbe. 2456, 2663, 2835.
Cantons- (Verwaltungs-Bezirks-) Commissarien, westrheinische, deren Anordnung, Geschäftsbetrieb ꝛc. 3003.
——-Gefängnisse. s. Gefängnisse.
Canones, Ablösbarkeit derselb. 2103, s. auch Zinsen.
Canonicate und Praebenden in kathol. Stiftern, erledigte, deren Conferirung an Qualificirte gegen ein, zu Gunsten der evangel. reform. Kirchen zu verwendendes Geldquantum. 359, s. auch Pfründen.
Canzley-Beamte, churfürstl., Domanialgeldbeiträge zur Besoldung derselb. s. Landtags-Abschiede.
——-Gebühren für landesherrl. Ernennungen, Bestätigungen, Verleihungen ꝛc., deren Festsetzung. C.
——-Styl, Festsetzung seiner Gleichförmigkeit. 1828, s. auch Curialien.
Capitalien der Gemeinden, Hospizien u. Kirchen, obrigkeitliche Genehmigung zur Anlegung derselb. 2923.
—— frommer und milder Körperschaften ꝛc., deren hypothekarische Eintragung. 1100.
—— in alten Münzsorten, deren Reduction in neues Berliner Courant. 1596, 1629, 42, 1823, 81, 2579.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Capitalien, statthafte u. unzulässige Anwendung von Scheidemünzen bei Abtragung derselb. 346, 48, 52, 620, 99.
——, s. auch Armen-, Kirchen-, Kloster-, Schul- u. Stiftungs-Capitalien.
Capital-Schulden der Städte. s. Städte-Schulden.
Capitations-Schatzung, deren Zahlung durch die Burgmänner. s. Landtags-Abschiede.
Caplane. s. Pfarrgeistliche.
Cartels mit dem Ausland wegen Auslieferung der Deserteure u. wegen Werbung. 1042, 1123, 70, 1387, 1409, 75, 90, 1600, 20, 2357, 2541.
Cassation der Civilbeamten bei verwirkter Festungs-Strafe. 2722.
Cassationshof zu Düsseldorf, dessen Errichtung u. ostrheinischer Sprengel im J. 1814. 2935, 59.
——-Instanz im westrheinischen Gen. Gouv. im J. 1814, deren Festsetzung, Abändrung u. desfallsiges Verfahren. 2968, 3016, 43.
Casse. s. Kasse.
Cattune, Zitze u. andere baumwollene Zeuge, ausländische, Verbot deren Einführung, Tragung ꝛc. 1316, 1406, 1662.
Cautionen der Empfänger oder Pächter landesherrlicher Einkünfte, deren gesetzliche Ausdehnung auf Lehngüter. 588.
——, gültige Obligationen zur Bestellung von. 2525.
——, s. auch Hypothekenbeamte, Notarien u. Steuerempfänger.
Cautionsleistungen königlicher Kassenbeamten, Förmlichkeiten bei denselb. 1426, 3116.
Censur der Bücher, Druckschriften, Zeitungen ꝛc., deren Art u. Weise. 39, 51, 59, 1545, 2064, 2401.
—— — Druckschriften religiösen Inhalts. 441, 644.
—— — Geistlichen, deren Art u. Weise. 483, s. auch Religionsverträge.
Ceremonien, kirchliche, deren Beachtung, Erklärung, Festsetzung u. Handhabung. 31, 33, 62, 70, 1373, s. auch Abendmahl u. Beichte.
Charfreitag, dessen kirchliche u. bürgerl. Feierung. 2096.
Chargen-Cassen-Gelder, deren Entrichtung bei Erlangung von Aemtern, Gnadenbezeugungen ꝛc. 386.
Charitee zu Berlin, Debit von Blanquetten zu Handwerkslehrbriefen ꝛc. zum Vortheil derselb. 1176.
Chaussee-Gelder, deren Zahlung ꝛc. 2559, 64, s. auch Wege-Geld.
——-Gräben, besondere Bestimmungen wegen derselb. 2855.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Chaussee-Reglements, Erlaß u. Modifikation derf. 2559, 64, 2855, 3241.
——-Reglement für die Grafschaft Mark, dessen Anwendung auf die Heerstraße zwischen Wesel u. Hamburg. 3038.
Chatoul-Güter. f. Domainen-Güter.
Chemie, Anzeigung merkwürdiger Fälle im Gebiete derselb. 1607.
Chirurgen auf dem Lande u. in kleinen Städten, Anleitung derselb. zur Ausübung der Heilkunde. k.
——, unbefugtes innerliches Kuriren durch dieselb. 2652, f. auch Medizinalpersonen u. Wundärzte.
Chirurgie, Prüfung, Aufnahme u. Unterrichtung der Lehrlinge derselb. 2669.
Christi Himmelfahrts-Fest, dessen besondre Feier in den evangelischen Gemeinden. 2404.
Churbrandenburg, dessen Gewalthaber in den jülichschen Successions-Landen. f. Erbfolge-Streit.
Chur-Würde des Landesherrn, Jubiläum wegen des 300jährigen Besitzes derselb. 735.
Citation der Deserteure u. ausgetretenen Enrollirten vor der Confiskation ihres Vermögens. 1577, 1854, 73, 2007, 91.
Citationen, gerichtliche. f. Edictalcitationen.
Civil-Beamte, deren Cassation bei verwirkter Festungsstrafe. 2722.
——-Gefängnisse, Aufnahme der Militair-Arrestantinnen in dieselb. 2659.
——-Gerichte, deren Mitwirkungen in Beziehung auf die Handhabung der Criminal-Justizpflege. 1955, 76, 2012, 78, 2213, 2637, 44, 65, 87, 2724, 2888.
——-Gerichtsbarkeit über nicht einrangirte Enrollirte. 1664.
——-— über Soldatenweiber, die ihren Männern nicht in die Garnison folgen. 1651, 2254.
——-— — — nach Ausmarsch der Garnison. 2425.
——-Gesetz-Buch, französisches, dessen fortdauernde Anwendung im Jahr 1814. 2932.
——-—-, —, — partielle Entkräftung. 2945.
——-—-, —, — ostrheinische Abschaffung 1. Jan. 1815. 3042, 50, 67.
——-—-— u. Prozeßordnung, franz., westrheinische Abänderung derselb. im J. 1814. 3055.
——-Personen, Anbringung u. Abhülfe ihrer Klagen gegen Militairpersonen. 2394.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Civil-Personen, Bestrafung deren Vergehen gegen Militairpersonen in u. außer Dienst. 2386, 2742.
——-Populationslisten. s. Populationslisten.
——-Salarien-Etat (General-), dessen Anfertigung. 2588.
——-Stands-Register (französischer Art), deren fortzusetzende Führung im J. 1814, deren Abfassung in deutscher Sprache u. Revision. 2932, 3055, 81.
——-—-— (— —), deren ostrheinische Abschaffung 1. Jan. 1815. 3042, 50, 67, 80.
——-—-—, jüdischer Glaubensgenossen, ostrheinische, deren Führung durch die christlichen Pfarrer. 3089.
——-—-—, s. auch Kirchenbücher, Tauf-, Copulations- u. Sterbe-Register.
——-u. Militair-Commission zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit. s. Sicherheits-Commission.
——-— —-Gerichte, Cognition derselb. in Ausmittlung der Erbschaftsstempelgebühren. 2831.
——-— —-—, Cognitionsgränzen derselb., nach dem Tod der Militairpersonen. 2069, 90.
——-— —-—, gemischte. 896.
——-— —-Jurisdiction, deren Regulirung u. Trennung. 1077, 1274.
——-— —-Prediger, Verbot gegenseitiger Amtseingriffe u. Befugnisse derselb. 876, 3138.
——-Uniformen. s. Uniformen.
——-Versorgung der von den Regimentern verabschiedeten Ausländer. 1276.
——-— der Invaliden. s. Invaliden.
——-Vorspann, dessen Stellung u. Vergütung. 390, 436, 688, 787, 901, 34, 1066, 1137, 87, 1971, 2371, 2811, s. auch Dienstfuhren u. Spanndienste.
——-—, Vergütung desselb. aus der Molestien-Casse. 1137.
——-Wittwen-Casse. s. Wittwen-Casse.
Classen. s. Kirchen-Ordnung u. Klassen.
——-Steuer. s. Kopfsteuer.
Clerus. s. Geistlichkeit.
Cleve, Accise-Tarif für die Stadt. 683, 90, 91.
——, Betrieb der königl. Münze zu. 1621.
——, Erbauung eines Armen-Arbeitshauses zu. 1015.
——, Errichtung einer Reitschule zu. 2018.
——, Erweiterung der Stadt u. desfallsige Baufreiheiten ꝛc. 1907.
——, Extrapost- und Fuhr-Reglement für das Herzogthum. 841.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cleve, Feuer- u. Brandordnung für die Stadt. 2066.
——, ostrheinisches Herzogthum, dessen Abtretung an Frankreich und Besitznahme durch den Herzog von Berg u. Cleve Joachim Murat. 2848, 49, 50.
——, — —, dessen theilweise Vereinigung mit Frankreich. 2892.
——, Reglement für die Gesundbrunnen-, Gast- u. Baade-Anstalten zu. 1687.
——, Regierung zu, deren Organisation, Bezirk u. Installirung im J. 1816. 3248, 56, 58.
——, Residenz einer Ober-Landgerichts-Commission zu. 3215.
——, — des cleve-märkischen Pupillen-Collegiums nach der Vereinigung mit Frankreich, zu. 2682.
——, Straßen-Ordnung in der Stadt. 1067.
——, Verlegung eines Theiles der Regierung, von Emmerich nach Cleve und von dort nach Münster. 2569, 2741.
——, westrheinisches Herzogthum, dessen Vereinigung mit Frankreich. 2670.
——, Wiedereinführung der kleinen Thor-Accise u. der Accise vom Gemahl, Geschlacht u. Getränke u. deren Sätze zu. 2070, 2107.
Clev-Märkischer Stüber, dessen Währung gegen Albus. 1004.
Clev'scher Stüber, dessen Währung gegen Gutegroschen. 454.
—— —, dessen Währung gegen Kaisergroschen. 422.
—— Thaler. s. Thaler clevisch.
Cleve u. Mark, Belobung wegen bezeigten Patriotismus der Bewohner von. 2958.
Clever-Zehente. s. Zehente.
Coblenz, Residenz des rheinischen Gen.-Commando's. 3183.
Cocarde (preuß. National-), deren Tragung. u. Nichttragung im Jahr 1813. 2896, 97, 3140, 64.
——, (— —), Vergehen, welche deren Verlust nach sich ziehen. 2909.
v. Cocceji, Justizvisitationen durch den Staats-Minister. 1295, 1301.
Codex Frideric, Einführung, Erläuterung u. Ergänzung desselb. 1595, 1791, Q.
Cöln, Concordat mit Chur-. s. Concordat.
Coes-Güter, königl. s. Leibgewinns-Güter.
Cognition der Civil- u. Militair-Gerichte in Ausmittlung der Erbschaftsstempelgebühren. 2831.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cognition der Gerichte über beurlaubte Landwehr-Offiziere, deren Festsetzung. 3118.
—— — Justiz-Behörden über Postsachen, deren Unstatthaftigkeit. 525.
—— — —s— in städtischen Oekonomie- u. Polizei-Sachen, deren Beschränkung. 822.
—— — —s— über Leibgewinn ꝛc. Güter. s. Leibgewinn ꝛc. Güter.
—— — Provinzial-Behörden in Auswandrungs- u. Abschoß-Sachen, deren Festsetzung. 2262.
—— — —s Medizinal-Collegien, deren Bestimmung. 2042.
—— — Regierung u. des Rabbiners. s. Juden.
—— — Richter, Droste u. Amtleute. 289, 362, s. auch Amts-Ordnung.
—— — Verwaltungs-Behörden in städtischen Baustreitigkeiten. 904.
—— des Oberberg-Voigtes u. der Gerichte in Bergwerksachen, deren Gränzen. 1120.
——, einseitige, richterliche, über landesherrl. Erbzins-Güter, deren Unzulässigkeit. 32, s. auch Zinsgüter.
——, gemeinschaftliche, der Justiz- u. Verwaltungsbehörden in besondern Fällen. 1354.
——, gerichtliche, der städtischen Magistrate, Befugniß dazu u. Grenzen derselb. 1716.
——, —, in Forst-Polizei-Sachen. s. Forst-Polizei-Gerichte.
Cognitions-Beschränkung der Richter auf Justiz-Angelegenheiten. 1640, 68, 70.
——s Gränzen der Accise- u. Zoll-Gerichte. 2426.
——s— — Drosten u. Amtleute u. der Richter, deren Bestimmung. 385.
——s— — französischen Colonie- u. der gewöhnlichen Gerichte. 2690.
——s— — Justiz- u. Polizei-Behörden. 1998.
——s— — —s— —s— in Beziehung auf die Feuerpolizei-Gesetze. 2439.
——s— — Lokal-, Justiz- u. Verwaltungs-Behörden. 2825.
——s— — Militair- u. Civil-Gerichte. s. Civil- u. Militair-Gerichte u. Jurisdictions-Reglement.
——s— — Provinzial-Behörden in Justiz- u. a. Sachen. 1541, s. auch Ressortverhältnisse.
——s— des Forstamtes. 2302.
——s— — Stadtgerichts u. des Großrichters zu Soest, deren Regulirung. 2181.
——s— in streitigen Bergwerksachen, deren Festsetzung. 1195.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cognition über Accise-Beamte in Privat-Streitigkeiten. 837.
—— — General- u. Unter-Domainenpächter. 918.
—— — Injurien gegen Accise-, Zoll- u. Steuerbeamte. 1242.
—— — Medizinalsachen, deren ausschließliche Ueberweisung an die Prov.-Mediz.-Collegien. 2668.
Collateral-Erbschafts-Stempel-Freiheit der Armen ꝛc. 2072.
Collectanten, fremde, deren Zulässigkeit u. Beaufsichtigung bei allgem. Calamitäten. 52.
——, —, unconcessionirte, Nichtzulässigkeit derselb. 2641.
Collecte, allg., für die Umwohner von Wesel. 3053.
——, — Kirchen-, für die erblindeten Krieger. 3179.
——, evangel. Kirchen-, für die nach Schlesien eingewanderten Hussiten. 1421.
—— zur Deckung der Baukosten des Armen-Arbeitshauses zu Cleve. 1015.
Collecten (allg. Kirchen- u. Haus-), Art der Einsendung ihrer Erträge. 1328.
—— für die Freitische zu Halle in den evangel. Kirchen, deren Abhaltung. 2071.
—— fremder Klostergeistlichen, deren Verbot. 558.
——, Portofreiheit der dadurch gesammelten Gelder. 1581.
——, s. auch Kirchen u. Haus-Collecten.
—— u. a. Unterstützungen für Brandbeschädigte, deren Abschaffung. 554.
——, unbewilligte, Verbot deren Haltung u. der Beisteurung zu denselb. 388.
—— zu milden u. gemeinnützigen Zwecken, deren Beschränkung u. Statthaftigkeit. 881, 911, 91, 2211, 17.
Collegien. s. Schulen, gelehrte.
Colonate, Holzfällungen der Colonen auf den noch ungetheilten, deren Beschränkung. 2971.
——, Prozesse über Leistungen von denselb. u. über Theilungen des Holzes ꝛc. derselb., deren Suspendirung. 3018, 19.
——, Suspension der fremdherrlichen Gesetzgebung über das Eigenthumsrecht an denselb. 2975.
Colonie-Gerichte, französische, deren Cognitions-Gränzen. 2690.
Colonien, französische, Polizei-Verwaltungs-Art und Behörden an Orten wo dieselb. bestehen. 2716, s. auch Refugirte.
—— von Acker u. Arbeitsleuten, Beförderung ihrer Errichtung. 1374.
Commandanten. s. Militair-Commandanten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Commissariat, dessen Geschäftsbetrieb als Provinzial-Verwaltungs-Behörde. 746.
Commissariats-Collegium, dessen Aufhebung. s. Kriegs- u. Domainen-Kammer.
——-Rath, dessen Geschäftsbetrieb. 861.
Commissarien, Behufs der bessern Verwaltung in den Städten. 1124, 36, 1206, 20, 32, 1438.
—— in streitigen Angelegenheiten, deren Gesinnung u. Ernennung bei u. von den Provinzial-Collegien. 861.
Commission, außerordentl. Civil- u. Militair-, zur Handhabung der öffentl. Sicherheit. s. Sicherheits-Commission.
Commissionen in Rechtsstreitigkeiten, deren Zu- u. Unzulässigkeit, Art u. Weise. 1292.
Commission, königl., zur Untersuchung des Städte-Wesens, deren Befugnisse. 678.
Communen, exekutive Beitreibung der Einnahme-Resten derselb. 2931.
——, obrigkeitliche Genehmigung zur Anlegung von Actiskapitalien derselb. 2923.
Communal-Güter. s. Gemeinde u. Städte.
——-Verfassung, französisch-westrheinische, deren Fortdauer, Modifikation ꝛc. im Jahr 1814 ꝛc. 2941, 60, 3003, 32.
Communicanten-Register, deren Führung durch die Pfarrer u. Prediger. 1852, 2136, 2431, 2705.
—— u. Confirmanden, evang. luth., deren Zulässigkeit, Prüfung u. Alter. 1.
Communicationen mit dem Feinde. s. Verbindungen.
Communications-Wege, deren Bau u. Reparatur ꝛc. s. Landstraßen u. Hauptwege.
Communion-Wein, dessen Accise-Freiheit. 2362.
Communium bonorum s. Gütergemeinschaft.
Comödianten, Gaukler, Marionetten- u. Taschenspieler, deren Nichtduldung auf u. außer den Märkten. 739, 1563, s. auch Schauspieler.
Comödien u. a. Gauckelspiele, Verbot deren Aufführung an Sonn- u. Bet-Tagen. 190, 419.
Compensations-Recht der Pächter, Deklaration des Concurs-Ordnungsmäßigen. 2309.
Complimentirungen des Landesherrn, deren Abschaffung. 1364.
Concessionen, deren Erforderniß zu bezeichneten Gewerbeausübungen. 710, 39, 896, 2641.
—— u. Privilegien-Bestätigung. s. Privilegien ꝛc.
—— zum Immobilien-Besitz für Juden. s. Juden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Concessionen zu Mühlen-Bauten u. Veränderungen. s. Mühlen.
—— zur Erbauung von Hütten. 808.
—— — Herausgabe von Zeitungen. s. Zeitungen.
Concordat mit Churköln, wegen Arrestfreiheit der gegenseitigen Unterthanen. 2539.
—— — Geldern und Zütphen, wegen Arrestfreiheit der gegenseitigen Unterthanen ꝛc. 271.
Concubinat der Geistlichen, Verbot desselben u. Maßregeln gegen dasselbe. 82.
——, überhaupt, dessen Nichtduldung u. Maßregeln dagegen. 90, 3135.
Concurse, Begünstigung der Wollmanufakturen bei denselb. 1053.
—— bei Fallimenten der Fabrikanten u. Kaufleute, Ausschließung von der Masse bezeichneter Materialien- u. Waaren-Vorräthe. 1722, 2662.
—— der Gläubiger von Kassen-Beamten u. Verwaltern, Rechte des Fiskus bei dens. 677½, 2729.
—— im Vermögen inländischer Kaufleute, Vorzugsrechte besonderer Industrie-Anstalten bei dens. 1310.
——, Regulirung des desfallsigen prozessualischen Verfahrens und der Klassifikation der Gläubiger. 458.
——, Verfahren wegen der Pfandgläubiger bei denselb. 2109, s. auch Pfandschaften.
——, Vorzugs-Recht der königl. u. a. Kassen bei denselben. 2634.
——, —s— der rückständigen Steuern u. Brand-Assekuranzbeiträge bei denselb. 1427, 1672, 1978.
——, —s— — Vorschüsse an Saatkorn ꝛc. bei dens. 2527.
——, wobei Fiscus als Gläubiger betheiligt ist, Beschränkung der Prioritäts-Rechte des Letztern, in bezeichneten Fällen. 2026.
Concurs-Ordnung, deren Deklaration rücksichtlich der Militair-Cassen. 1460, 1871.
——s—, — — u. Modifikation überhaupt. 677½, 1714. 2309, 2527.
——s-Prozesse, Beachtung des Baufreiheitsreglements in denselb. 2252.
——s—, deren Art u. Form ꝛc. 2819, n.
——s—, Spörteltaxe für die Curatoren ꝛc. 2350.
——s u. Hypotheken-Ordnung, deren Publikation ꝛc. 1021.
Conditor-Waaren, Verbot deren Vergoldung u. Versilberung u. Bemahlung mit schädlichen Farben. 2660.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Conduiten-Listen der Beamten, deren Einsendung nach Hofe ꝛc. 1332, s. auch Beamte.
——-s— — evang. Prediger u. Schullehrer. s. Prediger u. Schullehrer.
Confession der Kinder von Eltern verschiedener Religionsbekenntnisse, deren Bestimmung. 483, 2756.
Confessions-Verwandte, verschiedene, Beförderung der Eintracht zwischen denselb. 240, 60.
Confirmanden. s. Communicanten ꝛc.
Confirmations-Recht, landesherrliches, der erwählten Aebte, Prälaten ꝛc. der kathol. Stifter u. Klöster. s. Aebte.
Confiskation des französischen Staats-Eigenthums im westrheinischen Gouvernement im J. 1814. 2942.
Confiskations-Gelder an die Invaliden-Casse, deren volle Einzahlung. s. Invaliden-Casse.
——-Prozeß gegen ausgetretene Söhne von eingewanderten Ausländern, dessen bedingte Unzulässigkeit. 2794.
——-s— — Deserteure u. entwichene Cantonisten u. Enrollirte, dessen Erhebung, Führung u. Instanzen. 1577, 1854, 73, 2007, 91, 2421, 2692, 2827, s. auch Deserteure.
——-s— — entwichene, todte oder todtzuerklärende Enrollirte u. Cantonisten. 2421.
Conflicte zwischen den Behörden, deren Schlichtung durch Special-Commissarien. s. Landtags-Abschied.
Conscription. s. Militair-Conscription.
Consens, landesherrlicher, zu Heirathen. s. Heiraths-Consens.
——, —, — Güter-Alienation u. Schuldenerweckung der Städte u. Gemeinden, dessen Erforderniß. 664, 761, 949.
——, —, — Güter-Erwerbungen durch Geistliche und Pia Corpora. s. Amortisations-Edikte.
——, —, zum Verkauf adlicher Güter, dessen Erforderniß. 1597, 1795, 2360.
——, —, zu Rottungen in Privat-Forsten, dessen Erforderniß. 2856.
——, —, — Veräusserungen u. Verpfändungen geistlicher u. kirchlicher Güter, dessen Erforderniß. 471, 79, 2497.
——, —, — Veräusserungen ꝛc. von Ordensgütern, dessen Erforderniß. 2857⅓.
——, —, — Verspleissungen u. Veräußerungen steuerbarer Güter, dessen Erforderniß. 1983, 2297.
——, landständischer. s. Landstände.
——, militairischer, zu Effecten-Veräusserungen durch Soldaten, dessen Erforderniß. 2695.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Consens, militairischer, zu Schulden-Erweckungen durch Militairpersonen. s. Militair-Schulden u. Offiziere ꝛc.
Consilium ecclesiasticum, zu Cleve, dessen Anordnung. 268.
Consistorial-Reglement für den Militair-Stand. 1583, 2340, s. auch Milit.-Consist.-Reglement.
Consistorien, deren Verpflichtung zur Handhabung der Censur über evangel. Prediger u. Schullehrer. 1257.
——, evangel. königl. (Provinzial-), deren Instruktion über theologische Prüfungen. 2615.
—— u. Kirchen-Vorstände, deren Verpflichtung zur Sicherstellung der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Capitalien. 1100, 90.
Consolidation der versplissenen Bauern-Güter. 599.
—— — — Güter. 940, 1983, 2561.
—— — städtischen u. Gemeinde-Güter-Absplisse. 637, 759, 96, 940.
Consolidations-Edikte. 599, 637, 64, 759, 61, 96, 940, 1983, 2270, 97, 2561.
——-Prozeß, dessen Art u. Weise u. Forum. 1983.
——-Recht, dessen Beschränkung, Terminus à quo u. Erlöschung. 940, 1983, 2561.
Consulenten, unbefugte, boßhafte u. zu Prozessen aufwiegelnde, Ermittlung u. Bestrafung derselb. 2131, 2204, 2358, 59, 2596, 2626, s. auch Winkel-Consulenten.
Consumtibilien, durchschnittliche Marktpreise derselben, deren westrheinische, officielle Bekanntmachung. 2994.
Consumtions-, Gewerbe- u. Servis-Steuer, anstatt der Accise von Naturalien, in den Städten, deren Einführung, Entrichtung, Umlage. 2055, 80.
——-Steuer-Freiheiten u. Exemtionen, persönliche u. a. jeder Art, deren Abschaffung. 2617.
——-—, s. auch Accise u. Steuer.
Contracte. s. Verträge.
Contraventions-Sachen, geringfügige, gerichtl. Verfahren in. v.
Contrebandiers, abgeschafftes Vorzugsrecht des Fiskus rücksichtlich der Accise- u. Zollstrafen bei Concursen im Vermögen derselb. 2777.
——, Strafbestimmungen gegen. 2278, 2402, s. a. Schleichhändler.
Contributionen, deren statthafte Umlage ohne landesherrl. Autorisation in Kriegszeiten. 192, s. auch Steuern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Contributionen u. Kriegslasten, Repartitions-Ordnung derselb. u. Freiheiten von denselb. 186, s. auch Kriegscontribution.
Controversen über Religion u. den jülichschen Successionsstreit, deren Verbot. 136.
Controvers-Predigten, Verbot schmähender und zu Streit veranlassender. 25, 33, 240, 60, 483.
Contumacial-Erkenntnisse, Rechtsmittel gegen dieselben. 2611, 2814, s. auch Prozeß-Ordnung.
Conventicula, s. Zusammenkünfte.
Conventional-Strafen beim Verkauf adlicher Güter, für verweigerten landesherrl. Consens dazu, deren Verbot. 2713.
Conventionen mit dem Auslande. s. Verträge.
Convocation der landesherrl. Beamten. 38.
—— zu Landtagen. s. Landtage.
Copulation der sich wieder verheirathenden Wittwer u. Wittwen; nothwendige Abfindung derselben mit ihren Vorkindern, vor Verwirklichung der Erstern. 692.
——, kirchliche, Nachholung der unterlassenen bei Ehen auf den Grund des Civil-Actes. 3135.
——, nothwendige Proklamation und Dimittirung der Brautleute vor derselb. 483, 1284.
——, nothwendig geschehenes Glaubensbekenntniß der Brautleute vor derselb. 1145.
——. s. auch Eheeinsegnung.
Copulations-Register, deren Führung durch die Prediger. 1852 2136, 2431, 2705.
Corporationen, geistliche u. fromme, westrheinische, Anzeigung der ostrheinischen Güter u. Einkünfte derselb. 2738.
——, —, s. auch Klöster.
—— u. Gewerke, Maßregeln gegen eigenmächtige tumultuarische Beschwerdeführungen derselb. 2511.
Corpus jur. friederic. s. Codex Friederic.
—— Mylianum. s. Mylius.
Correferenten in Prozeßsachen, deren Gestattung. 306.
Cours, doppelter, der Münzen, dessen Unzulässigkeit. 1904.
Credit der Militair-Personen. s. Militair-Schulden und Credit.
Creditoren ꝛc., Edictalcitationen derselb. s. Edictalcitationen.
Credit-Scheine des märkischen Landes. s. Landes-Credit-Scheine.
——- u. Contributions-Wesen der Städte. s. Städte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Criminal-Gerichte für Cleve und Mark, deren Constituirung zu Wesel u. Altena, Geschäfts-Kreis u. Betrieb derselb. 1691, 1955, 2888.
——-Gerichts-Stand, dessen Festsetzung. 2365, 2484.
——-Inquisiten, deren legale Vertheidigung. 1019, 1729.
——-Inquisitionen, Anwendung körperlicher Züchtigungen bei denselb. 1729, 2712.
——-—, Bezeichnung des Gerichts-Standes bei denf. 2365, 2484.
——-—, einstweiliger Betrieb derselben durch die Instructions-Richter, nach der Justizreorganisation 1. Jan. 1815. 3077.
——-Instanzen u. Behörden, deren Reorganisation in den Jahren 1814 u. 1815. 2981, 88, 3121.
——-Jurisdiction über Lotterie-Contraventionen u. Vergehen. s. Lotterie-Ober-Gerichte.
Criminaljustizpflege, Art, Form u. Handhabung derselben. 104, 7, 287, 710, 868, 96, 1020, 80, 1231, 1654, 2318, 2562, 2964, D.
——, deren Handhabung gegen Todtschläger. D.
——, deren strengere Handhabung gegen Diebesheler, Mörder u. Straßenräuber. 868, 2318.
——, erforderliche Obductionen ꝛc. bei denselb. 287.
——, Mitwirkungen der Civil-Gerichte u. Behörden rücksichtlich derselb. 1955, 76, 2012, 78, 2213, 2637, 44, 65, 87, 2724, 2888.
——, ostrheinische, deren Reform 1. Jan. 1815. 3042, 50, 67.
——, rücksichtlich der Kriegsreservisten u. Landwehrmänner in ihrer Heimath. 3260.
Criminalordnung, cleve-märkische, deren Einführung u. Fortbestand. 894, 1957.
——, deren Anwendbarkeit in besondern Fällen. 896, 1020, 80.
——, deren Handhabung, Deklaration und Modifikation. 995, 1019, 1151, 1280, 1565, 1654, 1707, 2562, 2618.
——, französische, westrheinische, deren Abändrung im J. 1814. 3055.
——, königl. preuß. neue, deren Publikation u. Wiedereinführung derselben im J. 1814. 2852, 2925, 81, 88.
Criminal-Prozesse, reservirtes Porto in denselb. s. Post-Porto.
——-Prozeß-Kosten, deren Festsetzung u. Regulirung. 1230.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Criminal-Prozeß-Tabellen, monatliche und vierteljährige, deren Einsendung, Form ꝛc. 1706, 7, 69.
——-Recht, königl. preuß. neues, 1ter Theil, dessen Publication. 2852.
——-Senate bei den Regierungen, deren Bildung u. Geschäftsbetrieb. 2818.
——-Strafen, deren Aenderung, Festsetzung u. Schärfung. 1450, 1588, 2318, 2618.
——-—, Festsetzung der auf Sodomiterei haftenden. 987.
——-—, körperliche Züchtigungen zur Schärfung derselben, deren Verhängung u. Anwendung. 2571.
——-Straf-Urtheile, deren erforderliche Bestätigung. 2649, 2813, 30.
——-Untersuchungen, Diäten u. Dienstfuhren der Fiscale bei. 1270.
——-—, Festsetzung des Gerichts-Standes bei dens. 2365, 2484.
——-Untersuchungs-Kosten, Verbindlichkeit zu deren Tragung. 2365, 2484.
——-Verbrecher, Ausmittlung, Verhaftung u. erforderliche Anmeldung derselb. 86, 1178.
——-—, entflohene, jährliche Nachweisen darüber. 2767.
Cultus, eingeschlichene Mißbräuche in demselb., deren Verbot. 50, 55, 68, 209.
——, evang., Bestimmungen über die Art u. Form dess. 1373.
Curatoren über Minderjährige die unter mütterlicher Vormundschaft stehen, deren erforderliche Anordnung. 2492, s. auch Vormünder u. Vormundschaften.
Curialien in den Amtsberichten, deren Abkürzung. 2796.
Cursirung zu Berlin, der Medizinal-Personen. s. Medizinal-Personen.

D.

Dachfenster, offene, feuergefährliche, deren Schließung durch Fenster oder Laden. 785.
Dächer, verbotene Gattungen in den Städten. s. Rohr-, Schindel- u. Stroh-Dächer.
Dämme zur Entwässerung u. Trockenlegung der Aecker, Wiesen ꝛc., Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Anlage ꝛc. derselb. 1026, 2079.
—— — Trockenlegung sumpfigter Dorfstraßen, deren Anlage u. Unterhaltung. 1026.
——, s. auch Deiche.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dank-Buß- u. Bettage wegen der Krönung Sr. Maj. des Königs. 512.
Dankfest, kirchliches, wegen der Befreiung des Pabstes aus der französischen Gefangenschaft. 2973.
——, —, wegen des 300jährigen Besitzes der Churwürde. 735.
—— wegen des Friedens im J. 1816, dessen kirchliche Feier. 3230, s. auch Landes-Dankfeste.
David-Joris-Sekte, Maaßregeln dagegen. 62.
Debauchiren der Fabrikanten, Künstler u. Handwerker ins Ausland. s. Fabrikanten.
—— — Unterthanen in fremde Kriegsdienste. s. Kriegsdienste.
Declarationen der Gesetze. s. Gesetz-Commission.
Deductionen in Rechtsstreitigkeiten, Fristen zur Einreichung derselb. s. Fristen.
Defensions-Vertrag zwischen Cleve, Mark, Jülich, Berg ꝛc. 98.
Defensoren in Criminal-Prozessen, deren Bestellung. 1019, 1729.
Deflorations-Prozesse, Beschränkung der Eidesleistungen in denselb. 905.
Degen, deren verbotene Tragung durch Lackeien u. Handwerksburschen. 1323.
—— mit dreikantigen Klingen, deren Verbot. 1946.
Deichbrüche durch Rheineisgänge. 1735.
—— — Vernachlässigung der nöthigen Vorsorge, Verantwortlichkeit der Schaubeamten für die Folgen ders. 1934.
Deiche, Nichtbepflanzung derselb. mit Hecken u. Bäumen u. Ausrottung der Letztern. 1838.
——, Reglements wegen Anlage u. Bau derselben u. wegen des Deichschauwesens, der Geldmittel und des Rechnungswesens. 80, 665, 992, 1643, 1967, s. auch Deichschauen.
——, Strafen der Zerstörung u. Beraubung ders. 2029.
Deichgreefen, deren Erwählung ꝛc. 574.
Deich-Ordnungen, deren Handhabung. s. auch Landtags-Abschiede.
Deichschauen, Diäten u. Theilnahmeberechtigung der Beerbten an dens. 1804.
——, Qualifikation der Beerbten zur Theilnahme an dens. 574.
——, s. auch Deiche.
Deich- u. Ufer-Polizei, westrheinische, deren Handhabung. 3061.
Delinquenten, deren Besuchung in den Gefängnissen u. Begleitung zum Richtplatz durch Geistliche. 361, 2023.
——, hingerichtete, beschränkte u. verbotene galvanische u. a.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wissenschaftliche Experimente an den Leichen derselb. 2731, 64.
Delinquenten, hingerichtete, Rückgabe ihrer Leichen an die Verwandten derf. 1234.
Demarkations-Linie im französischen Revolutions-Kriege, nach dem Baaseler Friedenstraktat. 2531.
Denkmäler u. Anlagen, öffentl., westrheinische, Maaßregeln gegen Zerstörung derselb. 2985.
Denkmünzen für Dienstleistungen in den Befreiungskriegen. s. Kriegsdenkmünze.
Denktafeln in den Kirchen, für die im Befreiungskriege gefallenen Kämpfer. 3095.
Departemental- (General-) Räthe, westrheinische. s. Gen.-Dep.-Räthe.
Departementsräthe, deren Mitwirkung bei Amts- u. Erbentagen u. sonstigen Steuersachen. 1568, 1602, 1822, s. auch Amts- u. Erben-Tage.
Deportation nach Siberien unverbesserlicher Verbrecher. 2711.
Depositat-Ordnung, allg., deren Anschaffung u. Beachtung. 2277, 2413.
——- — bei den Untergerichten. s. Unter-Gerichte, deren Dienstinstruktion.
——-Wesen, königl. preuß., ostrheinische Wiedereinführung desselb. 1. Jan. 1815. 3042, 50, 67.
Depositen, gerichtl., Aufbewahrung, Rentbarmachung u. Verwaltung derselb. 372, 810, 29, 1524, 1661, 1794, 2277, 2413.
——, —, bei den vormaligen Notarien, deren Anzeigung. 3193.
——, —, deren Ausleihung an Privatleute gegen hypothekarische Sicherheit. 2817.
——, —, deren Belegung u. Verzinsung bei der königl. Bank. 1999, 2778.
——, —, deren Bestandsnachweise. 1362.
——, —, erforderliche Anzeigen durchs Intelligenzblatt von auszuleihenden. 1188.
——, —, gesetzliche u. abgeschaffte Abzüge zur General-Straf-Kasse von denselb. 829, 1055, 1699.
——, —, herrenlose, Verwendung ihrer Zinsen zur allgem. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse. 2646.
——, —, in geringhaltigen Münzsorten, deren Umsetzung in gut Courantgeld. 1920.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Depositen, gerichtliche u. freiwillige, westrheinische, deren Hinterlegungs-Art u. Weise u. Gebühren dafür. 3002.
——, —, unstatthafte Ausleihung derselb. gegen Verpfändung von Seehandlungsobligationen. 2843.
——-Kassen, gerichtliche, deren Verwaltung, Sicherheit u. jährliche Untersuchung. 1497, 1524.
Deposition, gerichtliche, des Betrages eingeklagter verbriefter Schuldforderungen, deren Nothwendigkeit. 457.
Deputationen der Städte nach Hofe, deren Beschränkung. 865.
—— ganzer Dorfschaften ꝛc. nach Höfe, deren Art u. Zulässigkeit. 2275.
Deserteure ꝛc., Abschoß u. Abzugsfreiheit des der Invaliden-Kasse zugesprochenen Vermögens derselb. 2836.
——, Ausmittlung ihres Vermögens durch die Regimenter. 1613.
——, Cartels mit dem Auslande wegen gegenseitiger Auslieferung derselb. 1042, 1123, 70, 1387, 1409, 90, 1600, 20.
——, fremde, Abweisung, Bestrafung, Verhaftung u. Landesverweisung derselb. 1207, 1750, 1801.
——, Prämien für Verhaftungen u. Anzeigungen derselben. 464, 724, 2490.
——, preußische, während der französischen Kriegsoccupation des Landes, Aufzeichnung, Verweisung nach Frankreich und Beaufsichtigung derselb. 2867, 68, 72, 81.
——, Producirung der von denselben eingehenden Briefen. 2732.
——, Stellung der Pferde zum Verfolgen derselb. 1317.
——, Strafbestimmungen gegen. 632, 724, 2827, 2958. 3049.
——, Strafnachlaß für zurückkehrende, ausgetretene Enrollirte u. — 408, 521, 56, 632, 883, 1033, 1289, 1403, 67, 91, 1730, 74, 2106, 16, 66, 80, 2328, 2592, 2706.
——, Verfolgung derselben und Verpflichtung der Unterthanen zum Nachsetzen u. Verhaften ders. 1043, 1381, 1483, 1556, 1619, 2265, 2380, 98, 2630, 2766.
——, verheimlichte, Maßregeln zur Entdeckung u. Verhaftung derselb. 3007, 96.
——, Vermögens-Sequestration u. Confiskation gegen dieselb. 1554, 77, 1849, 54, 73, 1931, 2007, 50, 91, 2179, 2287, 2692.
——, —-— — — gegen die Frauen derselb., u. Befreiung der Letztern davon. 2287.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Desertion, Maßregeln zur Verhütung derselben u. Strafbestimmungen. 407, 64, 517, 632, 724, 1483, 1554, 56, 77, 1619, 1849, 54, 73, 1931, 2007, 50, 91, 2162, 64, 79, 2265, 87, 2380, 85, 98, 2490, 2506, 2630, 92, 2766, 2827.
Desertions-Termine, deren Ansetzung bei Prozessen. 2113.
Detail-Handel der Tuchfabrikanten. s. Tuchfabrikanten.
——-— fremder Juden auf Märkten u. Messen, dessen Verbot u. Zulassung. 2463.
Deute, clevische, deren Anwendbarkeit als Scheidemünze. 515.
Deutsche u. französ. evangel. reform. Gemeinden. s. Kirchengemeinden.
Deutsch-Ordens-Güter. s. Ordensgüter.
Diäten der Amtsdeputirten bei Erbentagen. 1606.
—— — Beerbten bei Erbentagen u. Deichschauen. 1804.
—— — Forstbeamten bei Verrichtungen in ihren Amtsbezirken, deren Unzulässigkeit. 871.
—— — gerichtlichen Executions-Commissarien, deren Bestimmung. 1306.
—— — Landstände. s. Landstände.
—— — Medizinalpersonen bei gerichtl. Obductionen. 1875.
—— — zu fiskalischen Untersuchungen Committirten. 1270.
—— für Abnahme der Steuer-Rechnungen. 1579.
Diebesbanden, Maßregeln zur Entdeckung derf. 2547, s. auch Räuberbanden.
Diebeshehler, Strafbestimmungen u. Verfahren gegen dieselb. 868, 96, 1547, 1801, 2641.
Diebstähle auf Eisenhämmern, deren Bestrafung. 2274.
—— auf Kohlen-Halden, Zechen u. Ladungsplätzen, geschärfte Strafe derselb. 2355.
—— gewaltsame, Verfahren bei Entdeckung derf. 2641.
——, Maßregeln zur Verhütung u. schärfere Bestrafung derselb. 2618.
Dienstberechtigungen der Beamten, deren Regulirung. 2, 370, 433, 55, 1357, 1478, 1546, A.
Dienstbothen, Benachrichtigung der Brodherrn bei polizeilicher Verhaftung oder Vorladung derselb. 3252, s. auch Gesinde u. Jüdische Dienstboten.
Dienste, fremde, Maßregeln gegen Eintritt des Adels und der Vasallen in dies. 1513, 1618, 1797, s. auch Kriegsdienste.
——, Hand- u. Spann-, Suspendirung der Prozesse über Leistung derselb. 3018, 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dienste, Herrn- u. Frohn-, Maßregeln zur Regulirung ihrer Leistung. 291.
——, ungewöhnliche u. außerhalb Landes, Verbot der Aufbietung der Unterthanen dazu. 330.
——, s. auch Gerichts-Dienste u. Heerwagen.
Dienseid der Beamten. s. Beamte.
Dienstfreie, deren Dienstleistungen in Kriegszeiten. 1768.
Dienstfuhren, deren Leistung u. Vergütungssätze für die Vorspänner. 2, 5, 370, 90, 436, 584, 623, 63, 88, 787, 847, 84, 901, 33, 34, 1066, 1137, 87, 1218, 27, 38, 54, 62, 70, 1300, 7, 50, 52, 57, 69, 78, 1436, 48, 61, 78, 99, 1526, 30, 46, 53, 68, 70, 94, 99, 1602, 55, 95, 1768, 1971, 2371, 2811.
Dienstgarben der Gerichtsboten. 2, 370, A.
Dienstgeld der Richter anstatt Naturalleist. 1357.
——, dessen Ablößbarkeit. 2103.
—— für Baufuhren der Domainen-Bauern, dessen Zahlung. 1695.
—— — die bei den Vorwerken gedient habenden Unterthanen. 1778.
Dienstgeschäfte, s. Amtsgeschäfte.
Dienstinstruktion für Accise-Beamte u. Polizei-Ausreiter. s. Accise-Beamte u. Polizei-Ausreiter.
Dienstordnung, in Bezug auf die Leistungen der Unterthanen und die Anforderungen der Beamten, deren Bestand, Beachtung, Handhabung, Erneuerung u. Revision. 2, 5, 195, 330, 70, 1357, 1478, 1546, 1768, A, s. a. Landtags-Abschied.
Dienstpflichtige, deren Nichtbenachtheiligung durch die Vermindrung der Feiertage. 2071.
—— u. Freie, Nachweise derselb. 948.
—— zu Bauten, deren Aufbietung u. Beaufsichtigung. I.
Dienstpflichtigkeit einzelner Höfe, Verbot der Abkaufung derselb. 1983.
Dignitarien, der kathol. Stifter ꝛc. s. Aebte ꝛc.
Diöcesan-Gerechtsame des Erzbischofs zu Cöln, Abwehrung ihrer Ausübung in der Grafschaft Mark. 2½.
Diöcese Münster, deren provisorische Verwaltung während des erledigten bischöflichen Stuhles. 3209.
Disziplin der Geistlichkeit, deren Handhabung durch den Landesherrn. 82.
Dispensation, erzbischöfliche, für Brautleute in verbotenen Verwandschaftsgraden, desfallsiger Streit zwischen der kath. Geistlichkeit. 2338.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dispensation, landesherrl., für Brautleute, von Kirchenrüfen u. bei Ehehindernissen, deren Erforderniß. 263, 288, 444, 1129, 2526, 2926, 45, 3055.
——, —, in Ehesachen, Beschränkung ihres Erfordernisses u. Abschaffung der Geldentrichtung für dieselbe. 1367.
——, —, s. auch Ehefrauen u. Wittwen.
Dispensatorium, erneuertes, dessen Anschaffung durch Aerzte u. Apotheker. 1142.
Documente, Obligationen u. Wechsel (Original-), verlorne, Art deren Ersetzung. 1788.
Dörfer, Nachweise der neu angelegten. 1592.
Domainen-Admodiatoren, Rentmeister u. Schlüter, deren Dispositions-Befugnisse über die Gerichtsboten ꝛc. 895.
——-Baufuhren, deren Aufbietung, Leistung u. Vergütung. 1553, 68, 1695.
——-Bau-Reglement (provinzielles), dessen Erlassung u. Erneuerung. 1052, 1937.
——, Errichtung von Saal-, Lager-, Erb- u. Haupt-Bücher über dieselb. 545.
——-Gebäude, auf Höfen u. Gütern, deren Unterhaltung. A.
——-Gefälle in Gold, deren Erhebung in Goldmünzen. 3090.
——-— in Natura, deren Redimirungssätze in Geld. 2919.
——, Geldbeiträge aus denselb. zu den Besoldungen der Canzleibeamten. s. Landtags-Abschiede.
——-Güter, deren Cultur, Vermessung u. Registrirung. A.
——-—, erforderliche Anzeige der hypothekarischen Eintragungen auf dieselb. 2491.
——-— u. Einkünfte, Nichtbelastung u. Unveräußerlichkeit derselb., Einlösung verpfändeter, u. beschränkte Verpfändbarkeit derselb. für nöthige Geldaufnahmen. 11, 15, 670, s. auch Landtags-Abschiede.
——-—, veräusserte, westrheinische; Renkauf von zurückfallenden, dessen Art u. Weise. 3029.
——-—, Verpachtung u. Austhuung ders. in Leibgewinn. B.
——-Höfe, abgebrannte und ruinirte, Hülfsgelder aus den Steuern für deren Wiederaufbau. 1591.
——, jährliche Steuer-Extrakte von dens. 1464.
——-Pächter, Concurrenz der Verwaltungsbehörden bei Handhabung der Justizpflege gegen. 1354.
——-—, fiskalische Vorrechte im Vermögen derselb. 2026, 2292.
——-— (General- u. Unter-), Cognition über dieselb. 918.
——-Pacht-Sachen, unzulässige Immediat-Eingaben an S. M. d. König in. 1493.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Domainen-Pächter im Cleviſchen. ſ. Renteipächter.
——-Präſtations-Regiſter, deren Einrichtung. 1171.
——, Rechnungsjahr für die Hebung u. Berechnung der Gefälle von denſelb. 1396.
——, Remiſſionsreglement für die Pächter derſelb. 2045.
——-Schulden, Reduction des Zinsfußes derſelb. 11.
——- u. Privat-Grundſtücke, Abſonderung der Steuerquoten von denſ. 1377.
——- und Zehent-Gefälle, deren Erhebung u. Redimirung in Geld. 2915, 19.
——, verdunkelte, Zinſen- ꝛc. Nachlaß für die Beſitzer derſelb. bei eigner Anzeige. 973.
——-Verkäufe, weſtrheiniſche, nach der Wiederbeſetzung des Landes im J. 1814, deren Nichtigkeit. 2993.
——, verpachtete, Steuer-Erhebungen, Zahlungen ꝛc. von denſ. 886, 89.
——-Verpachtungen im Cleviſchen, Berückſichtigung der Landeskapitulanten bei denſ. 2411.
——-Verwaltung, oſtrheiniſche im Jahr 1813. 2900.
——-——, weſtrheiniſche im Jahr 1814. 2948.
——, ſ. auch Leibgewinngüter, Schlütereien u. Zinsgüter.
Domicil der Beamten. ſ. Beamte.
—— — Eltern cantonpflichtiger Söhne, Maßregeln gegen deſſen Verlegung auſſer Landes. 2528.
Donationen an Kirchen, Stifter ꝛc. ſ. Vermächtniſſe.
—— u. Schenkungen, königl., an Vaſallen u. Unterthanen, deren allgemeine Beſtätigung. 2138.
Dorf-Jahrmärkte. ſ. Jahrmärkte der Dörfer.
Dorfſchafts-Deputationen. ſ. Deputationen.
——-Güter. ſ. Gemeinde-Güter.
——-Schulden, erforderlicher Conſens zur Erweckung derſ. 1657.
Dorfs-Laſten, beſondre, deren Repartition mit den Steuern. 1667.
Dorfſtraßen, ſumpfigte, deren Trockenlegung durch Stein- u. Sand-Dämme. 1026.
Dortmund, Reichsſtadt, Freizügigkeitsvertrag mit derſelben. Z.
——, Reſidenz einer proviſoriſchen und dann weſtphäliſchen Ober-Berg-Amts-Commiſſion resp. des Ober-Berg-Amtes. 3119, 3217, 34.
Drathfabrikanten, märkiſche, deren Werbungsfreiheit. 1413.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Drath-Fabriken, märkische, deren Begünstigung u. Beförderung. 1430, 76, 2803, 87.
——-Stapel zu Altena. s. Eisendrath.
Dreikönigen-Fest, Verlegung dessen Feier in den evangelischen Kirchen. 1690.
Dreschen. s. Fruchtdreschen.
Droit d'aubaine, dessen Anwendung auf Franzosen als Retorsion gegen Frankreich. 1345.
Droste, deren Amtsbefuguisse, Besoldung u. Cognitionsgränzen. 289, 362, 85, 974.
——, Nachweise der jährlichen Accidentien u. Nutzbarkeiten derselb. 938.
——, Natural- u. a. Dienstberechtigung derselb. 2, 370, 1478.
——, s. auch Amtleute.
Druckschriften, anonyme, gefährliche, schmähende, verrufene ꝛc., deren Verbot und Confiskation. 441, 87, 97, 567, 644, 1091, 1126, 1584, 2453, 79, 2503, 44.
——, religiösen Inhalts, deren Censur u. Verbot bezeichneter. 441, 644, 1247.
——. s. auch Censur u. Religions-Druckschriften.
Duelle, Nichtanzeigung der dadurch entstandenen Verwundungen von Seiten der, letztere behandelnden, Medizinalpersonen. 2739.
——, Zweikämpfe, Balgereien ꝛc. u. deßfallsige Herausforderungen, deren Verbot, Bestrafung, erforderliche Verhinderung u. Denunciation. 406, 43, 667, 764, 892.
Düsseldorf, Regierung zu, deren Organisation, Bezirk u. Installirung im J. 1816. 3248, 56, 58.
Duisburg, Inauguration der Universität zu. 232.
——, Intelligenzblatt. s. Intelligenzblatt.
——, Verwendung der Brüderschaftsfonds zu den Freitischen für arme Studirende zu. 616.
Durchschnitts-Marktpreise. s. Consumtibilien.

E.

Eber. s. Zuchtschwein.
Edelleute, Taufscheine für junge. s. Adel.
Edictal-Citationen, der Gläubiger u. Anspruchsberechtigten, deren Zulässigkeit. 2048, s. auch Aufgebots- u. Subhastations-Prozesse.
Edicte ꝛc., deren Publikationsart ꝛc. s. Verordnungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Edicten-Sammlung, der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Verpflichtung der Kriegs- u. Domainen-Kammern zu Materialien-Beiträgen. 1616.
——-—, bei den Lokal-Behörden. 708, s. auch Gesetz-Sammlung.
Ehe, Belehrung über das geistliche Wesen derselb. 33.
Ehebrecher u. Ehebrecherinnen, deren Bestrafung mit Geld- u. Kirchen-Bussen. 215, 1903.
Ehebruch, Bigamie u. Blutschande, unstatthafte Cognition der Brüchten-Gedinge über. 104.
——, Maaßregeln zur Entdeckung u. Bestrafung desselb. 303.
Ehedispensation, erzbischöfliche und landesherrliche. s. Dispensation.
Ehe-, Ehescheidungs- u. Sponsalien-Sachen, mündliches u. a. gerichtliches Verfahren in dens. 905, 2057.
Eheeinsegnungen auswärtiger Pfarrkinder, deren bedingte Zu- u. Unzulässigkeit. 164.
Ehefrauen, geschiedene, gesetzliche Frist vor der Wiederverheirathung derselb. u. desfallsige landesherrl. Dispensation. 1789, 1911, s. auch Dispensation.
Eheleute bürgerlichen Standes, deren gesetzliches gütergemeinschaftliches Verhältniß. s. Gütergemeinschaft.
——, deren Wiederverheirathung bei unaufgelöseter erster Ehe, Todesstrafe derselb. 51.
——, gütergemeinschaftliches Verhältniß ders. nach Abschaffung der französ. Legislation. s. Gütergemeinschaft.
——, junge, deren Verpflichtung zur Pflanzung junger Obst- u. Eichbäume. 450, 587.
Ehen zwischen verschiedenen Confessions-Verwandten, Confessionsverhältniß der Kinder aus denselb. 483, 2756.
—— — Verschwägerten. s. Dispensation.
Ehe-Sachen, Dispensationen u. Consense in. s. Dispensation u. Heirathe-Consens.
——-—, evangel. s. Kirchen-Ordnung.
Ehescheidung, Beschränkung der Statthaftigkeit derselben. 2253.
——, deren Eintritt durch Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten. 2092.
——, Gerechtsame der Kinder bei eintretender. 2611.
Ehescheidungs-Prozesse, mündliches u. a. gerichtl. Verfahren in dens. 905, 2057.
Ehe-Trennungen von Tisch u. Bett der Katholischen, deren Wirkungen in bürgerl. Beziehung. 2333.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ehe-Verlöbnisse, deren kirchliche Vollziehung. s. Copulationen u. Proklamationen.
——-Versprechen der Minderjährigen, zulässige Aufhebung der Verbindlichkeit derselb. 1886.
——-Verträge, deren Erforderniß zur Ausschliessung der gesetzlichen Gütergemeinschaft zwischen Brautleuten bürgerlichen Standes. 391.
Ehrenzeichen, Bestrafung des unbefugten Tragens derselb. 3251.
Eichel-Mast. s. Mast, u. Wald-Ordnung.
Eichenholz, Verbot dessen Anwendung zu Peitschenstöcken, Körben u. Respen. 2037, 2640.
Eidesleistung, Art u. Weise derselb. 2638.
——, Befreiung der Mennoniten von ders. 228.
—— der Beamten, erneuerte, bei der Erbfolge des Landesherrn. 660, 1365.
—— der Juden. s. Juden.
—— vor Gericht, deren Beschränkung. 905.
Eigenhörigkeit, in der Grafschaft Mark soll Niemand sich hörig u. eigen machen. 20.
Eigenthum der, für die Steuer an das Amt überlassenen, Güter ꝛc. 1638.
——, französisches Staats- u. Privat-. s. Französisches ꝛc.
Einbrüche, gewaltsame, Bestrafung ders. 1588.
Einkindschaften, deren Zulässigkeit bei Zusammenbringung von Kindern aus verschiedenen Ehen. 1550, 2682, 2787.
Einquartierung in Kriegszeiten, deren Verpflegung ꝛc. 1744.
—— in Natura, Befreiung der Forstbeamten, der Posthalter, Posthäuser u. Ställe und des Lehrerstandes von derselben. 2951, 3041.
——, s. auch Landtagsabschiede u. Personallast.
——, westrheinische, deren Vertheilung u. Verbindlichkeit zur Tragung derselb. 2961.
Einquartierungs-Freiheit, gesetzliche, deren Bezeichnung. 434, 602, 751½, 3041.
——-Reglements in Beziehung auf die Militair-Verpflegungs-Portionen. 456, 2873, 3022, s. auch Militair.
Einwanderer, deren Anzeigung u. Legitimation, u. Nichtduldung unlegitimirter. 35, 39, 51, 84.
Einwandrung, der Bilderstürmer und Sektirer aus den spanisch. Niederlanden, deren Unzulässigkeit. 67, 71.
——, deren Beförderung u. Ermunterung zu derselben durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verheissung von Freiheiten, Vortheilen u. Wohlthaten. 602, 90, 783½, 97, 855, 910, 1202, 21, 1510, 1801, 26, 2025, 2641.
Einwandrung neuer Bürger in die Städte, deren Beförderung. 797, 1221.
Eisendrath-Stapel zu Altena, dessen Verfassung, Rechte u. Handelsbetrieb. 2598.
Eisenhämmer, Diebstähle auf denselb., deren schärfere Strafen. 2274.
Eisen (Osemund-, Knüppel- u. Land-), Ausgangsaccise davon u. Maßregeln gegen Defraudation derselb. 1943, 44.
——-Stahl- u. Sensen-Waaren, fremde, deren Einfuhrverbot. 447.
Eisenwaarhändler, fremde, deren Nichtduldung. 292.
Eisgänge und Ueberschwemmungen des Rheins. 2282, s. auch Rhein.
Elementar-Schulen. s. Schulen.
Ellenmaaß, örtliches, dessen Vergleichung gegen Berliner. 983.
Elstern, deren Verminderung. 726, 1003, 39, 60, 1466, 1601, 2073.
Elten, Essen u. Werden. s. Essen.
——, Vereinigung des Gebietes — mit Frankreich. 2892.
Emigranten, französische, Anzeige über deren Immobilar-Erwerbungen in der Provinz. 2565.
——, —, deren Duldung, Nichtaufnahme und Expulsion. 2584, q.
——, —, geistlichen Standes, deren Nichtaufnahme in Klöster u. Stifter. 2512.
Emigration der clevischen Einwohner, während der französischen, westrheinischen Landes-Occupation, Maßregeln dagegen. 2518.
Emmerich, Hafen zu, Reglement wegen desselb. 2546.
——, kathol. Gymnasium zu. 2449.
——, Residenz der königl. Regierung zu. 2538.
——, — der provinziellen Zoll- u. Licent-Direktion zu. 2393.
——, — einer Ober-Landsger.-Commission zu. 3068.
Empfänger, fiskalisches Prioritätsrecht bei Concursen der Gläubiger im Vermögen derselb. 677½.
——-Wahlen. s. Receptorwahlen u. Steuer-Empfänger.
Empörung der Landesbewohner unter französ. Herrschaft. Maßregeln dagegen. 2880.
Enregistrement, dessen Fortdauer und Verwaltung im westrheinischen Gouv. 2948.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Enregistrement, dessen ostrheinische, modificirte Fortdauer in den vormals großherz. bergischen Gebietsantheilen. 2917.
——, ostrheinisches, abgeschafftes, dessen Remplacirung durch gerichtliche Eintragung der Privatverträge. 2925.
Enrollirungs-Freiheit der cleve-meurs- u. märkischen Unterthanen. 1518, 2349, 96, 2403, 6.
——-—, der in die Städte Neuanziehenden. 1386.
Enrollirte, ausgetretene, todte oder todterklärte, Vermögens-Confiskations-Prozesse gegen dieselb. 1577, 1854, 73, 2007, 91, 2421, s. auch Deserteure.
——, deren Entlassungs-Gründe. 1425.
——, — Etablissements u. desfallsige Entlassung von den Regimentern. 1613.
——, in den Städten, Bildung von Bürger-Compagnien aus denf. 5514.
——, militairischer u. bürgerlicher Gerichts-Stand derselben. 1651, 64.
——, untaugliche, deren Trauscheine u. Entlassung von den Regimentern. 1245.
Enterbungs-Ursachen. s. Majestäts-Verbrechen.
Entschädigungslande, Amnestie für dort wohnende frühere Deserteurs ꝛc. 2706.
——, Einführung der allgem. Gerichtsordnung in denselben. 2727.
——, — u. Anwendbarkeit des allg. Land-Rechts in denselb. 2759.
——, Kameralverwaltungsbehörden für dieselb. 2753.
——, Verwaltung des Bergwerkregals u. der Steinkohlenbergwerke in denselb. 2740.
—— in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses. s. auch Essen, Elten u. Werden.
Entwässerung der Aecker u. Wiesen durch Graben, Dämme u. Brücken, allgem. Verpflichtung dazu u. desfallsige Reglements. 788, 1026, 1734, 77, 1888, 1967, 2079.
Entwaffnung der Unterthanen durch die das Land occupirende fremde Kriegsmacht. 1748, 2876.
Entweichen der Fabrikanten ins Ausland. s. Fabrikanten.
Episcopal-Rechte des Landesherrn, Ausübung derselb. in kirchlichen Angelegenheiten. 62, 461, 643, 1154.
——-— — —, deren Handhabung gegen auswärtige Eingriffe. 14, 269, 320.
Erb-Aemter, lehnrührige, deren unstatthafte Allodifikation. 1951.
Erbauungs-Stunden. s. Bet-Stunden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erbbesitz der Soldaten, dessen Verabfolgung. 1446.
Erbeinigung (de 1496) zwischen Cleve, Berg, Jülich, Mark u. Ravensberg. 10.
Erben, deren Legitimation zur Sache u. Klage. 2030.
Erbentage Behufs der Steuerumlage ꝛc. s. Amts- oder Erbentage.
—— der Deich-Beerbten, Qualifikation der Letztern zur Theilnahme an Ersteren. 574.
——, Qualifikation u. Diäten der zur Theilnahme Berechtigten. 1804.
Erbfolge des Landesherrn, Union mit den clevischen Städten wegen derselb. 1.
——, landesherrliche, deren Eintritt. 403, 659, 1363, 2325, 2599, G.
——-Recht, der Eheleute u. Kinder bürgerlichen Standes. 1550, 2787.
——-— im Nachlaß verstorbener Militair-Personen, Anwendbarkeit des Provinzial- u. Statutar-Rechtes. 2069, 90.
——-— des Adels. s. Landtags-Abschied u. Ritterschaft.
——-Streit, jülichscher, Beginn desselben nach dem kinderlosen Ableben des Herzogs Johann Wilhelm im Jahr 1609. 126, 27, 28.
——-—, —, churbrandenburg'sche u. pfalzneuburg'sche gemeinschaftliche Besitznahme u. Regierung der Erblande. 129, 30, 49, 58, 63.
——-—, —, — — — — Maßregeln, gegen die kaiserliche Landes-Besitznahme und Regierung. 131, 38, 41, 45.
——-—, —, kaiserliche Landes-Regierung u. deren Maßregeln gegen Churbrandenburg u. Pfalzneuburg während desselb. 133, 35, 37, 39, 42.
——-—, —, churbr. u. pfalzn. Verbot der Sammlung von Subsidiengelder von Geistlichen, während desselb. 136.
——-—, —, churbrandenburg'scher Gewalthaber u. Geheimräthe zur Regierung des Landes, deren Anordnung u. Instruktion. 158, 75, 78, s. auch Landtags-Abschied.
——-—, —, churbrandenburg'sche Maßregeln gegen die pfalzneuburg'schen gewaltsamen Störungen der gemeinschaftl. Regierung der Erbländer. 172.
——-—, —, Aufbietung der Ritterschaft u. Städte zur Landesvertheidigung während desselb. 132, 50.
——-—, —, Convokationen der Landstände in Bezug auf denselb. 144, 53.
——-—, —, Einberufung der Unterthanen aus feindlichen Diensten, während desselb. 147.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erbfolge-Streit, jülichscher, Einführung und Abschaffung neuer Licent-Gefälle während desselb. 157.
——-, —, —, Erhaltung der Religionsfreiheit in den Successionslanden während desselb. 160.
——-, —, —, Fast- und Bet-Tage, wöchentliche, während desselb. 134.
——-, —, —, Verbot religiöser u. politischer Controversen während desselb. 136.
Erbgüter, statthafte Reluition gerichtlich verkaufter. 100, 101, 350.
—— und andere Immobilien der Geistlichen u. der in den geistlichen Stand tretenden Personen, deren Rückfall an die weltlichen Erben. 3, 12, 13, 14.
Erbhuldigung, deren Leistung nach beendigtem Streite über die jülichschen Successions-Lande. 299.
——, — — und Feier. 417, 666, 1370, 2599, 3148, 3208, G.
—— der Landstände. s. Landtags-Abschied.
Erhuldigungs-Feier, Reglement wegen derselb. 2599,
Erb-Lager- ꝛc. Bücher über königl. Domainen. s. Domainen.
Erbpacht-Leib- u. Erbleib-Gewinns-Güter, Suspendirung der Prozesse über Abgaben u. Leistungen von dens. 3019.
Erbpächte, bedingungsweise Aufrechterhaltung alter und neuer. s. Landtags-Abschied.
——, Beschränkung ihrer Kürzung um $\frac{1}{5}$, wegen der Steuern. 2975, 3019.
Erbrecht der Kinder erster u. zweiter Ehe an der Nachlaßsenschaft der gemeinschaftlichen Eltern, dessen Festsetzung. 864.
Erbregister des evang. reform. Kirchen-Vermögens, Anfertigung derselb. 421.
Erbschaften, an Ausländer verfallene, deren nothwendige Anzeigung. 1361.
—— inländ. Fabrikanten. s. Abschoß u. Fabrikanten.
——, vakante, deren Einziehung durch den Landesherrn. 107.
Erbschafts-Anfälle, Art der Erbes-Erklärung, Versiegelung, Inventur u. Zahlung u. Vorladung der erbschaftlichen Gläubiger bei denselb. 1889.
——-Anspruch der Wohlthätigkeits-Anstalten auf den Nachlaß der von ihnen unterhaltenen Personen. 741, 1024, 1224, 2234, 2322, 2939.
——-Enregistrements-Gebühren, westrheinische, deren Beschränkung im J. 1814. 2948.
——-Stempel, Gebühren der Gerichte von erhobenem. 2820.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erbschafts-Stempel, Maaßregeln zur Sicherung der Entrichtung desselb. 3088, 3189.
——-—— von Militair-Sterbfällen, Behörde zur Ausmittlung desselb. 2831.
Erbtheilungen, deren Unzulässigkeit in Bezug auf die, zu fortwährendem Betrieb einer Fabrik, gewidmeten Fonds. 2815.
Erbvergleich wegen der jülichschen Succession, zwischen Churbrandenburg u. Pfalzneuburg. 293.
Erbzins-Güter, landesherrl., Maßregeln gegen Verdunklung u. Versplitterung derselb. 32, s. auch Zinsgüter.
Erdäpfel-Zehente. s. Zehente.
Erfindungs-Patente. s. Patente.
Ernte, Benutzung der Sonntage zur — bei unstätem Wetter. 33.
——-Feier in den evangel. luther. Kirchen. 1674.
Ertrunkene, Wiederbelebungs-Versuche an denselben. 2040.
Erzbischof von Cöln, dessen unstatthafte Zehnt-Forderung von der märkischen Geistlichkeit. 24.
Erziehungs-Anstalten, westrheinische, Natural-Einquartierungsfreiheit derselb. 3041.
Essen, Art der Gefangenen Transporte durch die Stadt. 2312.
Essendische Hobs- Stifts- und Bekandigungs-Güter und Leute, Erhaltung des Gerichtsstandes derselb. bei den Essenschen Hobsgerichten. 347.
—— Landsturms-Schützen, Bildung einer besondern Schaar im Jahr 1815. 3146.
Essen, Elten u. Werden, Ausübung des landesherrl. Salzregals in den Entschädig.-Landen. 2782.
——, — — —, cessirende Wirksamkeit der Reichsgerichte in. 2802.
——, — — —, Einführung bezeichneter königl. pr. Gesetze in. 2742, 48, 52, 66, 90.
——-— — —, — der allg. Gerichtsordnung in. 2727.
——, — — —, — — — Medizinalverfassung in. 2828.
——, — — —, — — königl. pr. Hypothekenordnung in. 2785, 90.
——, — — —, — u. Anwendung des allg. Land-Rechts in. 2759.
——, — — —, Festsetzung der Succumbenzgelder und der revisionsfähigen Werthbeträge streitiger Gegenstände. 2757.
——, — — —, Kameralverwaltungsbehörde für die Entschädigungs-Lande. 2753.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Essen, Elten u. Werden, Vereinigung der Lande — mit dem Großherzogthum Berg. 2865, 89.
——, Residenz des westphälischen Oberbergamtes und eines Bergamtes zu. 2807.
—— u. Werden, Bezeichnung des Zeitpunkts der königl. pr. Besitznahme der Länder. 2793.
—— — —, Concession u. Gebührensatz der Schornsteinfegerei in. 2783.
—— — —'sche Hobs- u. Behandigungs-Kammern, deren Constituirung, Prozeßformen ꝛc. 2779, 89.
——- — —'sches Berg- u. Hypothekenbuch über Berg- und Hüttenwerke, dessen Einrichtung. 2744.
—— — —, Verbot der Auf- u. Vorkauferei in den Landen. 2833.
—— — —, Verwaltung des Bergwerkregals u. der Steinkohlenbergwerke in. 2728, 40.
—— — —, zu dem 1813 constituirten königl. preuß. Gouvernement von Westphalen, gehörig. 2917.
Essig-Accise, deren Wiedereinführung u. Tarifsätze. 2084.
Etappen-Commandanten. s. Militair-Commandanten.
——-Commissäre, westrheinische, zur Verwaltung des Milit.-Vorspannwesens. 2962.
——-Orte, westrheinische, Vorspann-Expeditionen in denselb. 2906.
——-—, —, Anstellung u. Abberufung bleibender Militair-Commandanten u. Etappen-Commissäre in denselb. ꝛc. 2962, 3237.
——-Straßen, westrheinische, Festsetzung ders. 2945½.
Etats, der frommen u. milden Stiftungs-Fonds, deren Anfertigung, Genehmigung ꝛc. 2631.
Examen der Beamten. s. Prüfungen.
Excesse beurlaubter u. anderer Soldaten, Maßregeln dagegen. 1825, s. auch Militair-Excesse.
Excitatorien zur prompteren Erstattung der Berichte. s. Amtsberichte.
Exekution der Regierungsurtheile durch die Untergerichte. 2041.
—— gegen die Kämmerri-Cassen, wegen ermangelnder Zahlung, Fristen vor deren Eintritt. 2157.
——, gerichtliche, Concurrenz der Verwaltungsbehörden in besondern Fällen, vor Eintritt derselb. 2195, 2353.
——, —, in den Holzungen der Schuldner, Verbot der ruinösen. 2130.
——, —, s. auch Gerichts-Execution.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Execution im Mobilar-Vermögen verschuldeter Offiziere, deren Unzulässigkeit. 2597.
——, — Vermögen der märkischen Ritterschaft, Art ihrer Verwirklichung. 220.
—— in Steuer- u. a. Sachen, Reglement desfalls. 670½, 2033, — s. auch Landtags-Abschiede u. Steuer-Execution.
——, militairische, wegen rückständiger Gefälle, deren Unstatthaftigkeit. 279.
Executions-Commissarien in Rechtsstreitigkeiten, deren Diäten. 1306.
——-Gebühren der Militairpersonen, deren Festsetzung. 931. 3017.
——-— — Scharfrichter. s. Scharfrichter.
——- u. Pfändungs-Recht der Ritterschaft, dessen bedingte Gestattung. 206.
Executoren (Gerichts-). s. Gerichts-Vollzieher.
Eximirte. s. Freie u. Steuerfreie.
Expectanzen, Verbot der Gesuche um Bestätigung oder Verleihung derselb. 442.
Experimente, galvanische u. a. wissenschaftliche, an Leichen hingerichteter Delinquenten. 2731, 64.
Extrapost, allgem. Reglement für dieselbe. 647.
—— als Surrogat der Dienstfuhren, deren Zahlung durch die Reisenden. 1594.
——, deren Mißbrauch zum Nachtheil des Post-Regals. 845.
——-Ordnung, deren Festsetzung ꝛc. 2391.
——-Reglement zwischen Wesel u. Minden. 614.
——-Reisende, Verbot der Weiterbeförderung derselb. durch Privat-Vorspann. 592.
——- u. Fuhr-Reglement für das Herzogthum Cleve. 841.

F.

Fabrikanten, deren Begünstigung wegen Abschoßzahlung von inländischen Erbschaften. 1158.
——, Fabrikarbeiter u. Maschienerien, Maßregeln gegen das Debauschiren, Entweichen u. Ausführen ders. 840, 1269, 2840, 3046.
Fabrikarbeiter, fremde, Einwandrungs-Beförderung derselb. 1801, 2641.
——, militairpflichtige, desertirte, Pardon für zurückkehrende. 2106.
Fabrikate aus den westphälischen Provinzen, deren besteuerter Eingang in die Provinzen östlich der Weser. 2671.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fabriken-Commission, märkische, metallische, deren Bestand, Cognition, Departementseintheilung und Ressortverhältniß. 2293, 2598, 2803.
——, Gewerbe, Handel u. Manufakturen, inländische, Maßregeln zur Beförderung derselb. 270, 92, 344, 447, 60, 703, 16, 83, 805, 6, 32, 46, 53, 79, 87, 91, 900, 45, 51, 1053, 1209, 1316, 51, 1401, 6, 13, 20, 30, 76, 84, 1503, 34, 1632, 62, 88, 1717, 27, 36, 1805, 59, 79, 2003, 20, 39, 89, 2151, 2219, 43, 2370, 2450, 2500, 5, 51, 67, 98, 2679, 2749, 50, 81, 2803, 15, 40, 87, 3046, 3161.
—— u. Manufakturen. s. auch Handel u. Gewerbe.
Fabrik-Fonds, als fortwährendes Betrieb-Capital, deren Untheilbarkeit bei Erbfällen. 2815.
——-Geräthe u. Maschienerien, Verbot der Ausführung u. des Verrathens derselb. an Ausländer. 2840.
——-Privilegien, ausschließliche, deren Verleihung. 453. 1092, 1717.
——-Zeichen auf Stahlwaaren, Feststellung des Eigenthums, u. Verbot des Nachschlags derselb. 2505.
——-——, Wappen ꝛc., Schützung des Privat-Eigenthums an denselb. 3161.
Fachwerk bei Hausbauten, dessen Unzulässigkeit. 1865.
Fackeln, Verbot deren Gebrauches bei Leichenbegängnissen u. sonst. 1400.
Fähren auf Flüssen, Verbot deren Ueberladung. 1853.
Fallimente. s. Bankrotte.
Familien-Angelegenheiten des Landesherrn. s. Landesgebete u. Kirchengebete.
——-Fidei-Commisse, deren zulässige Aufhebung ꝛc. 2837.
——, statistische Nachweisen über Zahl u. Stärke derselb. s. Statistik.
Fasanen, deren Hegung im Clevischen u. verbotene resp. beschränkte Jagd auf dieselb. 1181, 2298.
Fast- Buß- u. Bet-Tage. s. Buß- u. Bet-Tage.
Fasten-Dispens für die Diöcese Münster, deren Erweiterung. 2922.
——, Fasttage u. Quatertemper, deren Haltung. 31, 33.
Fastnacht, Verbot der Feierung, der Gelage, Schwelgerei u. Mummerei in ders. 177, 90, 235, 328, 419, 38, 566.
Federposen, Privilegium zur ausschließlichen Fabrikation derselb. 1717.
Feierlichkeiten, Verbot des Mayenhiebs bei, s. Feste u. Mayensetzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Feiertage, deren Verlegung auf Sonntage. 645, 771, 1653, 90.
——, evangel., deren Vermindrung, kirchliche Feier u. Verlegung auf die Sonn- u. Bet-Tage. 1653, 74, 90, 2071.
——, —, deren Vermehrung. 2404.
——, hohe, verbotenes Schießen an denselb. 1339, 2014, 36.
——, katholische, deren Vermindrung in Folge einer päbstlichen Bulle. 2100.
——, Nichtfeierung der abgesetzten, u. Verbot ihrer Vermehrung. 33.
——, s. auch Kirchenfeste, Sonntage u. Religionsverträge.
Feindes-Eigenthum, dessen Ermittlung u. Angabe. 722.
Feindliche Invasionen. s. Invasionen.
Feldfeuer, Verbot der willkührlichen Anzündung derselben. 381, 1815.
Feldmesser, königl., erforderliche Staatsprüfung vor der statthaften Anstellung ders. 2810.
——, Reglements für dieselb. 2135, 2751.
Feldmessungen, Längenmaaß bei denselb. 2098.
Feldprediger, deren Schützung gegen Amts-Eingriffe der Civil-Prediger. 876.
Feldschaden, deren Aufnahme u. Abschätzung. 1360.
—— durch Truppenfouragirungen in Kriegszeiten, deren Schätzung. 1759.
—— durch Ueberzahl des Wildes, Maßregeln zur Verminderung derselb. 1991.
Feld- u. Garten-Diebereien. s. Garten- u. Feld-Diebereien.
Felle. s. Häute u. Felle.
Fesseln für Gefangene. s. Gefangene.
Feste, kirchliche, Beseitigung der Mißbräuche bei dens. 68.
—— u. Feierlichkeiten, kirchliche, unzulässige Arten derselben. 488.
—— — —, schwelgerische, deren Verbot. 93, 527, s. auch Feiertage.
—— — Lustbarkeiten, öffentl., Strafen der Schlägereien bei denselb. und Maßregeln dagegen. 3025.
——, verbotenes Mayensetzen gelegentlich ders. 1511, 2083. 2996, s. auch Mayen.
Fest-Tage, deren bürgerl. u. kirchliche Feier. s. Sonn- u. Feier-Tage.
Festungs-Bau-Arbeiter, deren Aufbietung, Ablösung, Belohnung ꝛc. 371, 1031.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Festungs-Bauten durch ergriffene Vagabunden u. Bettler ꝛc. 446, 581.
——-Demolirung, Aufbietung zur. 371.
——-Gefangene, Alimentationskosten derselb. wenn sie nicht zur Arbeit verurtheilt sind. 2577.
——-—, deren Entlassungsart u. ehrliches Fortkommen nach ausgestandener Strafe. 2703, 14.
——-—, entflohene, Maßregeln zur Wiederergreifung ders. 2720, 3214.
——-Strafe der Civilbeamten, Cassation derselb. bei verwirkter. 2722.
——-— — Vagabunden. 1696, 1703, 1801.
Feuer-Assecuranz. s. Brandschaden-Assecuranz.
——-Gefährlichkeiten, Belehrung der Jugend über. 2734.
—— in Wäldern u. Heiden. s. Wald-Ordnung.
——-Löschgeräthe, Anschaffung, Unterhaltung und Untersuchung derselb. 239, 477, 580, 619, 785, 1418, s. auch Brandspritzen.
——-Ordnungen, allgemeine u. besondre. 580, 785, 833, 941, 1710, 2066, 2461.
——-Polizei, Behörden zur Handhabung ders. 2439.
——-— bei Hausbauten in den Städten. 859, 923, 2246.
——-—, deren Handhabung rücksichtlich der Kamine. 930, 2783.
——-—, Maßregeln u. Vorschriften zur Handhabung ders. 381, 438, 77, 549, 66, 80, 619, 785, 818, 33, 59, 923, 30, 41, 44, 60, 1096, 1150, 55, 1220, 1339 1400, 2, 18, 1567, 1710, 43, 44, 1815, 65, 92, 1970, 2014, 36, 66, 2171, 2280, 2433, 35, 61, 2783, 3112, s. auch Brandschaden-Assecuranz-Reglements, Feuer-Ordnungen u. Tabackrauchen.
Feuersbrünste, ausgebrochene, Anzeigung derselb. in den benachbarten Orten. 1402.
Feuer-Schaden-Entschädigungs-Beiträge, deren Umlage u. Erhebung. 990.
——-—-Societäten. s. Brandschaden-Assekuranz-Gesellschaften.
——-Spritzen. s. Brand-Spritzen.
——-Stellen, brandgefährliche, deren Abändrung ꝛc. 1220.
Feuerung mit Steinkohlen anstatt mit Holz, bei Bäckereien, Bierbrauereien, Kalk- u. Brantweinbrennereien und sonst, deren Anwendung. 1408, 1942, 2207, 16.
Feuerungs-Regulativ für die einquartierten Truppen in Kriegszeiten. 1745.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Feuer, verbotenes Tragen desselb. auf Straßen in offenen Geschirren. 941.
——-Werke, Verbot deren feuergefährl. Abbrennung. 2036.
—— zur Oster-Feier. s. Oster-Feuer.
Fideicommiß der landesherrlichen Besitzungen. s. Staats-Fideicommiß.
——, s. auch Familien-Fidei-Commisse.
Fieber, gelbes. s. Seuchen.
Filzwaaren. s. Hutfabriken.
Finanz-Verwaltung, westrheinische, deren Reorganisation im J. 1814. 2948, 49, 50, 3063, 3246.
Fiscale, Antheil derselben an den Strafgeldern. 1548, 2420.
——, Diäten, Dienstfuhren u. Sporteltaxe für dieselb. 1270, 2377.
—— (General- u. Provinzial-), Wiederbesetzung der erledigten Stellen derselb. 1184.
——, Geschäftsbetrieb derselb. u. Reglements für dies. 922, 1270, 1514, 15, 1812.
——, königl., deren Verpflichtung zur Tragung des Amtskleides der Advokaten. 899.
——, Mitaufsicht derselb. auf das Polizeiwesen. 1394.
——, unstatthafter Empfang der Strafgelder durch dieselben. 1058.
Fiscalische Prozesse, reservirtes Porto in denselben. s. Post-Porto.
—— Rechte, einzelner, zu gemeinnützigen Zwecken errichteter Gesellschaften, Institute ꝛc. s. die eigenthümlichen Namen der Letztern.
Fischen, nächtliches bei Feuer, dessen Verbot. 1815.
Fischereien im Rheine, deren Benutzung u. Verpachtung. A.
——, Schutzmaßregeln gegen Frevel u. Strafen der Letztern. 124, 51.
—— u. fließende Gewässer, Verbot des Röstens des Flachses u. Hanfes in denselb. 705.
——, westrheinische, Reglement wegen Verpachtung derselb. 3035.
——, in der Lehne u. in der Niers. s. Lehne u. Niersfluß.
Fisch-Zehnt. s. Zehnt-Reglement.
Fiscus, dessen Prioritätsrechte bei Concursen der Gläubiger im Vermögen von Kassenbeamten, Domainenpächter u. a. Receptoren. 677½, 2292, 2729, s. auch Concurse und Kassenbeamte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fiscus, dessen Verpflichtung zu Zinsenzahlung u. Berechtigung zum Zinsenempfang. t.
——, Einschränkung seiner Prioritäts-Rechte in bezeichneten Fällen. 2026.
——, Verjährung seiner Ansprüche durch festgesetzten Besitzstand. 2353.
Fißeel-Holz, dessen gesetzlich erforderliche Länge u. Dicke. 1754.
Flachs-Bau in der Grafschaft Mark, Maßregeln zur Beförderung desselb. 2120.
——, feuergefährliches Trocknen desselb., dessen Verbot. 5°0, 785.
——-Gruben, Vorschriften über die Anlage-Art derselb. und deren Entfernung von Häusern u. Straßen. 1165, 3203.
——, Verbot des Röstens desselb. in fließenden Gewässern u. in Fischereien. 705, 1165.
Fleisch-Lieferungen, an die Truppen der feindlichen Occupationsarmee, deren Art ꝛc. 1770.
——, verdorbenes, dessen Ermittlung u. Verscharrung. 972.
Flochländereien (auch Burgmanns Flog-Ländereien), deren Bestand, Angabe, Ermittlung u. Besteurung. 379, 544, 1315, 42.
Fluchen, dessen Bestrafung. 438, 566, s. auch Gotteslästerer.
Flüsse, Schiffbarmachung der Lippe u. Ruhr. s. Lippe, Landtags-Abschiede u. Ruhr.
——, Verbot des Flachs- u. Hanf-Röstens in denselb. 705, 1165.
——, Vorsichtsmaßregeln beim Ueberfahren über. 1853.
—— u. Bäche, deren Räumung u. Reinigung. s. Bäche u. die Namen der Flüsse.
Flüssigkeits-Maaß, örtliches, dessen Vergleichung gegen Berliner. 983.
Forderungen an Frankreich. s. Reclamationen.
—— an Preußen, deren Anmeldung beim französ. Gouvernement. 2885.
—— auf den Grund erpreßter Obligationen. s. Obligationen.
——, personelle, deren unstatthafte hypothekarische Eintragung. 2115.
Förster-Häuser, Dienstfuhren zu Bauten an alten. 1695, s. auch Wald-Ordnung.
Forst-Amt, Cognitionsgränzen, Geschäftsbetrieb u. Residenz desselben. 2302, 2673.
——-Beamten, Diäten-Berechtigung derf. auf Reisen. 871.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Forst-Beamten, Natural-Einquartierungsfreiheit derselb. s. Einquartierung.
——-Brüchten. s. Wald-Ordnung.
——-Cultur, deren Berücksichtigung in Privatwaldungen. 2856, s. auch Wald- u. Jagd-Ordnung u. Privat-Forsten.
——-Frevel, Verhütung u. Bestrafung u. gerichtliches Verfahren zur Untersuchung derselb. 227, 1511, 1705, 2037, 74, 83, 2229, 2418, 2708, 2856, 2944, 69, 75, 96, 97, 3021, 92, 3202, s. auch Wald-Ordnung.
——-— in königl. u. Privat-Waldungen, Strafbestimmungen gegen. 2418, 2856.
——-— in westrheinischen Gemeindewaldungen, Erhebungsart der Entschädigungs-Gelder für. 3021.
——-—, westrheinische, Verfahrungsweise bei der Beitreibung der Strafgelder u. des Schadenersatzes für. 2997.
——-Hämmer zur Bezeichnung der Holzschläge, französische, westrheinische, deren Abschaffung ꝛc. 2969.
——-Nutzungen, herkömmliche, deren Sicherung. s. Landtags-Abschiede.
——-Polizei-Gerichte, Anordnung besonderer, und Cognition derselb. 2708, 33, 2856.
——-—-, deren Cognitionsbefugniß über Jagdfrevel. 2733.
——-—-, Strafmaß zur Beachtung bei Erkenntnissen derselb. 2856.
——-—, westrheinische, deren Handhabung. 2996.
——- u. Bau-Commission, provinzielle, zur Verwaltung der Forst-, Jagd- u. Bau-Sachen. 2625.
——-Verwaltung, westrheinische, deren Reorganisation, Geschäftsbetrieb ꝛc. im J. 1814. 2950, 69.
——-—, —, der Gemeinde- u. a. Waldungen, deren Art ꝛc. 3072.
Forum. s. Gerichtsstand.
Fourage, Verbot deren Ausfuhr. 508.
Fouragiren der Truppen in Kriegszeiten, Schätzung der desfallsigen Feldschaden. 1759.
Frankfurt a. d. O., Leibzollfreiheit für fremde Juden, welche die Messe besuchen zu. 2383.
Frankiren der Immediat-Eingaben ꝛc. s. Imm.-Eingaben.
Frankreich, Herstellung des Handelsverkehrs mit. 2530.
——, liquidationsfähige Forderungen an. s. Reclamationen.
——, Revolutionszustand. s. Revolution.
——, Vereinigung des westr. Herzogthums Cleve mit. 2670.
——, — von Elten u. eines Theiles des ostrheinischen Herzogthums Cleve mit. 2889, 92.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Französische Emigranten u. Refugiés. s. Emigranten u. Refugirte.
Französisches Staats- u. Privat-Eigenthum, dessen Confiskation u. Sequestration im westrheinischen Gener. Gouv. im J. 1814. 2942.
Französische u. deutsche evangel. reformirte Gemeinden. s. Kirchen-Gemeinden.
—— Waaren, deren verbotene Einfuhr. 335.
Franzosen, Anwendung des Droits d'aubaine gegen dieselb. 1345.
Frauen, deren Wechselfähigkeit u. Verbindlichkeit. 1456.
——, geschiedene, u. Wittwen. s. Wittwen ꝛc.
——, ——, westrheinische gesetzliche Frist vor der Wiederverheirathung derf. 3055.
—— u. Jungfrauen-Schänder und Entführer, deren Bestrafung. 51.
—— Vereine, zu patriotischen u. milden Zwecken, deren Bildung ꝛc. 2983, 3130.
Frechtungen. s. Gefrechte.
Frechtungs-Reglement für Bauern-Güter. 1182.
Freie, deren Aufbietung u. Verpflichtung zur Landesvertheidigung. 98.
Frei-Gräve im Amt Altena, dessen ausschließliche Cognition über die königl. Freigüter. 916.
—— Güter, deren Besteurung u. Anschlag in Kriegszeiten. 535.
——, königl. im Amte Altena, Ausschließung der Gerichte von aller Cognition über dieselb. 916.
Freiheits-Schwindel, französ., Gebet u. Maßregeln gegen Verbreitung desselb. 2469, 74.
Freitische für arme Studirende auf der Universität Halle, Collecte deshalb. 537, 1327, 2071.
—— für arme Studirende auf der Universität zu Duisburg, Verwendung der Bruderschafts-Fonds zu denselb. 616.
Freiwillige Jäger-Detaschements, deren Bildung, Auflösung ꝛc. in den Befreiungskriegen der Jahre 1813, 1814 u. 1815. 2899, 2911, 91, 3127, 30, 33, 43, 47.
—— Krieger, Nachweise der Zahl derselb. im ostrheinischen Gouvernement im J. 1814. 3060.
—— Vaterlands-Vertheidiger, deren Versorgungs-Ansprüche im Civil-Dienste u. sonst. 3105, 7.
Freizügigkeits-Verträge mit dem Ausland. 1713, 84, 1956, 2004, 2381, Z, s. auch Abfahrt, Abschoß u. Abzug.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Freizügigkeit zwischen den königl. Provinzen. X.
Fremde, Anmeldung, Beaufsichtigung u. Legitimation derselben, u. a. polizeiliche Maßregeln in Bezug auf dieselb. 39, 51, 446, 710, 896, 1320, 1547, 1697, 1801, 2641, 2992, 3096, 3124, 3249, s. auch Pässe.
——, deren Freiheiten bei ihrer Niederlassung in Städten. 797.
Fremden-Polizei, deren Schärfung bei der Rückkehr Napoleons nach Frankreich im J. 1815. 3124.
——, verbotene Aufnahme ders. als Mitglieder oder Novizen in Klöster u. Stifter. 2676.
——-Zettel der Wirthe u. a. Einwohner, deren erforderliche Einreichung an die Behörden. 88, 473, 553, 1590, 2641, 3096, 3249.
Fremdherrschaft, französ., deren Vernichtung im Jahre 1813. 2893, 95, 96, 97, s. auch Landesregierung.
Fretten, Verbot der Jagd mit. 61.
Frieden, kirchliche Landes-Dank-Feste u. Gebete wegen Abschluß desselben. 1388, 1463, 1771, 2185, 2531, 3230.
—— mit der Republik Frankreich, freier Handelsverkehr in Folge desselb. 2530.
—— mit Pohlen, dessen Einfluß auf die Zahlung der sächsischen Steuerscheine. 1519, 1685.
—— zu Tilsit, Landesabtretungen in Folge desselb. 2883.
Friedens-Gerichte, deren commissarische Funktionen, nach der Justizreorganisation 1. Jan. 1815. 3077.
——-Störungen ꝛc. s. Duelle.
Fristen beim Ober-Appellat.-Gericht zu Berlin, deren Beschränkung. 838.
——, gerichtliche Appellations- u. Kassations-, westrheinische, deren Verlängerung im J. 1814. 2968.
——, —, zur Beschleunigung der Prozesse u. Einreichung der Deduktionen. 2113, 2611, 2814, h, s. auch Subhastationen u. Termine.
Froensberg, Residenz des märkischen Forstamtes zu. 2673.
Frohn-Dienste. s. Dienste.
Frohnleichnams-Fest, Verbot der Mißbräuche bei der kirchlichen Feier desselb. 68.
Frucht-Bäume. s. Baumgärten u. Obstbaumzucht.
——-Dreschen bei Licht u. Tabakrauchen bei demselb., dessen Verbot. 960.
——-Garben der Gerichtsboten. 2, 370, A.
——-Handel, wucherlicher, über noch auf dem Halm stehende unreife Früchte, dessen Verbot u. Nichtigkeit. 51, 605.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frucht-Handel, Sicherung der Zollgefälle vom. 2434.
——-Lieferungen zur Truppenverpflegung, deren Anordnung. 1404.
——-Magazine, königliche, Ergänzung der Bestände derselb. 1028.
——-Mangel, Maßregeln zur Abwendung desselben, durch Ausfuhrverbote u. Untersagung der Brandweinbrennerei aus Roggen ꝛc. 27, 148, 207, 72, 496, 590, 971, 1028, 1359, 60, 82, 1731, 42, 64, 2542.
——-Maß, örtliches, dessen Vergleichung gegen berl. Kornmaß. 687, 738, 983, 1630.
——-Preise. s. Kornpreise.
——-Verkäufe auf dem Halm, deren Unzulässigkeit bei gerichtl. Exekutionen. 2062.
——-Vorschüsse aus königl. Magazinen bei herrschendem Mangel. 971.
Fuhrdienste, deren Erhaltung u. Aufbietung zur Leistung derselb. A.
——, s. auch Dienstfuhren u. Spanndienste.
Fuhrknechte, deren Zahl bei Spanndienstleistungen. 541.
——, Strafe der Futterentwendungen durch dieselb. 2051.
Fuhrleute welche Personen transportiren. s. Haubrer.
Fuhrwerke, Befestigungsart der Hemmstangen an denselb. 3211.
——, Festsetzung einer allgemeinen Achsenbreite derselb. 1860, 1900, 29, 86.
Fundations-Capitalien. s. Stiftungs-Capitalien.
Fusel. s. Kornbrantwein.
Fußreisende Christen u. Juden, deren Legitimation. 2641.
Fußsteige, deren Anlegung und Unterhaltung. 1098.
Futter-Entwendungen der Vorspänner, Postillions ꝛc., Maßregeln dagegen. 2051.
——-Mangel, dessen Abwendung. 1382.

G.

Gabella haereditaria und emigrationis, im Innern der Grafschaft Mark, deren Aufhebung. 2533, s. a. Abschoß.
Gärbereien, s. Gewerbe mit bösen Ausdünstungen.
Galgen, Schaffote u. Schandpfähle ꝛc., deren Errichtung u. Reparatur-Kosten. 1105.
Galvanismus, dessen zu- u. unzulässige Anwendung bei Leichen hingerichteter Delinquenten. 2731, 64.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Garn- u. Linnen-Handel. s. Linnenhandel.
Garten-Diebstähle, Strafbestimmungen gegen dieselb. und Verhütung nächtlicher. 236, 753, 2251.
——- u. Feld-Diebereien, Strafbestimmungen gegen dies. W, 1.
Gastereien an Sonntagen ꝛc., deren Verbot. 241, 328.
—— bei Scheffenwahlen, deren Verbot. 298.
Gastfreiheit, Maßregeln gegen Mißbrauch derselb. 862.
Gaudiebe, Bestrafung derselb. 991.
——, s. auch Beutelschneider.
Gaukler u. Taschenspieler, deren Nichtzulässigkeit. 2641, s. auch Comoedianten.
Gebär-Haus ꝛc. s. Hebammen-Lehr-Anstalt.
Gebäude, auf landesherrlichen Gütern u. Höfen, deren Unterhaltung. A.
—— u. Häuser, abgebrochene u. verfallene. s. Häuser.
Gebete, gotteslästerliche der Juden. s. Juden.
——, Vorschriften über das Wesen, die Haltung und Form derf. 31, 33.
——, s. auch Kirchen-, Landes- u. Schul-Gebete.
Gebhochzeiten, deren Verbot. 651.
Gebote Gottes, deren Abfassung für den Religions-Unterricht. 31, 33.
Gebüren-Tare für die herzogl. clevische Canzlei. C.
——-——, neue, für die Advokaten. 2134, s. auch Exekutions- u. Gerichts-Gebüren.
Geburten, deren Anzeigung bei den Personenstandsbeamten. s. Civil-Stands-Register.
——, uneheliche, Abschaffung der mißbräuchlichen Accidenzzahlung an die Richter bei denselb. 1575.
——, ——, Verpflichtung der Geistlichen, Küster u. Hebammen zur Anzeigung derselb. 303.
——, verheimlichte, Strafen u. Maßregeln gegen dieselben. 1877, 1903, s. auch Kinder-Mord.
Geburts-Helfer, deren Gebüren u. nothwendige Zuziehung in bedenklichen Fällen. 2691.
——-Hülfe. s. Hebammen-Wesen.
——-Scheine. s. Taufscheine.
Gedächtniß-Tafeln. s. Denktafeln.
Gefälle, öffentliche, Münzwerthbestimmung bei Zahlung von Rückständen. 1839, 42.
Gefängnisse, deren Reparatur u. Kosten. 1455, 1835, 2363.
——, Criminal- u. Civil-, zu Altena, deren Einrichtung u. Zweck als Zucht- u. Arbeits-Anstalt. 2124.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gefängnisse (Kantons-), westrheinische, Beiträge der Gemeinen zu den Kosten derselb. 3159.
——, s. auch Civil-Gefängnisse.
Gefangene, Anschaffungen u. Kosten der Fesseln für, deren Nachweisung. 1109.
——, Behandlung u. Verpflegung deren Kinder. 2665.
——, deren Aufnahme u. Verpflegungs-Kosten im Civil-Arrest zu Altena. 2284.
——, deren Bewachungs-, Transport- u. Verpflegungs-Kosten. 2320.
——, deren Haft, Verpflegung u. Beschäftigung im Gefangenhause zu Altena. 2124.
——, — körperliche Züchtigungen. s. Züchtigungen.
——, Erforderniß der Verhaftungsprotokolle bei Transporten derselb. 2205.
——, Festsetzung ihrer Verpflegungs-Kostensätze. 860.
——, kranke, gebrechliche, schwangere, deren Nichtaufnahme ins Zuchthaus zu Wesel. 2205, 2320.
——, Maßregeln gegen deren Entweichung aus den Arresthäusern. 1106.
——, s. auch Festungsbaugefangene, Militairarrestanten u. Züchtlinge.
——, Transporte derselben durch die Stadt Essen. 2312.
——, weibliche vom Militairstande, deren Aufnahme in die Civilgefängnisse. 2659.
——, Zahlung ihrer Verpflegungs-Kosten durch die Verwandten derselb. 2736.
——, — — —s— aus dem Brüchtenfonds. 836, 1455, 1675.
Gefangenwärter, deren Obliegenheiten zur Sicherheit der Haft der Arrestanten. 1106.
Gefrechte, Strafen der Zerstörung u. Beraubung derselb. 2029.
Gehälter der Beamten, beschränkte Cession u. Verpfändbarkeit derselb. 2715.
Gehalts-Probe des verarbeiteten Goldes, Silbers ꝛc. s. Stempelung.
Geheime Gesellschaften. s. Gesellschaften.
Geistliche Angelegenheiten, streitige, deren Regulirung. s. Religionsverträge.
—— Bauten, Accisefreiheit der Baumaterialien zu denselben. 2362.
——, Begleitung der Delinquenten zum Richtplatze durch. 2023.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geistliche Beneficien u. Stiftungs-Güter. s. Beneficien u. Stiftungs-Güter.
—— Corporationen, Prozesse wegen der Güter der aufgehobenen, deren Forum, Privilegien ꝛc. 2780.
—— —, westrheinische, Anzeigung der ostrheinischen Güter u. Einkünfte der aufgehobenen. 2738.
——, deren Censur. s. Censur.
—— Einkünfte, deren Sicherstellung gegen Schmälerung. 33.
——, Erbansprüche auf die Nachlassenschaften derselb. 47.
——, Erbrecht der weltlichen Verwandten an der unbeweglichen Nachlassenschaft derselb. 3, 12, 13, 14, 47.
——, erforderliche Ministerial-Erlaubniß zu Reisen außerhalb der Provinz für alle. 2178.
——, evangel., deren Steuer-Freiheit ꝛc. 1468.
——, — reformirte, dürftige, deren Unterstützung aus den Brüchtengeldern. 259.
——, Freiheiten u. Gerechtsame der Wittwen derf. 233.
—— Gerichtsbarkeit, s. Jurisdiction.
—— Güter ausländischer Corporationen. s. Güter ꝛc.
—— —, deren unzulässige Veräusserung, Verpfändung und Beschwerung ohne landesherrl. Consens. 471, 79, 2497.
—— — u. Einkünfte, römisch-katholische, deren Nachweise. 502.
—— u. Kirchen-Güter. s. auch Güter.
——, Leben, Lehre, Predigten u. Wandel derselb. 33, 62, 209.
—— mortificirte Güter, Cognition der geistl. Gerichte über dieselb. s. Jurisdiction.
——, nothwendige landesherrliche Placidirung u. Bestätigung aller Pfarrer u. Prediger. 154, 233.
——, Personallasten-Freiheit derf. s. Personallasten.
—— Sachen beim königl. Militair. s. Militair-Consistorial-Reglement.
—— luth. Departement, dessen Uebertragung an den Justiz-Minister. 2382.
—— u. Schullehrer, kathol., deren besondre Vornahme bei den Brüchtengedingen. 361, 483.
——, unzulässiger Handelsbetrieb derf. 674.
—— Verwaltungs-Commission, deren Anordnung. 268.
——, westrheinische, Personal-Freiheit derselben vom Bürger-Miliz-Dienste. 3126.
——, s. auch Erbfolge-Streit, Klöster, Ordens- und Pfarr-Geistliche.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Geistlichkeit, Beschränkung ihres Güter-Erwerbs. s. Amortisations-Edicte.
——, Besteurung ders. zu geistlichen Zwecken durch den Erzbischof. 6.
——, Censur u. Visitation derselb. s. Censur u. Religions-Vergleiche.
——, Concubinat derselb. s. Concubinat.
——, Handhabung ihrer Disciplin durch den Landesherrn. 82.
——, Heranziehung u. Besteurung derselb., Behufs Tilgung u. Verzinsung der Kriegsschulden. 1940.
—— in den Clevischen Städten, deren Accise- u. Einquartierungsfreiheit. 434.
——, kathol., Nachweise ihres Bestandes. 2178.
——, märkische, unstatthafte Zehntforderung des Erzbischofs zu Cöln von derselb. 24.
——, Verbot der Ertheilung von Pässen u. Certificaten durch dieselbe. 1893.
——, deren matrikulmäßige Beitragspflichtigkeit in den Steuern. s. Landtags-Abschied.
Geld-Anleihen aus öffentl. Kassen, unzuläßige Unterhändler bei denselb. 2686
——-Bewilligung der Landstände. s. Landstände.
——-Cours, nach dem Edikt von 1764, dessen Einförmigkeit. 1844.
Geldern, Annahme des Titels von dem erworbenen Herzogthum. 799.
—— u. Zütphen, Concordat mit. s. Concordat.
——, Verbot der Correspondenz ꝛc. mit der bloquirten Festung. 526.
Geld-Paquete, deren Zulässigkeit u. erforderliche Form bei Circulation derselb. 1282, 1504, 28, 1694.
——-Sammlungen zu milden u. andern Zwecken. s. Collecten.
——-Wechseln durch Juden auf dem Lande, dessen Verbot. 1819.
——-Wucher. s. Wucher.
Gemahl-Accise. s. Accise.
Gemarken-Waldungen, getheilte, Frevel in denf. 2082.
Gemeinde-Amts- ꝛc. Registraturen, deren Asservirung u. Complettirung. 1872.
——-Bezirke, westrheinische, deren Veränderung. 3032.
——-Büdgets, westrheinische, Anfertigung derselb. pro 1815. 3099.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinde-Güter, Consolidation u. Reluition derselb. 637. 759, 61, 96, 940.
——-—, s. auch Amts- u. Kirchspiels-Güter.
——- — u. a. Eigenthum, Untersuchung u. bedingte Gültigkeit der geschehenen Veräußerungen. 664, 761, 940.
——-—, Verbot deren Versplitterung, Verdunklung ꝛc. 54.
——-—, westrheinische unter französischer Regierung verkaufte, Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse wegen ders. 3239.
——-Jagden. s. Jagd.
——-Lasten, besondre, deren Repartition mit den Steuern. 1667.
Gemeinden, kirchliche, Anzeige der Vermächtnisse u. Schenkungen an dieselb. 2256.
——, Verantwortlichkeit derselb. in Beziehung auf Deserteure. 2630.
Gemeinde-Rechnungen, westrheinische, Ablage der rückständigen. 3099.
——-Schulden, erforderliche Genehmigung zur Erweckung ders. 399, 761, 1657.
——-—, Untersuchung der noch nicht geprüften. 1133.
——-Waldungen. s. Waldungen.
——-—, westrheinische, Entschädigungsgelder-Erhebung für Forstfrevel in denselb. 3021.
——-Wege, deren Breite. 54.
Gemeine Bescheide, Art deren Erlassung. 306, 457.
Gemeinheits-Gründe, Regulirung der Freijahre u. Abgaben bei deren Urbarmachung. 1562.
——-— u. Wege, Maßregeln gegen Beeinträchtigung derselb. 73.
——-Theilungen, Beförderung derselben durch Freiheit vom Novalzehnten. 2241.
——-—, gesetzliches Längenmaß bei. 2098.
——-Waldungen, getheilte, Frevel in dens. 2082.
General-Auditoriat, Art der Einlegung der Rechtsmittel gegen dessen Erkenntnisse. 2347.
——-Commando, königl. preuß. für die Rheinprovinzen, dessen Anordnung, Geschäftsbetrieb u. Residenz. 3183.
— —-—, — — — Westphalen, dessen Anordnung u. Geschäftsbetrieb. 3192.
——-Departemental-Räthe, westrheinische, Anordnung einer Landesdeputation anstatt derselb. 2960.
——-Gouvernement zu Münster, französisch-holländisches für Westphalen. 2862, 69.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

General-Gouvernement zu Münster, kaiserlich französisches für Westphalen. 2871, 74.
——-s — — — u. Aachen in den Jahren 1813 und 1814. 2904, 40, s. auch Gouvernement u. Landes-Regierung.
——-s Kriegs-Canzlei-Casse, Priorität ihrer Forderungen an Lieferanten in Concoursfällen. 1871.
——-s Ober-Finanz-Kriegs- u. Domainen-Direktorium, dessen Bildung, Verfassung, Reorganisation ꝛc. 939, 2330, 44, 2595.
——-s Pardon für frühere Deserteurs ꝛc. in den Entschädigungslanden. 2706.
——-s — — Schleichhändler und ausgetretene Cantonisten. 2116.
——-s — — zurückkehrende Deserteure, entwichene Enrollirte u. a. Verbrecher. 408, 521, 56, 632, 883, 1033, 1289, 2116, 2706.
——-s —, s. auch Amnestie, Deserteure, Cantonisten, Enrollirte u. Verbrecher.
——-s Vicariat zu Münster, dessen provisorische Anerkennung u. Verwaltung. 3209.
Gensd'armerie, ostrheinische, deren Organisation nach preußischen Formen u. Grundsätzen im J. 1814. 2938.
——, —, militairische Form der Rechtspflege bei derselben. 3011.
——, —, Mittheilung der Fremdenzettel an die Commandanten derselb. 3249.
——, westrheinische. s. Gouvernements-Miliz.
——, —, deren Vereidigung für die Krone Preußen im J. 1815. 3148.
Gerichte, besondre für Zoll- u. Accise-Sachen, deren Constituirung u. Verfahren. 2065, 99, 2259.
——, Cognitions-Beschränkung derselb. in städtischen Oekonomie- u. Polizeisachen. 822.
——, —-s Grenze derselben in streitigen Bergwerks-Sachen. 822.
——, Competenz-Begränzung derselb. s. auch Cognition u. Jurisdiction.
——, deren polizeiliche Amtsbefugnisse. 1675.
——, Geschäftsbetrieb bei denselb. in Abwesenheits- oder Verhindrungsfällen der Richter. 325.
——, —, Departements-Eintheilung ꝛc. derselb. 2684.
—— in den Jurisdictionsbezirken. s. Jurisdictions-Gerichte.
——, Organisation ders. durch Combinirungen einzelner. 1682.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichte, Land- u. Stadt-, deren oſtrheiniſche Reorganiſation im J. 1815. 3136.
——, Mitwirkung derſelb. zur Handhabung der Conſolidations-Edikte. 1983, 2270, 97.
——, — — — Regelmäßigkeit der Steuerkataſter. 1915, 2795.
——, Reſſortverhältniß derſelb. zu der Kriegs- u. Domainen-Kammer. 2825.
——, ſ. auch Land-, Lehen-, Scheffen- u. Unter-Gerichte u. Mittelinſtanzen, gerichtliche.
——, Viſitationen derſelb. zur Beförderung der Juſtizpflege. 1295, 1301, 2684.
Gerichtliche Subhaſtationen. ſ. Veräuſſerungen.
—— Verkäufe, ſ. Verkäufe gerichtliche.
Gerichtsbarkeit, Akten der freiwilligen, deren Vollziehung durch die Gerichte. 3042, 50, 59, 67.
——, bedingte, der Beſitzer von Lehen- oder Lathen-Bänken. 366.
——, privative, verliehene. ſ. Jurisdiktionen.
——, geiſtliche u. überhaupt. ſ. Jurisdiktion.
—— über Militairperſonen in beſondern Fällen. 2556.
Gerichts-Behörden für Criminalfälle, beſondere. ſ. Criminal-Gerichte.
——-Bezirke, Vereinigung mehrerer. ſ. Gerichte u. Landtags-Abſchiede.
——-Boten, deren Naturaleinkünfte. 370.
——-—, Frohnen u. Führer, deren Dienſtverhältniß zu den Schlütern u. Domainen-Admodiatoren. 895.
——-Dienſte der Unterthanen, Befugniſſe der Juſtiz- u. Polizeibehörden zur Aufbietung dazu. 1998.
——-Exekutionen u. Inſinuationen, deren Vollziehung durch die Landreuter, und geſetzliche Art u. Weiſe derſelb. 1557. 64, 2264.
——-—, unzuläßiger Verkauf der Kornfrüchte auf dem Halm bei vorfallenden. 2062.
——-Executoren. ſ. Gerichtsvollzieher u. Landreuter.
——-Gebüren bei Liquidirung der Brüchten, deren Statthaftigkeit. 392.
——-—, Beſtimmung derſelb. u. Verbot der mißbräuchlichen Erhöhungen ꝛc. derſelb. 81, 99, 373.
——-— in Prozeſſen zwiſchen Gutsherrn u. Unterthanen, deren Zahlung. 2353.
——-—-Taxe für die Untergerichte in der Grafſchaft Mark. 431.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichts-Gebüren, Verbot der Haltung von Gastereien anstatt Erlegung derselb. 328.
——-- von erhobenem Erbschaftsstempel. 2820.
——-—, s. auch Sportel-Taxe.
——-Instanzen, deren Festsetzung. 103.
——-Kosten bei Criminal-Untersuchungen, Verbindlichkeit zu deren Tragung. 2365, 2484.
——-—, s. auch Gerichtsvollzieher.
——-Ordnung, allgem., Deklaration, Ergänzung u. Modifikation derselb. 2604, 11, 62, 2773, 2814, 19, u.
——-—, —, Einführung derselb. in den Entschädigungsländern. 2727.
——-—, —, königl. preuß., Wiedereinführung derselb. in den ostrheinischen Provinzen 1. Jan. 1815 u. Anwendung derf. rücksichtlich der Form der Testamente. 3042, 50, 59, 67.
——-—, s. auch Criminal-Justizpflege, Criminal-Ordnung u. Landtags-Abschiede.
——-Registraturen, deren Aufbewahrung, Ordnung ꝛc. 316, 1263.
——-Scheffen. s. Scheffen.
——-Schreiber, deren erforderliche Anwesenheit bei den Untergerichts-Verhandlungen. 316.
——-—, Diäten derselb. wegen der Steuerverwaltung. 1579.
——-—, Regulirung ihrer Gebüren u. Besoldungen. 1371. 1410.
——-—, Schreibmaterialien-Vergütungen für dieselb. u. deren Umlage mit den Steuern. 1485.
——-Sporteln. s. Sporteln.
——-Stand beurlaubter Landwehr-Offiziere, dessen Bestimmung. 3118.
——-— der Criminal-Verbrecher, dessen Bestimmung. 2365, 2484.
——-— — Kriegs-Reserve und Landwehr-Männer in ihrer Heimath. 3260.
——-— — Landbewohner, dessen Festsetzung. A.
——-— — verabschiedeten, pensionirten u. auf Wartegeld stehenden Offiziere, dessen Bestimmung. 2597.
——-Tage. s. auch Amts- oder Erbentage.
——-Verfassung, französische, westrheinische, deren Fortdauer, Modifikation ꝛc. im Jahr 1814. 2941, 68, 3016, 43, 3181.
——-—, fremdherrliche, ostrheinische, deren einstweilige Beibehaltung nach der Reoccupation des Landes im J. 1813. 2896, 97.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichts-Verhandlungen, deren legale Form ꝛc. e.
——-, stempelpflichtige, deren Bezeichnung. 1019.
——-, s. auch Verfahren gerichtl.
——-Vollzieher, westrheinische, Maßregeln gegen Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Kosten-Ansätze. 3149.
Gesang-Buch, evangel. luth., Anwendung des alten und neuen. 2308.
——-Uebung. s. Schulgesang u. Singstunden.
Geschäfts-Betrieb der Justiz-Collegien. s. Justiz-Collegien ꝛc.
——- — Provinzial- u. Lokal-Behörden, Beschleunigung desselb. 2399, s. auch Ressortreglement.
——-Gang, dessen Vereinfachung. 1601.
Geschlacht-Accise. s. Accise.
Geschwornen-Gerichte, ostrheinische, deren Abschaffung. 2925.
——-, westrheinische. s. Assisen-Höfe.
Gesellschaft der Wissenschaften zu Berlin, deren Errichtung u. Kalender-Verlag. 499.
Gesellschaften und Verbindungen, geheime, gefährliche, deren Verbot. 2606.
Gesetz-Buch, allg. s. **Codex Friederic.**
——-, neues, allg. s. Allg. Landrecht.
——-, provinzielles. s. Provinzial-Gesetzbuch.
——-Commission, deren Errichtung zu Berlin u. Geschäftsinstruction. 2224.
——-, Einholung u. Publikation deren Entscheidungen über mangelhafte u. zweifelhafte Gesetze. 2593, p.
——-, Entscheidung derselb. über die Wirkungen örtlicher Statuten u. Privilegien. 2306, 45, 51.
Gesetze, deren Deklaration u. Ergänzung durch die Gesetz-Commission. 2593, p.
——, — Publikations-Art. s. Verordnungen ꝛc.
——, — Samml. u. Feststellung. 2200.
Gesetzgebung, französische, im westrheinischen u. resp. im ostrheinischen Herzogthum Cleve, deren Anwendbarkeit. 2670. 2892.
——, — westrheinische, deren Modification im Jahr 1814. 3055.
——, großherzogl. bergische, im ostrheinisch. Herzogth. Cleve, deren Anwendbarkeit ꝛc. 2850.
——, königl. preuß., successive u. theilweise Einführung derselben in den Entschädigungslanden, Essen, Elten u. Werden. 2742, 48, 58, 59, 66, 85, 90.
Gesetzsammlung, allg. königl. preuß., Nachweise ihres

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalts durch das provis. Amtsblatt für die Provinz Westphalen. 3235.
Gesetzsammlung (resp. Edictensammlung), deren Bewerkstelligung, Verbreitung u. Anschaffung. 708, 1616, 1791, 1961, 2684, 2718.
Gesinde-Ordnung, deren Festsetzung u. Modifikation. 125, 93, 97, 467, 573, 1030, 1112, 1686, 2008.
——-—, für das platte Land, deren Festsetzung. 2008.
——-—, — die Städte, deren Festsetzung. 1686.
——, s. auch Dienstboten.
Gesindel, s. Bettler, Knechte herrenlose, Vagabunden u. Zigeuner.
Gestohlne Sachen, Maßregeln gegen deren Ankauf durch Juden u. zu deren Entdeckung ꝛc. 332, 1001, 1501, 2641, s. auch Raubgut.
Gesundbrunnen zu Cleve u. Schwelm, Reglements- u. Bewirthungstaxen für dieselb. 1687, 1996.
—— — Schwelm, dessen Bestandtheile u. Beförderung seiner Aufnahme. 2654, s. auch Bade-Orte.
Gesundheits-Pässe für Menschen, Vieh u. Waaren, deren Erforderniß wegen herrschender Seuchen. 654, 75, 733, 878, 98, 1631.
——-Polizei in Bezug auf Verzinnungen, Mutterkorn und Wein-Verfälschungen, deren Handhabung. 1988, 2043, 2448, s. auch Polizei.
——-Zustand, allg., Maßregeln zu dessen Erhaltung. 675, 842, 72.
Gesundheit-Trinken, dessen Verbot. 800.
Getränke-Accise. s. Accise.
Getreide-Mangel. s. Fruchtmangel.
——, Verbot des heimlichen Verkaufs durch Schiffer des von ihnen transportirt werdenden. 1531.
——-Verkehr im Inlande, dessen Beaufsichtigung. 1731, 32.
Gewerbe auf dem platten Lande, deren Bestand, Duldung, Einschränkung zu Gunsten der Städte, u. Besteurung. 736, 1144, 47, 1268, 1559, 2189, 2227, 2609, 2833.
——-Betrieb an Sonn- u. Feyertagen, dessen Verbot. 117, 90, 419, 639.
——-— der Musikanten u. Spielleute, Nahrungsgeld-Erlegung deshalb. 857.
——-—, dessen Beschränkung in Beziehung auf den Hausirhandel. 1558, 1627, 50, 52, 1997, 2315, 26, 2622, s. auch Hausirhandel.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gewerbe-Betrieb, freier, in den Provinzen zwischen Weser u. Maaß auf den Grund lokaler Patentlösung. 3178.
——-—, Prämien zur Beförderung desselben. s. Prämien.
——-—, unzulässige Arten desselben. 1563.
——, deren Beförderung durch zünftige Einrichtung u. Schützung derselb. 2075, 2271.
——, — Beschränkung in Sanitätspolizeilicher Rücksicht. 1988.
——, Festsetzung polizeilicher Taxen für mehrere. s. Polizei-Taxen.
——, inländische, Maßregeln zur Beförderung derselb. 211, 12, 669, 783½, 2120.
—— mit böszartigen Ausdünstungen verknüpft, deren Ausübung in den Städten. 2627.
——, s. auch Handel u. Gewerbe.
——-Steuer. s. Accise, Consumtions- u. Servis-Steuer.
——-u. Handelsfreiheit in der Grafschaft Mark, gegen Accise-Fixation ꝛc., deren Ertheilung. 2444.
Gewerbtreibende, umherziehende, deren Zu- u. Unzulässigkeit. 51.
Gewerke, tumultuarische Beschwerdeführungen derselb. s. Corporationen.
Gewerks-Streitigkeiten, deren Schlichtungs-Art. 2860.
Gewicht der Münzen, dessen Bezeichnung. 1847, 1905, 17
——, örtliches, dessen Vergleichung gegen Berliner. 983.
——-Ordnung. s. Maaß- u. Gewicht-Ordnung.
——-u. Wageschalen-Fabrik nach Nürnberger Art, Ermunterung zur Anlage einer. 2020.
Gewinn- u. Gewerbe-Steuer. s. Steuern.
Gewissens- u. Glaubens-Freiheit, deren Nichtbeschränkung. 2384.
Gewitterläuten, dessen Verbot. 2266.
Gewohnheits-Rechte, deren Sammlung Behufs des Provinzial-Gesetzbuches. 2548.
——-— u. Willkühren, deren Sammlung und Feststellung. 2200, s. auch Statuten.
Gifte, Polizei des Debites derselb. durch Apotheker u. Materialisten. 1162, 1610, 2108.
Gilden. s. Zünfte.
Gläubiger ꝛc., Ediktalcitationen derf., s. Ediktal-Citationen, Concurs- u. Liquidations-Prozesse.
Glaser-Essen u. a. schwelgerische Feste, deren Verbot. 527. s. auch Bau- u. Geb-Hochzeiten.
——-u. Anstreicher-Zunft in der Grafschaft Mark. 2075.
Glaubens-Bekenntniß s. Confession u. Religionsbekenntniß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Glaubens-Genossen. s. Confessions- u. Religionsverwandte.
Glatz, Besitznahme u. Erwerbung der Grafschaft. 1411.
Glocken, deren Benutzung durch die verschiedenen Confessionsverwandten. 361.
——-Geläute bei Gewittern. s. Gewitterläuten.
——-Schlag, als Aufbietungsmittel zur allg. Landfolge. s. Landfolge.
Glücks-Spieler u. Töpfer, auf Märkten u. sonst, deren Zulässigkeit u. Nichtduldung. 710, 39, 896, 2641.
Gnaden-Kreutze von Gold ꝛc., deren ausschließliche Verfertigung durch einen privilegirten Goldarbeiter. 1372.
——-Thaler für Milit.-Invaliden. s. Invaliden-Versorgung.
——-Verleihungen, Retribution deshalb an die Chargen- oder Marinen-Casse. 386.
——-Wahl, Verbot öffentlicher religiöser Streitreden über dieselbe. 912.
Goldgulden, dessen Werthschätzung gegen clevisch Cour. 1455.
——, unstatthafte Bestimmung der Brüchten in. 1612.
Gold-Münzen, inländische, deren erlaubte, modificirt gestattete u. verbotene Ausführung. 1723, 1952, 2580.
——-—, s. auch Münzen.
——-Probe. s. Stempelung.
—— u. Silber, Ausfuhrverbot desselben. 452, 555, 968, 1130, 1718, 1821, 41, 1952, 2342, 2580, s. auch Münzen u. Münzmetalle.
——-—-—-Drath-Waaren, Privilegium zur ausschließlichen Fabrikation u. Reichsgesetzlicher Feingehalt derselb. 453, 60.
——-—-—-Manufactur zu Berlin, Vorzugsrecht derselb. bei Concursen im Vermögen inländischer Kaufleute, und Maßregeln zur Beförderung ihres Waarenabsatzes. 1310, 51, 1401.
——-Zahlungen an königl. Kassen, zu- u. unzulässige Substituirung des Silbergeides. 2342.
——-— bei den Domainen-Gefällen, deren Erhebung in Natura. 3090.
Gottes-Acker. s. Kirchhof.
——-Dienst, Beachtung u. Erhaltung der kirchlichen Ceremonien bei demselb. 62.
——-—, evangel., nächtlicher, auf Weihnachten, dessen Verbot. 2237.
——-—, —, Verbot dessen Störung durch Prozessionen u. durch Anstimmung verschiedener Kirchen-Lieder. 488, 2308.
——-—, —, s. auch Kirchenordnungen.

Gottes-Dienst, unzulässige Störung desselb. durch Lärmen, Gewerbebetrieb u. Prozessionen. 53, 488.
——-—, Verbot der Privatversamml. zur Uebung desselb. 1419, 2384.
——- u. Heiligen-Lästerer, Flucher u. Schwörer, deren Bestrafung. 39, 51, 190, 419, 38, 566.
Gouvernements der in den Jahren 1813 u. 1814 wiedereroberten ost- u. westrheinischen deutschen Länder, deren Constituirung, Organisation, Fortdauer, Bezirke u. sonstige Einricht. 2914, 16, 20, 40, 41, 43, 47, 79, 99, 3005, 43, 78, 3141, 53, 83, 87, 92, 3228, 36, 48, 56, 58, 65, 67, 70.
——-Behörden u. Einrichtungen, deren Aendrung und Geschäftsbetrieb im J. 1815. 3183, 92.
——-— — —, deren provis. Fortbestand im J. 1815 und 1816. 3187, 3228.
——-— — —, westrheinische im J. 1814. 2940, 41, 79, 3043, 3153, 3228.
——-— — Landesverwaltung, deren Aufhören im J. 1816. 3248, 56, 58, 65, 67, 70.
——-Miliz, westrheinische, bewaffnete Macht zur Handhab. der öffentl. Sicherheit u. Polizei, deren Errichtung. 2947.
——-Verordnungen, ostrheinische, deren Publikation durch die Intellig.-Blätter. 2920, 3078.
——-—, westrheinische, deren Publikation durchs Journal vom Niederrhein u. vom Nieder- u. Mittel-Rhein. 2943, 99, 3228.
——-—, s. auch Amtsblatt.
Gouvernement vom Nieder-Rhein, dessen Constituirung, Organisation, Geschäfts-Betrieb und Bezirk im Jahr 1814. 2940, 41.
—— — —- u. Mittel-Rhein, dessen Verwaltung für Rechnung der Krone Preußen, Organisation, Geschäftsbezirk ꝛc. 2999, 3043.
—— von Westphalen, königl. preuß. Civil-, im Jahr 1813, dessen Bezirks-Ausdehnung über die vormalige Grafschaft Mark, Essen u. Werden. 2914.
—— — —, — —, Vereinigung von Wanheim u. Angerhausen mit demselb. im J. 1815 3141.
—— zwischen Weser u. Rhein, königl. pr. Militair-, Constituirung desselben im J. 1813. 2916.
—— — — — —, dessen Fortbestand für alleinige Rechnung Preußens. 3005.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gouvernement zwischen Weser u. Rhein, dessen provisorisch fortdauernde Wirksamkeit im Jahr 1816. 3236.
Graben an den Landstraßen u. Wegen, deren Anlage, Breite, Tiefe u. Räumung. 333, 1098, 1772, 1864, 1964, 84, 2009, 2559, 64, s. auch Chaussee-Graben.
——, s. auch Wasserleitungen.
——= u. Schleusen-Reglement, in Bezug auf das Deich- u. Schauwesen. 1967.
—— u. Wasserleitungen, deren Aufräumung. 155.
—— zur Entwässerung ꝛc., Verpflichtung der Grund-Eigenthümer zur Anlage u. Räumung ders. u. desfallsige Reglements. 788, 1026, 1734, 77, 1888, 1967, 2079.
Gräber, zur Beerdigung der an den Pocken oder andern ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen, deren Vertiefung. 2364.
Graevenschuld, deren Ablösbarkeit. 2103.
Gratulations- u. a. Complimente an den Landesherrn, deren Abschaffung. 1364.
Graumannscher Münzfuß de 1750. s. Münzfuß.
Gregorianischer Kalender. s. Kalender.
Grentere u. Netteboven, deren Verhaftung. 23.
Grenz-Frevel in getheilten Gemeinheits-Waldungen. 2082.
——-Sperre gegen Frankreich im Jahr 1815, deren Anordnung. 3122.
——-Ueberschreitungen bei Verfolgungen von Verbrechern, desfallsige Verträge mit dem Auslande. 2666.
Großherzogthum Berg, dessen Abtretung an den Kaiser von Frankr. u. an den Prinzen Napoleon Ludwig. 2890, 91.
—— —, Vereinigung von Essen, Elten, Werden, der Mark ꝛc. mit demselb. 2865, 89.
Großjährigkeits-Alter u. Rechte des Adels, Bestimmung u. Beschränkung ders. 148, 1537, 1798.
Grütten, Beschränkung deren Erhebung auf das Herkommen. 284, s. auch Landtags-Abschiede.
Grundgerechtigkeiten, deren hypothekarische Eintragung. 2611.
Grundsteuer in der Grafschaft Mark, Maßregeln zu deren gleichmäßigeren Vertheilung im J. 1816. 3244.
Grundstücke, kleine, ruinirte, deren Vererbpachtung an Ausländer. 1778.
——, steuerbare, Nachtrag deren Versplitterungen in den Steuerkatastern. 2795.
——, wüste, nicht cultivirte, s. Ländereien.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grundstück-Veräusserungen durch Pächter steuerbarer Höfe, deren gerichtl. Anzeige an den Gutsherrn. 2231.
Grund- u. Lager-Bücher, örtliche, Behufs der hypothekarischen Eintragungen, deren Errichtung. 1021.
Güter, Abschätzungs-Art derselb. 2700.
——-Abspliße, steuerfreie Veräusserung steuerpflichtiger, deren Unstatthaftigkeit u. Reluition der Ersteren. 542.
——-—, steuerpflichtige, Consolidation u. Reluition derselb. 599, 940, 2561.
——-—, —, deren nothwendige gerichtliche Veräußerung, Consens dazu, u. Umschreibung derselben in den Steuer-Catastern. 1983, 2270, 97.
——, adliche, deren Hinweisung zu bestimmten Mühlen bei der Einrichtung des Mühlenwesens. 1325.
——, adlicher Familien, Beschränkung der Verkaufsfreiheit derselb. 1597, 1795, 2360.
——, adliche, unzulässiger Erwerb derselben durch Bürgerliche. k.
——, —, vorläufige Berichtserstattungen über Veräusserungen derselb. 1509.
——, —, wegen Schulden zur Subhastation kommende, deren Nichtadjudication bei Nichterreichung von ⅔ der Taxe. 2053.
——, antichretisch u. sonst verpfändete, deren Reluition ꝛc. 940.
——, Aufhebung der ertheilten Anwartschaften auf nicht vakante, zu verleihende. 1368.
——, ausländischer Eigenthümer, deren Besteurung. 213.
——, Bauern-, verspliſſene, deren Consolidation. 599.
——, —-, wüste, nicht cultivirte, deren Wiederbesetzung. 599.
——, der Eltern cantonpflichtiger Söhne, Beschränkung ihrer Veräusserung. 2528.
——, — städtischen Bürger, verspliſſene, deren Consolidation u. Reluition. 759, 96, 940.
——, — Städte u. Gemeinden. s. Gemeinden u. Städte.
——-Erwerbungen durch die Geistlichkeit, Beschränkung derſ. s. Amortisations-Edikte.
——-— der französischen Emigranten, deren Anzeigung. 2565.
——, geistliche u. kirchliche, erforderlicher landesherrl. Consens zur Veräusserung u. Verpfändung derselb. 471, 79.
——, geistliche ꝛc., östrheinische, der westrheinischen aufgehobenen Corporationen, deren Anzeigung ꝛc. 2738.
——, —, s. auch Geistliche Güter.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Güter-Gemeinschaft zwischen Eheleuten bürgerlichen Standes, deren gesetzliche Existenz beim Mangel derogirender Eheverträge oder örtlicher Statuten. 391.
——-s— — — — —, Festsetzung ihrer Wirkungen auf die Vermögensverwaltung ꝛc. 2345, 51.
——-s— — —, deren Wiedereinführung in Gemäßheit der Provinzialgesetze, Statuten u. Gewohnheiten nach Abschaffung der französ. Legislation. 3231.
——, inländische, der ausländischen Stiftungen u. Klöster. s. Stiftungen.
——, landesherrliche, s. Domainen-Güter.
——, last- u. steuerpflichtige, der städtischen Bürger, Verbot deren Einziehung durch Eximirte u. deren Vereinigung mit andern freien Gütern. 2289.
——, meistbietend gerichtlich verkaufte, deren Reluition durch die frühern Eigenthümer. 501, 47.
——, Sequestration der Einkünfte zur Verhütung der Subhastation derselb. 2611.
——, s. auch Erbgüter, u. Erbzinsgüter.
——, statistische Nachrichten über die Eigenschaften derselb. s. Statistik.
——, steuerpflichtige, Nachtrag der Besitz-Veränderungen in den Katastern. 1915, 2795.
——, —, Verbot deren Einziehung u. Vereinigung mit andern. 1552, 1983.
—— u. Grundstücke der evangel. Pfarren, Schulen u. Kirchen, deren öffentl. Verpachtung. g.
——-Veräusserungen ausgewanderter Cantonisten, deren Nichtigkeit ꝛc. 2576.
——, verlassene, an das Amt für die Steuern übergebene, deren Benutzungs-Art ꝛc. 965, 1638, s. auch Ländereien.
——, wüste, nicht cultivirte ꝛc. s. Ländereien.
Gutsherrliche u. bäuerliche Verhältnisse, Suspension der Prozesse über dieselb. 3018, 19, 3174.
— — — —, Unanwendbarkeit der frühern königl. preuß. Edikte auf dieselbe. 3201.
Gutsherr u. Pächter, Kriegslasten- u. Kriegsschaden-Theilung zwischen dens., s. Kriegsschaden.
Gyler oder Geugeler, gesunde u. fremde, deren Nichtduldung ꝛc. 22, 28.
Gymnasial-Gebäude, westrheinische, Einquartierungs-Freiheit derselb. 3041.
——-Lehrer, specielle Nachweise ihrer Einkünfte. 2589.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gymnasien, ausländische, verbotener u. erlaubter Besuch derselb. 1193, 1615, 18, 2449, 2529, 2797.
——, Bezeichnung der von den Candidaten der evangel. Theologie zu besuchenden. 1047.
——, evangelische, Reglements für den Unterricht ꝛc. in denselb. 816, 2240.
——, — luther., einförmiger Religions-Unterricht in allen. 2516.
Gymnasium, kathol., zu Emmerich, dessen Bestand u. Wesen. 2449.

H.

Haasen- und Kaninchen-Felle, Verbot deren Ausfuhr u. Beschränkung des freien Handels damit. 2089.
——, verbotenes Schießen u. Fangen derselb. 61, 72.
Hänse-Gräve in der Grafschaft Mark, dessen Ernennung zur Handhabung der Polizei auf Märkten, in Bezug auf Krämer, Waaren, Maaß u. Gewicht. 229.
Häuser-Besitz u. Erwerb durch Juden. s. Juden.
——, kleine, s. Hütten.
——, unbewohnte in den Städten, deren Nachweise. 1286.
—— u. Gebäude, wüste, baufällige u. abgebrochene, Maßregeln zum Wiederaufbau derselben. 374, 83, 99, 1918.
—— — Hütten auf Gemeinheits- u. Gemarken-Gründen od. an königl. Waldungen, deren Bestand. 1108.
—— — Kathen an Wäldern u. entlegenen Orten, deren Unzulässigkeit. 54.
Häute u. Felle, Verbot deren Auf- u. Vorkaufung u. Ausfuhr. 536, 1482, 1805, 2679.
Hafen zu Emmerich, Reglement wegen desselb. 2546.
Hafer-Maaß, dessen Bestimmung. 700.
Hagel-Feyer, in den evangel. luth. Kirchen. 1674.
Hahnemann'sche Weinprobe, deren erforderliche Anwendung durch die Weinhändler. 2448.
Haldern, Vieh- u. Pferde-Märkte zu. 628.
Halle, Collecte für die Freitische der Studirenden auf der Universität zu. 537, 1327, 2071.
Hamborn, Begünstigung der Papierfabrik zu, durch ausschließliches Recht zum Lumpensammeln. 2370.
Hamburger Münzreceß. s. Münzverträge.
Hammer- u. Hütten-Ordnung, allgem., deren Publikation. 2019.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hamm, Gouvernement zu, während der französ. holl. Kriegs-Occupation des Landes. 2864.
——, Linnen-Tuchmärkte zu. 945.
——, Rathswahl ꝛc. der Stadt. s. Landtags-Abschied.
——, Reorganisation der Justizbehörde zu, durch Bildung einer zwischen dem Magistrat u. dem Landgericht concurrenten Jurisdiktion. 2206.
——, Residenz der königl. Regierung zu. 2520.
——, — einer besondern märkischen, und der neu constituirten Kriegs- u. Dom.-Kammer zu. 1947, 2753.
——, Stärke u. Fortbestand der Garnison zu. s. Landtags-Abschied.
Hand-Dienste, deren Leistung, Art, Zahl ꝛc. 2, 370, 1357, 1478, 1546, A, s. auch Dienste.
——-— zur Festungs-Demolirung, deren Aufbietung ꝛc. 371.
Handdienst-Pflichtige, Nachweise derselb. 948.
Handel auf dem platten Lande, dessen Beschränkung. 1559, 2609, 2833.
——, ausländischer auf Muster reisender Kaufleute mit Privatleuten, dessen Verbot. 2326.
—— mit westphälischen Fabrikaten in die Provinzen östlich der Weser, dessen Besteurung. 2671.
Handels-Betrieb an Sonn- u. Feyertagen, dessen Verbot. s. Sonntage.
——-—, inländischer, dessen Beschützung gegen fremde Concurrenz. 2156, 2326.
——-—, verbotener, der Zollbeamten u. Geistlichen, Maßregeln dagegen. 674.
——-Bücher. s. Kaufmannsbücher.
——-Freiheit fremder Juden auf Messen u. Jahrmärkten, deren Beschränkung u. Nichtbeschränkung. 2463.
——-— zwischen Cleve, Mark, Jülich, Berg ꝛc. 900, s. a. Erbvergleich.
——-Geheimnisse, verbotenes Verrathen derselb. an Ausländer. 2840.
——-Leute u. Krämer, fremde, nicht legitimirte, Verbot des Aufenthalts u. Durchzugs derselb. 39, 51.
——-Polizei auf Märkten. s. Polizei.
——-Sperre gegen das Ausland als Maaßregel gegen die Verbreitung der Pestseuche. 635, 733, 898.
——- u. Zoll-Verträge mit (Belgien) dem benachbarten Auslande. 3069.
——-Verhältnisse mit Sachsen, deren Störung, Einfuhrverbot der Fabrikate ꝛc. 1880.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Handels-Verkehr auf Jahrmärkten. ſ. Jahrmärkte.
——s—, deſſen Beſchränkung in Beziehung auf die Acciſe-Erhebung. 2147.
——s—, freier, zwiſchen Cleve, Mark, Jülich, u. Berg, deſſen Erhaltung. 900, ſ. auch Erbvergleich.
——s— mit Frankreich, deſſen Wiederherſtellung. 2530.
Handel- u. Gewerbe-Betrieb in den Städten und auf dem Lande, deſſen Regulirung. 1012, 1494.
——s——s Freiheit auf den Meſſen u. Märkten, deren Fortbeſtand während des Krieges. 1465.
——s——s—, in der Grafſchaft Mark gegen Acciſe-Fixation ꝛc., deren Ertheilung. 2444.
——————, inländiſche, Maßregeln zu deren Beförderung. 469, 536, 604, 71, 701, 937, 1434, 82, 94, 1632, 78, 2156, 2781, 3079.
——————, ſ. auch Gewerbe u. Fabriken.
——, wucherlicher, über noch auf dem Halm ſtehende unreife Früchte, deſſen Nichtigkeit. 605.
Handgeld-Zahlung an Landes-Capitulanten. ſ. Landes-Capitulanten.
Handgewinnungs-Güter, deren Exiſtenz u. Präſtationen davon. 1149.
Hand-Mühlen, (Quernen), Verbot ihres Gebrauches. 1314, 1488.
Handwerke, fehlende, in den Städten, deren Beſetzung. 910, ſ. auch Gewerbe.
Handwerker auf dem platten Lande, Nachweiſe ihrer Zahl u. Gattung. 1147.
——, fremde, Einwandrungsbegünſtigung durch Zunft- und Baufreiheiten derſelb. 910.
——, Verbot deren Debauchirung ins Ausland. ſ. Fabrikanten.
Handwerks-Betrieb auf dem Lande, deſſen Beſchränkung. 1199, 1249.
——s— durch Soldaten, deſſen Unzuläſſigkeit. 1056.
——s Burſchen, fremde, deren Verhalten, Betteln ꝛc. 2641.
——s—, reiſende, deren Verpflegung ꝛc. 991.
——s—, Verbot des Degentragens durch. 1323.
——s Geſellen, erkrankte, deren Verpflegung. 2255.
——s Lehrbriefe ꝛc., Debit von Blanquetten zu denſelben, zum Vortheil der Charité zu Berlin. 1176.
——s Mißbräuche, deren Abſtellung. 958, 1152, 1544, 2258, 2747.
——s Stuben für's Militair. ſ. Militair-Handw.-Stuben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hanf röthen oder rösten, dessen Unzulässigkeit in Flüßen u. Fischereien, und dessen gesundheitspolizeiliche Beschränkung. 705, 1165, s. auch Flachs.
Haspel für Linnengarn, Einführung eines gleichförmigen in der Grafschaft Mark. 2120.
Haudrer, Maßregeln gegen Beeinträchtigung der Post durch dieselben und deren Verpflichtung zur Lösung von Postzetteln. 845, 1290, 1941.
Hauptwege u. Landstraßen. s. Landstraßen.
Hausbau-Polizei in den Städten. 859, 910, 23, 2246.
Hausbauten in den Städten, Freiheiten u. Baugeldzuschüsse zu deren Beförderung, u. Polizei deshalb. 602, 90, 859, 910, 1221, 1862, 1907, 18, 2001, 81, 2246, 52, 61, O.
—— von Fachwerk, deren Unzulässigkeit. 1865.
Hausirer u. Tabuletkrämer, deren Nichtzulässigkeit., 2641.
Hausir-Handel, Beschränkung u. bedingtes Verbot desselben. 52, 872, 1012, 1144, 1268, 1494, 1505, 58, 63, 1627, 50, 52, 1819, 91, 1997, 2315, 26, 2622, 41.
——-— der Juden, dessen Verbot. 872, 1650.
——-— durch Fremde, dessen Verbot. 1505.
Haus-Plätze, wüste, in den Städten, deren Bebauung. 910, s. auch Häuser.
——-Prediger, evangel., deren Beaufsichtigung und Censur durch die Synoden und Classen, deren Vocation u. landesherrl. Bestätigung. 1154.
——-Steuer in den Städten zur Tilgung der Kriegs-Schulden. 1887.
——-Visitationen zur Entdeckung der Münz-Contraventionen, deren Statthaftigkeit. 1504, 28, s. auch Visitationen.
Hazard-Spiele, deren Verbot. 696, 1139, 1779, 2112, 2937.
Hebammen, deren Unterricht und Prüfung. 564, 2035, 2104, 2691, 3014.
——, Einschränkung ihrer Kunstausübung in bedenklichen Fällen. 2691.
——-Lehr-Anstalt u. Gebährhaus zu Cöln, deren Bestand u. desfallsige Beiträge u. Schülerinnen aus den westrheinischen Gemeinden. 3014.
——, Verbot der Dienstleistungen unapprobirter. 2104.
Hebegebüren von öffentl. Einkünften. s. Steuerhebegebüren.
Hebungs- u. Hütungs-Termine, deren Verlegung. s. Hütungs- u. ic. Termine.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hecken an und in den Landstraßen u. Wegen, deren Behauung, Benutzung u. Ausrottung. 54, 333, 1069, 98, 1572, 1772, 1864, 1964, 84, 2009, 2559, 64.
—— auf u. an Deichen, deren Ausrottung. 1838.
——, lebende, deren Anwendung anstatt hölzerner Zäune. 2245, 2301.
Heckmünzen, Maßregeln gegen. 389.
Heckwirthshäuser, isolirte u. an Wäldern gelegene, deren Unzulässigkeit. 53, 84.
Heerde, feuergefährliche, deren Aendrung. 580, 785.
Heerwagen, Pferde u. Knechte, deren Stellung u. Geldablösung der desfallsigen Verpflichtung. 230.
Hegezeit des Wildes. s. Jagd, u. Jagd- u. Wald-Ordnung.
Heide-Brände, Maaßregeln gegen dieselb. 381, 1815, s. auch Wald-Ordnung.
Heiden, deren Urbarmachung und desfallsige Streitigkeiten mit den Hude- u. a. Berechtigten. 223, s. auch Landtags-Abschiede.
—— u. Zigeuner, deren Nichtduldung u. Landesverweisung. 29, 42. 152.
Heiligentrachten, deren Beschränkung. 33, 68, s. auch Prozessionen.
Heilkunde, Anleitung der Chirurgen auf dem Lande u. in kleinen Städten zur Ausübung derselb. k
——, Anzeigung merkwürdiger Fälle im Gebiet ders. 1607.
——, s. auch Medizinal-Wesen.
Heimraths-Wahlen, Verbot der Gastereien bei denselben. 328.
Heirathen der Adlichen, ungleiche u. schändliche, Maßregeln dagegen. 1334.
—— — Militair-Personen, Beachtung des Militair-Kirchen-Reglements bei denselb. 3138.
—— — —-—, deren Beförderung. 1495.
—— — Offiziere, Bedingungen in Beziehung auf Zulässigkeit derselb. 2607.
—— — Unteroff. u. Soldaten, deren Verbot ohne Consens des Capitains. 513.
—— — Wittwer und Wittwen, nothwendige Abfindung der Letztern mit ihren Kindern aus erster Ehe vor Verwirklichung derselb. 692, s. auch Wittwen u. Wittwer.
—— geschiedener Ehefrauen. s. Ehefrauen.
——, heimliche außer Lands geschlossene, ohne landesherrl.

Consens, bei verbotenem Verwandschaftsgrad ꝛc., Strafen derselb. 1129.
Heirathen, heimliche unbewilligte, deren Bestraf. 51.
—— u. Ehe-Verlöbnisse, allgem. Constitution de 1694 wegen derselb. 451.
—— — —s— ohne Consens der Eltern ꝛc. u. heimliche auß er Lands geschlossene, Maßregeln dagegen. 51, 288, 444.
—— — —s— ohne vorherige Proklamation, Maßregeln dagegen. 263.
Heirath, nothwendig geschehenes Glaubensbekenntniß der Brautleute, vor deren Zulässigkeit. 1145.
——, s. auch Copulation, Eheeinsegnung u. Trauung.
Heiraths-Consens der Regimenter für Söhne von Soldaten, dessen Erforderniß. 2614.
——s— für Civilbeamte, dessen Erforderniß. 2658.
——s— — Prediger und Schullehrer, dessen Erforderniß. 2675.
——s—, landesherrlicher, bei hindernden Verwandschaftsgraden, dessen Erforderniß ꝛc. 444, 2390.
——s—, —, in bezeichneten Fällen, Abschaffung dessen Erfordernisses. 1367.
——s—, —, zu außerhalb Landes zu bewirkenden Trauungen, dessen Erforderniß. 1129.
——s Register. s. Kirchenbücher.
Heister, Gen.-Major von, königl. pr. Militair-Gouverneur zwischen Weser u. Rhein. 2916.
— u. Baumzweige. s. Mayen.
Hemmstangen an Frachtfuhrwerken, deren Befestigungsart. 3211.
Hengste. s. Beschäler.
Herbergen. s. Wirthshäuser.
Herrendienste. s. Dienste.
Herrengedinge, deren periodische Haltung. 51.
Herrenhuter-Sekte, deren Duldung. 2384.
Herrenlose Knechte, deren Nichtduldung ꝛc. s. Knechte.
Heu-Zehnt. s. Zehnt-Reglement.
Hirschfänger, Verbot deren Tragung durch Jäger in Privatdiensten. 1323.
Historische Tabellen vom platten Lande. s. Statistik.
Hobs-Gerichte, deren Bestand u. Rechte. 1149.
——s—, Essen'sche, Erhaltung ihrer Gerichtsbarkeit über die Essen'sche Hobs-, Stifts- u. Behandigungs-Güter und Leute. 347.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hobs-Güter, königl., s. Leibgewinns-Güter.
——-, u. Behandigungs-Kammern, besondere Essen-Werdensche, deren Constituirung u. Prozeßform ꝛc. 2779, 89.
Hochzeiten u. a. Feierlichkeiten, westrheinische, Verbot des Mayenhiebs gelegentlich derselb. 2996.
——, Verbot der Gastereien, Schwelgereien u. a. Mißbräuche bei denselb. 93, 164, 241, 328, 416, 38, 527, 66, 651, 770, 802, 1113, 1339, 1953, 2014, 36, 2996.
Höckerweiber, deren Beschäftigung. 949.
Höfe, Einschränkung ihrer Zersplitterung. 1983.
——, große, deren Verspleißung zur Vermehrung der Bevölkerung. 1522.
—— u. Güter, deren Verpachtung u. Austhuung in Leibgewinn. A.
——, Verbot deren Einziehung u. Vereinigung mit andern Gütern. 1552, 1832, 1983.
——, vormals wüste, wiedercaufgebaute u. neuangelegte, Nachweise derselb. 1578, 92.
——, wüste nicht cultivirte u. für die Steuer verpachtete. s. Ländereien.
Hörigkeit, s. Eigenhörigkeit.
Hofes-Gedinge, Instanzenzug bei Appellationen von den Urtheilen derselb. 57.
——-Gerichte. s. Lathen- u. Hofes-Gerichte
Hofgericht, Anordnung eines besondern, u. Ressort desselben. 201
——, Ressort, Geschäftsbetrieb u. Besetzung desselb. mit Eingebornen, s. auch Landtags-Abschiede.
——, dessen Aufhebung u. Vereinigung mit der Regierung. 178, 1536.
Hofgerichts-Ordnung, provisionale, deren Erlaß. 167.
——-Reglements. 304, 6, 457, 1337.
Hohlwege, deren Abandonnirung. 1984, 2009, 2559, 64.
Holländer, eingewanderte, gerichtliches Verfahren gegen dieselben bei Klagen ihrer holländischen Gläubiger. 2052.
Holz-Anweisungen in königl. Forsten. s. Wald- u. Jagd-Ordnung.
——-Asche. s. Asche.
——-Aufseher u. Jäger der Privaten, deren Prüfung u. Vereidigung bei dem königl. Forstamte. 2673.
——-Ausfuhr, Verbot ders. 121, 2570.
——-Cultur auf Leibgewinn-Gütern, deren Betrieb mittelst Anpflanzungen. A.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Holz-Cultur, Maßregeln zur Beförderung derf. 450, 587, 1034, 48, 2130.
——-—, Verbot gerichtlicher Executionen zum Nachtheil derselb. 2130.
——-Deputate, deren Ablieferung zur Hälfte in Torf oder Geld an die Berechtigten. 2633.
——-Dieberei auf, u. Beschädigungen der königl. Warden, Maßregeln dagegen. 1087, 1846, 90.
——-Fällungen auf Leibgewinngütern, deren Beschränkung u. nothwendige Bewilligung. A,
——-— auf ungetheilten Colonaten. s. Colonate.
——-Frevel u. Diebereien, Strafbestimmungen u. Verfahren gegen dieselb. 1078, 1705, 55, 1864, 90, 2074, 2251, 2418, 2856, A, s. auch Forst-Frevel u. Waldordnung.
——-Handlungs- u. Lieferungs-Gesellschaften. s. Brenn- u. Nutz-Holz ꝛc.
——-Kohlen, Accise-Abgaben-Sätze im Clevischen von. 2300.
——-—, s. auch Kohlen.
——-Lesen der Armen, dessen Regulirung im Clevischen. 600.
——-—, s. auch Holzsammeln u. Wald-Ordnung.
——-Lieferungs-Bestellungen an Tagelöhner ꝛc., deren Verbot. 2074.
——-Mangel, Maßregeln zur Verhütung desselb. 121, 1408, 1865, 1942, 2236, 2633, 40.
——-Maß, dessen Bestimmung in Bezug auf Brennholz. 1754.
——-Pflanzungen auf Kirchen- u. Schul-Ländereien, deren Beförderung. 2664.
——-Sammeln in Forsten, Erhaltung desfallsiger Gerechtsame. 223, s. auch Holzlesen u. Landtagsabschiede.
——-Sparung, Maßregeln zur. 2245, 2301, s. auch Feuerung ꝛc.
——-Taxe. s. Holzverkäufe.
Holzungen der Privatleute ꝛc. s. Privat-Forste.
Holz-Verkäufe aus Waldungen öffentl. Etablissements, deren Abhaltung u. Genehmigung. 2924.
——-— des Adels u. der Städte, deren Unzulässigkeit unter der Holztaxe. 1005.
——-— in königl. Forsten. s. Wald- u. Jagd-Ordnung.
——-Zehnt. s. Zehnt-Reglement.
—— zum Brennen, Accise-Abgaben-Sätze im Clevischen von. 2300.
—— zu Pallisaden, Verbot dessen Verkaufes. 1029.
Honigdiebe, Belohnung für Entdeckung derselb. 2702.

Hopfenbau, Maßregeln zu deſſen Beförderung. 1432, 37, 1850, 2704.
Hornvieh, fettes, Eingangs-Licent davon. 1399.
——-Mangel, Abwendungsmittel. 1477.
——-Stand, Belehrung über Erhaltung u. Ueberwinterung deſſelb. 1858.
——-Zucht, deren Verbeſſerung. 1876.
Hoſpitäler, Anſpruch derſelb. auf die Nachlaſſenſchaft der von ihnen Unterſtützten. 2234, 2322, 2939.
—— in den Städten, Nachweiſe ihres Beſtandes und Rechnungs-Ablagen der Verwalter derſ. 1979, 2056.
——, ſ. auch Militair-Lazarethe.
Hoſpizien, obrigkeitliche Genehmigung zur Anlage von Actiſ-Capitalien derſelb. 2923.
Hude-Berechtigung in der Grafſchaft Mark auf beſtellten Aeckern, deren Regulirung. 2834.
——-— in Wäldern u. auf Heiden, deren Erhaltung. 223, ſ. auch Landtags-Abſchiede.
——-Exceſſe in Privatwaldungen, deren Beſtrafung. 2418, 2856.
——-Gebrauch, hirtenloſer, deſſen Beſtrafung ꝛc. 2586.
——-— in königl. Forſten. 2049, 2334, ſ. auch Wald-Ordnung.
Hüte, fremde, Verbot deren Verkauf ꝛc. 832, ſ. auch Hutfabriken.
Hütungs-Frevel in königl. Gehegen u. Schonungen, deren Beſtrafung. 2285.
——- u. Hebungs-Termine nach dem Julianiſchen Kalender, deren Verlegung auf die Jahrestage des Gregorianiſchen u. verbeſſerten Kalenders. 2657.
Hütten, erforderliche Conceſſionen zur Erbauung derſelben. 808, 940, ſ. auch Häuſer.
——- u. Hammer-Ordnung, allgemeine, deren Publikation. 2019.
Huiſſiers, ſ. Gerichtsvollzieher.
Huldigungs-Feyer. ſ. Erbhuldigung u. Amneſtie.
Hunde, Feſtlegung u. Knüttelung derſelben, als Maßregel gegen Jagd-Frevel, Hundswuth u. ſonſt. 24, 151, 988, 1180, 1926, 2433, 2847.
——, tolle, Mittel gegen den Biß derſelb. 2558.
——, Tollwurmſchnitt an denſelb. 1966, 2566.
——-Wuth, Maßregeln zur Verhütung derſelben und ihrer böſen Folgen. 1180, 1926, 66, 2313, 2558, 66, 2847, 3027.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hunde-Wuth, s. auch Tollkrankheit.
Hundertzettel als Grundlage der Steuer-Umlage. s. Steuerumlage ꝛc.
Hungersnoth in Kriegszeiten, Maßregeln zur Abhülfe derselb. 1742.
Huren, deren Bestrafung. 339.
——-Goldgulden, mißbräuchliches Accidenz der Richter bei unehelichen Geburten, dessen Abschaffung. 1575.
Hurer, deren Bestrafung mit Geld- u. Kirchen-Bußen. 215.
Hurerei, Maßregeln zur Entdeckung u. Bestrafung derselb. 303, 39.
Hussiten in Schlesien, evang. Kirchen-Collekte für dieselb. 1421.
Hut-Fabriken, inländische, Beförderung ders. 832, 1209, 2089.
Hypothekar-Gläubiger, deren Vorladung in Liquidations-Prozessen und Löschung der leer ausgehenden Forderungen. 2819.
Hypothekarische Eintragung, auswärts relevirender Lehen. 2489.
—— — des Immobilarbesitzes der Juden, Concessions-Erforderniß dazu. 2368.
—— — — Kaufpreises bei allen mittelst gerichtl. Subhastation geschehenden Umschreibungen des Besitz-Titels. q 3.
—— — auf Domainen-Güter, deren erforderliche Anzeigung. 2491.
—— gebürenfreie Eintragung der kleinen Kirchen-Armen- u. Schul-Capitalien. Y 1.
—— zwangsweise Eintragung der Besitztitel in die Hypoth.-Bücher. 2612.
Hypotheken-Beamte, vormals großherzoglich bergische, Rückgabe der von denf. gestellten Dienstkautionen. 3182.
——-Bücher, deren allg. Errichtung, Fortführung u. Erneuerung. 538, 1915, 2048, 2612, 2795, 2821, 29, 42.
——-—, deren Führung in Beziehung auf die Steuerkataster. 1915, 2795.
——-Eintragungen u. Löschungen, deren gesetzliche Begründung. 2048.
——-—, westrheinische, Nachfristen zur Erneuerung erloschener, im J. 1814. 2972.
——-Ordnung, allgem. königl. preuß., deren Einführung, Deklaration, Ergänzung, Handhabung ꝛc. 1021, 1100, 1595, 2115, 2276, 2361, 2819, 42, u.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hypotheken-Ordnung, deren Beachtung bei gerichtl. Immobilar-Veräusserungen. 2361.
——-—, deren Handhabung in Bezug auf Kirchen- Schul- u. a. Kapitalien. 1100.
——-—, Handhabung derselb. in Bezug auf die Lehen. 1830.
——-—, ostrheinische Wiedereinführung u. Handhabung der königl. preuß., im J. 1815. 3042, 50, 67, 3102, 3207, 18, 61.
——-Scheine, deren Abfassung u. Ertheilung. 1326.
——-Wesen, Einführung, Regulirung u. Verbesserung desselb. 538, 1326, 2276, 2612, 2842.
——-—, französisch-westrheinisches, Wiedereinführung der deutschen Sprache bei demselb. 2929.
——-— in den Entschädigungs-Landen, dessen neue Einrichtung. 2785, 90.

J.

Jäger-Detaschements, deren Bildung aus freiwilligen Kriegern in den Jahren 1813 bis 1815, u. Auflösung derselben nach dem Frieden. 2899, 2911, 91, s. auch Freiwillige.
—— in Privatdiensten, Verbot des Tragens der Hirschfänger durch. 1323.
—— u. Holzaufseher von Privaten. s. Holzaufseher ꝛc.
Jagd auf bezeichnete Wild-Gattungen, Gestattung, Beschränkung u. Verbot derselb. 1068, 75, 1181, 2288, 98.
——, Befugniß dazu u. zulässige Art der Ausübung derselb. 463, 758, 1007.
——-Befugnisse, der Drosten u. Amtleute, deren Einziehung u. Verpachtung. 954.
——-Berechtigte Vasallen, Grenzen deren Befugnisse. 463.
Jagdbrüchten. s. Jagd- u. Wald-Ordnung.
——-Dienste, deren Leistung ꝛc. 370.
——-Frevel, Cognitionsbefugniß der Forstpolizeigerichte über. 2733.
——-—, Maßregeln zur Entdeckung u. Verhütung, u. Bestrafung derselben. 24, 45, 61, 72, 109, 24, 51, 70, 258, 78, 326, 64, 440, 737, 956, 80, 89, 1057, 1110, 2733, 2936, 3100, s. auch Jagd- u. Wald-Ordnung.
——-Gesetze, französische, ostrheinische fortdauernde Anwendbarkeit derselb. im J. 1813. 2908.
——-—, — u. westphälische, deren ostrheinische Suspension. 3012.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jagd-Privilegien, ostrheinische, deren Herstellung im Jahr 1814. 3012.
——-Recht, herkömmliches u. unbefugtes, dessen Sicherung u. Abschaffung. s. Landtags-Abschiede.
——-Sachen, provinzielle Forst- u. Bau-Commissionen zur Verwaltung derf. 2625.
——-Scheine, deren Erforderniß für die ostrheinischen Jagdanpächter. 3036.
——, Schließung u. Wiedereröffnung derselben während und nach der Setzzeit des Wildes, u. Verlängerungen der Schlußzeit wegen verspäteter Erndte u. wegen der Viehseuche. 342, 568, 89, 798, 1102, 2410, 2575, 2601, 2936, 3100, M.
——, Schützung des Wildes durch Knüttelung u. Tödtung der freiumherlaufenden und in königl. Gehege überjagende Hunde. 827, 988, 1926, s. auch Hunde.
——- u. Wald-Ordnung, provinzielle, deren Anwendung auf Forstfreveler u. Baumschänder. 2229.
——-—-—-, —, Erlassung, Anwendbarkeit, Erneuerung, Handhabung und Modificirung derselben. 205, 23, 1424, 1894, 2049, 2229, 2334, 2586, 2856, s. auch Landtags-Abschiede.
——, verbotene Arten der Ausübung derf. 61, 1639.
——, Verminderung der derselb. nachtheiligen Raub-Thiere u. Vögel. 791.
——, westrheinische, Reglement wegen Ausübung derselb. u. wegen Verpachtung der Gemeinde-Jagden ꝛc. 3035, 47.
——, —, Schließung derselben während der Hegezeit. 2995.
Jahreslisten, statistische. s. statistische Jahreslisten.
Jahrhundert, Kirchenfeier des Schlusses desselb. 2656.
Jahr-, Kram- u. Vieh-Markt-Verzeichniß, Anfertigung eines allgemeinen. 825.
——-Märkte, cleve-märkische, freier Handesverkehr auf denf. 917, 37.
——-— der Dörfer, Accise-Erhebung auf denselb. 775.
——-— u. Kirchmessen, unzulässige Arten von Handels- u. Gewerbebetrieb auf denselb. 1563.
Jesuiten, Beschränkung derselb. auf ihre Klöster in Beziehung auf Predigten u. Kinderlehre. 209.
——-Orden-Aufhebung, Verbot der Verkündigung der desfallsigen päbstlichen Bulle. 2085.
——-—, auswärtiger, Nachforschung seiner inländischen Güter u. Besitzungen. 2093.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Illegalität der Advokaten im Fall der Verwandschaft mit dem Richter. 658.
Immediat-Beschwerden in Rechtsfällen, deren Zu- und Unzulässigkeit ꝛc. 1292.
——-Gesuche, Eingaben, Rekurse ꝛc. an den Landesherrn u. an die höchsten u. hohen Staatsbehörden, deren Art, Form, Frankatur, Zu- u. Unzulässigkeit. 426, 633, 1292, 1493, 1507, 1938, 2165, 2275, 2358, 2596, 2626, 2758, 3045, 3253.
——-—, verbotener Art u. auf unzulässigen Wegen ꝛc, deren Bestrafung. N.
——-— ꝛc. von Dorfschaften ꝛc, deren Uebergabe bei Hofe durch einen einzigen Deputirten. 2275.
Immobilar-Subhastationen, wobei Minderjährige betheiligt sind. 1790, s. auch Minderjährige.
——-Veräußerungen u. Verpfändungen im Interesse der Soldaten ꝛc., Sportel- u. Stempelfreiheit derselb. s. Soldaten u. Landescapitulanten.
Immobilien, deren Besitz durch Juden. s. Juden.
Impfärzte für Schutzblattern, Bezeichnung der legalen. 2678, s. auch Schutzblattern.
Impfung, s. Inokulation.
Indigenat, der churfürstl. u. Landes-Verwaltungsbeamten, dessen Berücksichtigung, nähere Bestimmung u. Erforderniß. s. Landtags-Abschiede.
Indulte, s. Moratorien.
——, wegen der Rückzahlung der Kriegs-Schulden des Landes. 1930, 40, 72, 2032, 2296, 2648.
Industrie, inländische, Prämien u. a. Maßregeln zur Belebung derselb. 2039, 2765, s. auch Fabriken, Handel u. Prämien.
Ingenieure, Reglements für dieselb. 2135, 2751.
Injurien-Prozesse, deren Art und Form. 1194, 1689, 2611.
Innungen, s. Zünfte u. Innungen.
Inoculation der Rindviehpest als Schutzmittel gegen deren Tödlichkeit. 2591.
—— der Schutzblattern. s. Schutzblattern.
Inquisiten, deren körperl. Züchtigung. s. Züchtigungen.
Inquisitionen, fiskalische, freie Dienstfuhren u. Diäten bei. 1270.
Inquisitions-Prozesse in Criminal- und Fiskal-Sachen, deren Betrieb, Form, Abkürzung ꝛc. 104, 995, 1707, s. auch Criminal-Inquisitionen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Inquisitoriat, als provinzielle Criminaljustizbehörde, dessen Anordnung zu Werden im J. 1815. 3121.
Insel-Anwächse im Rheine. s. Rhein-Strohm.
Insertions-Gebüren für gerichtliche Bekanntmachungen im Intelligenzblatt. s. Intelligenzblatt.
Insinuationen, gerichtl. s. Gerichts-Executionen ꝛc.
Inspectorat der evangel. luther. Klassen, dessen 3jährige Dauer. 877.
Inspectoren, geistl., evangel., deren Pflicht zur Beaufsichtigung der Kirchen, Prediger u. Schulen. 1257.
Instanzen, erstere, gerichtliche, deren statthafte Uebergehung. 2611.
——, in streitigen Bau- u. Servitut-Sachen. 1684.
——-Zug, der Justizbehörden, Beachtung u. Festsetzung desselb. 103, 306, 1018, 1292, s. auch Justiz-Pflege.
——-— der Verwaltungsbehörden, dessen Beachtung. 1134.
Instructionen. s. Reglements.
Instructions-Richter, ostrheinische, deren commissarische Funktionen nach der Justiz-Reorganisation 1. Jan. 1815. 3077.
Intelligenzblatt, Art u. Erforderniß der Bekanntmachungen durch das. 1071, 1179, 88, 1200, 1792, 2520.
——, Aufnahme u. Zahlung der Insertions-Kosten der Steckbriefe. 2343, 52, 3212.
——, Insertions-Gebüren-Taxe für dasselbe. 2182, 2459, 2524.
——, wöchentliches, zu Duisburg resp. zu Hamm, Einrichtung, Erscheinen, Debit, Einrückungsgebüren, Preis und Zweck desselben. 1036, 41, 51, 62, 71, 88, 94, 95, 1104, 21, 79, 88, 1200, 15, 1271, 96, 1792, 1935, 2182, 2343, 52, 2445, 59, 2520, 24, 2857.
——, —, — —, Verbreitung gemeinnütziger Aufsätze durch dasselbe. 1935.
——, —, — —, Verlegung seiner Herausgabe nach Hamm. 2857.
——, —, — —, zweimalige Ausgabe desselb. in jeder Woche. 2445.
—— zu Münster, dessen Fortbestand, Anschaffung u. Preis und Publikation der Verordnungen durch dasselbe. 2920, 3078.
Intendant, französischer, bei'm General-Gouvernement zu Münster im J. 1806, dessen Anordnung. 2874.
Invaliden, Anspruch derselben auf unentgeldliches Bürger- u. Meister-Recht in den Städten. 1167.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Invaliden, arbeitsfähige bettelnde, deren Verhaftung. 762, 812.
——, Entlassung versorgter u. sich untüchtig bezeigender, oder körperlich unfähig gewordener. 2667.
——-Kasse, General-, Abschoß- u. Abzugs-Freiheit des derselben zugesprochenen Vermögens der Deserteure. 2836.
——-—, —, unstatthafte Abzüge von den Confiskations- u. a. Strafgeldern so in dieselbe fließen. 2420.
——, Lebens-Atteste für. 2294.
——, Nachweisen der Pensionszahlungen an dieselb. 1441.
——-Pensionen an Offiziere, deren Zahlung gegen Beibringung von Lebensatteſten. 2477, 88.
——, pensionirte, nothwendige Anzeigen des Absterbens derselben, durch die Pfarrer. 2776.
——-Pensions- u. Wartegeld-Abzüge der Offiziere, für ihre Gläubiger. 2454, 58.
——-Sterbe-Urkunden, deren Mittheilung an die Accise-Aemter durch die Pfarrer. 2249.
——, Verabschiedung derselb. bei Verzichtung auf alle Benefizien. 2442.
——, Versorgung derselben durch Verleihung von niedern Civilposten u. sonst. 880, 2024, 2209, 10, 12, 30, 33, 47, 49, 68, 2372, 75, 2400, 3, 6, 60, 2667, 74, 3255.
——, — — im Civildienste, Probedienst-Leistungen ꝛc. 3255.
Invasionen, feindliche, deren Ereignung, Folgen u. desfallsige Maßregeln. 547, 1740, s. auch Kriegszeiten und Kriegs-Occupationen ꝛc.
Inventarium beim Absterben eines Ehegenossen, Befreiung der Kaufleute von der Vorlegung desselb. 1608.
Investitur der Geistl., Cognition der geistl. Gerichte über. s. Jurisdiction geistl.
Johannis-Feste u. Gelage, unstatthafte Arten ihrer Feier und Verbot derselben. 438, 88, 566.
——-Fest-Tage, deren Verlegung auf Sonntage. 645, 771.
Johanniter-Güter. s. Ordensgüter.
Journal vom Nieder-Rhein u. v. Nieder- u. Mittel-Rhein, zur Publikation der westrheinischen Gouvernements-Verordnungen in den Jahren 1813 — 1816. 2943, 99, 3228, 57.
Iserlohn, Begünstigung der Kratzen-Drath-Fabriken zu. 1430, 2887.
——, — — Messing-Fabrik bei. 1688.
——, jährlicher Kram- u. Vieh-Markt zu. 996.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jubiläum, wegen des 300jährigen Besitzes der Chur-Würde. 735.
Juden, Ausschließung derselb. von Geldmünz-Verträgen u. vom Handel mit inländischer Wolle. 389, 1632.
——-Bankerotte, Schutzbrief-Verlust bei ausbrechendem. 1512.
——, Beiträge derselben an Schutzgeld u. zur Rekruten-Kasse bei Verheirathungen u. Niederlassungen. 919, 97, 1065, 1237, 72, 1308, 1412.
——, besondre Beweißführung derselben wegen ihrer Wechselforderungen an Christen so nicht Kaufleute sind. 1796.
——, Bestimmung des von denselben zu beachtenden Zinsfußes bei Geld-Darleihen. 332, 1701.
——, Cognitions-Befugnisse der k. Regierung u. des Rabbiners in Streitigkeiten ders. 1539.
——, Domicilverlegung derselben vom Lande in die Städte. 773.
——, erforderliches landesherrliches Geleit für dies. 1604.
——, Familienzahl der vergleiteten, s. Juden-Geleits-Patente.
——, fremde, handelnde, die Messen bereisende, deren Leibzoll- u. Handels-Freiheit. 2383, 2463.
——, —, wandernde, deren Zulässigkeit, Landesverweisung, Bestrafung u. Legitimation. 657, 842, 1414, 2218, 2641.
——, Geburts-, Heiraths- u. Sterbe-Register-Führung ders. 3089.
——-Geleits-Patente, allgemeine, Erlaß, Deklaration, Erneuerung u. Handhabung derselb. 332, 430, 681, 872, 73, s. auch Juden-General-Privilegien.
——-Gemeinden, deren Nichtverantwortlichkeit für Schaden-Anrichtungen durch einzelne Mitglieder ders. 2683.
——-General-Privilegien u. Reglements, deren Erlaß, Erneuerung, Deklaration u. Handhabung. 1103, 1272, 1720, 1802, 2114, 2752.
——, Hausir-Handel-Verbot für fremde u. inländische. 657, 872, 1650, 52, 2315, s. auch Betteljuden, Judengeleits-Patente u. Packjuden.
——, Heiraths-Rekognitionsgelder u. Rekruten-Kassen-Beiträge von denselb. 873, 919.
——-Herbergen, deren Verbot. 2641.
——, Immobilar- u. Häuser-Erwerbung derselb., dessen Beschränkung, Unzulässigkeit u. dazu erforderliche landesherrliche Concession. 475, 801, 23, 1264, 1802, 2368.
——, inländische, Nachweise ihrer Tributzahlung. 657.
——, — Schutz-, deren Legitimation bei Reisen. 2641.

Juden-Krankenwärter, deren Rekruten-Kassen-Gelder-Zahlung. 1308.
——, Maßregeln gegen Ankauf gestohlener Sachen durch dieselb. 1001, 1501.
——, —— wucherliche Zinsen bei ihren Gelddarleihen und deren Verpflichtungen rücksichtlich der Faustpfänder. 332.
——, Schutzgelder-Zahlung u. exekutive Beitreibung. 1115.
——, Special-Privilegien für einzelne, und deren Kinder. 1782.
——, testamentarische Dispositions-Befugnisse derselb. 2752.
——, Trau-Schein-Gebüren für das große Potsdamm'sche Waisenhaus bei Verheirathungen derselb. 1781.
——, Tribut- u. Rekognitions-Gelder. s. Juden-Geleits-Patente.
——, unstatthafte Bedingungen in ihren Testamenten, wegen des Religionsbekenntnisses der Erben. 2331.
——, unvergleitete, deren Landesverweisung ꝛc. 779, 93, 964, 1598, 1819.
——, verarmte, arbeitsunfähige, deren Verpflegung. 657, 842.
——, Verbot der Geldverwechselungen auf dem platten Lande durch dies. 1819.
——, — ihrer gotteslästerlichen Gebete. 529.
——, vergleitete, deren Verpflichtung zu allen bürgerlichen Lasten u. Gerichtsstand. s. Landtags-Abschiede.
——, —, Maßregeln zur Verminderung derselb. 975.
——, —, Nachweisen der Familien-Zahl derselb. 748.
——, — u. nicht vergleitete, Nachweisen über dieselb. 1059, 63.
——-Vergleitung, Qualificirung ders. als landesherrliches Regal. 1604.
——, Vorschriften wegen Eidesleistungen derselb. m,
——, Wechselbetrügereien durch dieselb., deren Strafe. 1017.
——-Wucher, s. Landtags-Abschiede.
——, zulässige Verzichtleistung derselb. auf ihre Ritual-Gesetze. 2788.
Jüdische Dienstboten, Schutzgelder-Zahlung durch dieselben. 997.
—— Feste, Viehmärkte-Verlegung wegen derselb. 2388.
Jülich'scher Successions-Streit, dessen Bestand u. Schlichtung. s. Erbfolgestreit u. Erbvergleich.
Jugend-Belehrung, über die Folgen der Verbrechen, deren Art u. Weise. 2329.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Juramentum dandorum et respondendorum, deſſen Abſchaffung. 905.
Jurisdiction, beſondre, über das Poſtweſen. 525, ſ. a. Poſt.
——, der franzöſiſchen Colonie- u. gewöhnlichen Gerichte, deren Abgränzung. 2690.
——, — Provinzial-Medizinal-Collegien, deren Beſtimmung. 2042.
Jurisdictionen, an Ritterbürtige verliehen, Grenzen der desfallſigen Befugniſſe. 202.
——, lehnrührige, deren Geld-Beiträge zu der Lehnpferde-Steuer. 533.
——, privat-, deren unſtatthafte Eingriffe in die Hoheitsrechte und Abſtellung eingeſchlichener Mißbräuche bei denſ. 1233.
Jurisdiction, geiſtliche, Beſeitigung derſ. durch prompte weltliche Rechtshülfe. 4, 19.
——, —, deren Beſchränkung u. Grenzen. 7, 8, 14, 21, 46, 47, 163, 269.
—— in Zoll- u. Accise-Sachen, deren Abſonderung unter Spezial-Gerichte u. Grenzen. 2065, 99, 2259, 2426.
Jurisdictions-Befugniß u. Grenze der Städte. 1573, 1716.
——-Bezirke, deren Eintheilung in die landräthlichen Verwaltungs-Kreiſe. 1670.
——-Conflicte in ſtreitigen Bergwerkſachen, deren Beſeitigung. 1195.
——-Gerichte, deren Cognition in allgem. Polizei-Sachen. 2452.
——-—, Unzuläſſigkeit der vom Landesherrn nicht patentiſirten Advokaten u. Prokuratoren bei denſelb. 706.
——-Gerichtſchreiber, Abweiſ. ihrer Anſprüche auf d. Steuer-Einſchreibegebühren. 1676.
——-Inhaber, Befugniß derſelben zum Verbot der Muſik in ihren Orten gelegentlich von Trauerfällen in ihren Familien. 921.
——-—, deren Recht auf Brau-Gerechtigkeit oder Accise. 925.
——-—, — Titular als ſolche, u. nicht als Gerichtsherrn. 742, 55.
——-Recht, bedingtes, der Beſitzer von Lehen- oder Lathen-Bänken. 366.
——-Reglement für das Stadtgericht u. den Großrichter zu Soeſt. 2181.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jurisdictions-Reglement, allgem., für Civil- u. Militair-Behörden. 1077, 1274.
——-Richter, deren Cognitionsbeschränkung auf Justiz-Sachen. 1670.
——-Schulden, Consens zur Erweckung von. 1657.
——-Steuerempfänger, s. Steuerempfänger.
Jurisdiction über Enrollirte u. Soldaten-Weiber, s. Enrollirte, Militair u. Soldatenweiber.
—— — Leibgewinn- u. Zins-Güter. s. Leibgewinn- u. Zinsgüter.
—— — Lotterie-Contraventionen und Vergehen. s. Lotterie-Obergerichte.
Juristen-Facultäten, s. Schöppenstühle u. Universitäten.
Justiz-Beamte bei höhern Instanzen, deren Geschäftsbetrieb u. Vereidigung. 457.
——-—, Bestrafung ihrer Dienstvergehen. Y.
——-—, deren Prüfungen ꝛc. 2798.
——-—, Studien u. Qualifikation der künftigen. 955.
——-—, Wiedereinberufung derselben im J. 1815 zu ihrem frühern Militair-Dienst. 3134.
——-—, s. auch Beamte.
——-Behörden, deren Bestrafung bei gegründeten Klagen über dieselb. 1292.
——-— deren Cognitionsgränzen. s. Cognition u. Ressort-Reglement.
——-—, — Cognition über Wege-Contraventionen ꝛc. 2559, 64.
——-— für Criminalfälle, besondere. s. Criminalgerichte.
——-—, lokale, deren Ressortverhältniß zu der Kriegs- u. Domainen-Kammer. 2825.
——-—, —, ostrheinische, deren commissarische Funktionen bis zur Reorganisation derselb. im J. 1815. 3077.
——-—, — u. provinzielle, ostrheinische Reorganisation derselb. im J. 1815. 3042, 50, 67, 68, 83, 3136.
——-— (Patrimonial-), ostrheinische, deren Reorganisation im J. 1815. 3083.
——-—, provinzielle, Bestand, Ressort u. Residenz derselb. 2725, 41, 45, 86, s. auch Hofgericht.
——-—, —, ostrheinische, deren Residenz. 3136, 3215.
——-—, Reorganisation derselb. 1536, 55, 1682, 2725, 2818, 3042, 50, 67, 68, 83, 3136.
——-—, westrheinische, deren Verfassung, Bezirke ꝛc. im J. 1815. 3181.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Justiz- u. Polizei-Behörden, deren Befugnisse zur Aufbietung der Unterthanen zu Gerichtsdiensten. 1998.
——-—-—-—, — Cognitionsgrenzen in Beziehung auf die Feuerpolizei-Gesetze. 2439.
——- — Verwaltungs-Behörden, Abgränzung der Ressortverhältnisse ders. s. Landtags-Abschiede u. Ressort-Reglements.
——-Collegien, Beschleunigung des Geschäftsbetriebes ders. 2613.
——-—, ermäßigte Sporteltaxe für dieselben. 2366.
——-—, Instruktion für dieselb. a.
——-Commissarien, Anordnung, Prüfung, Geschäftsbetrieb u. Beaufsichtigung derselb. 2204, 38, 42, 2483, 2709.
——-—, deren Befugniß zu öffentl. Immobilien-Verkäufen. 2806.
——-—, ostrheinische, provis. Ernennung derselb. im Jahr 1815. 3108.
——-—, Sportel-Ordnung u. Taxe für dies. 2455, Z 1.
——-—, Sporteltaxe für besondre Funktionen ders. 2350.
——-— u. Notarien, deren collegialischer Verband u. Geschäftsbetrieb. 2238.
——-Departement in Militair-Angelegenheiten. s. Militair-Justiz-Departement.
——-Officianten-Wittwen-Kasse, deren Errichtung, Fundirung ꝛc. 2646.
——-Pflege, Art u. Form derselb., Einrichtungen, Instanzen u. Prozeß-Ordnungen ꝛc., in Bezug auf dieselb. 57, 79, 99, 103, 4, 11, 16, 67, 220, 89, 304, 6, 16, 24, 55, 62, 72, 73, 445, 57, 58, 68, 76, 516, 608, 53, 58, 77, 711, 19, 29, 30, 66, 803, 3½, 31, 38, 68, 94, 905, 32, 43, 1018, 64, 1189, 94, 1202, 50, 56, 63, 83, 92, 97, 1322, 31, 35, 37, 38, 91, 1524, 49, 50, 57, 64, 80, 1658, 82, 84, 89, 1716, 1968, 93, 2010, 41, 2057, 60, 67, 2113, 81, 93, 95, 2206, 21, 2353, 2426, 2593, 97, 2611, 2727, 35, 48, 57, 73, 86, 87, 89, 2812, 14, 19, 2925, 35, 59, 64, 68, 70, 75, 81, 88, 3042, 50, 59, 67, 68, 77, 83, 92, 3121, 36, 81, 3202, 60, A, D, a, c, e, h, n, p, v.
——-—, Art u. Form derselb. während persönlicher Abwesenheit des Landesherrn. 36.
——-— bei den Reichsgerichten, deren Betrieb u. Förderung der Prozesse. 224, 1963.
——-—, berufstreue Handhabung derselb. von Seiten der Beamten. 2587.
——-—, Commissions-Gestattungen Behufs derselb. 1202.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Justiz-Pflege, Konkurrenz der Verwaltungs-Behörden bei Handhabung derſ. in beſondern Fällen. 918, 1354, 2195, 2353.
——s—, Handhabung derſ. durch Civil- u. Militair-Behörden. ſ. Jurisdictions-Reglement.
——s—, — — — Scheffen u. Richter. A.
——s—, — — gegen die aus Holland kommenden inſolvablen Schuldner. 2052.
——s—, — — — Todtſchläger. D.
——s—, — — in Criminal-Sachen ꝛc. 86, 287, D, ſ. a. Criminal-Juſtizpflege u. Crim.-Senat.
——s—, — — mit Zuziehung von inländiſchen Räthen. 11.
——s—, in Bezug auf ſtreitigen Beſitzſtand. 324, 803.
——s— — Civil- u. Criminal-Sachen, deren Abſonderung in Beziehung auf die Behörden. 1955.
——s— — geringfügigen Contraventions-Sachen, deren Art u. Form. v.
——s— — Jagd- u. Forſt-Sachen, ſ. Forſtpolizei-Gerichte u. Jagd- u. Wald-Ordnung.
——s—, kaiſerliche Privilegien desfalls. ſ. Privilegien.
——s—, Koſten derſelb. 81, 99, 373, 431, 1189, 1297, 1306, 91, 1813, 1902, 2134, 95, 2350, 53, 66, ſ. a. Sporteltaxen.
——s—, Maßregeln zum beſſern u. ſchleunigeren Betrieb derſelb. 861, 1295, 1301, 2194, 2200, 2499, 2613, 84, 2748, a, c.
——s—, provinzielle und lokale Behörden zur Handhabung derſelben, u. deren Reſſortverhältniſſe. 178, 201, 719, 30, 1536, 55, 2042, 2302, 2935, 3042, 50, 67, 83, 3121, 36, 81, ſ. auch Juſtizbehörden, Landtags-Abſchiede u. Reſſortreglements.
——s—, unentgeldliche für Arme, deren weſtrheiniſche Wieder-Einführung u. Qualifikation dazu. 3048.
——s—, — in Armenſachen, deren Art, Inſtanzen ꝛc. 306, 789, 3042, 48.
——s—, Sportel-Ordnung u. Taxe für die Untergerichte ꝛc. 2455.
——s—, —-Taxe für die Polizeibehörden. 2549.
——s—, Verträge mit dem Auslande wegen wechſelſeitiger Handhabung derſelb. 214, ſ. auch Concordate.
——s—, vertragsmäßige, in Cleve, Jülich, Berg, Mark ꝛc. ſ. Erbeinigung u. Erbvergleich.
——s—, vergl. auch Concurs- u. Hypotheken-Ordnung, Lehen- u. Lathen-Bänke u. Wechſel-Ordnung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

——-Reglements, allg., in Beziehung auf das Reſſort-Verhältniß der Prov.-Behörden, deren Erlaß, Deklaration und Beachtung. 677, 711, 21, 1242, 1541.
——- u. Rentei-Aemter, deren Unvereinbarlichkeit. ſ. Landtags-Abſchied.
——- u. Verwaltungs-Sachen, Trennung der ſeitherigen Cumulation derſ. bei den Bezirksbehörden. 1640, 68, 70.
——-Verfaſſung, franzöſiſche, weſtrheiniſche, deren Fortdauer, Modifikation ꝛc. im J. 1814 ꝛc. 2941, 68, 3016, 43, 3138.
——-—, fremdherrliche, oſtrheiniſche, deren einſtweilige Beibehaltung nach der Reoccupation des Landes im J. 1813. 2896, 97, 2935.
——-—, oſtrheiniſche, Reorganiſation derſelb. im J. 1814. 2925, 59, 75, 81, 88, 3108.
——-Verwaltung durch die Stadtmagiſtrate. 1573.
——-Viſitation durch den Staatsminiſter von Cocceji u. a. königl. Commiſſarien. 1295, 1301, 1648.

K.

Kämmerei-Beamten der Städte, Auskunft über dieſelben. 1348.
——-Kaſſen-Zahlungen, zweimonatliche Friſten vor Eintritt der Execution wegen angewieſener. 2157.
——-Rechnungen der Städte, deren Ablage. 1438, 1885, 87.
Kaiſer, Landesgebete für denſelb. und Landestrauer wegen Tod deſſelb. ſ. Landesgebete u. Landestrauer.
Kalender, alter, deſſen Verbeſſerung. 92.
——, fremde, deren Verbot. 499.
——, —, nicht geſtempelte, deren Verbot. 652, 962, 1127, 59, 1451, 62, 2314, 2428, 2583.
——, in- u. ausländiſche, deren Debit. 3264.
——, julianiſcher, deſſen Verbeſſerung. 493.
——, neuer, allgem. einzuführender, deſſen Anfertigung und Verlag durch die churfürſtl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften. 499.
——, —, inländiſcher, im Verlag der königl. Societät der Wiſſenſchaften, deſſen Debit ꝛc. 1163, 1451.
——, Provinzial-Adreß-, Materialienſammlung für denſelben. 2143.
——-Stempel-Auflage, deren Erhebung während fremder milit. Occupation des Landes im 7jährigen Kriege. 1737.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kalender, verbesserter u. Gregorianischer, dessen Substituirung an die Stelle des Julianianischen bei Hütungs- u. Hebungs-Terminen. 2657.
——-Wesen, dessen verpachtete Verwaltung ꝛc. 1912.
——-—, Maßregeln zur Verbesserung desselb. 3264.
Kalk-Brennereien, erforderliche landesherrl. Concession zum Betrieb ders. 2022.
Kamine, feuergefährliche, Polizei-Maßregeln in Bezug auf dieselb. 580, 785, 930, 2246, s. auch Schonsteine.
Kaminfeger, s. Schornsteinfeger u. Schornsteinfegerei.
Kammer-Güter ꝛc. s. Domainen-Güter ꝛc.
——-Jäger u. Rattenfänger, deren Concession, Legitimation u. Unzulässigkeit. 1985, 2641.
——-Schulden, alte, deren successive Tilgung u. Einlösung verpfändeter Domainen ꝛc. s. Landtags-Abschiede.
——-Staat, landesherrl., dessen Regulirung mit Zuziehung von einländischen Räthen. 11.
Kaninchen-Felle, s. Haasen- ꝛc. Felle.
——, verbotenes Schießen u. Fangen derselb. 61, 72.
Kanon, Ablößbarkeit derselb. 2103.
Kantons-Gefangenhäuser. s. Gefängnisse.
Kanzel-Vorträge, Bezeichnung unzulässiger Gegenstände zu denselb. 1279.
Kapitalien, s. Capitalien.
Kapituln ꝛc., s. Klöster ꝛc.
Karrenspur, dessen Breite. s. Achsen u. Fuhrwerke.
Karten-Spiele, s. Hazardspiele.
——-Stempel, dessen Einführung, Erhebung ꝛc. 689, 929.
——-—, — Erhebung während feindlicher Occupation des Landes, in Kriegszeiten. 1737, 66.
Kassations-Instanz. s. Cassations-Instanz.
Kassen-Beamte, Bezeichnung derjenigen, deren Vermögen als gesetzliches Unterpfand verhaftet ist. 2191.
——-—, Cautionsleistungen derselb. 1426, 3116.
——-—, deren Verhaftung bei gegründetem Verdacht eines Defektes. 1356.
——-—, Erstreckung ihrer hypothekarischen Cautionsverbindlichkeit auf die Lehngüter derselb. 588.
——-—, Verpflichtung derselb. rücksichtlich der Einzahlung der königl. Gelder. 1038.
——-—, Vorrechte des Fiskus im Vermögen derselb. 2026, 2292, 2729.
——-—, s. auch Rendanten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kassen-Einrichtung im westphälischen Gouvernement im J. 1814. 2967.
——, Gemeinde-, Kirchen-, Schul- u. Stiftungs-, exekutive Beitreibung der Einnahme-Reste bei denselb. 2931.
——, königl., Nichtzahlung der uber ein Jahr alten Rechnungen für Lieferungen, aus denf. 1487.
——, — u. a., Prioritätsrechte derf. bei Conkursen. 2634.
——, öffentl., deren Verwaltung u. Bestrafung der Betrügereien u. Nachlässigkeiten bei denselb. 2027.
——, —, unzulässige Unterhändler bei Geld-Darleihen aus denselb. 2686.
——-Visitationen, periodische, deren Eintritt u. Zweck. 1398.
——-Vorschüsse der städtischen Rendanten, deren successive Tilgung u. fernere Unstatthaftigkeit. 1219.
——-Wesen, Regulirung desselben. 2128.
——-Zahlungen, Anwendbarkeit der Scheidemünzen bei. 620, 99, 1837, 2743.
——-—, Cours u. Anwendbarkeit der Stüber-, Kreuzer- u. Kupfer-Münze bei. 2743.
——-—, gültige u. unzulässige Münzsorten, u. deren Werth bei denselb. 844, 966, 1198, 1223, 55, 61, 1504, 16, 28, 32, 1845, 48, 57, 63, 81, 1906, 2015, 2473, 2557, 2953.
——-—, Gültigkeit u. nothwendige und zulässige Anwendung der Tresorscheine bei denselb. 2845, 51, 3152.
——-— in Gold, deren statthafte u. unzulässige Erfüllung in Silbergeld. 2342.
——-— in neubrandenburgischem Gelde, Bestimmung des Agios anderer Münzen bei. 1776, 83.
——-—, Unterscheidung der guten u. schlechten Münz-Sorten bei denselb. 1011.
Kataster, s. Steuer-Kataster.
Katechismus, evang., s. Kirchenordnung und Religions-Lehrbücher.
——, Napoleonischer, westrheinischer, dessen Verbot. 3009.
Katholische Confessions-Verwandte, Erhaltung ihres kirchlichen Besitzstandes. 361.
Kaufkontrakte über Absplisse von steuerbaren Gütern, deren nothwendige, gerichtliche Aufrichtung. 1983.
Kaufleute, Befreiung derselben von der Vorlegung eines Inventariums beim Absterben eines Ehegenossen. 1608.
——, fremde, auf Muster reisende, Verbot ihres Handels mit Privatleuten. 2326.
——, in den clevischen Städten, deren theilweise Accise-Fi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ration anstatt der Natural-Accise von Kaufmanns-Waaren. 2192.
Kaufleute, reisende, deren Verpflichtungen in Beziehung auf den verbotenen Hausirhandel. 1997.
Kaufmanns-Bücher, deren gesetzliche Beweißkraft, Gültigkeit ꝛc. 1023, 1669.
Kauf-Preis, dessen hypothekarische Eintragung bei allen durch gerichtliche Subhastationen veranlaßten Umschreibungen des Besitz-Titels. q 3.
——-—, — nothwendige Einrückung in die Kaufverträge. 811.
Kempe, s. Zuchtschwein.
Kessel-Flicker u. a. umherziehende Gewerbetreibende, deren Zu- u. Unzulässigkeit. 51.
——- — u. Krämer, fremde, herumziehende, deren Nichtduldung u. Landesverweisung. 113, 212, 2641.
——-Handel, alter, dessen Verpachtung u. Betrieb als Monopol. 1882.
Ketten-Spinnereien, Prämien für die ersten Anlagen ders. 2243.
Ketzerei, deren Verfolgung durch die Sendt-Gerichte. 47.
Kiennadel-Harken, dessen Verbot. 2334.
Kinder, aus geschiedenen Ehen, Wahrnehmung ihrer Gerechtsame. 2611.
——-Blattern, Beförderung der Inokulation derselb. 2429, s. auch Menschenblattern.
——, deren Schützung im Besitz ihres Elterlichen Nachlasses gegen Ansprüche u. Deteriorationen. 504.
——, eigne u. fremde der Seiltänzer u. a. dergl. Künstler, Polizei in Bezug auf dieselb. 3210.
——, Elternlose, verlassene, deren Beschäftigung, Verpflegung ꝛc. 991, 3246.
——, erster u. zweiter Ehe, Festsetzung ihres Erbrechtes an der Nachlassenschaft ihrer gemeinschaftlichen Eltern 864.
——, — — — —, Zulässigkeit der Einkindschaften zwischen denf. 1550, 2682, 2787.
——-Mord, Maßregeln u. Strafbestimmungen gegen denselb. 863, 1721, 1877, 1903, P, o.
——, uneheliche, deren statthafte Legitimation durch den Landesherrn. 1212.
——, — von Personen aus dem Adelstand, deren Legitimation. 2607.
——, verhafteter Verbrecher, deren Behandlung u. Verpflegung. 2665.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kinder von Eltern verschiedener Confessionen, Bestimmung deren Religions-Bekenntniß. 2756, s. auch Confession und Ehen.
Kindtaufen, Mißbräuche, Schießen u. Schwelgereien bei denselben, deren Verbot. 93, 241, 328, 438, 566, 651, 770, 1113, 1339, 1953, 2014, 36.
Kirchen-Aerar, evangel. reform., dessen Fundirung mittelst der gegen ein Geldquantum, an Qualificirte zu conferirenden, erledigten Canonicaten u. Präbenden in kathol. Stiftern. 359.
——s, Armen- u. Schul-Capitalien, kleine, deren gebührenfreie hypothekarische Eintragung. Y 1.
——s, —s — Wittwen-Capitalien, Verbot deren Uebernahme u. Verzinsung durch die Kirchen-Patrone. 1341.
——, Bau- u. Reparatur-Kosten, deren erforderliche Genehmigung vor der Repartition derselb. 1392.
——s Bauten ꝛc., Accisefreiheit der Materialien zu. 2362.
——s —, evangel., Beiträge der andern evangel. Kirchen zu bezeichneten. 686, 888.
——s Bücher der ausländischen Pfarrer über die zu ihren Parochien gehörigen königl. pr. Unterthanen. 2809.
——s —, deren Führung in Beziehung auf die jährlichen Populationslisten. 2642.
——s —, — genaue Führung. 1852, 2136, 44, 2431, 2705.
——, —, — statthafte Inspection durch die Cameral-Beamten zur Anfertigung der Bevölkerungslisten. 2011.
——s — über Geburten, Heirathen u. Sterbfälle, deren Wiedereinführung 1. Jan. 1815 u. Führung durch die Pfarrer. 3080.
——s Buße, deren Anwendung als Strafe des Ehebruchs u. der Hurerei. 215.
——s —, evangel., deren Einführung, Art u. Weise. 743, 92.
——s —, —, unzulässige Gebürenerhebung von Personen, welche dieselbe thuen. 1344.
——s Capitalien, deren nothwendige hypothekarische Eintragung. 1100.
——s —, — Sicherstellung durch die Consistorien u. Kirchenvorstände. 1190.
——s —, obrigkeitliche Genehmigung zur Anlegung derselben. 2923.
——s Ceremonien, evangel., Bestimmungen über dies. 1373, s. auch Ceremonien.

Kirchen-Collecten Behufs der Armenverpflegung. 52.
——-—, jährliche, in den evangel. ref. Gemeinden für die ref. Schulen ꝛc. 2248.
——-—, zu frommen u. milden Zwecken, deren Ausschreib. 537, 1327, ſ. auch Collecten.
——-Dankfeste, ſ. Dankfeste, Landes-Dankfeste und Sieges-Feste.
——-Dienste, ſ. Kirchen-Ordnung.
——, evangel., Beiträge zu frommen u. milden Zwecken aus dem Capital-Vermögen derselb. 1248.
——, —, deren Geldbeiträge zu andern Kirchenbauten. 686, 88.
——, —, — Visitation ꝛc. durch die geistlichen Inspectoren. 1257.
——, — reform. u. luth., Beförderung der Eintracht zwischen denselb. 912, 1006.
——, — — — —, Ermittlung u. Beaufsichtigung ihres Vermögens. 421, 649, 774.
——, exekutive Beitreibung der Einnahme-Resten derſ. 2931.
——-Feste, Beseitigung der Mißbräuche bei denſ. 68.
——-—, Bestimmung des Zeitpunkts ihres Eintritts. 970.
——-—, wegen Krönung Sr. Maj. des Königs. 506, 12, 679.
——-Fonds, deren Etats- u. Rechnungswesen. 2631.
——-Gebet, allgemeines, an Sonn- u. Festtagen nach der Predigt u. bei besondern Veranlaſſungen, Anordnung und Form desſelben. 331, 409, 570, 96, 659, 61, 709, 67, 77, 870, 1363, 2325, 3131, 48, 3208.
——-—, —, für den Landesherrn, deſſen Haltung in allen Kirchen. 570.
——-—, —, wegen der durch die Rückkehr Napoleons nach Frankreich im J. 1815 Gefahr drohenden Zukunft. 3131.
——-—, besonderes, während des Befreiungs-Krieges, deſſen Anordnung im J. 1815. 3168.
——-—, Einschlieſſung der Armee in dasſelbe, während der Kriegszeiten. 331.
——-—, — Sr. Maj. des Königs von Preußen u. des k. Hauſes in das allgemeine im J. 1815. 3148, 3208.
——-—, evangel., nach der Predigt, deſſen knieende Verrichtung. 596.
——-Gelder, Einziehungs-Art der in der königl. Bank deponirten. 2537, ſ. auch Bank.
——-Gemeinden, evangel.-reform. deutsch u. französische, Regulirung ihrer gegenseitigen Pfarramtshandlungen. 2419.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchen-Gesang, s. Gesangbuch.
——-Gruften, erbliche Familien-, deren Verlegung auf die allg. Kirchhöfe. 2603, 99.
——-Güter, evangel., deren öffentliche Verpachtung. g, s. auch geistliche Güter.
——-— u. Gerechtsame in den Entschädigungs-Landen, deren erforderliche Eintragung in die neuen Hypothekenbücher. 2790.
——-Inspectoren, evangel., Colloquia mit denselben vor deren Anordnung. 2615.
——-Ländereien, Beförderung der Holzanpflanzungen auf denselb. 2664.
——-Ordnung, allgemeine, deren Erlassung, Erneuerung u. Handhabung. 31, 33, 37, 62, 260.
——-—, evangel., des Feld-Ministerii. 1583, 2340.
——-—, — luth., in Cleve u. Mark, Publikation, Deklaration u. Handhabung derselb. 397, 807, 957, 2028.
——-—, — reform. in Cleve u. Mark, Publikation u. Deklaration derselb. 273, 511.
——-—, —, rücksichtlich der Abendmahls-Feier, deren Bestimmung. 1122, 38.
——-Patrone, Verbot deren Uebernahme der Kirchen- ꝛc. Kapitalien. s. Kirchen-Capitalien.
——-, Prediger-, Schul- u. Küster-Häuser, deren baulicher Zustand u. Reparatur. 1542.
——-Rechnungen, deren Ablage u. Portofreiheit. 612, 2395.
——-Rüfe der Brautleute. s. Proklamationen.
——-Sachen, streitige, deren Regulirung. s. Religions-Verträge.
——-Tage, deren zulässige Vermehrung. 1419.
——- u. a. geistliche u. Stiftungs-Rechnungen, deren Abnahme durch die Drosten u. Amtleute. 974.
—— u. Gebäude der frommen Stiftungen, deren Feuer-Schaden-Assekuranz. 2220, 67, 2424.
—— u. Gotteshäuser, Verbot musikalischer Aufführungen für Geld in denselb. 2730.
——, Vermächtnisse an dieselb. s. Vermächtnisse.
——-Vermögen, Untersuchung u. Regulirung, dessen Verwaltungs-Art ꝛc. 1213.
——-Zucht, evangel. luth. s. Kirchen-Ordnung.
Kirchhöfe, allgem. in unbewohnten Gegenden, Ermittlung der Lokale dazu u. Anlage derselb. 2603, 99.
——, deren Bepflanzung mit Maulbeerbäumen. 1534, 2003, 2151, 2219.

Kirchhöfe, gemeinschaftliche der verschiedenen Confessionen, deren Benutzung. 483.
Kirchliche Taufen u. Copulationen, Nachholung der bei stattgefundenem Civilakte unterlassenen. 3135.
Kirchspiels-Güter, deren Verwaltung u. Beaufsichtigung. 1605.
——-Schulden, Consens zur Erweckung derselb. 1657.
Kirchweihen, Verbot der Schwelgereien und des Schießens gelegentlich derselb. 482, 1339, 2014, 36.
Kirchmessen u. Jahrmärkte. s. Jahrmärkte.
Klassen, evangel. luth., verbotene Einmischung in weltliche Sachen u. dreijährige Dauer des Inspectorats derselb. 877, s. auch Kirchen-Ordnung.
Klassen-Steuer, s. Kopfsteuer.
Kleidungsstücke, Wäsche u. Betten, alte, verbotene Einfuhr derselb. aus dem Auslande zum Verkauf. 2620, 2808.
Klöster, ausländische, säcularisirte, Nachweise des inländischen Güterbesitzes derselb. 2235.
——, deren Bevölkerung. s. Ordensgeistliche.
——, Ermittlung ihrer innern Verfassung. 646.
——, Stifter u. Kapitel, deren Vermögensverwaltung und Schuldenzustand. 1960.
—— u. Stifter, Nichtaufnahme der westrheinischen Emigranten geistlichen Standes in dieselbe. 2512.
—— — Stiftungen, ausländische. s. Stiftungen.
——, verbotene Aufnahme von Ausländern als Mitglieder u. Novizen in dies. 2676.
——, Vermächtnisse an dieselb. s. Vermächtnisse.
Klostergeistliche, fremde, Verbot des Collectirens u. des Predigens durch dieselb. 558.
Knappschaft u. deren Kasse zu Unterstützungen und sonst. 1974.
Knechte, herrenlose, gardende, fremde u. inländische, Nichtduldung, Landesverweisung u. Verhaftung derselben. 35, 42, 51, 108, 52, 210, 18, 76, 96, 329, s. auch Vagabunden.
Knopf-Fabriken, inländische, deren Begünstigung u. Einfuhrverbot fremder Knöpfe. 669, 806, 32.
Knopfmacher-Gewerke, inländische, Maßregeln zur Beförderung derselb. 669.
Knüppel-Eisen. s. Eisen.
Königs-Würde, landesherrliche, kirchliche Feste wegen der angenommenen, u. wegen hundertjährigem Besitz derselben. 506, 12, 679, 2656.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Körbe u. Respen, verbotene Anwendung von Eichenholz zu denselb. 2640.
Kohlen (Holz-) Ausfuhrverbot derselb. u. Maßregeln gegen deren Mangel und Accise-Abgabe davon. 121, 1408, 1942, 2300.
—— - (Stein-) Accise, deren Erhebung. 1589, 2300.
—— (— -) Anwendung derselben anstatt Holzfeurung, bei Brauereien, Bäckereien, Brennereien, Kalk- u. Ziegelöfen. 1408, 1942, 2038, 2207, 16.
—— - (— -) Auflesen auf den Schiebewegen, dessen Verbot, 2647.
—— (— -) Ausfuhrverbot derselb. 114.
—— (— -) Ausschliessung u. Zulassung der fremden vom und im Handel u. Verbrauch. 1945, 2356.
—— - (— -) Bergwerke, Abschaffung von Mißbräuchen bei denselb. 1576, 1987, 2822.
—— - (— -) —, Entschädigung der Grund-Eigenthümer bei Anlage derselb. 2158.
—— - (— -) —, Gruben-Rechnungs-Wesen bei den märkischen. 2319.
—— - (— -) — in den Entschädigungslanden Essen u. Werden, Verwaltung derselb. u. unzulässige eigenmächtige Handlungen der dortigen Gewerkschaften. 2740, 2822.
—— - (— -) —, Ladungs-Reglement auf denselb. 2392.
—— - (— -) —, Maßregeln zur Beförderung u. Regulirung ihres Absatzes. 1945, 89, 2348, 56, 2585.
—— - (— -) —, Verhalten der Schichtmeister bei dens. 1987.
—— - (— -) Debit, dessen Art, Beförderung, Regulirung u. jährliche Quantität. 2348, 56, 2585, 3263.
—— - (— -) Diebstähle, deren Bestrafung u. Maßregeln dagegen. 2355, 2647.
—— - (— -) Impost zu Ruhrort, dessen Erhebung ꝛc. 2356, 67.
—— - (— -) Maaß, Einführung eines gleichmäßigen beim Verkaufe. 2679, 2740.
—— - (— -) Niederlagen, deren Bezeichnung. 1989, 2321.
—— - (— -) Preise, deren Festsetzung. 1989, 2321.
—— - (— -) Transport, auf der Ruhr, dessen Art, Controlle ꝛc. 2348, 56, 67.
—— - (— -) Zehnte, dessen Erhebung u. Freiheit von dems. s. Landtags-Abschied.
Kokarde, s. Cocarde.
Kommandanten, s. Milit.-Kommandanten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kopfsteuer, ausserordentliche, zur Bestreitung von Kriegsausgaben ꝛc, deren Umlage und Erhebung. 345, 514, 621, S.
——, zur Vermindrung der Landes-Kriegsschulden, deren Ausschreibung u. Erhebung. 1811.
Korn-Brantwein, fremder, dessen Einfuhr-Verbot. 2084.
——-Märkte, s. Märkte.
——-Preise, deren Bestimmung bei angeordneten Lieferungen zur Truppenverpflegung. 1404.
——-—, — Festsetzung Behufs der Taxationen der Güter. 2700.
——-Waagen der Städte, deren landesherrliche Verwaltung. s. Accise.
Kothen, Nachweise der neuangelegten. 1578, 92.
——, Verbot deren Einziehung und Vereinigung mit andern Gütern. 1552, 1832, 1983.
——, wüste nicht cultivirte, s. Ländereien.
Krähen, deren Vermindrung. 1003, 39, 60, 1466, 1601, 2073, 2310, 3534.
Krätze, Maßregeln gegen die Verbreitung derselb. 3245.
Kram-Markt, s. Jahr- ꝛc. Markt.
Krankenpflege der Armen. s. Armenkranke.
—— — wandernden Handwerksgesellen. 2255.
Krankheiten, contagiöse. s. Seuchen.
Kratzendrath-Fabricken zu Iserlohn, deren Begünstigung. 1430, 2887.
Krebsen, nächtliches bei Feuer, dessen Verbot. 1815.
Kreis-Ausschüsse zur Formirung der Landwehr in den Jahren 1814 — 1815, deren Geschäftsbetrieb, Entlassung und Wiedereinführung. 3006, 10, 3128.
——-Calculatoren, deren Steuereinschreibe-Gebüren. 1670, 76.
——-Directoriat, dessen Alternirung ꝛc. s. Erbvergleich.
Kreise, Eintheilung des Landes in landräthl. Verwaltungs-. 1668, 70, 1822.
Kreisende, arme, Zahlung aus öffentl. Mitteln der Geburtshelfer-Taxe für Assistirung ders. 2691.
Kreis-Physiker, s. Physiker.
——-Steuer-Matrikel, deren Berichtigung. s. Landtags-Abschied.
——-Tags-Schlüsse in Bezug auf Religions-Neuerungen und Sekten. 66.
Kreuzer-Münzen, ausländische, deren Kassen-Cours. 2743.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kreuz-Wege, Wegeweiser-Errichtung auf denf. 485, 540, 617, 1069, 98.
——-Zeichen, Belehrung über den Zweck der Anwendung deſſelb. 33.
Krieger, erblindete, allgem. Kirchen-Collecte für dieſelben. 3179.
——, gefallene, im Befreiungskampfe, Denktafeln in den Kirchen für dieſ. und Unterſtützung ihrer Hinterbliebenen. 3095.
Kriegs-Artikel für Unteroffiziere u. Soldaten. 2369.
——-Bedürfniſſe. ſ. Munition u. Waffen.
——-Commiſſariat, deſſen Reſſort-Verhältniß. 472, 721.
——-Contributionen u. Leiſtungen während feindlicher Occupation des Landes. 349, 1747, 58, 2878, S, T, V.
——-——, franzöſiſche, für die Grafſchaft Mark im J. 1807, freiwillige Anleihe zur Zahlung derſelb. 2878.
——-——, —, im 7jährigen Kriege, deren Lotterieweiſe Aufbringung. 1758.
——-Denkmünze für Combattanten, Verluſt des Rechtes zur Tragung derſelb. u. desfallſige Anzeigen. 3132, 73.
——-——, für Nicht-Combattanten, deren Stiftung u. Form. 3233.
——-——, Strafe des unbefugten Tragens derſelb. 3251.
——-Dienſte, fremde, dem Lande u. dem römiſchen Reiche gefährliche u. feindliche, Verbot deren Annahme, Zurückberufung der Unterthanen aus denſelben u. Amneſtie für die Zurückkehrenden. 39, 44, 56, 60, 253, 566, 1253, 1728, 2061, 2409, 98, ſ. auch Dienſte, Kriegswerbung u. Werbung.
——-——, vaterländiſche, Aufruf zum freiwilligen Eintritt in dieſelb. im Jahr 1813. 2895, 96, 97.
——-Dienſtnahme, der Beamten im J. 1813, Begünſtigung u. Ermunterung derſelb. 2907.
——-Dienſt-Pflichtigkeit u. Freiheit nach Maßgabe des Vermögens ꝛc. 2299, 2324.
——-Erklärung gegen Napoleon im J. 1813. 3124.
——-Fuhren, deren Geſtellung vom Lande Behufs des Feldzuges. 413.
——-Gefangene, franz. u. a., deren zuläſſige Niederlaſſung im Lande im Jahre 1814. 3062.
——-——, preußiſche, deren Beaufſichtigung und Verweiſung nach Frankreich während der franzöſiſchen Herrſchaft im J. 1807. 2867, 68, 72, 81.
——-Koſten-Rechnungen der Städte, deren Einſendung und Unterſuchung. 1885, 87.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegs-Kosten u. Schulden des Landes, Maßregeln u. Behörde zu deren Regulirung u. Tilgung. 1808.
——-Lasten, ausserordentliche, märkische, im Jahr 1807, deren Tragung, künftige Ausgleichung und Ausstellung von Landes-Creditscheinen für getragene. 2861, 63.
——-— u. Schaden, deren rechtliches Theilungsverhältniß zwischen Gutsherr u. Pächter. 1833.
——-— — Steuern, Repartitions-Ordnung ders. u. Freiheiten von denselben. 186.
——-—, westrheinische im J. 1814, deren Vertheilung, Tragung u. Vergütung. 2961.
——-Occupation des Landes, durch fremde Truppen, deren Eintritt u. desfallsige Maßregeln u. Folgen. 349, 1737, 39, 42, 43, 44, 2472, 2515, 18, 32, 2861, 62, 64, 67, 68, 69, 72, 75.
——-— — —, — königl. preuß. Truppen im Jahr 1813. 2893, 95, 96, 97.
——-Reservisten in ihrer Heimath, Gerichtsstand derselb. u. Criminal-Justizpflege in Bezug auf dieselb. 3260.
——-Rotten, streifende, Maßregeln gegen Verletzungen der öffentl. Sicherheit durch dieselb. 115, 226.
——-Schaden, Bezeichnung des zur Vergütung sich qualificirenden. 1887.
——-— der Unterthanen zur See, dessen Anmeldung. 1486.
——-— durch französische Truppen, dessen Ermittlung Behufs der Erstattung. 314, s. auch Kriegslasten ꝛc. u. Militair.
——-—-Vergütung in Bezug auf die Häuser in den Städten. 1862, 1918.
——-Schulden-Forderungen der frommen u. milden Stiftungen, nicht reducirte Zinsenzahlung von dens. 1861.
——-—, des Landes, Zahlung rückständiger Zinsen von denselb. 1820.
——-—, — —, Maßregeln, Behörde und Plan zu deren Regulirung u. Tilgung. 1809, 1930, 40.
——-—, — —, Errichtung einer Tontine u. Landeslotterie zur Vermindrung derselb. 1818, 56.
——-—, — —, extraordinaire Steuer Behufs der Zinsenzahlung von denselb. 1870.
——-—, — —, Kopfsteuer zur Vermindrung ders. 1811.
——-—, städtische, deren Untersuchung u. Verzinsung. 1887.
——-Steuer auf Personen u. Häuser in den Städten. 1887.
——- — im 7jährigen Kriege. S, T, V.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegs-Steuer, oſtrheiniſche, Ausſchreibung einer, im Jahr 1813. 2902.
——-, weſtrheiniſche, ſ. Steuer, außerordentl.
——- u. Domainen-Kammer, cleve-märkiſche, deren Errichtung u. Bildung aus dem Amts-Kammer- u. dem Commiſſariats-Collegium. 939.
——- — —-, deren Cognition in allg. Landespolizei-Sachen. 2438, 52.
——- — —-, — — — Conſolidations-Sachen. 1983.
——- — —-, — Cognitions-Gränzen in Juſtiz-Sachen. 1541.
——- — —-, — Cognition über Injurien gegen Beamte in Acciſe-, Zoll- u. Contrib.-Sachen. 1242.
——- — —-, — Concurrenz bei Handhabung der Juſtizpflege in beſondern Fällen. 1354.
——- — —-, neue Conſtituirung u. Sprengel derſelben. 1947, 2753.
——- — —-, Rekurſe gegen Entſcheidungen derſ. 1134.
——- — —-, Reſſortverhältniſſe derſ. 2792, ſ. auch Reſſort-Reglement.
——- — —- zu Hamm, Anordnung einer beſondern für die Grafſchaft Mark u. einer cleve-märkiſchen. 1947, 2753.
——- — —- — —, deren Fortbeſtand während der franzöſ. holländ. Kriegsoccupation des Landes. 2864.
——-Unruhen, benachbarte, Maßregeln zur Erhaltung der öffentl. Sicherheit während derſ. 318.
——-, deren Einflüſſe auf die Markt- u. Handelsfreiheiten. 1465.
——-Werbung, fremde, deren Verbot u. Maßregeln dagegen. 217, 360, 2295.
——- für königl. Truppen, deren Beförderung u. Strafen der Exceſſe ꝛc. dabei. 2173.
——- — — —, freiwillige im Cleviſchen durch die Landſtände. 2403, 6, 9, 40, 67.
——-, zwangsweiſe durch Enrollirung, Befreiung der cleve-meurs- u. märkiſchen Unterthanen von derſelb. 1518, 2349, 96, 2403, 6.
——-, Wiederübertragung derſelben an die Regimenter. 2380.
——-, ſ. auch Werbung.
Kriegszeiten, Anleihen während derſelb. W.
——, Anweſenheit der Beamten auf ihren Poſten während derſelb. 1724.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegszeiten, ausserordentl. Buß- u. Bet-Tage u. Kirchengebete während derſ. 331, 531.
——, — Steuern in. ſ. Kriegs-Steuer
——, Beſteurung der ſteuerfreien Güter während derſelben. 535.
——, Beſtrafung der Holz-Diebe während derſelb. 1755.
——, — — Verbindungen mit den Feinden der das Land occupirenden fremden Mächten, während derſ. 1757.
——, Beurtheilung der, während derſelben, durch den gehemmten Poſtenlauf entſtandenen Prozeſſe. q 1.
——, Bewaffnung der Unterthanen zum Beiſtand der Truppen in. 615, 34.
——, Contributionen, Lieferungen u. Leiſtungen an feindliche Truppen während derſ. 1747.
——, Dienſtleiſtungen der Freien in. 1768.
——, Einführung einer Steuer auf Conſumtions- u. Luxus-Gegenſtände während derſelb. 539.
——, Erforderniß und Ertheilung obrigkeitl. Päſſe zu Reiſen ins Ausland in. 2167.
——, feindliche Invaſionen u. Landesregierung während derſ. 1737, 43, 46, 58, 61, 66.
——, fremde Landesverwaltungs-Behörden während feindlicher Occupation des Landes in. 1737, 58, 61, 66.
——, Handhabung der Feuerpolizei während derſ. 1743, 44.
——, — des landesherrlichen Salz-Regals während derſelb. 1752.
——, hergeſtellte Verbindung mit dem weſtrheiniſchen Gebiet während deſſen franzöſiſcher Occupation. 2532.
——, Landesviſitationen gegen Diebes- u. Räuberbanden während derſelb. 1748.
——, Maßregeln zur Abwendung eines Fruchtmangels reſp. einer Hungersnoth während derſ. 1742, 64.
——, — — Erhaltung der Landesſicherheit in. 311, 22, 411, 553, 1741, 3172.
——, Militairvorſpannweſen während derſ. 1739.
——, Mitwirkungen der Einwohner zur Sicherheit der feindlichen Occupations-Armee während derſelb. 1753.
——, Pferde-Ausführungsverbote in. 427, 586.
——, polizeiliche Maßregeln zur Handhab. der öffentl. Sicherheit u. gegen Spione. 3172.
——, Regulirung der Militairverpflegung ꝛc. währe. derſ. 1744, 45, 60, 70.
——, Schätzung der durch Fouragirungen entſtandenen Feldſchaden, während derſ. 1759.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegszeiten, statthafte Rückkehr der während derſ. emigrirten weſtrheiniſchen Einwohner. 2518.
——, Steuer-Ausſchreiben nach der Matrickel, während derſelb. U.
——, Verbot der Gemeinſchaft u. Verbindung mit dem Feinde während derſ. 412, 18, 518, 26, 28, 85, 676, 722, 1757, 2476, 86, 2507, 2896, 97.
——, Verhaftung der Deſerteure von der franzöſiſchen Occupationsarmee während derſ. 1750.
——, Verhütung der Verpflegungs- u. Vorſpanns-Exceſſe der fremden Truppen, während derſelb. 1751.
——, Verträge zur Abhaltung feindlicher Streifereien während derſelb. 634.
——, zwangsweiſe Lotterie zur Aufbringung der vom Feinde aufgelegten Contribution. 1758.
Krönung Sr. Maj. des Königs, Kirchenfeſte wegen derſ. 506, 12, 679.
Krönungs-Feſt-Tag, Verheiſſung eines Generalpardons für Deſerteure gelegentlich deſſelb. 521.
Krüper u. Canäle auf u. an den Landſtraßen und Wegen, deren Erforderniß, Anlage ꝛc. 333, 1772, 1864, ſ. auch Brücken.
Kuchen (Honig-), Verbot der Vergoldung und Verſilberung derſelb. 2660.
Künſtler, deren Debauchirung ins Ausland. ſ. Fabrikanten.
Küſter auf dem Lande, Schneiderhandwerksbetrieb durch dieſelb. 1249.
—— — — —, ſtatthafte Ausübung des erlernten Handwerks durch dieſelb. 1199.
——, evangel. luth. ſ. Kirchen-Ordnung.
——, Gebürenzahlung an dieſelb. 33.
——, Kaſſation der an Contrebande ſich betheiligenden. 2402.
——-Häuſer, evangel., deren Reparatur u. Koſten. 1303, 1542.
——, ſpecielle Nachweiſe ihrer Einkünfte. 2589.
——-Stellen, deren Beſetzung durch Invaliden. 2372.
Kuhpocken, ſ. Schutzblattern.
Kunſt-Gegenſtände, entführte, deren Reklamation v. Frankreich. ſ. Reklamationen.
——-Produkte, inländiſche, Schützung des Eigenthums, deren Erfinder oder Verfertiger gegen Nachahmung. 2323, 36.
——-Reiter u. a. dergl. Künſtler. ſ. Seiltänzer.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kupfer-Münzen, deren Anwendbarkeit bei Kassenzahlungen. 2743.
——-Schmiede, Verbot der Duldung nicht zunftmässiger. 212.
——-—-Gewerbe, dessen Schützung gegen Beeinträchtigung durch fremde Kesselflicker. 113, s. auch Kesselflicker.
Kuriren, innerliches, unbefugtes, durch Wundärzte u. Apotheker, dessen Verbot. 2652, s. auch Heilkunde.
Kure, s. Bergantheile.

L.

Lackeyen, Verbot des Degentragens durch. 1323.
Ladungs-Reglement, auf den Kohlenbergwerken. 2392.
Lagerbücher und Etats, über das evangelische Kirchen-, Schul- u. Pfarrvermögen, deren Bildung u. Einsendung. 553½, 649, 774.
——, verschiedene u. allgemeine, s. a. Domainen, Erbregister, Grund- u. Lager-Bücher, u. Hypothekenbücher.
Ländereien, Ab- u. Anzugs-Reglement ꝛc., für dieselben. 1182.
——, Güter, Höfe u. Kothen, wüste, nicht cultivirte u. für die Steuer an das Amt überlassene oder verpachtete, deren Bestand, Benutzung u. Wiederantretung. 985, 1114, 1235, 86, 1439, 1522, 69, 1638, 1913.
——, s. auch Grundstücke u. Güter.
Längenmaß, gesetzl., bei Gemeinheits-Theilungen. 2098.
Laeten-Bänke u. Güter. s. Lathen ꝛc.
Land-Armenhäuser, Behandlung inländischer Vagabunden u. Bettler bei Ermangelung der Erstern. 3163, s. auch Bettler-Haus.
Landbewohner, nothwendige Belangung derselben vor ihrem Richter durch die Stadtbewohner, wegen Schuld- u. a. Ansprüche. A.
Landeisen, s. Eisen.
Landes-Anleihe. s. Anleihe.
——-Bauschreiber, zum Betrieb des Bauwesens in der Grafschaft Mark, dessen Anordnung. I.
——-Besitznahme, churbrandenburg'sche und pfalzneuburg'sche bei Eröffnung der jülichschen Succession. s. Erbfolge-Streit.
——-—-, fremdherrliche, deren Eintritt. 2670, 2849, 50, 65, 71, 89, 92.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landes-Besitznahme für die Krone Preußen in Folge von Kriegsereignissen im J. 1813. 2895, 96, 97.
——-s—, westrheinische, für die hohen Alliirten im J. 1814. 2940.
——-s—, traktatenmäßige, durch Se. Maj. den König von Preußen im J. 1815. 3140, 48, 3208.
——-s Bevölkerung. s. Bevölkerung.
——-s Bewaffnung, zur Abwehrung der Räuber u. feindlichen Partheigänger u. zum Beistand der Truppen in Kriegszeiten. 615, 34, s. auch Bürger-Miliz u. Wachen u. Landsturm.
——-s Capitulanten, clevische, freiwillig geworbene für die königl. Truppen, Handgeld u. Prämien-Zahlungen an dieselben, u. sonstige Begünstigungen derselben zur Ermunterung ihrer Anmeldung. 2408, 11, 22, 40, s. auch Kriegswerbung u. Militair-Rekruten-Werbung.
——-s Credit-Commission u. Casse zur Regulirung u. Tilgung der Kriegs-Kosten und Schulden, deren Einrichtung, Geschäftsbetrieb u. Ressortverhältniß u. Zuschüsse aus den Steuern dazu. 1808, 9, 22.
——-s—-s Scheine, märkische, für ausserordentliche Kriegsleistungen im J. 1807. 2863.
——-s Cultur, deren Beförderung durch Urbarmachung von Heiden u. durch Prämienzahlungen. 875, 2039, 2704.
——-s Dankfeste, kirchliche, wegen errungener Waffensiege im Kriege u. wegen geschlossenen Friedens. 478, 519, 1388, 1463, 1725, 71, 2185, 2487, 2531, 2955, 3176, 85, 88.
——-s Dankfest, kirchliches, wegen Wieder-Einnahme u. Besetzung der Hauptstadt Paris im J. 1815. 3188.
——-s Deputation aus märkischen Ständen. s. Landtags-Abschiede.
——-s—, westrheinische, deren Anordnung anstatt der General-Departements-Räthe. 2960.
——-s Direktorial-Räthe, westrheinische, deren Anordnung anstatt der Präfektur-Räthe. 2960.
——-s Empörung. s. Empörung.
——-s Entwaffnung. s. Entwaffnung.
——-s Erbeinigung. s. Erbeinigung.
——-s Gebete, allgemeine, wegen Kriegs-Gefahr u. um Waffensieg. 311, 519, 722, 1388, 1463, 2474, 3131.
——-s—, bei dem kinderlosen Tode des Landesherrn. 127, 28.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landes-Gebete in Beziehung auf den jülichschen Successions-Streit. s. Erbfolge-Streit.
——s— in Beziehung auf landesherrliche Familien-Angelegenheiten. 174, 367, 546, 60, 78.
——s— für den Kaiser. 1383.
——s— u. Bettage, wegen der Türken. 283, 369.
——s—, wegen herrschender Pestseuche. 595, 626, 35.
——s—, s. auch Kirchengebete.
——s Gebiet, Abtretung, Erwerbung u. Uebertragung desselben, Cession u. Vereinigung einzelner Theile desselben, in Folge von Kriegsereignissen, Verträgen ꝛc. 2670, 2848, 49, 50, 65, 71, 83, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 2940, 3140, 41, 48, 3208.
——s—, Unveräußerlichkeit einzelner Theile dess. s. Staats-Fideicommiß.
——s Herr, dessen kinderloses Absterben. 126, 27, 28.
——s—, Erbhuldigungsleistung bei eingetretener Erbfolge desselben u. Eintrittspunkt der Letztern. 299, 17, 659, 66, 1363, 70, 2325, 2599, 3148, 3208, G.
——s—, Gratulations-, Condulenz- u. a. Complimente an denselben, deren Abschaffung. 1364.
——s—, Privilegien- ꝛc. Bestätigung beim Regierungsantritt desselb. 1384.
——s—, Union mit den clevischen Städten wegen der Erbfolge desselb. 1.
——s—, unzulässige öffentliche Beurtheilung auf Kanzeln u. Kateder, der von demselben erlassenen Bestimmungen. 1279.
——s—, vergl. auch Episcopalrechte, Erbfolgestreit, Immediat-Eingaben ꝛc., Landesgebet, Landestrauer, Regenten-Wechsel u. Titulatur.
——s Hoheit, deren Abtretung ꝛc. s. Landesgebiet u. Regentenwechsel.
——s— Sr. Maj. des Königs von Preußen, deren Wieder-Eintritt. s. Landesbesitznahme.
——s Kinder, in Rußland verschollene. s. Verschollene.
——s—, verbotenes Studieren ders. auf ausländischen Lehr-Anstalten. 1615, 18, 2529, 2797.
——s Lotterie, zwangsweise, zur Aufbringung der Kriegscontribution während feindlicher Occupation des Landes. 1758.
——s Matrikel. s. Steuermatrikel.
——s Neutralität in Kriegszeiten, Maßregeln zur Erhaltung derselb. 98, 180.
——s Occupation durch fremde Kriegs-Macht. s. Kriegs-Occupation.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landes-Occupation, westrheinische, französ., Rückkehr der ausgewanderten Einwohner u. Herstellung der Verbindung zwischen den ost- u. westrheinischen Gebieten. 2518, 32.
——-Oeconomie u. Verwaltungs-Sachen, deren Betrieb durch Landräthe und Trennung vom Richter-Amt. 1640, 68, 70.
——-Polizei, deren Handhabung durch Schützen u. allgem. Landfolge. 51.
——-Recrutirungs-Convention mit den clevischen Landständen. 2403, 6, 9, 67, s. auch Landes-Capitulanten.
——-Regierung durch die Beamten, während persönlicher Abwesenheit des Landesherrn. 36.
——-—, erforderliche Zuziehung von eingebornen Räthen Behufs derselb. 11.
——-—, fremdherrliche, durch eine kaiserl. königl. Administration im Jahr 1757. 1737, 38, 46, 49, 61, 62, 63, 65, 67.
——-—, —, durch französische General- u. Special-Gouverneure u. durch den Kaiser von Frankreich in den Jahren 1806 bis 1809 ꝛc. 2862, 64, 69, 71, 91.
——-—, königl. preuß., Ministerial-Ernennungen im Jahr 1816 Behufs derselb. 3034.
——-—, nach Wiedereroberung der Länder im J. 1813 u. 1814, durch Gouverneure Sr. Maj. des Königs von Preußen u. der hohen Alliirten. 2896, 97, 98, 2916, 40, 41, 99.
——-—, westrheinische, für die hohen Alliirten im J. 1814. 2940, 41.
——-—, —, für Rechnung der Krone Preußen im J. 1814. 2999.
——-— zur Zeit des jülichschen Successionsstreites. s. Erbfolge-Streit.
——-— u. Verwaltung. s. auch Regierung u. Verwaltung.
——-Schulden, auf dem ganzen Herzogthum Cleve haftend, deßfallsige Liquidirung mit Frankreich. 2826.
——-—, der westrheinischen an Frankreich abgetretenen Provinzen, deren Liquidirung. 2826.
——-—, Indult wegen Rückzahlung derselb. 2032, 2296, 2648.
——-—, s. auch Kriegs-Schulden u. Landtags-Abschiede.
——-Sicherheit, deren Erhaltung durch Aufbietung u. Bewaffnung der Unterthanen u. Herstellung der Landwehren, durch Besoldung stehender Truppen, allgemeine u. besondre Diebesjagden und durch sonstige Maßregeln. 40, 56, 74,

75, 87, 96, 226, 311, 22, 1748, ſ. auch Sicherheit, öffentliche.
Landes-Steuer-Matrikel. ſ. Steuermatrikel.
——-Trauer, wegen Absterben des Kaiſers. 248, 627.
——-—, wegen landesherrlicher Perſonal- u. Familien-Ereigniſſen. 78, 128, 59, 76, 297, 323, 93, 403, 550, 659, 1363, 2325.
——-Vertheidigung, desfallſige cleve, märkiſch, jülich u. bergiſche Union. 98.
——-— durch Aufbiethung der Lehen-Leute. ſ. Lehen-Leute.
——-—, erforderlicher Rath u. Conſens der Landſtände zu desfallſigen Anſtalten u. Maßregeln. ſ. Landtags-Abſchied.
——-— gegen Raubgeſindel ꝛc. durch Schützen-Anſtalten. 51.
——-—, ſ. auch Erbfolge-Streit.
——-Verwaltung. ſ. Amtskammer, Amts-Ordnung, Erbfolge-Streit, Gouvernements, Kriegs-Occupationen, Kriegs- u. Domainen-Kammern, Landtags-Abſchiede, Regierung, Statthalter u. Verwaltung.
——-Verwaltungs-Organiſation, proviſoriſche, nach der Wiedereroberung der Länder im J. 1813, deren Einrichtung u. Aendrung in Bezug auf die Behörden u. den Geſchäftsbetrieb. 2893, 3142, 83, 87, 92.
——-Verweiſung der Delinquenten, deren Verwandlung in lebenslängliche Haft. 1450.
——-— fremder Vagabunden u. Verbrecher, Abſchaffung der Urphede-Schwörung bei eintretender. 2553.
——-Viſitationen gegen Bettler, Diebe, Räuber u. Vagabunden. ſ. Viſitationen.
Landfolge, allgemeine, deren Aufbietung, Formirung und Leitung zur Handhabung der Landesſicherheit u. der Sicherheit der Perſonen u. des Eigenthums. 35, 36, 40, 98, 226, 318, 43, ſ. auch Bürger-Miliz u. Landſturm.
Landgemeinden, ſ. Gemeinden.
Landgerichte, deren Organiſation durch Combinirung mehrerer Untergerichte u. deren Inſtruction. 1682, ſ. auch Gerichte.
Landgerichts-Ordnung, deren Reviſion und Publikation. ſ. Landtags-Abſchiede.
Landmeſſer, Reglements für. 2135, 2751.
Landmeſſungen, ſ. Feldmeſſungen.
Land, plattes, Gewerbe-Betrieb auf demſelb. ſ. Gewerbe.
——, —, in der Grafſchaft Mark, deſſen Conſumtions-, Handlungs- u. Gewerbe-Freiheit gegen fixirte Beiträge zu dem Acciſequantum der Städte. 2441.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landphysiker, s. Physiker.
Landräthe, als Bezirks-Verwaltungs-Beamten, Anordnung, Ressort- u. Dienstverhältniß v. Geschäftsbetrieb derselben in Polizei- u. Steuersachen. 1640, 68, 70, 71, 75, 1822.
Landrecht, allgemeines. s. Allg. Landrecht.
——, provinzielles, s. Provinzial-Gesetzbuch u. Rechte.
Landrentmeister, dessen Anordnung zur Einnahme und Verrechnung der Domanial- u. a. Gefälle. 11.
——, — —, Caution, Rechnung u. vereinigter Steuer- u. Domainen-Empfang. s. Landtags-Abschied.
Landreuter, deren Anordnung, Dienst-Instruktion und Pflichten, bei Vollziehung gerichtl. Exekutionen u. Insinuationen. 1557, 64, 2264.
Landschreiber, dessen Instruktion zur Thätigung der Brüchten. 111.
Landstände aus Ritterschaft, Aufrechterhaltung ihrer Exemtionen u. Immunitäten. 285.
—— — —, deren Diäten auf Landtagen. 286.
——, clevische, aus Ritterschaft u. Städten, Vergleich zwischen denselb. über mehrere streitige Gegenstände. 295.
——, Convokation derselb. bei dem kinderlosen Tode des Landesherrn. 126.
——, — — zu jährlichen allg. Landtagen. s. Landtage.
——, Deputations-Ausschüsse derselb. in Kriegszeiten. 98.
——, erforderlicher Consens derselb. zur Veräußerung u. Belastung der Domainen-Güter u. Einkünfte. 15.
——, freiwillige Steuerbewilligung derselb. zur Aussteuer des Erbprinzen. 15.
——, Huldigungsleistung ders. bei eingetretener Erbfolge des Landesherrn. 417, 666, 1370, G, s. auch Landesherr.
——, unstatthafte anmaßliche öffentliche Bekanntmachungen durch dieselb. 247.
——, verbotene Conventikeln und unbewilligte Partikularversammlungen derselb. s. Zusammenkünfte.
——, zulässige, vorher angezeigte Zusammenkünfte, Schuldentilgungsmittel, Privilegien, Mitwirkungen bei der Landes-Regierung u. Verwaltung, u. jährliche Dispositionsgelder ders. s. Landtags-Abschiede.
Landstraßen u. Hauptwege, Breite derselb. 54, 1772, 1864, s. auch Wegebau-Reglement.
Landstreicher, s. Vagabunden.
Landsturm u. Bürgerwachen, ostrheinischer, dessen Organisation und Dienstleistungen in den Jahren 1813 bis 1815. 2957, 3031, 3130, 46, 86.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landsturm, erweiterte Verpflichtung zum Dienst in demſ. 3186.
——, Ordens-Verleihung für geleiſtete Kriegsdienſte, an den Ruhrorter. 3066.
——-Schützen-Schaaren, märkiſche u. eſſen'ſche, deren Bildung im J. 1815. 3146.
——, vergl. auch Bürgermiliz u. Landfolge.
Landtag, allgem., Convokation der Landſtände aus Ritterſchaft u. Städten zu deſſen Abhaltung. 17, 96, 144, 53, 591, 926.
——, deſſen Ausſetzung. 926.
Landtags-Abſchiede (Rezeſſe) als Reſultate der gehaltenen Landtage. 204, 19, 62, 65, 81.
——-—, Beachtung derſelben durch die Juſtizbehörden. 306.
——-—, Entkräftung früherer. 204, 19, 64.
——-—, kaiſerlich konfirmirte. 204, 19.
——-Diäten der Ritterſchaft bei Anweſenheit derſ. 286.
——-Fähigkeit, bedingte, der Beſitzer von Rittergüter. ſ. Landtags-Abſchiede.
——-Koſten, deren herkömmlicher Betrag. ſ. Landtags-Abſchiede.
Land- u. Heer-Straßen, geſetzl. Beſtimmungen über das gegenſeitige Ausweichen der Fuhren auf denſ. 3241.
——- — Steuer-Räthe, deren Cognition in Polizei-Sachen. 2438, 52, 2641.
Landwehr, bewaffnete Macht, oſtrheiniſche, Bildung, Organiſation, Aufbruch, Auflöſung und Reorganiſation derſ. in den Jahren 1813, 1814 und 1815. 2903, 13, 3010, 3130, 47.
——, oſtrheiniſche, Auszeichnung der Grafſchaft Mark bei Bildung derſ. im J. 1813. 2913.
——, —, Nachweiſe ihres Verluſtes in den Schlachten und Gefechten im J. 1815. 3195.
——, weſtrheiniſche, deren Bildung u. Organiſation u. Dienſtpflicht der im Inland wohnenden Ausländer. 3143, 62.
——-Kreis-Ausſchüſſe, Entlaſſung der beſtandenen 3006.
——-Männer in ihrer Heimath, Gerichtsſtand derſelben und Criminaljuſtizpflege in Bezug auf dieſ. 3260.
——-—, Parochial-Verhältniſſe derſelbe in u. außer des activen Dienſtes. 3104, 3250.
——-Offiziere, beurlaubte, deren Gerichtsſtand. 3118.
——-—, Wiedereinberufung und Anſtellung der beurlaubten oder verabſchiedeten, im Civil-Dienſt angeſtellten. 3134, 39.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landwehr-Pflichtige, austretende und dem Dienste sich entziehende, deren Bestrafung. 2918, 3166.
——-Reserven, deren ostrheinische Bildung aus den Landsturms-Mannschaften im J. 1815. 3128.
Landwehren und Schlagbäume, als Schutzmittel gegen feindliche Invasionen ꝛc., deren Reparatur und Unterhaltung. 54, 74, 119.
Landwirthschafts-Betrieb der Städte, dessen Erhaltung. 2289.
Land-Zoll, dessen Erhebung, und äußere Bezeichnung der Empfangstellen. 672.
——-— in der Grafschaft Mark, dessen Einführung an den Gränzen anstatt den seitherigen Rentei-Zölle. 2550.
Laternen, derern erforderlicher Gebrauch an feuergefährlichen Orten. 1743, 44.
Lathen-Bänke, Instanzenzug bei Appellationen von den Urtheilen derselb. 57, s. auch Lehen- oder Lathen-Bänke
——-Gerichte (Bänke), deren Bestand und Rechte. 1149.
——-Güter, landesherrliche, deren Gewinnung und desfallsige landesherrliche Zuständigkeiten. A. s. auch Leibgewinn-Güter.
——-und Hofes-Gerichte, deren Zusammensetzung, Cognition und Verfahren. 2193, 2789.
——-Wahlen, Verbot der Gasterei bei denselben. 328.
Lazarethe, s. Militair-Lazarethe.
Lebens-Atteste für Invaliden, Erforderniß und Form derf. 2294, 2477, 88.
Lebensmittel, Verbot der Ausfuhr und des Aufkaufs derselb. 2542.
Leder-Fabriken, inländische, Begünstigung und Vervollkommnung derselb. 1805, 2450, 2567, 2679.
Legge- und Linnen-Bleich-Ordnung in der Grafschaft Mark. 821, 1626.
Legislatur, s. Gesetzgebung.
Legitimation der Erben, zur Sache und Klage. 2030.
—— der Fremden, s. Pässe.
——, landesherrliche, unehelicher Kinder, deren Statthaftigkeit. 1212.
——, unehelicher Kinder von Personen aus dem Adelstand. 2607.
Lehen, Allodifikation und Umwandlung derselben in freies Erbeigenthum der Lehnträger, gegen jährliche Rekognitionen. 757, 72, 820, 942.
——, adliche, Allodifikation derselb. mittelst Aufhebung des

landherrl. Lehens- und Obereigenthums-Rechtes. 1951, 2000.
Lehen, nicht adliche, deren unstatthafte Allodifikation ꝛc. 1951.
——-Anwartschaften, Aufhebung der ertheilten, auf unerledigte Lehen. 1368.
——-Dienste, deren Ablösung durch Geld ꝛc. 368, 510.
——-—, Abschaffung derselb. gegen Ersatz jährlicher Rekognitions-Leistungen. 757, 72, 820, 942.
——-—, Geldbeiträge in Kriegszeiten anstatt der Naturalleistung derselb. 533, 778.
——-—, s. auch Heerwagen.
——-Empfängniß und Eidesleistung ꝛc., deren Erneuerung. 179, 89, 414, 662, 1376, 2793, 2832.
——-Erb-Aemter, s. Erb-Aemter.
——-Erbfolge-Rechte der weiblichen Descendenz der Ritterschaft. F.
——-—-—, des Adels. 1074, s. auch Landtags-Abschiede.
——, erforderliche hypothekarische Eintragung derselb. 1830.
——, eröffnete, nothwendige Erneuerung der landesherrlichen Verleihung. 562.
——, Eröffnung, Veräußerung, Versplitterung und Deterioration derselben, dessen Anzeige. 1161.
——-Fehler, deren Untersuchung und Abfindung wegen derselben. 562, 603.
——-Gebüren-Tare, deren Feststellung und Publikation. s. Landtags-Abschiede.
——-Gelder, deren Erhebung und desfallsiges Heberegister. 1093
——-Gerichte, unstatthafte Haltung derselben ausser Landes. 1049.
——-Güter der Empfänger oder Pächter landesherrlicher Einkünfte, deren hypothekarische Verhaftung für die Cautionen derselb. 588.
——-—, erforderliche Anzeige der Devastationen und Deteriorationen derselb. 1161, 2222.
——-—, Nachweisung des Bestandes und der Einkünfte derselb. 189, 368, 414, 510, 794.
——-—, unstatthafte Beschwerung derselben wegen Brandschaden. 606, 9.
——-Hof, für die ostrheinischen Provinzen, Constituirung der königl. Regierung zu Münster als. 2832.
——-Kammern (Privat) deren Bestand und Rechte. 1149.
——-Kanon, jährlicher, dessen Entrichtung und Beitreibung. 795, 820, 942. s. auch Lehen-Gelder und Lehen-Pferde-Gelder

Lehen-Kanon, verzinsliche Capital-Vorschüsse auf denselben. 1474.
——-Leute, Aufbietung und Bereitschaft derselben zur Landesvertheidigung und zu persönlichen Diensten. 98, 225, 26, 302, 68, 510.
——-—, Geldprästationen derselben Behufs der Landesvertheidigungsmittel. 319, 533, 778.
——-—, verzinsliche Capitalvorschüße derselben auf ihre jährlichen Kanones, und Restitution derselben. 1474.
——-Nachweisen über Real- und Personal-Verhältniße, periodische und außergewöhnliche. 668, 1161, 1523.
——-Nexus der Grundstücke, Frist zu dessen hypothekarischer Eintragung. 2785.
——- oder Lathen-Bänke, bedingtes Jurisdictions-Recht der Besitzer derselben. 366.
——, ostrheinische, welche vormals von westrheinischen Corporationen relevirten, deren erneuerte Empfängniß ꝛc. 2832.
——-Pferde, Geldbeiträge anstatt der Naturalstellung derselb. 319, 533, 778.
——-—-Gelder, deren jährliche Entrichtung und Beitreibung. 1474. 1898.
——, von ausländischen Curien relevirend, deren Nachweise aus den Hypothekenbüchern. 2489.
Lehm- und Mergel-Gruben, deren polizeimäßige Anlage. 2719.
Lehne-Fluß, Maßregeln zur Erhaltung der Fischerei im. 2685.
Lehrer-Stand, westrheinischer, dessen Freiheit von der Naturaleinquartierung. 3041.
Leibgarde, churfürstliche in Cleve und Mark, deren Stärke. s. Landtagsabschied.
Leibgewinn, Austhuung der Höfe und Warden in. A.
——-Güter, landesherrl., Einschränkung der Holzfällungen, Consens-Erforderniß dazu und zu Vererbpachtung u. derselb. A.
——-—, Reglement wegen Austhuung derselb. B.
——-, Lathen-, Hobs-, Coes- und Zins-Güter, deren Behandlung und Jurisdiction der Lathen- u. a. Gerichte über dieselb. 355, 2193, 2789.
Leibzoll-Freiheit, für fremde jüdische Kaufleute, welche die Messe zu Frankfurt a. O besuchen. 2383.
Leibzuchts-Verträge der Pachtbauern, s. Pächter.
Leichen-Begängniße der evang. luther. Unterthanen, Ab-

schaffung des Vortragens eines Crucifixes bei denselben. 1076.
Leichen-Begängnisse, der verstorbenen Landesherrn, deren kirchl. Feier. 403, 659, 1363, 2325.
——-—, Einschränkung der Trauerfeierlichkeiten und Festsetzung der Kosten derselb. 571, 1502, s. auch Trauer-Reglements.
——-—, Verbot der Mißbräuche, Bewirthungen, Gastmahle und sogenannten Leichen-Essen und Zechen gelegentlich derselben. — 328, 53, 571, 2650, 2710, 2870.
——-—, Verbot des Gebrauches von Fackeln bei denselb. 1400. s. auch Begräbnisse.
——-Besichtigungen, gerichtliche. s. Obductionen.
——, brennende Lichter bei denselb., Verantwortlichkeit für daraus entstehende Brandunglücke. 2171.
——, der an Seuchen, Pocken ꝛc. ꝛc. gestorbenen Personen, deren Nichtausstellung, Beerdigung ꝛc. 2364.
——, deren Auskleiden, Begleitung zum Grabe ꝛc. dessen Verbot. 2462, 2650.
——, gefundene, Verfahrungsweise und Rettungsversuche. 2129, 2536, 2772.
—— hingerichteter Delinquenten, deren Rückgabe an die Verwandten, der Letztern. 1234.
————, galvanische u. a. wissenschaftliche Experimente an denselb. 2731, 64.
——-Predigten u. Reden, deren Haltung. 33, 2650, 2710, 2870.
Leih-Bibliotheken, Polizeimaßregeln in Bezug auf den Innhalt derselb. 3242.
——-Häuser, projektirte Einrichtung derselben. 674½, s. auch Lombard.
——-u. Pfand-Reglement, s. Pfand-Reglement.
Leimsiedereien, innländische, deren Begünstigung 1736.
Leinenpfad am Rhein- und Ruhrstrohm. s. Rhein u. Wasser- u. Ufer-Ordnungen.
Leinweber, deren Kinder und Handwerksgenossen, Verbot der Ausschliessung derselben von ehrlichen Zünften u. Aemtern. 211.
Leipziger Münzfuß, s. Münzfuß.
Leprosen (Aussätzige, von Almosen lebend,) Abwehrung, Nichtduldung, Landesverweisung, bedingte Duldung und Bestrafung derselben. 34, 296, 405, 66.
Lex Anastasiana, deren Handhabung und beschränkte Anwendbarkeit. 267, 457.
Libellen, s. Schmähschriften.
Licent-Abgabe im Clevischen vom ein, aus und durchgeführten Vieh, deren Erhebung, Sätze und Maßregeln ge-

gen Defraudation derselben. 784, 928, 79, 1399, 1479, 1633, 1869, 2145, 2393, 2466.
Licent-Abgabe im Clevischen, vom fremden, fetten Hornvieh, deren Suspendirung. 1479.
——-——, vom Vieh, ostseits Rheins, deren Abschaffung. 784.
——, (Land- und Wasser-) dessen bedingte Abschaff. s. Landtags-Abschied.
——-Freiheiten, deren Gestattung in besondern Fällen. 1355, 1582, 86, 1896.
——- —— und Exemtionen, persönliche u. a. jeder Art, deren Abschaffung. 2617.
——-Gefälle, Abschaffung, deren im Clevischen, durch die vereinte Niederlande, eingeführten Erhebung. 182.
——-——, deren Verpachtung und Erhebungs-Art. 449.
——-——, neue, deren Erhebung und Abschaffung während des Successions-Streites 157.
——- und Zoll-Beamten, Strafreglement bei Vergehen derf. 2272.
——-——-——, Verbot der, mit der Ausübung ihres Amts verbundenen, Verationen des Publikums. 1417.
——-——-Direktion, provinzielle zu Emmerich, deren Bestand. 2393, 2434.
Lichter bei Leichen, Verantwortlichkeit für Brandunglücke durch das Hinsetzen brennender. 2171.
Licht, Strafen des feuergefährlichen Gebrauchs desselb. in Ställen, Scheunen ꝛc. ꝛc. 549, 80, 785.
Liederlichkeit und Ehebruch, dessen Bestrafung. 39, 51.
Lieferanten, Priorität der Militair-Kassen-Forderungen an denselben in Concursfällen. 1460, 1871.
Lieferungen für den öffentlichen Dienst, Maßregeln gegen Mißbräuche und Unterschleife bei denselb. 2954.
—— in Natura, deren Umlagen in Natura u. Verbot deren Verdingung. 3144.
Linnen-Handel, märkischer, dessen Beförderung u. Regulirung. 469, 821, 1626, 27, 2120.
——-Garn-Haspel, Einführung eines gleichförmigen in der Grafschaft Mark. 2120.
Lippe, deren Schiffbarmachung. s. Landtags-Abschied.
——, Zoll-Erhebung bei der Auf- und Niederfahrt auf derf. 1992.
Liquidations-Prozesse, deren Art und Form ꝛc. 2819, n.
——-——, Sporteltaxe für die Contradiktoren ꝛc. 2350.
Liturgie, evangel. luth. im Herzogthum Cleve, deren Modifikation. 957.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Liturgie, evang. für das Militair, deren Feſtſetzung. 1583.
——, —, deren Beibehaltung ꝛc. 2384.
——, Verbot der Neuerungen in derſelb. 31, 33.
Local-Commiſſarien, ſtädtiſche, deren Geſchäftsbetrieb, Rundreiſen ꝛc. ſ. Commißarien ꝛc.
——-Recht, ſtatutariſches, ſ. Statutar-Recht.
——-Verwaltungs-Behörden, deren Reſſortverhältniſſe. ſ. Reſſort.
Lohe-Borke oder Baumrinde zu Gärbereien, deren Ausfuhrverbot. 2450, 2679.
Lohgärbereien auf dem Lande, deren Duldung u. Beſteurung. 1144.
Lohnkutſcher. ſ. Haudrer.
Lombards, von der königl. Bank abhängende, Geſchäftsbetrieb bei denſelb. 2141. ſ. auch Leihhäuſer.
Loos-Güter, königl. ſ. Leibgewinn-Güter.
Looſungs-Acciſe, deren Entrichtung durch die, die Jahrmäkte beſuchenden Kaufleute. 917.
Lotterie-Contraventionen u. Vergehen, gerichtliche Cognition in Betreff derſelb. 2651.
——, fremde, bedingte Erlaubniß zum Spielen in derſelb. 1836.
——, —, deren Ausnahmsweiſe Geſtattung im Innlande 2168, 86, 2223.
——, —, Verbot des Spielens in derſelb. 1119, 1454, 1614. 1708, 1980, 2168, 84, 86, 2934.
——, inländiſche, Pachtkontrakte und gerichtliche Cognition in Bezug auf dieſelbe. 2279.
——, —, nur fürs Ausland erlaubte, Verbot des Spielens in derſelb. 1454.
——, königl. pr., deren Einrichtung und desfallſige Collecte. 720.
——, — —, —Verwaltung ꝛc. 2514.
——, — —, — Wiedereinführung in den oſtrheiniſchen wiedererworbenen Provinzen im J. 1814. 2934, 87.
——, — —, Mitwirkung der Juſtiz-Behörden bei Streitſachen derſelben. 1780.
——-Ober-Gerichte, deren Cognition über alle Lotterie-Contraventionen und Vergehen. 2651.
—— (Privat-) und lotterieweiſe Ausſpielungen, deren Verbot. 2244.
——, (Provinzial-Landes-), deren Beſtand- u. Beförderung. 1856.
——-Spiele deren Unzuläſſigkeit auf Jahrmärkten u. ſonſt. 1563. ſ. auch Landes-Lotterie.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lüdenscheid, Erhebungs- und Beitreibungs-Art der landesherrlichen Umlagen im Veste. 9.
Lumpen, einländische, Ausfuhrverbot derselb. 1727, 1859, 2370, 2749, 50.
——-Sammeln, dessen Verpachtung und Betrieb als Monopol. 1882.
——-—, Regulirung desselb. 1859, 2370, 2749, 50.
——, und Papiermaterialien, deren beschränkte Ausfuhr. 1882.
Lustbarkeiten, öffentl., fortwährende Erhebung der Abgaben an die Armen, von denselb. 3157.
—— und Feste, öffentl. s. Feste.
Luxus-Steuer und Accise. s. Accise und Steuer.

M.

Märkte, Anordnung von Kram- Vieh- Korn- Viktualien- u. Wochen- — 628, 945, 96, 2545, 2677.
——, ausländische, Erforderniß besonderer Pässe zur Beziehung derf. 1891.
——, Jahr- u. Wochen-, Verbot deren Haltung an Sonn- und Feiertagen. 117, 90, 419.
——, in der Grafschaft Mark, Besetzung des Hänse-Graven-Amtes zur Handhabung der Polizei auf denselben. 229.
——, Qualität der auf denselben auszubietenden Schaafwolle. 1840.
—— und Meßen, beschränkte und unbeschränkte Handels-Freiheit fremder Juden auf denselb. 2463.
————, Fortbestand ihrer Freiheiten ꝛc. während des Krieges. 1465.
——, Vieh-, deren Verlegung wegen jüdischer Feste. 2388.
Magazine, königl., deren Oeffnung bei herrschendem Fruchtmangel. 1359.
Magistrate in den Städten, Abwesenheits-Erlaubniß u. Reise-Urlaub für die Mitglieder derf. 874, 82, 1136.
————, Bestand, Fortdauer und Abänderung derselb. 826.
——, Cognition derselb. in Justiz-Sachen. 1573.
——, erforderliche Unterschrift ihrer Beschlüsse und Berichts-Erstattungen. 1540, 1680.
——, Jurisdiktion derselb. s. Städte.
——, s. auch Polizei-Magistrate.
——, Sportel-Ordnung u. Taxe für dieselb. 2455. s. auch Sporteltaxe.
—— u. Beamte der Städte, Auskunft über dieselben. 814, 1348

Magistrate, unstatthafte Juden-Vergleitung durch dieselben. 1604.
Magistrats-Beschlüße und Berichte, deren erforderliche Unterzeichnung. 1540.
Magistrat zu Hamm, Wiedereinsetzung desselb. in seine früher besessene Jurisdiktions-Rechte. 2206.
Mai-Bäume u. Gelage, Verbot derselb. 438, 566.
Majestäts-Verbrechen, als gültige Enterbungs-Ursache. 2101.
Majorennität, s. Großjährigkeit.
Maltheser-Güter, s. Ordens-Güter.
Mandate, Bannbriefe, Dekrete u. Rescripte ausländischer geistlicher Behörden, Todesstrafe der Verbreiter derselben und Maßregeln gegen deren Erfüllung. 14, 269, 320.
Mann-Kammern, Instanzenzug bei Appellationen von den Urtheilen derselb. 57.
Mantelkinder, s. Taufgebühren für dieselb.
Manufacturen, s. Fabriken.
Marien-Fest-Tage, deren Verlegung auf Sonntage. 645, 771.
Marinen-Kassen-Gelder, deren Entrichtung bei Erlangung von Aemtern, Gnadenbezeugungen ꝛc. 386, s. auch Chargen-Kassen-Gelder.
Marionettenspieler, s. Comödianten ꝛc.
Marken-Theilungen, Sistirung des frühern und Bezeichnung des künftig zu beachtenden Verfahrens bei denselb. 3091.
Mark, Grafschaft, Accise-Tarifs für die Städte in derselb. 750.
——, —, integrirender Theil des 1813 constituirten königl. Pr. Gouvernements von Westphalen. 2917.
——, —, Auszeichnung der Einwohner derselb. bei Bildung der Landwehr im J. 1813. 2913.
——, —, Landescreditscheine. 2863.
——, —, Landsturms-Schützen. 3146.
——, —, Maßregeln zur richtigeren Vertheilung der Grundsteuer im Jahr 1816. 3244.
——, —, Untergerichts-Sportel Taxe für dieselb. 431.
——, —, Vereinigung derselben mit dem Großherz. Berg. 2889.
Markt-Ordnungen, Wochen-, für die Städte. 2063, 2609.
——-Polizei, s. Polizei.
——-Preise, s. Consumtibilien.
——-Schreier u. Quacksalber, deren Nichtduldung auf und außer den Märkten. 739, 1563.
Marsch-Ordre, deren Erforderniß für Milit. Commando's. 1492.
Maskeraden, s. Fastnacht.

Maß, gesezliches, bei Gemeinheitstheilungen. 2098 f. auch Feldmeßungen.
—— u. Gewicht, Berliner, Einführung u. Vergleichung desselben gegen die Lokal-Maße, dessen Anwendung, Rektifikation ꝛc. 687, 98, 700, 38, 903, 14, 83, 1630.
———, metrisches, westrheinisches, dessen Beibehaltung und Beachtung. 3071.
———-Polizei, deren Handhabung. 744, 908. f. auch Polizei.
Mast-Hölzer, königl., deren Betreibung. 839. f. auch Wald-Ordnung.
Matrikel, f. Steuer-Matrikel.
Matrimonial-Prozesse, Beschränkung der Eidesleistungen in denselb. 905. f. auch Ehescheidungsprozeße.
Mauermeister und Gesellen, deren Verpflichtung in Bezug auf die Feuerpolizei. 1567, 1970.
Maulberbaumzucht, deren Begünstigung, Beförderung, u. Schützung gegen Frevel. 809, 1420, 84, 1503, 34, 2003, 2151, 2219, 2551.
Mayen, verbotenes Hauen, Ankaufen, Transportiren u. Aufsetzen derselb. vor u. in Häusern u. Kirchen. 227, 1511, 2083, 2996.
Medicamenten-Lieferungen, Behörden zur Entscheidung der Streitigkeiten u. Klagen wegen derselben. 2042.
Medicamente, Universal-, u. a. Wunder-Essenzen. f. Olitaeten.
——, verbotenes Dispensiren derselben durch Apotheker. 2108.
Medicinal-Beamte, freie Dienstfuhren bei Obductionen für dies. 1218.
——-Berichte, über merkwürdige Fälle, deren Erstattung. 1607.
——-Collegien, provinzielle, Anordnung, Befugnisse, Geschäftsbetrieb, Residenzen und Sprengel derselben. 993, 1013, 99, 1228, 2016, 42, 2635, 68, 2760, 2828.
——-—, provinzielle, deren neue Instruktion und Cognitions-Befugnisse. 2668.
——-Collegium, märkisches zu Hamm, Ausdehnung dessen Sprengel auf das ostrheinische Gebiet von Cleve. 2635.
——-— zu Hamm, provinzielles, dessen veränderter Amtsbezirk, Geschäftsbezirk ꝛc. 2760, 2828.
——-Fiskale, Anordnung besonderer, zur Handhabung der Medic.-Polizei. 2006.
——-Gebühren-Taxe, deren Erlaß und Anwendung, bei gerichtlichen Untersuchungen durch Medizinalpersonen. 2707, 70.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Medicinal-Ordnung, allg. de 1693, deren Handhabung. 717.
——-—, allg. de 1725, deren Anwendung, Beachtung u. Handhabung. 1013, 35, 1111, 46, 62, 1226, 28, 2108, 3220.
——-Personen, Dienstleistungen u. Gebühren derselben, bei gerichtl. Obductionen u. Visitationen. 1022, 2770. s. auch Obductionen.
——-—, erforderliche Prüfung, Concessionirung und Kunstausübung derselben. 564, 978, 1013, 1395, 2105, 2689, 91, 3101.
——-—, gesetzliche Stellung der Chirurgie-Lehrlinge als. 2669.
——-—, Nachweise des Bestandes und der Vermehrung und Verminderung derselben. — 993, 1143, 1258.
——-—, neue Gebühren-Taxe für dieselben. 2707.
——-—, Nichtanzeigung der von ihnen behandelten im Duell entstandenen Verwundungen. 2739.
——-—, nichtapprobirte, Unzulässigkeit derselb. 1379.
——-—, nothwendige Cursirung u. Prüfung derselben zu Berlin. 978.
——-—, unbefugtes Curiren derselb. 953.
——-—, Vereinigung der Geschäfte der Bader und Wundärzte. 2190.
——-—, westrheinische, deren erfoderliche Legitimationsmittel als solche. 3101.
——-Polizei im Allgemeinen und in Bezug auf Aderlässe, Apotheker, Giftdebit, Hebammen, unbefugte Curen, Wundärzte ꝛc., deren Handhabung. 564, 717, 953, 1162, 1610, 2006, 16, 2102, 4, 8, 48, 2652, 89, 3064, 3101, 3245, k, l.
——-Tax-Ordnung, neue, für sämmtliche Medicinalpersonen. 2707.
——-Unterrichts-Anstalten s. Hebammen-Unterricht.
——-Verfaßung, kgl. pr. allgem., deren Einführung in Elten, Essen u. Werden. 2828.
——-Waaren, Hausirhandel mit denselb. s. Oliäten.
——-Wesen, dessen Reorganisation im J. 1815. 3220.
Medicinische Pfuscher, Maßregeln gegen dieselb. 717, 953, 1013, 1395.
Meilengelder für Vorspannleistung, Bestimmung ihrer Sätze und Zahlung derselben durch die Vorspannberechtigten, und durch die Molestien-Kasse ꝛc. ꝛc. 390, 436, 584, 663, 1137, 74, 87, 1227, 1378, 1655, 1971.
—— ——, unzulässige Ertheilung von Vorspannpässen gegen Zahlung derselben. 663.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Meineide vor Gericht, Maßregeln zur Verhütung derselb. 905.
Meinungs-Streitigkeiten, religiöse, Verbot der Predigten über dieselb. 912.
Meister-Stücke der Handwerker, kostbare, deren Unstatthaftigkeit. 958.
Melaten, inländische und fremde, deren Beschränkung auf den Bezirk ihres Wohnortes u. Nichtduldung ders. 34.
Memoriale ꝛc. an die Regierung, deren Einreichung in duplo. 494, s. auch Bittschriften, Immediat-Eingaben u. Vorstellungen.
Mennoniten, deren Befreiung von Eides-Leistungen. 228.
——,— Duldung, Verpflichtungen u. Verhältniße in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung. 2384, 2407.
——, Maßregeln gegen die Sekte ders. 62.
Menschenblattern, Einschränkung der willkührlichen Impfung und Maßregeln gegen Verbreitung derselben. 2746, 2965, 89. s. auch Schutzblattern.
Mergel-Gruben, s. Lehm- ꝛc. Gruben.
Merkurialien, s. Consumtibilien.
Messerziehen, bei Schlägereien, dessen Bestrafung. 277, 1656.
Meßgefäße von schlechtem Zinn, deren Verbot. 2763.
Meßing, ausländischer, Einfuhrzoll von demselb. 1688.
——-Fabrike bei Iserlohn, deren Begünstigung. 1688.
Meß-Opfer, Belehrung über das Wesen desselb. 33.
Michaelis-Fest, Verlegung dessen Feier in den evangel. Kirchen. 1690.
Miethkutscher, s. Haudrer.
Miethleute, bedingungsweise erlaubte und unstatthafte Aufnahme derselb. 2641.
Militär-Aerzte, deren Legalität bei gerichtlichen Obductionen. 2414.
——-— u. Chirurgen, Maßregeln zur Abhülfe des Mangels derselb. im J. 1815. 3156.
——-Amnestie, s. Deserteure.
——-Angehörige, Unterstützungen der zurückgebliebenen. 2976, 3199.
——-Arrestanten, deren Verpflegungskosten auf dem Transport und Vergütung derselb. 3259.
——-Arrestantinnen, deren Aufnahme in die Civilgefängnisse. 2659.
——-Bekleidung, Reglement wegen Anschaffung ꝛc. ꝛc. ders. 668½.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Militair, Besetzung der Offizierstellen mit Einländern. s. Landtags-Abschiede.
——, beurlaubtes, Erforderniß desfallsiger Päße für dasselbe. 327.
——-Commandanten, bleibende in den westrheinischen Etappen-Orten, deren Anstellung, Obliegenheiten und Befugnisse, und Abberufung. 2962, 3169, 3237.
——-Commandos, deren Verpflegung und Transportmittel auf Märschen. 1492.
——-—, Nichtgestellung von Wegeweisern für. 1574.
——-—, zur Handhabung der öffentl. Sicherheit. 952.
——-Conscription, ehmalige französ. westrheinische, Regulirung der desfallsigen privatrechtlichen Verhältnisse. 3024.
——-Consistorial-Reglements und Kirchen-Ordnungen des Feldministerii. 629, 1583, 2340.
——-Desertion, s. Desertion u. Deserteure.
——-Dienstfreiheit, der cleve-mörs- u. märkischen Unterthanen. 1518, 2349, 96, 2403, 6.
——-—, der Prediger- u. Lehrer-Söhne. 2384.
——-Dienstpflicht, Befreiungs-Gründe von derselb. 1425.
——-—, der Beamten, s. Beamte.
——-—, Eintheilung des Landes in Cantonsdistrikte Behufs Leistung derselb. 1229.
——-Dienstpflichtige, Aufnahme, u. Rectifikation der desfallsigen Canton-Rollen. 2723.
——-—, Ausrangirung ders. aus den Regimentern zur Populationsbeförderung. 1522.
——-—, deren bedingte Freiheit zum Studiren, und desfallsige Prüfung. 2480, 2775.
——-—, erforderliche Anzeige der Wohnorts-Veränderungen abwesender. 2327.
——-— junge Leute, Verbot deren Auswanderung ohne Paß und Consens. 2061, 2180, 2498.
——-—, Reglements wegen Aushebung, Dienstzeit u. Entlassung ders. 2456, 2663, 2835.
——-—, s. auch Landwehrpflichtige.
——-—, Strafnachlaß für zurückkehrende früher ausgewanderte. 1774.
——-—, untaugliche, deren Trauscheine und Entlassung von den Regimentern. 1245.
——-Dienstpflicht im Jahr 1813. ostrheinische Bestimmungen darüber. 2904, 14, 3147.
——-— u. Berechtigungen der Staats-Beamten, deren Festsetzung 3160.

Militair-Dienstpflicht u. Freiheit, nach Maßgabe des Vermögens. 2299, 2324.
——-Einquartierungs- und Verpflegungs-Reglemt. s. Einquartierung.
——-Enrollirte, s. Enrollirte.
——-Escorten, bei Transporten gefährlicher Verbrecher. 2805, 16.
——-Exceße, Maßregeln dagegen. 290, 322, 27, 2866. s. auch Kriegsrotten, Kriegsschaden, Kriegszeiten und Truppen.
——, Exekutionsgebühren für dasselb. 931. s. auch Execution.
——, freie Ueberfahrt desselben, bei allen Rhein-Fähren. 396.
——-Frauen, s. Soldatenweiber.
——-Gerichte, Einführung des allg. Landrechtes, u. dessen Modifikation, bei denselb. 2572.
——, gerichtl. Instanzen für Wechselklagen gegen dasselbe. 7024.
——-Gerichtsbarkeit über nicht einrangirte und über eingestellte Enrollirte. 1651. 64.
——-Gouvernements und Gouverneure, kgl. preuß., für die Rheinprovinzen und für die Länder zwischen Weser u. Rhein, deren Anordnung, Residenz u. Veränderung in General-Commando's. 3153, 83, 92. s. auch Gouvernement.
——-Handwerksstuben und Montirungskammern, Berechtigungen der königl. preuß. Truppen zu. 3085.
——, inländisches, Ersatz für Erpressungen u. Schadenanrichtungen desselben. 237.
——-Invaliden, s. Invaliden.
——-Jurisdiction, deren Trennung von der Civil-Gerichtsbarkeit. 1274.
——-—, über verabschiedete, pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere. 2597.
——-Justiz-Departement, dessen Errichtung als oberste Instanz. 2608.
——-Kassen, Priorität ihrer Forderungen an Lieferanten in Concursfällen. 1460, 1871.
——-Kirchen-Reglement, dessen Beachtung bei den Heirathen der Milit.-Personen. 3138.
——-—-, dessen Unanwendbarkeit rücksichtlich der Parrochial-Verhältnisse beurlaubter Landwehrmänner. 3104.
——-Lazareth-Bedürfnisse im J. 1815. Aufruf zu milden Gaben zur Deckung derselb. und Belobung wegen Letzterer. 3177, 94.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Militair-Lazarethe, Bestrafung der Betrügereien und Diebstähle in denf. 3180.
——-Medicinal-Dienst, dessen Gleichstellung mit dem Waffendienst. 3156.
——-Pensions-Reglement, dessen Festsetzung. 2400.
——-Personen, bedingte Dispositions-Befugniß derselb. über ihr Vermögen. 794½.
——-—, Cognitionsgrenzen der Civil- und Militair-Gerichte und Erbfolge nach dem Tode derselb. s. Civil- und Militair-Gerichte, und Erbfolge.
——-—, deren Trauscheine, s. Heirathen und Trauscheine.
——-—, Gerichtsstand und Sportelfreiheit derselb., s. Gerichtsbarkeit und Sportelfreiheit.
——-—, Immobilen-Veräußerungen und Verpfändungen bei welchem sie interessirt sind, s. Soldaten und Landes-Capitulanten.
——-—, in der Campagne, deren Testamente. 1506.
——-—, in und außer Dienst, Bestrafung der Vergehen der Civilpersonen gegen. 2386, 2742.
——-—, Klagen der Civil-Personen gegen —, deren Anbringung und Abhülfe. 2394.
——-—, Pfarramtshandlungen der Civil-Prediger bei —, deren Anzeige an die Milit.-Prediger. 1928, 2226, 2339.
——-—, Proklamation und Dimittirung derselben vor der Copulation durch Civil-Geistliche. 3138.
——-—, reisende, deren Verpflichtung zur Zahlung des Brükken- Pflaster- und Wegegeldes und Freiheiten derselben. 3076.
——-—, s. auch Soldaten.
——-—-Stands-Listen, Mitwirkung der Civil-Prediger in Beziehung auf dieselb. 1928, 2226, 2339, 2417.
——-—, Suspension, während des Krieges, der Prozesse gegen. 1726, 96, 2163, 72, 75, 83, 87, 2436, 71, 2535, 2984.
——-—, Verpflichtung derselben in Beziehung auf die Accise. 867.
——-—, zulässige Effecten-Veräußerungen durch, und desfalsige Consense. 2695.
——-Pfarr-Wesen, s. Milit.-Consistorial-Reglt.
——-Pferde-Aushebung im Lande, s. Pferde-Aushebung.
——-Populationslisten, s. Populationslisten.
——-Prozesse, s. Militairpersonen und Prozesse.
——-Rekruten-Werbung, freiwillige im Clevischen. 2403, 6, 9, 40, 67.
——-Remplacement, s. Remplacements-Contracte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Militair-Remonte, s. Remonte-Pferde.
——-Schulden und Credit, deren Verhütung und dessen Beschränkung. 1016, 1459, 96, 1702, 4, 1962, 2125, 2454, 58, W 2, Z 1.
——-Servis- und Quartiergelder, Nebenerhebungen mit der Accise dazu. 1050, 72.
——-—, s. auch Personnl-Lasten.
——, s. auch Landwehr.
——-Sold-, Servis-, Einquartierungs und Verpflegungs-Reglements. 200, 51, 90, s. auch Einquartierung.
——-Stück-, Pack- u. a. Knechte, deren Stellung u. Aufbringung durchs Land. 2176.
Militairs, verabschiedete, im Ausland geborne, deren Civil-Versorgung. 1276.
——, vormals französische, westrheinische, deren Einberufung zum aktiven Dienst im J. 1815. 3122.
Militair- u. Civil-Commission zur Handhabung der öffentl. Sicherheit, s. Sicherheits-Comission.
——-——-Gerichte, Cognitionsgrenzen derselben, nach dem Tode der Militairpersonen. 2069, 90.
——-——-—, gemischte. ꝛc. 896.
——-——-—, s. auch Civil- u. Militair-Gerichte.
——-——-Jurisdiction, deren Regulirung. 1077.
——-——-Prediger, s. Civil- ꝛc. Pred.
——, Verbot der Heirathen der Soldaten ohne Consens des Capitains. 513.
——-Verpflegung, deren Bewirkung durch allgem. Naturallieferungen vom Lande. 2839.
——-—, deren Regulirung, und Festsetzung der Portions- und Rations-Sätze. 140, 387, 456, 1744, 45, 51, 60, 70, 2873, 2963, 3028, 56, s. auch Einquartierung.
——-Verpflegungs-Fonds, Acciseerhebungen zur Bildung desselb. 2617.
——-Verpflegung u. Märsche, westrheinische Etappen-Orte u. Straßen für dieselb. 2945½, s. auch Etappen-Commandanten, Commissäre u. Orte u. Straßen.
——-Vorspann bei Märschen, Berechtigung dazu u. Zahl der Waagen u. Pferde. 1444.
——-—, dessen Gestellung für einzelne Commando's. 92.
——-—, in Kriegszeiten, dessen Regulirung, Polizei ꝛc. 1739.
——-—, Leistung desselben. 688, 787, 847, 84, 934, 1066, 1238, 62, 1461, 92, 1599, 1739, 1971, 2371, 2811, 2906, 45½, 3237.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Militair-Vorspann, ost- und westrheinische Bestimmungen über Gestellung desselben. 2906, 45½, 3237.
——-—, Vergütung desselben. 1137, 87, 1300, 1448, 61, 1971.
——-Werbe-Freiheit, für die in die Städte Neuanziehenden. 1386.
——-—-—, für die märkischen Drathfabrikanten. 1413.
——-—-—, — Woll-Arbeiter u. Fabrikanten. 879.
——-— -Freiheits-Gelder, Münz-Gattungen bei Zahlu derselben. — 1948.
——-Werbung für landesherrl. Truppen, deren Beschränkung rücksichtlich der Bürgerssöhne aus den Städten. 400.
——-—, landesherrliche, deren Aufhören. 885.
——, —, s. auch Werbung.
——-Wittwen-Casse, s. Offizier-Wittwen-Casse.
Miliz in den Städten, deren Bildung aus den enrollirten Bürgern. 551½.
——, s. auch Bürger-Miliz und Gouvernements-Miliz.
Minderjährige, bedürftige, deren Armen-Recht in Beziehung auf gerichtliche Anordnung der Curatel. 1916.
——, Ermittlungsart der zu bevormundenden. 2087.
——, gerichtl. Vermögensverwaltung für dies., deren Controlle u. Nachweisung. 1358.
——, Immobilar-Subhastationen bei welchen dieselben betheiligt sind. 1790.
——, Spezification der unbeweglichen Vermögenssubstanz der Vater- oder Mutterlosen —, u. Anordnung von Curatoren neben der mütterlichen Vormundschaft über dieselbe. 2492.
——, s. auch Vormundschaften.
——, Stempelpflichtigkeit u. Ausfertigungs-Gebüren der Taufscheine für dieselb. 3196.
——, Ungültigkeit der Wechsel- u. a. Schulden, u. Nichtigkei der eidlich bestärkten Schuld-Contrakte derselb. 830.
——, ———-—— derselb. und Verbot des Leihens an dieselbe. 1084, 1560.
——, Veräußerung von Vergantheilen ders. 2412,
——, zulässige Aufhebung der Verbindlichkeit ihrer Eheversprechen. 1886.
Ministerien, Ernennungen dazu im J. 1814. 3034.
Missethäter, deren Begleitung zum Richtplatze durch Geistliche. s. Delinquenten.
Mißheirathen des Adels, Maßregeln dagegen. 1334.
Mist-Anschaffung u. Beiführung, als ungewöhnliche Dienst-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leistung der Unterthanen, Verbot der Aufbietung dazu. 330.
Mist-Pfützen, deren Unzulässigkeit in den Straßen der Städte. 685.
Mittelinstanzen, gerichtliche, appellations- u. revisionsfähige Urtheile derf. 476.
——, —, deren Abschaffung. 831, 66, 1064.
Mönche, Beschränkung der geistl. Verrichtungen derselb., deren Termin, Aufnahme, Versendung ꝛc. 33.
Mörder u. a. Verbrecher, Maßregeln zu deren Verhaftung, u. Bestrafung derf. 38, 39, 51.
—— — Straßenräuber, Befehl zu größerer Strenge gegen. 2318.
Moers, Grafschaft, deren Erhebung zu einem Reichsfürstenthum. 565.
Molestien-Kasse zur Parification der Vorspanns-Lasten. 1137, 87, f. auch Vorspanngelder.
Monopolien in Beziehung auf mehrere Gewerbe-Ausübungen, deren Bestand Regulativ ꝛc. 1882.
Montag, blauer, bei den Handwerkern, Verbot desselb. 2258.
Montirungs-Kammern für's Militair, f. Militair-Handwerks- ꝛc. Stuben.
——-Reglement fürs Militair. 668½.
Moratorien, fünfjährige, deren Zulässigkeit in besondern Fällen. 306.
—— für Grundbesitzer, deren Zulässigkeit vor dem Wiedereintritt der preuß. Gesetze 1. Jan. 1815. 3065.
—— wegen Rückzahlung der Kriegs-Schulden des Landes. 1930, 40, 72, 2032, 2296, 2648.
Mordbrenner im Dienst feindlicher Truppen, deren Bestrafung. 411.
——, Prämien für die Entdeckung derselb. 959.
Mühlen, Art der Concessionsertheilung zu Neuanlagen von. 3266.
——-Bauten, Dienstfuhren zu Zwangs-. 1695.
——, Concessions-Erforderniß zu Errichtungen neuer, und zu Veränderungen an bestehenden. 122.
——-Gelder in den Städten, allgem. Verpflichtung zur Zahlung derselben. 400.
——-Ordnung auf dem Niersfluß. f. Niersfluß.
——, ostrheinische, erforderliche Concession zur Anlage neuer Wind- u. Wasser-Mühlen. 2910.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mühlen, polizeiliche Einrichtungen in denselb. in Beziehung auf die Accise-Erhebung. 2196, 2281.
——, s. auch Hand-Mühlen, resp. Quernen.
——-Visitationen, deren Gegenstände. 1636.
——-Wesen, dessen Regulirung, neue Einrichtung und Handhabung der desfallsigen Reglements. 1321, 25, 46, 1447, 80, 1636, 1824, 2059, 76.
——-—, Maßregeln gegen Mißbräuche bei dem neu eingerichteten. 1480, 2076.
——-Zwang, Abschaffung der Mißbräuche bei dem neu eingerichteten. 1447.
——-—, städtischer, dessen Aufrechterhaltung. 400.
Müller, Maßregeln zur Anordnung tüchtiger. 1346.
Mündliches gerichtl. Verfahren. s. Bagatell-Sachen, Ehescheidungsprozesse u. Verfahren.
Münster, Residenz der fremdherrlichen Landes-Behörden während der französischen Kriegs-Occupation des Landes. 2862, 69, 71, 74.
——, —— im Jahr 1803 errichteten königl. preuß. Regierung. 2741, 45.
——, —— im Jahr 1813 konstituirten königl. pr. Landes-Behörden. 2897, 98, 2916.
——'sche Diöcese, provisorische Verwaltung derselb. 3209.
——, Vertreibung der Wiedertäufer aus der Stadt. 41.
Münz-Agiotage. s. Agiotage.
——-Bestimmung bei Verträgen ꝛc. 169.
——-Commission zur Untersuchung u. Bestrafung der Münz-Vergehen. 489.
——-Cours nach dem Edikt von 1764, dessen Einförmigkeit. 1844.
——-—, Verbot des doppelten, 1904.
Münze, churmärkische, deren Anwendung als Rechnungsmünze bei Etats, Rechnungen ꝛc. 1353.
——, königl., Auswechselung der reducirten Geldsorten bei derselb. 1831.
——, —, zu Cleve, deren Betrieb. 1621.
Münzen, Agio zwischen den Gold- u. Silber-, dessen Zulässigkeit. 1843.
——, alte, Agio-Sätze derselben gegen Berl. Court. 1596.
—— bei Wechselzahlungen, Verbot der verrufenen. 630.
——, Coursbestimmungen fremder und inländischer bei den öffentlichen Kassen und im Handelsverkehr. 110, 56, 69, 88, 94, 96, 216, 46, 66, 82, 308, 9, 17, 34, 36, 37, 46, 48, 51, 52, 404, 22, 607, 99 723 69,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

781, 804, 966, 1004, 1192, 98, 1223, 1407, 40, 71, 1504, 28, 1617, 21, 42, 1738, 49, 62, 63, 67, 1823, 27, 34, 39, 42, 44, 45, 57, 63, 81, 1908, 17, 75, 2015, 2473, 2510, 22, 2628, 2743, 2894, 2946, 3001, 39, 3103, 29, 58, 91, 3254, s. auch Münz-Tarife u. Landtags-Abschiede.
Münzen, falsche, unterhältige u. unwichtige, deren Verbot u. Verrufung und Warnung vor Annahme derselben. 238, 46, 437, 1239, 51, 59, 99, 1440, 1585, 1762, 65, 1920, 2214, 2755.
——, Gold-, Ausfuhr-Verbot der inländischen. 1723.
——, Gold- u. Silber-, deren Gewicht, nothwendige Vollwichtigkeit u. Ersatz für Mindergewicht. 1845, 47, 1905, 17.
——, gute, Ausmittlung des Vorrathes von. 1585.
——, Herabsetzung des durch Agiotage gesteigerten Courses ders. 156.
——, leichte, Maßregeln gegen deren Circulation. 1532.
——, nach dem pr. Crt. Fuß, deren gesetzlich erforderliches Gewicht. 1884.
——, Normal-, s. Berliner- u. Preuß-Courant-Geld u. Normal-Münze.
——, reducirte, deren Annahme bei den Kassen und Auswechslung bei der königl. Münze. 1831.
——, —und verrufene, Verbot deren Ausfuhr. 1829, 34, 41.
——, Repräsentativzeichen derselb. s. Tresorscheine.
——, Silberpreis in den landesherrlichen und fremden. 452.
——, Verbot der Aufwechselung und Ausführung der guten und der Einbringung schlechter und geringhältiger. 425, 28, 29, 52, 1333, 1504, 28, 1642, 1821, 1952.
——, Verrufung fremder, unterhältiger —, und Maßregeln gegen Circulation derselben. 83, 169, 380, 95, 401, 22, 32, 35, 59, 92, 515, 52, 63, 601, 10, 25, 42, 93, 707, 23, 40, 69, 81, 804, 24, 54, 976, 1085, 1118, 72, 73, 98, 1246, 60, 82, 1324, 43, 1431, 40, 58, 81, 1504, 20, 28, 1617, 24, 42, 49, 73, 93, 1715, 33, 49, 62, 67, 75, 1823, 34, 2317, 2468, 2557.
——, verschiedenartig gemünzte, deren Verhältniß zu neubrandenburgischem Gelde. 1776, 83.
——, Werthschätzung der Conventional-, gegen franz. Schild-Louisd'ors. 1761.
——, zur Ausgleichung. s. Scheidemünzen.
Münz-Fuß, burgundischer, dessen theilweise Einführung. 454.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Münz-Fuß, Leipziger, dessen Anwendung. 423.
——s— vom Jahr 1750, dessen Einführung, Wiedereinführung im Jahr 1764 und Erhaltung. 1629, 42, 1823, 44.
——s— Zinnaischer, dessen einstweilige Beseitigung. 423.
——s Haupt-Edikte, deren Publikation und Deklaration. 423, 1629, 42, 1823, 34, 81, 99, 2579.
——s Kipp- u. Wipperei, Beschneidungen ꝛc., Maßregeln dagegen. 423, 1814, 16.
——s Metalle, Verbot ihrer Ausfuhr. 1829, 34, 41.
——s Probations-Tage, des niederrheinisch-westphälischen Kreises, deren Haltung und Resultate. 169, 246, 352, 89, 404.
——s Sorten bei Kassenzahlungen, Bezeichnung gültiger und ungültiger, und Bestimmung ihres Courses. 625, 844, 1011, 1198, 1223, 55, 61, 1504, 16, 28, 32, 1845, 48, 57, 63, 81, 1906, 27, 2015, 2473, 2557, s. auch Münz-Tarife.
——s Stätten, legale, deren Bezeichnung. 389.
——s—, Maßregeln zur Beförderung der Silberlieferungen in die. 555.
——s Tarife für die öffentlichen Kassen, deren Festsetzung u. Publikation. — 2946, 3001, 39, 3103, 29, 58, 91, 3254, s. auch Münzen, Coursbestimmung.
——s Vergehen, deren Bezeichnung, Untersuchung u. Bestrafung. 489.
——s Verbrechen, erforderliche Berichts-Erstattungen bei deshalb vorkommenden Untersuchungen. 2846.
——s Vertrag, Hamburger. 454.
——s—, Leipziger. 423.
——s Werth bei Restzahlungen von öffentlichen Gefällen, dessen Bestimmung. 1839, 42.
——s Wesen, Maßregeln zur Regulirung desselben. 30, 110, 69, 308, 9, 52, 404, 23, 54, 1617, 21, 29, 42, 1776, 83, 1823, 27, 34, 37, 57, 63, 81, 83, 1904, s. auch Landtags-Abschiede.
——s—, dessen Regulirung in Cleve, Mark, Jülich, Berg ꝛc. s. Erbvergleich.
——s—, —— nach der cölnischen Münzordnung. s. Landtags-Abschiede.
——s—, Verbot fremder Scheidemünzen. s. Landtags-Abschiede.
Müßiggänger, fremde u. inländische, deren Beaufsichtigung u. Untersuchung ihrer Erwerbsquellen. 51.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Müßiggänger, fremde und starke, deren Verhaftung, Nichtduldung u. Landesverweisung. 69, 84, 108, 52, 210, 18, 76, 96, 329.
——, inländ., gesetzliches Verfahren gegen dieselb. 3030.
Müßiggang, Maßregeln gegen dens. 949, 2139, 55, 2641.
Mulcta revisoria, deren Betrag, Erlegung ꝛc. s. Landtags-Abschiede u. Succumbenz-Gelder.
Mummereien, s. Carnaval, Fastnacht und Maskeraden.
Munition, gestolene, Bestrafung der Ankäufer derselb. L.
——, verbotene Durchfuhr und Ausfuhr derselben während des Krieges. 1201, 2476, 86, 3224, s. auch Waffen.
Munitions-Vorräthe, französische, deren Ablieferung im J. 1813. 2903.
Murmelthier-Führer, Landesverweisung derselb. 1305.
Musikalische Aufführungen für Geld, Verbot deren Haltung in Kirchen. 2730.
—— Aufwartungen, Verpachtung der Befugniß dazu. 1786.
Musikanten, herumziehende, deren Legitimation u. Verfahren gegen nicht concessionirte. 3204.
——, Nahrungs-Gelder derselben. 857.
—— u. Schnuranten, herumziehende, deren Nichtduldung in Kriegszeiten. 3172.
Musik, deren Verbot in den Jurisdiktionsbezirken bei Trauerfällen in den Familien der Jurisdiktions-Inhaber. 921.
——, öffentl., deren Verbot während der Landestrauer. s. Landestrauer.
Muster-Karten, verbotener Hausirhandel mittelst Waaren-Proben und. 2622.
Mutter-Korn, Maßregeln gegen den Genuß des im Roggen befindlichen. 2043.
Mylius, dessen Sammlung von Gesetzen Verordnungen ꝛc. deren Fortsetzung, Verbreitung und Anschaffung. 1791, 1961, 2718.

N.

Nachahmung inländischer Kunstprodukte zum Nachtheil der Erfinder, dessen Verbot. 2323, 36.
Nachbar-Wege, deren Breite. 54.
Nachlassenschaft, elterliche, Sicherung der Kinder im Besitz derselben gegen Ansprüche u. Deteriorationen. 504.
—— der aus Wohlthätigkeitsanstalten unterhaltenen Personen, Anspruchs-Recht der Pior. Corpor. darauf. 741, 1024, 1224, 2234, 2322, 2939.
—— der Geistlichen. s. Geistliche.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nachlassenschaften der in zweiter Ehe gestandenen Eltern, deren Theilung unter die hinterlassenen gemeinschaftlichen Kinder. 864.
Nachrichter, s. Scharfrichter.
Nachtwachen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Anordnung, Aufbietung und Dienstleistungen derselb. 343, 446, 73, 553, 77, 1801, 2641.
Nachtzettel aus Wirthshäuser. s. Fremdenzettel.
Nahrung, s. Gewerbe.
Napoleons-Fest, dessen kirchliche Feyer. 2884.
—— Katechismuß, westrheinisch., Verbot dessen Gebrauch in den Schulen ꝛc. 3009.
—— Rückehr nach Frankreich im Jahr 1815, allg. Kirchengebet wegen der dadurch erzeugten Gefahr. 3131.
———————, Maaßregeln zur politischen Sicherheit des Staates. 3122, 24, 30, 47.
Nassau, Freizügigkeits-Vertrag mit den Fürstenthümern. Z.
National-Cocarde, s. Cocarde.
——-Garden in den Städten, deren Errichtung ꝛc. 2879.
——-Gefälle, deren Redimirung in Geld. s. Domainen- u. Zehnt-Gefälle.
——-Lieferungen vom ganzen Lande, Behufs der auf den Kriegsfuß gesetzten Armee. 2839.
——-—, Verbot deren Verdingung, u. Repartition derselben in natura. 3144.
Neben-Geschäfte der Beamten, deren Unzulässigkeit. 486, s. auch Landtags-Abschiede.
——-Receß zwischen Churbrandenburg u. Pfalz-Neuburg, wegen der streitigen Religions- u. Geistlichen-Sachen in Cleve, Mark, Jülich, Berg ꝛc., dessen Abschluß u. Erfüllung. 294, 300, 1.
——-Umlagen mit den Steuern, Verbot der nicht vorher genehmigten. 374, 99, 844.
——-Wege, deren Versperrung als Mittel zur Sicherheit des Landes. 119.
Netteboven u. Grentere, deren Verhaftung. 23.
Neufchatel (Fürstenth.), dessen Erwerbung. 569.
Neujahr-Schießen und -Musik, Verbot desselb. 438, 566, 1339, 2014, 36.
Neustadt, Wiedereinlösung des verpfändeten Amtes. s. Landtags-Abschied.
Neutralität des Landes in Kriegszeiten, Maßregeln zur Erhaltung derf. 98, 180.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Niederländische Licent-Erhebung im Clevischen, deren Abschaffung. 182.
Niederlageplätze der Bergwerke, auf Privatgründen. 2804.
Niers-Fluß, Reglements die Benutzung des Wasserlaufs, dessen Pegelhöhe bei den Mühlen, dessen Reinigung und die Fischerei in demselben betr. 49, 105, 1025, 2017.
——-Ordnung, deren Revision und Publikation. s. Landtags-Abschiede.
Normal-Münze, Wiedereinführung des pr. Ct.-Geldes als. 3082, s. auch Berliner- und preuß. Courant-Geld.
Notariats-Instrumente, deren Form. 2611.
Notarien, Anzeige des Absterbens derf. u. gerichtliche Versiegelung u. Inventarisation ihrer Geschäfts-Papiere. 2838.
——, ostrheinische, cessirende Befugniß derselben zu Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Geschäftsbefugnisse derselben nach der Justiz-Reorganisation 1. Jan. 1815. 3042, 50, 67, 84.
——, —, deren provis. Ernennung im Jahr 1815. 3108.
——, —, Rückgabe der von denselben nach französ. Verfassung gestellten Cautionen. 3151.
——, —, vormalige, Anzeigung der in ihrem Verwahrsam befindlichen gerichtlichen Depositen. 3193.
——, s. auch Justiz-Commissarien.
Novalzehnten, Freiheit vom, für neucultivirte getheilte Gemeinheitsgründe. 2241.
Nullitäts-Einwendungen gegen richterliche Urtheile, deren Beschränkung. 653.
——-Klagen, unstatthafte, deren Bestrafung. 457.
Nutzholz-Handlungs-Gesellschaft, fiskalische Rechte u. Privilegien derf. 2273.

O.

Obductionen, gerichtliche, der Leichen bei stattgefundenen Todtschlägen, oder Verwundungen. 104, 287.
——, —, Erforderniß u. Bezeichnung legaler Medizinalpersonen bei denselb. 1379, 1875, 2414.
——, —, — vereideter Justizbeamten bei denselben. 1719.
——, —, freie Dienstfuhren für Aerzte bei. 1218.
——, —, Gebüren der Aerzte u. Wundärzte bei Abhaltung derselb. 1022.
Obductions-Kosten gefundener Leichen, deren Zahlung aus dem Brüchtenfonds. 1455.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ober-Appellations-Gericht, zu Berlin, Beschränkung der Prozeß-Fristen bei demselb. 838.
——-"-"-, — Cöln a. d. Spree, Remedium supplicationis bei demselb. 608.
——-"Berg-Amts-Commission zu Dortmund u. Bonn, deren Anordnung, Geschäfts-Kreis u. Betrieb. 3119, 3217.
——-"-"-"Sportel-Casse, deren Prioritätsrechte bei Concursen. 2634.
——-"-"Amt, westphälisches, zu Wetter, dessen Errichtung u. Residenz-Verlegung nach Essen. 2464, 2807.
——-"-"— zu Dortmund, dessen Bestätigung als solches. 3234.
——-"-"Voigt, dessen Cognitions-Befugnisse. 1120.
——-"Kriegs-Collegium, dessen innere Organisation. 2563.
——-"Lands-Gerichts-Commissionen, deren Anordnung 1. Jan. 1815. 3068.
——-"Präsidenten zur Verwaltung der Provinzen, deren Anordnung u. Geschäftsbetrieb. 3183, 92.
——-"Rechenkammer, Prüfung der Universitäts- und einiger Schul-Rechnungen durch dies. 1995.
——-"Schul-Collegium zu Berlin, dessen Anordnung. 2376.
Obligationen, in Kriegszeiten erpreßte ꝛc., deren Ungültigkeit. 338.
—— mit der Clausel: nach Wechsel-Recht, haben keine Wechselkraft. 848.
—— über Capitalien in alten Münzsorten, deren Reduction in pr. Ct. Geld. 1629, 42.
——-"-"-"-"-"-"-, — Umschreibung in Berliner Courantgeld. 1596.
——-"-"-"-"— verschiedenen Münzsorten, deren Reduktion in pr. Courantgeld. 1823, 81, 2579.
——, s. auch Documente.
Obstbaumzucht, deren Beförderung u. Schützung gegen Frevel. 450, 587, 809, 1266, A.
Occupations-Armee, französ. im J. 1760, erforderliche Mitwirkungen der Einwohner zur Sicherheit ders. 1753.
Octroy der Stadt Wesel, Befreiung der Speditions- und Transito-Güter von demselb. 3079.
Officianten, s. Beamte.
Offiziere, beurlaubte u. entlassene, deren Wiedereinberufung zum Landwehr-Dienst. 3134, 39.
——, deren Heirathen, Bedingungen der Zulässigkeit der Letztern. 2607.

Offiziere, fremde, Beschränkung ihrer ehelichen Proklamation u. Trauung. 1622.
——, invalide, deren Versorgung, Pensionirung ꝛc. 2400.
——, kriegsgefangene, königl. preuß., deren Verweisung nach Frankreich und Duldung in ihrer Heimath im Jahr 1806. 2868, 72.
——, minderjährige im Krieg abwesende, Suspension ihrer Prozesse bis zum Frieden. 1796.
——, pensionirte, deren Lebensatteste u. Pensionsquittungen. 2477, 88.
——, Suspension während des Krieges der Prozesse gegen. 1726, 96, 2163, 72, 75, 83, 87, 2436, 71, 2535, 2984.
——, unstatthafte Exekution im Mobilarvermögen derf. wegen Schulden. 2597.
——, Unteroffiziere u. Soldaten, Verhütung des Schuldenmachens ꝛc. derf. 1016, 1459, 96, 1702, 4, 1962, 2125, 2454, 58, W 2, Z 1.
——, verabschiedete, pensionirte u. auf Wartegeld stehende, deren Gerichtsstand. 2597.
——, —, Tragung der Uniform durch. 2341.
Offizier-Stellen im churbrandenburgischen Militair, deren Besetzung mit Einländern. s. Landtags-Abschiede.
——-Wittwen-Kasse, deren Reglement u. fiskalische Rechte, Freiheit von Sporteln, Stempel und Postporto derselben. 2457, 2555, 2784.
——-—-Pensionen, deren Freiheit von Arrestbestrickungen. 2482.
Olitäten-Krämer, deren Unzulässigkeit auf Jahrmärkten u. Verbot ihres Hausirhandels. 51, 953, 1226, 1563.
—— u. a. Arzneien, Verbot des Hausirens der Thüringer mit denf. 1226.
——, Wunder-Essenzen u. a. Universal-Medikamente, Verbot ihres Debites ꝛc. 2016.
Orden, Bestrafung des unbefugten Tragens derselb. 3251.
Ordens-Geistliche, Nachweise der in Stifter u. Klöster vorhandenen. 2088.
——-—, westrheinische, ausgewanderte, deren Nichtaufnahme in die Stifter u. Klöster. 2512.
——-—, s. auch Geistliche, Klostergeistliche u. Mönche.
——-Güter der Johanniter, Maltheser u. des deutschen Ordens, landesherrl. Consens zu Verpfändungen u. Veräußerungen derselb. 2857¼.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orgelspieler u. a. herumziehende Musikanten, deren Legitimation, u. Verfahren gegen nicht concessionirte. 3204.
Ortschaftsverzeichnisse, deren Anfertigung zur Erleichterung der Criminal-Justizpflege. 2078.
Osemund, s. Eisen.
Oster-Fest, Festsetzung seines Eintritts u. dessen gleichzeitige Feier durch alle Confessionen. 970.
——-Feuer, Verbot deren Anzündung. 438, 566, 1892.

P.

Pabst, kirchl. Dankfest wegen Befreiung desselb. aus französ. Gefangenschaft. 2973.
Pacht-Bauern, s. Pächter.
——-Güter, landesherrliche, Reglement wegen ders. B.
Pack-Juden, Maßregeln gegen dieselb. 1320, 1547, 1652, 98, 1819, s. auch Juden.
——-Pferde für die Weselschen Regimenter, deren Stellung in Cleve u. Meurs. 2416.
——-, Stück- u. Fuhr-Knechte, bei der Armee, deren Stellung, Aufbringung, Desertionsstrafe und Remplacirung durch Pferdestellung. 2164, 76, 2416.
Pächter, Deklaration des Concursordnungsmäßigen Compensations-Rechtes ders. 2309.
——, steuerbarer Höfe, Beaufsichtigung ders. bei Veräusserungen ihrer eigenthümlichen Grundstücke. 2231.
—— u. Verpächter, Kriegs-Lasten- u. Schaden-Theilung zwischen denf. 1833.
—— von Privat- u. Domainen-Gütern, Beschränkung deren Freiheit zur Contrahirung von Schuld-, Leibzuchts- u. Ausstattungs-Verträgen. 2086.
Pässe, als Legitimationsmittel der Fremden, Reisenden u. Auswandrer u. der Vagabunden u. Zigeuner, deren Erforderniß, Art u. Form der Ertheilung u. Visirung, und Nichtbeachtung der von Letztern erschlichenen. 446, 553, 77, 97, 618, 710, 896, 1320, 1547, 90, 1697, 1801, 93, 1981, 85, 2061, 2167, 2498, 2641.
—— der Vagabunden und Zigeuner, deren Nichtbeachtung. 577, 97, 618.
—— u. Certificate, Verbot deren Ertheilung durch die Geistlichkeit. 1893.
—— zu Auswanderungen junger Leute, deren Erforderniß. 2061, 2498.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Päſſe zu Reiſen ins Ausland, in Kriegszeiten, deren Erforderniß u. Ertheilung. 2167.
——, ſ. auch Geſundheits-Päſſe.
Palliſaden, Verbot des Verkaufs des dazu geeigneten Holzes. 1029.
Papier-Fabriken, inländ., deren Begünſtigung u. Reguliрung des Lumpenſammelns für dieſ. 1727, 1859, 2370, 2749, 50.
——-Materialien, ſ. Lumpen.
Pardon für Deſerteure u. a. Verbrecher. ſ. Amneſtie, Deſerteure, General-Pardon u. Verbrecher.
Paris, kirchliches Dankfeſt wegen der ſiegreichen Einzüge der hohen Verbündeten in den J. 1814 u. 1815. 2955, 3188.
Parrochial-Handlungen, ſ. Pfarramtshandlungen.
——-Verhältniſſe der Landwehrmänner in u. außer des activen Dienſtes. 3104, 3250.
Partheigänger, feindl., Bewaffnung der Unterthanen zur Abwehrung derſ. 615, 34.
——, —, Verbot der Unterhandlungen, wegen Contributionen ꝛc., mit denſelb. 585.
——, —, Verträge zur Abhaltung derſ. 634.
Partikular-Landtage, ſ. Zuſammenkünfte.
Pasquillen, ſ. Schmähſchriften.
Paß-Polizei, deren Handhabung rückſichtlich der im Ausland herrſchenden Seuchen. 635, 898.
——-—, — ſtrengere Ausübung bei außerordentlichen Gelegenheiten. 2721.
——-—, oſtrheiniſche, deren ſtrengere Handhabung wegen Zeitereigniſſen. 3096, 3124, 3205.
——-—, weſtrheiniſche, deren Handhabung. 2992.
——-—, —, Mitwirkung der Poſtbeamten in Bezug auf dieſ. 2990.
——-—, ſ. auch Päſſe.
Paſtoratvermögen, ſ. Pfarrvermögen.
Patente wegen ausſchließlicher Benutzung einer neuerfundenen, verbeſſerten oder eingeführten Sache, deren Ertheilung ꝛc. 3213.
Patent-Steuer-Zahlungen, lokale, Berechtigung zum freien Gewerbebetrieb in den Provinzen zwiſchen Weſer und Maaß durch dieſelb. 3178.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oſtrheiniſche, deren bedingte Wiederherſtellung am 1. Jan. 1815. 3042, 50, 67, 83.
——-Güter der Städte und Gemeinden. ſ. Gemeinden und Städte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Patriotische Beiträge, freiwillige, während des Krieges für Soldaten-Wittwen, Waisen, Frauen u. Kinder, deren Sammlung u. Vertheilung. 2485, 96, 2509.
—— Gaben, Beiträge u. Leistungen in u. nach dem Befreiungskriege im J. 1813, Aufforderungen dazu, deren Sammlung u. Verwendung. 2896, 97, 2901, 55, 3060, 3127, 30, 77, 94.
—— Vereine, s. Frauen-Vereine.
Patronat-Rechte katholischer Geistlichen u. Corporationen, über evangel. Pfarren und Schulen, deren Nachweisung. 2791.
——-Recht über evangel. luth. Kirchengemeinden, dessen beschränkte Ausübung. 1244.
——-— — — reform. Kirchengemeinden, dessen beschränkte Ausübung. 511.
Patrouillen, militairische, Bestrafung der Vergehen der Civilpersonen gegen. 2386, 2742.
——, nächtliche, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit. 343, 446, 73, 80, 553, 2641, s. auch Nachtwachen.
—— zur Sicherheit des Landes. 1697.
Peitschen-Stöcke aus jungen Eichrn, deren Verbot. 2037.
Pensionen der Offiziers-Wittwen u. Kinder, Beschränkung der Arrestbestrickungen derselb. 2482.
—— für Offiziers-Wittwen, s. Offiziers-Wittwen-Kasse.
—— — Wittwen von Civilbeamten. s. Wittwen-Casse.
—— invalider Offiziere, Erforderniß u. Form der Lebensatteste zu deren Zahlung u. Quittungen darüber. 2477, 88.
—— — —, zulässige Abzüge für deren Gläubiger. 2454, 58.
——, Wiederherstellung der ältern, in den Stand des Jahres 1806. 3094.
Pensions-Reglement für invalide Offiziere, dessen Festsetzung. 2400.
Perhorresciren der Räthe u. Richter, dessen Zulässigkeit u. Beschränkung. 306, 457.
Personal-Arrest, dessen Unzulässigkeit gegen Obligations-Schuldner, welche mit der Clausel „nach Wechselrecht" contrahirt haben. 848.
——-Forderungen, unstatthafte hypothekarische Eintragung derselb. 2115.
——-Lasten-Freiheit der Beamten, Geistlichen u. Schullehrer. 186.
——-Steuer zur Tilgung der Kriegsschulden in den Städten. 1887.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Personbeschreibungen entflohener Verbrecher. s. Steckbriefe.
Personen, ohne rechtl. Broderwerb, Polizei-Aufsicht auf dieselb. s. Polizei-Aufsicht.
——-Stands-Listen des Militairs. s. Milit.-Personen-Stands-Listen.
——-——-Register, s. Civil-Stands-Register.
Perückenmacher-Zunft, deren Schützung gegen Eingriffe in ihren Gewerbebetrieb. 2271.
Pest-Edict, dessen Anwendung auf Zigeuner. 597.
——-Seuchen, Maßregeln gegen Einschleppung derselb. durch Vagabunden, Zigeuner ꝛc. 618, 75, 872, s. auch Seuchen.
Pfändungs-Recht, s. Exekutions- u. Pfändungs-Recht der Ritterschaft.
Pfand-Briefe ꝛc. s. Banknoten ꝛc.
——-Gläubiger, Verfahren bei Concursen wegen derselben. 2109.
Pfandschaften auf Schiffe, Waaren u. a. bewegliche nicht in die Hände des Pfandnehmers übergehende Sachen; deren Prioritäts-Recht bei Konkursen. 2307.
——, Wiedereinlösung bestehender. s. Landtags-Abschied.
——, Rechte u. Verpflichtungen der Juden rücksichtlich ihrer Geld-Darleihen gegen. 332.
Pfandschafts-Contracte, deren Erfüllung. s. Landtags-Abschiede.
Pfand- u. Leih-Reglement, allgemeines, dessen Erlassung. 2346.
Pfarramts-Accidentien, s. Accidentien.
——-Candidaten, evangel. luth., deren erforderliche Prüfungen vor der Zulassung zur Kanzel u. zur Wahlfähigkeit. 2225, 2475, s. auch Candidaten.
——-Handlungen ausländischer Pfarrer in Beziehung auf die zu solchen Parochien gehörigen Unterthanen. 2809.
——-—— der Civil-Prediger bei Militair-Personen ꝛc., deren Anzeige an die Milit-Prediger u. vice versa. 1928, 2226, 2339, 2417, 2642.
——-—— der Civil- u. Militair-Prediger, Verbot gegenseitiger Eingriffe in dieselb. 876.
——-——, gegenseitige, bei den evangel.-reform. deutschen u. französischen Gemeinden, deren Regulirung. 2419.
Pfarr-Einkünfte, specielle Nachweise aller vorhandenen. 2589.
Pfarren, ausländische, welche sich über königl. Unterthanen

erstrecken; Befolgung der Kirchen- u. Landespolizei-Verordnungen durch Letztere. 2809.
Pfarren, Besetzung derselben durch geprüfte u. qualificirte zu persönlicher Dienstleistung verpflichtete Personen. 33, 77.
——, deren Versehung durch Stellvertreter der Pfarrer, Maßregeln gegen die dadurch entstehenden Mißbräuche. 26.
——, evangel., Nachweisung der bestehenden Patronatrechte kathol. Geistlichen und Corporationen über dies. 2791.
Pfarrer, deren zu- u. unzulässige Copulationen auswärtiger Pfarrkinder. 164.
—— u. Schullehrer, evangel., Unterstützung derselb. aus dem Brüchtenfonds. 415, s. auch Prediger.
Pfarr-Geistliche, deren erforderliche christliche Lehre u. untadelhaftes Leben. 33, 55, 62, 77.
——-, — nothwendige landesherrliche Placidirung, resp. Bestätigung. 154, 233.
——-, — Stellvertretung durch Caplane, desfallsige Beaufsichtigung ꝛc. 26.
——-Güter, evangel., deren öffentl. Verpachtung. g.
——-Häuser-Bau- und Reparaturkosten, deren erforderliche Genehmigung vor der Repartition derselb. 1392.
——-Stellen, unter königl. u. privat Patronate, deren Nachweise. 2397.
——-Vermögen, evang. ref., Bildung von Lagerbüchern über dasselbe. s. Lagerbücher.
——-Wesen des Militairstandes. s. Milit.-Consistorial-Reglement.
Pfeifen-, Tabaks-, Bäckerei zu Xanten, Maßregeln zur Beförderung derselben. 1586.
Pfennige von gelbem Kupfer, Verbot deren Coursirung als Scheidemünze. 498.
Pferde-Ausführung, deren Unzulässigkeit während des Krieges u. Modifikation u. Zurücknahme des desfallsigen Verbotes. 360, 402, 10, 12, 18, 27, 62, 507, 18, 43, 61, 86, 725, 1428, 45, 89, 3125, 3222.
——-, Verbot derselben zur Begünstigung der landesherrlichen Cavallerie-Remontirung. 402.
——-Aushebung zum königl. Militair-Dienst, deren Regulirung ꝛc. 3155.
——, fremde, Transitozoll bei Durchführung ders. 410.
——-Diebstähle, Maßregeln gegen dieselbe. 2590.
—— für Artillerie u. Proviantwagen. s. Packpferde.
——-Handel ins Ausland, dessen unbedingte Freiheit. 3222.
——-Hude, in königl. Forsten. 2049, 2344.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pferde-Legen u. Schneiden, dessen Verpachtung u. Betrieb als Monopol. 1882.
——-Märkte, deren Anordnung ꝛc. 628.
——-Seuchen, Maßregeln gegen Verbreitung derselb. 648, 3243.
——-Verkäufer, des Diebstals verdächtige, deren gesetzliche Kennzeichen. 2590.
——, Wagen u. a. Effecte, Verbot deren Ankauf von Soldaten. s. Soldaten.
——-Zucht, Maßregeln zu deren Veredlung. 1527, 1909, 2018, 3052.
——, zum Nachsetzen der Deserteure, Art ꝛc., deren Stellung. 1317.
——, zur Remontirung der Cavallerie. s. Remonte-Pferde.
Pfingst-Feste u. Gelage, Verbot derselb. 438, 566.
Pflanzungs-Edikte in Bezug auf die Obst- u. Holz-Cultur. 450, 587, 1048, 1266.
Pflaster-Geld, s. Wegegeld.
Pflasterung der Straßen in den Städten, dessen Erforderniß. 685.
Pflichtentlassung der königl. pr. Beamten in den 1807 an Frankreich abgetretenen Ländern. 2886.
Pflugdienste, deren Leistung. 2, 370, A.
Pfründen, geistl., Vernichtung der ertheilten und Verbot künftiger Nachsuchung von Anwartschaften auf dies. 1366.
Pfuscher, medizinische u. chirurgische. s. Medicinische Pfuscher u. Medicinal-Polizei.
Physiker, deren gerichtlich medicinische Dienstverpflichtung. 1022.
——, freie Dienstfuhren bei Obductionen für. 1218.
——, Land- u. Kreis-, deren Zuziehung bei gerichtlichen Obductionen. 1875.
—— u. Chirurgis forensis, deren Gebüren für gerichtliche Untersuchungen. 2770.
Pia Corpora, Accisefreiheit des Communionweines und der Baumaterialien für. 2362.
—— —, Anspruch ders. auf die Nachlassenschaft der von ihnen unterhaltenen Personen. 741, 1024, 1224, 2234, 2322, 2939.
—— —, Belegung ihrer müßigen Gelder bei der kgl. Bank. 1999.
—— —, Beschränkung ders. in Bezug auf Güter-Erwerb. s. Amortisations-Edikte.
—— —, Etats- u. Rechnungswesen ders. 2631.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pia Corpora, Untersuchung u. Verwaltungs-Art des Vermögens derselb. 1213. s. auch Kirchen-, Schul- u. Stiftungs-Capitalien.
—— —, unverkürzte Zinsenzahlung von den Kriegs-Schuldforderungen derselb. 1861.
—— —, Vermächtnisse an dieselben. s. Vermächtnisse.
—— —, s. auch Capitalien, Communen, Hospizien, Kirchen u. Stiftungen.
Piasters, deren Kassenkours. 2510.
Plaggen-Hieb auf öffentlichen Wegen, dessen Verbot. 1098.
——-Mähen in Forsten u. auf Heiden, Erhaltung desfallsiger Gerechtsame u. Verbot des Ersteren. 223, 2334, s. auch Landtags-Abschiede.
Pockenkrankheit, Vorschriften rücksichtlich der Nichtausstellung, Beerdigung ꝛc. der an derselb. verstorbenen Personen. 2364.
——, s. auch Kinderblattern u. Menschenblattern.
Polen, Republik, Vertrag zwischen Preußen und Rußland wegen Auflösung u. Gebietstheilung derselb. 2578.
Polnische Insurrektion u. desfallsiger Kriegszustand u. Maßregeln. 2507.
Polizei-Aufsicht, auf entlassene Züchtlinge, ab instantia absolvirte Verbrecher, verdächtige Müßiggänger ꝛc., deren Handhabung. 2641, 3117, 3219.
——-Ausreiter, Instruktion über ihre Dienstverpflichtungen in Accise- u. Polizei-Sachen. 1878.
——-Beamte, westrheinische, deren Auszeichnung in Amtsverrichtungen. 2952.
——-Behörden, deren Cognitionsgränzen. s. Cognition und Ressort-Reglement.
——-—, deren Obliegenheiten zur Handhabung der Criminaljustizpflege. 2644.
——-Brüchten, deren Verhängung u. Thätigung. 1675.
——, deren Verwaltung im westrheinischen Gouvernement im J. 1814. 2941.
—— in Bezug auf Anlage der Lehm- u. Mergelgruben, deren Handhabung. 2719.
—— — — — Ausübung in den Städten von Gewerben, welche mit böszartigen Ausdünstungen verknüpft sind. 2627.
—— — — — Märkte, Krämer, Maaß u. Gewicht, deren Handhabung durch Hänse-Gräven in der Grafschaft Mark. 229.
—— — — — Verpackung u. Versendung des Schießpulvers. 2623.

Polizei in Bezug auf Scheiben- u. Vogelschießen, deren westrheinische Handhabung. 3013.
—— — verschiedener Beziehung. s. Fleisch-, Feuer-, Fremden- u. Gesundheits-Polizei, Hunde, Hundswuth, Maß- u. Gewicht, Medizinal-Personen u. Polizei, Pässe, Paßpolizei, Pest, Quarantaine, Seuchen, Vieh, Wirthshäuser ꝛc.
——-Magistrate, Sporteltaxe für die märkischen. 2549.
——, Mitwirkung der Fiskale zur Handhabung derf. 1394.
——, Organisation einer westrheinischen bewaffneten Macht zur Handhabung derf. 2947, 56.
——-Sachen, allg., deren Ressortirung von den Jurisdictions-Gerichten. 2452.
——-, —, — — — — Kriegs- u. Domainen-Kammern. 2438, 52.
——-Stunde für die Wirthshäuser, deren Festsetzung. 53, 438, 566, A.
——-Taxen der Taglohne, Liedlohne u. Gewerbe, deren Festsetzung. 102, 18, 25, 93, 97.
——-— für die ersten Lebensbedürfnisse, deren Fetzsetzung, Beachtung ꝛc. 744.
——-—, Münzwerthbestimmung Behufs Regulirung derselb. 1975.
——-u. a. Ordnungen, deren Revision u. Publikation. s. Landtags-Abschiede.
——- — Justizbehörden, s. Justiz- u. Polizei-Behörden.
——-Vergehen, gerichtl. Verfahren zur Unterf. u. Bestrafung derselb. 3092, 3202.
——-Verwaltungs-Art u. Behörden an Orten wo französ. Colonien bestehen. 2716.
Populations-Listen vom Civil- und Militair-Stande. s. Bevölkerungs-Listen.
Port d'armes, s. Jagdgesetze.
Portofreiheit der Collecten-Gelder. 1581.
—— — Gold- u. Silber-Sendungen an die königl. Münzen 1130.
—— herrschaftlicher Sachen. 712.
Posamentierer, deren Arbeiten auf Bandmühlen. 1544.
Possessorial-Klagen, deren summarische gerichtliche Erörterung u. Entscheidung. 324, 803.
Post-Beamte, deren Immunitäten in den Städten. 695.
——-—, westrheinische, deren Mitwirkungen in Bezug auf die Paß-Polizei. 2990.
Posten, königl. ordinaire u. extraordinaire, deren Präroga-tive. 1700.

Posten-Lauf, gehemmter in Kriegszeiten, Beurtheilung der dadurch entstandenen Prozesse. q 1.
——, Maßregeln zur Beschleunigung der Extraposten u. gegen Mißbräuche. 1711.
——, —— Sicherung des Dienstes derselb. 2951.
——, westrheinische, Thurn- u. Taxische, Maßregeln gegen Beeinträchtigung derselb. 3113.
——, —, —- — —, Porto- u. a. Taxe. 3040, 3113.
——, s. auch Extrapost.
Post-, Extra-, u. Fuhr-Reglement für das Herzogth. Cleve. 841.
——-Frankirung der Immediat-Eingaben ꝛc. s. Immediat-Eingaben.
——-Gelder-Vergütung, bei Reisen Sr. Maj. des Königs. 1525.
——-Häuser, Bewirthung der Passagiere in denselb. 503.
Posthalter, Beschränkung ihrer Natural-Vorspann-Freiheit. 3184.
——, deren Natural-Einquartierungs-Freiheit. s. Einquartier.
Posthorn, dessen verbotener Gebrauch durch Privatleute. 2823.
Posthülfspferde, deren Stellung u. Bezahlung. 2951.
Postillione, Bestrafung der Entwendung des Futters durch. 2051.
Postinsignien, deren verbotener Gebrauch durch Privatleute. 2823.
Post-Ordnung, allgemeine, deren Handhabung, Erneuerung u. Befolgung. 522, 647, 727, 2823, d. s. auch Post-Verfassung.
——-—, rücksichtlich der Extraposten, deren Festsetzung ꝛc. 2391.
——-Paquete u. Briefe, Verbot deren Bestellung durch Fuhrleute ꝛc. 522, 30, 92, 727.
——-Pferde-Taxe, deren Festsetzung, Erhöhung ꝛc. 3074.
——-Porto, dessen Zahlung von allen an die Behörden ergehende Excitatorien. 2661.
——-—, reservirtes, in Armen-, Fiskal- u. Criminal-Prozessen, dessen Sicherstellung u. Controllirung. 2769.
——-— von Tresorscheinen, dessen Bestimmung. 2854.
——-Regal, dessen Schützung gegen Beeinträchtigungen durch Fuhrleute, Boten u. Hauderer. 522, 30, 92, 727, 845, 946, 1140, 1290, 1692, 1941.
——-Verfassung, königl. preuß., deren ostrheinische Wiedereinführung im J. 1814. 2921, 33, 3087.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Post-Wagen-Course in der Grafschaft Mark, deren Einrichtung. 2250.
——-Wesen, besondre Jurisdiktion über dasselbe. 525.
——-—, westrheinisches, dessen Regulirung. 2990.
——-Zettel, deren Lösung durch Haudrer, welche Personen transportiren. 1290, 1941.
Postuliren der Buchdruckergesellen, dessen Verbot. 2747.
Potsdam, Beiträge der Kirchen zum Neubau der Kirche zu. 888.
Potsdammer Waisenhaus. s. Waisenhaus.
Praebenden, s. Canonicate.
Praecipuum nobile. s. Adel u. Ritterschaft.
Präclusions-Termine in Prozessen, deren Einführung u. Ansetzung. 1968, 2113.
Präfekte u. Unterpräfekte, westrheinische, deren Ersetzung ꝛc. s. Gouvernements-Behörden.
Präfektur-Räthe, westrheinische, deren fortdauernder Geschäftsbetrieb im J. 1814. 2941.
——-—, —, — Umwandlung in Landesdirektorial-Räthe u. Geschäftsbetrieb. 2960.
Praelaten u. a. Dignitarien der kath. Stifter u. Klöster. s. Aebte ꝛc.
Prämien, für Anmeldung u. Stellung freiwilliger Landes-Capitulanten. s. Landes-Capitulanten.
——, — Anzeigung u. Verhaftung der Deserteure u. entwichenen Cantonisten. 407, 64, 724, 1483, 1556, 1619, 1750, 2265, 2380, 2490, 2630, 2766, 3007.
——, — — — — — Wilddiebe. 956, 1057, 1110.
——, — Aufgreifung und Entdeckung von Dieben, Räuber, Vagabunden ꝛc. 276, 329, 959, 81, 1801, 2641.
——, — Entdeckung der Honigdiebe. 2702.
——, — — falscher Münzen u. deren Verbreiter. 2755.
——, — — von Münz-Beschneidern. 1816.
——, — erlegte Wölfe. 1551, 3070.
——, — Mitwirkungen beim Löschen von Feuersbrünsten. 785.
——, — Scheibenschützen, deren Aufbringung durch die Schützengilden. 551½.
——, zur Beförderung der Maulbeerbaumzucht u. des Seidenbaues. 2551, 2381.
——, — Beförderung des Hopfenbaues u. der Stallfütterung. 2704.
——, — Ermunterung der Landes-Cultur, der Gewerbe und der Fabrikanlagen. 2020, 39, 2243.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Präſtationen, beſtändige, vom Grundeigenthum, deren Ablösbarkeit. 2103.
Präſtations-Regiſter der Domainen. ſ. Domainen ꝛc.
Prediger (Civil- u. Militair-), ſ. Civil- u. Militair-Prediger.
—— der Civil-Gemeinden, deren Pfarr-Amtshandlungen bei Militair-Perſonen. ſ. Pfarramtshandlungen.
——, deren Wechſelfähigkeit gegen die allgem. Wittwen-Kaſſe. q 2.
——, erforderlicher Heiraths-Conſens für. 2675.
——, evangel., deren Amtstracht. 1373.
——, —, — Beaufſichtigung, Cenſur, Conduitenliſten ꝛc., durch die geiſtl. Inſpectoren u. Conſiſtorien. 1257, 78.
——, —, erforderlicher Urlaub zu Reiſen derſelb. 1186.
——, —, Qualifikation, Wahl, Vokation, Beſoldung, Cenſur ꝛc. derſelb. ſ. Kirchen-Ordnung.
——, — luth., Beförderung deren Einigkeit mit den evangel. reformirten. 165.
——, — —, deren Erwählung, Präſentation, Ernennung, Collation, Siſtirung, Ordination u. Einführung. 1244.
——, — —, — kirchenordnungsmäßige Erwählung u. Einführung. 2028, ſ. auch Kirchen-Ordnung.
——, — ref., deren Wahl, Präſentation, Ernennung, Collation, Siſtirung, Ordination u. Einführung. 511.
——-Häuſer, evangel., deren Reparatur u. Koſten. 1303, ſ. auch Kirchen ꝛc.
——, Maßregeln gegen Irrlehren derſ. 2384.
——- u. Schullehrer-Beſoldungs-Etats, evang. ref., deren Prüfung. 2305.
——, unqualificirte, nicht berufene, Religionsneuerungen verbreitende, Verbot der Zulaſſung derſelb. 31, 33, 39, 51, 65.
——-Wahlen, der evang. ref. Gemeinden, Schlichtung u. Behandlung der dabei vorfallenden Streitigkeiten. 461, R.
——-—, Stimmfähigkeit ſelbſtändiger weiblicher Gemeinde-Glieder bei denſ. 2693.
——-—, Unzuläſſigkeit der Admittirung nicht qualificirter Candidaten bei denſelb. ſ. Candidaten.
——-Wittwen, deren Freiheiten u. Gerechtigkeiten. 233, ſ. auch Kirchen-Ordnung.
——, ſ. auch Geiſtliche, Hausprediger u. Pfarrer.
Predigt-Amts-Candidaten, ſ. Pfarramts-Candidaten und Candidaten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Predigtamt, evangel., erforderliches Alter der Candidaten zum Antritt desselb. 1293.
——, — lutherisches, Anweisung zur guten u. zweckmäßigen Führung desselb. 2501.
——, — —, Ausschließung der zu Wittenberg studirt habenden Candidaten vom. 1449.
——, — — u. reform., dessen Verwaltung. s. Kirchen-Ordnungen.
——, Unzulässigkeit nicht qualificirter Candidaten zum. s. Candidaten.
Predigten, Bezeichnung unzulässiger Gegenstände derselb. 1279.
——, evangel., Bestimmung deren Dauer. 709, 67, 77, 2058.
——, fremder Klostergeistlichen, Verbot der Zulassung derselben. 558.
——, Nacht- oder Früh-, auf Weihnachten, deren Verbot. 2237.
—— über abweichende Religions-Meinungen der verschiedenen Confessionen, Verbot der schmähenden. 240, 60.
——, Verbot des Schmähens und Scheltens in dens. 62.
——, — — — — — gegen die evangel. reformirte Religionsbekenner u. Lehre. 165.
——, verbotner Vortrag über Religions-Neuerungen u. Streitigkeiten in denselb. 25, 31, 33.
Presbyterien, evangel., deren Zusammensetzung, Obliegenheiten, Convokation ꝛc. s. Kirchen-Ordnungen.
Preussen, Forderungen an. s. Forderungen.
Preußisch Courant-Geld, dessen Einführung u. Wiedereinführung als Normal-Münze. 1617, 21, 29, 42, 1823, 3082.
—— —-—, — gesetzlich erforderliches Gewicht. 1884, s. auch Berl. Courant.
Prinzen-Steuer. s. Aussteuer.
—— u. Prinzessinnen des königl. Hauses, deren Wechsel- u. a. Schulden. s. Schulden.
Prioritäts-Rechte des Fiscus. s. Fiscus.
——-— von Industrie-Anstalten, Verlegern u. Fabrikanten, bei Conkursen im Vermögen von Fabrikanten u. Kaufleuten. 1310, 1722, 2662.
Privat-Annotationen, deren Gültigkeit, Beweißkraft ꝛc. 1023.
——-Eigenthum, französ. s. Französisches ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Privat-Forsten, Bestrafung der Holz- u. Hude-Frevel u. der ruinösen Wirthschaft in denselb. 2418, 2856.
——-—, erforderlicher landesherrlicher Consens zu Rottungen bedeutender Waldflächen in dens. 2856.
——-Holz-Aufseher u. Jäger. s. Holzaufseher ꝛc.
——-Jurisdictionen. s. Jurisdictionen.
——-Lehranstalten, evangel. luth., einförmiger Religions-Unterricht in allen. 2516.
——-Leute, deren Befugniß zu öffentl. Immobilien-Verkäufen. 2806.
——-Lotterien, s. Lotterien.
Privilegien, ausschließliche. s. Fabrikprivilegien u. Patente.
—— der Städte, deren Aufnahme in Teschenmachers wiederaufzulegenden Annalen. 790.
—— des Landes, der Stände ꝛc., deren Aufrechterhaltung u. Erweiterung. 11.
—— — —, — Landschaft, der Stände, des Adels u. der Ritterschaft. s. Adel, Erbfolgestreit, Landtagsabschiede, Privilegium nobilium r. Ritterschaft.
—— für die Judenschaft. s. Juden.
——, kaiserliche, in Bezug auf die Justizpflege im Lande u. deren Handhabung durch die Reichsgerichte, deren Erwirkung, Bestätigung und Erweiterung. 57, 79, 91, 445, 831, 1049, 1580, s. auch Reichs-Gerichte.
—— u. Concessionen, landesherrliche Bestätigung derselb. beim Regierungsantritt. 1384.
—— wegen Bücherdruck. s. Bücher-Druck-Privilegien.
Privilegium für die Bergleute. 1973, s. auch Bergbau.
—— nobilium, der cleve-märkische Ritterschaft de 1510, dessen Ertheilung und Bestätigung. 16, 185, 285, s. auch Landtags-Abschiede.
—— —, — —-— —, dessen Nichtausdehnung auf den Soester- u. übrigen Adel. 1074, F.
Procent-Gelder-Vergütung, nach Maßgabe der Baukosten, für neue Hausbauten u. Reparaturen in den Städten, deren Festsetzung, Auszahlung und Verwendung. 602, 90, 859, 910, 1221, 1862, 1907, 18, 2001, 81, 2246, 52, 61, O.
——-— von gerichtlichen Verkäufen zum Zuchthaus-Fonds zu Wesel. s. Verkäufe, gerichtliche ꝛc.
Proclamationen, kirchliche, der Brautleute, deren Erforderniß, Art u. landesherrliche Dispensation davon. 263, 88, 444, 83, 1284, 2526.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Proclamationen, kirchliche, der sich wieder verheirathenden Wittwer u. Wittwen, nothwendige Abfindung derselben mit ihren Vorkindern, vor dem Eintritt der Erstern. 692.
——, —, — — — — — — — —, — Erfüllung der Vormundschafts-Ordnung vor Statthaftigkeit derf. 548.
——, —, eheliche, fremder Offiziere, Beschränkung derselb. 1622.
——, —, —, nothwendig geschehene Ablegung des Glaubensbekenntnisses der Brautleute, vor Zulassung derselben. 1145.
——, —, u. Dimittirung der Brautleute verschiedener Confessionen, deren Erforderniß. 483.
Procuratoren, Anordnung, Prüfung, Amtskleidung und Geschäftsbetrieb derselb. 719, 899, 1301.
—— bei den Jurisdictionsgerichten, Unzulässigkeit der nicht patentisirten. 706.
—— u. Sollicitanten, deren Anordnung, Geschäftsbetrieb u. Vereidigung. 457.
——, Verpflichtung derselb. zu unentgeldlichen Dienstleistungen. 745.
Procuratur, deren Unvereinbarlichkeit mit den städtischen Scheffenämtern. 730, 1285.
Promulgations-Art der Verordnungen in denjen. Dorfschaften, welche zu ausländischen Pfarren gehören. 2809, s. auch Publikation u. Verordnungen.
Promulgation des Inhalts der allgemeinen Gesetzsammlung, durch das provis. Amtsblatt für die Provinz Westphalen. 3235.
Proselitenmacherei, religiöse, deren Verbot. 209, 2384.
Protocoll-Aufnahmen bei Verhaftung von Vagabunden ꝛc. 2205.
——-Bücher, deren Führung bei den Steuer-Umlagen auf den Amts- oder Erbentagen. 1131.
Protocolle, gerichtl., deren Form. 2611, e.
Provinzial-Adreß-Kalender. s. Kalender.
——-Behörden. s. Amtskammer, Bergamt, Commissariat, Hofgericht, Kriegs- u. Domainenkammer, Medicinal-Collegien, Oberlandesgerichte, Regierung, Ressort ꝛc.
——-Gesetzbuch, dessen Bewerkstelligung u. desfallsige Sammlung der Statutar- u. Gewohnheits-Rechte. 2548, 74.
——-Gesetze in Beziehung auf die Brüchtenstrafen, deren Gültigkeit. 2552.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Provinzial-Landrechte, Abfassung deren Entwürfe durch die Landesjustiz-Collegien u. durch die Landstände. 2602.
——-Recht, dessen Anwendbarkeit nach dem Tode der Militairpersonen. 2069, 90.
——-Regie-Gerichte, s. Regie-Gerichte.
——-Scheidemünzen, gültige. 1642.
——-Verwaltung des Landes, deren projektirte Reorganisation im J. 1815. 3187.
Prozesse, auf Kosten der Kirchenfonds, erforderliche Erlaubniß der geistl. Oberbehörde zur Führung derselb. 1341.
——, Beachtung des Instanzenzuges bei dens. s. Instanzenzug u. Justizpflege.
——, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, deren Suspension während des Krieges. 1726, 96, 2163, 72, 75, 83, 87, 2436, 71, 2535, 2984.
——, Beschleunigung u. Abkürzung ders. 1250, 1335, 2126, 94, 2200, 2499, 2613, 2748.
—— der Armen. s. Armen-Recht.
—— — Städte, Ermächtigungs-Erforderniß zu deren Führung. 1535.
——, durch den gehemmten Posten-Lauf entstandene, deren Beurtheilung. q 1.
——, Einführung der Präclusions-Termine in dens. 1968.
—— in Criminalfällen, deren schleuniger Betrieb. 1231, 1654, 2562.
—— — Gewerks-Streitigkeiten, deren Unstatthaftigkeit. 2860.
—— — Jagd- u. Forst-Sachen. s. Jagd- u. Wald-Ordn.
——, reservirtes Porto in dens. s. Post-Porto.
——, Sühne-Versuche in denselb., deren Erforderniß, Art u. Weise. 766, 1283, E.
——, Strafbefehle u. Gelder in dens., deren Erlassung und Beitreibung. 924.
——, wegen der Colonate u. Hand- u. Spann-Dienste u. a. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältnisse, deren Suspendir. 3018, 19, s. auch Gutsherrliche ꝛc.
——, — — Güter ꝛc. der aufgehobenen geistl. Corporationen, deren Forum u. Privilegien. 2780.
——, — Vermögens-Confiskation gegen Deserteure. s. Confiskations-Prozesse.
——, Werthstempelberechnung bei dens. 3137.
—— zwischen Ritterbürtigen, Erforderniß u. Art der Sühneversuche, vor Gestattung ders. E.
Prozeß-Form, bei gerichtlichen Verkäufen, Umschlägen ꝛc. 99.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Prozeß-Form gegen Vagabunden u. Bettler, deren Bestimmung. 1691.
——-s— in Criminalfällen, deren Bestimmung. 104.
——-s— — Injurien-Sachen. 1689.
——-s— in streitigen Bau- u. Servitut-Sachen. 1684.
——-s—, mündliches Verfahren in bezeichneten Fällen, deren Bestimmung. 457, 1331, 38, 2057.
——-s—, s. auch Crim-Prozeß, Civil- u. Militair-Gerichte, Civil-Prozeß ꝛc.
——-Fristen, deren Beobachtung. 2113, s. auch Fristen.
——-Gang in Zoll- und Accise-Sachen, dessen Regulirung. 2065, 99, 2259, 2426.
——-Kosten in Criminalfällen, deren Regulirung. 1230.
——-s—-Zahlungen aus dem Brüchten-Fonds. 1455.
——-s—-s— der Städte u. ihrer Kassen. 2046.
———, mündlicher u. summarischer in Bagatellsachen. 457, 1331, 38.
——-Ordnung, allg., deren Einführung. 2221, E.
——-s— bei den Untergerichten, deren Festsetzung ꝛc. 2010.
——-s— — fiskalischen und kriminellen Inquisitionen. 995, 1151, 1280.
——-s—, Civil- u. Criminal-, französ. westrheinische, deren Abänderung im J. 1814. 3055.
——-s— in Criminalfällen, der. Bestand, Deklaration, Handhabung ꝛc. 1565, 1654, 1707, 2562, 2618.
——-s— — Criminal-Sachen. s. auch Criminal-Gerichts- u. Prozeß-Ordnung, Gerichte, Justizpflege u. Untergerichte.
——-s— — Concurs-Sachen. n. s. auch Concurs-Prozesse.
——-s—, überhaupt, deren Vervollständigung, Modifikation ꝛc. 2126, 2200, h.
——-Sucht, Maßregeln zur Verminderung ders. 766, 2204, 2353, 59.
——-Tabellen, periodische, deren Form, Termine u. Einsendung. 711, 1706, 7, 69, 2007, 50.
Prozessionen, Einschränkung der mißbräuchlichen. 50, 68, 209.
—— u. a. Feierlichkeiten, westrheinische, Verbot des Mayenhiebs ꝛc., gelegentlich ders. 2996.
——, unstatthaftes Tragen von Schießgewehren bei denselb. 488, 2435.
——, Verbot des Schiessens bei. 488, 1339, 2014, 36, 2435.
Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst. 2810.
—— — den Studien sich widmenden Cantonpflichtigen. 2480, 2775.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Prüfung der Medizinalpersonen. s. Medizinalpersonen.
—— — Schullehrer, s. Schullehrer.
Prüfungen der Auskultatoren u. Referendarien bei den Justizbehörden. 2798.
—— — evang. luth. Pfarramts-Candidaten. s. Pfar mts-Candidaten u. Candidaten.
—— — Justizbeamten vor deren Einführung in die Ä mter. 1304.
——, theologische, Instruction für die Consistorien wegen derselb. 2615.
Prüfungs-Commissionen, provinzielle, zur Prüfung der evangel. luther. Pfarr- u. Schul-Amts-Candidaten, deren Errichtung u. Instruktion. 2475.
Prügel u. Schläge, Verbot deren Anwendung zur Bestrafung excedirender Unterthanen. 593.
Publikationen, kirchliche, in herrschaftlichen Angelegenheiten, deren unentgeldliche Verrichtung. 1806.
——, nachträgliche u. nothwendige, der während der Kriegszeiten erlassenen allgem. Verordnungen. 1789.
Publikations-Art der Cameral-Verordnungen u. a. Verkündigungen in den kathol. Kirchen. 2437.
——-—— Gesetze ꝛc. s. Verordnungen.
Pulver- u. Munitions-Transporte, Maßregeln in Beziehung auf deren gefahrlose Aufstellung in den Orten. 3023.
——, Verbot der feuergefährlichen Behandlung desselb. 1970.
——, s. auch Schießpulver.
Pupillen-Collegium, cleve-märkisches, dessen Errichtung, Competenz, Residenz ꝛc. 1543, 2569, 2682, 2741, s. auch Regierungsdeputation.
——-—, dessen Instruktion, Sporteln u. Gebüren. 2197, a.
——-Gelder, deren Belegung bei der kgl. Bank, deren Verwaltung u. Verzinsung. 1999, 2413, 2778.
——-Güter, Geldbeiträge zum Zuchthausfonds zu Wesel bei Veräusserungen von. 2170.
——-Ordnung, deren Einführung, Ergänzung u. Handhabung. 1665, 1790.
——, s. auch Minderjährige.

Q

Quacksalber, s. Marktschreier.
Quärulanten, Strafbestimmungen gegen muthwillige ꝛc. 426, 1292, 2131, 3253, N, s. auch Consulenten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Quarantaine, deren Haltung wegen herrschender Seuchen. 898.
Quartier-Gelder, s. Militair-Servis ꝛc.
——-Reglement, königl. preuß., dessen Publikation. 3022.
Quedlinburg, Freizügigkeits-Vertrag mit dem Stifte. Z.
Quernen, s. Handmühlen.
Quittungen der Unterthanen über Vergütungen aus den Kreis-Kassen, deren Attestirung. 2286.
—— über Pensionszahlungen an invalide Offiziere, deren Form. 2477, 88.
—— — Steuerzahlungen. s. Steuer-Quittungen.

R.

Rabbiner, dessen Cognitionsgränzen. 1539.
Räuber-Banden, Maßregeln zur Abwendung, Entdeckung, Verfolgung und Verhaftung derselb. 446, 577, 618, 36, 710, 47, 819, 81, 96, 994, 1009, 1107, 1609, 46, 98, 1801, 55, 91, 2013, 93, 2122, 74, 2215, 2332, 2438, 52, 2573, 2641, 88, 2721.
——, Mörder- u. Straßenschänder, deren Nichtduldung und Verfolgung. 76, 84, 123, 981.
Rang-Reglements, deren Erlaß u. Publikation. 551, 936.
Raritätenkasten-Träger, Landesverweisung fremder. 1305.
Rathhaus-Beamten, s. Magistrate.
Raths-Collegien, erforderl. Unterzeichnung ihrer Beschlüsse u. Ausfertigungen unter dem Collectiv-Namen ꝛc. derselben. 611, 1540.
Rattenfänger, deren Concession, Legitimation ꝛc. 1985.
Raub-Gut, Verbot dessen Einführung u. Erwerbung durch die Unterthanen von fremdem Kriegsvolk. 88, 123, 313.
——-Thiere u. Vögel, deren Verminderung zum Besten der Jagd. 791.
Rauchen, s. Taback-Rauchen.
Rauchfänge, s. Kamine u. Schornsteine.
Raupen, westrheinische Maßregeln zur Verminderung derf. 3110.
Real-Arreste, s. Arreste auf Sachen.
Receptor-Wahlen, deren Art, Form u. Legalität. 1277, 1429, 2405, 2508, 40, s. auch Empfänger u. Steuerempfänger.
Recesse über Religions- u. geistl. Sachen. s. Nebenreceß u. Religionsverträge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Receß-Gelder von Bergwerken, deken Entrichtung. 2269, 2465, ſ. auch Bergwerke.
Rechnungen, deren Atteſtirung in Bezug auf den Kaſſenbeſtand. 2128.
—— der Stadt-Kämmereien, deren Ablage. 1438.
——, über ein Jahr alte, wegen Lieferungen u. Leiſtungen, deren Richtzahlung aus königl. Kaſſen. 1487.
Rechnungs-Beamte, Inſtruktion für dieſelb. 171.
——-Jahr für's Domainen- u. Steuerweſen, deſſen Feſtſetzung. 1396.
——-Münze, Anwendung des churmärkiſchen Geldes als. 1353.
——-Weſen der frommen u. milden Stiftungs-Fonds, Reglement desfalls. 2631.
Reclamationen an Frankreich, wegen der während franzöſiſcher Herrſchaft im Lande erweckten oder nicht befriedigten Schulden, Anſprüche u. Forderungen, deren Anmeldung u. Liquidirung in den Jahren 1814 u. 1815. 2980, 3054, 57, 3232.
—— — —, — — von den Franzoſen während ihrer Herrſchaft nach Paris entführten merkwürdigen Gegenſtände der Natur, Kunſt u. Wiſſenſchaft. 3190, 3206.
—— — Preußen. ſ. Forderungen ꝛc.
Rechtsmittel der Reviſion u. Appellation, deren Anwendbarkeit bei Urtheilen der Untergerichte u. der gerichtl. Mittelinſtanzen. 468, 76.
—— gegen Erkenntniſſe des General-Auditoriats, Art deren Einlegung. 2347.
——, ſ. auch Appellation, Hofgerichts-Ordnung, Remedia juris u. Reviſion.
Rechts-Pflege, Art u. Weiſe, Zu- u. Unzuläſſigkeit der Commiſſionen, zur Handhabung derſ. 1292.
——-— in Bezug auf ſtreitigen Beſitzſtand, deren Art und Form ꝛc. 324, 803.
——-—, ſ. auch Juſtiz-Pflege.
——-Streitigkeiten, Diäten der Exekutions-Commiſſarien in denſ. 1306.
——-—, ſ. auch Prozeſſe.
Recruten, deren Nichtſtellung vom Lande u. deßfallſiges Geldſurrogat. 655.
——-Kaſſe, Beiträge der ſich verheirathenden Juden zur. 919.
——-Kaſſen-Gebüren, deren Zahlung durch die angeſtellt werdenden Beamten. 1304.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Recruten-Transporte, Vorspannleistung bei. 1599.
——, s. auch Militair-Recruten.
Recurse an Se. Maj. den König. s. Immediat-Recurse ꝛc.
Referendarien bei den Justizbehörden, deren Prüfung. 2798.
Reformations-Jubelfest, dessen Feier in den evangel. Kirchen u. auf Universitäten u. Gymnasien. 763, 1090.
Reformirte Glaubensgenossen, vergl. Calvin u. Sacramentirer.
Refugies, französische, evangel. luther. u. reformirte, deren Aufnahme u. Ermunterung zur Einwandrung, Freiheiten u. Privilegien. 465, 81, 702, 51, 855, 1457, s. a. Kirchengemeinden.
Regenten-Wechsel, durch Erbfolge. 403, 659, 1363, 2325, 2599.
——-—— in Folge von Landesabtretungen, Verträgen, Kriegs- u. a. Ereignissen, dessen Eintritt, Folgen ꝛc. 2670, 2848, 49, 50, 65, 71, 83, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 2940, 3140, 48, 3208.
Regie-Gerichte in den Provinzen, für Accise-, Zoll- und Tabaks-Sachen, deren Constituirung und Regulirung ihres Verfahrens. 2259.
Regierung, als Justiz- u. Verwaltungsbehörde, Constituirung, Reorganisation, Geschäfts-Betrieb u. Sprengel, Ressortverhältnisse u. Prozeß-Formen derselb. 178, 306, 457, 94, 1536, 41, 49, 2423, 2741, 45, 2818.
——, Anwendung des Hofgerichts-Reglements bei derselben. 1337.
——, deren Eigenschaft und Zuständigkeiten als Provinzial-Schul-Collegium. 2423.
——, —— Visitation durch königl. Commissarien in Beziehung auf ihre Justizverwaltung. 1993.
—— des Landes, fremdherrliche, während der feindl. Kriegsoccupation. s. Landes-Regierung.
——, Dienst-Instruktion für dies. 178, 1549.
Regierungen als Provinzial-Verwalt.-Behörden, projektirte allg. Reorganisation derselb. im J. 1815. 3187.
——, kgl. preuß., zur Verwaltung der wieder u. neu erworbenen westphälischen u. rheinischen Provinzen, deren Organisation, Bezirk u. Installirung im J. 1816. 3248, 56, 58, 65, 67.
Regierung, Ressortbestimmung u. Instruktion für die churbrandenburgische, während des Provisional-Besitzes v. Cleve, Mark u. Ravensberg. 178.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regierungs-Antritt des Landesherrn, Confirmation der Privilegien ꝛc. bei demſ. 1384.
Regierung, Schmähſchriften gegen dieſelbe. ſ. Schmähſchriften.
Regierungs-Collegium, deſſen Beſtand u. nothwendige Beſetzung mit Eingebornen. ſ. Landtags-Abſchied.
——-Commiſſar, königl. pr. General-, zu Münſter, für die weſtphäliſchen Provinzen, deſſen Wirkſamkeit im Jahr 1813. 2898.
——-Commiſſion, königl. preuß., zu Münſter, deren Conſtituirung als Central-Verwaltungs-Stelle für die 1813 wieder erworbenen vormals kgl. pr. Länder. 2897, 98.
——-Deputation zu Cleve, deren Beſtand während der franzöſiſchen Occupation des linken Rheinufers und Verlegung nach Münſter. 2569, 2665, 87, 2724, 41.
——-Reſſortverhältniſſe, ſ. auch Landtags-Abſchiede u. Reſſort-Reglements.
——-Sitz, deſſen Verlegung von einem Orte zum andern. 357, 2515, 20, 38, 2741, 45.
——-Sporteln, deren Einziehung durch die Juſtizbehörden u. desfallſige Buchführung. 2768.
——-—, Reglement wegen deren Entrichtung. 1813.
——-Urtheile, deren Exekution durch die Untergerichte. 2041.
Regierung, Wiederverlegung eines Theiles derſelben von Emmerich nach Cleve. ſ. Regierungs-Deputation.
—— zu Cleve, Perſonalſtatus derſ. nach deren Reorganiſation. 1555.
—— — —, Vereinigung des Hofgerichts mit derſ. 1536.
—— — Münſter, Inſtruktion für dieſ. 2786.
——, Zuziehung von einländiſchen Räthen zu derſ. 11.
Regimenter, die denſelben wieder überlaſſene Kriegswerbung. 2380.
Regiments-Conſenſe für heirathende Soldaten-Söhne, deren Erforderniß. 2614.
——-Jurisdiction über Enrollirte. ſ. Militair-Gerichtsbarkeit über ꝛc.
——-Kaſſen, Vorzugsrecht ihrer Forderungen an Lieferanten in Concursfällen. 1460, 1871.
Regiſtraturen der Lokalbehörden, Städte u. Aemter, deren Ordnung, Complettirung u. Aufbewahrung. 713, 1206, 1872.
Reglements für die Juſtizbehörden. 116, 304, 6, 16, 55, 457, 1337, 1549, 50, 1682, 2181, 93, 2206, 2786, 87, 89.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Reglements für die Schulen. ſ. Gymnaſien u. Schulen.
Rehwildpret, deſſen Schonung. 2288.
Reichs-Belehnung ꝛc., wegen Cleve, Mark, Jülich, Berg ꝛc. ſ. Erbvergleich.
——-Gerichte, deren aufhörende Wirkſamkeit in Eſſen, Elten u. Werden. 2802.
——-—, Privilegien in Bezug auf die Rechtspflege bei denſelb. ſ. Privilegien, kaiſerl.
——-—, Prozeßbetrieb bei denſelb. 224.
——-Kammer-Gericht zu Wetzlar, deſſen Viſitation u. Reviſion der dort ſchwebenden Prozeſſe. 1963.
——-Kriege, kaiſerliche Avocatorien ꝛc. ſ. Avocatorien.
——-Steuer-Matrikel, deren Berichtigung. ſ. Landtags-Abſchied.
——-Thaler, couranter zu 78 Albus, Verbot deſſen Anwendung. 404.
——-—, Verhältniß des Stübers zum. 308, 9, 46, 48.
——- u. Kreis-Laſten wegen Cleve, Mark, Jülich, Berg ꝛc. ſ. Erbvergleich.
Reinigungs-Eid wegen Verdachtes begangener Vergehen, deſſen Abſchaffung u. auſſerordentl. Beſtrafung der nicht überwieſenen Denunciaten. 2470.
Reiſekoſten in Rechtsſtreitigkeiten, deren Erſtattung. 2611.
Reiſende, Bewirthung derſelb. in den Poſthäuſern. 503.
——, deren erforderliche Legitimation durch Päſſe. 1320, 1547, 1697, 1801, 1981, 2641.
——, — Verpflichtungen in Beziehung auf Deſerteure. 2385.
——, Geſundheitspäſſe für. 675.
——, Taxe für deren Verpflegung in den Wirthshäuſern. 1932, ſ. auch Wirthshaus-Taxen.
—— zu Fuß, deren erforderliche Einwandrung u. Meldung bei den Grenz-Zollämtern. 2641.
Reiſen ins Ausland Behufs der Studien ꝛc., deren Beſchränkung. 384.
—— — — der adlichen Vaſallen u. Unterthanen, Einſchränkung derſelb. 1513, 1618.
—— — —, deren Beſchränkung. 680.
—— — — während des Krieges, Päſſe dazu. ſ. Päſſe.
—— Sr. Maj. des Königs u. des königl. Hofes, Reglements wegen Stellung u. Vergütung des Vorſpanns dazu. 523, 650, 1160, 1208, 27, 54, 1378, 1436, 72, 99, 1525, 1971, 2811.
Reiſe-Päſſe. ſ. Päſſe der Reiſenden u. Reiſende.
——-Urlaub, ſ. Beamte, Prediger u. Urlaub.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reit-Schule zu Cleve, deren Errichtung. 2018.
—— -Pferde, deren freie Gestellung bei Verbrecher-Transporten. 2816.
Relais-Reglement, s. Vorspann-Reglement.
Religions-Bekenntniß der Brautleute, dessen vorläufige Ablegung u. Bescheinigung vor der Proklamation u. Trauung derselb. 1145.
——-— nach Inhalt des westphälischen Friedens, dessen Nothwendigkeit für öffentliche Beamte. s. Landtags-Abschiede.
——-—, s. auch Confession.
——-Druckschriften, Anschaffung bezeichneter aus Kirchenfonds. 1156.
——-Edikte, Behufs der Erfüllung der desfallsigen Verträge. 300, 1, 61, 483.
——-Exercitien, abgesonderte, heimliche, deren Verbot. 94.
——-—, evangel. luth., deren Gestattung bei hinlänglicher Zahl von Glaubensgenossen. 684.
——-—, — —, Nachweise des Bestandes derf. 641.
——-Freiheit in den jülichschen Successionslanden. s. Erbfolge-Streit.
——-Lehrbücher, Einführung allgemeiner u. Duldung besonderer, in den evangel. luth. Schulen. 2516, 2605.
——-—, westrheinische, Bezeichnung statthafter u. unzulässiger. 3009.
——-Lehre, deren christlicher u. klarer Vortrag zur Abwendung aller Irrlehren u. Begriffe. 31, 33, 55, 164.
——-—, evangel. luth., deren Art, Form ꝛc. s. Kirchenordnung.
——-Neuerungen, Irrlehren u. Glaubens-Streitigkeiten, verbotenes Predigen u. Disputiren darüber. 25, 31, 33, 47, 66, 67, 70, 94, 168, 912, 1279.
——-—, Verbot des Disputirens u. der Verbreitung von Schriften ꝛc. darüber. 168.
——-Recesse, s. Neben-Receß u. Religions-Verträge.
——-Sekten, deren Nichtduldung u. Maßregeln gegen Verbreitung ihrer Lehrbegriffe. 25, 31, 33, 38, 39, 41, 51, 59, 62, 65, 66, 67, 70, 71, 85, 89, 94, 168, 242.
——-—, Duldung bestehender u. Verbot neuer. 2384.
——-—, — bezeichneter u. desfallsiges Regelment. 2407.
——-Streitigkeiten, deren Schlichtung ꝛc. s. Erbvergleich, Neben-Receß u. Religions-Verträge.
——-Streitschriften, deren Censur, Verbot u. Confiskation. 441, 644, 1091, 1126, 1584.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Religions-Unterricht der Armenkinder, bei fremden Brodherrn. 2379.
——-s— — Jugend, deſſen Abhaltung. 780.
——-s Verfaſſung der drei chriſtl. Confeſſionen, deren Feſtſezzung. 2384.
——-s Verfolgungen u. Schmähungen, deren Verbot. 361.
——-s Vertriebene, deren Aufnahme u. Unterſtützung. 991. ſ. auch Refugies.
——-s Verträge mit Pfalz-Neuburg, deren Abſchlieſſung, Publikation u. Erfüllung. 294, 300, 1, 12, 15, 21, 41, 58, 61, 71, 79, 83, 2497.
——-s Verwandte, evangel., im Ausland vertriebene. ſ. Refugies.
——-s—, verſchiedener Confeſſion, Maßregeln zur Erhaltung u. Beförderung der Einigkeit zwiſchen denſelb. 165, 209, 40, 60.
Reluition der ſtädtiſchen Güter ꝛc. 759, 96.
—— — — u. Gemeinde-Güter-Abſpliſſe. 637, 940.
——, gerichtlich verkaufter Erbgüter, deren Zuläſſigkeit. 100, 1, 350.
—— — — Güter, deren Anwendbarkeit, Friſten ꝛc. 501, 47.
——, ſteuerfrei veräuſſerter Abſpliſſe ſteuerpflichtiger Güter, deren Statthaftigkeit. 542.
Reluitions-Preiſe für conſolidirte Güterabſpliſſe, deren Ausmittlung. 1983.
Remedia juris gegen Contumacial-Erkenntniſſe. 2611, 2814.
Remedium, in Bezug auf das geſetzlich erforderliche Gewicht der pr. Ct. Münzen. 1884.
—— suplicationis, bei dem Ober-App.-Gericht zu Cöln a. d. Spree, deſſen Einführung. 608.
Remiſſions-Reglement für die königl. Domainenpächter. 2045.
——-s— — Steuerpflichtige bei Feldſchaden, Waſſerſchaden u. Viehſterben. 2097, 2110.
Remonte-Pferde für die Cavallerie, deren Ankauf im Lande. 1422, 35, 45.
Remplacements-Contracte weſtrheiniſcher Militair-Conſcribirten, deren rechtliche Folgen. 3024.
Rencontres, ſ. Duelle.
Rendanten königl. Kaſſen, Förmlichkeiten bei Cautionsleiſtungen derſ. 1426, 3116.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rendanten öffentlicher Kassen, Verbot der Geldvorschüsse u. Darleihen an vorgesetzte Beamte durch dies. 1073.
——, städtische, Tilgung u. Unstatthaftigkeit ihrer Kassen-Vorschüsse. 1219.
——, s. auch Kassenbeamte.
Renten, Zinsen ꝛc. auf Grundstücken haftend. s. Zinsen.
Renteien, s. Schlütereien.
Rentei-Pächter im clevischen, Gränzen u. Einschränkung ihrer Zollfreiheit. 1922.
——-Zölle in der Grafschaft Mark, deren Aufhebung u. Verlegung an die Provinzial-Gränze. 2550.
Rentmeister, s. Domainen-Admodiatoren.
Residenz-Wechsel der provinziellen Justiz- u. Verwaltungs-Behörden. 357, 2515, 18, 20, 38, 2741, 45, 3068, 3183, 3215. s. auch Ober-Bergamt, Regierung und Verwalt.-Behörden.
Respen u. Körbe. s. Körbe.
Ressort der Civil- u. Militair-Behörden. s. Jurisdiktions-Reglements.
—— — —-— — —-Gerichte, in Erbschaftsstempel-Angelegenheiten. 2831.
—— — höhern Staatsbehörden. 2262.
—— — Justiz-Collegien, in Accise u. Zollsachen. 2426.
—— — Lokal-Behörden, dessen Bezeichnung u. Festsetzung. 822, 904, 18, 1242, 1640, 68, 70, 1998, 2195, 2353, 99, 2452, 2690, 2716, 2825.
—— — Provinzial-Behörden, dessen Bezeichnung u. Festsezzung. 472, 721, 904, 18, 1242, 1354, 1541, 2042, 2195, 2262, 2353, 99, 2625, 68. 2708, 25, 33, 92, 2824.
—— — —-Medizinal-Collegien, dessen Festsetzung. 2668.
—— — provinziellen Forst- u. Bau-Commissionen. 2625.
——-Reglement für die Lokal-Behörden. 2825.
——-— — — Provinzial-Behörden, dessen Festsetzung, Abändrung ꝛc. 1541, 2708, 25, 33, 92.
——-Verhältnisse der Justiz- u. Verwaltungs- resp. Polizei-Behörden, deren Festsetzung im Allgemeinen u. im Besondern. 178, 201, 1394, 1573, 1675, 1983, 2438, 39, 52, 2559, 64, 2641, 88. s. auch Amts-Ordnung.
Restitutio in integrum, Bestrafung unstatthafter Gesuche um. 457.
Restzahlungen, öffentlicher Gefälle. s. Gefälle.
Retorsion gegen Frankreich, deren Anwendung rücksichtlich des Droit d'aubaine. 1345.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Retorsions-Recht gegen das Ausland, in Wechsel- und Concurs-Sachen, dessen Anwendbarkeit. 1714.
Retract-Recht, s. Reluition.
Reukauf von zurückfallenden früher verkauften Domainen. s. Domainengüter.
Revers, churbrandenburgischer u. pfalz-neuburg'scher bei Eröffnung der jülich'schen Succession. s. Erbfolge-Streit.
——, landesherrlicher, wegen Steuerbewilligung der Landstände zur Aussteuer des Erbprinzen und wegen der Veräußerungen u. Belastungen der Domainen. 15.
Revision gerichtlicher Urtheile, deren Art, Form, Zu- u. Unzulässigkeit, Instanzen ꝛc. 201, 457, 68, 76, 831, 1064, 1658, 2735, 48, 57, 86. s. auch Hofgerichts-Ordnung, Landtags-Abschiede u. Succumbenz-Gelder.
Revisions-Eid, dessen statthafte Erlassung gegen Geldentrichtung zur Straf-Kasse. 803½.
Revolutionaire Aeusserungen, Grundsätze ꝛc. u. desfalls verdächtige Personen, Maßregeln dagegen. 2469, 74, 86.
Revolutions-Krieg, französ., Maßregeln beim Einfall feindl. Truppen während desselb. 2472.
Rhein-Eisgänge, Beschädigung der Deiche durch dieselben. 1735.
——-Fähren, unentgeldliche Uebersetzung des Militairs bei allen. 396.
——-Inseln u. Warden, landesherrliches Recht als Dominus directus auf dieselb. 394, 98.
Rheinisches Schützen-Bataillon, dessen Bildung. 3216.
Rhein-Provinzen, Besitzergreifung der mit Preußen wiedervereinten resp. neuerworbenen im J. 1815. 3148.
—— -Schiffbrücke zu Wesel, deren Benutzung u. Zahlungs-Tarif. 1045.
——-Strohm, Anlandungen, Insel- u. Ufer-Anwächse, deren Besteurung. 2169.
——-—, Wasser- u. Ufer-Ordnung für dens. 665, 2111.
——-Ueberfahrt, deren Wiederherstellung während der französisch-westrheinischen Landesoccupation. 2532.
——-Ueberschwemmungen, Maaßregeln zur Unterstützung der dadurch Bedrängten. 1389, 2282, 2616.
——-Zoll von Waaren, die zu Wasser auf u. abgeführt werden, dessen Erhebung. 95, 249, 2393.
Richter, Abschaffung mißbräuchlicher Accidenzien derselben. 1575.
——, Cognitions-Grenzen derselben. 289, 306, 62, 1640, 68, 70.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Richter, deren Gebüren u. Schreibmaterialien-Vergütung, u. Umlage derselben mit den Steuern. 1485.
——, — Remplacirung durch die Scheffen in Abwesenheits- oder Verhindrungs-Fällen. 325.
——, — Sitz u. Stimme in den Scheffen-Gerichten. 729.
——, — übertriebene Exekutions-Verhängungen, desfallsige Abmahnung. 907.
——, Nachweise der Gehälter u. Berechtigungen auf Hand- u. Spanndienste ders. 715.
——, Naturaldienstberechtigungen derselben. 2, 370, 1357, 1478, 1546, A.
Riemenstecher, s. Glücksspieler.
Rindvieh, s. Hornvieh.
Ritterbürtige, erforderliche Sühneversuche durch Schiedsfreunde aus ihrer Mitte vor der Prozeßgestattung in Streitfällen zwischen denselb. E.
——, Grenzen der denselben verliehenen Jurisdiktionsbefugnisse. 202.
—— u. Städte, deren besondre Convokation zu allgemeinen Landtagen. s. Landtags-Abschiede.
——, vergl. auch Landstände.
Rittergüter, deren Besteurung u. Anschlag in Kriegszeiten. 535.
Rittergutsbesitzer, bürgerlichen Standes, Berechtigung derselben zur Tragung der Uniform für adliche Gutsbesitzer. 2737.
Ritterschaft, deren Aufbietung u. Verpflichtung zur Landesvertheidigung. 98. s. auch Erbfolge-Streit.
——, Festsetzung des Erb-Vortheils der Erstgebornen von derselb. 656.
——, Lehnerbfolgerecht ihrer weiblichen Descendenz. 16, F.
——, märkische, Art der Exekution wegen Schulden derselb. 220.
——, Privilegien, Gütergemeinschaft u. Erbfolge-Rechte derselben, deren Festsetzung, Erhaltung und Bestätigung. 16, 185, 285, 391, 583, 656, 1074, s. auch Landtags-Abschiede.
——, Privilegium derselben, wegen Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. 391.
——, qualificirte, deren Privilegium zur eigenen Einforderung u. exekutiven Beitreibung ihrer Pacht- u. Rent-Rückstände. 206.
——-Stände, Erhaltung ihrer Immunitäten u. Exemtionen. 285.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ritterschaft, Unverbindlichkeit derselben zum Beitritt zur Feuerassekuranz-Kasse. 583.
Ritual-Gesetz, jüdisches. s. Juden.
Rockendiesten (auch Rockendienste), schwelgerische u. mißbräuchliche, deren Verbot. 328, 438, 527, 66, 1113.
Roer-Departement, s. Amtsblatt ꝛc.
Röstung des Hanfes u. Flachses, deren polizeimäßiger Betrieb. 705, 1165, 3203.
Rohr-Dächer in den Städten, deren Abschaffung u. Verbot. 785, 859, 923.
Rottzehnte, s. Novalzehnte.
Rotzkrankheit der Pferde, westrheinische Maßregeln gegen Verbreitung derf. 3243.
Rückstände der Gemeinde-, Kirchen- u. Stiftungs-Kassen und der Schullehrergehälter, deren exekutive Beitreibung. 2931.
Ruhr-Krankheiten, Maßregeln dagegen. 961, 2513.
Ruhrort, Auszeichnung des Landsturms zu, für geleisteten Kriegsdienst. 3066.
——, Freiheit für Neubauende in der Stadt. 2261.
Ruhr-Strohm, Schleußenbauten auf demselben u. Schiffbarmachung desselben. 2203, 61, 2356, s. auch Landtags-Abschied.
——s—, Wasser- u. Ufer-Ordnung für denselb. 2228.
Runde-Morgen-Steuer, außerordentl., im 7jährigen Kriege. V.
Rußland, Verschollene im Feldzug nach. s. Verschollene.

S.

Saal-, Lager- ꝛc. Bücher über königl. Domainen. s. Domainen.
Saat-Getraide, Vorzugsrecht der desfallsigen Vorschüsse bei Concursen. 2527.
Sachen, gestohlene, s. Gestohlene Sachen u. Raubgut.
Sachsen, Chur-, Freizügigkeitsvertrag mit. Z.
Sack-Zehnt, s. Zehnt-Reglement.
Sacramente, deren unentgeldliche Administrirung. 25, 31, 33.
Sacramentirer, Maßregeln gegen deren Sekte. 38, 39, 51, 59, 62, 67, 70, 85, 89.
Sacraments-Tag, s. Frohnleichnams-Fest.
Sächsische Fabrikate, Accise-Tarif für dieselb. u. Verbot ihrer Einfuhr. 887, 1880.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sächsische Steuerscheine, Warnung vor deren Erwerbung ꝛc. 1519, 1685.
Säcke mit Getreide so zur Mühle kommen, deren erforderliche Bezeichnung. 2196, 2281.
Särge-Bekleidung, s. Todten-Kleider ꝛc.
——, der an Pocken u. a. Seuchen gestorbenen Personen, deren Verpichung u. Nichtöffnung. 2364.
Salpeter-Fabrikation, Maßregeln zur Beförderung ders. 2621.
Salubrität der Straßen in der Stadt Cleve. s. Straßen-Ordnung.
Salz, Abgabe-Erhebung vom Verbrauch desselb., deren Einführung, Modifikation u. Abschaffung. 582, 94, 613, 24, s. auch Salz-Regal.
——-Fabrikations- u. Debit-Wesen, dessen Verwaltung durch die Ober-Berg-Amts-Commission zu Bonn. 3217.
——-Factoreien, deren Einrichtung. 3262.
——, fremdes, verbotene Einfuhr desselben. 1166, 1222, 1390.
——-Preis, dessen Festsetzung bei den königl. Faktoreien. 1787, 1925, 3262.
——-Probe-Register, deren Anfertigung zur Erhebung der Salz-Abgabe. 594, 613.
——-Regal, dessen Ausübung in Cleve u. Mark durch Impostirung des Verbrauches. 582, 94, 613.
——-—, Nichtausübung desselb. in Cleve u. Mark. 624.
——-—, dessen Benutzung mittelst ausschließlichen Debites des inländischen. 1166, 1222, 1390, 1623, 35, 1752, 87, 1925, 2782, 3262.
——-Regie, allgemeine, veränderter Geschäftsbetrieb derselb. 2824.
——-Werke, landesherrliche in der Grafschaft Mark, deren Schützung gegen Kohlen-Mangel. 114.
——-Zoll, westrheinischer, dessen Einführung, Erhebung ꝛc. 3063.
Sand- u. Stein-Dämme, s. Dämme.
Sanitäts-Polizei, in Bezug auf Ausstellen der Leichen u. Oeffnen der Särge. 2364.
——-—, — — — Begräbnisse ꝛc. 2462.
——-—, — — — Einfuhr u. Verkauf alter Kleidungsstücke. 2620.
——-—, — — — Getränke. 908.
——-—, — — — schädliche Vergoldung, Versilberung u. Bemahl. der Spielsachen, Conditorwaaren u. Kuchen. 2660.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sanitäts-Polizei, rücksichtlich der Meßgefäße von schlechtem Zinn. 2763.
——-—, s. auch Fleisch, Gesundheitspolizei u. Polizei.
Savoyarden, Landesverweisung vagirender. 1305.
Schaaf-Felle, Verbot der Auf- u. Vorkauferei u. der Ausfuhr derselb. 2679.
——-Heerden, räudige, Maßregeln in Bezug auf dieselben. 2636.
——-Hude in königl. Forsten, deren Verbot. 2334.
——-Räude, Maßregeln gegen dieselbe. 1817, 2636.
——-—, nothwendige Untersuchung des Schlachtviehes während der herrschenden. 1046.
——-Wolle, s. Wolle.
Schaden-Ersatz für Forstfrevel. s. Forstfrevel.
Schaffote, s. Galgen.
Schandpfähle ꝛc., s. Galgen.
Schanz-Arbeiter, deren Aufbietung, Ablösung u. Belohnung. 371, 1031.
Scharfrichter, Abdecker ꝛc., unzulässiges Waffentragen derselb. 1081.
——, deren ausschließliche Anwendung bei peinlichen Exekutionen. 1164.
——, — Gebüren für Exekutionen. 1990.
——, — Gerichtsstand u. Gebüren. 850.
——, — Kleidungs-Auszeichnung. 1311. s. auch Abdecker-Knechte ꝛc.
——, herkömmliche Gebürenbeziehung derselben, von neu in den Dienst tretenden Beamten. 274.
——, Verbot der Ausübung der Heilkunde durch dieselben. 1146.
Schatzungen, deren Umlage, Erhebungs- u. Beitreibungs-Art. 221.
Schaumeister, zur Untersuchung d. zu schlachtenden Schaafe während der herrschenden Schaafräude. 1046.
Schauspieler-Gesellschaften, herumziehende, Erforderniß einer landesherrlichen Concession für dies. 1415.
Schauwesen in Bezug auf Deiche u. Dämme. s. Deichschauen u. Entwässerung.
Scheffen, Abhaltung der Gerichte durch dieselben in Abwesenheits- oder Verhindrungsfällen der Richter. 325.
——-Gerichte, Sitz u. Stimme der Richter bei Haltung ders. 729.
——, gerichtliche u. städtische, deren unzulässiges Advociren u. Prokuriren. 730, 1285.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Scheffen in den Städten, deren Vereidigung. 1298.
——, nothwendige Zuziehung derselb. bei den Verhandlungen der Untergerichte. 316.
——-Urtheile, deren Vollstreckung ꝛc., durch die Richter. A.
——-Wahlen, Verbot der Schmausereien bei denselb. 298, 328, 1010.
Scheiben-Schießen anstatt der Vogelschießen, deren Gestattung. 252.
——-— in den Städten, Abstellung der Mißbräuche bei denselb. 731.
——-—, Schwelgereien ꝛc. dabei, deren Verbot. 438, 566, 770.
——-—, Verbot deren Haltung an Sonn- und Festtagen. 419.
——-—, westrheinische, Polizei in Bezug auf dieselb. 3013.
Scheidemünzen, clevische, deren Währung gegen Gute Groschen. 454.
——, —, — — — Kaisergroschen. 422.
——, Eröffnung einer Anleihe in. 2517.
——, fremde u. unterhältige, deren Verrufung u. Maßregeln gegen Einbringung und Umlauf derf. 266, 88, 336, 37, 89, 95, 428, 32, 59, 92, 515, 63, 601, 10, 25, 42, 93, 707, 23, 69, 81, 804, 54, 976, 1085, 1173, 1260, 1343, 1440, 58, 81, 1504, 28, 1624, 42, 93, 1749, 62, 67, 2468.
——, gültige, Bezeichnung, Coursbestimmung u. Anwendbarkeit derselben bei Kassen- u. a. Zahlungen. 282, 346, 48, 89, 620, 99, 1173, 92, 98, 1223, 1642, 1823, 27, 34, 37, 48, 81, 2473, 2953, 3191.
——, —, deren Anwendbarkeit bei Capital- u. Kassen-Zahlungen. 620, 99, 1837, 48, 2473, 2953.
——, —, statthafte und unstatthafte Capitalzahlungen in. 346, 48.
——, —, unstatthafte Wechsel- u. Capitalzahlungen in. 352.
——, —, Verbot der Coursirung gelber Kupferpfennige als. 498.
——, inländische, Stollung deren Ausprägung. s. Landtags-Abschied.
——, königl., deren Ausprägung. 555.
——, Maßregeln gegen zu häufige Cirkulation derf. 308, 9, 46, 48, 52, 89.
——, Provinzial-, gültige. 1642.
Scheidewege, Wegeweiser-Errichtung auf denf. 485, 540, 617, 1069, 98.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Scheintodte, Verfahrungsweise u. Rettungsversuche. 2040, 2129, 2494, 2519, 2772. s. auch Leichen.
Schenkungen ꝛc., s. Donationen u. Vermächtnisse.
Schenkwirthe auf dem Lande, deren Duldung u. Besteurung. 1144.
——————, — unzulässiges Bierbrauen u. Brantweinbrennen. 2189, 2227.
——————, — Vorraths-Anschaffung aus accisebaren Städten. 2121.
——————, Verbot des Verzapfens des rheinischen und französischen Brantweines durch dieselbe. 2121.
Schermbeck, Reluition des verpfändeten Amtes. s. Landtags-Abschied.
Scheunen in Städten, deren Verlegung vor dies. 785.
Schichtmeister, s. Kohlenbergwerke.
Schießgewehr, dessen vorsichtige Aufbewahrung u. Behandlung. 48, 2036, 3221.
——, Verbot dessen Gebrauchs u. Tragung bei Prozessionen. 2435.
Schießen, feuergefährliches, auf den Straßen u. sonst, dessen Verbot. 731, 85, 818, 1096, 1339, 2014, 36, 2433, s. auch Neujahr-Schießen.
—— nach dem Ziele. s. Scheiben- u. Vogel-Schiessen.
Schieß-Pulver, Reglement wegen Verpackung u. Versendung desselb. 2623.
——-—, Verbot großer Vorräthe desselb. in den Wohnungen u. Maßregeln gegen unvorsichtigen Gebrauch desselb. 2280, 3221.
——-Uebungen in den Städten u. auf dem Lande, deren Anordnung u. Beschränkung auf Scheibenschießen. 72, 252.
Schiffahrt, deren Regulirung in Bezug auf die Accise u. deren Defraudation. 977.
Schiffbrücke über den Rhein zu Wesel. s. Rhein-Schiffbrücke.
Schiffer, Verbot des heimlichen Verkaufs durch dieselben, des von ihnen transportirten Getraides. 1531.
Schiffe u. a. bewegliche Sachen, deren Verpfändbarkeit. s. Pfandschaften.
Schildwachen, Bestrafung der Vergehen der Civilpersonen gegen. 2386, 2742.
Schindanger, deren Verlegung an entlegene Orte. 786.
Schindeldächer in den Städten, deren Abschaffung. 923.
Schinderknechte, deren Auszeichnung in Kleidung u. sonst. 1185.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schismatiker, deren Nichtduldung in öffentlich. Aemtern. s. Landtags-Abschiede.
Schlacht-Accise. s. Accise.
Schlachtvieh, fremdes, Licentabgabe von eingeführt werdendem. 2466.
—— (Schaafe), dessen Untersuchung vor dem Schlachten durch Schaumeister. 1046.
——, Verbot der Ausfuhr u. des Aufkaufs desselb. 2542.
Schlägereien, Bestrafung des Messerziehens bei denselb. 277.
——, Maßregeln zur Entdeckung u. Verhütung u. Bestrafung derselb. 382, 3025, s. auch Duelle.
Schlagbäume als Schutzmittel gegen feindliche Invasionen ꝛc. 74, 119.
Schleichhändler, eingeborne, entwichene, Strafnachlaß für zurückkehrende. 2116, s. auch Contrebandiers.
Schlesien, Ober- u. Nieder-, Besitznahme u. Erwerbung des Herzogthums. 1411.
Schleuse-Geld-Freiheiten, deren Gestattung in besondern Fällen. 1355.
Schleusen, Strafen der Zerstörung u. Beraubung derselb. 2029.
——- und Graben-Reglement, in Bezug auf das Deich- und Schauwesen. 1967.
Schlüter, s. Domainen-Admodiatoren.
Schlütereien u. Renteien, deren anderweitige Verwaltungs-Art u. Auslieferung der darauf sich beziehenden Litteralien. 907.
Schmäh-Reden u. Predigten in Religionssachen, deren Verbot. 483. s. auch Predigten.
——-Schriften gegen das Gouvernement, Verbot deren Verbreitung. 106.
——-——, religiösen Inhalts, Verbot des Besitzes, des Verkaufes u. der Verbreitung derselb. 39, 51, 59, 62, 65. s. auch Druckschriften.
Schmausereien bei Scheffenwahlen. s. Scheffenwahlen.
Schmuggler, s. Contrebandiers.
Schneider, deren Nichtduldung auf dem Lande. 1199.
——-Handwerk, dessen zulässiger Betrieb durch Küster und Schullehrer auf dem Lande. 1249.
Schöppenstühle, Einholung von Rechtsgutachten in Prozessen von denselben. 516, 932, 43, 1256, 1322.
Schornsteine, deren feuergefahrlose Aufführung. 930.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schornsteine, hölzerne, in Städten, deren Verbot. 923.
Schornstein-Feger, deren Verpflichtung in Bezug auf die Feuerpolizei. 1567.
——-Fegerei im Essen- u. Werdenschen, desfallsige Concession u. Gebürensatz. 2783.
——-Feger-Gewerbe, dessen Trennung von dem Abdeckergewerbe u. zünftige Einrichtung. 1433.
——-—-Gewerk, Güldebrief für dasselbe in Cleve u. Mark. 1709.
Schreibfedern, s. Federposen.
Schreiner-Gewerk, Güldebrief für dasselbe in Cleve und Mark. 1709.
Schriftsteller, unbefugte. s. Consulenten und Winkelschriftsteller.
Schützen-Bataillon, rheinisches, dessen Bildung. 3216.
——, Anordnung, Organisation u. Aufbietung derselben zur Handhabung der Landes- u. der öffentl. Sicherheit. 42, 51, 64, 87.
——, deren Aufbietung durch die Richter zur Leistung starker Hand. 362.
——-Gesellschaften, Verbot der Theilnahme der Knaben an. 731.
——-Prämien, deren Aufbringung durch die Schützengilden. 551½.
Schützereien, Verbot der Neuerungen u. Beaufsichtigung der herkömmlichen. 35.
Schuhe, Pantoffel und Handschuh, fremde, deren Verbot. 832.
Schuld-Contracte der Pachtbauern. s. Pächter.
Schulden, Amts-, Jurisdictions-, Kirchspiels-, Dorf- und Bauerschafts-, Consens zur Erweckung ders. 1657.
—— der Glieder des königl. Hauses, erforderl. Consens Sr. Maj. des Königs zur gültigen Contrahirung ders. 1084, 1560.
——, — märkischen Ritterschaft, Exekutions-Art wegen derselb. 220.
——, — Offiziere, unstatthafte Exekution im Mobilarvermögen derselb., wegen. 2597.
——, — Städte, Zinszahlung von denselb. u. Nachweise derselb. 902, 1803.
——, — Studirenden auf Universitäten, Strafzahlungen an den akademischen Fiskus u. a. Maßregeln zur Beschränkung ders. 2316, 2696.
——-Erweckung, durch Adliche, Maßregeln dagegen. 1977.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulden-Wesen der Städte, dessen Untersuchung u. Zinsenzahlung. 1885, 87.
——, verschiedener Art. s. Gemeinde-Schulden, Beamte, Kammer-, Kriegs-, Landes-, Landständische- u. Militair-Schulden, Minderjährige, Spiel-Schulden u. Städte.
Schuld-Obligationen, erpreßte. s. Obligationen.
Schul-Amts-Candidaten, evang. luth., deren Prüfung. 2475.
——-Besuch der schulfähigen u. pflichtigen Kinder, dessen Beförderung. 780, 2653.
——-Capitalien, deren nothwendige hypothekarische Sicherstellung durch die Consistorien u. Kirchenvorstände. 1100, 90, s. auch Kirchen ꝛc. Capitalien.
——-Collegium, provinzielles, Eigenschaft der königl. Regierung als solches. 2423.
Schulen, ausländische, Verbot des Studirens auf denselb. 1615, 18, 2529, 2797.
——, deren Beaufsichtigung rücksichtlich der den Wissenschaften sich widmenden Schüler. 576, 1205.
——, — Rechnungsablagen. 2056.
——, deutsche, evangel. reform., allgem. Reglement für dieselben. 2239.
——, evangel., deren Beaufsichtigung ꝛc. durch die geistlichen Inspectoren u. Consistorien. 1257.
——, —, — Ordnung, Bedienung ꝛc. s. auch Kirchen-Ordnung.
——, —, Ermittlung u. Beaufsichtigung ihres Vermögens. 649.
——, —, in den Städten, deren Untersuchung u. Zustand. 2005.
——, — luth., Religions-Lehrbücher in denf. 2516, 2605.
——, —, Nachweisung der bestehenden Patronatrechte kathol. Geistl. u. Corporationen über dies. 2791.
——, gelehrte, westrheinische, Instruktion für die Vorsteher derselb. 3015, 3223.
——, höhere, Reglement für dieselb. 816, 2240.
——, —, zu Lingen u. Hamm, Prüfung deren Rechnungen durch die Ober-Rech.-Kammer. 1995.
—— in den Städten, Nachweise ihres Bestandes. 1979.
——, lateinische, evang., Reglement für den Unterricht in denselb. 2240.
——, zulässige Vermächtnisse u. Schenkungen an dies. 2054, 2354.
Schul-Fonds, deren Etats u. Rechnungswesen. 2631.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schul-Gebete, gegen Verbreitung des franzöſ. Freiheits-ſchwindels. 2469.
——-Geld, der ſchulpflichtigen die Schule nicht beſuchenden Kinder, deſſen zwangsweiſe Beitreibung. 2653.
——- —, von ſchulpflichtigen u. armen Kindern, deſſen Feſtſetzung, Entrichtung u. Erhebungsart. 780, 3106, 98.
——-Geſang, deſſen beſſere Uebung. 1500.
——-Güter, evang., deren öffentl. Verpacht. g.
——- — u. Gerechtſame in den Entſchädigungslanden, deren erforderliche Eintragung in die neuen Hypothekenbücher. 2790.
——-Häuſer-Bau- u. Reparaturkoſten, deren erforderliche Genehmigung vor der Repartition derſ. 1392.
——- — ꝛc., weſtrheiniſche, Einquartierungsfreiheit derſelben. 3041.
——- —, ſ. auch Kirchen ꝛc.
——-Ländereien, Beförderung der Holzanpflanzungen auf denſelb. 2664.
——-Lehr-Apparate, jährliche evang. ref. Kirchen-Collecte zur Anſchaffung derſelb. 2248.
——-Lehrer, auf dem Lande, ſtatthafte Ausübung des erlernten Handwerks durch dieſ. 1199, 1249.
——- —-Beſoldungs-Etats. ſ. Prediger ꝛc.
——- —, deren nothwendige landesherrliche Beſtätigung. 233,
——- —, — Perſonallaſten-Freiheit. ſ. Perſonallaſten.
——- —, — Wechſelfähigkeit gegen die allgemeine Wittwen-Kaſſe. ¶ 2.
——- —, evang., Aufſicht, Conduitenliſten ꝛc. über dieſelben durch die geiſtl. Inſpectoren u. Conſiſtorien. 1257.
——- —, —, deren Prüfung u. Beſtätigung durch die Regierung. 2423.
——- —, — luth., deren Prüfung u. Anſtellung. i.
——- —-Gehälter, exekutive Beitreibung der Reſte derſelb. 2931.
——- —, höherer Klaſſen, erforderlicher Heirathe-Conſens für. 2675.
——- —, Kaſſation der an Contrebande ſich betheiligenden. 2402.
——- —, neu erwählte oder ernannte, deren koſtenfreie Abholung durch die Gemeinden. 2427.
——- —-Seminar, evangel. ref., jährliche Kirchen-Collecte für daſſelbe. 2248.
——- —, ſpecielle Nachweiſe ihrer Einkünfte. 2589.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schul-Lehrer-Stellen unter königl. u. privat Patronate, deren Nachweise. 2397.
——-s— u. Prediger, evangel., Unterstützung derselb. aus dem Brüchten-Fonds 415.
——-s—, westrheinische, deren Ausbildung, Prüfung u. Anordnung. 3115.
——-s—, —, — Vereidigung. 3197.
——-s—, Zulagen aus Communal-Fonds für dies. 3098.
——-s Ordnung, evang. luth. s. Kirchen-Ordnung u. Schulwesen.
——-s—, Münstersche, deren theilweise allgemeine Einführung. 3106.
——-s Organisations-Commissarien, westrheinische, deren Ernennung im J. 1815. 3226.
——-s— Commissionen in den Städten, westrheinische, deren Bildung. 3229.
——-s Reglements. s. Schulwesen.
——-s Stiftungen, s. Stiftungen, Stipendien u. Studirende.
——-s Unterricht, Anweisung zu dessen zweckmäßiger Ertheilung. 2523.
——-s— der Armenkinder bei fremden Brodherrn. 2379.
——-s—, freier, der armen Soldatenkinder. 2430.
——-s Vermögen, Untersuchung u. Regulirung dessen Verwaltungsart ꝛc. 1213.
——, Vorstände, westrheinische, deren Anordnung u. Dienstinstruktion. 3226, 29, 47.
——-s Wesen, allgem. Reglements für dasselbe. 1800, 2239, 2653, i.
——-s—, Nachweise desselb. u. Maßregeln zu dessen Verbesserung. 2376, 3097.
——-s—, westrheinisches, dessen Verbesserung u. Reorganisation im J. 1814 u. später. 3015, 3115, 3223, 26, 29, 47.
Schutzblattern, Maßregeln zur Verbreitung ihrer Anwendung, Beförderung ihrer Einimpfung u. desfallsige Polizei. 2678, 2746, 74, 2965, 89, 3008, 3165.
Schutzgelder-Zahlung der Juden. s. Juden.
Schwängerer, außereheliche, deren Bestrafung. 93, 1903,
Schwangerschaft, verheimlichte, Maßregeln zu deren Entdeckung u. desfallsige Strafbestimmungen. 863, 1721, 1877, 1903.
Schwarzmacher-Rotten, Sicherheits-Maßregeln gegen. 577.
Schweine-Mast, s. Mast, u. Wald-Ordnung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schweine-Schneiden, dessen Verpachtung u. Betrieb als Monopol. 1882.
——-Zucht, deren Verbesserung. 1901.
Schweizer-Regiment (Oberst v. Müller), Werbung für dasselbe. 2335.
Schwelgereien an Sonn- u. Fest-Tagen bei Kindtaufen, Hochzeiten, Baufesten, Kirchweihen u. a. Gelegenheiten, deren Verbot u. Bestrafung. 164, 90, 241, 328, 416, 19 82, 651, 800, s. auch Fastnacht u. die Benennungen der Festgelegenheiten.
Schwelm, Reglement u. Bewirthungs-Taxe für den Gesundheitsbrunnen u. Beförderung der Aufnahme des Letztern zu. 1996, 2654.
Schwerte, jährlicher Kram- u. Vieh-Markt zu. 996.
——, wöchentlicher Korn- u. Viktualien-Markt zu. 2677.
Schwören, s. Gotteslästerung.
Secten, s. Religions-Sekten.
—— u. Religionsirrlehrer ꝛc., deren Verfolgung durch die Sendtgerichte. 47.
Seehandlungs-Actien ꝛc. s. Banknoten ꝛc.
——-Gesellschaft, fiskalische Rechte u. Privilegien derselben. 2273.
See-Schaden der Unterthanen während des Krieges. s. Kriegs-Schaden.
Seiden-Bau, Maßregeln zur Beförderung desselb. 1420, 84, 1503, 34, 2003, 2151, 2219, 2551.
——-Manufacturen, inländische, Maßregeln zu deren Beförderung. 1582.
——- u. Wollen-Zeuge, s. Tücher.
Seifensiederei, inländische, Besteurung ausländischer Seife u. ausschließliches Privilegium zum Betrieb derselben. 344, 1092.
Seiltänzer, deren Nichtduldung auf u. außer den Märkten. 739.
——, Kunstreiter u. Aequilibristen, Polizei in Bezug auf die von denselben mit herumgeführten Kinder. 3210.
Selbstmord, Festsetzung u. Abschaffung der Strafen wegen. 1078, 1117, 1625.
Selbstrache, deren Verbot. s. Duelle.
Sendt, dessen Haltung, Besetzung u. Cognition. s. Jurisdiction, geistliche.
Sensen-Waaren, s. Eisen-Waaren.
Sequestration des Privat-Eigenthums entflohener französischer westrheinischer Beamten im J. 1814. 2942.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sequestration des Vermögens der Deserteure. s. Deserteure.
Servis-Gelder-Zahlung an die zurückgebliebenen Angehörigen von Militairpersonen. 2976.
——-Ordnung, deren Einrichtung u. Publikation. s. Landtags-Abschied.
——-Reglement, s. Militair-Servis ꝛc.
——- u. Consumtions-Steuer der Städte. s. Consumtions ꝛc. Steuer.
——-Zahlungen ohne landständischen Consens, deren Unstatthaftigkeit. s. Landtagsabschiede.
Servituten, deren hypothekarische Eintragung. 2785.
Servitut- u. Bau-Sachen, streitige, Prozeßform u. Instanzen in denselb. 1684.
Setz-Zeit, s. Jagd, u. Jagd- u. Wald-Ordnung.
Seuchen, im Auslande herrschende, Maßregeln gegen Verpflanzung derselben ins Inland u. gegen deren Verbreitung. 635, 54, 733, 898, 1027, 1302, 19, 1631, 2620, 2808.
——, Landesgebete ꝛc. wegen herrschender. 595, 626.
——, Maßregeln gegen Verbreitung herrschender. 675, 842, 72, 78, 961, 2364, 2513, s. auch Menschenpocken.
Siberien, Deportation von Verbrechern nach. 2711.
Sicherheit der Armeen. s. Armeen.
—— des Landes in Kriegszeiten, Maßregeln zur Erhaltung derf. 98, 180, 318, 615, 34, 1741.
—— — Staates, bei der Rückkehr Napoleons nach Frankreich im J. 1815, Maßregeln zur Handhabung derf. 3122, 24, 30, 47.
——, öffentliche, der Personen u. des Eigenthums, Maßregeln zur Erhaltung derselben. 22, 23, 28, 29, 34, 35, 36, 38, 39, 42, 51, 53, 64, 69, 76, 84, 88, 108, 13, 15, 19, 23, 43, 52, 210, 18, 76, 96, 329, 43, 54, 78, 405, 11, 46, 66, 73, 80, 84, 553, 77, 81, 97, 618, 36, 57, 710, 39, 47, 62, 808, 19, 42, 72, 96, 952, 59, 81, 91, 94, 98, 99, 1009, 20, 54, 80, 1107, 1207, 1305, 20, 93, 1547, 90, 1609, 46, 52, 75, 91, 96, 97, 98, 1703, 1801, 7, 19, 55, 91, 1981, 85, 2013, 93, 2122, 39, 55, 74, 2215, 2332, 2438, 52, 2547, 73, 2600, 41, 83, 88, 2721, 2871, 79, 82, 2947, 56, 3025, 96, 3163, 72, 3214, 19.
Sicherheits-Commission, ausserordentliche, Civil- u. Militair-. 2688, 2721.
——-Patrouillen, s. Patrouillen u. Nachtswachen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Verträge mit dem Auslande in rechtlicher, polizeilicher und religiöser Hinsicht. 22, 35, 38, 39, 42. s. auch Verträge.
Sieges-Dankfeste, kirchliche, deren Anordn. 1725, 2487, 2955, 3176, 85. s. auch Landes-Dankfeste.
Signalements entflohener Verbrecher. s. Steckbriefe.
Silber-Drath-Waaren, s. Gold- u. Silber-Drath-Waaren.
——-Lieferungen in die Münzstätten, Maßregeln zur Beförderung derselben. 555.
——-Preis, dessen Bestimmung. 448.
——- — in den landesherrlichen u. fremden Münzen. 452.
——-Probe, s. Stempelung.
——- u. Gold-Ausfuhr-Verbot, s. Gold ꝛc.
Simons- (Menno-) Sekte, s. Mennoniten.
Singstunden in Gymnasien und Schulen, deren Haltung. 1500.
Socinianische Religionsschriften, Verbot deren Verbreitung. 242.
Sodomiterei, Strafbestimmungen gegen. 987.
Soest, Brandschaden-Assekuranz-Gesellschaft für die Börde. 1949.
——, Jurisdiktions-Reglement für das Stadtgericht und den Groß-Richter zu. 2181.
——, Regulirung der Justizpflege in der Stadt. 831.
——, u. Soester Börde, Ausschliessung des dortigen Adels vom cleve-märkischen Privilegium nobilium, u. vom Lehnerbfolge-Recht seiner Töchter. 1074.
Sohlstätten, s. Güter u. Höfe.
Soldaten, abgedankte, arbeitsfähige, bettelnde, deren Verhaftung. 812.
——, beurlaubte, Maßregeln gegen ihre Excesse. 1825.
——, —, deren Sportulfreiheit. 2556.
——, deren Verabschiedung zur Uebernahme bäuerlicher oder städtischer Nahrung u. Ueberweisung der Letztern an dieselb. 2694.
——, — zu- u. unzulässiger Handwerksbetrieb. 1056.
——-Kinder, arme, freier Schulunterricht ders. 2430.
——, lang gediente, deren Anspruch auf unentgeldliches Bürger- u. Meister-Recht in den Städten. 1167.
——-Söhne, erforderliche Heirathsconsense der Regimenter für. 2614.
——, Stempel- u. Sportelfreiheit derselb. bei Immobilarveräusserungen. 2260.
——, Trauscheine für. s. Heirathen u. Trauscheine.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Soldaten u. Unteroffiziere, erforderlicher Consens der Capitains zu Heirathen derselb. 513.
——— — —, Suspension während des Krieges der Prozesse gegen. s. Militair-Personen.
——» u. Unteroffiziers-Frauen, deren Schulden und Credit. 2125. s. auch Militair-Schulden.
———, Verabfolgung des Erbbesitzes u. Vermögens derselben. 1446.
———, Verbot des Ankaufs von Pferden, Wagen ꝛc. von denselb. 2905.
———, vormals gedient habende ostrheinische, deren Militairdienstpflicht im J. 1813. 2914.
——»Weiber, bettelnde, Verfahren gegen dieselb. 2311.
——»—, deren Civil-Gerichtsstand in besondern Fällen. 1651, 2254, 2425.
——»—, — Gerichtsstand u. Sportelfreiheit. 2556.
——»Wittwen, Waisen, Frauen u. Kinder, deren Unterstützung durch patriotische Beiträge während des Krieges. 2485, 96, 2509.
———, zulässige Effekten-Veräusserungen ꝛc. durch, und desfallsige Consense. 2695.
———, s. auch Militairpersonen.
Sold-Reglement der Truppen. s. Militair.
Sonn- u. Feiertage, deren Benutzung zur Erndte bei unstätem Wetter. 33.
——» — — —, — kirchliche Feier. 31, 33, 438, 566, 1196.
——» — — —, Verbot deren Entheiligung, durch Gewerbe-, Handels- u. Wirthschafts-Betrieb, durch Markthalten und Schwelgereien. 53, 117, 164, 90, 241, 328, 419, 38, 566, 639, 813, 1265, 1953, 2096, 2384, 2502.
Spann-Dienste, Aufbiethung, Leistung u. Vergütung ders. 2, 5, 370, 90, 436, 584, 623, 63, 88, 787, 847, 84, 901, 33, 34, 48, 1066, 1137, 87, 1218, 27, 38, 54, 62, 70, 1300, 7, 50, 52, 57, 69, 78, 1436, 48, 61, 78, 99, 1526, 30, 46, 53, 68, 70, 94, 99, 1602, 55, 95, 1768, 1971, 2371, 2811, A. s. auch Molestien-Kasse u. Vorspann.
Sperlinge, deren Verminderung. 726, 37, 1003, 39, 1466, 1601, 2073, 2310, 3227.
Spiele, s. Hazardspiele.
Spiel-Karten-Stempel, dessen Einführung ꝛc. 689, 929.
——»Leute, Nahrungsgelder-Erlegung derselb. 857.
——»Sachen, Verbot deren Vergoldung u. Versilberung, u. deren Bemahlung mit schädlichen Farben. 2660.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Spiel-Schulden, unstatthafte gerichtliche Klagen wegen derselben, u. unzulässige Exekution wegen der desfalls ertheilten Wechsel. 1139.
——-Sucht, s. Hazardspiele u. Lotterie.
Spinnereien, märkische, Einführung eines gleichförmigen Garnhaspels bei denselb. 2120.
Spinnhäuser, Aufnahme von Züchtlingen in. 1280.
Spinnhaus zu Altena. s. Arbeits-Anstalt.
Spinnschulen, Behufs der Kettenspinnerei, Prämien für die Anlegung derselb. 2243.
Spione, feindliche, Maßregeln gegen deren Einschleichen während des Krieges. 3172.
Spitäler, Verwaltung u. Verwendung ihrer Einkünfte. 52, s. auch Militair-Lazarethe.
Sponsalien-Sachen, s. Ehesachen.
Sportel-Bücher, bei den Untergerichten, deren Führung. 1799.
——-Freiheit der Militairpersonen. 2556, s. auch Landes-Capitulanten, Militairpersonen u. Soldaten.
——-Kasse des Ober-Berg-Amtes. s. Ober-Bergamt.
Sporteln, deren Regulirung beim Ober-Appel.-Gerichte zu Berlin. 1189.
—— der Gerichte, deren Berechnung, Controllirung ꝛc. 2684.
——, gerichtliche, deren Zahlung seitens der Städte u. ihrer Kassen. 2046.
——, Verbot mißbräuchlicher Erhöhung derselb. bei den Justizbehörden u. Advokaten. 373, 1297.
——-Taxe, deren Anwendung bei gerichtlichen Untersuchungen durch Medizinal-Polizei-Offizianten. 2770.
——-—, für besondre Funktionen der Justiz-Commissarien. 2350.
——-—, — die fiskalischen Beamten. 2377.
——-—, — — herzogl. clevische Canzlei. C.
——-—, — — Justizbehörden, deren ostrheinische Wiedereinführung im J. 1814. 3042, 50, 67.
——-— u. Ordnung, für das Magistrats-Gericht zu Hamm. 2206.
——-— — —, — die Gerichte, Advokaten, Justizcommissarien u. a. Justiz- u. Polizei-Behörden, deren Festsetzung, Modifikation und Handhabung. 316, 431, 915, 1550, 1799, 1902, 2206, 2350, 77, 2455, 2549, 3042, 50, 67, c 1, s. auch Gebüren-Taxe, Gerichts-Gebüren u. Landtags-Abschiede.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sporteln-Taxe u. Ordnung, für's Hofgericht, die Regierung u. a. höhere Justiz-Collegien, deren Festsetzung, Modifikation u. Handhabung. 306, 1189, 1391, 1549, 1813, 2366, s. auch Berg-Amt, Gebüren-Taxe, Landtags-Abschied, Pupillen-Collegium u. Regierungs-Sporteln.
Sprokelholz, s. Holzlesen der Armen.
Staats-Behörden, allgemeine. s. General-Auditoriat, General-Ober-Kriegs ꝛc. Directorium u. Ministerien.
——-Diener, unmittelbare, Abfahrtsgeldfreiheit derselben bei inländischen Wohnorts-Veränderungen. 2800.
——-Eigenthum, französ. s. Französisches ꝛc.
——-Fideicommiß, wegen der jetzigen u. künftigen landesherrlichen Besitzungen. 670.
——-Papiere au Porteur. s. Banknoten ꝛc.
——-Prüfungen der Beamten. s. Prüfungen.
——-Recht u. Verhältnisse zum Ausland, Deklaration des allgem. Land-Rechts u. der allg. Gerichts-Ordn. in Beziehung auf. 2604.
Stadt-Accise, s. Accise der Städte.
——-Archive u. Registraturen, deren Asservirung. 1206.
—— Cleve, s. Cleve.
——-Deputationen nach Hofe, deren Beschränkung. 865.
——-Gerichte, s. Gerichte.
——-Kämmerei-Kassen, zweimonatliche Fristen der Zahlungsanweisungen auf dieselb., vor Eintritt der Execution. 2157.
——-Magistrate, Abwesenheits-Erlaubniß u. Reise-Urlaub für die Mitglieder der. 874, 82, 1136.
——-—, deren Bestand, Fortdauer u. Aenderung, u. Auskunft über dieselb. 814, 26, 1348.
——-Secretarien, Unzulänglichkeit ihrer alleinigen Unterschrift bei Magistratsbeschlüssen. 1540.
——-Thore, nöthige Anwesenheit der Thorschreiber bei nächtlicher Oeffnung derselb. 753.
Städte, Abschaffung deren Accise von Naturalien, u. Einführung einer Consumtions- u. Servis-Steuer anstatt der erstern. 2055, 80.
——, Accise-Tarifs für dieselben. 683, 90, 91, 94, 750, 1157.
——, Aufnahme ihrer Privilegien in Teschenmachers wiederaufzulegenden Annalen. 790.
——, Ausübung ihrer Jagdbefugnisse. 589.
——, — von Gewerben mit bößartigen Ausdünstungen in denselb. 2627.
——, Bau-Etats, jährliche, ders. 1232.

Städte, Baugelder für den Wiederaufbau niedergerissener feuergefährlicher Häuser in denselb. 1150.
——, Baugeld-Zuschüsse. s. Hausbauten.
——, Baustreitigkeiten in dens., Cognition der Verwaltungs-Behörden über letztere. 904.
——, Bebauung der wüsten Hausplätze u. Besetzung der fehlenden Handwerke in denselb. 910.
——, Beförderung deren Bebauung u. Bevölkerung durch Freiheiten u. Baugelder für die Neuanziehenden u. Neubauenden. 602, s. auch Hausbauten.
——, Begünstigung ihres Handels u. Gewerbebetriebs. 1012, 1494.
——, bessere und landesherrliche Verwaltung der Accise und Kornwagen in dens. 682.
——, — Verwaltung des Oekonomie- u. Polizei-Wesens in denselb. 756.
——, Bildung von Bürger-Compagnien in dens. 551½.
——, Brandschaden-Assekuranz-Gesellschaften derselb., deren Bildung, Bestand u. desfallsiger Geschäftsbetrieb. 828, 35, 49, 97, 913, 1183, 1236, 1663, 2594, 2681.
——, Brand- u. Feuer-Ordnungen für dies. 785, 833.
——, clevische, Accise-Tarifs für die. 694.
——, —, Union wegen der landesherrl. Erbfolge ꝛc. 1.
——, Consenserforderniß zur Schulden-Contrahirung derselb. 761.
——, Einwandrungs-Beförderung neuer Bürger in dieselbe. 1221.
——, Enrollirungs- u. Werbefreiheit für Neuanziehende in dieselb. 1386.
——, Errichtung von National-Garden in denselb. 2879.
——, Freiheiten für die in denselben sich niederlassenden Fremden. 797.
——, Geschäftsbetrieb der Verwaltungs-Behörden ders. 611, 1124, 1206, 32, 1438, 1540.
——, Güter-Consolidation u. Reluition ders. 637, 759, 61, 96, 940.
——, —- u. a. Eigenthums-Veräußerungen derselben. 664. 761, 940.
——, Hausbau-Polizei ꝛc. in denselb. 923. s. auch Hausbauten.
——, Immunitäten der königl. Postbeamten in denselben. 695.
——, Instruktionen für die Accise-Beamten in denselben. 1125.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Städte, Jurisdiktions-Berechtigungen derselb. 1573, 1716.
——, Kämmerei-Rechnungs-Ablagen derselb. 1438.
——, Kassen-Vorschüsse der Rendanten, deren Tilgung und Unstatthaftigkeit. 1219.
——, königl. Commission zur Untersuchung des Haushalts derselb., Befugnisse der Letztern. 678.
——, Lokal-Commissarien in denselb. Behufs ihrer Verwaltung. 1124, 36, 1206, 32, 1438.
——, märkische, Accise-Tarifs für dieselb. 750.
——, Märkte derselben u. Handelsverkehr auf dens. 1559, 2609, 2833.
——, Maßregeln gegen Mißbrauch der Zollfreiheiten derselben. 63.
——, — zur Erhaltung ihres Landwirthschafts-Betriebes. 2289.
——, Nachweise der unbewohnten Häuser in dens. 1286.
——, nothwendiges Domicil der königl. Beamten in denselb. 843.
——, Oekonomie- u. Polizei-Angelegenheiten derselb., Cognition der Steuerräthe darüber. 822.
——, Polizei-Taxen in denselb., deren Festsetzung, Handhabung ꝛc. 744.
——, Provinzial-Verband derselb., rücksichtlich der Accise-Aufbringung. 2146.
——, Prozeßführungen im Namen derselb., nothwendige Ermächtigung dazu. 1535.
——, Prozeßkosten- u. Sportel-Zahlung ders. 2046.
——, Schützung derselben gegen Verlegung der bürgerlichen Nahrung aufs platte Land. 736.
——, Schulden, Erweckung, Bestand, Untersuchung, Verzinsung u. Tilgung ders. 1206, 67, 88, 1803, 85, 87.
——, unentgeldliches Bürger- u. Meister-Recht für Invaliden u. langgediente Soldaten, in denselb. 1167.
——, Untersuchung ihres Credit- u. Contributions-Wesens. 682.
——, unzulässige Advokatur und Prokuratur der Scheffen in dens. 1285.
——, — Mistpfützen in den Straßen, u. der letztern Bepflastrung. 685.
——, unzulässiger Häusererwerb durch Juden, u. Nichtzahlung von Baugelder an Letztere, in dens. 801, 23.
——, Verbot der Bürger-Aufzüge in denselb. ohne Genehmigung der Magistrate. 1683.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Städte, Verbot unbewilligter Umlagen durch die Magistrate in denselb. 754.
——, Vereidigung der Scheffen in denselb. 1298.
——, Vergleich zwischen den Landständen wegen vermehrtem Steuerbeitrag derselb. 295.
——, Verpflichtung aller Um- u. Einwohner, zur Tragung allg. Lasten, Accise, Mühlengelder ꝛc. in denf. 400.
——, Verweisung der Juden in dieselb. f. Juden.
——, Wegegeld-Erhebung derselb. 986.
——, Wiederaufbau der baufälligen u. wüsten Häuser in denselb., Zwangsmaßregeln dazu. 1918.
——, Wirthshaus-Taxen in denselb. 53, 1932, 3051.
——, Wochen-Marktordnung für dieselb. 2063, 2609.
——, wüste Baustellen in denselb., deren Bebauung. 690.
——, Zinsenzahlung von Schulden derselb. 902.
——, Zusammenkünfte derselb. f. Zusammenkünfte.
Stahl-Fabriken, inländische, Nachweise ihres Betriebes. 1879.
——-—, märkische, Verbot des Nachschlags ihrer besondern Fabrikzeichen. 2505.
——- ꝛc. Waaren, f. Eisen-Waaren.
Stallfütterung, Prämien zur Beförderung derf. 2704.
Statistische Nachrichten über den Bestand eingetragener Hypothekar-Schulden, deren jährliche Einsendung. 2841.
—— — über die Bevölkerung, den Anbau des Landes, die Zahl u. Stärke der Familien, die Geburten, Heirathen u. Sterbfälle, das Alter, das Geschlecht, den Stand und die Gewerbe der Unterthanen, die Eigenschaften u. Morgenzahl der Güter ꝛc., deren Einforderung u. Art der Nachweisung. 927, 1014, 32, 1101, 47, 1216, 1578, 92, 1852, 2136, 2431, 2705, 3225.
Statistisches Bureau zu Berlin, dessen Errichtung ꝛc. 2841.
Statthalter, churbrandenburg'scher, in Cleve und Mark, dessen Anordnung bei entstehender Vakanz. f. Landtags-Abschied u. Erbfolgestreit.
——, königl. preuß., in Cleve u. Mark, dessen Ernennung ꝛc. 524.
Statutar- u. Gewohnheits-Rechte, deren Samml. Behufs des Provinzial-Gesetzbuches. 2548, 2602.
——- u. Provinzial-Rechte, deren Anwendbarkeit bei Erbschaften ꝛc. verstorbener Militairpersonen. 2069, 90.
Statuten, örtliche, deren erforderliche Sammlung u. landesherrliche Approbation. 906, 2200.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statuten, örtliche, in Beziehung auf das Communium bonorum zwischen Eheleuten bürgerl. Standes, deren Gültigkeit u. Wirkungen auf die Vermögensverwaltung ꝛc. 391, 2345, 51.
Steckbriefe gegen Mörder, Räuber u. Diebe, Publikation einzelner. 747, 819, 994, 1009, 1609, 46.
——, Insertionskosten an's Intelligenzblatt, deren Zahlung. 2343, 52.
——, öffentliche Bekanntmachung u. sonstige Verbreitungsart derf. 2882, 3150, 67, 3212.
Steinbrüche, erforderliche landesherrliche Concession zum Betrieb derf. 2022.
Steinkohlen, f. Kohlen.
Stempel-Auflage, deren Einführung u. Erhebungsart ꝛc. 363.
——-—, fremdherrliche, deren Beibehaltung nach der Wiedereroberung der Länder in den Jahren 1813 u. 1814. 2900, 17, 48.
—— (Collateral-) von Erbschaften, Ermittlung der Fälle bei welchen derselb. entrichtet werden muß. 2087.
——-Freiheit der Armen von Collateral-Erbschaften. 2072.
——-Gesetze, königl. pr., deren Wiederanwendung in den ostrheinischen Provinzen in dem Jahr 1814 und Deklaration derselb. 2930, 3042, 50, 67, 3137.
——-Papier, dessen Anwendung bei gerichtl. Verhandlungen. 1263.
——, f. auch Erbschafts-, Karten- u. Wechsel-Stempel.
Stempelung des verarbeiteten Goldes, Silbers, Zinn's u. Kupfers, zur Sicherung gegen betrügliche Verarbeitung geringhaltiger Metalle. 448.
Sterbe-Quartal verstorbener Beamten, dessen Zahlung an die Erben. 1442.
——-Register, deren Führung durch die Prediger. 1852, 2136, 2431, 2705.
——-—, deren monatliche Eingabe an die Gerichte durch die Pfarrer. 2087.
——-—, f. auch Kirchenbücher u. Todtenlisten.
——-Urkunden der Invaliden, deren Mittheilung durch die Pfarrer an die Accise-Aemter. 2249.
——-Vieh, dessen Anmeldung bei den Abdeckern. 786, 893.
Sterbfälle, vierteljährtge Nachweise derselb. zur Controlirung der Erbschaftsstempel-Lösung. 3088, 3189.
——, welche eine Bevormundung veranlassen, deren erforderliche Anzeigung bei den Gerichten. 3088, 3189.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Steuer, Anticipirung künftiger Ausschreibungen. 1079.
——= Ausschläge, Bemerkung des jährlichen Brüchtenbetrages in dens. 1587.
——= —, gewöhnliche nach der Matrikel, im 7jährigen Kriege. U.
——= — in den Aemtern, erforderliche Genehmigung der Ausgabeposten vor deren Aufnahme in dieselb. 1392.
——= —, deren Art, Form u. Zulässigkeit mit u. ohne landständischen Consens ꝛc. s. Landtags-Abschiede.
——, außerordentliche im 7jährigen Kriege, zur Truppenverpflegung. S, T, V.
——, —, westrheinische, zur Truppenverpflegung, deren Ausschreibung, Zahlung ꝛc. im J. 1814 u. 1815. 2986, 98, 3114.
——, —, zur Zinsenzahlung von den Kriegsschulden, deren Umlage ꝛc. 1870.
——= Beamte, Cognition über Injurien gegen. 1242.
——= Beiträge der Ausländer, deren Gleichstellung mit den Einländern. s. Landtags-Abschied.
——= — der freien Güter in Kriegszeiten. 535.
——= — — Geistlichkeit. s. Geistlichkeit und Landtags-Abschied.
——= — — Städte u. des platten Landes, desfallsiger Vergleich zwischen den Landständen. 295.
——= Bewilligung der Landstände bei Heirath des Prinzen. s. Aussteuer.
——= — — —, deren Betrag u. Hebungs-Termine. s. Landtags-Abschied.
——= Commission, städtische, zu Cleve, deren Attributionen. 2107.
——= Contraventionen, gerichtliches Verfahren zur Untersuch. u. Bestrafung ders. 3092, 3202.
——, direkte, westrheinische, deren Verwaltung u. Erhebung. 2949.
——= Einschreibe-Gebüren, Ansprüche der Gerichtschreiber und Kreiskalkulatoren darauf. 1670, 76.
——= Empfänger, deren amtliches u. bürgerliches Verhalten u. Domicil. 1822, 2068.
——= —, — Dienstinstruktion. 198.
——= —, — Dienst-Verpflichtungen und Verhältnisse zu den Landräthen. 1521, 1640, 71.
——= —, — gesetzliche Steuervorschüsse. s. Steuervorschüsse.
——= —, — Verantwortlichkeit für den Ertrag der Steuern. 1538.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Steuer-Empfänger in den Aemtern u. Jurisdiktionen, deren Erwählung, Ernennung u. Cautionsleistung. 374, 77, 99, 420, 844, 1089, 1277, 1429, 1822. s. auch Landtags-Abschiede.
——-s—, Vergütungen aus der Ober-Steuer-Kasse an dieselb. 1611.
——-s—, Vermindrung ihrer Zahl. 1822.
——-s—, westrheinische, deren Anordnungs-Art und Weise. 3004.
——-s Empfangs-Tage, deren Ansetzung u. Abhaltung. 198, 1822.
——-s Erhebungs-Art ꝛc. 2068.
——-s Executionen, deren Art, Kosten, Gebüren u. Form ꝛc. 199, 221, 54, 357, 65, 74, 99, 844, 1336, 1822, 2068, 3017. s. auch Landtags-Abschiede.
——-s Extrakte, jährliche, der auf den Domainen haftenden Steuern. 1464.
——-s—, vierteljährige, über die erhobenen u. rückständigen Steuern. 495, 1037.
Steuerfreie, bedingt erlaubte Erwerbung städtischer Bürgergüter durch dieselb. 2289.
—— Veräußerungen steuerpflichtiger Güter-Absplisse, Verbot der Erstern u. Reluition der Letztern. 542.
—— Verpachtungen steuerbarer Güter, deren Unzulässigkeit. 470.
Steuer-Freiheit der Absplisse von steuerbaren Gütern, deren Unzulässigkeit. 542, 1983.
——-s— — Beamten, deren Abschaffung. 433.
——-s—, deren Nichtbeachtung in Kriegszeiten. 535.
——-s— der evangel. Geistlichkeit. 1468.
——-s— — Flochländereien, der Burgmanns Flochländereien u. a. eximirten Güter, deren Beschränkung. 379, 544.
——-s— — Landstände aus Ritterschaft, deren Erhaltung. 285.
——-s— für Brandbeschädigte u. bei Mißwachs, Hagelschlag ꝛc., deren Statthaftigkeit. 1571, 1647.
——-s—, herkömmliche u. mißbräuchliche, deren Erhaltung u. Abschaffung. s. Landtags-Abschied.
——-s—, mißbräuchliche der Beamten, von ihren steuerbaren Gütern. 340.
——-s—, — von schatzbaren Gütern, deren Abstellung. 433.
——-s— schatzbarer Güter, deren ausnahmsweise Gestattung mit Consens der Stände. s. Landtags-Abschied.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Steuer-Freiheit, Untersuchung der nicht herkömmlichen und Verbot der Gestattung anmaßlicher. 200, 22.
——-Hebegebüren, deren Bestimmung. 208, 21, 374, 99, 1822.
——-— von Domainen, deren Zahlung. 1464.
——-Heberegister, deren Revision u. Erneuerung. 2198.
——-Hebezettel, deren Festsetzung, Abfassungsart u. Anfertigungsgebüren. 1225, 1377, 1410.
——-Kassen, deren Visitationen. 1822.
——-Kataster, deren regelmäßige Führung. 1915, 2795.
——-—, Umschreibungen der Güter-Absplisse in denselben. 1983.
——-Matrikel, märkische, deren Beachtung, Veränderung ꝛc. 199.
——-—, Maßregeln zur Einrichtung einer allgemeinen. 257, 61, 1872. s. auch Landtags-Abschiede.
——-Nachlässe, deren Anmeldung, Motivirung u. Gestattung bei Brand-, Feld- und Wasser-Schaden, u. Reglements wegen ders. 374, 99, 1177, 1214, 1571, 1647, 2068, 97, 2110.
——-— u. Umlagen für Brandschaden, deren Unzulässigkeit. 606, 9.
Steuern, Nichterhebung früher bewilligter. s. Landtags-Abschiede.
Steuer-Pflichtige Güter, Maßregeln gegen deren Verdunklung. 1915, 2795.
——-Pflichtigkeit, der Absplisse von steuerbaren Gütern. 1983.
——-Quittungen, deren Art, Form, Erforderniß u. richtige Ertheilung. 198, 221, 357, 74, 99, 420, 844, 2068.
——-Quittungsbücher der Zahlungspflichtigen, deren Einführung, Form u. Führung. 420, 2068.
——-Räthe, deren Cognitionsbefugnisse in städtischen Oekonomie- und Polizei-Sachen. 822.
——-Rechnungen, Bezeichnung unstatthafter Ausgabe-Posten in denselb. 1318.
——-—, deren Ablage, Justifikation u. Prüfung, deren Form, Ablage-Termine u. Untersuchung durch die Meistbeerbten ꝛc. 221, 79, 357, 65, 74, 99, 420, 844, 984, 1177, 87, 1318, 40, 1469, 1579, 1645. s. auch Landtags-Abschiede.
——-—, deren Ablage-Termine ꝛc. 1340.
——-—, desfallsige Abnahme-Gebüren. 1579.
——-Rechnungs-Jahr, Behufs der Erhebung u. Berechnung. 1396.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Steuer-Rechnungs-Revisoren, deren Ernennung. 420.
——-Reglement, dessen Beachtung bei gerichtlichen Exekutionen. 2062.
——-Reglements, allgem, deren Erlaß, Beachtung u. Handhabung. 374, 99, 1089, 1131, 77, 1822, 2062.
——-Rückstände, deren Nachweisung. 1116, 1538.
——- —, — Vorzugsrecht bei stattfindendem Concurse der Gläubiger. 374, 99, 1427.
——- —, unbeibringliche, deren Anmeldung u. Niederschlagungs-Art. 365, 2068.
——- —, zwangsweise Beitreibungsart derselb. 254, 79.
——-Streitigkeiten, deren Schlichtung. s. Landtags-Abschiede.
——-Umlage, Erhebung u. Beitreibung, deren gesetzliche Art, Form u. Gebüren. 186, 92, 99, 208, 21, 79, 357, 65, 74, 99, 844, 1131, 32, 48, 77, 1225, 1309, 18, 52, 53, 1485, 1822.
——- —, Protokollbücher-Führung bei derselben. 1132, 1309.
——- —, statthafte, ohne landesherrl. Autorisation, in Kriegszeiten. 192.
——-u. a. allg. Ausschläge, deren Ausschreibungs-, Umlage- und Beitreibungs-Art ꝛc. 186, 99, 208.
——-u. a. Zahlungen von den für die Schatzung übergebenen Gütern, deren Entrichtung ꝛc. 965.
——-u. Domainen-Empfangs-Stelle, deren Vereinigung. s. Landtags-Abschiede.
——-u. Landräthe. s. Land- u. Steuer-Räthe.
——-Unterempfänger, deren Erwählungs-Art u. Form. s. Receptor-Wahlen u. Steuer-Empfänger.
——-Verwaltungs-Behörden, westrheinische, deren Reorganisation im Jahre 1814. 2949.
——-Vorschüsse der Empfänger, und der Letztern Prozentgelder dafür. 1521, 33, 1822, 2068.
——, von Anlandungen an den Rhein-Ufern ꝛc. s. Rheinstrohm.
——, — Consumtions- und Luxus-Gegenständen. 539.
——, — Domainen, deren Erhebung, Zahlungsweise ꝛc. 886. 89, 1464.
——, — Getreide, Gewinn u. Gewerb, Repartitions-Ordnung derselb. 186.
——, — Gütern ausländischer Eigenthümer, deren Umlage u. Erhebung. 213.
—— zur Tilgung der Kriegsschulden von Häusern u. Personen in den Städten. 1887.
—— verschiedener Art. s. auch Accise, Consumtions-Steuer,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geistlichkeit, Grundsteuer, Kopfsteuer, Kriegssteuer, Patentsteuer, Umlagen ꝛc.
Steuer-Zahlungs-Termine, deren Beachtung durch die Empfänger. 844, 1086, 1211, 1398, 1469, 1593.
Stiere, deren Haltung, Race u. Festlegung. 1876.
Stifter u. Klöster, landesherrl. Bestätigung der Dignitarien in denselb. s. Aebte ꝛc.
—— — —, Nichtaufnahme der westrheinischen Emigranten geistlichen Standes in dieselb. 2512.
——, verbotene Aufnahme von Fremden als Mitglieder derselb. 2676.
—— ꝛc. s. auch Klöster, Ordensgeistliche u. Pfründen.
Stifts- u. Kloster-Güter u. Gerechtsame, in den Entschädigungs-Landen, deren hypothekarische Eintragung. 2790.
Stiftungen, exekutive Beitreibung der Einnahme-Resten derselb. 2931.
——, geistliche, fromme, milde ꝛc., westrheinische, Anzeigung der ostrheinischen Güter und Einkünfte derselb. 2738.
——, fromme und milde, Belegung ihrer müßigen Gelder bei der königl. Bank. 1999.
——, — — —, Feuerversicherung ihrer Gebäude. 2220, 67. 2424.
——, — — —, Vermächtnisse an dies. s. Vermächtnisse.
—— für Studirende. s. Stipendien.
——, milde, deren Anspruch auf die Nachlassenschaft der von ihnen Unterstützten. s. Erbschafts-Anspruch. ꝛc.
——, — u. zu Schulzwecken, deren Bestand, Rechnungslage ꝛc. 1979, 2056.
—— u. Klöster, ausländische, Nachweise u. Unveräußerlichkeit der inländischen Güter, Zehnten, Capitalien ꝛc. derselben. 2263.
Stiftungs-Capitalien, deren nothwendige hypothekarische Eintragung u. Sicherstellung. 1100, 90.
——-—, obrigkeitliche Genehmigung zur Anlage derselben. 2923.
——-Fonds, fromme u. milde, deren Etats und Rechnungs-Wesen. 2631.
——-Güter u. Fonds, geistliche, ostrheinische, deren Trennung von den Domainen, und Rückgabe an die Pfarrkirchen. 2912, 28.
——-Rechnungen, deren Portofreiheit. 2395.
——-Vermögen, Untersuchung u. Regulirung dessen Verwaltungs-Art. 1213.
——-Waldungen. s. Waldungen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stimmfähigkeit weiblicher, selbstständiger Gemeindeglieder bei Prediger-Wahlen. 2693.
Stipendien für Studirende, Nachweise der vorhandenen. 439, 1866. s. auch Universitäts-Stipendien.
Stipendiaten, deren Beaufsichtigung und Verpflichtungen auf Universitäten. 1566, 2698.
Sträuche auf Deichen und Wegen. s. Hecken.
Sträflinge, entlassene, Polizei-Aufsicht auf dieselb. s. Polizei-Aufsicht.
Straf-Befehle u. Gelder, deren Erlassung und Beitreibung in Prozeßsachen. 924.
Strafen, ausserordentliche, wegen Verdachtes begangener Vergehen, deren Bestimmung, und Abschaffung des Reinigungseides wegen des Letztern. 2470.
Strafe, Verbot der Prügel und Schläge als —, wegen Excesse der Unterthanen. 593.
Straf-Gelder-Abzüge von gerichtlichen Depositen. s. Depositengelder.
——-— für Forstfrevel. s. Forstfrevel.
——-—, unstatthafter Empfang derselb. durch die königl. Fiskale, und Antheil der Letztern an denselben. 1058, 1548.
——-— zur Invaliden-Kasse, deren volle Einziehung. s. Invaliden-Kasse.
——-Kasse (General-), Abzüge von den gerichtlichen Depositengeldern zur —. 1055.
——-Nachlaß, allgemeiner, für geringe Vergehen. s. Amnestie.
——-Reglement bei stattfindenden Vergehen der Accise-, Zoll- u. Licent-Beamten. 2272.
——-Urtheile in Criminal-Sachen, deren erforderliche Bestätigung. 2649, 2813, 30.
Straßen-Bau, s. Wegebau.
——-Beleuchtung bei Feuersbrünsten, deren Erforderniß. 785.
——-Bepflanzung, s. Baumpflanzungen.
——-Bettelei, s. Bettelei.
—— in Städten, Wegschaffung der Mistpfützen in denselben, und Bepflasterung derselben. 685.
——-Ordnung in der Stadt Cleve. 1067.
——-Räuber, Kriegsrotten und Mörder, Maßregeln dagegen u. Schärfung der Strafbestimmungen gegen dieselben. 226, 1588, 2318.
Streifzüge, feindliche. s. Invasionen u. Kriegszeiten.
Stroh-Dächer, u. feuergefährliche Rohr- und Schindel-Dächer, in den Städten, Maßregeln zur Abschaffung der vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

handenen, und Unzulässigkeit neuzuerrichtender. 477, 785, 859, 923, 1150, 2246.
Stroh-Docken in Ziegeldächern, deren Unzulässigkeit. 1402.
Strumpf-Webe-Stühle, Verbot der Ausfuhr derselb. 783.
——-Wirker-Zunft in der Grafschaft Mark, deren Bildung ꝛc. 2075.
Stückknechte ꝛc. s. Packknechte.
Studien, akademische, der Cantonpflichtigen, erforderliche Erlaubniß dazu. 2451.
——, —, deren nothwendige dreijährige Dauer. 2801.
——, der Landeskinder im Auslande, Verbot derselben. 1618, 2797.
—— u. Qualifikation der künftigen Justizbeamten u. Advokaten. 955.
Studirende, Antheil des akademischen Fiskus bei Klagen wegen Schulden derselben, u. Maßregeln zur Verhütung der Letztern. 2316, 2696.
——, auf Akademien, Verhütung und Bestrafung ihrer Excesse. 2600.
——, Nachweise der Stipendien für —. s. Stipendien und Universitäts-Stipendien.
Studium der Theologie u. der Wissenschaften. s. Candidaten, Theologie u. Wissenschaften.
Stüber, auch Stüfer, clevisch, dessen Verhältniß zum Thaler clevisch, zum Reichsthaler ꝛc., und dessen Währung gegen Albus kölnisch, gegen Kaisergroschen und gegen Gutegroschen. 194, 352, 422, 54, 1004.
——-Münzen, clevische, deren Ausprägung u. Cours. 1883.
——-—, fremde, deren Kassen-Cours. 2743.
Stunden-Gelder für Vorspann. s. Meilengelder.
Subaltern-Beamte der Justizbehörden, Entlassung der unthätigen u. unbrauchbaren. 2844.
Subhastationen, freiwillige u. zwangsweise, gerichtliche, Fristen bei denselben. 1666, 2067. s. auch Adjudicationen, Veräußerungen u. Verkäufe.
——, — — —, —, hypothekarische Eintragung des Kaufpreises bei allen durch dieselben veranlaßten Umschreibungen der Besitz-Titel. q 3.
Subhastations-Prozesse, deren legale Art, Form u. Termine. 2067, 2812, 19. s. auch Adjudikationen.
Successions-Recht, s. Erbrecht.
——-Streit, jülichscher. s. Erbfolgestreit u. Erbvergleich.
Succumbenz-Gelder bei eingeführten Appellationen an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die früher bestandenen Mittelinstanzen, deren Verlegung auf die ersten Instanzen. 866.
Succumbenz-Gelder bei ergriffener Appellation und Revision, deren Erlegung u. Festsetzung ihres Betrages ꝛc. 476, 831, 66, 1391, 1634, 2757.
Sühne-Versuche in Prozessen, deren Erforderniß, Art u. Weise. 766, 1283.
——-— zwischen Ritterbürtigen, vor Gestattung des Prozesses, deren Art u. Erforderniß. E.
Suppliken, s. Bittschriften.
Symbole der kirchlichen Ceremonien, deren Erklärung. 33.
Synoden, evangel.-reform., Verbot ihrer Einmischung in weltliche Sachen. 877. s. auch Kirchen-Ordnungen.

T.

Taback, Accise-, Zoll- und Licent-Freiheit desselben. 1896, 1921, 50, 54.
——, General-Verpachtung der Fabrikation u. des Handels mit demselben. s. Tabacks-Regie.
——-Handel u. Fabrikation, dessen Besteurung. 1954.
——, Herstellung des freien Handels mit. 1950, 54.
——-Rauchen, feuergefährliches, dessen Verbot u. Polizeivorschriften desfalls. 280, 381, 438, 549, 66, 80, 785, 941, 44, 60, 1155, 1743, 44, 1815, 1970, 3112.
Tabacks-Bau, dessen Beschränkung. 1896.
——-Defraudationen, Maßregeln zu deren Verhütung. 1923. 36, 2259.
——-Firation, anstatt der Regie, und Kassen- und Rechnungswesen bei derselb. 1950, 54, 58.
——-Handlungs-Actien ꝛc. s. Banknoten ꝛc.
——-Regie, durch General-Pächter, u. mittelst Uebernahme für königl. Rechnung, u. deren Aufhebung. 1896, 1939, 50, 54.
——-, Special-Richter u. Prozeßgang für Streitigkeiten, u. Visitationen zur Handhabung derselben. 1936. s. auch Regie-Gerichte.
——-Verkauf auf dem Lande. s. Landtags-Abschiede.
Taback, Zoll- und Licent-Abgaben-Nachweise vom ein- u. durchgeführten. 1910.
Tabellen, historische, vom platten Lande. s. Statistische Nachrichten.
Tabulet-Krämer, hausirende, deren Nichtzulassung u. Wegschaffung. 1505.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tabulet- u. a. kleine Krämer, herumziehende, deren Nichtduldung in Kriegszeiten. 3172.
Tagegelder, s. Diäten.
Tagelohn-Sätze, deren polizeiliche Festsetzung. 102, 18, 25, 93, 97.
Taschenspieler, deren Zulässigkeit und Nichtduldung auf u. außer den Märkten. 710, 39, 896, 1563.
—— u. Kunststückmacher, herumziehende, deren Nichtduldung in Kriegszeiten. 3172.
Tauben, verbotenes Schießen u. Fangen derselb. 72, 278, 326.
Taufe, Belehrung über das Wesen ders. 33.
—— der Kinder, deren Verwirklichung binnen 6 Wochen nach der Geburt. 2697.
—— in evangel. Gemeinden, s. Kirchen-Ordnungen.
——, kirchliche, der Kinder, Nachholung der unterlassenen. 3135.
Tauf-Gebüren für die durch frühzeitigen Beischlaf vor priesterlicher Einsegnung erzielten Kinder, deren Beschränkung auf den gewöhnlichen Satz. 1344.
——-Register, deren genaue Führung durch die Prediger. 1852, 2136, 44, 2431, 2705. s. auch Kirchenbücher.
——-Scheine der clevischen Landes-Capitulanten deren unentgeldliche Ausfertigung. 2422.
——-— für junge Personen aus dem Adelstande, deren Form u. Inhalt. 2619, 32.
——-— für Minderjährige, Stempelpflichtigkeit u. Ausfertigungs-Gebüren derselb. 3196.
Taxations-Art der Güter. 2700.
Te deum laudamus, s. Landesdankfeste.
Teschener Friedens-Tractat, Dankfest desfalls. 2185.
Teschenmachers Annalen, Vervollständigung der wiederaufzulegenden. 790.
Termine bei zwangsweisen Subhastationen von Grundstücken, deren Bestimmung. 2067.
——, gerichtliche, zur Beschleunigung der Prozesse, deren Ansetzung. 2113.
——, Präclusions-, in Prozessen, deren Einführung. 1968.
Terminiren fremder Klostergeistlichen, s. Collecten.
Territorial-Veränderungen in Folge von Kriegs- u. a. Ereignissen, s. Landesgebiet.
Testamente, Anwendung der Reichsschlußmäßigen Ordnung wegen der Arten und Formen derselben. 256.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Testamente der Geistlichen, Cognition der geistl. Gerichte über dieselbe. 47.
—— der Juden, Nichtigkeit der Bedingungen in denselben, rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Erben. 2331.
—— der Militairpersonen in der Campagne, deren Art u. Form. 1506.
——, Eröffnung der lange gerichtlich deponirt gewesenen. 1135, 2047.
——, holographische u. notarielle, deren beschränkte Gültigkeitsfrist nach der ostrheinischen Wiedereinführung der preußischen Gesetzgebung im Jahr 1815. 3059.
Thaler, clevisch, dessen Eintheilung in 30 stüver clevisch. 194, 468, 76.
——-Scheine, s. Tresor- ꝛc. Scheine.
Theologie-Candidaten, evangel., s. Candidaten.
——, evangelische, Bezeichnung von Lehranstalten und Ausschließung von fremden zum Studium derselb. 1047, 70, 1243, 1449, 1641.
——, Reglement für das Studium derselb. 816.
Thier-Führer, deren Nichtzulässigkeit. 2641.
——- u. Bären-Führer, deren Nichtduldung in Kriegszeiten. 3172.
Thon-Gruben, erforderl. landesherrl. Concession zum Betrieb ders. 2022.
Thor-Accise, kleine, zu Cleve, deren Wiedereinführung u. Sätze. 2070, 2107.
——-Schreiber, deren nöthige Anwesenheit bei nächtlicher Oeffnung der Stadtthore. 753.
——-—, —Obliegenheit zu Visitationen der Wagen ꝛc., wegen der Accise. 852, 909.
——-—, Dienstinstruktion für dieselb. 2154. s. auch Accise-Beamte.
——-Wachen in den Städten zur öffentlichen Sicherheit. 473, 80, 553, 77, 1697.
Thüringer, deren Olitätenhandel, s. Olitäten ꝛc.
Tilsit, Frieden zu —, Landes-Abtretungen durch denselb. 2883.
Tirolerinnen, hausirende, deren Wegschaffung u. Nichtzulassung. 1505.
Tischler-Gewerk, Güldebrief für dasselbe in Cleve u. Mark. 1709.
Titel, landesherrlicher, dessen Festsetzung u. Abänderung desselb. 149, 375, 424, 506, 65, 69, 659, 799, 1153, 1363, 1411, 1828, 2325. s. auch Erbvergleich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Titulatur der Behörden, während der Kriegs-Occupation des Landes durch franzöſ. holländiſche Truppen, deren Abänderung. 2864.
—— der Jurisdiktions-Innhaber, ſ. Jurisdiktions-Innhaber.
Todeserklärung verſchollener Perſonen, ſ. Abweſende.
Todte, deren Auskleidung, Begleitung ꝛc., deſſen Verbot. 2462.
Todten-Feier, kirchliche, für die im Befreiungs-Kampfe gefallenen Krieger. 3095.
——-Gräber, Gebürenzahlung an dieſelb. 33.
——-Kleider u. Särge-Bekleidung, Verbot der Anwendung ausländiſcher ſeidener u. baumwollener Zeuge zu denſelben. 2500.
——-Liſten, deren Mittheilung an die Juſtizbehörden von Seiten der Pfarrgeiſtlichen, u. deren Art. 3175.
——-Scheine von Invaliden, deren Mittheilung an die Acciſe-Aemter. 2249.
Todtgeborne Kinder, deren Aufführung in den Tauf-Regiſtern. 2144.
Todtſchläger, deren Ausmittlung, Verhaftung, Anmeldung, Beſtrafung u. landesherrliche Begnadigung. 86, 123, D.
Tollkrankheit, Verbot des Ablederns des daran geſtorbenen Viehes. 2799.
Tontine, zur Deckung der Baukoſten des Armen-Arbeits-Hauſes zu Cleve. 1015.
—— zur Verminderung der Kriegsſchulden. 1818.
Torf, Acciſe-Abgaben-Sätze im Cleviſchen von. 2300.
——-Feuerung, deren Beförderung. 2633.
——-Gruben, erforderl. landesherrl. Conceſſion zum Betrieb derſ. 2022.
——-Zehnt, ſ. Zehnt-Reglement.
Tractate, ſ. Verträge.
Tranſito-Abgabe von den durchs Land nach Pohlen und Rußland geführt werdenden Waaren. 2374.
——-Zoll von Waaren u. Gütern, deſſen Erhebung u. Freiheiten davon. 1000.
Transport-Koſten der Gefangenen, ſ. Gefangene.
——-— u. Militair-Eskorten bei gefährlichen Verbrechern. 2805, 16.
——-— verhafteter Bettler u. Vagabunden, deren Zahlung aus dem Zuchthausfonds. 2311.
Trauer-Fälle in den Familien der Jurisdiktions-Innhaber, Muſikverbot gelegentlich derſelb. 921.
——-Geläute, ſ. Landestrauer.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Trauer-Ordnung, deren Feſtſtellung u. Modifikation. 571, 760, 1204, 10, 2582.
——-Reglements beim Abſterben des Landesherrn. 1363, 2325.
——-Schilde u. Wappen, Verbot der Aushängung derſelben. 1210.
Trauſcheine, deren Erforderniß zu Heirathen der Bergleute. 2387.
—— für Militairperſonen, deren unweigerliche Ertheilung. 1495.
Trauung verlobter Brautleute, Friſt zur Verwirklichung derſelb. nach dem Aufgebote. 2771. ſ. auch Heirathen.
—— fremder Offiziere, deren Beſchränkung. 1622.
Trauungs-Regiſter, ſ. Copulations- u. Heiraths-Regiſter.
Treſor-Scheine, deren Creirung u. Circulation. 2845, 51, 59.
——-—, Förmlichkeiten bei deren Verſendung durch die Poſten. 2854.
——-—, Verifikation der verdächtig ſcheinenden, u. Einlöſung der unbrauchbar gewordenen. 2858.
——- u. Thaler-Scheine, deren Einzahlung bei den Steuern u. Maßregeln zur erweiterten Realiſation derſ. 3058, 3152.
Tribunal zu Berlin, Abkürzung der Prozeſſe bei demſelb. 1335.
—— — —, deſſen Eigenſchaft als Reviſions-Inſtanz für Cleve u. Mark u. andere Provinzen. 1658, 2735, 48.
Tribut-Zahlung der Juden. ſ. Juden.
Triennium Academicum, deſſen Einführung als Regel. 2801.
Trinkgelder an die Arbeiter auf Kohlenbergwerken, Verbot ihrer Anbietung u. Annahme. 1576.
—— an Vorſpänner, verbotene Abforderung derſelb. 1971.
Trunkenheit, Maßregeln zur Verhütung, u. Beſtrafung derſelb. 51, 800.
Truppen-Bildung während der franzöſ. Herrſchaft. 2877.
——-Durchzüge, Sicherheits-Maßregeln zu Gunſten der Einwohner bei denſ. 2866.
——-Entlaſſungen, Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gelegentlich derſelb. 343.
——-Exceſſe, Maßregeln dagegen. 140, 46, 61.
——, feindliche, Maßregeln bei Invaſionen derſelben. 2472, 2861.
——, fremde, Ein- und Durchzüge, Sammelplätze, gewaltſame Einquartierung u. ſonſtige die öffentliche Sicherheit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gefährdende Excesse derselb., Maßregeln zur Abwehrung u. Verhütung derselb. 39, 51, 98, 112, 15, 43, 80, 83, 318.
Truppen-Märsche, Handhabung der Ordnung ꝛc. bei denselben durch Etappen Commandanten. 3169.
——-—, Vorspann bei —. s. Militair-Vorspann.
——, niederländische, Verbot der Erpressungen durch die im Lande befindlichen. 234.
——-Sold-, Servis-, Einquartierungs- u. Verpflegungs-Reglements. s. Militair.
——, stehende, behufs der Landessicherheit, deren Haltung, u. Aufbringung der Geldmittel dazu. 96.
——-Verpflegung, ausserordentliche Steuer zur —. s. Steuer.
——-—, Anordnung von Fruchtlieferungen zur —. 1404.
——-— ꝛc. bei Commando's, Vorschriften wegen derselben. 1492. s. auch Militair-Verpflegung.
——-Werbung der Landstände zur Landesvertheidigung. 98.
——-— ohne landständischen Consens. s. Landtagsabschiede.
——-—, s. auch Werbungen.
Tuch-Fabrikanten, deren beschränkt erlaubter Detail-Handel. 937.
——-Märkte zu Hamm u. Wesel, deren Anordnung ꝛc. 945.
——-Manufakturen, inländische, deren Begünstigung u. Maßregeln zur Beförderung derselben. 805, 32, 46, 53, 91, 945, 51.
——-Webereien auf dem Lande, deren Duldung u. Besteurung. 1144.
Tücher einländischer Fabrikation, deren Bezeichnung durch das Zeichen der Stadt. 701.
——, fremde, u. ganz- u. halbwollene Zeuge, deren Einfuhrbeschränkung, Besteurung u. Verbot deren Einführung, Verkauf u. Anwendung zu Kleidungsstücken. 671, 805, 32, 46, 53, 91, 900, 51.
——, schlechte u. unächt gefärbte, Verbot deren Fabricirung, Einfuhr u. Verkauf. 270.
—— u. a. wollene Zeuge, jülich- u. bergische, zulässiger Verkauf u. Verbrauch derselb. 900.
——, Verbot des falschen Blaufärbens derselben. 703.
Türken, Landesgebethe ꝛc. wegen derselb. s. Landesgebete.
——-Sclaven, Landesverweisung der Bettler für Ranzionnirung derselb. 1305.
Tumulte, Strafbestimmungen gegen. 2611.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

U.

Ueberfahrten über Flüsse, Vorsichtsmaßregeln bei denselb. 1853.
Ueberschwemmungen, s. Rhein-Ueberschwemmungen.
Ufer-Anlandungen am Rheine, s. Rheinstrohm.
——-Polizei, s. Deich- u. Ufer-Polizei.
——- u. Wasser-Ordnung für den Rhein- und Ruhrstrohm. s. Rheinstrohm, u. Ruhrstrohm.
Umlagen, landesherrliche im Vest Lüdenscheid, deren Erhebungs- u. Betreibungs-Art. 9.
——, unbewilligte, durch die Magistrate in den Städten, deren Verbot. 754.
Umtriebe, politische, heimliche ꝛc., Maßregeln dagegen. s. Zusammenkünfte.
Unbekannte, verdächtige, deren Nichtaufhaltung u. Anzeigung. 636.
Ungelder, deren statthafte Umlage ohne landesherrliche Autorisation in Kriegszeiten. 192. s. auch Steuern.
——, — Umlage, Erhebungs- u. Beitreibungs-Art. 221.
Unglücksfälle durch Schieß-Gewehr, s. Schieß-Gewehr.
Uniform der adlichen Gutbesitzer, Berechtigung für bürgerliche Rittergutsbesitzer zur Tragung derselb. 2737.
——, deren Tragung durch verabschiedete Offiziere. 2341.
—— für Civilbeamte, deren Regulirung. 2762.
Union der clevischen Städte, wegen der landesherrlichen Erbfolge ꝛc. 1.
—— der Lande Jülich, Cleve, Berg, Mark u. Ravensberg. s. Erbeinigung u. Erbvergleich.
——, politische, heimliche, unbewilligte. s. Zusammenkünfte.
—— zur Landesvertheidigung, zwischen Cleve, Mark, Jülich, Berg ꝛc. 98.
Universitäten, ausländische, allgemeine u. besondere Verbote des Studirens auf denselben, u. desfallsige Ausnahmen. 275, 1006, 1561, 1615, 18, 2441, 2529, 2797.
——, bedingte Aufnehmbarkeit der Cantonpflichtigen auf denselben. 2451.
——, Bezeichnung der von evangel. luther. Candidaten der Theologie zu besuchenden. 1047, 70, 1243, 1641.
——, Einholung von Rechtsgutachten in Prozessen von denselben. 516, 932, 43, 1256, 1322.
——, Reglement für die Studien ꝛc. auf denselb. 816.
——, Schulden der Studirenden auf denselb. s. Schulden.
—— u. Schöppenstühle, deren Ausschließung bei Anwendung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse des General-Auditoriates. 2347.
Universitäten, Verhütung u. Bestrafung der Excesse der Studirenden auf —. 2600.
——, zulässige Vermächtnisse u. Schenkungen an dieselben. 2054, 2354.
Universitäts-Rechnungen, deren Prüfung durch die Ob.-Rech.-Kammer. 1995.
——-Stipendiaten, Beaufsichtigung u. Verpflichtungen derselben. 1566, 2698.
——-Stipendien, deren Verleihung an Studirende, u. Unzulässigkeit desfallsiger Expectanzen. 1203.
——-Studien der Candidaten der evangel. Theologie, s. Candidaten.
——-—, dreijährige, der Auskultatoren u. Referendarien bei den Justizbehörden. 2798.
——-—, nothwendige dreijährige Dauer derselb. 2801.
Universität, zu Duisburg, deren Inauguration. 232.
Unraths-Gelder (Neben-Ausschlag mit den Steuern.) deren Ermäßigung ꝛc. s. Landtags-Abschiede.
Untergerichte, Bestätigung ihrer Urtheile in Criminal-Sachen. 1565.
——, deren Bestand nach der Reorganisation der Justizbehörden im Jahre 1749. 1555.
——, — Cognitions-Befugnisse. 385.
——, — theilweise Umwandlung in Landgerichte. 1682.
——, — Verpflichtungen als exekutirende Behörden der Regierungs-Urtheile. 2041.
——, Dienstinstruktion für dieselbe. 1550, 2787.
——, märkische, Gebüren-Tare für dieselb. 431.
——, Reglements und Prozeß-Ordnungen für dieselb. 316, 1338, 1524, 2010.
——, Revisions- u. Apellationsfähige Urtheile derselb. 468.
——, Sportel-Tare u. Ordnung für dieselb. 1550, 1902. 2455. s. auch Sportel-Tare.
——, Verbot der mißbräuchlichen Gebüren-Erhöhung bei denselben. 373.
——, s. auch Gerichte.
Unterherrn, Innhaber der Jurisdiktionen, deren Befugnisse. 202.
——, unstatthafte Judenvergleitung durch dieselb. 1604.
Unterthanen, Bestrafung ihrer Widersetzlichkeit gegen Gutsherrschaften u. Obrigkeit. 2131.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterthanen, excedirende, Verbot deren Bestrafung durch Prügel u. Schläge. 593.
——, statistische Nachrichten über Eigenschaften derselben. s. Statistische Nachrichten.
——, Strafe des Debauchirens derselben in fremde Kriegsdienste. 1253.
——, verbotene Zusammenkünfte ꝛc. derselb. s. Zusammenkünfte.
——, verschuldete, delabrirte, Concurrenz der Verwaltungs-Behörde bei gerichtlichem Verfahren gegen. 2195, 2353.
Unteroffiziere u. Soldaten, Suspension während des Krieges der Prozesse gegen dieselb. 2163, 72, 75, 83, 87, 2436, 71, 2535, 2984. s. auch Militairpersonen.
—— — —, Verhütung des Schuldenmachens ꝛc. derselben. s. Militair-Schulden ꝛc., u. Offiziere, Unteroffiziere u. Soldaten.
Unteroffiziers-Frauen, s. Soldatenweiber.
Unterrichts-Anstalt für Bau-Kunst, s. Bau-Academie.
Unterricht, s. Schulen.
Unterzeichnung der Raths-Collegien, deren legale Art bei Ausfertigungen. 1540.
Unveräußerlichkeit der landesherrlichen Besitzungen. s. Staats-Fideicommiß.
Unzucht, Maßregeln zur Verhütung derselb. 93. s. auch Ehebruch u. Liederlichkeit.
Urkunden mit der exekutorischen Formel, westrheinische Ausfertigungs-Art derselb. 2977.
Urlaub des Ministers für alle Geistliche, zu Reisen außerhalb der Provinz, dessen Erforderniß. 2178.
——-Pässe für's Militair, s. Militair.
—— zu Reisen u. Abwesenheiten der Staatsdiener u. der Magistratsglieder, dessen Erforderniß. 474, 874, 82, 1136.
—— — -- der Prediger, s. Prediger.
Urphede, Abschaffung deren Ausschwörung durch expulsirt werdende Vagabunden u. Verbrecher. 2553.
Urtheile der Scheffen, deren Vollstreckung durch die Richter. A.
——, wodurch Leibesstrafen u. der Verlust von Ehren u. Würden verhängt werden, deren erforderliche Bestätigung. 2649, 2813, 30.

V.

Vaccination, s. Schutzblattern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vagabundage, Maßregeln u. Bestimmungen gegen dieselbe. 22, 23, 28, 34, 35, 42, 69, 84, 210, 18, 76, 96, 329, 43, 54, 78, 405, 46, 66, 73, 80, 84, 577, 81, 97, 618, 36, 710, 39, 47, 62, 881, 96, 952, 91, 94, 98, 1009, 20, 54, 80, 1107, 1207, 1305, 20, 93, 1547, 90, 1609, 52, 75, 91, 96, 97, 98, 1703, 1801, 7, 19, 55, 1985, 2013, 2122, 39, 55, 74, 2215, 57, 2311, 20, 32, 2438, 52, 2641, 88, 2721, 3030, 3163.
Vagabunden, arbeitsfähige, deren Aufnahme in's Zuchthaus zu Wesel. 2320.
——, besondere Commission zur Untersuchung gegen. 2641.
——, deren Berufungs-Recht gegen die Detentions-Dekrete der Kriegs- u. Domainen-Kammer. 2438, 52.
——, deren Nichtduldung, Verhaftung u. Beschäftigung. 35, 42, 84, 210, 18, 76, 96, 329, 581, 2257, 2320.
——, einheimische u. fremde, deren Unterscheidung u. Bestrafung. 2139, 55.
——, Festungsbauten durch dieselb. 581.
——, fremde, starke u. gesunde, deren Nichtduldung, Verhaftung u. Bestrafung. 22, 23, 28. 34, 69.
——, gesetzliches Verfahren gegen dieselb. 3030, 3163.
——, Unstatthaftigkeit der Urphede-Schwörung durch expulsirt werdende fremde. 2553.
Vasallen, königliche, Beschränkung ihrer Verfügungen über ihre Bauern u. deren Güter. 1330.
——, —, jagdberechtigte, deren Befugnisse ꝛc. 463.
——, —, Maßregeln gegen deren Auswanderung u. Dienstnahme im Auslande. 1797.
——, —, s. Lehen u. Lehenrecht.
——, —, verbotene Conventicula derselb. s. Zusammenkünfte.
——, —, zu- u. unzulässige Aufrichtung ihrer Wappen. 697.
——-Tabellen, s. Lehen.
Veräußerungen, s. Verkäufe.
Verbindungen mit dem Feinde, der, das Land occupirenden, fremden Truppen, deren Bestrafung. 1757.
—— — — —, Strafbestimmung dagegen. 3170.
—— u. Gesellschaften, geheime, gefährliche, deren Verbot. 2606.
Verbrauch-Steuer, Freiheiten u. Exemtionen, persönliche u. a. jeder Art, deren Abschaffung. 2617. s. auch Accise- u. Consumtions-Steuer.
Verbrechen, Belehrung der Jugend über die Folgen derselben. 2329.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verbrechen, erforderliche Anzeige, u. gerichtliche Untersuchung u. öffentliche Bekanntmachung begangener. 2078, 2213, 2637.
Verbrecher, Anzeigung, Nichtduldung, Verfolgung, Verhaftung u. Bestrafung derselb. 35, 36, 38, 39, 42, 51, 76, 84, 104, 123.
——, ausgewanderte, Strafnachlaß für zurückkehrende. 1467, 2116, 2328, 2592.
——, deren conventionsmäßige Verfolgung über die Landesgrenze. 2666.
——, — Detention, u. Inquisitionen gegen dieselb. 1703,
——, entlassene, u. ab instantia absolvirte. s. Polizei-Aufsicht.
——, erforderliche Anzeigen der Verhaftungen von Criminal-. 1178.
——, Festungsbauarbeiten durch. 446. 581.
——, fremde, Unstatthaftigkeit der Urphede-Schwörung durch expulsirt werdende. 2553.
——, gefährliche, deren Transportirung durch Militair. 2805, 16.
——, hingerichtete, Zurückgabe ihrer Leichen an die Verwandten derselb. 1234.
——, incorrigible, deren Deportation nach Sibirien. 2711.
——-Kinder, deren Erziehung. 618.
——, lebenslängliche Verhaftung anstatt der Landesverweisung ders. 1450.
——, Unterhaltungs-Kosten derselb. s. Gefangenen-Verpfleg.-Kosten.
——, verhaftete, entflohene u. entlassene, deren Personbeschreibung, Anmeldung u. Verfolgung. 2882.
——, s. auch Criminal-Verbrecher.
Verbrennung der, aus pestinficirten Gegenden eingeführten Waaren. 635, 898.
—— eingeschwärzter, verbotener, fremder baumwollener Zeuge. 1662.
Verdacht wegen begangener Vergehen, Abschaffung des Reinigungs-Eides desfalls, u. außerordentliche Strafen anstatt des Letztern. 2470.
Verdächtige, deren Nichtaufhaltung u. Anzeigung. 636, 2257.
—— Einwandrer, Landesverweisung u. Legitimations-Mittel derselben. 39, 51.
——, Maßregeln während der Kriegszeiten gegen. 553.
——, polizeiliche Aufsicht auf. s. Polizei-Aufsicht.
Vereidigungen der Juden. s. Juden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vereine von Frauen u. Jungfrauen zu patriotischen u. milden Zwecken. s. Frauen-Vereine.
Vereinigungen, politische, heimliche u. unbewilligte. s. Zusammenkünfte.
Verfahren, gerichtliches, mündliches, dessen ausschließliche Statthaftigkeit in bezeichneten Sachen. 457, 1331, 38, 2057.
Verfallzeit der Wechsel, s. Wechsel.
Vergehen, außerordentl. Strafmaß, wegen Verdachtes begangener, u. Abschaffung des Reinigungs-Eides deshalb. 2470.
——, geringe, Strafnachlaß wegen derselb. s. Amnestie u. Verbrecher.
—— in Münz-Sachen. s. Münz-Vergehen.
Vergleichs-Versuche, deren Nothwendigkeit vor Gestattung der Prozesse. 766, 1283. E.
Vergleich zwischen den Landständen. s. Landstände.
Verhaftete, entflohene, Steckbriefe gegen dieselb. s. Steckbriefe u. Verbrecher.
Verhafts-Befehle, polizeiliche, deren Erlaß u. Berufungs-Befugniß dagegen. 2438, 52.
Verhaftungen von Criminal-Verbrechern, desfallsige Anzeigen. 1178. s. auch Verbrecher.
Verhaftungs-Protokolle, deren Erforderniß bei Ergreifung u. Transportirung von Vagabunden ꝛc. 2205.
Verhandlungen, gerichtl. s. Gerichtsverhandlungen u. Verfahren gerichtl.
Verjährung fiskalischer Ansprüche, durch bezeichnete Dauer des Besitzstandes. 2353.
Verkäufe, freiwillige, gerichtliche Fristen bei denselb. 1666.
——, gerichtliche, bei Veräußerungen steuerbarer Güter-Absplisse, deren Erforderniß, Form u. Nachweisung. 1983, 2270, 97.
——, —, deren Art, Form u. Kosten ꝛc. 99.
——, —, Prozententrichtungen zum Zuchthausfonds zu Wesel, resp. zum Unterhaltungskostenfonds zu Hamm, gelegentlich derselb. 2127, 40, 50, 55, 70, 99, 2232, 2643, 2853.
——, öffentliche u. gerichtliche (Subhastationen), Verbot der mißbräuchlich u. wucherlichen Vereinigungen zur Hinderung ꝛc. der Gebote der Kauflustigen bei denselb. 2581.
—— von Effecten durch Milit.-Personen u. desfalls erforderliche Consense. 2695.
—— von Immobilien, gerichtliche, deren Effekt in Bezug auf den Besitz der subhastirten Grundstücke. 2361.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verkäufe von Immobilien, öffentliche, deren Abhaltung durch Justiz-Commissarien u. Privatleute. 2806.
Verkündigungen, s. Publikationen.
Verlöbnisse, eheliche, s. Heirathen.
Vermächtnisse an Arme, deren Collateral-Erbschafts-Stempel-Freiheit. 2072.
—— der Juden, s. Testamente.
—— u. Schenkungen an Kirchengemeinden u. fromme Stiftungen, deren Anzeige. 2256.
—— u. a. Zuwendungen, zu Gunsten kirchlicher u. a. frommen Stiftungen, deren Einschränkung u. erforderliche landesherrliche Bestätigung derselb. 1679, 2047, 54, 2354.
—— zu frommen u. milden Zwecken, Maßregeln zur Sicherung ihrer Erfüllung. 1793.
Vermögen der Soldaten, dessen Verabfolgung. 1446.
—— — — u. Unteroffiziere, Dispositionsbefugniß derselben über ihr. 794½.
Verordnungen, deren prompte Verkündigung. 2630.
——, deren Publikations-Art in denjenigen Ortschaften, die zu ausländischen Pfarren gehören. 2809.
——, deren Verbreitungs-Art unter den Beamten. 782.
—— der Provinzial-Collegien, deren Erfüllung durch die Lokalbehörden. 2399.
—— französischer Behörden an westrheinische Gouvernements-Beamte im Jahre 1814, deren Nichtbeachtung. 2966.
——, Gesetze u. Edikte, deren Publikations-Art von den Kanzeln, in den Kirchen, vor versammelter Gemeine, u. durch die Intelligenz- u. Gouvernements-Blätter. 39, 640, 967, 1554, 1642, 1895, 1521, 2630, 2754, 61, 2809, 2920, 43, 99, 3037, 55, 78, 3228.
—— — — —, Register u. Nachweisen über deren Publikation. 732.
——, — — —, deren Sammlung u. Aufbewahrung bei den Lokalbehörden. 708, 13, 32.
——, — — —, Maßregeln zur pünktlicheren Handhabung u. Vollstreckung derselb. 598, 776, 890, 1514, 15, 63, 1851.
—— höherer Behörden, deren bedingte u. unbedingte Ausführung durch die Unterbehörden. 1385.
——, Nachweisung der periodisch publicirt werdenden. 2761.
——, während der Kriegszeiten erlassene, deren nachträgliche u. nothwendige Publikation. 1789.
Verpachtungen, öffentliche, der evangel. Kirchen-, Pfarr- u. Schul-Güter. g.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verpachtungen, steuerfreie, steuerbarer Güter, deren Unzulässigkeit. 470.
Verpfändungen beweglicher Sachen. s. Pfandschaften.
Verpflegung der Truppen. s. Truppenverpflegung u. Militairverpflegung.
Verpflegungskosten der Gefangenen, s. Gefangene.
Verpflichtungs-Eid der Beamten, s. Beamte.
Versammlungen (Privat-) zur Erbauung, s. Betstunden.
Verschollene im Feldzuge nach Rußland, Maßregeln zur Ermittlung ihres Schicksals. 3200.
——, s. auch Abwesende.
Verschwiegenheit der Beamten über Amtsgeschäfte. 2610.
Versplitterungen steuerbarer Grundstücke, deren Eintragung in die Steuer-Kataster. 2795.
Versprechungen, s. Verträge ꝛc.
Verstorbene, s. Sterbfälle.
Vertheidiger, s. Criminal-Inquisiten u. Defensoren.
Verträge, Kontrakte u. Versprechungen, über Gegenstände von mehr als 50 Rthlr. an Werth, Form u. Nothwendigkeit der schriftlichen Errichtung derselb. 2034, 2202.
——, deren Erfüllung rücksichtlich der Münzwerth-Bestimmung. 169.
—— in alten Münzsorten, deren Reduction in neues Berlin. Courantgeld. 1596.
—— — — —, — — in pr. Courantgeld. 1629, 42.
—— in Religions-Sachen. s. Religions-Verträge.
—— mit dem Auslande, in Bezug auf gegenseitige Handhabung der Rechtspflege, der Polizei u. der Sicherheit des Staates. 22, 35, 38, 39, 42, 214, 634, 2666. s. auch Concordate.
——, simulirte, über Kauf, Tausch u. Pachtung von Immobilien, deren Unstatthaftigkeit u. Bestrafung. 2701.
—— über An- u. Verkäufe, erforderliche Ausdrückung des Preises in denselb. 811.
—— — Conventional-Strafen bei Veräußerungen adlicher Güter für geweigerten landesherrlichen Consens zum Verkaufe, deren Nichtigkeit. 2713.
——, — Geldsummen ꝛc., deren Reduktion in pr. Ct.-Geld. 1823, 81, 2579.
—— — Militairdienst-Remplacements. s. Remplacements-Contracte.
Verwaltung, deren Betrieb durch Landräthe, getrennt vom Richter-Amte. 1640, 68, 70.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verwaltung des Landes, durch provisorische Behörden. s. Gouvernements-Behörden ꝛc.
—— — —, fremdherrliche im 7jährigen Kriege. 1738, 49, 58, 61, 62, 63, 65, 67.
Verwaltungs-Beamte, s. Beamte.
——-Behörden, Beachtung der Instanzen rücksichtlich der Beschwerden über dieselben. 1018.
——-—, — des Instanzenzuges derselb. 1134.
——-—, Constituirung, Abänderung, Cognitionsbefugnisse, Geschäftsbetrieb, Ressortverhältnisse, Sprengel u. Residenzverlegung derselb. 178, 201, 357, 1947, 2016, 22, 2393, 2434, 64, 2515, 20, 38, 39, 69, 98, 2625, 35, 68, 73, 2741, 45, 53, 2807. s. auch Amts-Kammer, Cognition, Commissariats-Rath, Kriegs- u. Domainen-Kammer, Local- u. Provinzial-Verwaltungs-Behörden, Pupillen-Collegium, Regierung, Ressort-Reglements ꝛc.
——-—, deren Concurrenz bei Handhabung der Justizpflege in besonderen Fällen. 1354.
——-—, fremdherrliche, deren bedingte Beibehaltung nach der Reoccupation des Landes durch die h. Alliirten im J. 1813. 2896, 97.
——-—, —, — theilweise Uebertragung im J. 1813, durch eine königl. pr. Regierungs-Commission zu Münster. 2897.
——-— während der Kriegsoccupation des Landes. s. Kriegsoccupation.
——-Commission, geistliche, deren Anordnung. 268.
——-Kosten-Nachweise, mittelst Anfertigung eines General-Civil-Salarien-Etats. 2588.
——-Ordnung, s. Amts-Ordnung.
——-u. Justiz-Behörden, deren getrennte Cognitions-Befugnisse. s. Ressort-Reglements.
Verwändtschaft zwischen Brautleuten, deren hindernder Grad u. Dispensation davon. s. Heiraths-Consens.
Verwundete u. kranke Krieger, Aufruf zur Hülfe für dieselben im J. 1815, u. Belobung wegen Letzterer. 3177, 94.
Verwundungen bei Schlägereien, Maßregeln zur Entdeckung derselb. 382.
—— durch Duell, deren Nichtanzeigung durch die dieselben behandelnden Medizinalpersonen. 2739.
Verzinnungen, gesundheitsgefährliche, deren Verbot. 1988.
Victualien-Märkte, s. Märkte u. Wochenmärkte.
——, Verbot der Ausfuhr u. des Aufkaufs derselb. 2542.
Vieh-Ausfuhr u. Aufkauf, dessen Verbot. 2542.
——, gefallenes, dessen Abdeckung u. Verscharrung. 786, 893.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vieh-Hude, in königl. Forsten, schädliche u. hirtenlose, deren Bestrafung. 2049, 2334, 2586, A. s. auch Wald- ꝛc. Ordnung.
——-Licent-Abgabe, s. Licent-Abgabe.
——-Märkte, deren Anordnung ꝛc. s. Märkte.
——-—, deren Verlegung wegen jüdischer Feste. 2388.
——-Seuchen, Inokulation des Krankheitsstoffes als Schutzmittel gegen die Tödtlichkeit derselb. 2031, 2591.
——-—, Maßregeln gegen Verbreitung derselben, Schutzmittel dagegen und Bestimmungen während derselb. 648, 749, 969, 1141, 1360, 1470, 73, 77, 79, 82, 1628, 1817, 1919, 2031, 2575, 91, 2726, 99, K. s. auch Schaafräude.
——-—, Verbot der Häute-Ausfuhr bei herrschenden. 1482.
——-Stand überhaupt, dessen Aufnahme. 1470.
——-Sterben, dessen Aufnahme u. Abschätzung. 1360.
——-—, Verhalten bei eingetretenem. 2799.
——-Steuer, außerordentl. im 7jährigen Kriege. T.
——-Weide, hirtenlose, deren Verbot u. Bestrafung. A.
——-Weiden. s. auch Weiden.
——-Zucht überhaupt, deren Beförderung. 1527, 1858, 76, 1901, 9, 2018.
Vincke, Freiherr von, dessen Eigenschaft als kgl. pr. General-Commissar in Westphalen, als Civil-Gouverneur der Länder zwischen Weser u. Rhein, u. als Oberpräsident der Provinz Westphalen. 2898, 2916, 3208.
Visitationen, allgemeine u. besondere, periodische u. außerordentliche, zur Entdeckung u. Verhaftung der Vagabunden, Diebe u. Räuber. 1107, 1393, 1675, 97, 1748, 1801, 7, 55, 2013, 2122, 74, 2215, 2438, 52, 2641. s. auch Landesvisitationen.
—— der verdächtigen Häuser, periodische. 1696.
—— — Wirthshäuser, zur Sicherheit des Landes. 446.
——, gerichtliche, desfallsige Gebüren der Aerzte u. Wundärzte. 1022.
—— in Beziehung auf Accise-Defraudationen. 852, 909.
—— zur Controllirung der Justizpflege. s. Gerichte, Justiz-Visitationen u. Regierung.
—— — Entdeckung der Münz-Contraventionen, deren Statthaftigkeit. 1504, 28.
Vögel-Fang, s. Jagd- u. Wald-Ordnung.
——, schädliche, deren Verminderung. 726, 37, 1003, 39, 60, 1466, 1601, 2073, 2310, 2534, 3227.
Vogel-Schießen, deren Unzulässigkeit u. Verwandlung in Scheibenschießen. 252.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vogel-Schießen, westrheinische, Polizei in Bezug auf dieselb. 3013.
Voigte, Dienſten-Berechtigung derſelb. 1478.
Volks-Sittlichkeit, deren Beförderung durch Belehrung der Jugend über die Folgen der Verbrechen. 2329.
——s—, Maßregeln zur Verbeſſerung u. Beförderung derſelben. 90, 93, 164, 77, 215, 35, 303, 39, 987. ſ. auch Feſte u. Feierlichkeiten.
Vorfluth, Verpflichtung zu deren Beſchaffung bei Entwäſſerungen, durch die anſchießenden Grundbeſitzer. 1026, 2079. ſ. auch Entwäſſerungs-Reglements.
Vorkauferei auf dem platten Lande, deren Verbot. 1559, 2609, 2833. ſ. auch Auf- u. Vorkauferei.
Vormünder, deren Anordnung, Pflichten ꝛc. ſ. Pupillen, Ordnung u. Vormundſchafts-Sachen.
——, — Cautionsleiſtungen. 1790.
—— minderjähriger, im Krieg abweſender Offiziere, gerichtliche Belangung derſelb. 1796.
Vormundſchaften, deren Regulirung u. Ordnung mit Zuziehung der vorhandenen Blutsfreunde der Minderjährigen. 191, 548.
—— in den cleviſchen Städten, deren Regulirung. 181.
——, Maßregeln zur Ermittlung der nothwendig anzuordnenden. 2087.
——, koſtenfreie gerichtliche Regulirung derſelb. über bedürftige Minderjährige. 1916.
Vormundſchafts-Collegium u. Ordnung. ſ. Pupillen-Collegium u. Ordnung.
——s-Ordnung, deren Beachtung rückſichtlich des gerichtlich deponirten Pupillenvermögens. 2413.
——s—, — Modification in Bezug auf Kaufleute. 1608.
——s-Sachen, deren Behandlung nach Maßgabe des Projektes des allgem. Landrechts. 1665.
——s-Weſen, kgl. pr., oſtrheiniſche Wiedereinführung deſſelb. 1. Jan. 1815. 3042, 50, 67.
Vorſchüſſe an Saatkorn, deren Prioritätsrecht bei Concurſen. 2527.
Vorſpänner, deren gebürliche Behandlung. 2371.
——, Strafe der Futterentwendungen durch dieſ. 2051.
Vorſpann-Dienſt-Rolle, deren Beachtung. 1971.
——, Freiheit der Poſthalter von natureller Leiſtung deſſelben, deren Beſchränkung. 3184.
——s-Führer, Qualitäten derſelb. 1530.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorspann-Gelder, deren Repartition. 1602, s. auch Molestien-Casse.
——-Karren bei Militair-Transporten, deren Vergütung. 1971.
——, Maßbestimmung der Schnelligkeit desselb. 933.
——-Pässe, deren Form. 1530.
——-Reglements, allgemeine. 1137, 1971, 2811.
——-— bei Reisen Sr. Maj. des Königs ꝛc. 523, 650, 1160, 1971.
——-Tabellen, vierteljährige u. jährliche, deren Einreichung, Aufstellung ꝛc. 1174, 91, 1208, 62, 1329, 52, 1655, 1971.
——, überhaupt, Aufbietung u. Verpflichtung dazu, u. Leistung, Vergütung u. Ordnung desselben. 5, 390, 436, 541, 84, 623, 63, 88, 787, 847, 84, 901, 33, 34, 1066, 1137, 60, 74, 87, 91, 1208, 18, 27, 38, 54, 62, 70, 1300, 7, 29, 50, 52, 69, 78, 1436, 48, 61, 72, 99, 1525, 26, 30, 53, 68, 70, 94, 99, 1602, 55, 1768, 1971, 2371, 2811, s. auch Civil-Vorspann, Dienstfuhren, Fuhrdienst, Militair-Vorspann, Spanndienste und Wagendienst.
——, Verbot der unentgeldlichen Stellung desselb. 245, 66½.
——-Vergütung bei Reisen Sr. Maj. des Königs. 1378, 1436, 72, 99, 1525, 2811.
——, — der dabei fallenden Pferde aus Amtsmitteln. 505.
Vorstellungen u. Memoriale, deren Legalität u. Kostennachweise. 2378.
Vorurtheile, Maßregeln dagegen. 2513.
Vorwerke, Verbot deren Vergrößerung u. neuen Errichtung, durch Einziehung von Höfen u. Kothen. 1552.
Vorzugs-Rechte in Concursfällen. s. Concurse, Fiscus, Kassenbeamte, Prioritäts-Rechte ꝛc.

W.

Waaren, accisebare, verbotene Niederlagen auf dem Lande von. 2147.
—— der Kaufleute in den clevischen Städten, deren Accisefreiheit mittelst einer Accise-Fixation. 2192.
——, französische, deren verbotene Einfuhr ꝛc. 335.
—— u. a. bewegliche Sachen, deren Verpfändbarkeit. s. Pfandschaften.
Wachholderbeeren, Polizei rücksichtlich der Erndte derf. 3026.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Waffentragen, Beschränkung desselben wegen der Jagdfrevel. 24, 45, 61, 72, 151, 258, 364, s. auch Jagd u. Portd'armes.
—— der Scharfrichter ꝛc., verbotenes. 1081.
——, dessen bedingte Statthaftigkeit unter der französ. Herrschaft. 2871, 76.
Waffen u. Munitions-Ausfuhr-Verbote, deren Erlaß und Zurücknahme. 3125, 3224.
—— — —-Gegenstände, Bestrafung der Ankäufer gestohlener. L.
——-Vorräthe, französische, deren Ablieferung im J. 1813. 2903.
—— u. Waffenübungen, s. Schießgewehr u. Schießübungen.
Wagen-Boten-Aemter, deren Bestand u. Dienstgerechtsam. 2, 370, A.
——-Dienste, s. Spanndienste u. Dienstfuhren.
——, Pferde ꝛc., Verbot deren Ankauf von Soldaten. s. Soldaten.
——-Spur, dessen Breite. s. Achsen u. Fuhrwerke.
Wagspiele, s. Hazardspiele.
Waisenhäuser, deren Anspruch auf die Nachlassenschaft ihrer Pfleglinge. 2234, 2322.
——, — Benutzung durch die verschiedenen Confessions-Verwandten. 361, 483.
——, — Rechnungsablage ꝛc. 2056.
—— in den Städten, Nachweise ihres Bestandes. 1979.
Waisenhaus, großes, zu Potsdam, dessen Einkünftevermehrung durch den Ertrag des Intelligenzblattes und durch Trauschein-Gebüren-Zahlung der Juden. 1062, 1781.
——, —, — —, Industrie-Anstalten zum Vortheil desselb. 1310.
Waisen, s. Kinder, verlassene.
Waitzen, Mittel gegen den Brand im. 1858.
Waldbrände, Maßregeln gegen. 381, 1815, s. a. Wald ꝛc. Ordnung.
Waldemey-Gründe, s. Gemarkenwaldungen.
Wald-Frevel u. Grenzen. s. Wald ꝛc. Ordnung.
——- u. Jagd-Ordnung, clevische de 1649, Cleve-Märkische, Cleve-Mark-Geldern- u. Moersische, deren Erlaß, Erläuterung, Erweiterung, Erneuerung, Wirkung u. Handhabung. 205, 23, 600, 956, 1424, 1894, 2049, 2334, 2586, 2856, s. auch Landtags-Abschiede.
Waldungen der Gemeinden u. anderer Corporationen, westrheinische, deren Verwaltungs-Art ꝛc. 3072.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Waldungen der Privat-Leute ꝛc., ſ. Privat-Forſte.
—— öffentlicher Etabliſſements, Abhaltung u. Genehmigung der Holzverkäufe aus denſ. 2924.
Walkerde, Prämie für die Entdeckung derſelb. 2243.
Walkmühlen, Prämie für die erſte Anlage von. 2243.
Wanheim u. Angerhauſen, Vereinigung der beiden Dörfer mit dem Kreiſe Eſſen im J. 1815. 3141.
Wappen der königl. Vaſallen, zu- u. unzuläſſige Aufrichtung derſelb. 697.
Warden, deren Verpachtung u. Austhuung in Leibgewinn. A.
—— u. Rhein-Inſeln, landesherrliches Zehntgerechtſam von denſ. 394, 98.
——, königl., Maßregeln gegen deren Beſchädigung u. gegen Holzdiebereien auf denſelb. 1087, 1846, 90.
Warte-Friſt der ſich wieder verheirathenden geſchiedenen Frauen, Wittwen und Wittwer. ſ. Frauen, Wittwen u. Wittwer.
——-Gelder für Vorſpänner. 1378, 1461.
——-— invalider Offiziere, Abzüge für deren Gläubiger. 2454, 58.
——-Zeit, der Vorſpannpflichtigen. 1971.
Waſſer-Bau-Polizei, ſ. Deich u. Ufer-Polizei.
——-—-Materialien, Strafen der Beraubung derſ. 2029.
——-Leitungen, deren Aufräumung u. Reinigung. 120.
——-— zur Trockenlegung der Aecker u. Wieſen. ſ. Entwäſſerung, Gräben u. Vorfluth.
——-Mühlen, ſ. Mühlen.
——-Noth, ſ. Rhein.
——-Scheu, ſ. Hundswuth.
——- u. Ufer-Ordnungen für den Rhein- u. Ruhrſtrom. ſ. Landtagsabſchiede, Rheinſtrom u. Ruhrſtrom.
——-Zölle u. Licente, deren Fortbeſtand. ſ. Landtags-Abſchied.
——-Zoll auf der Lippe, deſſen Erhebung u. Sätze. 1992.
——-—, ſ. Rheinzoll.
Waterloe, Dankfeſt wegen des 1815 errungenen Sieges bei. 3176, 85.
Webeſtühle für Strümpfe. ſ. Strumpfwebeſtühle.
Wechſelbetrügereien der Juden, deren Beſtrafung. 1017.
Wechſelfähige Perſonen, deren nähere Bezeichnung. 2389, 2493.
Wechſel-Fähigkeit gegen die allg. Wittwen-Kaſſe der Prediger u. Schullehrer. q 2.

Wechsel-Fähigkeit u. Verbindlichkeit der Ehefrauen. 1456.
——-Forderungen, deren Erweisung nach abgeflossener Verfallzeit der Wechsel. 1241.
——-Klagen gegen Militairpersonen, Instanzen wegen derf. 702½.
——-Ordnung, allgemeine, Einführung, Erneuerung, Revision, Publikation u. Deklaration derf. 457, 935, 82, 1241, 1397, 1456, 1603, 21, 81, 1714, 96, 2002, 2389, 2493.
——-Recht, dessen Unanwendbarkeit bei Obligationen in welchen es bedungen ist. 848.
——-Schulden der Christen so nicht Kaufleute sind gegen Juden, besondre Beweißführung der Letztern. 1796.
——-Stempel, dessen Erforderniß und Strafe wegen dessen Mangel. 1397.
—— über Spielschulden, s. Spielschulden.
—— u. a. Schulden der Minderjährige. s. Minderjährige.
——-Verfallzeit, deren Bestimmungs-Arten. 2002.
——, wegen Rückzahlung der Landes-Kriegs-Schulden, desfallsiger Indult. 1972.
——-Zahlungen, deren allgemeine Statthaftigkeit in preuß. Cour.-Geld. 1621, 29, 42, 1823.
——-—, unstatthafte Anwendung der Scheidemünzen u. Erforderniß gültiger u. guter Münzsorten bei. 352, 630.
—— ꝛc., s. auch Documente.
Wege (Abfuhr-), beim Bergbau, deren Anlage auf Privatgründen 2804.
——-Amt, dessen Geschäftsbetrieb. 2559, 64.
——-Baumpflanzungen, deren Betrieb. s. Baumpflanzungen.
——-Bau, Bestimmung der Breite u. Höhe der Wege ꝛc. 333, 1984, 2009, 2559, 64.
——-—-Dienste u. Fuhren, deren Aufbietung ꝛc. 1570.
——-—-Kosten, deren Tragung u. Repartition. 1984, 2009, 2559, 64.
——-—-Materialien, deren Schützung gegen Beraubung ꝛc. 2559, 64.
——-—-Reglements u. Ordnungen, deren Erlaß, Handhabung u. Modifikation. 54, 305. 33, 1098, 1660, 1984, 2009, 2559, 64, 3038, 44, 3109, 3241.
——-—-— — —, ostrheinische, ältere, deren Anwendbarkeit im J. 1814. 3044.
——-—- — — — für die Heerstraße zwischen Wesel und Hamburg, deren Festsetzung. 3038.
Wegebauten u. Reparaturen, Aufforderungen, Anweisun-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen u. Vorschriften deshalb. 54, 155, 333, 491, 557, 752, 1008, 61, 69, 98, 1517, 72, 1772, 1864, 1964, 84, 2009, 2559, 64, 3109.
Wegebauten u. Reparaturen, Verpflichtung dazu. 333, 1984, 2009, 2559, 64.
Wegebau-Terrain, dessen Abtretung u. Vergütung. 2559, 64.
——-Zeit, deren Bestimmung. 1517.
Wege, deren Durchführung durch die Landwehren und Versperrung der Nebenwege zur Sicherheit des Landes. 119.
——-Gelder; deren Beschränkung auf das Herkommen. 284, s. auch Landtagsabschiede.
——-Geld-, Brücken- u. Pflastergeld-Erhebungen u. Freiheiten, von Militair- u. Civil-Beamten. 3076.
——-—-Erhebungen der Städte, Verpflichtung zur Zahlung derselben u. Befreiung davon. 986.
——-—-u. Zoll-Aufseher im Märkischen, Dienstinstruktion für dieselb. 2560.
——-Polizei, deren Beachtung u. Handhabung. 2559, 64, 3044.
—— u. Gemeinheits-Gründe, Maßregeln gegen Beeinträchtigung derf. 73.
——, Visitationen zur Förderung deren Instandhaltung. 557.
——-Weiser auf Kreuz- u. Scheidewegen, deren Errichtung, Form, Unterhaltung ꝛc. 485, 540, 617, 1069, 98.
——-— für Militair-Commando's, deren Nichtgestellung. 1574.
Wehrzoll von Gütern u. Waaren (welche sonst zu Wasser transportirt wurden), dessen Erhebung, Einschränkung, Verpachtung, Schützung gegen Defraudationen und Freiheiten davon. 249, 84, 449, 562½, 1000, 2393.
Weide-Gerechtsame, in Wäldern u. auf Heiden, deren Erhaltung. 223, s. auch Hudegebrauch, Landtagsabschiede u. Viehhude.
Weiden, deren Frechtungen auf den Grenzen der königl. Warden. 1890.
——-Stämme, deren jährliche Pflanzung. 1048.
Weihnachts-Feier, nächtliche in den evang. luth. Kirchen, deren Verbot. 2237.
Wein-Accise-Defraudationen, Maßregeln dagegen. 2443.
Weine, fremde, Einfuhrverbot nicht ausdrücklich verschriebener. 2156.
Wein-Händler, fremde, deren Ausschließung vom innern Handelsverkehr. 2156.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wein-Kauf, Verbot deſſen Erhöhung bei gerichtlichen Verkäufen, Umſchlägen ꝛc. 99.
——-Lager, Unterſchleife zur Umgehung der Acciſe bei der Aufnahme derſelb. 2443.
——-Probe, Hahnemannſche, deren erforderliche Anwendung durch Weinhändler. 2448.
——-Verfälſchungen, betrügeriſche und Geſundheitsnachtheilige, deren Entdeckung u. Beſtrafung. 908, 2448.
Weltliche Angelegenheiten, deren unzuläſſige Behandlung auf Synoden, Kanzeln und Katheder. 877, 1279.
Werbegelder, anſtatt der Natural-Werbung, im Cleviſchen, deren Umlage, Erhebung ꝛc. 1518, 2349, 96, 2403, 6, 67.
Werbungen, deren Nichtverwirklichung u. desfallſige Geldentrichtung vom Lande. 655.
—— für das Schweitzer-Regiment des Oberſt v. Müller. 2335.
——, Maßregeln gegen willkürliche, dem röm. Reich gefährliche. 60.
—— zu inländiſchen Truppen, deren Beförderung, Art und Weiſe in Kriegszeiten. 509, 34.
—— zum Kriegsdienſt, weſtrheiniſche im J. 1814, deren Verbot. 2974.
Werbungs-Exceſſe, Verbot derſelb. 231, 90, 765.
——-Freiheit, ſ. Werbegelder.
Werbung, ſ. auch Kriegswerbung.
Werden, Anordnung eines Inquiſitoriates im J. 1815 zu. 3121.
Werden, Eſſen u. Elten. ſ. Eſſen.
Werth-Stempel bei Prozeſſen, deſſen Berechnungsart. 3137.
Weſel, Acciſe-Tarif für die Stadt. 694.
——, allg. Collecte für die Umwohner von. 3053.
——, Aufbietung von Arbeitern zum Feſtungsbau zu. 1031.
——, Aufnahme von Bettlern ꝛc. im Zuchthauſe zu. 2320.
——, Befreiung der Speditions- u. Tranſito-Güter von der Octroy-Abgabe zu Weſel. 3079.
——, Demolirung der Feſtungswerke zu. 371.
——, Geldbeiträge zum Zuchthausfonds zu. 2140, 50, 55, 70, 99, 2232, 2643.
——, Reſidenz der königl. Regierung u. Kriegs- u. Domainen-Kammer zu. 2515, 18.
——, Rheinſchiffbrücke zu. 1045.
——, Tuchmärkte zu. 945.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wesel u. Hamburg, Reglement für die Heerstraße zwischen. 3038,
——, Vagabunden zum Festungsbau zu. 581.
——, Zucht- u. Arbeitshaus zu. 2127, 39, 55.
Westphälische Länder, Besitzergreifung der mit Preußen wiedervereinigten im J. 1815. 3208.
Westphälisches Regiment, dessen Bildung während der französischen Herrschaft im J. 1806. 2877.
Wetter, Brandschaden-Assekuranz-Gesellschaft für das platte Land des Kreises. 1949.
——, Residenz des westphälischen Oberbergamtes u. eines lokalen Bergamtes zu. 2464, 2807.
Wetzlar, Reichskammer-Gerichts-Visitation zu. 1963.
Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen Gutsherrschaft u. Obrigkeit, Bestrafung ders. 2131.
Wiederbelebungs-Versuche an den im Wasser gefundenen Menschen. 2040.
Wiedereinlösung gerichtlich verkaufter Güter. s. Reluition.
Widerkauf, s. Reluition.
Wiedertäufer in der Stadt Münster, Verbot der Verbindung mit denselben, Schutzmaßregeln gegen dieselbe u. Vertreibung derselb. 38, 39, 41.
——, Maßregeln gegen die Sekte ders. 38, 39, 41, 51, 59, 62, 65, 67, 70, 85, 89.
Wigelianische Religionsschriften, Verbot deren Verbreitung. 242.
Wiesen-Zehnt. s. Zehnt-Reglement.
Wild-Diebe, Strafbestimmungen u. Verfahren gegen. 364, 956, 1057, 1110, s. auch Jagdfrevel.
Wildpret, grobes, dessen Verminderung zur Verhütung der Feldschaden. 669½, 1991.
——, Ursprungszeugnisse beim Einbringen desselb. in Städte. 980.
——-Taxe u. Hegezeit, s. Jagd, u. Jagd- u. Wald-Ordnung.
Willkommen u. Abschied der Züchtlinge. s. Züchtigungen
Willkühren, s. Gewohnheits-Rechte.
Windmühlen, s. Mühlen.
Winkel-Consulenten u. Schriftsteller, Maßregeln ꝛc. gegen diesels. 2378.
——-Prediger, Verbot der Duldung ders. 39, 51.
——-Predigten in Häusern, deren Verbot. 94.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Winter-Strenge, Nachweise der Beschädigungen durch dieselb. 1360.
Wirthe, deren Verpflichtungen rücksichtlich der Fremden-, Paß- u. Sicherheits-Polizei. 88, 473, 80, 710, 896, 1698, 1801, 2641, 3096.
Wirthshäuser auf dem Lande, deren Schließung bei Sonnenuntergang. A.
——, Concessions-Erforderniß zur Errichtung von. 2641.
——, deren Beaufsichtigung wegen der öffentl. Sicherheit. 88.
——, — Bezeichnung durch Aushängeschilder. 2641.
——, — Polizeistunde. 438, 566, A.
——, — Schließung an Sonn- u. Festtagen und resp. bis nach geendigtem Gottesdienst. 190, 419, 639, 813.
——, — Visitation wegen verdächtiger Individuen. 1590, 1696, 97.
—— u. Schenken, deren Anordnung, Aufsicht, Ordnung u. Polizei. 51, 53.
—— — —, isolirte u. an den Büschen, von Straßen entfernte, deren Unzulässigkeit. 53, 84.
Wirthshaus-Schulden der Unterthanen, Maßregeln zur Beschränkung derf. 53.
——-Tare, deren Festsetzung u. Erforderniß derselb. in den westrheinischen Gaststuben. 53, 1932, 3051.
Wirths- u. a. verdächtige Häuser, deren Visitation. 1696.
——- u. Privathäuser, Fremdenzettel aus denf. 88, 473, 80.
Wissenschaften, deren Studium, Ausmittlung der talentvollen u. Abweisung der unfähigen Schüler so sich denselb. widmen. 576, 1205.
——, Reglement für das Studium derselb. 816.
Wittenberg, Verbot des Studirens auf der Universität zu. 1006, 1449.
Wittwen-Pensions-Anstalt u. Kasse, allgem. zu Berlin, Errichtung, Bestand u. Beförderung derselb. u. Verpflichtung zur Association resp. zur Verzichtleistung auf Pension, der verheiratheten u. heirathenden Civil-Beamten. 2123, 2655, 75, 3154, s. auch Justiz-Offizianten- u. Offiziers-Wittwen-Kasse.
——-—-— — — ꝛc., Verfahren bei Ehescheidungen zwischen Theilnehmer an derselb. s.
——-—-— — — ꝛc., Wechselfähigkeit der Prediger und Schullehrer gegen dief. q 2.
——-—-— — — ꝛc. Wechselordnungsmäßiges Verfahren in Bezug auf die derselb. ausgestellten Wechsel. 2493.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wittwen u. Wittwer, gesetzliche Frist vor der Wiederverheirathung derselb. u desfallsige landesherrliche Dispensation. 1294, 1508, 1911, 2945, 3055.
Wittwer u. Wittwen, deren Verpflichtung zur Spezifikation der unbeweglichen Vermögens-Substanz beim Vorhandensein minderjähriger Kinder. 2492.
——— — —, — kirchliche Proklamation Behufs einer zweiten Ehe. s. Proklamationen.
——— — —, — nothwendige Abfindung mit ihren Kindern erster Ehe vor ihrer Wiederverheirathung. 692.
Wochen-Blatt, s. Intelligenzblatt.
———-Märkte, s. Märkte.
———-Markt-Ordnung für die Städte. 2063, 2609.
Wohlthätigkeits-Anstalten, deren Ansprüche auf die Nachlassenschaft der von ihnen unterhaltenen Personen. 741, 1024, 1224, 2234, 2322, 2939.
———-—, — Etats u. Rechnungswesen. 2631.
———-—, — Vermögens u. a. Verwaltung, durch Provisoren u. Armen-Commissionen ꝛc. 39, 52, 3111, s. auch Armen-Anstalten u. Verpflegung, Findlinge, Kinder ꝛc.
Wohnort der Beamten, s. Beamte.
Wolfs-Jagd, Aufbietungen zur. 370.
———-—, Ermunterung zur, durch Prämienzahlung. 1551, 3070, s. auch Jagd- u. Wald-Ordnung.
Woll-Arbeiter, fremde, in's Land ziehende, Freiheiten und Vortheile für dieselb. 783½.
Wolle, inländische, Verbot deren Ausfuhr. 716, 1434, 94, 1678, 2781.
Woll-Handel, dessen Betrieb u. Polizei. 1209, 1434, 94, 1632, 78, 1840.
———-—, inländischer, Ausschließung der Juden von demselb. 1632.
———-Märkte, deren Anordnung. 1494, 1678.
———-—, erforderliche Qualität der zum Verkauf auf denselb. ausgestellten Waaren. 1840.
———-Manufacturen, deren Begünstigung bei eintretender Insolvenz ihrer Debitoren. 1053.
Wollen-Waaren, s. Tücher ꝛc.
Wucher, der Juden u. Christen, rücksichtlich des Zinsfußes bei Geld- u. Natural-Darleihen, Faustpfänder ꝛc. 93, 267, 332, 631, 704, 834, 1001.
——— durch Wechsel, Maßregeln dagegen. 2389, s. auch Wechsel-Ordnung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wucher, im Allgemeinen, dessen Verbot u. Maßregeln dagegen. 51, 1701, 2188, 2346.
Wucherliche Händel über noch auf dem Halm stehende unreife Früchte, deren Nichtigkeit. 605.
Wucher, Schützung der Minderjährigen gegen denselb. 830, 1084, 1560.
Wundärzte, deren Prüfung u. Unterricht. 564.
——, — Verpflichtung zur Anzeigung der ihnen bekannt werdenden Verwundungen. 382.
——, unbefugtes, innerliches Kuriren durch dieselben. 2652.
—— u. Bader, Vereinigung ihrer Geschäfte. 2190.
Wundarzneikunde, merkwürdige Fälle in derf., deren Anzeigung. 1607.
——, Prüfung, Aufnahme u. Unterrichtung der Lehrlinge in derf. 2669.
Wunden, tödtliche, Bestimmung des Rechts-Begriffes über dieselb. 764.
Wurzeln-Zehnte, f. Zehnt-Reglement.

Z.

Zauberer, Wahrsager ꝛc., Strafen gegen. 33.
Zäune, Abwendung eines Mangels des dazu nöthigen Holzes. 1048.
——, hölzerne, deren Ersetzung durch lebende Hecken u. Anlegung der Letztern. 2245, 2301.
Zahlungen, angewiesene, auf die Stadt-Kämmerei-Kassen, deren Fristen vor Eintritt der Exekution. 2157.
Zahnärzte, westrheinische, deren erforderliche Legitimationsmittel als solche. 3101.
Zechen (Steinkohlen-), verbotene eigenmächtige Inbetriebsetzung alter stillgelegener u. neuer, durch die Gewerke. 2822, f. auch Bergwerke.
Zehente, landesherrl., dessen Geld-Ersatz bei Umwandlung der zehntpflichtigen Aecker. 1529.
——, Beschränkung der Abzüge von demselb. für die Steuern. 3019.
——, — seiner Ablösbarkeit. 2975.
——, dessen Erhebung u. Unzulässigkeit von mehrern Fruchtarten. f. Landtags-Abschied.
——, inländischer, fremder Stiftungen u. Klöster. f. Stiftungen.
——, Suspendirung der Prozesse über Steuerabzüge von demselb. 3019.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zehente, unstatthafte Forderung desselben von der märkischen Geistlichkeit durch den Erzbischof zu Cöln. 2½.
—— von Erdäpfeln, Wurzeln, Clever u. a. Früchten, dessen Entrichtung u. Freiheit davon. 2303.
Zehnte von Kohlen, s. Kohlenzehnte u. Landtags-Abschied.
Zehnt-Gefälle der Domainen, in Geld redimirte, deren Erhebung u. Zahlung. 2915.
——-Gerechtsam, landesherrliches von den Warden u. Rhein-Inseln. 394, 98.
——-Pflicht, deren Ablösbarkeit. 2103.
——-Reglement, provinzielles, dessen Abfassung und Erlaß. 2373, 2481.
Zeitrechnung, s. Kalender.
Zeitungen, Aufnahme der Steckbriefe in dieselb. 3212.
——, Ausschließung der Intelligenznachrichten aus denselb. u. Verhältniß derselb. zu den Intelligenzblättern. 1051, 2520.
——, inländische, Privilegien zur Herausgabe ders. 2495.
—— u. Zeitschriften, verbotene. 2177, 2479, 2544.
Zeitungs-Berichte der Beamten, deren periodische Erstattung u. Gegenstände derselben. 950, 1169, 1416, 1874.
Zeugen, gerichtliche, Förmlichkeiten bei Aufforderung der Accisebeamten als. 1097.
——-Verhöre in Criminalfällen, deren Regelmäßigkeit. 1019, s. auch Prozeß-Ordnung ꝛc.
Ziegel-Brennereien, erforderl. landesherrliche Concession zum Betrieb derselb. 2022.
Ziegelsteine, Anwendung der märkischen Steinkohlen zum Brennen ders. 2038.
Ziegen-Felle, Verbot der Auf- u. Vorkauferei u. der Ausfuhr derselb. 2679.
——-Weide in königl. Forsten, deren Verbot. 2334.
Zigeuner (auch Heiden genannt), Nichtduldung, Landesverweisung u. Bestrafung derselben. 29, 39, 42, 51, 152, 210, 18, 76, 96, 329, 54, 405, 46, 597, 618, 762, 881, 981, 91, 98, 1080, 1107, 2332, 2438, 52, 2641.
——, deren Nichtbeurlaubung von den Regimentern und Behandl. als Vagabunden. 2332.
——-Kinder, deren Erziehung, Versorgung ꝛc. 618, 998, 1080.
——, Procedur gegen. 1020, 80.
——, Warnungstafeln an den Grenzen gegen den Einzug derselb. 378, 466, 73, 80.
Zimmer-Gewerk, Güldebrief für dasselbe in Cleve u. Mark. 1709.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zimmer-Holz. s. Bauholz.
——-Leute, deren Verpflichtung in Bezug auf die Feuerpolizei. 1567.
——-—, Maßregeln gegen Entfremdung der Baumaterialien durch dieselb. 2021.
Zinnaischer Münzfuß. s. Münzfuß.
Zinn-Probe, s. Stempelung.
——, reines, dessen allein zulässige Anwendung zu Meßgefäßen. 2763.
Zinsen, Berechtigung des Fiskus zum Empfang und Verpflichtung desselben zur Zahlung derselb. t.
——, Renten u. Canones auf Grundstücken haftend, Frist zur hypothekarischen Eintragung derselb. 2785.
—— von Kriegsschulden, außerordentl. Steuer zur Zahlung derselb. 1870.
—— — —, s. auch Kriegsschulden.
——-Wucher, s. Wucher.
——-Zahlung von aufgekündigten städtischen Capital-Schulden. 1288.
——-— von städtischen Schulden. 902.
Zinsfus bei der königl. Bank, dessen Festsetzung u. Abänderung. 2337.
——, — Gelddarleihen, dessen Festsetzung. 267, 1701, s. auch Pfand- u. Leih-Reglement.
—— der Landes-Kriegs-Schulden, dessen Reduktion, Nichtreduktion u. Wieder-Erhöhung. 1809, 61, 1930, 40.
—— in Geld u. Früchten, Verbot des wucherlichen u. Bestimmung desselben. 93.
——, jüdischer, dessen Festsetzung u. Maßregeln gegen desfallsigen Wucher. 332, s. auch Juden-Geleits-Patente.
——, zwischen Christen u. Juden, dessen Festsetzung. 631, 704, 834, 1001.
Zins-Güter, landesherrl., Cognition der besondern Zins-Gerichte, der Schlüter und der Gerichte über dieselb. 116, 307, s. auch Erbzins-Güter.
——-—, —, deren unstatthafte heimliche Veräußerung, Versplitterung u. Verpfändung. A.
——-—, —, — Existenz u. Prästationen. 1149.
Zitze, s. Cattune ꝛc.
Zölle, deren Beschränkung auf das Herkommen. 284.
——, — tarifmäßige Festsetzung. s. Landtags-Abschied.
——, s. auch Licenten u. Wasserzölle.
——, von Waaren, deren Nichterhebung von den im Lande bleibenden Gegenständen. s. Landtags-Abschied.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zölle (Zwischen-), in der Grafschaft Mark. s. Rentei-Zölle.
——, zwischen der Grafschaft Mark und Westphalen, deren Aufhebung. 3269.
Zoll-, Accise- u. Licent-Beamte, Strafreglement bei Vergehen ders. 2272.
——-Beamte, Cognition über Injurien gegen. 1242.
——-——, deren Verpflichtung zur Handhabung des Verbots der Durchfuhr der Munition während des Krieges. 1201.
——-——, —— unzulässige Nebengeschäfte und Handelsbetrieb. 486, 674.
——-——, Dienstinstruktionen für dieselb. 2560.
——-Defraudationen, Maßregeln zur Verhütung ders. 2118, 2402, 34.
——, dessen Erhebung auf der Lippe u. Tarif. 1992.
——-Erhebungen, mißbräuchliche, willkürliche, Maßregeln dagegen. 638.
——-Erhebung von Waaren die auf dem Rhein transportirt werden. 95.
——-Freiheit der Adlichen im Inlande, deren Bestand ꝛc. 1732.
——-—— der clevischen Renteipächter, deren Gränzen u. Einschränkung. 1922.
——-—— —— Gold- u. Silbersendungen an die königl. Münzen. 1130.
——-—— —— Städte, Maßregeln gegen Mißbrauch ders. 63.
——-——, deren Gestattung in besondern Fällen. 1355, 1423, 1582, 86, 1896, 1921.
——-—— u. Exemtion, persönliche u. a. jeder Art, deren Abschaffung. 2617.
——, herkömmlicher, dessen Erhebung während des Erbfolge-Streites. 157.
——-Ordnung, deren Handhabung in Bezug auf den Verkehr im Inlande u. mit dem Auslande. 2393.
——-Pächter, Maßregeln gegen deren mißbräuchliche Straf-Erpressungen ꝛc. 672.
——-Reglement für die Grafschaft Mark, dessen Publikation. 2568.
——-Stellen, deren Bezeichnung durch Stangen u. Tafeln. 672.
——-Tarif in der Grafschaft Mark, dessen Festsetzung. 2550.
——- u. Accise-Gerichte, s. Accise u. Zoll-Gerichte u. Justiz-Reglement.
——-—— —-Strafen, deren abgeschafftes Vorzugsrecht bei Concursen im Vermögen der Contrebandiers. 2777.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zoll- u. Handels-Verträge mit (Belgien) dem benachbarten Auslande. 3069.
——-, — Licent-Beamten, Verbot der mit der Ausübung ihres Amts verbundenen Vexationen des Publikums. 1417.
——-, — —-Direktion, provinzielle zu Emmerich, deren Bestand ꝛc. 2393, 2434.
——, Vereinigung mehrerer wieder eroberten Gebiete im J. 1814 zu einem gemeinsamen Zoll-Verbande. 2927.
——, von den durch Preußen nach Polen u. Rußland transitirenden Waaren. 2374.
——, — durchzuführenden fremden Pferden. 410.
——, — eingeführt werdendem fremden Messing. 1688.
——, — ein- u. durchgeführt werdendem fremden Bier. s. Accise.
——, — exportirt werdenden Landesproducten, dessen Erhebung u. Sätze. 469.
——, — fremder Seife, zur Beförderung der inländischen Siedereien. 344.
——, s. auch Accise, Licente, Landzoll, Rheinzoll, Renteizoll, Salzzoll, Transitzoll, Viehlicente, Wehrzoll ꝛc.
Zuchthäuser, erforderlicher Regierungs-Befehl zur Aufnahme von Züchtlingen in dieselben. 1280, s. auch Gefängnisse.
Zuchthaus-Arbeit als Strafe der Vagabunden u. Bettler. 2641.
——-Fonds zu Wesel, Beiträge dazu von allen gerichtl. Verkäufen. 2127, 40, 50, 55, 70, 99, 2232, 2643, 2853.
——-Gefangene, deren Entlassungsart u. ehrliches Fortkommen nach ausgestandener Strafe. 2703, 14.
——-Strafe, lebenslängliche, für die zu Staupbesen verurtheilten Verbrecher. 1450.
—— zu Wesel, Nichtaufnahme von Kindern der Detinirten, in dasselbe. 2160.
Zucht- u. Arbeits-Haus zu Altena, dessen Einricht. ꝛc. 2124.
——-, — —-, — — Wesel, dessen Einrichtung, Dotirung ꝛc. 2127, 39, s. auch Zuchthausfonds.
——-, — —-, — — —, Gefangenen-Aufnahme in dasselbe. 2320.
——-, — —-, — — —, Annahme-Gebüren-Zahlung der Züchtlinge im. 2432.
Züchtigungen, körperliche, deren Zulässigkeit u. Anwendung bei Criminalinquisitionen. 1729, 2712.
——, —, (sogenannter Willkommen u. Abschied) der Züchtlinge, deren Verhängung u. Anwendung. 2571.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Züchtlinge, deren Aufnahme in Arbeits-, Spinn- u. Zucht-Häuser. 1280, s. auch Gefangene.
——, deren Gebüren-Zahlung bei der Aufnahme in's Zuchthaus zu Wesel. 2432.
——, Unterhaltungs-Kosten-Fonds für dieselben, Beiträge dazu von gerichtl. Verkäufen. 2853.
——, entlassene, Wohnortsveränderungen derselben, u. Polizeiaufsicht auf dieselben. 2641, s. auch Polizei-Aufsicht.
Züchtlings-Kinder, deren Nichtaufnahme ins Zuchthaus zu Wesel u. Verpflegung aus Armen-Mitteln. 2160, s. a. Kinder ꝛc.
——-Transporte, s. Gefangenen-Transporte.
Zucht-Ochsen, s. Stiere.
——-Schweine, männliche, deren Haltung, Race u. Festlegung. 1901.
Zünfte u. Innungen in den Städten, erforderliche Zuziehung eines Magistratsgliedes bei ihren Zusammenkünften. 869.
—— — —, Abschaffung der Mißbräuche bei denselb. 1152.
—— — —, Debit von Blanquetten zu Lehrbriefen ꝛc. für die Mitglieder derselb. zum Vortheil der Charité zu Berlin. 1176.
—— — —, Constituirung u. Verbesserung derselb. u. Erhaltung ihres ausschließenden Gerechtsams. 1709, 2271.
—— — —, deren Modifikation bei Niederlassungen von Handwerkern in den Städten. 910.
—— — —, Untersuchung u. Bestätigung ihrer Privilegien u. Innungs-Artikel. H.
Zunfteinrichtungen, s. die Namen der Handwerke.
Zunftgenossen, Verbot der Gastereien bei Aufnahme derselb. 328.
Zusammenkünfte, der Gilden u. Zünfte in den Städten, Zuziehung eines Magistratsgliedes bei denf. 869.
—— — Landstände u. Städte, herkömmliche, deren Beschränkung. 173.
—— — — — —, eigenmächtige, unbewilligte, deren Verbot. 162, 66, 203, 44.
—— — Städte zur Berathung, deren Bewilligung, Resultate ꝛc. 18.
——, politische, heimliche, unbewilligte, in- u. ausländische, der Vasallen, Beamten, Unterthanen, Landstände ꝛc., deren Verbot. 106.
Zwangsmühlen, Dienstfuhren zu Bauten an. 1695.
Zweikampf, s. Duell.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenstellung

der im

Herzogthum Cleve,

seit seiner fremdherrlichen Occupation, zur Anwendung gekommenen französischen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen,

vom 24. October 1794 bis 6. September 1813,

und

von Nro. 1 bis incl. Nro. 88.

Als Zugabe

zur

Cleve-Märkischen Provinzial-Gesetz-Sammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Cleve den 22. October 1794.

Der Stadt-Magistrat und die Landes-Verwalter,

publiciren einen ihnen von dem französischen Kriegs-Commissar Renoud sub dato Goch den 30. Vendemiaire III (21. Oct. c. a) zugefertigten Beschluß der Volks-Repräsentanten bei der Nord-Armee, folgenden wesentlichen Inhaltes:

1. Alle Bewohner der eroberten Lande stehen unter dem speciellen Schutz der französischen Republik in so fern sie die Waffen der coalisirten Mächte weder mittelbar noch unmittelbar befördern.

2. Diejenigen, welche einiger Verbindung mit dem Feinde, der Complottirung oder der Redeführung gegen die Republik überführt werden, sollen vor das Revolutionsgericht gestellt und nach den Gesetzen bestraft werden.

3. Die aus Frankreich verwiesenen in den eroberten Ländern wohnenden Individuen müssen Letztere, binnen 24 Stunden nach Publikation des Gegenwärtigen, räumen.

4. Den Militair-Commandanten wird die strengste Handhabung der Ruhe und Ordnung in den eroberten Plätzen eingeschärft, und haben sie darauf zu wachen, daß kein Einwohner in seiner Sicherheit und in seinem Eigenthum gekränkt, besonders aber, daß die Freiheit der Religionsausübungen nicht gestört werde.

5. Die Obrigkeiten der Städte und Gemeinden müssen die zum Dienst der Republik, an sie gerichteten Requisitionen der Kriegs-Commissäre in den gestellten Fristen, bei persönlicher Verantwortlichkeit, erfüllen, und sollen

6. diejenigen Magistrate, welche überführt werden, durch Reden oder Handlungen, Meuterei gegen die Republik erregt oder begünstigt zu haben, als Feinde des franzö-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sischen Volkes von dem Revolutionsgerichte verurtheilt werden.

7. Die Polizei in den eroberten Orten ist, bis auf weitern Befehl, den Militair-Commandanten übertragen, welche auf Complotte und Anschläge der Feinde der Republik besonders zu wachen, keine Versammlungen der Einwohner zu dulden und zur Vereitlung oder Zerstreuung dergleichen, die bewaffnete Macht anzuwenden haben.

8. Die Einwohner müssen bei Todesstrafe, binnen den nächsten 24 Stunden, ihre Waffen an die Militär-Commandanten abliefern.

9. Die Assignaten werden in allen öffentlichen Kassen und Kaufhändeln angenommen; wer deren Annahme verweigert, sie verkleinert, verfälscht oder falsche in Umlauf setzt, soll vor Gericht gestellt und nach den Gesetzen der Republik bestraft werden.

10. Zur Verhütung einer Preissteigerung der Waaren und Lebensmittel, gelegentlich der Einführung der Assignaten, soll das für die Stadt Lille festgesetzte Preis-Maximum in den eroberten Ländern befolgt werden.

11. Die in den eroberten Ländern bestehenden Auflagen und Abgaben ohne Unterschied, sollen zum Vortheil der Republik fortwährend erhoben werden.

12. Die Soldaten der Republik werden die strengste Disciplin beobachten, und werden die Chefs und Generäle der französischen Truppen angewiesen, diejenigen, welche sich Unordnungen erlauben möchten, vor die Kriegsgerichte stellen zu lassen.

---

2. Im Hauptquartier zu Cranenburg den 5. Brumaire III (26. Octob. 1794).

Der Brigade-General Compere, Commandant der Vorhut der Nord-Armee,

entsetzt den bisherigen Bürgermeister und die vier Scheffen der Stadt Cleve ihrer seither bekleideten Aemter und ernennt an deren Stelle einen Bürgermeister und eilf Scheffen um (in solch vermehrter Zahl), als bürgerliche Chefs und erste Magistratspersonen des Herzogthums Cle-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ve, zufolge ihres geleisteten Eides, die allgemeine Landesverwaltung des Herzogthums Cleve wahrzunehmen, und befiehlt, daß alle Bürgermeister, Scheffen u. a. untergeordnete Magistratspersonen sie in dieser Eigenschaft anerkennen und ihnen in Allem Gehorsam leisten sollen.

---

3. Cöln den 24. Brumaire III (14. November 1794).

Die Volks-Repräsentanten (Haußmann, Frecine und Joubert),

publiciren, Behufs der Verwaltungs-Organisation in den zwischen Maaß und Rhein eroberten Ländern, sowohl die von den Einwohnern zu beachtenden allgemeinen Grundsätze als auch diejenigen Einrichtungen und Behörden, welche sie zur Handhabung der innern Verwaltung und der Justizpflege getroffen und konstituirt haben; wonach im Wesentlichen folgendes festgesetzt ist:

1. Alle Einwohner der eroberten Lande, in so fern sie die Waffen der feindlichen Mächte nicht begünstigen, stehen unter dem besondern Schutze der Republik. — Briefwechsel und Einverständnisse mit dem Feinde, Verschwörungen, Meutereien und Reden gegen die Sicherheit der Republik sollen von den Revolutionsgerichten nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. — Abwesende, welche das Land verlassen haben um gegen die Republik Waffen zu tragen, Gegenrevolutions-Pläne zu begünstigen ꝛc., dürfen bei Todesstrafe nicht zurückkehren, ihre beweglichen und unbeweglichen Güter sind der Republik verfallen, und jeder Besitzer, Pächter und Verwahrer derselben, so wie jeder Schuldner solcher Abwesenden, ist zur Anzeigung und Auslieferung, bei Vermeidung der auf der Complicität haftenden Strafen, verbunden, so wie auch kein Schuldner derselben, sich anders als gegen die Republik, rechtsbeständig entlasten kann, und jeder seine Wissenschaft von dergleichen Verhältnissen zur Anzeige bringen muß.

2. Die besondern Gesetze, Gewohnheiten und Polizeivorschriften in den eroberten Ländern, in so fern sie nicht den Beschlüssen der Volks-Repräsentanten entgegen, oder dadurch abgeändert sind, bleiben in ihrer Kraft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Alle bestehende Abgaben und Auflagen werden fortwährend, zum Nutzen der Republik erhoben.

4. Verhaftungen der Einwohner werden von den Militairgewalten auf Requisition der Obrigkeit bewirkt, wegen Schulden sind sie nicht ferner gestattet und sollen die desfalls in gefänglicher Haft sich befindenden Personen sofort entlassen werden.

5. Die Assignaten sollen bei allen öffentlichen Kassen, im Handelsverkehr, bei Schulden- und Zinsen-Zahlungen ꝛc., überall angenommen, und nur die von den Volksrepräsentanten in klingender Münze ausgeschriebenen Contributionen, in baarem Gelde entrichtet werden. — Das in öffentlichen Kassen, bei den Gerichten, den Notarien, Wechselern und andern Depositarien vorhandene oder niedergelegte Geld, Gold und Silber soll, bei den Zahlmeistern der Militair-Kassen, gegen Assignaten umgetauscht werden, in so fern es nicht der Republik verfallen ist. — Zur Verhütung einer Preis-Steigerung der Waaren und Lebensbedürfnisse soll das Preis-Maximum der Stadt Lille einstweilen überall zur Anwendung kommen, welches auch bei der Vergütung der von der Republik requirirten Gegenstände, und der Tagelohne zum Grunde gelegt werden soll.

6. Das Recht Contributionen auszuschreiben stehet nur den Volksrepräsentanten zu; alle ohne deren Vollmacht oder ohne Auftrag der Militair-Behörden von Privaten geschehende Requisitionen, Beitreibungen ꝛc. sollen mit dem Tode, jede Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Vollmachten von Seiten der Agenten, soll zufolge des Revolutions-Gesetzes vom 14. Frimaire bestraft werden ꝛc.

7. Jeder Besitzer, Verwahrer oder Hehler von Waaren und Effekten, welche der feindlichen Regierung oder den Ausgewanderten zugehören, ist zur Anzeigung derselben binnen 3 Tagen gehalten, bei Vermeidung der Confiskation, einer Geldstrafe und der Behandlung als Mitschuldiger der Feinde und Emigranten. — Die, der Anmeldung unterworfenen, verheimlichten Gegenstände jeder Art, sollen confiscirt und die Hehler in eine dem Gegenstand gleichkommende Geldbuße genommen werden; der Entdecker dergleichen Hehler soll ¼ des Werthes der confiscirten Objekte erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Zu Aachen soll eine Central-Verwaltung für die Länder zwischen Maaß und Rhein, und außerdem noch sieben unter derselben stehende (Bezirks-) Verwaltungen errichtet werden, nämlich zu Mastricht, zu Geldern (für das östereichische und preußische Gebiet von Geldern und für die Länder Moeurs und Cleve), zu Aachen, zu Bonn, zu Blankenheim, zu Limburg und zu Spaa. — Die in diesen Bezirken bestehenden Unterabtheilungen des Landes nebst ihren Obrigkeiten werden beibehalten. — Jede (Bezirks-) Verwaltung soll aus 14 Mitgliedern bestehen, wovon 7 in den verschiedenen Unterabtheilungen residiren, jedoch monatlich wenigstens einmal sich im Hauptorte der Verwaltung zur gemeinschaftlichen Berathung ꝛc. versammeln sollen. — Die (Bezirks-) Verwaltungen sind mit der innern Verwaltung des Landes, mit der Promulgation und Vollstreckung der Gesetze und Beschlüsse, mit der prompten Erfüllung der Requisitionen für den Dienst der Republik, mit der Beitreibung der öffentlichen Gelder ꝛc. beauftragt, sie können die untüchtigen oder wegen ihrer Gesinnung verdächtigen Lokalbehörden, mit Genehmigung des Volksrepräsentanten, absetzen und durch andre ersetzen und sind der Republik für die Vollziehung der ihnen ertheilten Aufträge, so wie für die Solvabilität ihrer Rentmeister verantwortlich. — Die sieben (Bezirks-) Verwaltungen stehen unter der Aufsicht der Central-Verwaltung zu Aachen und mit derselben in fortwährender Verbindung und müssen die von Letzterer, zur Erfüllung der Beschlüsse der Volksrepräsentanten, getroffenen Maßregeln ausführen.

9. Bei jeder (Bezirks-) Verwaltung soll ein, aus sieben Richtern bestehendes Ober-Gericht gebildet werden, welches in allen Civilsachen, so 300 Livres Werth übersteigen, als Appellations-Instanz für die Urtheile der Untergerichte, definitiv entscheiden und, mit Ausschließung aller übrigen Gerichte, über alle Verbrechen und Frevel in letzter Instanz erkennen wird, die nach den Landesgesetzen Leibes- oder Lebenstrafen nach sich ziehen. — Das Recht soll unentgeldlich gesprochen werden. — Die Lokal-Justizbehörden sollen bis zum Werthe von 300 Livres alle Sachen ohne Berufung und definitiv entscheiden. — Das zu Aachen errichtete Revolutions-Gericht soll einstweilen über alle gegen die Re-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

F. Berlin den 13. März 1713.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Clevische Regierung wird auf ihren, durch einen speciellen Fall veranlaßten Antrag, ratione successionis feudalis Collateralium sowohl lineae cognaticae als agnaticae, folgendermaßen beschieden:

„Nun seynd wir zwar, bei denen von euch angeführ„ten Umständen allerhöchst zufrieden, daß das anno 1510 der clev- und märkischen Ritterschaft ertheilte Privilegium „(Nro. 16 d. S.) auch auf die Collaterales sowohl in cognatica als agnatica linea, wann sie nur a primis acqui„rentibus herstammen, gezogen werde, es soll aber solches „nicht auf extraneos gezogen, sondern nach dem litterlichen „Inhalt das privilegii und der darin angeführten Beweg„Ursach nur von denen in unsern dortigen Landen angeses„senen und ritterbürtigen Vasallen verstanden werden, wo„nach Ihr hinkünftig sowohl in genere als auch (jetzt ꝛc.) „in specie Euch zu reguliren habt."

Bemerk. Unterm 25. Juli ej. a. ist gleichmäßig, gelegentlich eines Lehen-Erbfolge-Anspruchs, durch weibliche Descendenz eines nicht ritterbürtigen Vasallen, diesem zwar ex nova gratia nachgegeben, zugleich aber auch bestimmt worden, daß solches „auf keine Weise „zu einiger consequentz gezogen werden soll, indem „wir nicht wollen, daß anderer als der auf dem Land„tage qualificirten Ritterbürtige Kinder weiblichen Ge„schlechtes des privilegii de anno 1510 ratione der „feudal succession fähig sein können noch sollen." (Vergl. Beiträge zu der jurist. Litter. in d. Kgl. pr. Staaten 2r. Thl. pag. 416 und conf. überdies Nro. 1074 d. S.)

G. Cleve den 14. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Die Landstände des Herzogthums Cleve werden aufgefordert Behufs der am 29. d. M., in die Hände bezeichneter königl. Spezial-Commissarien, zu leistenden Erbhuldigung, ihre Deputirte, mit gnügender Instruktion und Vollmacht, nach Cleve abzuordnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

senden und Fremden, welche Unterthanen der mit der Republik Krieg führenden Mächte sind, gezählt werden ꝛc.

Bemerk. Der Vorgenannte hat unterm 6. Nivose III (26. Dez. 1794) zwei zu Brüssel am 9. Frimaire III (29. Nov. ej. a.) erlassene Beschlüsse der Volksrepräsentanten bei den Nord-, Sambre- u. Maaß-Armeen publicirt, wodurch die mit den National-Domainen zu vereinigenden Güter näher bezeichnet, und worin, mit Bezug auf den Beschluß vom 29. Brumaire, alle frühern Bestimmungen, rücksichtlich der Entdeckung, Sicherung, Erhaltung, Besitznahme und Verwaltung ꝛc. der Nationaldomainen und sequestrirten Güter, vereinigt, sodann auch die Befugnisse, Amtsverrichtungen, Verbindlichkeiten und das Rechnungswesen der verschiedenen Beamten der National-Domainen-Direktion bestimmt werden; in letzterer Beziehung hat die Central-Verwaltung zu Aachen am 21. Thermidor III (8. August 1795) einen unterm 13. desselben Monates erlassenen, die Attributionen der Domainen-Direktion genauer festsetzenden Beschluß des Volksrepräsentanten (Meynard) zu Aachen, sodann auch gleichzeitig einen fernern Beschluß des zuletzt Genannten vom 16. Thermidor III publicirt, wodurch die Forst-Verwaltung in den Ländern zwischen Maaß u. Rhein organisirt wird.

---

6. Aachen den 23. Frimaire III (13. Dezember 1794).

Der Präsident der Central-Verwaltung (Dorsch),

publicirt zwei von dem Volksrepräsentanten bei der Sambre- und Maaß-Armee zu Aachen am obigen Tage erlassene Beschlüsse, wodurch zwei am 26. Brumaire III (16. Nov. c. a.) von den Volksrepräsentanten zu Brüssel an die Bewohner Belgiens gerichteten Aufrüfe, wegen der willfährigeren Annahme der französischen Assignaten, nebst angehängten Beschlüssen über die Errichtung von Verifikations-Bureaux zur Erkennung der ächten und falschen Assignaten, so wie über die Eröffnung von Kassen zur Umwechselung des Geldes gegen Assignaten, den Bewohnern der eroberten Länder zwischen Maaß u. Rhein gemeinsam erklärt werden und deren Promulgation befohlen wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Die Central-Verwaltung zu Aachen hat einen von dem Volksrepräsentanten bei den Nord-, Sambre- und Maaß-Armeen, zu Bonn am 18. Frimaire III (8. Dez. 1794), erlassenen Beschluß publicirt, wodurch in den Ländern zwischen Maaß und Rhein alle Pächter ermächtigt werden, ihre in Naturalien bestimmten Pachtbeträge, den nicht abwesenden oder emigrirten Verpächtern, in Assignaten, und zwar nach Maaßgabe der Preise, welche ihnen für Lieferungen in die National-Magazine vergütet werden, zu bezahlen; sodann hat dieselbe Behörde sub dato Aachen den 19. Nivose III. (8. Jan. 1795) den Beschluß gefaßt, daß alle künftige Verträge in welchen „klingende Münzen" ausdrücklich bedungen werden, nicht nur null und nichtig sein sollen, sondern daß auch die Contrahenten, so wie die bei Errichtung solcher Verträge Betheiligten, vor das Revolutions-Gericht zu Aachen gestellt, als Entwürdiger der republikanischen Münze nach der Strenge der Gesetze bestrafet, und die Gegenstände solcher Verträge zum Vortheil der Republik confiscirt werden sollen. Unterm 7. Ventose III (25. Febr. 1795) hat aber die Central-Verwaltung zu Aachen einen Beschluß des Volksrepräsentanten d. d. Crefeld den 3. Ventose III publicirt, wodurch die Anwendung der Assignaten in denjenigen Fällen unstatthaft erklärt wird, wo, auf den Grund des in den eroberten Ländern bestehenden Retrakt-Rechtes, früherhin veräußerte Güter eingelöset werden wollen und wodurch der Retrahent verpflichtet wird, die beim Verkauf der Güter angewendeten Münzsorten baar zu ersetzen.

---

7. Geldern den 13. Nivose III (2. Januar 1795).

Der Volks-Repräsentant (Joubert) bei den Nord-, Sambre- und Maaß-Armeen,

beschließt:

In der Stadt Geldern soll eine Bezirks-Verwaltung errichtet werden, deren Wirkungskreis sich über die Länder Cleve, Moeurs, preußisch und östereichisch Geldern, die Stadt Venlo, die Herrschaft Hoerstgen und über die zwischen Rheinberg und Orsoy am linken Rheinufer liegenden Dörfer erstreckt. Drei Bürger aus Geldern, drei aus Cleve,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwei aus Moeurs, zwei aus Crefeld und einer aus Rheinberg werden zu Verwaltern und der Bürger Malraison zum National-Agenten bei dieser Verwaltung ernannt. Die Verwalter werden sich sofort versammeln und einen Präsidenten, so wie ein, aus 4 bis 5 Personen bestehendes, Direktorium aus ihrer Mitte erwählen, welche zu Geldern residiren. Der National-Agent wird die Verwalter über ihre Amtsverrichtungen belehren und haben sie sich mit demselben über die einfachsten Mittel zur Sicherung der Bedürfnisse der Armee und der Wohlfahrt der Einwohner zu berathen. Der National-Agent wird die Central-Verwaltung zu Aachen über die etwaigen Bedürfnisse zur Erhaltung und Organisation der Bureaur, benachrichtigen.

Bemerk. Die Bezirks-Verwaltung zu Geldern hat durch einen Beschluß vom 14. Nivose III, den Bezirk Geldern in die 6 Cantons: Cleve, Xanten, Geldern, Roeremund, Rheinberg und Moeurs eingetheilt, sodann den erwählten Präsidenten und 4 Glieder des zu Geldern residirenden Direktoriums bezeichnet, und weiter diejenigen Mitglieder der Verwaltung bestimmt, welche in jedem Canton die spezielle Aufsicht führen, und sich am 15. jedes Monates zu Geldern bei dem Direktorium versammeln werden, um die Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nachzuweisen und die zum Besten des Dienstes nothwendigen Maaßregeln zu berathen.

8. Aachen den 23. Nivose III (12. Jan. 1795).

Die Central-Verwaltung der Länder zwischen Maaß und Rhein,

beschließt, — da viele öffentliche Beamte in dem gegenwärtigen Augenblicke ihre Entlassung fordern, wo die Dringlichkeit des Dienstes einem jeden Bürger die Wahrnehmung des Amtes, wozu er berufen ist, zur ersten Pflicht macht —, daß, zufolge der schon publicirten Beschlüsse der Volksrepräsentanten, jedes Individuum, welches sich weigert die ihm auferlegten öffentlichen Amtsverrichtungen zu versehen als verdächtig erklärt, und, von den constituirten Behörden, sowohl rücksichtlich seiner Handlungen als seines Briefwechsels, beaufsichtiget werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Aachen den 27. Nivose III (16. Jan. 1795).

Die Central-Verwaltung der Länder zwischen Maaß und Rhein,

publicirt einen von dem Volksrepräsentanten bei den Nord- und Sambre- und Maaß-Armeen zu Mastricht am 25. Nivose c. erlassenen Beschluß, wodurch, im ganzen Umfange der Länder zwischen Maaß und Rhein, die (Civil-) Obrigkeit ermächtigt und verpflichtet wird, den bei ihr sich darum meldenden Partheien, jedoch nach vorläufiger zufolg der Gesetze der Republik geschehener Verkündigung, Heiraths-Urkunden auszufertigen; dieselbe soll auch auf Verlangen über Geburten und Sterbfälle urkunden, und dies alles in den zu solchem Zwecke besonders eröffneten Registern constatiren. Außer dem Falle einer ausdrücklichen Requisition an die Obrigkeit, sollen die Geburten, Heirathen und Sterbfälle fortwährend wie bisher von den Religionsdienern constatirt werden, ohne daß deshalb den Bürgern irgend eine Beunruhigung verursacht werden könnte.

10. Geldern den 22. Pluviose III (10. Febr. 1795).

Die Verwaltung des Bezirkes Geldern,

beschließt, unter Aufhebung der früher gemachten Repartition, eine neue Vertheilung der dem Bezirke Geldern aufgelegten Contribution von 4 Millionen Livres und, indem sie bestimmt, daß die Geistlichkeit 1,450,000 Liv., der Adel 900000 Liv. und der dritte Stand 1,650,000 Liv. dazu beitragen soll, setzt dieselbe die Quoten der, den Bezirk Geldern ausmachenden, Cantons fest; die Art der schleunigen Beitreibung dieser Contributionsantheile wird gleichzeitig ausführlich bestimmt.

Bemerk. Die Central-Verwaltung zu Aachen hat unterm 29. Pluviose III einen zu Crefeld am 22. ej. m. erlassenen Beschluß des Volksrepräsentanten bei der Sambre- u. Maaß-Armee publicirt, wodurch die Contribution von 25 Mill. Livres, welche den zwischen Maaß und Rhein eroberten Ländern aufgelegt worden, auf 8 Mill. Livres klingender Münze vermindert und die Centralverwaltung ermächtigt wird, dieselbe Theilweise in Geld und zum Theil in Bekleidungs-Gegenständen, deren Preis bestimmt wird, auf die ihrer Verwaltung un-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tergebenen Bezirke zu repartiren. Die Central-Verwaltung zu Aachen hat unterm 24. Ventose III (14. März 1795) einen die schleunigere Entrichtung der ermäßigten Contribution betreffenden Beschluß erlassen; sodann hat der Volksrepräsentant bei den Nord- und Sambre- und Maaß-Armeen zu Bonn am 10. Floréal III (29. April 1795) einen Beschluß gefaßt, wodurch u. a. (in Folge des Baaseler Friedens) in den westrheinischen preußischen Ländern, die Contributions-Erhebung suspendirt wird, und nur solche Requisitionen für zuläßig erklärt werden, welche, durch ausserordentliche Umstände, für den Dienst der Armee schlechterdings erforderlich sind. Durch einen spätern Beschluß des Volksrepräsentanten vom 25. Prairial III (13. Juni 1795) ist auf den Grund eines Beschlusses des französischen National-Conventes, die Ausschreibung einer neuen Contribution, jedoch mit ausdrücklicher Ausschließung der vormals preußischen Gebiete, verordnet worden, diese letztere Ausschließung ist auch in einem spätern Beschlusse des National-Conventes vom 28. Messidor III (16. Juli 1795) enthalten, wodurch eine, in Naturalien zu entrichtende, Grund-Steuer von 10 Millionen Livres den Ländern zwischen Maaß und Rhein aufgelegt worden ist. (Conf. auch Nro. 16. d. 3)

11. Aachen den 4. Germinal III (24. März 1795).

Die Central-Verwaltung der Länder zwischen Maaß und Rhein,

publicirt einen unterm obigen Datum von dem Volksrepräsentanten bei den Nord- und Sambre- und Maaß-Armeen zu Aachen erlassenen Beschluß, wodurch die Merkmale und die Wirkungen der Auswandrung in den Ländern zwischen Maaß und Rhein genau bestimmt werden, und den Abwesenden, welche nicht unter die Zahl der wirklichen Emigranten, nach dem Sinne des Gesetzes, zu rechnen sind, eine vierzigtägigte Frist zur Rückkehr an ihren frühern Wohnort und zu ihrer Legitimation gestattet wird.

Bemerk. Die Bezirks-Verwaltung zu Geldern hat durch einen Beschluß vom 14. Germinal III (4. April 1795) ein Verzeichniß der emigrirten und abwesenden Personen

aus ihrem Bezirke publicirt, und unterm 24. desselben Monats die Cantons-Verwalter beauftragt, den Verkauf der von den Emigrirten zurückgelassenen, bereits sequestrirten oder noch in Beschlag zu nehmenden Mobilien zu bewirken; dagegen hat die Central-Verwaltung zu Aachen unterm 5. Prairial III (24. Mai ej. a.) einen dort am 3. Prairial gefaßten Beschluß der Volksrepräsentanten publicirt, wodurch alle frühere Bestimmungen gegen Emigrirte und Abwesende aufgehoben, sodann auch die noch nicht vollführten Mobilien-Verkäufe sistirt, und die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen die, nach erlangter spezieller Erlaubniß der Volksrepräsentanten, Zurückkehrenden in ihr noch vorhandenes Eigenthum wieder eingesetzt werden sollen.

---

12. Aachen den 11. Germinal III (1. Mai 1795).

Die Central-Verwaltung der Länder zwischen Maaß und Rhein

publicirt, in Folge einer von den Volksrepräsentanten am 10. d. M. erlassenen Bestimmung, einen früheren von den Volksrepräsentanten bei den Nord- und Sambre- und Maaß-Armeen, zu Brüssel am 9. Nivose III, gefaßten Beschluß, wonach alle Güter und Einkünfte der in den eroberten Ländern vorhandenen Abteien, Stifter oder andern geistlichen Häusern, Collegien, Seminarien und Corporationen, deren Mitglieder nicht alle ausgewandert oder abwesend sind, — zur Erhaltung der Rechte der Republik an den ihr verfallenen Zuständigkeiten der wirklich emigrirten und abwesenden Mitglieder jener Körperschaften —, durch die Direktion der National-Domainen, auf gleiche Art wie die sequestrirten Güter, verwaltet, und die Antheile und Zuständigkeiten, der anwesenden Mitglieder, auf den Bericht der Bezirks-Verwaltung und auf das Gutachten des National-Domainen-Direktors, von der Central-Verwaltung festgesezt werden sollen ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

13. Aachen den 16. Germinal III (5. Mai 1795.)

Die Central-Verwaltung der Länder zwischen Maaß und Rhein

beschließt, daß die Prärogative, Exemtionen und Privilegien jeder Art, welche der Adel und die Geistlichkeit bisher besessen haben, aufgehoben und abgeschafft sind, und daß diese Stände die nämlichen Auflagen, Steuern, Contributionen und alle öffentliche Lasten, wie der dritte Stand, tragen sollen.

14. Geldern den 25. Floréal III (14. Mai 1795).

Die Verwaltung des Bezirks Geldern,

publicirt einen am 21. d. M. von dem Volksrepräsentanten bei der Sambre- und Maaß-Armee (Callot) gefaßten Beschluß, wonach die Handelsverbindungen zwischen den Einwohnern der Herzogthümer Cleve und Geldern und den Bewohnern der ostrheinischen preußischen Staaten, auf denselben Fuß wie sie vor dem Kriege zwischen Frankreich und Preußen bestanden haben, wieder hergestellt werden, jedoch nur zu Wesel und Ruhrort, unter Beobachtung festgesetzter paßpolizeilicher Formalitäten, und mit Ausschließung der Ausfuhr von bezeichneten Waaren und Lebensmitteln auf das rechte Rheinufer, stattfinden sollen.

Bemerk. Die Central-Verwaltung zu Aachen hat unterm 5. Prairial III (24. Mai ej. a.) eine Weisung des Volksrepräsentanten publicirt, wodurch die strengste Wachsamkeit auf die, gelegentlich der wiedereröffneten Verbindung zwischen den beiden Rheinufern, sich einschleichenden französischen Emigranten und deportirten Priester anempfohlen wird.

15. Geldern den 7. Messidor III (25. Juni 1795).

Die Verwaltung des Bezirks Geldern,

publicirt einen von dem Volksrepräsentanten (Peres) zu Aachen am 26. Prairial III (14. Juni ej. a.) gefaßten Beschluß, wodurch festgesezt wird, daß das von dem National-Convent erlassene Dekret vom 21. desselben Monats —,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welches die Anordnungen des Gesetzes vom 20. Floreal III (9. Mai ej. a.), so die zu Richter- und öffentlichen Ankläger-Stellen ernannten Bürger in Requisition setzt, ohne daß sie sich weigern können diese Aemter zu übernehmen, auf sämmtliche Justiz- und zur Landes-Verwaltung gehörige Bedienungen ausdehnt —, in den eroberten Ländern zwischen Maaß und Rhein völlig und genau gehandhabt werden soll.

---

16. Geldern den 7. Thermidor III (25. Juni 1795).

Die Verwaltung des Bezirks Geldern, publicirt zwei ihr mitgetheilte Briefe, einen von Seiten des französischen Volksrepräsentanten (Dubois) zu Bonn an den königl. preußischen Commandanten zu Wesel, sodann einen zweiten des französischen Commissaire Ordonnateur en Chef, an den französischen Kriegs-Kommissair zu Geldern, wodurch, gelegentlich der im Namen des preußischen Gouvernements erhobenen Beschwerden, über die in den westrheinischen preußischen Gebieten ungeachtet des Baaseler Friedens stattfindenden französischen Requisitionen ꝛc., zuerst ausgesprochen wird:

daß, bei der Ungewißheit ob die Provinzen Cleve, Geldern und Moeurs, bei dem jetzigen Verhältnisse der beiden Mächte, als noch immer von dem preußischen Gouvernement abhängig, zu betrachten sind, so viel gewiß sey, daß, da der Baaseler Traktat, wegen der gedachten Provinzen, nicht die mindeste Bestimmung enthält, selbige ganz natürlich eine den Gesetzen des Krieges und dessen Erfordernissen unterworfene Eroberung seyen;

sodann auch der Kriegs-Commissair angewiesen wird, seine Befugniß zu neuen Requisitionen im preußischen Geldern, nur mit äußerster Vorsicht und so wenig lastend wie möglich in einem Lande auszuüben, welches geschont werden muß.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 1. Tag der sansculloides III (17. September 1795) einen ihr, von dem National-Agenten bei der Central-Verwaltung zu Aachen, communicirten Brief des Volksrepräsentanten (Meynart) publicirt, worin dieser den Grundsatz aufstellt, daß in den westrheinischen preußischen Gebieten, welche durch die französischen Armeen besetzt sind, alle

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beschlüsse der Volksrepräsentanten für die Länder zwischen Maaß und Rhein, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Requisitionen und ausserordentliche oder Militair-Contributionen Bezug haben, vollzogen, und daß alle Auflagen, die zum Nutzen der preußischen Regierung früher erhoben worden, zum Vortheil der Republik empfangen werden müssen; so wie daß es gleichmäßig mit der Verwaltung und den Einkünften der Domainen gehalten werden müsse. Die letztere Bestimmung, rücksichtlich der Erhebung der gewöhnlichen jährlichen Landes-Abgaben aller Art, ist in einem spätern Beschlusse desselben Volksrepräsentanten vom 30. Brumaire IV (21. November 1795) mit dem Zusatze erneuert worden, daß die bestellten Empfänger dergleichen Auflagen ꝛc., durch die früherhin übliche Art von Zwangsmitteln, zur prompten Erhebung und Einzahlung angehalten werden sollen. Durch einen fernern Beschluß des Regierungs-Commissairs (Joubert) bei der Sambre und Maaß-Armee d. d Bonn den 14. Pluviose IV (3. Febr. 1796) ist dem Bezirk Geldern ein Vorschuß von 150000 Livres in klingender Münze auf das auszuschreibende gezwungene Anleihen, aufgelegt, und, da in dem Beschluße keine Ausschließung der früher preußischen Gebiete bestimmt war, diese Summe auch auf letztere mit umgelegt, und deren Erhebung von der Bezirks- und von den Cantons-Verwaltungen, zuerst, mit Rücksicht auf die von dem königl. preuß. Gouvernement erhobenen Reklamationen, sistirt, dann aber, nach eingegangener Bestimmung des franzöſ. Vollziehungs-Direktoriums, daß auch die westrheinischen preuß. Länder zum gezwungenen Anleihen beitragen sollen, verwirklicht worden. — Die königl. preuß. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer hat zu Emmerich und Wesel am 29. Dezember 1796 eine förmliche Protestation gegen die fortdauernde Sequestration und Abnutzung der Domainen- und geistl. Güter, gegen die Hylzfällungen und Verkäufe und gegen die Contributions-Erhebungen der franzöſ. Behörden publicirt, worauf aber durch den General-Direktor zu Aachen eine ablehnende Erklärung und der Befehl zur Erfüllung der frühern Beschlüsse erfolgt ist. Die Intermediär-Commission zu Bonn hat am 27. Germinal V (16. April 1797) eine Contribution von 3 Million Livres ausgeschrieben,

jedoch mit Ausschließung der preußischen westrheinischen Provinzen.

17. Paris den 28. Floréal IV (17. Mai 1796).

Das Vollziehungs-Direktorium

beschließt, Behufs der Reorganisation der Landes-Verwaltung in den eroberten, mit der Republik nicht vereinigten, Gebieten zwischen Rhein und Mosel und zwischen Maaß und Rhein, und unter Aufhebung aller früher eingesetzten Central- und Bezirks-Verwaltungen und sonstiger Bureaux, daß die vorbezeichneten Länder in zwei Hauptabtheilungen, nämlich in die, zwischen Rhein und Mosel und in jene, zwischen Rhein und Maaß eingetheilt, und jede derselben durch einen General-Direktor, nach gleichförmigen Grundsätzen, verwaltet werden sollen. — Die Attributionen der General-Direktoren erstrecken sich über alle Zweige der Finanz-, Polizei- und innern Landes-Verwaltung, sie beaufsichtigen die Vollziehung der Gesetze und der Regierungs-Beschlüsse, so wie alle bestehende Civil-Obrigkeiten des Landes, und vereinigen hiermit einstweilen den Charakter der ersten bürgerlichen Magistrats-Person in den eroberten Ländern. Die General-Direktoren können sich jedoch in keine Militair-Angelegenheiten einmischen, und nur auf Requisition der Commissaires-Ordonnateurs en Chef die zur Verpflegung der Armee nöthigen Naturalien-Lieferungen ausschreiben, auch müßen sie der Regie der National-Domainen, so wie den Ministern der Finanzen, des Innern und des Krieges, mit welchen sie sich in fortgesetzter Correspondenz erhalten sollen, Rechenschaft über ihre Verwaltung geben. — Die Domainen, Zehnten, Renten, Zinsen und Gülten jeder Art, welche früher zu Gunsten der Landesherrn, Herrschaften, Bischöfe, Kapitel, Pfarren, Abteien, Stifter, Corporationen, Ritterorden und Emigranten verwaltet und erhoben wurden, bilden jetzt einen Theil der National-Einkünfte, — aus welchen den Geistlichen und Schullehrern, in so fern sie ihrer Fundation dadurch beraubt sind, eine ihren Bedürfnissen angemessene Pension gezahlt werden soll —, und müssen sich die General-Direktoren sofort in den Besitz derselben einsetzen.

Die Erträge der den eroberten Ländern aufgelegten Contributionen, sollen, in jeder Haupt-Abtheilung des Landes, in eine Central-Kasse fließen, worüber dem National-Schatze

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Verfügung zustehet, die General-Empfänger werden von dem Finanz-Minister ernannt ꝛc.

Den Generälen, Kommandanten, Offizieren und allen Militair-Agenten ist jede Einmischung in die den General-Direktionen und ihren Beamten aufgetragenen Verwaltungs-Angelegenheiten untersagt.

Der gegenwärtige Beschluß soll den Regierungs-Commissarien bei der Sambre- und Maaß-, und bei der Rhein- und Mosel-Armee mitgetheilt werden, welche dessen Vollziehung zu beaufsichtigen beauftragt sind, ohne jedoch irgend eine Maaßregel treffen zu können, welche sie nicht vorher mit den General-Direktoren berathen haben, damit die Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit der Operationen so viel als möglich gesichert werde. Außerdem soll dieser Beschluß bei den vorgedachten Armeen zur Ordre kommen und deshalb den kommandirenden Generälen und den Oberkommissaren jener Armeen, so wie den General-Direktoren der eroberten Länder, der Regie der National-Domainen ꝛc. und den angrenzenden Departementen der Republik durch die betreffenden Minister communicirt werden.

Bemerk. Der in den eroberten Ländern zwischen Maaß und Rhein mit der Vollziehung des obigen Beschlusses beauftragte Regierungs-Commissar (Poissant) hat sub dato Aachen den 3. Messidor und 14. Fructidor IV (21. Juni und 31. August 1796) zwei Beschlüsse erlassen, wodurch alle Zehnten, Zinsen und Renten jeder Art, — mit Vorbehalt der allenfallsigen Entschädigung der Geistlichkeit, Klostergemeinden u. a. frommen Stiftungen —, unter die Verwaltung der Empfänger der National-Domainen gestellt werden, und von denselben sofort erhoben, verpachtet oder eingezogen werden sollen, sodann auch die jetzigen Besitzer zu desfallsigen Erklärungen verpflichtet werden. Unterm 9. Fructidor IV (26. August 1796) hat der zum General-Direktor der Länder zwischen Maaß und Rhein ernannte Bürger Pruneau zu Aachen, ein seinen Amts-Antritt bezeichnendes Publicandum erlassen und hat derselbe unterm 18. desselben Monats die Cantons-Verwalter, als beibehaltene Unterbehörden, ernannt resp. bestätigt.

Die General-Verwaltungs-Direktion zu Aachen hat am 20. Pluviose V (9 Febr. 1797) einen Beschluß ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

faßt, wonach besondre Empfänger der Renten, Zinsen und Gefälle jeder Art, welche früher der Geistlichkeit und den Klöstern zugehörten, in jedem Bezirk angeordnet werden sollen, und wodurch die den Empfängern obliegenden Verrichtungen ausführlich bestimmt werden.

18. Aachen den 12. Vendemiaire V (3. October 1796).

Der Regierungs-Commissar, General-Direktor der Verwaltung der eroberten Länder zwischen Maaß und Rhein,

publicirt einen ihm von dem Commissaire-Ordonnateur en Chef und Regierungs-Commissar bei den Sambre- und Maaß- und Rhein- und Mosel-Armeen communicirten Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums, d. d. Paris den 20. Thermidor IV (7. August 1796), wonach in den eroberten Ländern keine Contribution in Geld oder in Naturalien, anders, als auf den Grund eines Special-Befehles eines der die vorgedachten Armeen kommandirenden Generals en Chef ausgeschrieben, und keine Requisition von Viktualien oder andern Bedürfnissen anders, als durch den Commissaire-Ordonnateur en Chef oder dessen Bevollmächtigten verwirklicht werden darf; sodann auch bestimmt wird, daß einzelne Partial-Requisitionen, welche in dringenden und unvorherzusehenden Fällen den Kriegs-Commissarien gestattet sind, von Letztern unverzüglich bei dem Commissaire-Ordonnateur en Chef angemeldet und gerechtfertigt werden müssen.

19. Aachen den 1. Frimaire V (21. November 1796).

General-Verwaltungs-Direktion der Länder zwischen Maaß und Rhein.

Publikation eines von dem Vollziehungs-Direktorium zu Paris am 7. Brumaire c. a. (28. October c.) erlassenen Beschlusses, wodurch den eroberten Ländern zwischen Maaß und Rhein, anstatt der für 1796 nicht erhobenen frühern Grundsteuern und indirekten Abgaben, eine, binnen 6 Monaten, für das abgeflossene IV Jahr, in klingender Münze, und ohne allen Abzug oder Aufrechnung, zu entrichtende Contribution von 3 Million Livres aufgelegt wird. — Mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Steuer sollen 25 pCt. Zusatz zur Deckung der Landesverwaltungskosten erhoben, und die Steuer wie der Zusatz zu $\frac{2}{3}$ auf das Grundeigenthum, jedoch mit Ausschließung der im Besitz der Republik sich befindenden Güter, und zu $\frac{1}{3}$ auf die Gewerbe repartirt werden. — Jede Gemeinde ist für die richtige und pünktliche Einzahlung der ihr zugetheilten Quote in die Casse des National-Domainen-Empfängers ihres Bezirkes verantwortlich, die Beträge der Haupt-Steuer werden von dem General-Empfänger des Landes, dem National-Schatze verrechnet, jene des Zusatzes können nur auf Anweisung des General-Direktors verwendet, und muß demselben Rechnung davon abgelegt werden ꝛc.

Bemerk. Der General-Direktor zu Aachen hat gleichzeitig, um den Eingang der obigen Steuer, bis zur geschehenen Ausmittlung der davon befreiten National-Güter, nicht zu verzögern, einstweilen die Umlage von 1 Million Livres nebst 25 pCt. Zusatz verordnet und die Cantons-Verwalter mit der Subrepartition ꝛc. beauftragt und desfalls instruirt.

---

20. Im Hauptquartier zu Cöln den 18. Ventose V (8. März 1797).

Der kommandirende General der Sambre- und Maaß-Armee (L. Hoche)

verkündigt den Einwohnern der eroberten Lande den nachstehenden Entschluß des Gouvernements:

1. Die französische Verwaltung und ihre Agenten sind hiermit provisorisch suspendirt und darf keiner der Letztern in den Ländern zwischen Maaß und Rhein Requisitionen machen oder Auflagen erheben, weshalb es den Bewohnern ausdrücklich empfohlen wird, weder Geld noch Naturalien auf Befehl der aufgehobenen Verwaltungen zu zahlen oder zu liefern.
2. Die Einwohner der preußischen Gebiete werden von dem bestehenden Willen des Vollziehungs-Direktoriums benachrichtigt, daß der Geistlichkeit ihre sequestrirten Güter, zur eigenen Verwaltung zurückgegeben werden sollen, daß keine Holzfällungen auf den Domainen Sr. königl. Maj. von Preußen, noch auf den Gütern preußischer Unterthanen stattfinden, und daß die wirklich befohlenen Holzschläge sofort eingestellt werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Die militairischen Befehlshaber haben auf die Vollziehung des Gegenwärtigen und auch darauf zu wachen, daß von den Vorräthen, welche sich in den von den Verwaltern der National-Domainen angelegten Magazinen befinden, unter keinem Vorwande etwas entnommen werde.

Bemerk. Die Intermediär-Commission zu Bonn hat unterm 20. Germinal V (9. April 1797) einen ferneren Beschluß des oben bezeichneten Generals publicirt, wodurch alle geistliche Güter und Einkünfte, sowohl rückständige als laufende, unter die Verwaltung eines bezeichneten Administrators gestellt und die, in Folge einer irrigen Auslegung des obigen Beschlusses, direkt in die Hände der Geistlichkeit geschehenen Zahlungen für nichtig erklärt werden; wodurch sodann auch bestimmt wird, daß das zum Unterhalte der Geistlichen bestimmte Drittel ihrer Gesammteinkünfte, unter alle Mitglieder der Clerisey, ohne Rücksicht ob sie Ordens- oder Weltgeistliche sind, jedoch mit Ausschluß der nicht begüterten Ordenshäuser, von der Intermediär-Commission vertheilt werden, diejenigen Geistlichen aber, welche sich der Seelsorge, dem öffentlichen Unterrichte oder der Krankenpflege unterziehen, ein Fünftel mehr als solche erhalten sollen, die sich dem beschaulichen Leben widmen.

21. Bonn den 16. Germinal V (5. April 1797).

Die Intermediär-Commission der eroberten Länder

beschließt, daß alle unter ihr Ressort gehörende Länder einstweilen in die sechs Bezirke (Arrondissements): Creuznach, Zweibrücken, Trier, Cöln, Jülich und Geldern eingetheilt werden sollen, und setzt zugleich u. a. fest, daß letzterer Bezirk aus den auf dem linken Rheinufer gelegenen preußischen Provinzen bestehen, und von den Verwaltungs-Collegien zu Geldern, Moers und Cleve verwaltet werden soll.

Bemerk. Zu Cleve sind unterm 2. und 27. April ej. a. zwei Bekanntmachungen von Seiten der dort gebildeten Regierungs- und Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputationen (gemeinschaftlich von denselben unterzeichnet) ergangen, wodurch verkündet worden: 1. daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der die Sambre- und Maaß-Armee kommandirende General Hoche, in Folge eines Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 6. Ventose V (24. Februar 1797) die (obige) Intermediär-Commission, zur Verwaltung der eroberten und occupirten Länder vom 1. Germinal V (21. März 1797) an, angeordnet habe, und daß diese Commission, deren Präsident und Mitglieder bezeichnet werden, am 10. Germinal c. (30. März c.) ihre Funktionen beginnen werde; sodann 2. daß alle an die Intermediär-Commission zu richtenden Vorstellungen, ihrem zu Geldern residirenden Bezirks-Commissar übergeben werden müssen, welcher darauf entscheiden oder dieselben weiter befördern wird ꝛc.

---

22. Bonn den 23. Germinal V (12. April 1797).

Die Intermediär-Commission

beschließt, bei der stattgefundenen Aufhebung der, seit dem Einzuge der französischen Armee in die eroberten Länder, in denselben errichteten Appellationsgerichten, und bei dem Umstande, daß mehrere Theile dieser Länder sich an ihre alten, in dem vom Feinde besetzten Gebiete gelegenen, Appellationshöfe nicht wenden können, daß diejenigen Länder, welche sich in diesem letztern Falle befinden, sich an die Ober-Appellationsgerichte zu Coblenz und resp. zu Bonn wenden sollen, in so fern sie zwischen Rhein und Mosel und resp. zwischen Maaß und Rhein gelegen sind ꝛc.

---

23. Bonn den 27. Thermidor V (14. August 1797).

Die Intermediär-Commission

beschließt, bei den geführten Klagen über anmaßliche, von unberufenen Censoren ausgeübt werdende, Beschränkungen der Preßfreiheit, deren unschätzbare Wohlthaten die, unter dem Schutze und der Oberherrschaft der französischen Republik stehenden, eroberten Länder in vollem Maaße genießen sollen,

1. daß es jedem Bewohner der unter der Verwaltung der Intermediär-Commission stehenden Länder frei stehet, seine Gedanken durch den Druck bekannt zu machen, ohne

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorher seine Schriften irgend einer Censur unterwerfen zu müssen;

2. daß keine Obrigkeit, bei Kassationsstrafe, weder direkt noch indirekt, die Bekanntmachung solcher Druckschriften hindern darf,

3. daß die Postmeister dergleichen Schriften ohne Unterschied an ihre Bestimmung, gegen reglementsmäßiges Porto, versenden müssen,

4. daß Beschwerden über den Inhalt einer publicirten Schrift an den französischen Bezirks-Commissair gerichtet, und von diesem der Intermediär-Commission zur rechtlichen Entscheidung vorgelegt werden müssen, und

5. daß die Militair-Commandanten ersucht sind, die Preßfreiheit zu beförderen, und nur darauf zu sehen, daß sie nicht zur Störung der guten Ordnung mißbraucht werde.

---

24. Bonn den 4. Frimaire VI (24. November 1797).

Die Intermediär-Commission

publicirt einen ihr von dem Obergeneral der Armee von Deutschland (Augerau) d. d. Offenburg den 24. Brumaire c. (14. November 1797) zugekommenen Beschluß, — wonach alle, bei irgend einem Zweige der Verwaltung, als Beamte fungirende Einwohner der eroberten Länder, der französischen Republik den Eid der Treue, binnen 8 Tagen nach der Publikation dieser Bestimmung, leisten müssen, oder sofort entlassen und durch Andre ersetzt werden sollen —, und beauftragt die französischen Bezirks-Commissarien, sowohl mit der Ausführung dieser Maaßregel, als mit der individuellen Nachweisung der vereidigten und zu entsetzenden Beamten.

---

25. Bonn den 6. Frimaire VI (26. November 1797).

Die National-Regie der französischen Republik

publicirt den nachstehenden von dem Obergeneral der Armee von Deutschland (Augereau) zu Offenburg am 3. d. M. gefaßten und ihr mitgetheilten Beschluß:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Die französische Verwaltung der eroberten Länder, welche unter der Benennung Intermediär-Commission bekannt ist und zu Bonn residirt, ist hierdurch aufgehoben, und sind

2. die Glieder derselben provisorisch beauftragt, die eroberten Länder, unter dem Titel: National-Regie der französischen Republik, zu verwalten.

---

26. Bonn den 21. Frimaire VI (11. Dezember 1797).

Der Regierungs-Commissar (Rudler).

Publikation eines Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums der französischen Republik, d. d. Paris den 14. Brumaire c. a. (4. November ej. a.) folgenden Inhalts:

„der Bürger Rudler, Richter beim Kassationshofe, ist „zum Regierungs-Commissar in den eroberten Ländern, zwischen Maaß, Mosel und Rhein ernannt, um daselbst eine „neue Organisation nach den ihm zuzustellenden Weisungen „vorzunehmen"

und Aufruf an die Bewohner der bezeichneten Länder, wodurch seine Ankunft und die wohlthätigen Absichten des Gouvernements bekannt gemacht werden.

---

27. Bonn den 12. Nivose VI (1. Januar 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler)

beschließt, daß alle, seit seiner Proklamation vom 21. Frimaire d. J. (11. Dezember 1797) (Conf. Nr. 26 d. Z.) erhobene, oder künftig erhoben werdende, aus dem Feudal-Wesen herstammende Abgaben, von den Empfängern, unter persönlicher Verantwortlichkeit, nebst den durch die Erhebung verursachten Kosten, erstattet werden müssen, und daß die Forderungen von Abgaben, deren Ursprung zweifelhaft ist, bis dahin sistirt werden sollen, daß die nächstens einzusetzenden Gerichte nach den über den Gegenstand zu publicirenden Verordnungen entschieden haben werden, ob die Abgaben feudal sind, ob sie durch bedingte Schenkung oder Abtretung von Grundstücken erzeugt sind, oder ob sie unter die Klasse der Ablößbaren gehören.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

28. Mainz den 4. Pluviose VI (23. Januar 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler) beschließt, daß die eroberten Länder zwischen Maaß und Rhein und Rhein und Mosel in 4 Departemente, nämlich der Roer (Hauptort Aachen), der Saar (Hauptort Trier), des Rheines und der Mosel (Hauptort Coblenz), und des Donnersberges (Hauptort Mainz), nach bezeichneten Grenzen eingetheilt und daß in jedem Departement, nämlich im Ersten 40, im Zweiten 31, im Dritten 30 und im Vierten 37 Cantons, deren Hauptorte aufgeführt werden, gebildet werden sollen.

Bemerk. Der vorbezeichnete Regierungs-Commissar hat gleichzeitig die in den 4 Departementen zur Anwendung kommenden Bestimmungen der französischen Constitution und anderer franzöſ. Gesetze, über die Organisation, die Funktionen und Attributionen der Verwaltungskörper für die Gemeinden, Cantons und Departemente ꝛc ꝛc. publicirt. Unterm obigen Datum sind sodann die Art und die Zeitpunkte bestimmt worden, wie und wann, besonders rücksichtlich der Justizverfassung, der Uebergang aus der alten, in die neue Ordnung der Dinge geschehen soll, auch die Zahl und die Residenz der in den 4 Departementen zu errichtenden Civil- und Criminal-Gerichte festgesetzt worden, wonach im Roer-Departement das Civilgericht und der Criminal-Gerichtshof für das Departement, ihren Sitz zu Cöln haben, und in diesem Departement 4 Zuchtgerichte (tribunaux correctionels) zu Aachen, Cöln, Crevelt und Cleve residiren sollen.

Ausserdem hat der Vorgenannte gleichzeitig die französischen Gesetze publicirt, welche die Organisation, so wie die Funktionen und die Attributionen der vorbezeichneten Gerichtshöfe u. Zuchtgerichte und der Friedensgerichte (in jedem Cantonsbezirke) festsetzen.

Die Territorial-Eintheilung des Roer-Departements ist durch einen spätern, besonders publicirten Beschluß des Regierungs-Commissars v. 27. Prairéal VI (15. Juni 1798) folgendermaßen rektifizirt worden:

a) Das Roer-Departement wird in 42 Cantons eingetheilt, deren Hauptorte folgende sind:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1 Aachen, 2 Burscheid, 3 Eschweiler, 4 Linnich, 5 Geilenkirchen, 6 Sittard, 7 Heinsberg, 8 Düren, 9 Froitzheim, 10 Gemünd, 11 Montjoie, 12 Cöln, 13 Wieden, 14 Dormagen, 15 Bergheim, 16 Kerpen, 17 Jülich, 18 Elsen, 19 Zülpich, 20 Brühl, 21 Lechenich, 22 Crefeld, 23 Kempen, 24 Viersen, 25 Bracht, 26 Rheinberg, 27 Uerdingen, 28 Moeurs, 29 Neuß, 30 Neersen, 31 Odenkirchen, 32 Erkelenz, 33 Cleve, 34 Ravenstein, 35 Gemert, 36 Horst, 37 Cranenburg, 38 Calcar, 39 Goch, 40 Xanten, 41 Geldern, 42 Wankum.

b) Zum Bezirk des Zuchtgerichtes zu Crefeld gehören die Cantons: Crefeld, Kempen, Viersen, Bracht, Rheinberg, Uerdingen, Moeurs, Neuß, Neersen, Odenkirchen und Erkelenz und zu jenem des Zuchtgerichtes zu Cleve die Cantons: Cleve, Ravenstein, Gemert, Horst, Cranenburg, Calcar, Goch, Xanten, Geldern und Wankum.

Die vier Verwaltungscollegien der vorgenannten Departemente haben sub dato Aachen den 4. Nivose, Mainz den 26. Ventose, Trier den 24. Messidor und Coblenz den 23. Fructidor Jahres VII, jedes ein Verzeichniß der Gemeinden und ihrer Bevölkerung aus welchen die Cantons formirt worden sind, festgestellt, und gehet aus diesen (in der zu Straßburg im Jahr VIII der Republik edirten Sammlung der Verordnungen ꝛc., am Schluße des 11. Bandes abgedruckten) Verzeichnissen hervor, daß die Cantons des Roer-Departements in die vier Bezirke (Arrondissements) Aachen, Cöln, Crefeld und Cleve eingetheilt worden sind. Die Namen und die Bevölkerung der, jedem Canton zugetheilten, Gemeinden sind am angezeigten Orte pag. 109 aufgeführt.

29. Mainz den 11. Pluviose VI (30. Januar 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler) publicirt die in den eroberten Ländern zwischen Maaß und Rhein und Rhein und Mosel zur Anwendung zu bringenden französischen Gesetze und Bestimmungen über die Erhebung der Enregistrements-Gebüren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Durch zwei gleichzeitige Beschlüsse des Vorgenannten sind auch die französischen Gesetze ꝛc. über die Erhebung der Stempel- und der Patent-Gebüren publicirt, sodann durch einen fernern Beschluß vom 20. Germinal VI (9. April 1798) bestimmt worden, daß am 20 Floreal VI (9. Mai 1798) die Erhebung der Stempel-Gebüren allgemein stattfinden müsse; die ferner publicirten französ. Gesetze über die Enregistrements- und Stempelgebüren, so wie über die am 28. Germinal VII (17. April 1799) eingeführte Erhebung der Gerichtschreiberei-Gebüren (Droits de Greffe) sind hier nicht angedeutet worden.

30. Mainz den 27. Pluvioſe VI (15. Febr. 1798).

Der Regierungs-Commiſſar (Rudler)

beschließt, daß die französische dreifarbige National-Cokarde, wie sie von den Soldaten getragen wird und nur wie diese geformt, in den eroberten Ländern zwischen Maaß und Rhein und zwischen Mosel und Rhein von allen Bewohnern ohne Unterschied des Geschlechtes getragen, daß der Mangel derselben von den Polizeigerichten mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, deren Verspottung oder Beschimpfung aber, nach der Strenge der Gesetze von den Criminalgerichtshöfen bestraft werden soll.

31. Mainz den 26. Ventoſe VI (16. März 1798).

Der Regierungs-Commiſſar (Rudler).

Behufs der von den Beamten der Enregistrements-Gebüren in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers zu bewirkenden Verwaltung der National-Domainen und der sequestrirten Güter, werden die desfallsigen, zur Anwendung kommenden, französischen Gesetze und Verordnungen nach ihrem ganzen und respective auszugsweisen Inhalte publicirt.

Bmerk. Die ferner publicirten, die Domainen-Verwaltung betreffenden französischen Gesetze sind hier nicht angedeutet worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

32. Mainz den 27. Ventose VI (17. März 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler)

verordnet, daß auf Abschlag der in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers für das Jahr VI umzulegenden Grund-, Personal- und Mobiliar-Steuern, eine Summe von 12½ Millionen Livres repartirt werden soll, wozu

das Departement des Donnersberges	3,500000	Liv.
" " der Saar	2,400000	"
" " des Rheins u. der Mosel	2,600000	"
und " " der Roer	4,000000	"

beizutragen hat. — Nebst diesen Hauptsummen soll ein Zusatz von 10 pCt. erhoben werden, dessen eine Hälfte zu den Departemental-, die zweite Hälfte aber zu den Gemeinde-Ausgaben verwendet werden soll. Die Departements-, Cantons- und Gemeinde-Behörden werden, über die Art der von ihnen zu bewirkenden Subrepartitionen und sonst, ausführlich instruirt.

Bemerk. Durch einen gleichmäßigen Beschluß vom 2. Germinal VI (22. März 1798) ist die Art und Weise vorgeschrieben worden, wie in den 4 neuen Departementen die Erklärungen der Eigenthümer über Quantität und Qualität ihrer Grundstücke und deren Prüfung durch ein Geschwornen-Collegium, sodann auch die Aufzählung der Bevölkerung, Behufs der Umlage der allgemein einzuführenden Grund-, Personal- und Mobiliar-Steuern, geschehen sollen; sodann sind, durch einen fernern Beschluß vom 16. Praireal VI (4. Juni 1798), die zur Sicherung der prompten Erhebung und Einzahlung der direkten Steuern ergangenen französischen Gesetze publicirt und anwendbar erklärt, und endlich unterm 20. Vendemiaire, 25. Frimaire, 25. Ventose, 8. u. 10. Germinal, 24. Prairial und 13. Messidor VII, (11. Octob. und 15. Dezember 1798, 15., 28. und 30. März, 12. Juni und 1. Juli 1799) die weiter zur Anwendung zu bringenden französischen Gesetze über die direkten Steuern verkündet worden. Unterm 8. Ventose VIII (27. Febr. 1800) hat der Regierungs-Commissar nebst Ausschreibung der direkten Steuern für das Jahr VIII eine Instruction über deren Vertheilung ꝛc. erlassen, und am 13. Ventose VIII, unter Aufhebung der seitherigen Central-Agentschaft für die 4 Departemente, in jedem derselben eine Departemental-Steuer-Direktion errichtet, und eine desfallsige

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dienst-Instruktion publicirt, sodann auch am 19. und 21. Ventose VIII Maßregeln vorgeschrieben um die Anfertigung der Mutterrollen für die direkten Steuern zu beschleunigen, und durch weitere Beschlüsse vom 12. u. 21. Prairial, 6. und 28. Fructidor VIII (1. und 10. Juni, 24. August und 15. September 1800) fernere, das direkte Steuerwesen regulirende, Bestimmungen erlassen.

Die späterhin, nach dem am 1. Vendemiaire IX (23. September 1800) eingetretenen Zeitpunkte der Assimilation mit Frankreich, in den 4 Departementen publicirten oder erlassenen Steuer-Gesetze und Verordnungen, sind hier nicht angedeutet.

---

33. Mainz den 1. Germinal VI (21. März 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler) publicirt, Behufs der in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers einzuführenden Justizpflege, die in der französischen Constitution und andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen und Formularien rücksichtlich der Gerichts-Ordnung in einfachen Polizei-, in Zuchtpolizei- und in peinlichen Sachen; u. a. namentlich, jedoch mit Ausnahme mehrerer bezeichneter Artikel, das Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen (code des delits et des peines) vom 3. Brumaire IV und das Straf-Gesetzbuch (code penal) vom 25. September 1791.

Bemerk. Durch einen fernern gleichartigen Beschluß v. 6. Floreal VI (25. April 1798) ist auch die französische Gesetzgebung in Bezug auf die Civil-Gerichts-Ordnung, in den 4 Departementen publicirt worden, sodann sind ferner am 29. Floreal VI (18. Mai 1798), mehrere, gegen Gewaltthaten und Räubereien, so wie gegen die Emigranten und deportirten Geistlichen gerichtete, und endlich am 30. Termidor, 1. und 7. Fructidor VI, sodann am 14. und 28. Frimaire, 12. Ventose, 12. Germinal, 18. u. 22. Floreal, 16. Prairial und 12. Messidor VII und 4. Nivose, 9., 18. und 26. Fructidor und 4. Ergänzungstag des Jahr VIII (17., 18. und 24. August, 4. und 18. Dezember 1798, 2. März, 1. April, 7. und 11. Mai, 4. und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

30. Juni und 22. Dezember 1799, 27. August und 5., 13. und 21. September 1800) weitere, die Gerichts-Ordnung in Civil-, Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminal-Sachen ergänzende, französische Strafbestimmungen und Gesetze verkündet worden.

---

34. Mainz den 6. Germinal VI (26. März 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler)

publicirt die in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers künftig zur Anwendung kommenden französischen Gesetze und Verfügungen, wodurch der Adel, der Zehente, die herrschaftlichen Rechte (Droits seigneuriaux) und das Lehen-Wesen abgeschafft sind, und diejenigen Renten, Gefälle, Leistungen, Gerechtsame und Erhebungen bezeichnet werden, die ohne alle Entschädigung des frühern Empfängers aufhören oder deren Geldablöse stattfinden kann.

Bemerk. Der Vorgenannte hat durch zwei Beschlüsse vom 3. und 9. Brumaire VII (24. und 30. October 1798), Auszüge der folgenden französischen Gesetze ferner publicirt:

a) des Dekretes vom 11. März — 10. April 1791, welches die Verbindlichkeiten der Pächter gegen die Eigenthümer, in Ansehung des Zehentes u. a. Abgaben, wozu sie gehalten sein möchten, regulirt;
b) des Gesetzes vom 6. Juli 1793, das ausschließliche Recht der Fischerei, und
c) des Gesetzes vom 30. Juli 1793, die Abschaffung der ausschließlichen Jagd- u. Fischerei-Gerechtsame betreffend, sodann
d) des Gesetzes vom 26. September 1793, welches, für die durch das Gesetz vom 22. April 1790 verordnete Abschätzung des Zehentes, eine Grundlage bestimmt.

---

35. Mainz den 12. Floreal VI (1. Mai 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler)

publicirt die in der französischen Republik bestehenden Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

setze und Verfügungen rücksichtlich des Civil-Standes der Bürger, und verordnet, daß deren Anwendung in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers stattfinden müsse, daß die alten Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Register den Municipal-Verwaltungen sofort überwiesen und von diesen bis zum ersten Tage des Jahres VII fortgeführt werden sollen, wozu die jetzt publicirte Gesetzgebung die ausführliche Anweisung enthält.

Bemerk. Die spätern, denselben Gegenstand betreffenden und publicirten französ. Gesetze ꝛc. sind hier nicht angedeutet, jedoch wird bemerkt, daß der Regierungs-Commissar am 28. Fructidor IX (15. September 1801) den Geistlichen aller Confessionen verboten hat, irgend eine kirchliche Ceremonie rücksichtlich der Sterbfälle, Heirathen und Geburten zu vollziehen, ehe Letztere vom bürgerlichen Civilstandsbeamten beurkundet worden sind; Ausnahmsweise ist unterm 2. Brumaire X (24. October 1801) aber gestattet worden, daß die Taufe der Neugebornen in Nothfällen auch vorher administrirt werden könne, mit der Verbindlichkeit für die Geistlichen, die Geburt an demselben Tage dem Civilstandsbeamten anzuzeigen.

36. Mainz den 17. Floreal VI (6. Mai 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler) publicirt die französischen, das Erbrecht bestimmenden Gesetze, welche künftig in den 4 neuen Departementen des linken Rhein-Ufers, unter Abschaffung der seitherigen verschienen Gebrauchs- und Gewohnheits-Rechten in Erbtheilungs-Sachen, zur allgemeinen Anwendung kommen sollen.

Bemerk. Durch einen Beschluß des Regierungs-Commissars d. d. Mainz den 6. Prairial VIII (26. Mai 1800) ist das französ. Gesetz vom 4. Germinal VIII (25. März 1800) publicirt worden, wodurch die Vermögens-Theile bestimmt werden, worüber jeder Besitzer, durch Schenkung mittelst Acten unter Lebenden oder durch Testamente, beim Vorhandensein von Descendenten, Ascendenten oder Seitenverwandten, zu disponiren, die rechtliche Befugniß hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

37. Mainz den 13. Messidor VI (1. Juli 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler) verordnet, — in Folge des am 9. Prairial VI (28 Mai 1798) gefaßten Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums, wonach die Empfangsstellen und Aufsichts-Brigaden der National-Zölle, an die Grenzen der 4 neuen Departemente des linken Rhein-Ufers verlegt werden sollen —, daß an den Letztern vom 15. d. M. an, die in den Zolltarifen vom 15. März 1791 und 24. Nivose V festgesetzten Ein- und Ausfuhr-Gebüren erhoben werden sollen.

Bemerk. Die fernern diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen sind hier nicht angedeutet worden.

38. Mainz den 1. Thermidor VI (19. Juli 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler) publicirt die, in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers zur Anwendung zu bringenden, die innere Verwaltungs-Ordnung des Landes betreffenden französischen Gesetze und Verordnungen (107 Stück) nach ihrem ganzen und auszugsweisen Inhalte.

Bemerk. Durch fernere gleichartige Beschlüsse vom 10. Brumaire, 24. Frimaire, 13. Ventose, 2. u. 12. Prairial, 28. Messidor, 9. u. 17. Thermidor VII, (3. Octobr. u. 14. Decbr. 1798, 3. März, 21. u. 31. Mai, 16. u. 27. Juli und 4. August 1799) sind vielfältige, denselben Gegenstand betreffende französische Gesetze ꝛc. weiterhin verkündet worden.

39. Mainz den 6. Thermidor VI (24. Juli 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler). Behufs der gleichförmigen Einrichtung des Notariatswesens in den vier neuen Departementen des linken Rhein-Ufers, wie im Innern der Republik, werden die desfalls anzuwendenden französischen Gesetze publicirt, und diejenigen frühern Beamten bezeichnet, deren Funktionen, auf die Notarien übergehend, aufhören.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

40. Mainz den 5. Brumaire VII (26. Octbr. 1798).

Der Regierungs-Commissar (Rudler) bestimmt, daß seine bereits erlassenen und künftig erscheinenden Verordnungen und Beschlüsse, wofern in denselben nicht das Gegentheil bestimmt ist, vom 10. Tage an, nach ihrer Ankunft und Einregistrirung bei den Central- (Departemenkal-) Verwaltungen, verbindlich sind; Letztere sollen dafür sorgen, daß solche Verordnungen und Beschlüsse vor dem Ablaufe der zehn Tage in allen Cantonen ausgetheilt werden, sodann auch ein besonderes Register führen, in welches der Tag des Empfanges der Verordnungen ꝛc. eingetragen werden muß, und diesen Empfangstag auf jedes Exemplar der weiterbeförderten Beschlüsse ꝛc. notiren.

41. Mainz den 15. Pluviose VII (3. Febr. 1799).

Der Regierungs-Commissar (Rudler) publicirt, — in Folge eines von dem Vollziehungs-Direktorium am 4. Nivose VII (24. Decbr. 1798) gefaßten Beschlusses: daß das französische Hypotheken-Wesen in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers eingeführt werden soll, — die über diesen Gegenstand bestehenden französischen Gesetze und Verordnungen nach ihrem ganzen und auszugsweisen Inhalte.

Bemerk. Durch einen Beschluß vom 25. Prairial VII (13. Juni 1799) ist der 1. Thermidor VII (19. Juli 1799) als gesetzlicher Zeitpunkt für die Installirung der Hypotheken-Conservatoren und für die Berechnung der gesetzlichen Fristen, Behufs der Eintragung bestehender Hypotheken, Rechte und Privilegien ꝛc. festgesetzt, und am 26. Thermidor VII (13. Aug. 1799) das französische, das Hypothekenwesen betreffende Gesetz vom 21. Ventose VII (11. März 1799) verkündet worden.

42. Mainz den 6. Germinal VII (26. März 1799).

Der Regierungs-Comissar (Bürger Marquis).

Aufruf an die Bewohner und Beamten der 4 neuen Departemente des linken Rheinufers, ihn als ernannten Nach-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

folger des, zu andern Amtsgeschäften berufenen Bürgers Rudler, bei der fernern Organisation dieser Länder durch ihren Patriotismus und Amtseifer bestens zu unterstützen, und seines besten Willens, den Ruhm der Republik und die Wohlfahrt der Einwohner befördern zu helfen versichert zu sein; sodann aber auch durch eigenes Betragen, sich Behufs ihrer, laut und feurig gewünschten, definitiven Vereinigung mit der Republik würdig zu zeigen.

Bemerk. Unterm 6. Fructidor VII (23. Aug. 1799) hat der Regierungs-Commissar Lakanal, Nachfolger des Bürgers Marquis, zuerst verordnet; durch zwei Consular-Beschlüsse, beide vom 8. Frimaire VIII, (29. November 1799) ist zuerst der Bürger Dubois-Dubais und dann, an die Stelle dieses zu andern Funktionen berufenen Commissars, der Bürger Shée, vormaliger Präsident der Intermediair-Commission zu Bonn, zum Regierungs-Commissär in den vier Departementen ernannt worden; als Nachfolger des Letztern, hat der Staatsrath Jollivet unterm 10. Brumaire IX (1. Novbr. 1800) zuerst verordnet, und ist durch einen Beschluß des ersten Consuls vom 29. Fructidor X (16. Septbr. 1802) der Bürger Jeanbon-St.-André zum Regierungs-Commissar in den vier Departementen und zum Präfekten des Donnersberg-Departements, an die Stelle des in den Staatsrath zurücktretenden Bürgers Jollivet, ernannt worden.

43. Mainz den 1. Vendemiaire VIII (23. Septbr. 1799).

Der Regierungs-Commissar (Lakanal)

publicirt einen von dem Rath der Fünfhunderte am 14. Fructidor VII gefaßten, und von dem Rath der Aeltern am 22. desselben Monats (31. Aug. u. 8. Septbr. 1799) genehmigten Beschluß, wodurch das Vollziehungs-Direktorium ermächtigt wird, aus Einwohnern der zwischen der Maaß und dem Rheine und dem Rhein und der Mosel gelegenen Länder, eine Legion, unter dem Namen „Nord-„Franken" aufzurichten und in Sold zu nehmen. Die Stärke dieser Legion ist auf 5920 Mann Infanterie, in 4 Bataillonen und 40 Compagnien, 928 Mann Cavallerie, in 4 Schwadronen und 8 Compagnien, und auf eine Com-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pagnie leichter Artillerie festgesetzt, zu deren Organisation ꝛc. ausführliche Anweisung ertheilt wird.

---

44. Mainz den 20. Vendemiaire VIII (12. Octbr. 1799).

Der Regierungs-Commissar (Lakanal) publicirt, nebst zweien von dem Vollziehungs-Direktorium, am 21. Fructidor VII und 8. Vendemiaire VIII (7. u. 29. Septbr. 1799) gefaßten Beschlüssen, wodurch ein für die 4 neuen Departemente des linken Rheinufers bestimmtes Revisions-Gericht errichtet und die Stadt Trier zu dessen Residenz bestimmt worden, auch die auf das Verfahren in Revisions- und Cassations-Sachen Bezug habenden französischen Gesetze und Verordnungen.

Bemerk. Der Vorgenannte hat am 1. Nivose VIII (22. Decbr. 1799) einen Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 13. Brumaire VIII publicirt, wodurch in den 4 neuen Departementen das in den übrigen Theilen der Republik gesetzliche Verfahren in Civil-Requeten-Sachen eingeführt und dieses den Attributionen des Revisions-Gerichts zu Trier zugewiesen wird; sodann auch die auf diesen Gegenstand Bezug habenden französischen Gesetze ꝛc. verkündet; ferner ist durch einen Beschluß des Reg.-Commissars vom 30. Ventose VIII (21. März 1800) die bei dem vorbezeichneten Revisions-Gerichte zu befolgende Prozeß-Ordnung, mittelst Anwendung der desfalsigen französischen Gesetze ꝛc. festgesetzt worden.

---

45. Mainz den 16. Brumaire VIII (7. Novbr. 1799).

Der Regierungs-Commissar (Lakanal) publicirt den in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers zur gesetzlichen Anwendung zu bringenden Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 17. Floreal v. J., über die Regeln des öffentlichen Rechnungswesens nach dem neuen Decimal-Münz-Gewicht- und Maaß-Systeme, nebst den diesem Beschlusse angehängten Vergleichungs-Tabellen des Werthes des Franken und des Livres tournois und einem Tarif des Werthes der in den vier Depar-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tementen courſirenden alten Münzen gegen Franken und Centimen.

Bemerk. Durch einen gleichmäßigen Beſchluß vom 29. Pluvioſe X (8. Febr. 1802) iſt der Franken-Werth der in den vier Departementen courſirenden ältern Münzen herabgeſetzt worden.

46. Mainz den 2. Pluvioſe VIII (22. Jan. 1800).

Der Regierungs-Commiſſar (Shée).

Die Conſtitutions-Acte der franzöſiſchen Republik vom 22. Frimaire Jahrs VIII (13. Decbr. 1799) wird den Bewohnern der vier neuen Departemente des linken Rhein-Ufers, mit dem Bemerken, zu ihrer Nachricht verkündet, daß nur allein die mittelſt beſonderer Verordnungen publicirten Artikel derſelben, verbindende Kraft haben.

47. Mainz den 6. Prairial VIII (26. Mai 1800).

Der Regierungs-Commiſſar (Shée)

publicirt, nebſt dem nachſtehenden, am 24. Floreal VIII (14. Mai c.) erlaſſenen Beſchluſſe der Conſuln, einen Auszug des im 3. Artikel deſſelben bezogenen Geſetzes, wodurch die Departemental-, Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungs-Ordnung feſtgeſetzt, und die Anordnung von Präfekten, Unter-Präfekten und Maires, ſo wie jene der Departements-, Bezirks-, Präfektur- und Gemeinde-Räthe verordnet worden.

Die Conſuln der Republik, beſchließen:

1. Die Departemente der Saar, der Roer, des Rheines und der Moſel, und des Donnersberges, ſollen in Gemeinde-Bezirke (arrondissemens communaux) eingetheilt werden, deren jeder dasjenige Territorium umfaſſen wird, welches der Jurisdiktion eines jeden der beſtehenden korektionellen Polizei-Gerichte unterworfen iſt.

2. Diejenigen Gemeinden, in welchen die Central-Verwaltungen ihren Sitz haben, bleiben Departements-Haupt-Orte, und jene, wo die korektionellen Polizei-Gerichte ihre Sitzungen halten, ſind Haupt-Orte der Gemeinde-Bezirke.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Die vier vorgenannten Departemente werden, nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Pluviose c. a., von einem General-Gouvernements-Commissar verwaltet, welcher mit dem Justiz-Minister correspondiren wird.

Bemerk. Der Regierungs-Commissar hat unterm 15. Messidor VIII (4. Juli 1800) den Consular-Beschluß vom 17. Ventose VIII (8. März c. a.) über die Installirung, Amtstracht und Verrichtungen der Präfekte ꝛc., publicirt. Durch einen gleichmäßigen Beschluß der Consuln, vom 22. Fructidor VIII (9. Septbr. 1800) sind die vorgenannten vier Departemente, vom 1. Vendemiaire IX (23. Septbr. ej. a.) an, den anderen Departementen der Republik assimilirt, und bestimmt worden: a.) daß daselbst die, die Verwaltung der Justiz, des Innern, der Polizei, des Krieges und der Marine betreffenden Gesetze und Reglements, in Folge desfallsiger successiver Befehle des Gouvernements in Vollzug gesetzt werden sollen; b.) daß, von obigem Zeitpunkte an, die seither dem Justizminister übertragene ausschließliche Verwaltung der vier Departemente aufhören soll, und die Präfekte direkt mit dem General-Commissar des Gouvernements correspondiren sollen, welch Letzterer mit allen Ministern nach Maßgabe ihrer Attributionen correspondiren wird.

Die definitive Vereinigung mit Frankreich der vorbezeichneten vier Departemente, so wie die wiederholte Bestimmung, daß in denselben die Gesetze und Reglements der Republik, nur in Folge besonderer Beschlüsse des Gouvernements, angewandt werden sollen, ist durch ein am 18 Ventose IX (9. März 1801) vom ersten Consul proklamirtes, und vom Reg.-Commissar sub dato Mainz den 13. Germinal IX (3. April 1801) publicirtes Gesetz ausgesprochen; sodann auch von dem Reg.-Commissar am 7. Thermidor IX (26. Juli 1801) ein Consular-Beschluß vom 29. Messidor IX (18. Jul. 1801) publicirt worden, wodurch ein Aufruf an die Bewohner der vier neuen mit der Republik vereinigten Departemente verkündet, und den Präfekten befohlen wird, in den ersten zehn Tagen des Thermidors in jedem Departemente die Maires und Mitglieder der Munizipalräthe zu versammlen, um der Republik das Versprechen der Treue, nach einem beigefügten Formulare, zu leisten. Mit Bezug auf das zuletzt bezeich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

uete Gesetz, ist durch einen Consular-Beschluß vom 16. Messidor X (5. Juli 1802) ferner verfügt worden, daß, mit Ausschluß des an die Batavische Republik abgetretenen Gebietes des Roer-Departements, diejenigen Grenzen der vier Departemente definitiv beibehalten werden sollen, welche durch den Beschluß des Reg.-Commissars vom 4. Pluviose VI und die im Laufe des Jahrs VII publicirten Ortschafts-Verzeichnisse (Conf. Bemerk. ad Nro. 28. d. Z.) festgesetzt worden sind.

18. Mayence le 17. Fructidor an VIII (4. Sept. 1800).

Le Commissaire général du Gouvernement (Shée),

Considerant que dans le nombre des Ordonnances, lois et arrêtés du Directoire executif, declarés obligatoires dans les quatre nouveaux departements, il en est quelquesuns qui, quoique publiés posterieurement aux autres sur la même matière, sont cependant d'une date plus ancienne; qu'il en est resulté dans quelques Tribunaux un doute sur la question de savoir, le quel des deux doit servir de regle dans les points où ils se trouvent en contradiction. Qu'il est déslors instant de faire connaitre le principe d'après lequel cette question doit être resolue;

Considerant qu'en publiant les lois françaises dans les quatre nouveaux departemens, il n'a pas été dans l'intention du gouvernement, d'y introduire une jurisprudence differente de celle suivie dans ceux de l'interieur en vertu de ces lois:

Declare, que ce ne sont pas les dates des reglemens portant la publication dans les quatre nouveaux departemens des ordonnances, lois et arrêtés du directoire executif, mais les dates de ces mêmes ordonnances, lois et arrêtés qui constituent l'ordre de leur priorité dans la legislation de ces mêmes departemens;

Arrête en consequence, que dans l'application des dits ordonnances, lois et arrêtés, lesquelles présenteraient des dispositions contradictoires, on suivra de préference ceux de la date la plus recente, quelqu'ait été l'époque de leur publication.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Le présent arrêté sera imprimé dans les deux langues et inséré au bulletin des reglemens.

49. Mainz den 15. Frimaire IX (6. Decbr. 1800).

Der Regierungs-Commissar (Jollivet).

Nebst Publikation des ConsularBeschlusses vom 29. Prairial VIII (18. Juni 1800) die Versendung und das Abonnement des Gesetzbülletins betreffend, wird dessen Inhalt auf die zu Mainz unter Autorität des Regierungs-Commissars erscheinenden, in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers gesetzliche Kraft habenden Bülletins der Verordnungen von den Jahren VIII u. IX und ferner, angewendet, und der Abonnementspreis jedes Jahrganges zu 12 Fr. bestimmt.

50. Mainz den 15. Pluviose IX (4. Febr. 1801).

Der Regierungs-Commissar (Jollivet)

publicirt einen am 13. Brumaire IX (4. Novbr. 1800) erlassenen Consular-Beschluß, wodurch, unter Bestimmung der Vollziehungsart, verordnet wird, daß das Decimal-System der Maaße und Gewichte vom 1. Vendemiaire X (23. Septbr. 1801) an, im ganzen Umfange der Republik zur Anwendung gebracht werden soll.

Bemerk. Der Reg.-Commissar hat am 18. Thermidor IX (6. August 1801) einen Consular-Beschluß vom 29. Prairial IX (18. Juni ej. a.) publicirt, wodurch die Art und Nothwendigkeit der Verifikation und Aichung aller Maaße und Gewichte verordnet wird.

51. Mainz den 14. Floreal X (4. Mai 1802).

Der Regierungs-Commissar (Jeanbon-St. André)

publicirt das Gesetz vom 18. Germinal X (8. April 1802) über die Reorganisation des römisch-katolischen und des protestantischen Cultus im ganzen Umfange der französischen Republik, nebst der darauf Bezug habenden Prokla-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mation der Consuln vom 27. Germinal desselben Jahres, als eine in den vier neuen Departementen zur Anwendung kommende Verordnung.

Bemerk. Der Regierungs-Commissar hat durch einen besondern Beschluß vom 4. Floreal X (25. April 1802), die Art bestimmt, wie das vorbezeichnete Gesetz in den vier neuen Departementen in Vollzug gesetzt werden soll.

52. Mainz den 13. Messidor X (2. Juli 1802).

Der Regierungs-Commissar (Jeanbon-St. André)

publicirt den nachstehenden Consular-Beschluß vom 20. Prairial X (9. Jan. 1802).

Die Consuln der Republik

beschließen, nach Anhörung des Staatsrathes, daß in den Departementen der Saar, der Roer, des Rheines und der Mosel, und des Donnersberges, die Mönchs-Orden, die geistlichen regulairen Congregationen, die Stifter und die Pfründen, außer den, in Folge des Gesetzes vom 18. Germinal d. J. (Conf. Nr. 51. d. Z.) errichteten, oder zu errichtenden Bißthümer, Pfarren, Dom-Kapiteln und Seminarien, sodann auch mit Ausschluß derjenigen Stiftungen, die sich dem öffentlichen Unterricht und der Krankenpflege allein widmen und zu diesem Behuf Schulen und Krankensäle wirklich halten, aufgehoben, ihre beweglichen und unbeweglichen Güter inventarisirt und mit den National-Domainen vereiniget, die inländisch gebornen Mitglieder derselben pensionirt, die Ausländischen hingegen, mit einem Reisegelde versehen, auf das rechte Rheinufer verwiesen, 10 der größesten Gebäude zu Centralorten ermittelt werden sollen, um in 6 derselben diejenigen Frauenzimmer und in 4 derselben diejenigen, über 70 Jahr alten Männer aufzunehmen, welche es vorziehen möchten, ohne Unterschied des Ordens und ohne fortgesetzte Bedeutung der frühern Klostervereinigung, ferner in Gemeinschaft zu leben.

Der General-Commissar des Gouvernements in den 4 vereinigten vorbezeichneten Departementen und die Präfekte, werden in Verbindung mit den Beamten der Natio-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nal-Domainen-Verwaltung, sowohl zur Ausführung des oben Aufgeführten, als auch zur Verwaltung und zur Sicherung des Vermögens-Bestandes der aufgehobenen Corporationen gegen Verdunklungen, zur Feststellung und Abschließung ihres Rechnungswesens, zur Ermittlung und verantwortlichen Ueberlassung an die betreffenden Geistlichen, der zur Fortsetzung des gesetzlich erforderlichen Gottesdienstes nöthigen Kirchen, Sakristeien, Wohnungen, Gärten, Mobilien und Kirchenparamenten, zur eigenthümlichen Ueberweisung an die ausscheidenden Geistlichen, der zu ihrem ausschließlichen oder persönlichen Gebrauche, früherhin bestimmten, in den aufgehobenen Anstalten vorhandenen Mobilien, Wäsche, Kleidungsstücke ꝛc. ꝛc. mit ausführlicher Anweisung versehen, sodann wird auch bestimmt, daß 10 Tage nach der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses, die Mitglieder der aufgehobenen Körperschaften ihre seitherigen Wohnungen, welche jetzt National-Gebäude sind, räumen, und ihre frühere Ordenskleidung ablegen müssen.

Die in ihrem völligen Bestande bleibenden, dem Unterricht und der Krankenpflege sich widmenden Corporationen, sollen in Gemäßheit der in den andern Theilen der Republik bestehenden Gesetze verwaltet werden, und wird der General-Commissar des Gouvernements sich mit dem Finanz-Minister, über die Publikation derjenigen, in Betreff der Central-Klöster erlassenen Gesetze einigen, deren Ausführung in den vier Departementen nöthig sein wird.

Bemerk. Dem vorstehenden Gesetze sind folgende Beschlüsse des Gouvernements-Commissars vorausgegangen, nämlich: 1) vom 21. Pluviose VI (9. Februar 1798) wodurch allen Obern und Vorstehern von Klöstern, Kapiteln und geistlichen Corporationen verboten wird, ferner Novizzen anzunehmen, und diesen untersagt wird, Gelübde abzulegen, sie auch angewiesen werden, binnen 20 Tagen die Klöster ꝛc. zu verlassen; — 2) vom 7. Germinal VI (27. März 1798) wodurch die Einziehung der Einkünfte abwesender Mitglieder von geistlichen Corporationen, und die Sequestration, deren Güter in bezeichneten Fällen befohlen wird; — 3) vom 9. Vendemiaire VII (30. Septbr. 1798) wodurch die statutenmäßig, periodisch erforderlichen Erneuerungen der Klostergelübde verboten, und die beiden ersteren Beschlüsse auf solche geistliche Corporationen wo dieses üblich ist, angewendet werden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und 4) vom 28. Frimaire IX (19. Decbr 1800) wodurch die Expulsion der fremden und die Zählung der einländischen Klostergeistlichen ꝛc. befohlen wird.

---

53. Mainz den 13. Messidor X (2. Juli 1802).

Der Regierungs-Commissar (Jeanbon-St. André)

publicirt das auch in den vier neuen Departementen zur Anwendung zu bringende Gesetz vom 11. Floreal X (1. Mai 1802) über die Organisation des öffentlichen Unterrichtes im ganzen Umfange der französischen Republik.

---

54. Mainz den 11. Thermidor X (30. Juli 1802).

Der Regierungs-Commissar (Jeanbon-St. André)

verkündigt einen Consular-Beschluß vom 16. Messidor X (5. Juli c. a.) wodurch gelegentlich eines erhobenen Competenz-Conflikts, sowohl über denselben entschieden, als auch bestimmt wird, daß das über diesen Gegenstand im Allgemeinen, am 21. Fructidor III erlassene Gesetz unverzüglich und vollständig in den vier neuen Departementen des linken Rheinufers durch den General-Commissar des Gouvernements publicirt werden soll.

---

55. Mainz den 15. Thermidor X (3. August 1802).

Der Regierungs-Commissar (Jeanbon-St. André)

publicirt den nachstehenden, am 11. Messidor X (30. Juni 1802) erlassenen Consular-Beschluß:

Die Consuln der Republik

beschließen, nach Anhörung des Staats-Rathes, daß in den vier vereinigten Departementen des linken Rheinufers, 1) Die Constitution der französischen Republik, am 1. Vendemiaire XI (22. Decbr. 1802) in Wirksamkeit treten soll; 2) daß das Gesetz vom 13. Ventose IX über die, laut der

Constitution, zu errichtenden und zu erneuernden Wahllisten publicirt, und die desfallsige Operation bis zum 10. Nivose XI beendigt werden soll; 3) daß das Gesetz vom 28. Pluviose VIII über die Landes-Verwaltung, und die auf dieses Gesetz sich beziehenden Beschlüsse, publicirt und zur Ausführung gebracht werden sollen; 4) daß der General-Commissar des Gouvernements und Präfekt des Departements vom Donnersberge, seine Wirksamkeit in ersterer Eigenschaft, am vorbezeichneten Tage einstellen, und jene als Präfekt fortsetzen soll; 5) daß die Verhandlungen, Register ꝛc. des General-Commissariats an die betreffenden Minister eingesandt, und die zum Dienst desselben gewidmeten Gebäude und Mobilien, welche zur Präfektur nicht nöthig sind, zur Verfügung des Direktors der National-Domainen gestellt werden sollen; 6) daß in Folge des zuletzt bezogenen Gesetzes, die Gemeinde-Behörden überall, und da wo jetzt ein Maire vorhanden ist, ohne Berücksichtigung der Zahl, der unter seiner Verwaltung vereinigten Gemeinden, angeordnet werden, und daß die Funktionen aller bestehenden, im genannten Gesetze nicht bezeichneten Verwaltungs-Beamten aufhören sollen, und 7) daß fernere Beschlüsse diejenigen Gesetze der Republik bezeichnen werden, welche künftig in diesen Departementen proklamirt werden sollen.

---

56. Mainz den 16. Fructidor X (3. Septbr. 1802).

Der Regierungs-Commissar (Jeanbon-St. André)

publicirt einen am 27. Messidor X. (16. Juli 1802) erlassenen Consular-Beschluß über die Vermessung, Cultur, Begrenzung und Verwaltung der National-, Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinheits-Waldungen in den vier Departementen des linken Rheinufers.

---

57. * Paris le 28. Fructidor X (7. September 1802).

Les Consuls de la Republique etc.,

arrêtent:

Art. 1. La loi du 21. Nivose an VIII (11. Jan.

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Verordnungen sind weder in der Rudler'schen Gesetzsammlung noch auch in jener seiner Nach-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1800) concernant le rachat et l'aliénation des rentes dues à la Republique, et l'arrêté du 27. Prairial même année (16. Juni 1800), relatif à l'emploi des capitaux de ces rentes, seront imprimés et promulgués dans les départemens de la rive gauche du rhin pour y être executés.

Art. 2. La promulgation de la loi et de l'arrêté ci-dessus ne sera pas applicable aux capitaux dont le remboursement est exigible à la volonté du créancier, en prévenant le debiteur cinq à six mois d'avance, suivant les usages locaux ou les conditions de l'acte constitutif. etc.

Bemerk. Durch einen spätern gleichmäßigen Consular-Beschluß vom 24. Frimaire XI (15. Dezember 1802), ist der vorstehende Text wiederholt verkündet und sind mit demselben die darin bezeichneten ältern gesetzlichen Bestimmungen promulgirt worden.

58. Paris den 28. Fructidor X (7. September 1802).

Die Consuln der Republik

beschliessen, daß das Gesetz vom 29. Floreal X (19. Mai 1802), über die zu erhebenden Einfuhrgebüren vom Tabak in Blättern und über die Tabaksfabrikations-Gebüren, in den 4 Departementen des linken Rheinufers publicirt und in Vollzug gesetzt werden soll.

Bemerk. Dieses Gesetz war schon durch den Regierungs-Commissar zu Mainz unterm 11. Thermidor X (5. Juli 1802) in den 4 Departementen promulgirt worden.

59. * Paris den 24. Vendemiaire XI (16. October 1802).

Die Consuln der Republik

beschliessen, daß diejenigen Gesetze und allgemeinen Reglements über die Ein- und Ausfuhr, den Transport und die Circu-

folger oder in der Sammlung der Bulletins des lois enthalten, sondern durch besondere Bulletins promulgirt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lation der Lebensmittel und Waaren binnen den der Zollpolizei unterworfenen Grenzen, sodann über die Handesverhältnisse Frankreichs mit seinen Colonien, welche in den 4 Departementen des linken Rheinufers noch nicht in Vollzug gesetzt sind, daselbst publicirt und befolgt werden sollen.

---

60. * Paris le 4. Frimaire XI (25. November 1802).

Les Consuls de la Republique,

sur le Rapport du grand-juge, ministre de la justice,

Vu la loi du 18. Ventose IX (9. März 1801 Nro. 2670 d. S.) Art. 3, qui charge le gouvernement de publier successivement les lois et reglemens de la republique dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin;

Vu l'article 19 de l'arrêté du 20. Prairéal an X (Conf. Nro. 52 d. Z.) portant que les lois relatives à l'administration, aux baux et à la vente des biens nationaux de l'ancien territoire, ainsi qu'à la liquidation et au payement des dettes dont ils étaient grevés, seront publiés, si fait n'a été, dans les départemens de la rive gauche du Rhin, pour y être appliquées aux biens dépendans des maisons et établissemens religieux supprimés dans ces pays par cet arrêté;

Vu les lois dont l'énumeration suit:

Lois relatives à l'administration et à l'aliénation des biens nationaux

Art. 2 de la loi du 22. Avril 1790, concernant l'administration des biens déclarés à la disposition de la nation.

Art. 7 et 8 du titre 1er de la loi du 17. Mai 1790, concernant la vente de quatre cents millions de domaines nationaux.

Art. 16, 17 et 20 de la loi du 25. Juillet 1790, concernant l'aliénation des tous les domaines nationaux.

Titre 3 de l'instruction du 31. Mai 1790 pour la vente des domaines nationaux, décretée à la suite de la loi du 25. Juillet 1790, concernant l'aliénation de tous les domaines nationaux.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34 et 35 de la loi des 6., 11. et 24. Août 1790, sur la constitution civile du clergé et la fixation de son traitement.

Art. 2. du Titre 1er, art. 30. du titre 2, art. 9 et 10 du titre 3 de la loi du 5. novembre 1790, sur la désignation des biens nationaux à vendre, sur leur administration jusqu'à la vente, sur les créanciers particuliers des différentes maisons, et sur l'indemnité de la dime inféodée.

Art. 16 et 18 de la loi du 17. novembre 1790, sur la vente des domaines nationaux.

Art. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 13, 32, 33, 34, 35, 36 et 38 de la loi du 1er décembre 1790, relative aux domaines nationaux, aux échanges et concessions qui ont été faits, et aux appanages.

Loi du 1er avril 1791, relative à la jouissance des biens ci-devant dits domaniaux, dans la quelle aucun possesseur ne doit être troublé.

Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 et 15 de la loi du 27. avril 1791, relative aux baux emphytéotiques, baux à cens, rentes et autres.

Paragraphes 1, 2 et 3 de la loi du 10. juillet 1791, sur divers objets concernant l'aliénation des domaines nationaux.

Loi du 6. août 1791, relative à l'estimation de la valeur locative des édifices occupés par les corps administratifs et les tribunaux.

Loi du 16. octob. 1791, relative aux déclarations de command ou élections d'ami.

Loi du 16. octob. 1791, relative aux rentes constituées au profit de religieux ou religieuses, ou acquises avec le produit de leur pécule.

Art. 1 et 2 de la loi du 16. octob. 1791, relative aux biens provenant des fondations.

Loi du 24. avril 1793, qui déclare biens nationaux les biens meubles et immeubles qui ont été possédés par les ci-devants chevaliers, compagnies d'arquebusiers, archers, arbalétriers, couleuvriniers et autres corporations.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Loi du 6. juin 1793, qui prononce la peine de deux années de fers contre quiconque dégradera les monumens nationaux.

Loi du 15. Frimaire an 2, qui accorde la faculté de resilier les baux, aux acquereurs des biens retirés par la nation des mains du ci-devant clergé, des corporations laiques supprimées etc. ou confisqués en vertu de condamnations.

Loi du 13. Pluviose an 2, portant que les biens situés en france, provenant des jesuites de trèves et des abbayes, corps et communautés étrangers, seront régis et vendus comme les autres domaines nationaux.

Loi du 28. germinal an 2, concernant les baux des domaines nationaux.

Loi du 21. floréal an 2, relative aux baux des domaines nationaux.

Loi du 3. floréal an 3, portant qu'à l'avenir les fermages des propriétés rurales seront acquis aux adjudicataires, proportionellement et à compter du jour de l'adjudication.

Loi du 7. vendemiaire an 4, qui détermine les cas dans lesquels les fermiers de biens nationaux, dont les baux ont été annullés, jouiront de la recolte de l'an 3.

Art. 3, 9 et 22, de la loi du 16. brumaire an 5, relative aux dépenses ordinaires et extraordinaires de l'an 5.

Loi du 12. ventose an 5, concernant l'annullation ou la resiliation de baux à ferme des domaines nationaux.

Loi du 21. germinal an 5, relative aux ventes de maisons nationales, faites avec reserve d'usufruit

Loi du 26. nivose an 6, interprétative de l'art. 2 de celle du 21. germinal an 5, concernant la vente des maisons nationales, faites avec reserve d'usufruit.

Art. 11, de la loi du 26. Vendemiaire an 7, relative à une vente de domaines nationaux.

Lois relatives à la liquidation et au payement des dettes nationales.

Art. 5, 8, 9, 10, 11 et 13 du titre 4 du décrét

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

du 23. octobre 1790, sanctionné le 5. novembre suivant, sur la désignation des biens nationaux à vendre, sur leur administration jusqu'à la vente, sur les créanciers particuliers des différentes maisons, et sur l'indemnité de la dime inféodée.

Art. 1er de la loi du 27. avril 1791, relative aux créanciers des maisons, corps, communautés et établissemens supprimés.

Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 et 9 du §. 1er de la loi du 24. août 1793, qui ordonne la formation d'un grand livre pour inscrire et consolider la dette publique non viagère.

Art. 66, 67 et 68 formant le §. 21 de la même loi, même objet.

Art. 69 et 70 formant le §. 22 de la même loi, même objet.

Art. 78 du §. 26 de la même loi, même objet.

Art. 113, 114, 115 et 116 du §. 33 de la même loi, même objet.

Art. 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 141 et 142 du §. 37 de la même loi, même objet, avec les modèles y annexés.

Art. 175, 176, 177, 178, 179, 180 et 181 du §. 42 de la même loi, même objet.

Art. 205 faisant le §. 46 de la même loi, même objet.

Art. 223 du §. 47 de la même loi, même objet.

Art. 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28 et 29 de la loi du 23. messidor an 2, sur la réunion de l'actif et passif des hopitaux, maisons de secours, de pauvres, etc. au domaine national; la liquidation du passif des ces établissemens. la prorogation du délai pour la remise des titres de créances sur les communes; le rapport de la déchéance de six mois d'intérêts, et autres dispositions générales sur la liquidation de la dette publique.

Loi du 8. floréal an 3, relative aux rentes viagères.

Art. 8 de la loi du 23. prairéal an 3, qui prononce la déchéance contre tous créanciers de la répu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

blique, autre que ceux compris dans les exceptions déterminées, qui n'ont point encore formé de réclamation.

Art. 98 du titre 14 de la loi du 9. vendémiaire an 6, relative aux fonds necessaires pour les dépenses générales, ordinaires et extraordinaires de l'an 6.

Art. 6, 8 et 9 du titre 2 de la loi du 24. frimaire an 6, relative à la liquidation de l'arriéré de la dette publique.

Art. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23 et 24 du titre 4 de la même loi, même objet.

Art. 28, 30, 31 et 32 du titre 6 de la même loi, même objet.

Art. 48 et 49 du titre 9 de la même loi même objet.

Art. 90, 91, 92, 93 et 94 du titre 14 de la même loi, même objet.

Art. 7, 8, 9 et 10 de la loi du 5. prairial an 6, relative à la liquidation de la dette des neufs départemens reunis.

Arrêté du directoire executif du 13. germinal an 6, concernant les titres des créances liquidées en exécution de la loi du 24. frimaire an 6.

Loi du 28. floréal an 7, rélative aux transferts de la dette publique.

Loi du 26. frimaire an 8, qui dispense des formalités du timbre et de l'enregistrement les actes concernant la liquidation de la dette publique.

Le conseil d'Etat entendu,

Arrêtent:

Article Ier. Les lois et arrêtés ci-dessus énoncés seront, avec le présent arrêté, imprimés et publiés dans les départemens de la rive gauche du Rhin, pour y être exécutés.

II. Le grand-juge, ministre de la justice, est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera imprimé pour ces départemens seulement.

Bemerk. Ein Abdruck der oben bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen ist als Anhang des vorstehenden, bei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem korektionellen Tribunal zu Cleve am 26. Pluviose XI (15. Febr. 1803) einregistrirten Beschlusses mit demselben publicirt worden.

61. * Paris le 4. pluviose XI (24. Jan. 1803.)

Le Gouvernement de la Republique, etc. Arrêté:

Art. 1. La loi du 15. floréal an X, qui détermine un nouveau mode pour la vente des fonds ruraux appartenant à la nation, et la loi du 16. du même mois, relative aux bons deux tiers et à la vente des maisons, usines et bâtimens nationaux, seront publiées pour être executées dans les quatre departemens de la rive gauche du Rhin. etc.

Bemerk. Die bezeichneten zwei Gesetze sind dem vorstehenden Beschluß angehängt.

62. Paris den 8. Pluviose XI (28. Jan. 1803.)

Die Regierung der Republik

bestimmt, in Folge des die Grenzen der 4 neuen Departemente festsetzenden Beschlusses vom 16. Messidor X (5. Juli 1802) (conf. Bemerk. ad Nro. 47 d. Z.), die Hauptorte, wo in den 4 Departementen des linken Rheinufers die Friedensgerichte residiren sollen und bezeichnet die zu den einzelnen Cantonen gehörenden Gemeinden.

63. Paris le 16. pluviose XI (5. Febr. 1803).

Le Grand-Juge et Ministre de la Justice
aux
Préfets et aux tribunaux de 1ere Instance et d'Appel de la rive gauche du Rhin et à ceux de la 27ème Division militaire.

Je vous préviens Citoyens, que l'intention des Consuls de la republique est que vous consideriez, comme

une Regle générale, que les lois et arrêtés rendus postérieurement à la réunion des départemens de la rive gauche du Rhin *), doivent être communs à ces départemens comme au reste de la republique.

Cette regle s'applique également aux départemens de la 27ème division militaire, à dater du 1er vendemiaire dernier.

Veuillez donc bien prendre, chacun en ce qui vous concerne, les mésures convenables pour faciliter et pour assurer l'exécution de cette décision. Je vous salue

signé Regnier.

*) 18. ventose IX (9. März 1801).

64. * Paris le 10. germinal XI (31. März 1803).

Le Gouvernement de la Republique, etc. Arrêté:

Art. 1er. La loi du 27. ventose an VIII sur l'organisation des tribunaux, l'arrêté du 27. floréal relatif à la répartition et au mode de payement des dépenses judiciaires, l'arrêté du 18. prairial relatif au recouvrement des cautionnemens à fournir par les greffiers, avoués et huissiers, et l'arrêté du 8. messidor même année relatif au traitement des greffiers des tribunaux, seront imprimés et publiés dans les departemens du Mont-Tonnere, de Rhin et Moselle, de la Roer et de la Sarre, pour y être exécutés. etc.

Bemerk. Die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen befinden sich als Anhang des obigen Beschlusses abgedruckt.

65. * Paris le 10. germinal XI (31. März 1803.)

Le gouvernement de la Republique, etc. Arrête:

Art. 1er. La deuxième et la troisième disposition de l'art. 30 de la loi du 29. vendemiaire an 6, concernant l'enrégistrement des actes sous seing privé trans-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

latifs de propriété, seront, avec le présent arrêté, imprimées et publiées dans les départemens de la rive gauche du Rhin, pour y être exécutées. etc.

Bemerk. Der bezeichnete Gesetzes-Auszug ist diesem Beschlusse angehängt.

66. * Paris le 15. prairial XI (4. Juni 1803).

Le gouvernement de la Republique, etc. Arrête:

Art. 1er. L'arrêté du gouvernement de 22. thermidor an VIII, relatif à la nomination, au cautionnement et aux attributions des huissiers, sera publié dans les departemens de la Roer, de la Sarre, de Rhin et Moselle et du Mont-Tonnerre. etc.

Bemerk. Der vorbezeichnete Regierungsbeschluß ist mit dem Gegenwärtigen publicirt worden.

67. Paris den 24. Prairial XI (13. Juni 1803).

Das Gouvernement der Repubik,

auf den Bericht des Großrichters, Ministers der Justiz, und nach Anhörung des Staats-Raths, beschließt:

Daß nach Jahresfrist seit der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses, in den Departementen des vormals belgischen Gebietes, in jenen des linken Rheinufers, und in andern genannten Departementen, wo der Gebrauch noch bestehen möchte, die öffentlichen Akten in der Landessprache abzufassen, alle diese Akten künftig in französischer Sprache geschrieben werden müssen; daß es jedoch den öffentlichen Beamten gestattet ist, auf Verlangen der Parteien, eine Uebersetzung des französischen Textes in die Landessprache, diesem zur Seite, auf gebrochenem Bogen zu setzen, und daß die Akten unter Privatunterschrift zwar ferner in der Landessprache abgefaßt werden können, jedoch mit der Auflage, daß bei der Präsentation derselben zur Einregistrirung eine, von einem geschwornen Uebersetzer beglaubigte, französische Uebersetzung dieser Akten, auf Kosten der Parteien, beigefügt werden müsse.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Der Regierungs-Commissar Rudler hatte schon durch einen Beschluß d. d. Mainz den 10. Germinal VI (30. März 1798) verordnet, daß in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers alle, von den Departemental-, Gemeinde- und Gerichts-Behörden vollzogene öffentliche Akten, Beschlüsse, Protokolle, Urtheile ꝛc., ohne Ausnahme in französischer Sprache abgefaßt werden müssen.

68. * Paris le 3. thermidor XI (22. Juli 1803).

Le gouvernement de la Republique, etc.

Arrête:

Art. 1er. L'arrêté du 18. ventose an VIII, relatif à la liquidation des rentes dont le rachat ou l'aliénation sont demandés, sera imprimé et promulgué dans les departemens de la rive gauche du Rhin. etc.

Bemerk. Der vorbezeichnete Regierungsbeschluß ist mit dem Gegenwärtigen publicirt worden.

69. * Paris le 6. thermidor XI (25. Juli 1803).

Le gouvernement de la Republique, etc.

Arrête:

Art. 1er. Les extraits ci-joints des lois des 27. fevrier 1792 et 14. floréal an 3, concernant la fabrication et distribution de fausse monnaie, seront exécutés dans les neuf departemens réunis par la loi du 9. vendemiaire an 4, et dans les quatre departemens de la rive gauche du Rhin etc.

Bemerk. Die diesem Beschlusse beigefügten Gesetzes-Auszüge sind der Art. 7 des zuerst bezeichneten Gesetzes und aus dem zweitbezogenen Gesetz folgende Bestimmung: „Le principe de la confiscation est mainteau à l'é„gard des fabricateurs et distributeurs de fausse „monnaie.“

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

70. * Au Pont-de-Brique le 17. thermidor XII (5. August 1804).

Napoléon, Empereur des francais, etc. Décrète:

Art. 1er. Les titres 1, 2 et 3 de la loi du 29. décembre 1790, relative au rachat des rentes foncières, seront imprimés et publiés dans les départemens de la rive gauche du Rhin, pour y recevoir leur exécution. etc.

Bemerk. Die vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen sind mit diesem Dekrete publicirt worden.

---

71. * Au Palais impérial à Mayence le 9. Vendemiaire XIII (1. October 1804).

Napoléon, Empéreur des français etc.

Des Rentes et redevances purement foncières et des rentes féodales des quatre départemens de la rive gauche du Rhin.

Art. I. Sont présumées purement foncières, conformement aux statuts et usages des pays composant les 4 départemens de la rive gauche du Rhin, les redevances ci-dessous énoncées, savoir:

1. les redevances connues sous les noms de Erbleihen, Erblehen, Erbverleihung, Erbbestand, Erbpfacht, Erbzins a)

2. les droits de Laudemium, Handlohn et Erbschatz b) y relatifs.

3. les Medum ou portions de recoltes de terre à complants, les Theiltrauben c), Theilwein, ou part raisins, ou part fruits à complante.

4. les Grundpfacht, les Grundzins ou Bodenzins, c'est-à-dire, les cens assis sur des biensfonds, pourvu qu'ils ne le soient pas sur la généralité des biensfonds dépendans dans une même commune du même seigneur; il en est de même des rentes connues sous les nom générique Zins et Gulte d), assises sur des biensfonds.

5. les Grundpfacht, Grundzins ou Bodenzins appartenant à des individus, ou à des corporations non seigneurs dans la commune ou la rente est due.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. les redevances dues pour le cours d'eau, Wasserlauf-Gebüren e), à raison d'établissemens formés sur une riviere flottable ou navigable.

II. Toutes les anciennes redevances, prestations et droits autres qne ceux énoncés ci-dessus sont, suivant les mêmes statuts et usages du pays, présumés féodaux, et comme tels, abolis.

III. Nonobstant la présomption mentionnée dans l'art. 1er, le redevable sera admis à prouver que la redevance est féodale, comme aussi, nonobstant la présomption mentionnée en l'art. 2, le propriétaire de la redevance sera admis à prouver qu'elle est foncière.

IV. Les propriétaires des redevances mentionnées en l'art. 1er et qui en étaient en possession lors de l'entrée des troupes françaises dans les quatre départemens, ou depuis cette époque, ne pourront être assujettis à aucune autre preuve qu'à celle préscrite par l'art. 1er du reglement du 18. messidor an 10, et qui consiste à produire un titre recognitif ou déclaration, tel que livre terrier, livre de collecte, Scheffen-Weisthum f), contrat de vente, bail, contrat de mariage, inventaire ou partage de succession, compte.

V. Sera consideré comme preuve de l'abolition d'une redevance pour cause de mélange de féodalité,

1. le titre constitutif par le quel le même immeuble se trouve grévé, au profit du même seigneur, de redevances reconnues foncières et de redevances reconnues féodales.

2. le titre recognitif, lorsque les redevances foncières et féodales dues par le même individu au même seigneur, y sont portées par une seule et même disposition, sauf en ce cas, la preuve qu'originairement le mélange n'a pas eu lieu.

VI. Ne sera point admissible comme preuve de mélange de féodalité, un titre recognitif dans le quel les redevances foncières et les redevances féodales se trouveront énoncées distinctement et séparément, sans qu'il y ait de liaison entre l'une et l'autre énonciation.

VII. Les preneurs à rente d'anciens droits abolis ne pourront demander qu'une reduction proportionelle

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des redevances dont ils sont chargés, lorsque les baux à rente contiendront, outre les droits abolis, des batimens ou autres immeubles.

VIII. Ne pourront, à l'avenir, être exigés que les arrérages échus depuis le 1er. vendemiaire an 6 et ceux à écheoir.

IX. Les debiteurs de rentes foncières envers la republique qui, sous le delai de six mois, à compter de la publication du présent décret, feront au bureau du receveur de l'enregistrement de leur arrondissement, la déclaration des redevances par eux dues, jouiront, pour en acquitter les arrérages échus, d'un délai de 15 ans, pendant lequel ils payeront chaque année un quinzième du montant des dits arrerages outre ceux de l'année courante.

Ceux qui n'auront pas faits dans le délai prescrit cette déclaration, seront contraints à payer à la fois la totalité des arrérages échus.

X. Les sommes provenant des arrérages de rentes foncières dues à la republique et échus avant le 1er. vendemiaire an 12, seront appliquées au payement des dettes des communes dans lesquelles sont situés les biens fonds grévés de ces rentes.

XI. Il est dérogé par le présent décret à tous arrêtés ou reglemens anterieurs publiés dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin, en ce qu'ils y seraient contraires.

XII. Le ministre des finances est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera imprimé pour les 4 departemens de la rive gauche du Rhin seulement.

Bemerk. In dem, durch ein besonderes Bülletin publicirten, so wie in den Präfektur-Akten des Roer-Departements pag. 110, abgedruckten, französischen Text des vorstehenden Dekretes sind folgende korrompirte, anstatt der oben verbesserten und bezeichneten Benennungen aufgeführt, nämlich. a) Erblehein, Erbverbegung, Erblestand und Erbp-Facht; b) Ehrschatz; c) Theierauben; d) Linus et Gull, e) Wassal, Laufhebuhren und f) Scheffen weishun.

72. Im kaiserl. Pallaste zu Mainz den 9. Vendemiaire XIII (1. Octbr. 1804).

Napoleon Kaiser der Franzosen ꝛc.

Behufs der Liquidation der Schulden in den vier Departementen des linken Rheinufers, soll ein zu Mainz residirender Staats-Rath ernannt werden, welcher unter Autorität des Finanz-Ministers, mit diesem in gleicher Verbindung wie der General-Liquidations-Commissar zu Paris stehen, und dem Ersteren am Schlusse jedes Monats, einen Status der, auf den Grund der geschehenen Liquidationen, ins große Buch der öffentlichen Schuld zu machenden Inscriptionen einreichen wird. Die Befugnisse des zu ernennenden Commissars, zu Verhandlungen mit den in dieser Angelegenheit interressirten Fürsten und Gliedern des deutschen Reiches,— sowohl rücksichtlich der Abforderung und Auslieferung der Schuld-Dokumente, als wegen der Grenzen und der nachzusuchenden Zahlungen von allgemeinen und besondern Schulden, weshalb er requirirt werden muß, als auch endlich wegen Ermittlung derjenigen Antheile von Schulden, welche entweder auf Frankreich, oder aber auf die Fürsten des rechten Rheinufers übergehen müssen —, werden festgesetzt, sodann auch bestimmt, wie die Liquidation und Eintragung ins große Buch der alten, und der noch festzustellenden schwebenden Schulden stattfinden müssen.

Die Grundsätze zur Theilung eines Theiles der Schulden der frühern Reichs-Städte Aachen und Cöln zwischen dem Staat und den Gemeinden werden bestimmt; sodann auch die Liquidirung und Eintheilung der Gemeinde-Schulden in alte und in neue Schulden festgesetzt; die Vertheilung der frühern Amts-Schulden auf die Gemeinden in den vormaligen Aemtern wird befohlen, und werden die Mittel zur Verzinsung und resp. zur Tilgung der Gemeinde-Schulden bezeichnet. (franz. Ges. Büll. s. Nr. 298).

73. Mainz den 9. Vendemiaire XIII (1. Octbr. 1804).

Napoleon, Kaiser der Franzosen,

dekretirt, daß, und unter welchen Bedingungen, die Bewohner des linken Rheinufers befugt sein sollen, ihren auf dem rechten Rheinufer gewachsenen und dort gekelterten Wein einzuführen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

74. * Au Palais de St. Cloud le 23. vendemiaire XIII (15. October 1804).

Napoléon, Empereur des francais etc. Décréte:

Art. 1. Les lois des 3. Septembre 1792, 24. frimaire an 6 et 14. ventose an 7, relatives aux domaines engagés ou échangés et à la liquidation de l'arriéré de la dette publique, seront publiées dans les departemens de la Roer, de la Sarré, de Rhin et Moselle et du Mont-Tonnerre, pour y être exécutées selon leur forme et teneur etc.

Bemerk. Die vorbezeichneten drei Geſetze ſind mit dem gegenwärtigen Dekrete publicirt worden.

75. * Au quartier général impérial de Strasbourg le 8. Vendemiaire XIV (30. September 1805).

Napoléon, Empereur des français etc. Nous avons décrété et décrétons cequi suit:

Art. 1er. L'article 12 titre IX de la loi du 29. septembre 1791, (relative aux poursuites des delits forestiers,) dont les dispositions seront imprimées à la suite du présent décrét, sera promulgué dans les departemens du Mont-Tonnerre, de Rhin et Moselle, de la Roer et de la Sarre, pour y être exécuté etc.

Bemerk. Der bezeichnete Artikel, welcher dem obigen Dekrete beigedruckt iſt, lautet folgendermaſſen:

»Si dans une instance en reparation de délit »il s'éléve une question de propriété, la partie qui »en excipera sera tenue d'appeler le procureur-ge»neral syndic du département de la situation des »bois, et de lui fournir copie des pieces dans la »huitaine du jour où elle aura proposé son excep»tion, à défaut de quoi, il sera provisoirement »passé outre au jugement du delit, la question de »propriété demeurant reservée.«

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

76. Au Palais de St. Cloud le 18. août 1807.

Napoléon, Empereur des français etc.

Séance du 14. juillet 1807, Avis du Conseil d'Etat.

Le Conseil d'Etat qui, d'après le renvoi ordonné par Sa. Majesté, a entendu le rapport de la section des finances, sur celui du ministre de ce département, relatif aux redevances dues sur des biens-fonds concedés originairement à titre de Leibgewinn, dans les quatre départemens de la rive gauche du rhin, et sur la question de savoir si ces sortes de redevances sont comprises dans celles présumées foncieres, par l'article prémier du décret impérial du 9. vendemiaire en XIII;

Vu le décret susdaté, ensemble les observations de l'administration des domaines et les autres pièces jointes au rapport;

Considérant que la concession de fonds à titre de Leibgewinn est usitée depuis un tems immémorial dans les pays de la rive gauche du Rhin, et principalement dans les ci-devant provinces de Cléves, de Meurs et de la Mark.

Que ces fonds ayant toujours été considérés dans l'origine, comme biens allodiaux ou propres, que les bailleurs concédaient pour la vie seulement des preneurs, ainsi qu'il résulte de la définition même de ce mot donnée par les auteurs qui ont écrit le droit germanique et notamment par le glossaire de Scherz qui s'exprime ainsi:

Leibgewinn: Usus fructus ad dies vita: Praedia rustica sic plerumque conceduntur tô Leibgewinn ex ratione, ut de mortuo agricola ab ejus liberis nova domini concessio impetrari debeat;

Qu'en outre cette alodialité est attestée par deux certificats de la régence royale prussienne de Munster et de l'université de Duisboug, des 26. fevrier et 27. mars 1805;

Que le détenteurs ou possesseurs des dits biens ne pouvaient les vendre ou échanger, ni même les gréver d'hypotheques, sans le consentement des bailleurs; que ces biens n'entraient pas dans l'ordre ordinaire des successions, puisque, pour la transmission de pere aux enfans, le même consentement du bailleur était absolument nécessaire;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Que de plus, ces mêmes biens ont toujours été considerés comme restant dans le domaine direct et utile du bailleur, et que les redevances provenant de leur concession étaient souvent désignées sous la dénomination de fermages;

Qu'on ne peut considérer les redevances dont il s'agit, comme dérivant généralement de la puissance féodale; puisqu'il est prouvé que tous les propriétaires indistinctement ont concédé leur biens aux mêmes titres et conditions;

Enfin que les dites redevances ont été souvent confondues sous la dénomination d'Erbpfacht ou de Zinns; que ces dernieres, qui provenaient de concession à titre héréditaire, ayant été reputées foncières et non seigneuriales par l'article 1er du décret impérial du 9. vendemiaire an XIII, celles provenant de concession à titre de Leibgewinn ou bail à vie, doivent à plus forte raison être rangées dans la même classe, puisque, indépendamment de la similitude qui existe entr'elles, ces dernières ont conservé d'une manière plus marquée, l'origine de leur nature et le signe de la propriété, en faveur des bailleurs de fonds,

Est d'Avis, 1mo que les redevances fixes, soit en argent, soit en nature, dues par les détenteurs actuels de biens concédés originairement à titre de Leibgewinn, doivent être comprises dans la Classe des redevances présumées foncières par l'art. 1er du décret impérial du 9. vendemiaire en XIII;

2do. Que, vu les circonstances et les doutes qui ont pu s'élever sur la nature de ces redevances, les redevables qui se conformeront, dans le délai de six mois, à compter de la publication du présent avis, aux dispositions de l'article 9 du décret impérial du 9 vendemiaire an XIII, doivent jouir de la faveur accordée par cet article pour le payement des arrérages échus.

3tio et que le présent Avis doit être imprimé et publié dans les quatre départemens de la rive gauche du Rhin.

Pour extrait conforme, le secretaire gal. du Conseil d'Etat.
signé J. G. Locré.

Approuvé au Palais de St. Cloud le 18. août 1807.
signé Napoléon etc. signé H. B. Maret.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

77. Au Palais de Fontainebleau le 14. Novembre 1807.

Napoléon, Empereur des français etc.

Sur le rapport de notre Ministre de l'intérieur;

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. I. Les terres-pleins, talus et bornes de toutes digues de bordage du Rhin, sur l'étendue du cours de ce fleuve, dans l'empire français, seront à la diligence des ingénieurs des ponts et chaussées, dégagées de toutes haies, buissons et arbustes, et ensémencées en herbes, propres à fournir un gason bien fourni et touffu.

Les dépenses à faire pour cet objet, sur les parties qui le requerront, seront imputées sur les centimes des départemens, spécialement affectés à l'entrétien de ces levées; ce travail s'effectuera par économie, il sera achevé le... —

II. On observera de laisser en nature de pré ou de gason, au pied des talus des digues, une borne ou partie d'un mètre de largeur intérieurement, et de deux mètres à l'extérieur, lequel restera sans culture annuelle comme les digues, et sera limité par un rang ou haie de saules plantés en nid de canard.

III. Tout terrain vague de moins de douze mètres de largeur, compris entre l'extrémité de la borne intérieure de la digue et la rive du Rhin, sauf la largeur affectée au chemin de hallage, sera planté en saules et oseraies. Les plantations auront lieu à la diligence de l'administration forestière, sur les parties appartenant au domaine, à celle des maires sur les terrains communaux et par les particuliers sur leurs propriétés respectives.

Lorsque, dans l'année aprés la notification qui leur en aura été faite, les communes ou les propriétaires n'auront pas planté, l'administration forestière plantera, et les communes ou propriétaires en retard seront contraints au remboursement des frais de plantation, comme en matière de contributions publiques.

Les dispositions de notre décrét impérial du 16. messidor an 13, seront applicables aux dites plantations.

IV. Les parties de digues, dont le sommet ou terre-plein forme chemin vicinal, seront entretenues et

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

annuellement rechargées en gravier par les communes intéressées.

V. Il sera dressé, avant le premier janvier 1808, dans chaque commune dont la banlieue aboutit à la rive du Rhin, à la diligence du maire, et concurrement avec l'ingénieur en chef des ponts et chaussées de l'arrondissement, un état disignatif comprenant la longueur, hauteur, largeur et surface de la portion de digue existante dans chaque banlieue, y compris les bornes. Dans cet état, seront expressement distinguées les parties qui traversent des terrains domaniaux, des terrains communaux ou des propriétés particulières, les noms des communes ou des particuliers propriétaires seront rapportés sur l'état, de manière à faire parfaitement connaitre la propriété de chacun.

VI. Les parties des digues traversant des propriétés particulières, pour l'établissement des quelles les propriétaires justifieront avoir droit à une indemnité, seront acquises sur le fonds des digues, d'après la valeur du terrain avant la construction des digues.

Lors de l'estimation, les experts connaîteront s'il reste des terrains aux propriétaires à indemniser; et, dans le cas de l'affirmative, avant toute fixation de prix, il sera fait estimation de la plus value que les digues ont procurée à la propriété restante.

Si cette plus value excede la valeur du terrain occupé par la digue, il ne sera rien dû au propriétaire, dans le cas contraire, il recevra la somme dont la valeur dn terrain occupé, excéde la value du terrain qui lui reste. En cas de réclamation de quelques uns des propriétaires, il sera crée pour chaque département une commission, conformement au titre 10 de la loi du 16. septembre 1807, sur les defrichemens.

VII. Il sera procédé, dans chaque commune, avant le 1er avril 1808, à l'adjudication, par enchéres publiques, des herbages que produit la partie des digues située dans sa banlieue. On pourra réunir plusieurs communes dans une même adjudication; les préfets statueront à cet égard. Le prémier bail sera de deux années; les baux subséquens pourront être de 3, 6 ou 9 ans.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

VIII. Le cahier des charges de ces fermages comprendra la condition expresse et de rigueur, de ne défricher ni mettre en aucune espèce de culture, le sommet, les talus et les bornes de la digue, et de n'y faire aucune plantation de haies vives, arbres ou arbustes et de n'y laisser paitre aucun bétail.

IX. Le produit de ces baux ou fermages sera versé dans la caisse du receveur général, pour en être disposé de la même manière que de l'impot local de chaque département, spécialement affecté à la construction et reparation des digues; il sera néamoins tenu un chapitre distinct en recette seulement du montant des-dits fermages.

X. Il sera établi des gardes digues, dont le salaire annuel ne pourra exceder 450 francs; il sera accordé des gratifications à ceux qui se distingueront par un travail extraordinaire.

XI. Leurs fonctions ne s'étenderont pas au-delà d'un myriamètre de longueur developpée; leur salaire sera prélevé sur le fonds commun, restant du produit des herbages et de l'impôt local des digues.

XII. Les gardes digues seront nommés par le préfet du département sur la présentation du maire et l'avis de l'ingenieur en chef; ils seront choisis parmi les hommes domiciliés dans les communes riveraines, âgés de 30 ans et n'en ayant pas plus de 40, sachant lire et écrire, et ayant quelque connaissance de la pose des fascines; ils seront assermentés, conformement à la loi du 29. floréal an 10.

XIII. Ils seront vétus d'uue veste bleue à manches, avec une plaque de métal sur le bras, portant l'aigle impériale, et pour incription: Gardes des Digues du Rhin.

XIV. Les fonctions des gardes digues seront de veiller à la conservation des levées ou digues de bordage du Rhin, comprises dans les cantons qui leur seront respectivement assignés, de reparer en terres franches, tassement ou arrachement de talus; d'entrétenir le bombement du terre-plein, de fermer les renards ou taupinières, d'arracher les buissons, combler les ravins, etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XV. Indépendamment du compte qu'ils rendront de l'état des digues situées dans leurs cantonnemens, aux conducteurs attachés au service de la navigation, lors de la tournée que les dits conducteurs seront tenus de faire tous les mois regulièrement, ces gardes, pendant la durée des crues du Rhin, informeront journellement les maires des communes comprises dans leur district, de la hausse et baisse des eaux, leur désignant les parties de digues ménacées ou entamées, et en cas d'insuffisance, pour prévenir eux-mêmes quelques degradations majeures, ils pourront les requérir de leur fournir sur-le-champ le nombre d'ouvriers nécessaires, dont le salaire sera acquitté sur l'impôt local du departement, d'aprés l'état qui en sera dressé par le conducteur, vu et vérifié par l'ingenieur de l'arrondissement.

XVI. Les-dits gardes seront tenus de réparer, au moins provisoirement, les dégradations qu'une crue subite pourroit occasionner aux épis de barrage, bordage ou éperon, situés dans l'étendue de leur cantonnement, et même d'en rétablir les clayonnages superieurs.

XVII. A cet effet, les conducteurs et ingenieurs veilleront à ce qu'il y ait toujours, à proximité de ces ouvrages, un dépôt de fascines, piquets et clayons; les gardes seront toujours munis des outils necessaires au travail dont ils sont chargés, tels que pelles, pioches, haches, maillet et brouette, qu'ils seront tenus de se procurer à leurs frais.

XVIII. Ils dresseront des procès-verbaux détaillés de toutes les dégradations qui auront lieu sur le fait des propriétaires riverains, navigateurs ou tous autres, lesquels seront, par l'intermédiaire de l'ingenieur en chef, transmis au préfet du département, pour les contrevenans être traduits devant le conseil de préfecture, conformement à la loi du 29. floréal an 10, et punis conformement à la dite loi.

XIX. Le produit des amendes prononcées contre les délinquans, sera versé dans la caisse du receveur général du département, pour être affecté aux dépenses ci-dessus indiquées. Le préfet pourra néamoins disposer du quart des amendes, en faveur de ceux dont les procès-verbaux auront donné lieu à la condamnation.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XX. Les gardes des digues seront sous les ordres immédiats des conducteurs et ingénieurs des ponts et chaussées, et ne pourront, sous aucun prétexte, être distraits du service auquel ils sont exclusivement attachés.

L'inspecteur divisionnaire et l'ingénieur en chef pourront, pour cause d'incapacité, de négligence ou d'insubordination, provoquer leur déstitution, qui sera prononcée par le préfet du département.

XXI. Notre ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

---

78. Im kaiserl. Pallast der Thuilerien den 21. Jan. 1808.

Napoleon, Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Beschluß des Erhaltungs-Senats wird verordnet: Die Städte Kehl, Cassel, Wesel und Flissingen nebst ihren Gebieten (Dépendances) sind mit dem Territorium des französischen Reiches vereiniget, und soll Kehl zum Departement vom Nieder-Rhein, Cassel zu jenem vom Donnersberge, Wesel zum Roer-Departement und Flissingen zum Schelde-Departement gehören.

---

79. Bayonne le 24. juin 1808.

Napoléon, Empereur des français etc.

Sur le rapport de notre ministre des finances;

Vu l'avis de notre Conseil d'Etat, du 14. juillet 1807, approuvé par nous le 18 août suivant, relatif aux redevances créées à titre de Leibgewinn, dans les quatre nouveaux departemens de la rive gauche du Rhin.

Vu pareillement la loi du 21. nivose an VIII, relative au rachat des rentes appartenant à l'Etat;

Notre Conseil d'Etat entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Les debiteurs des redevances connues sous la dénomination de leibgewinn, dans les quatre nouveaux departemens de la rive gauche du Rhin, seront

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seuls admis pendant trois mois, à compter de la publication du présent décret, à faire le rachat direct des dites redevances, à raison de quinze fois la rente, ainsi qu'il est prescrit par l'article premier de la loi du 21. nivose an VIII.

Art. 2. Il sera, à cet effet, tenu des registres de soumission et de liquidation dans les bureaux de l'enregistrement et des domaines, dans l'arrondissement des quels les dites redevances sont dues.

Aucune Rente ne pourra être rachetée que sur la liquidation faite par le receveur de l'enregistrement et des domaines et approuvée par le directeur.

Art. 3. Le prix des rachats devra être acquitté en rescriptions negociées par la caisse d'amortissement, et en trois payemens égaux, de mois en mois, à partir du jour de la liquidation: il sera versé à la caisse d'amortissement, ou entre les mains de ses préposés.

Les debiteurs directs qui feront le rachat pendant le délai à eux accordé par l'article 1er. ci-dessus, obtiendront une remise de cinq pour cent, sur la totalité de leur liquidation.

Art. 4. Les arrérages des redevances de leibgewinn, dus sur les années antérieures à l'an XII, sont appliqués au payement des dettes des communes dans lesquelles sont situés les biens concédés à titre de leibgewinn, conformement à ce qui a été prescrit par notre décret du 9. vendemiaire an XIII; et les dits arrérages seront, en consequence, acquittés dans les delais prescrits par le décret.

Quant aux arrérages de l'an XII et années postérieures, qui appartiennent au trésor public, ils sont exigibles et devront être payés lors du rachat, en même-temps que le capital.

Art. 5. Pour opérer la liquidation des arrérages échus, et celle du capital des rentes leibgewinn, payables en nature, on prendra pour base le prix commun des mercuriales des trois dernières années.

Art. 6. Les redevables de leibgewinn pourront exercer sur les arrérages la rétenue des contributions, si l'exemption n'en a pas été stipulée dans les actes de concession.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 7. Passé le delai de trois mois, énoncé dans l'art. 1er, les redevances leibgewinn pourront être aliénées indistinctement à tous les acquereurs qui se présenteront et au même taux de quinze fois la rente, prescrit par l'article 1er de la loi du 21. nivose an VIII.

Art. 8. Notre ministre des finances est chargé de l'execution du présent décret, qui sera imprimé et publié dans les quatre departements de la rive gauche du Rhin.

---

80. Im Pallast der Thuilerien den 16. Novbr. 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen ꝛc.

Errichtung eines Bettler-Depots für das Roer-Departement, in den Gebäuden und Pertinenzien der Abtei Brauweiler, welche binnen der kürzesten Frist zur Aufnahme von 500 Bettler beiderlei Geschlechtes eingerichtet werden sollen. Zur Deckung der Einrichtungs-, Reparatur- und Bau-Kosten, so wie zur Bestreitung der Ausgaben für Mobilien-Anschaffungen und der Administrations-Kosten während der zweiten Hälfte des Jahres 1810, werden 350,000 Franken bestimmt, welche folgendermaßen aufzubringen sind; nämlich: 70,000 Fr. (im Verhältniß zur Gesammtsumme) aus denjenigen Geldern, welche die Gemeinden des Departements als Ueberschüsse ihrer Einnahmen in der Amortisations-Kasse deponirt haben; 100,000 Fr. (nach einer festgesetzten Repartition) aus den Gemeinde-Einkünften der Jahre 1809 und 1810; 40,000 Fr. aus den Departemental-Fonds der Jahre 1809 u. 1810; 20,000 Fr. aus den Einkünften pro 1809 u. 1810 der im Departement vorhandenen Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten und 120,000 Fr., welche von dem öffentlichen Schatze aus dem speciellen Armen-Fonds entrichtet werden sollen.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen und außerordentlichen innern Verwaltungs-Kosten sollen, vom Jahre 1811 anfangend, jährlich 110,000 F. aufgebracht, und diese dergestalt vertheilt werden, daß aus den Einkünften der Gemeinden des Departements 60,000 Fr., aus der Einnahme der Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten 20,000 Fr. und aus den Departemental-Fonds 30,000 Fr. beigetragen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der nach Bestreitung der Ausgaben etwa bleibende Ueberschuß, soll zur Vervollständigung der Mobilarschaft verwendet, und der dann noch bleibende Bestand, jährlich mit dem durch die Arbeiten der Bettler erhaltenen Gewinn zu einem Reserve-Fonds vereinigt werden, der dazu bestimmt ist, den armen Einwohnern in nahrungslosen Zeiten, so wie bei Hagelschlag, Brandschaden und Ueberschwemmung, Unterstützung, mittelst Lohnarbeiten, Vorräthen und Getreide zu gewähren.

Die Anstalt wird in Gemäßheit eines vorläufigen Reglements, u. bis zu dessen definitiver Feststellung, verwaltet.

Jeder Arme im Departement ist verpflichtet, während der, in Letzterm zu bewirkenden, dreimaligen Publikation des kais. Dekretes vom 5. Juli 1808 sein Gesuch um Aufnahme ins Bettler-Depot dem Unterpräfekten seines Bezirkes vorzutragen; nach stattgefundener dritten Verkündigung des vorbezeichneten Dekrets, soll jeder im Departement betroffen werdende Bettler verhaftet, ins Bezirks-Gefängniß abgeführt und von dort ins Bettler-Depot abgeliefert werden. Jeder dergestalt ins Depot gebrachte Bettler, muß daselbst, auf den Grund einer, die stattgefundene Bettelei konstatirenden Entscheidung des Unterpräfekten eingetragen, und so lange, wenigstens während eines Jahres, aufbehalten werden, bis er die Geschicklichkeit zu eigenem Broderwerb erworben hat.

Rücksichtlich der vagabundirenden Bettler, sollen überdies, die Bestimmungen des vorbezeichneten kaiserl. Dekretes vom 5. Juli 1808 vollzogen werden.

---

81. **Au Palais des Tuileries le 6. août 1810.**

Napoléon, Empereur des français etc.

Sur le rapport de notre ministre des finances;

Vu notre décret du 26. avril 1808 (franz. Gesetz-Bülletin s. Nro. 3296), relatif au mode d'évaluation des rentes et baux stipulés payables en nature, et notre décret du 24. juin même année (Nr. 79 d. Z.), concernant le rachat des rentes créées à titre de leibgewinn dans les départemens de la rive gauche du Rhin;

Vu le tableau, présenté par notre ministre des finances, du prix commun des blés, d'aprés les mercuriales

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des dix années ou des trois dernieres années seulement, duquel il resulte que le prix se trouve beaucoup plus élevé en le prénant sur les trois dernieres années;

Considérant que, pendant les trois dernieres années, le prix des grains à éprouvé une augmentation extraordinaire dans les quatre departemens de la rive gauche du Rhin, en raison de la faculté par nous accordée d'en faire l'exportation; que cependant notre desir avait été de faciliter aux debiteurs de rentes, dans ces departemens, leur liberation des arrérages échus et le remboursement des capitaux, mais que les dispositions de nos décrets du 26. avril 1808 et 24. juin même année produiraient un effet contraire à nos intentions;

Notre Conseil d'Etat entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art 1. A dater du présent décrét, les dispositions contenues dans notre décrét du 26. avril 1808, relatif au mode d'évaluation des rentes et baux stipulés payables en nature, ne seront point applicables au rachat de redevances créées à titre de leibgewinn dans les quatre departemens de la rive gauche du Rhin: en conséquence, la liquidation des arrérages échus et du capital des dites rentes, dans ces departemens, aura pour base le prix commun des mercuriales de dix années, au lieu de celui des trois dernieres années prescrit par l'article 5 de notre décret imperial du 24 juin 1808.

Art. 2. Le delai de trois mois accordé par l'article 1er du même décrét, aux debiteurs de ces rentes, pour en faire le rachat direct, avec remise de cinq pour cent, autorisé par l'article 3, ne courra que du jour de la publication du présent décrét.

Art. 3. Les rachats et les transfers de rentes leibgewinn, qui auraient été consommés d'aprés les bases déterminées par notre décrét du 24. juin, sont maintenus, sans préjudice des erreurs qui pourraient avoir été commises dans leur liquidation.

Art. 4. Toutes les autres dispositions de notre décrét du 24. juin 1808, qui ne sont pas contraires aux articles ci-dessus, sont maintenues, et recevront leur entiere exécution.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 5. Notre ministre des finances est chargé de l'exécution de notre présent décrét, qui sera imprimé, et publié dans les quatre departemens de la rive gauche du Rhin.

---

82. Im kaiserl. Pallast der Thuilerien den 14. Decbr. 1810.

Napoleon, Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Beschluß des Erhaltungs-Senates vom 13. d. M. wird verordnet:

1. Holland, die Hanse-Städte, das Lauenburgische und diejenigen Gebiete, welche zwischen der Nordsee und einer Linie gelegen sind, so von dem Zusammenfluß der Lippe und des Rheines bis nach Haltern, von Haltern bis zur Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Zusammenfluß der Werra und Weser, und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe oberhalb des Einflusses der Steckenitz, zu ziehen ist, sind integrirende Theile des französischen Reiches.

2. Die genannten Länder bilden zehn Departemente, nämlich: der Zündersee, der Maaß-Mündungen, der Ober-Issel, der Issel-Mündungen, von Friesland, der westlichen Ems, der östlichen Ems, der Ober-Ems, der Weser-Mündungen und der Elbe-Mündungen.

3. Diese Departemente werden jedes, in vorbemerkter Ordnung, 5, 4, 3, 2, 2, 2, 2, 4, 3 und resp. 4 Deputirte beim Gesetzgebungs-Körper haben, sie werden im Jahr 1811 ernannt und in demjenigen Jahre erneuert werden, zu welchem die Serie des Gesetzgebungs-Körpers gehört, der sie zugetheilt sind; und sollen die Departemente der Maaß-Mündungen und der westlichen Ems zur ersten Serie, jene von Friesland und der Ober-Ems zur zweiten Serie, jene der Zündersee und der östlichen Ems zur dritten Serie, jene der Issel-Mündungen und der Elbe-Mündungen zur vierten Serie und jene der Ober-Issel und der Weser-Mündungen zur fünften Serie des Gesetzgebungs-Körpers gehören.

4. Zwei kaiserl. Gerichtshöfe sollen, einer im Haag für die Departemente der Zündersee, der Maaß-Mündungen, der Ober-Issel, der Issel-Mündungen, von Friesland und der westlichen Ems; der andre zu Hamburg für die Departemente der östlichen Ems, der Ober-Ems, der Weser-Mündungen und der Elbe-Mündungen errichtet, und

5. zwei Senatorien gebildet werden, eine jede in den

jenigen Departementen, welche die beiden Bezirke der vorbemerkten Gerichtshöfe ausmachen.

6. Amsterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen und Lübeck sind unter die Zahl der guten Städte aufgenommen, deren Maires bei dem Eide des Kaisers zur Zeit seiner Thronfolge gegenwärtig sein werden.

7. Die Verbindung mit dem Baltischen Meere soll durch einen Kanal bewirkt werden, der von jenem zwischen Hamburg und Lübeck ausgehend, von der Elbe zur Weser, von dieser zur Ems und von der Ems zum Rheine führen wird.

Bemerk. Die in Folge dieses Senatus-Consults stattgefundene specielle Grenzscheidung zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Berg, ist von den dazu ernannten Commissarien am 22. Februar 1811 regulirt und großherzogl. berg. Seits am 8. Juni ej. a. publicirt worden.

---

83. Im Pallaste der Thuilerien den 11. Jan. 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen ꝛc.

Kaiserliches Dekret, welches die Verwaltung und Unterhaltung der Polders regulirt.

Bemerk. Aus dem vorstehenden, größtentheils das Deichwesen an den Meeres-Ufern und an den Mündungen der Flüsse betreffenden Dekrete, sind die auch auf andre Flußdeiche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nachstehend extrahirt.

Titre III.

de l'administration et de la Conservation des Polders.

Section Ire.

de l'association des intéressés à chaque Polder.

Art. 29. Chaque Polder aura une association pour sa conservation et son administration particulière.

Art. 30. Les règles de l'association seront arrêtées par le maître des requêtes, présentées à notre approbation comme reglement d'administration publique, sur les avis du préfet, de notre directeur général des ponts et chaussées et sur le rapport de notre ministre de l'intérieur.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

à chaque reglement sera jointe une carte figurative et délimitative du polder.

Section II.

De la réunion de plusieurs polders en association d'arrondissement.

Art. 31. Les polders qui auront entre eux des intérêts communs, seront formés en association pour leur défense mutuelle.

Art. 32. Chaque polder sera considéré, dans l'association, comme un individu; toutes les propriétés de chaque polder seront solidaires entre-elles.

Art. 33. L'étendue de chaque arrondissement de polder déterminée par une carte, les regles constitutives de l'association, la division des polders en classes, la proportion de la contribution de chaque classe, en raison de l'intérêt qu'ils ont à la défense des polders calamiteux, seront fixées sur la proposition du maître des requêtes, par un réglement d'administration publique, comme il est dit à l'article 30.

Titre IV.

Des Travaux et du mode d'exécution.

Art. 34. Les Travaux de simple entretien seront exécutés par les associations particulières des polders.

Art. 35. Toutes les fois qu'il s'agira de travaux s'exécutant au moyen du concours des polders d'un arrondissement, les projets, les dévis et détails seront rédigés par les ingénieurs et les adjudications passées par les préfets en conseil de préfecture, dans les formes adoptées pour l'administration des ponts et chaussées.

Art. 36. Les ingénieurs des ponts et chaussées seront chargés de la redaction des projets des travaux d'art, tel que construction d'écluses ou de nouvelles digues, et tous autres qui tendraient à changer les moyens de défence du polder. Lorsque les travaux dévront être payés sur les fonds d'une seule association particulière, l'exécution lui en sera confiée; mais ces travaux seront soumis à la surveillance, à l'examen et à la reception des ingénieurs des ponts et chaussées.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 37. Il sera prononcé administrativement sur toutes difficultés entre particuliers ou associations de polders, relatives aux travaux de construction, réparation ou entrétien de digues et canaux d'écoulement, lesquels seront considérés comme travaux publics, aux termes de la loi du 28. pluviose an VIII.

Titre V.

Magasins de secours.

Art. 38. Il sera formé, par tout où besoin sera, et au compte des arrondissemens, des magasins et dépôts de secours, lesquels contiendront des approvisionnemens en outils et matériaux necessaires dans les cas de dangers imminens.

Art. 39. Il ne pourra être rien délivré des magasins de secours que par récépissés, et à la charge par les propriétaires, de remettre la valeur en argent ou en nature, des objets qu'ils y auront empruntés, pour être de suite remplacés aussitôt que le péril sera passé.

Titre VI.

Dispositions générales et speciales.

Art. 40. Le maître des requêtes, après avoir examiné les dispositions des réglements usités, qui ont eu pour but de prévenir ou réprimer les delits de dégradations ou vols de bois et de fascinage, commis sur les digues, donnera son avis sur les dispositions des-dites ordonnances qu'il croirait convenable de renouveler, pour en former un réglement général de police des polders.

Il sera ensuite statué par nous, en notre Conseil, sur le rapport de notre ministre de l'intérieur.

Art. 42. Toutes les questions entre les particuliers ou entre les associations de polders, touchant la propriété, seront portées devant les tribunaux ordinaires.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

84. Im Pallaste zu St. Cloud den 28. April 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Beschluß des Erhaltungs-Senates vom 27. d. M., wird verordnet:

1. Die von dem Departemente der Ober-Issel abzulösenden zwei Bezirke, Rees und Münster, und die von den Departementen der Issel-Mündungen und der östlichen Ems zu trennenden zwei Bezirke Steinfurt und Newhausen, sollen ein neues Departement unter dem Namen von der Lippe den, dessen Hauptort Münster ist.

2. Das Lippe-Departement wird zwei Deputirte im Gesetzgebungskörper haben, deren einer von den, fürs Departement der Ober-Issel bereits ernannten, zum Lippe-Departement übergehet, und soll der zweite im Jahre 1811 ernannt werden. Die Erneuerung beider Deputirten, wird in dem Jahre geschehen, welchem die fünfte Serie angehört, und in welche das Lippe-Departement placirt ist.

3. Letzteres gehört zum Bezirke des kaiserl. Gerichtshofes zu Lüttich.

---

85. Au Palais des Tuileries le 16. decembre 1811.

Napoléon, Empereur des français etc.

Sur le rapport de notre ministre de l'intérieur:

Notre Conseil d'état entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1er. La surface des digues sera entretenue de manière qu'elle soit unie et solide dans toutes ses parties; que la végétation soit favorisée, et que le gazon qui la recouvre soit conservé.

2. Les fouilles et les trous faits par des particuliers dans le corps d'une digue extérieure, seront punis par une amende de 25 francs.

3. L'amende sera double si ces dégradations ont lieu la nuit.

Les dégradations qui auraient été faites au talus extérieur, de jour ou de nuit, seront, en outre de cette double amende, punies d'une détention qui ne

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pourra être de moins de trois jours, et de plus d'un mois.

4. Les arbres existans sur les digues, et les haies de clôture qui s'y trouvent, seront arrachés par les propriétaires avant les tournées périodiques de la direction, qui fera arracher et extirper tout ce qu'elle trouvera de semblable dans chaque inspection.

Les propriétaires en retard, ou leurs fermiers, paieront à la caisse du polder une amende équivalente au double des frais de cette main-d'oeuvre. Le Préfet réglera et rendra exécutoire l'état de ces frais.

5. Toute plantation ultérieure d'arbres ou de haies sera punie d'une amende d'un franc par arbre ou par mètre courant de haie, outre les frais d'arrachement et ceux de réparation des parties plantées.

6. Les rampes établies sur les talus des digues, dans des endroits destinés au passage des hommes et des voitures, devront former saillie sur le corps de la digue.

Il ne pourra en être établi de nouvelles qu'avec la permission écrite de la direction du polder, et au moyen de remblais.

Toute contravention au présent article sera punie d'une amende de 20 francs pour les rampes ayant moins d'une mètre de large, et 50 francs pour celles qui auraient une largeur d'un mètre et au-dessus.

7. Toute construction existant dans les corps d'une digue extérieure, sera détruite, et la digue convenablement réparée aux frais des propriétaires, à moins qu'elle ne puisse être suffisamment renforcée par les mêmes propriétaires.

S'ils négligent d'exécuter à cet égard les ordres de la direction, l'ouvrage sera exécuté à leur frais, et ils seront en outre punis d'une amende de 50 frans.

8. Toute digue extérieure servant de chemin vicinal, sera appropriée à cet usage, aux frais du polder; et son terre-plein convenablement rechargé de sable, gravier ou autres matériaux semblables, sera bordé intérieurement d'un bourlet ou épaulement de 50 centimètres au moins d'élévation.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Le passage des voitures, chevaux et bestiaux sur les autres digues extérieures, donnera lieu à une amende de 6 francs pour une voiture, de 2 francs pour un cheval, et d'un franc pour une bête à corne.

9. Le propriétaire d'un cochon trouvé sur la digue paiera une amende de 12 francs, outre le double des frais de réparation du dommage. En cas de récidive, il y aura lieu à saisir et vendre le cochon au profit du polder.

10. Les oies trouvées sur la digue pourront être tuées par le garde-digue.

11. Il est défendu à tous autres qu'aux membres des directions, aux agens de ponts-et-chaussées et aux ouvriers en activité, de marcher sur le paillassonnage des digues, ainsi que sur les risbernes et revêtemens de leur talus extérieur, sous peine d'une amende de 3 francs.

12. Le propriétaire d'une barque amarrée, ancrée ou échouée à dessein sur le talus extérieur d'une digue ou sur un ouvrage de défense, paiera une amende de 10 francs, et le double des frais de réparations, si la digue ou l'ouvrage se trouvait dégradé.

13. La pêche et la recherche des coquillages et du bois, avec instrumens quelconques, à pied ou en bateau, sont défendues devant le pied extérieur des digues et sur les ouvrages avancées, sous peine de 3 francs d'amende et vingt-quatre heures de détention, outre la confiscation des barques et instrumens employés à cette pêche et recherche.

14. Les roseaux ne pourront être enlevés des alluvions avant le 1er. mars de chaque année, sous peine de 6 francs d'amende par cent bottes.

Le vol de souches et plantards dans les oseraies sera puni d'une amende de 5 francs par souche ou fagot, et d'un jour de détention.

15. Il est défendu de ramasser le bois mort et la paille ou le roseau sur les digues, sous peine de 3 francs d'amende et 24 heures de détention.

16. Le vol des matériaux déposés sur les digues ou existant dans les magasins d'approvisionnement, sera

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

puni d'une amende triple de la valeur, et d'un emprisonnement de trois jours.

17. Le vol des matériaux employés aux ourages de défense et en faisant partie, sera puni d'une amende de 10 francs au moins, et de 50 francs au plus, et d'un emprisonnement qui ne pourra être moindre de trois jours, ni exéder un mois, outre la réparation du dommage.

Les peines portées au présent article et aux articles 13 et 14 s'appliqueront également à ceux qui auraient acheté ou recélé ces matériaux.

18. Les digues extérieures ne pourront être pâturées sans l'autorisation expresse et motivée de la direction.

La pâture en est défendue sans exception, depuis le 1. novembre jusqu'au 1. avril. Toute contravention au présent article sera punie d'une amende de 30 francs.

Dunes.

19. Aucune fouille ne pourra être faite dans les dunes de mer, sans la permission écrite de la direction du polder et l'autorisation du Préfet, avec désignation précise de l'endroit où la fouille sera permise.

Les fouilles et les enlévemens de sable, non autorisés, seront punis d'une amende de 3 francs.

20. Il est défendu de couper ou arracher aucune herbe ni broussaille dans les dunes de mer, et d'enlever les pailles et autres matériaux employés pour favoriser leur accroissement, sous peine d'une amende de 6 francs, outre les frais de réparation.

21. Nul ne pourra faire paitre des bestiaux dans les dunes sans une autorisation de la direction.

Ceux qui y seront trouvés en contravention au présent article ou sans berger, donneront lieu à une amende de 2 francs par bête à corne, et 50 centimes par mouton. L'amende sera de 6 francs pour un cheval.

Intérieur des polders, et moyens d'écoulement.

22. Les fouilles dans l'intérieur seront défendues à moins de 20 mètres du pied des digues, sous peine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

de 20 francs d'amende pour chaque contravention, outre les frais de réparation.

23. Toute dégradation d'une digue intérieure sera punie de la même peine.

24. Les digues intérieures devront conserver leurs dimensions et être maintenues en bon état.

En conséquence, aucune plantation ne pourra y être faite, aucun chemin ou Passage de voiture ne pourra y être établi dorénavant, sans la permission écrite de la direction, autorisée par le maître de requêtes.

Toute contravention au présent article sera punie d'une amende de 20 francs, outre les frais de réparation.

25. Il est défendu d'établir de moulins à vent sur les digues et à moins de 50 mètres de leur sommet; les réglemens de police existant à l'égard de ceux placés sur les digues servant de chemin, continueront d'avoir leur exécution.

26. Les canaux et rigoles servant à l'écoulement des eaux intérieures des polders, devront être maintenus à la largeur et profondeur requises, et être curés deux fois l'année.

Leur état sera vérifié dans deux tournées d'inspection que la direction fera, la première en mai et la seconde en octobre, et qu'elle annoncera quinze jours d'avance par une publication.

Tout propriétaire ou fermier qui sera trouvé en défaut sous ce rapport lors de l'inspection, paiera une amende de deux fois la valeur de l'ouvrage que la direction fera faire d'office.

27. Il est défendu de barrer les canaux et rigoles d'écoulement, et d'en obstruer le cours, sous peine d'une amende de 5 francs, et du double des frais d'enlevement et de réparation exécutés comme à l'article précédent.

28. La disposition de l'article précédent s'appliquera à l'établissement non autorisé de ponts et ponceaux sur les canaux et rigoles susdits, ainsi qu'aux plantations existant sur leur bord.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

29. Il est défendu de faire rouir du chanvre ou du lin dans les canaux et fossés, sous peine de 20 francs d'amende; et en cas de récidive, le chanvre ou le lin sera confisqué en sus de l'amende.

30. Il ne pourra être déposé d'herbes ou de fumier plus près qu'à quatre mètres de leurs bords.

Les contrevenans au présent article seront punis d'une amende de 10 francs, outre les frais du curage, s'il y a lieu.

31. Le passage des voitures, chevaux et bestiaux à travers les canaux et rigoles d'écoulement, est interdit, et sera puni d'une amende de 3 francs, outre les frais de la réparation.

Il ne pourra être établi d'abreuvoirs qu'à cinq mètres au moins de leurs bords; l'infraction de cette prohibition entrainera une amende de 6 fr., et les choses seront rétablies en leur premier état, aux frais du propriétaire ou fermier qui l'aura enfreinte.

32. Il est défendu de placer dans les canaux, rigoles et écluses d'écoulement, aucun instrument de pêche, à peine de confiscation et d'une amende de 10 fr., qui sera double en cas de récidive; la même amende sera payée par les propriétaires de barques stationnées dans les cours d'eau, et de celles qui resteraient plus longtems que l'espace d'une marée dans le chenal extérieur des écluses de suation à la mer.

33. Quiconque aura dégradé ou endommagé dans une des ses parties une écluse de décharge, sera condamné à une amende de 100 francs, outre la réparation à ses frais, et les dédommagemens auxquels les suites du délit pourraient donner lieu.

34. Celui qui se permettra d'ouvrir ou de fermer de son chef une écluse de décharge ou de suation, encourra la même amende et même la detention, dans le cas où le recouvrement des dommages et intérêts serait impossible.

Momens de danger.

35. Lorsqu'une marée, ou une crue extraordinaire et accompagnée de circonstances qui peuvent ame-

ner une rupture ou le débordement de la digue, exigera le concours d'un grand nombre de bras pour la défendre, tous les habitans du polder, au dessus de dix huit ans, avertis par le son du tocsin, seront tenus de se rendre sur les points qui seront indiqués tous les ans par une publication du maire.

Le refus d'obéir à cet appel sera puni d'une amende égale au prix de deux journées de travail; et après un avertissement que le maire fera donner, sur l'invitation de la direction, de quatre jours de prison en sus de l'amende.

36. Lorsque dans ces momens la direction aura commandée des travailleurs et des voitures attelées qui devaient se rendre aux points menacés, chaque heure de retard sera punie d'une amende de 2 fr. pour un homme, et de 6 fr. pour une voiture.

37. Un travailleur qui refusera dans ce cas d'exécuter les ordres de la direction encourra une amende de 10 fr., et en outre, il sera puni de cinq jours de détention, s'il excite d'autres travailleurs à l'insubordination.

38. Lorsqu'après avoir épuisé les ressources des polders et des magasins de secours disponibles sur un point menacé, la direction manquera des matériaux nécessaires pour prévenir une rupture ou un debordement, elle pourra sauf remboursement, après la cessation du danger, des objets enlevés, et indemnité du dommage causé par leur enlévement, s'emparer de tout ce qui existera en piquets, fascines et paille dans les environs de la digue, dut elle même faire enlèver le chaume des maisons et les chevrons de leur toiture.

39. Le vol des matériaux et des outils, dans ces momens, sera puni d'une amende égale à la décuple valeur, et d'un emprisonnement qui ne pourra être moindre d'un mois ni excéder deux ans.

40. Tout particulier qui, dans les grandes crues ou marées extraordinaires, percera une digue de défense par une tranchée ou autrement, dans le dessein prémédité de causer l'inondation d'un ou plusieurs polders, sera renvoyé devant nos Cours impériales, pour être condamné aux peines décernées par l'article 91 de

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

notre code criminel contre ceux qui tendent à troubler l'état par la dévastation, le massacre ou le pillage d'une ou plusieurs communes.

Tourbières.

41. Dans le polder, et dans les terreins adjacens dont le sol n'est pas plus élevé que celui du polder, il ne pourra être entrepris d'extraction de tourbes qu'en vertu d'une permission délivrée suivant les formalités ci-après prescrites.

Toute contravention au présent article sera punie d'une amende de 50 francs par are de terrain tourbé.

42. La demande de permission, adressée au Préfet, sera par lui communiquée à notre maître des requêtes directeur général des polders, avec son avis, et l'affiche ordonnée dans la commune où l'extraction doit avoir lieu.

43. Le maître des requêtes, après avoir consulté les directions des polders intéressés et pris l'avis tant de l'ingénieur des mines que de l'ingénieur des ponts et chaussées, enverra la demande de permission au directeur général des ponts et chaussées, qui statuera.

44. Si le terrein qui doit être tourbé n'est pas susceptible d'être rendu à l'agriculture, sans épuisement artificiel après l'extraction de la couche reconnue par les sondes qui auront été faites, il y aura lieu à un cautionnement stipulé par la permission délivrée en vertu de l'article précédent.

45. Le cautionnement devra être hypothéqué sur des terres de polder du même arrondissement, au profit de celui où l'extraction aura lieu, et être calculé à raison de 2000 francs par hectare destiné à être tourbé.

46. Les inscriptions nécessaires seront prises et renouvellées à la diligence du dykgraaff du polder, et la radiation n'en pourra être obtenue que sur l'autorisation du maître des requêtes, après parfait desséchement, et sur l'avis de l'ingénieur des ponts et chaussées, à l'appui d'un procès verbal constatant l'efficacité des moyens employés et la durée qu'ils promettent.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dispositions générales.

47. Dans tous les cas prévus par le présent réglement, les parens sont responsables pour leurs enfans, et les maîtres pour leurs domestiques.

48. Les dispositions des articles 222 et suivans du Code pénal seront applicables à tous manquement, injure ou outrage envers les membres des directions, dykgraafs et jurés en fonctions.

49. Les délits prévus par le présent réglement général seront constatés et les délinquans arrêtés, s'il y a lieu, par les gardes-champêtres, concurrement avec les gardes-digues, ainsi que par tous les officiers de police judiciaire et administrative, et celui qui aura constaté un délit, aura droit à la part d'amende accordée aux gardes digues par les réglemens d'organisation des polders: ils la recevront sur le même pied et de la même maniére.

50. Les délits de voierie seront portés devant les conseils de Préfecture, selon la loi du 29 floréal an 10; les autres délits devant les tribunaux correctionnels ou nos Cours Impériales, selon leur nature.

51. Notre grand-juge, ministre de la justice, et notre ministre de l'intérieur, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Bemerk. Die Ueberschrift des vorstehenden im franz. Gesetz-Bülletin pag. 559 aufgeführten Dekretes sagt, daß dieses Deich-Polizei-Reglement, unter andern, auch für das Roer-Departement gültig sey.

---

86. Au Palais des Tuileries le 28. decembre 1811.

Napoléon, Empereur des français etc.

Sur le rapport de notre ministre de l'intérieur;

Notre Conseil d'état entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

TITRE I.er

Association d'arrondissement.

§. I.er

Prorogation provisoire du Système actuel d'Administration dans la partie de la rive du Rhin, depuis l'extrémité supérieure du département de la Roër jusqu'à Neuss.

ART. I.er Les digues existantes sur les parties de la rive du Rhin, depuis l'extrémité supérieure du département de la Roër jusqu'à Neuss, et celles qui contiennent le fleuve dans son lit, depuis Neuss jusqu'à Rhinberg, et protégent des communes où des propriétaires intéressés qui ne sont pas réunis en associations de polders, continueront provisoirement à être entretenues comme par le passé.

Les centimes additionnels imposés pour la formation du fonds spécial affecté à l'entrétien des digues, continueront d'être perçus dans le département, excepté sur les terres des polders indiqués par l'article 3 du présent décret, suivant les proportions fixées par la loi du 16. septembre 1807.

2. Les règles d'associations particulières des propriétaires intéressés à la conservation des digues mentionées dans l'article précédent, et la formation de ces polders en associations d'arrondissement, seront présentées le plutôt possible; et au plus tard avant le 1. avril prochain, à notre approbation, comme réglement d'administration publique, sur les avis du Préfet, du maître des requêtes directeur des polders, après l'examen de notre directeur général des ponts et chaussées, et sur le rapport de notre ministre de l'intérieur.

A chaque réglement d'association d'arrondissement sera jointe une carte figurative et délimitative des polders réunis pour une défense commune.

§. II.

Division par Arrondissemens dans la partie inférieure.

3. Les polders compris entre l'embouchure actuelle de la fosse Eugénienne, au dessous de Rhinberg et de la Chartreuse de Xanten, formeront l'arrondissement de Buderick.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Les polders bornés par le Rhin et le Kalfflakke, entre Xanten, Emmerich et Calcar, formeront l'arrondissement de Calcar.

L'arrondissement des polders de Clève sera formé de tous ceux qui sont situés entre la grande digue et les coteaux qui s'étendent de Calcar à Nimègue. Le polder de l'Ooy, quoique situé dans le département des Bouches-du-Rhin, fera partie de cet arrondissement.

4. Les polders situés hors de la digue d'hiver de l'arrondissement de Clèves, et protégés par les digues d'été, continueront de former des associations particulières, et ne seront réunis à l'arrondissement devant lequel ils sont placés, que dans le cas où il serait jugé convenable de porter leur digue à la hauteur de celle d'hiver, et où elle deviendrait une portion de celles Banndeich.

5. Toute perception de centimes additionnels destinés à l'entrétien des digues, cessera dans les polders désignés par les deux articles précédens, à compter du 1. janvier 1812, conformément au dernier paragraphe de l'article 1er.

§. III.

Concours des propriétaires en faveur des Polders calamiteux.

6. Lorsqu'un polder devra employer, pendant une année, à sa défense, une somme plus forte que le montant de son revenu, c'est à dire, du rendage des terres qui le composent, déduction faite de la contribution foncière, ou lorsqu'après avoir employé pendant une année la totalité de son revenu, il aura encore à supporter l'année suivante une dépense qui excédera la moitié de ce produit, il pourra appeler à son secours les autres polders de l'arrondissement, dans une proportion qui ne pourra jamais excéder le cinquième du revenu de leurs terres, pour les polders inférieurs et pour le polder supérieur contigu par la digue, ni le sixième pour les autres polders supérieurs.

7. En cas de rupture, le polder dont la digue doit être reconstruite supportera la moitié de cette depen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

se; l'autre moitié sera répartie sur les polders de l'arrondissement; en raison de leur étendue, et de manière que les polders inférieurs et le polder supérieur contigu par la digue, payent le double de ce qui sera imposé aux autres polders supérieurs.

8. Le polder dont la digue aura été rompue, devra employer au paiement de sa moitié dans les frais de reconstruction de cette digue, une somme qui pourra s'élever jusqu'au montant de deux années de son revenu

9. Les sommes imposées à des polders pour secours ou pour contribuer à la reconstruction d'une digue rompue, ajoutées à celles qu'ils doivent employer pour leur propre entretien, ne pourront, dans aucun cas, former plus de la moitié du revenu de ces polders, en cas de simple secours, ni plus des deux tiers, en cas de rupture.

10. Si ces resources se trouvaient insuffisantes pour les dépenses d'un ou de plusiers polders, tous ceux du département seront appellés à leur faire une avance qui ne pourra excéder 2 francs par hectare, et qui sera remboursée dans les termes fixés par notre directeur général des ponts et chaussés, sur la proposition du maître des requêtes directeur des polders.

11. Seront exempts de contribuer à cette avance, les polders imposés au maximum fixé par l'article 9, en cas de rupture.

§. IV.

Formalités à remplir pour être déclaré Polder calamiteux.

12. Aucun polder ne pourra réclamer le secours des autres polders de son arrondissement, avant d'avoir justifié qu'il à dépensé pour sa défense les sommes déterminées par l'article 6 du présent décret.

Il adressera, en conséquence, sa démande de subside au Préfet, qui la transmettra au maître des requêtes, avec

1. L'état certifié par le contrôleur de contributions, du revenu du polder, déduction faite de l'impôt foncier.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. L'état des sommes qu'il aura employées à l'entrétien de ses digues et autres ouvrages pendant l'année précédente.
3. L'état des dépenses qui devront être faites pendant la même année pour le même entrétien.

13. Le maître des requêtes, après avoir fait examiner la demande et les états qui seront joints par l'ingénieur en chef ou par une commission de trois membres des polders du même arrondissement qu'il nommera à cet effet, prendra s'il y a lieu, sur la démande du subside, un arrêté qu'il soumettra à notre directeur général des ponts et chaussées; le même arrêté fixera le montant du subside qui sera payé par chaque polder de l'arrondissement.

14. Les fonds que les polders secourus devront employer à leur défense, et ceux de subside et d'avances, seront versés par les receveurs des polders qui devront les fournir dans la caisse du receveur particulier des contributions, qui en tiendra compte séparé, et acquittera les mandats que le Préfet du département délivrera aux entrepreneurs des travaux aux époques fixées par les adjudications.

Le receveur particulier des contributions emploiera contre les receveurs en retard de verser dans la caisse les fonds auxquels les polders auront été taxés, les mêmes moyens de contrainte qu'il a contre les percepteurs des contributions.

15. Les polders dont les digues n'auront pas les dimensions requises, les renforceront successivement à leurs frais particuliers. Il pourra leur être assigné tous les ans un degré d'amélioration basé sur les moyens du polder, jusqu'à ce que la digue ait atteint le point de perfection exigé.

Ces travaux de perfectionnement seront ordonnés par notre directeur général des ponts et chaussées, sur les avis de l'ingénieur en chef, du Préfet, et la proposition du maître des requêtes directeur des polders.

16. Les frais de signaux et de correspondance extraordinaire dans les momens de dégel et de débâcle, seront supportés par chaque arrondissement, et répartis sur chaque polder, en raison de son étendue.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

17. Dans le reste du département, et dans les parties de la rive du Rhin protégées par des digues et non encore organisées en polders, les maires des communes intéressées pourvoiront et veilleront, dans les momens de dégel et aux approches des débâcles, à la défense de la digue ou des parties de digue situées dans leurs communes.

Ils se conformeront, pour le service de la correspondance extraordinaire, aux instructions du Préfet et du maître des requêtes, et les frais de cette correspondance seront acquittés sur les fonds communaux et sur les mandats du Préfet.

TITRE II.

§. I.er

Associations particulières.

18. Tous les ans, aux mois d'avril ou de mai, une assemblée générale de tous les propriétaires ayant droit de voter, se réunira dans chaque polder, pour discuter et arrêter les resolutions qui peuvent intéresser l'administration et la défense du polder.

19. Pour avoir droit de voter dans l'assemblée générale d'un polder, il faut y être propriétaire d'au moins quatre hectares.

20. L'assemblée générale s'occupera,

1. D'élire les membres de la direction et les députés du polder, ou de nommer aux places vacantes;
2. De recevoir le compte des recettes du polder pour l'année précédente;
3. D'arrêter les travaux d'entrétien des digues et moyens d'écoulement, et de voter la répartition de l'appel des fonds (Morgen-Geld) nécessaires, tant pour sa propre défense, que pour fournir les sommes qui auraient pu être imposées à titre de subside ou d'avances pour les polders nécessiteux.

§. II.

Direction particulière des polders.

21. La direction de chaque polder, nommée à la pluralité par l'assemblée générale, se composera,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. D'un chef député, ou de plusieurs députés, dont le nombre ne peut excéder quatre, et qui seront chargés de surveiller l'emploi des fonds de l'association;
2. D'un dykgraaf,
3. D'autant des jurés (Heimräthe) que la digue du polder a de fois mille perches d'étendue;
4. D'un receveur ou caissier faisant fonctions de greffier de la direction et de l'assemblée générale, et chargé du dépôt des archives du polder.

22. Nul ne pourra être dykgraaf ou juré de plus d'un polder, et s'il n'a droit de voter à l'assemblée générale des propriétaires.

Le dykgraaf et les jurés devront résider dans le polder.

§. III.

Fonctions du dykgraaf et des jurés.

23. Le dykgraaf convoquera l'assemblée des propriétaires, au moins quinze jours à l'avance, par affiches et publications, ainsi que par l'insertion dans la feuille départementale.

Il lui présentera le compte des recettes et dépenses de l'année précédente, rendu par le receveur, et le budget de l'année courante, dressé et arrêté par la direction.

Il préviendra le Préfet du jour fixé pour l'assemblée; il lui transmettra le procès-verbal de la séance, et sollicitera de lui l'homologation du rôle de répartition qui doit être par lui rendu exécutoire.

24. Le compte général, pour ce qui concerne les travaux des polders calamiteux, sera dressé par les ingénieurs des ponts et chaussées chargés par l'article 35, titre IV, de notre décret du 11. janvier dernier, de diriger les travaux.

Ces comptes, après avoir été revêtus du visa du Préfet, seront soumis par lui au maître des requêtes, qui les renverra, après examen, à notre directeur général des ponts et chaussées, pour être définitivement approuvés suivant l'usage.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

25. Il ne pourra être convoqué d'assemblée générale extraordinaire que sur l'autorisation du Préfet, sollicitée par la direction particulière.

26. Le dykgraaf surveillera périodiquement et fera surveiller par les jurés l'entretien des ouvrages de défense et d'écoulement des polders.

Il adjugera publiquement, en présence de toute la direction, les travaux autres que ceux dont le paiement est imputé sur les fonds de subside, dont les adjudications sont passées par le Préfet, conformément à l'article 35 de notre décret du 11. janvier dernier. Il tiendra la main à l'exécution des conditions d'adjudications.

27. Il ordonnera le paiement des fournitures et travaux, après due réception, ainsi que celui des frais ordinaires et extraordinaires du polder.

28. Il entretiendra les approvisionnemens de matériaux et d'outils qui doivent exister dans les magasins de secours, sous les rapports de quantité et de qualité.

29. Il fera exécuter les réglemens de police par les gardes-digues du polder.

30. Le dykgraaf correspondra avec le maître des requêtes, par l'intemédiaire du Préfet, sur tout ce qui intéresse la conservation du polder; il exécutera et fera exécuter les ordres qu'il recevra directement de lui ou du Préfet du département, ou ceux que lui transmettront les ingénieurs des ponts et chaussées.

31. Il adressera au maître des requêtes, par l'intermédiaire du Préfet, le détail des observations faites, pendant chaque année, sur les changemens que peuvent avoir éprouvés les rivages en avant du polder et le cours des eaux dans la partie qui borde ces rivages.

32. Il adressera à la direction générale, le 1. janvier de chaque année, l'état des délits constatés pendant le cours de l'année précédente, et du résultat des poursuites qui auront eu lieu contre les délinquans.

33. Dans les grandes crues et les débâcles, dès que l'eau extérieure aura atteint le no. 16 de l'échelle

du Rhin, le dykgraaf commencera, avec les jurés, la garde de la digue, et ne cessera de la garder jour et nuit que lorsque le niveau sera descendu au-dessous du point indiqué ci-dessus.

Tant que durera la garde de la digue, le dykgraaf et un juré, ou, en l'absence du premier, deux jurés, devront toujours se trouver à leur poste, et aucun d'eux ne pourra s'éloigner de la digue de plus de deux kilomètres.

34. Dans les momens de danger, le dykgraaf réunira sur la digue le nombre d'ouvriers qu'il jugera nécessaire à sa défense, en appelant par le messager ou garde-digue, ou par le son du tocsin, les habitans des communes qui font partie du polder; il répartira, dirigera et fera diriger les travailleurs; il veillera à l'exécution ponctuelle de ses ordres ou de ceux qu'il recevra des autorités supérieures.

35. Le dykgraaf, accompagné des autres membres de la direction, fera annuellement deux tournées d'inspection de la digue et du rivage, et deux tournées des canaux, rigoles ou écluses d'écoulement.

Copie des procès-verbaux de ces inspections sera adressé au maître des requêtes par l'intermédiaire du Préfet; savoir: ceux des premières inspections de digues et canaux, le 1. avril, et des deux dernières, le 1. octobre, au plus tard.

§. IV.

Fonctions du Receveur-greffier.

36. Le receveur du polder fournira à l'assemblée générale des propriétaires, une caution à sa satisfaction pour la recette particulière du polder.

37. Il recouvrera, dans le courant de l'année, toute la somme votée par l'assemblée générale, et emploiera contre les contribuales en retard et leurs fermiers, les moyens mis à la disposition du receveur des contributions directes.

38. Le Morgengeld ou fonds d'imposition se paiera dans les termes fixés par la délibération de l'assemblée générale; et le receveur devra acquitter les man-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dats du dykgraaf jusqu'à concurrence des sommes qui auraient dû être perçues à leurs dates, sans pouvoir prétendre aucun intérêt dans le cas où le défaut de recouvremens suffisans le forcerait d'avancer ses propres fonds.

39. Quels que soient les termes fixés par l'assemblée générale pour le paiement du Morgengeld, ils ne pourront s'étendre au-delà de l'année pendant laquelle il aura été voté, et la rentrée devra en être faite et achevée le 20. decembre de la dite année.

40. Les frais de contrainte et d'exécution seront, comme ceux des contributions publiques, réglés par le Sous-Préfet de l'arrondissement.

§. V.

Gardes-digues.

41. Les gardes-digues-et-écluses seront nommés par le dykgraaf de chaque polder, et pourront être révoqués par lui.

42. Chaque polder n'aura qu'un garde digues; celui de la Duffelt seul pourra en avoir deux, à cause de son étendue.

43. Les gardes-digues seront en même temps les messagers des directions, et seront employés par les receveurs de chaque polder comme porteurs de contraintes.

44. Ils seront assermentés en justice, et affirmeront devant le juge de paix les procès-verbaux par lesquels ils constateront les délits prévus par le réglement de police.

45. Outre leur traitement fixe, ils recevront une remise sur les amendes prononcées par suite de leurs procès-verbaux: cette remise sera de moitié pour les amendes qui n'excéderont par 20 fr.; elle sera de 10 fr. pour celles qui seront au-dessus.

46. En cas d'insolvabilité des délinquans condamnés, la caisse du polder paiera au garde-digue qui aura constaté le délit, l'équivalent de la remise à laquelle il avoit droit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. VI.

Travaux et fournitures.

47. Aucun membre de direction particulière ne pourra sous peine de destitution, être interessé dans les adjudications, soit pour les travaux, soit pour les fournitures de matériaux.

48. La réception des ouvrages et matériaux se fera en présence des membres de la direction, par des experts ou hommes de l'art, et leurs certificats seront joints à l'appui des mandats de paiement.

49. Les dimensions des fouilles nécessaires dans l'intérieur du polder ou auprès du talus extérieur de la digue, seront tracées par le dykgraaf, de manière qu'elles ne puissent nuire à la conservation de la digue, et qu'à l'intérieur le terrain fouillé puisse encore être planté.

Le dykgraaf veillera à ce que les terres intérieures devenues stérilles par suite des fouilles mal dirigées, soient remises en état de produire des bois de facines, par des saignées ou outres moyens usités.

50. Les terres ensablées par suite de ruptures de digue et restées incultes, devront être mises en valeur ou plantées par les propriétaires dans l'espace de deux ans.

Ce terme expiré, les terres non productives seront plantées aux frais de l'association et administrées pour son compte par la direction, jusqu'à parfait remboursement des dépenses occasionnées par leur mise en valeur, moins les sommes rentrées dans la caisse du polder par la vente de leurs produits.

51. Lorsqu'un polder voudra changer l'écoulement de ses eaux intérieures, il en fera la demande au Préfet; celui-ci la transmettra, avec son avis, au maître des requêtes directeur général des polders, qui statuera.

La demande ne sera accordée qu'après que les directions intéressées dans ce changement auront été consultées.

52. Aucun polder ne pourra ouvrir d'emprunt que sur l'autorisation donnée par nous en conseil d'état,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sur la proposition de notre directeur général des ponts et chaussées, d'après celle du maître des requêtes, l'avis du Préfet, le vote de l'assemblé générale des propriétaires et le rapport de notre ministre de l'intérieur.

53. Les polders contigus qui desireront se réunir pour n'avoir qu'une seule direction commune, pourront y être autorisées par notre directeur général des ponts et chaussées, sur la proposition du maître des requêtes.

§. VII.

Disposition générales.

54. La première assemblée générale des propriétaires de chaque polder, c'est-à-dire, celle de 181 , soumettra au Préfet la fixation des traitemens et des vacations invariables dont jouiront les membres de la direction.

Ces propositions devront être envoyées en même temps que le procès-verbal de la séance.

Notre directeur général des ponts et chaussées prononcera sur ces propositions, d'après l'avis du maître des requêtes.

55. Le dykgraaf pourra suspendre un juré qui ne remplirait pas ses devoirs, et le remplacer provisoirement.

L'assemblé générale prononcera sur le rapport que le dykgraaf lui soumettra à la séance suivante.

56. L'assemblée générale pourra remplacer le receveur dont elle sera mécontente.

En cas de mort, ou d'autre événement qui arrêterait les operations du receveur, le dykgraaf en remplira les fonctions jusqu'à la prochaine assemblée générale, ou les confiera, sous responsabilité, à un des jurés du polder.

57. Les plaintes contre le dykgraaf seront portées à l'assemblée générale; et la déliberation qui en sera la suite sera soumise au maître des requêtes, qui en référera à notre directeur général des ponts et chaussées.

58. Les indemnités dues aux ingénieurs, conducteurs, piqueurs, etc., pour les travaux des polders dans

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

le département de la Roër, seront toujours relatives à l'importance et à l'étendue des travaux dont ils auront dressé les projets et dirigé l'exécution; elles ne pourront excéder 4000 francs par an.

La répartition en sera arrêtée tous les ans par notre directeur général des ponts et chaussées, sur la proposition du maître des requêtes directeur des polders.

Nos ministres de l'intérieur, des finances, et du trésor impérial, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

87. Im Pallast der Thuilerien den 12. Jan. 1813.

Napoleon, Kaiser der Franzosen ꝛc.

Die Bestimmungen der kaiserl. Dekrete v. 20. Juli 1808, (franz. Gesetz-Bülletin s. Nr. 3589) wegen derjenigen Juden, welche keine bestimmte Vor- und Familien-Namen haben, und vom 18. August 1811 (franz. Ges. Büll. s. Nr. 7178), welches diejenigen Einwohner in den holländischen Departementen betrifft, so bis dahin keine bestimmte Familien- und Vor-Namen hatten, sind auf diejenigen Bewohner der Departemente der Elbe-Mündungen, der Weser-Mündungen, der Ober-Ems und der Lippe anwendbar, welche bis jetzt keine feste Familien- und Vor-Namen haben.

Bemerk. Der Präfekt des Lippe-Departements hat sub dato Münster den 10. Febr. ej. a. die zur Ausführung der obigen Bestimmungen erforderliche Eröffnung von Registern verfügt und die Maires seines Departements mit Anweisung versehen.

88. Au Palais de St. Cloud le 6. septembre 1813.

Conseil d'Etat.

Extrait du Registre des deliberations.

Séance du 24. août 1813.

Le Conseil d'Etat qui, d'aprés le renvoi ordonné par Sa Majesté, a entendu le rapport de la section des finances, sur celui du ministre de ce même départe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ment, tendant à faire payer par l'administration des domaines sa quotepart des arrérages des capitaux qui avaient été empruntés par les polders du departement de la Roër, antérieurement à l'époque, où elle a vendu des portions de polders, en les affranchissant de toutes charges et dettes;

Vu les observations du directeur des polders et celles des directeurs généraux des ponts et chaussées, des domaines et de la caisse d'amortissement;

Considérant que les acquéreurs des polders dont il s'agit ne peuvent être tenus de payer les arrérages des capitaux empruntés par les associations, puisqu'ils ont acheté leurs proprietés avec exemption de toutes charges et dettes;

Que par suite de cette clause, inserée au contrat de vente, le domaine a necessairement tiré de ces biens un parti plus avantageux qu'il ne l'aurait fait, s'il eut imposé aux acquereurs la condition du paiement des dettes existantes:

Est d'avis:

1. Qu'il convient de charger l'administration des domaines de payer les arrérages des capitaux empruntés qui se trouvent à la charge des portions de polders qu'elle a vendues en les affranchissant de toutes dettes;

2. Qu'il convient d'imposer à l'avenir aux acquéreurs des polders qui seront mis en vente par l'état, les conditions de supporter les charges contractées antérieurement à leur entrée en jouissance.

pour extrait conforme
le secrétaire général du conseil d'Etat, signé J. G. Locré.

Approuvé au palais de St. Cloud le 6. sept. 1813.

Pour l'Empereur et en vertu des pouvoirs qu'il nous a confiés; signé MARIE-LOUISE,
l'archichancelier de l'Empire, signé Cambacérés,
par l'Impératrice Régente:
le Ministre Secrétaire d'Etat de la Régence,
signé, le Duc de Cadore.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sach-Verzeichniß

zur

Zusammenstellung

der

französischen Gesetze, Beschlüsse ꝛc.

A.

Abgaben, aus dem Lehenwesen herstammend, deren Nichterhebung, gerichtl. Entscheidung über ihren zweifelhaften Ursprung und Abschaffung derselb. in den eroberten Ländern. 27, 32.

—— und Steuern, gewöhnliche in den eroberten Ländern, deren fortdauernde Erhebung zum Vortheil der franz. Republik, und Contributions-Ausschreibung anstatt der nicht erhobenen. 1, 3, 19.

—— — — —, —, — — westrheinischen preußischen Gebieten, deren Erhebung zum Vortheil der franz. Republik nach dem Baaseler Frieden. 16.

——, von Grundstücken u. sonst, deren bedingungsweise Ablösbarkeit u. Abschätzung. 34.

Abwesende und Ausgewanderte aus den eroberten Ländern, Güterkonfiskation u. Bestrafung derselb. u. Fristbestimmung Behufs ihrer Rückkehr. 3, 11.

Acten, öffentliche u. privative, deren Abfassung in französ. u. landesüblicher Sprache. 67.

Adel, in den eroberten Ländern, Abschaffung seiner Prärogative, Freiheiten und Privilegien u. Aufhebung seines Wesens. 13, 34.

Amts-Befugnisse, Bestrafung ihres Mißbrauchs in den eroberten Ländern. 3.

——-Schulden, s. Schulden.

Anleihe, gezwungene, französ. in den westrhein. preuß. Gebieten, deren Erhebung nach dem Baaseler Frieden. 16.

Appellations-Gerichte, s. Ober-Appell.-Gerichte u. Ober-Gerichte.

Arrondissements-Eintheilung, s. Bezirks-Eintheilung.

Assignaten, französische, deren zwangsweise Einführung, Coursirung u. Annahme, und Nichtanwendung derselb. bei Retrahirung früher veräusserter Grundstücke. 1, 3, 6

Ausgewanderte u. Auswandrung, s. Abwesende, Emigranten u. Emigration.

B.

Baaseler Frieden, zwischen Preußen u. Frankreich, dessen Einfluß auf die französische Behandlungsart der occupirten westrheinisch-preußischen Gebiete. 10, 16.
Beamte, in Dienst erhaltene u. angeordnete in den eroberten Ländern, deren unstatthafte Entlassungsgesuche, gesetzliche Verpflichtung zu Wahrnehmung ihrer Aemter u. nothwendige Vereidigung für die franz. Republik. 8, 15, 24.
Bettler-Depot fürs Roer-Departement zu Brauweiler, dessen Errichtung und Maßregeln gegen Bettelei. 80.
Beschlüsse u. Verordnungen, s. Gesetze ꝛc.
Bezirks-Commissare der, zur Verwaltung der eroberten Länder, angeordneten Intermediär-Commission, deren Wirksamkeit ꝛc. 21.
——-Eintheilung der 4 westrheinischen Departements. 28, 47, s. auch Cantons.
——-Verwaltungen in den eroberten Ländern, deren Errichtung, Bestand, Wirksamkeit und Aufhören. 3, 7, 10, 17.
——-Verwaltung zu Geldern, deren Errichtung, Sprengel u. Wirksamkeit. 7, 10.
Brauweiler, Errichtung eines Bettler-Depots zu. 80.
Bulletins der Verordnungen der Regierungs-Commissarien, s. Gesetzsammlung.

C.

Cantons-Eintheilung der eroberten Länder, deren Eintritt, nähere Bestimmung und Bezeichnung als Friedens-Gerichts-Sprengel. 7, 28, 62.
——-Verwalter in den eroberten Ländern, deren Beibehaltung nach dem Aufhören der Bezirks-Verwaltungen. 17.
Cassations-Hof, s. Revisions- ꝛc. Hof.
Censur der Druckschriften in den eroberten Ländern, deren Abschaffung. 23.
Central-Verwaltung zu Aachen, für die eroberten Länder zwischen Maaß u. Rhein, deren Errichtung, Wirksamkeit u. Auflösung. 3, 5, 6, 17.
Civil-Gerichte, s. Gerichtshöfe.
——-Requeten in Rechtsstreitigkeiten, Einführung der franzöſ. Gesetzgebung über die Statthaftigkeit derſ. u. das Verfahren dabei. 44.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Civil-Stand, zulässige Anwendbarkeit u. definitive Einführung der französ. Gesetzgebung über die Urkunden desselb. 9, 35.
Cleve, Herzogthum, Maßregeln gegen die Emigration der Einwohner bei der französischen Kriegsoccupation desselb. 4.
——, —, Verwaltungsbehörden nach dessen französ. Kriegsoccupation. 1, 2.
Cocarde, s. National-Cocarde.
Colonien, französische, westrheinische Einführung der desfallsigen französ. Gesetze. 59.
Competenz-Conflicte, westrheinische Einführung der desfallsigen französ. Gesetze. 54.
Constitution der französ. Republik, westrheinische Publikation, bedingte verbindliche Kraft und definitive Einführung derselb. 46, 55.
Contribution, französische, in den eroberten Ländern, deren Ausschreibung, Befugniß dazu u. Ausschließung der westrheinischen preußischen Gebiete von ders. 3, 10, 18.
——, —, — — — —, — — anstatt der nicht erhobenen gewöhnlichen Steuern. 19.
Criminal-Gerichte, s. Gerichtshöfe u. Ober-Gerichte.
——-Gesetze, s. Gesetzgebung.
Cultus, christlicher, dessen westrheinische Reorganisation. 51.

D.

Decimal-System, französ., der Münzen, Maaße und Gewichte, dessen westrh. Einführung u. Anwendung. 45, 50.
Deiche, westrh., französ. Reglements und Gesetze, wegen Beaufsichtigung, Unterhaltung, Nichtbepflanzung u. Polizei derselb. u. ihrer Vereinigung in Polders. 77, 83, 85, 86.
Deich-Schulden, ältere, deren Nichtzahlung durch die Ankäufer der lastenfrei verkauften Domanialgrundstücken, welche in den Polders gelegen sind. 88.
——-Wärter, deren Anstellung, Verpflichtung ꝛc. 77.
Departements, Eintheilung des westrheinischen Gebietes in, u. Grenzen ders. 28, 47.
Domainen-Güter u. Einkünfte, westrheinische, französische Sequestration und Verwaltung derselb. 5, 17, 31.
——-— in den westrheinischen preuß. Gebieten, deren Verwaltung zum Vortheil der franz. Republik nach dem Baaseler Frieden. 16.
——-—, sequestrirte, in den eroberten Ländern, Sistirung der Holzfällungen auf denselb. 20.
——, s. auch National-Domainen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Droits de Greffe, s. Gerichtsschreiberei-Gebüren.
Druckschriften, westrheinische, Freiheit zu deren Publicirung. 23.
Dubois-Dubais, französ. General-Gouvernements-Commissar in den westrheinischen 4 neuen Departements. 42.

E.

Eidesleistung der Beamten, in den eroberten Ländern, deren Erforderniß. 24.
Eigenthum der feindlichen Regierungen und französ. Emigranten in den eroberten Ländern, dessen erforderliche Anmeldung, Confiskation ꝛc. 3.
Einregistrirung der Gesetze u. Verordnungen. s. Gesetze ꝛc.
Emigranten, französische, deren Expulsion aus den eroberten Ländern u. Strafe ihrer Rückkehr dahin. 1, 14.
Emigration der Einwohner der eroberten Länder bei deren französischer Kriegsoccupation, Maßregeln dagegen. 4, 11.
Empörung gegen die französ. Republik, Strafbestimmung desfalls. 1, 3.
Enregistrements-Gebüren, westrheinische Einführung der desfallsigen französ. Gesetzgebung. 29, 65.
Entwaffnung der Bewohner der eroberten Länder. 1.
Erbrecht, westrheinische Einführung der französischen, und Abschaffung der ältern Gesetzgebung über dasselbe. 36.

F.

Familien-Namen, s. Namen.
Feudal-Renten u. Rechte, westrheinische, deren gesetzliche Unterscheidung von Grundrenten. 71.
——-Wesen, s. Lehen-Wesen.
Fischerei-Gerechtsame, ausschließliche, westrheinische Abschaffung ders. 34.
Forst-Frevel, westrheinische Einführung der französ. Gesetzgebung rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens gegen. 75.
——-Verwaltung, westrheinische französ., deren Organisation u. Regulirung. 5, 56.
Frankreich, Assimilirung u. definitive Vereinigung der 4 westrh. Departements mit —, und Einführung der franz. Constitution in Letztern. 47, 55.
Französische Sprache, s. Sprache.
Friedensgerichte, westrheinische, deren Organisation, Residenz u. Sprengel. 28, 62.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

G.

Geburts-Register, s. Civilstand.
Geistliche Güter, Zehnten, Renten ꝛc., in den eroberten Ländern, deren Sequestration, Vereinigung mit den National-Domainen und Verwaltung durch die Domainen-Direktion. 12, 17, 20, 52.
—— Körperschaften, s. Klöster ꝛc.
Geistlichkeit, in den eroberten Ländern, Abschaffung ihrer Prärogative, Freiheiten u. Privilegien. 13.
General-Directoren zur Verwaltung der eroberten Länder, deren Anordnung, Bestand ꝛc. 17, 18.
——-Gouvernements-Commissarien, franz., westrheinische, zur Reorganisatton und Führung der Landes-Verwaltung. 26, 42, 47, 55.
Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, westrhein., nach Einführung der franz. Constitution. 55.
——-Schulden, s. Schulden.
Gerechtsame, herrschaftliche u. a., aus dem Lehnwesen herrührend, deren westrhein. Abschaffung. 34.
Gerichte in den eroberten Ländern, Errichtung neuer, Beibehaltung der alten, u. Competenzbestimmung derselben. 3.
Gerichtshöfe, westrhein., deren Organisation, Bezirke, u. Einführung der desfallsigen franz. Gesetzgebung. 28, 44, 64. s. a. Ober-Gerichte.
Gerichtsordnung in Civil- u. Straf-Sachen, franz., westrhein. Einführung derselben. 33.
Gerichtsschreiberei-Gebüren, franz., deren Einführung. 29.
Gerichtsvollzieher, s. Huissiers.
Gesetze und Beschlüsse der franz. Behörden in den eroberten Ländern, deren Publikation u. Erfüllung. 3, 17.
—— —— Verordnungen, franz., deren verbindende Kraft zehn Tage nach ihrer Einregistrirung bei den westrhein. Departemental-Behörden. 40.
—— —— ——, ——, in den westrhein. 4 Departements besonders promulgirte. 57, 59, 60, 61, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 74, 75.
Gesetzgebung, franz., in Civil-, Polizei-, Corrections- u. Criminal-Sachen, deren westrhein. Einführung. 33.
——, ——, in den westrhein. 4 Departements, deren allgemeine Anwendbarkeit. 63.
——, ——, —— —— —— —— —— promulgirt, deren Gültigkeit rücksichtlich der Priorität ihres Datums. 48.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesetzgebung, franz., über allgemeine Landesverwaltung, deren Eintritt u. Wirkungen in den 4 westrhein. Departements. 47, 55.
Gesetzsammlung, franz., zu Mainz erscheinende, deren Versendung u. Abonnementspreis. 49.
Gewicht-System, Decimal-, dessen westrheinische Einführung. 50.
Gouvernements-Commissar, s. General-Gouvernements-Commissar.
Grenzen des franz. Reiches, deren Ausdehnung mittelst Vereinigungen von Landesgebieten. 55, 78, 82.
Grundrenten, westrhein. Einführung der franz. Gesetzgebung über deren Ablösbarkeit, und gesetzliche Unterscheidung derselben von Feudalrenten. 70, 71. s. a. Leibgewinn.
Grundsteuern, s. Steuern.
Güter der Geistlichen ꝛc., s. Geistliche Güter ꝛc.
——, sequestrirte, westrheinische, deren Verwaltung. 31.

H.

Handelsverkehr der westrheinischen von Frankreich besetzten, mit den ostrheinischen königl. preuß. Ländern, dessen Wiederherstellung. 14.
—— im Innern und mit den Colonien von Frankreich, westrheinische Einführung der desfallsigen franz. Gesetze. 59.
Heirathsregister, s. Civil-Stand.
Herrschaftliche Rechte in den eroberten westrh. Ländern, deren Abschaffung. 34.
Holzfällungen auf westrhein. preuß. Domainen- und Privat-Gütern, deren Sistirung ꝛc. 20.
Huissiers, deren westrhein. Anordnung, Cautionen, Attributionen, und Einführung der desfallsigen franz. Gesetzgebung. 66.
Hypotheken-Wesen, westrhein. Einführung der franz. Gesetzgebung über dasselbe. 41.

J.

Jagd-Gerechtsame, ausschließliche in den westrhein. vier Departements, deren Abschaffung. 34.
Jeanbon-St.-André, General-Gouvernements-Commissar in den westrhein. 4 Depart. 42.
Intermediär-Commission zu Bonn, zur Verwaltung der eroberten Länder, deren Anordnung u. Aufhören. 21, 25.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jollivet, General-Gouvernements-Commissar in den westrhein. 4 Depart. 42.
Juden, gesetzlich erforderliche Annahme bestimmter Vor- u. Familien-Namen durch dieselb. 87.
Justizbehörden, vergl. Gerichtshöfe u. Justiz-Organisation u. Pflege.
Justiz-Organisation, französische in den westrhein. eroberten Ländern, resp. 4 neuen Departements, deren Eintritt, Ausbildung, Wirkungen ꝛc. 3, 22, 28, 44.
Justizpflege in Civil-, Correktionell- u. Criminal-Sachen, westrheinische Einführung der desfallsigen franz. Gesetzgebung 33.

K.

Kirchenwesen, christliches, dessen westrheinische Reorganisation. 51.
Klöster, Stifter, u. a. geistliche Orden, Pfründen u. Korporationen, westrheinische Aufhebung derselben mit Ausschluß derjenigen, so sich dem Unterrichte u. der Krankenpflege widmen. 52.
Kriegsoccupation, französische, der westrhein. Länder, deren Eintritt. 1, 2, ꝛc.
Kriegs- u. Domainen-Kammer-Deputation zu Cleve, während der franz. Occupation des Landes nach dem Baaseler Frieden, deren Bestand. 21.

L.

Länder, westrheinische, preußische, deren französische Behandlungs-Art nach dem Baaseler Frieden. 16, 20.
Lakanal, General-Gouvernements-Commissar in den westrhein. 4 Departements. 42.
Landesgebiete, Vereinigungen mit dem franz. Reiche u. allgemeine Eintheilung derselben. 78, 82, 84.
Landesgebiets-Eintheilung, westrheinische, in Departements u. Cantons s. Cantons u. Departements.
Landesgesetze in den westrhein. Ländern, deren Beibehaltung. 3.
Landesschulden, s. Schulden.
Landesverwaltung, französische, in den westrhein. eroberten Ländern, deren Organisation, Abänderung, Form ꝛc. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 15, 17, 18, 20, 21, 25, 26, 28, 38, 42. s. auch Verwaltung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Legion der Nordfranken, deren Bildung in den westrhein. 4 Departements. 43.
Lehenwesen, Nichterhebung der daraus herstammenden Abgaben, erforderliche richterliche Entscheidung über zweifelhaften Ursprung der Letztern und Abschaffung desselben. 27, 34. s. auch Feudal-Renten,
Leibgewinn, dessen Qualifikation als Grundrente, Ablösbarkeit, Ablösepreis und zulässige Uebertragung. 76, 79, 81.
Lieferungen zur Armenverpflegung in den eroberten Ländern, deren Ausschreibung. 17.
Lippe-Departement, dessen Bildung aus Bezirken von andern franz. Departements. 84.
Liquidation der westrhein. Landes- u. a. Schulden. s. Schulden.

M.

Mairie-Verfassung, deren westrheinische Einführung. 47.
Marquis, General-Gouvernements-Commissar in den westrhein. 4 Departements. 42.
Maß-System, Decimal-, dessen westrhein. Einführung. 50.
Maximum der Preise der Lebensmittel, Waaren ꝛc., dessen Einführung u. Beachtung in den eroberten Ländern. 1, 3.
Militair-Formation, s. Legion u. Truppenbildung.
Mobiliar-Steuer, s. Steuer.
Münzen, falsche, westrhein. Einführung der franz. Strafgesetze gegen Verfertiger u. Verbreiter derselben. 69.
Münz-System, Decimal-, dessen westrhein. Einführung u. Münztarifs in Franken u. Centimen. 45.

N.

Namen, Familien- u. Vor-, bestimmte, gesetzlich erforderliche Annahme derselben. 87.
National-Cocarde, französische, deren westrheinisch erforderliche Tragung ꝛc. 30.
—— Domainen, Vereinigung der westrhein. geistlichen u. a. sequestrirten Güter mit denselben, und Einführung der französischen Gesetzgebung über Verwaltung u. Veräußerung derselben, so wie über verpfändete und vertauschte Domanial-Güter ꝛc. 17, 52, 60, 61, 74.
—— Regie der franz. Republik, zur Verwaltung der eroberten Länder, deren Errichtung. 25.
—— Schulden u. Schuldrückstände, westrhein. Einführung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der franz. Gesetzgebung, rücksichtlich der Liquidation und Tilgung derselben. 60, 74.
Natural-Pachtgefälle in den eroberten Ländern, deren Zahlung in Assignaten. 6.
Notariat, westrhein. Einführung der franz. Gesetzgebung über dasselbe. 39.

O.

Oberappellations-Gerichte in den eroberten Ländern, deren Errichtung ꝛc. 22.
Obergerichte, für Apellations- und Criminal-Sachen in den eroberten Ländern, deren Errichtung ꝛc. 3.
Ordens-Güter, Zehenten, Zinsen ꝛc., in den eroberten Ländern, deren Einziehung zu den National-Domainen. 17.

P.

Pacht-Gefälle in Naturalien, deren zulässige Entrichtung in Assignaten in den eroberten Ländern. 6.
Patent-Gebüren, deren westrhein. Einführung. 29.
Personal-Steuer, s. Steuer.
Personen-Stand, s. Civil-Stand.
Pfarrgüter, s. Geistliche Güter.
Pfründen u. a. geistl. Stiftungen ꝛc. s. Klöster.
Polders, s. Deiche.
Polizei, deren militairische Handhabung in den eroberten Ländern. 1.
—— - Gesetze, s. Gesetzgebung.
Präfektur-Verfassung, deren westrhein. Einführung. 47.
Preßfreiheit in den eroberten Ländern, deren Gewährung u. Beförderung. 23.
Privilegien des Adels und der Geistlichkeit, s. Adel u. Geistlichkeit.

R.

Regierungs-Commissare, franz., bei der Armee, deren Wirksamkeit bei Verwaltung der eroberten Länder. 17.
——-—, —, resp. General-Direktoren zur Verwaltung d. eroberten Länder. Cumulation beider Eigenschaften. 18.
——-—, —, zur Verwaltung der westrhein. 4 Departements. 26, 42, 47, 55.
——-Deputation zu Cleve, deren Bestand während der französischen Landesoccupation nach dem Baaseler Frieden. 21.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Reichsstädt'sche Schulden, s. Schulden.
Religionswesen, christliches, dessen westrhein. Reorganisation. 51.
Renten, der Republik schuldige, deren Ablösbarkeit und Veräußerung, und Verwendung der dadurch erworbenen Capitalien. 57.
——, Natural-, ablösbare u. veräußerliche, westrhein. Einführung der franz. Gesetze, über die Liquidation derselben. 68. s. auch Grundrenten.
Requeten, s. Civil-Requeten.
Requisitionen, franz., in den eroberten Ländern, deren prompte Erfüllung, deren Ausschreibung in den westrhein. preuß. Gebieten nach dem Baaseler Frieden, und Befugniß zu deren Ausschreibung überhaupt. 1, 3, 16, 18.
Revisions- u. Cassations-Hof zu Trier, dessen Errichtung, Befugnisse, Sprengel, und Gerichtsordnung. 44
Revolutions-Gericht zu Aachen für die eroberten Länder, dessen Errichtung und Competenz. 3.
Roer-Departement, dessen Bezirks-Eintheilung, Grenzen, Assimilirung und difinitive Vereinigung mit Frankreich. 28, 47.
Rudler, General-Gouvernements-Commissar in den westrhein. 4 Departements. 26.

S.

Schenkungen, westrhein. Einführung der franz. Gesetze über die Grenzen derselben, bei vorhandenen Aseenden-ten. ꝛc. 36.
Schulden, westrhein., des Landes, der Reichsstädte, der Gemeinden u. Aemter, deren Liquidation, Eintragung, Verzinsung u. Tilgung. 72. s. auch National-Schulden.
Schulen, s. Unterricht.
Shée, General-Gouvernements-Commissar in den westrhein. 4 Departements. 42.
Sprache, franz., deren westrhein. Einführung bei öffentlichen u. Privat-Akten. 67.
Stempel-Gebühren, deren westrhein. Einführung. 29.
Sterberegister, s. Civil-Stand.
Steuern, direkte, (Grund-, Personal- und Mobiliar-Steuern) westrhein. Erhebung einer Abschlagszahlung auf die neueinzuführenden, u. Einführung, Umlage ꝛc. derselben. 32.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stifter u. a. geistliche Körperschaften, deren westrhein. Aufhebung ꝛc. s. Klöster.
Strafgesetze, s. Gesetzgebung.
Successions-Recht, s. Erbrecht.

T.

Taback, westrheinische Einfuhr- u. Fabrikations-Gelder-Gebüren-Erhebung. 58.
Taufregister, s. Civil-Stand.
Territorial-Eintheilungen in den eroberten Ländern. 3, 17, 21. s. auch Cantons, Departements u. Landesgebiet.
Truppenbildung, franz., in den westrhein. Departements. 43.

U.

Untergerichte in den eroberten Ländern, Beibehaltung u. Competenz der alten. 3.
Unterricht, öffentl., dessen westrhein. Organisation. 53.

V.

Verbindungen mit dem Feinde in den eroberten Ländern, deren Bestrafung. 1, 3.
Verbindung zwischen den westrhein. eroberten und den ostrhein. preußischen Ländern, deren Wiederherstellung. 14.
Verhaftungen in den eroberten Ländern, deren Bewirkungsart u. bedingte Zulässigkeit. 3.
Vermächtnisse, westrheinische Einführung der franz. Gesetze über die Grenzen derselben, bei vorhandenen Ascendenten, Descendenten ꝛc. 36.
Verordnungen ꝛc., s. Gesetze.
Verträge in den eroberten Ländern, Verbot der Bestimmungen über klingende Münzen in denselben. 6.
Verwaltung der westrhein. 4 Departements, nach Assimilation u. Vereinigung derselben mit Frankreich. 47, 55.
—— des Landes, s. Landesverwaltung.
Verwaltungs-Behörden, franz. neukonstituirte, in den eroberten Ländern, deren Anordnung, Veränderung und provisorische Suspendirung. 3, 5, 6, 17, 20, 21, 25.
——-Ordnung, franz., der Departements, Bezirke und Gemeinden, deren westrhein. Einführung. 47.
——-—, innere allgemeine, westrhein. Einführung der desfallsigen franz. Gesetzgebung. 38.

Volksrepräsentanten, franz., in den eroberten Ländern, deren Befugnisse, Wirksamkeit ꝛc. 3, 5, 6.
Vornamen, s. Namen.

W.

Wein, ostrheinisch gewachsener u. gekelterter der westrhein. Eigenthümer, dessen Einführung. 73.
Wesel, Vereinigung der Stadt u. des Rayons, mit Frankreich. 78.

Z.

Zehenten, deren westrhein. Abschaffung, resp. Abschätzungsart. 34,
——, Zinsen u. Gülten ꝛc., der frühern Landesherrn, der Geistlichkeit ꝛc., in den eroberten Ländern, deren Einziehung zu den National-Domainen ꝛc. 17.
Zollwesen, westrhein. Einführung der franz. Zolltarifs u. der desfallsigen franz. Gesetzgebung. 37, 59.
Zuchtgerichte, s. Gerichtshöfe.
Zuchtpolizei-Gesetze, s. Gesetzgebung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verbesserungen.

Im ersten Bande.

Seite XIX Zeile 1 v. u. lese 4 anstatt 5.
" 2 " 12 v. o. l. von erven tot erven oeren landsherren ꝛc., anstatt von oeren Landsherren.
" 3 " 8 v. o. l. by oeren, anstatt wy ꝛc.
" 3 " 6 v. u. l. in gemeine burger der, anstatt in gemeine burgermeister ꝛc.
" 4 " 21 v. u. l. ind een, anstatt ind eer.
" 5 " 7 v. o. l. yttlich, anstatt billich.
" 14 " 6 v. u. l. tremonia, anst. tremenia.
" 49 " 16 v. u. l. gerade, anst. gerede.
" 53 " 16 v. o. l. Nergena, anst. Nergenau.
" 171 " 12 v. o. l. sin, anst. sie.
" 174 " 4 v. u. l. Wissel, anst. Wesel.
" 480 " 19 v. o. l. Groen, anst. Broen.

Im zweiten Bande.

" 917 " 13 v. u. lese 709.
" 994 " 5 v. u. l. September.
" 1029 " 17 u. 18 v. o. lösche (Wetter).
" 1030 " 9 v. u. lösche Wetter 17.

Im dritten Bande.

" 1395 " 7 v. u. lese und Behufs deren Ersatz ꝛc.
" 1628 " 18 v. o. l. 1765.
" 1954 " 4 v. u. l. Juli.
" 2037 " 1 v. o. l. 30. Dezember 1773.
" — " 7 v. o. l. 14. März.
" — " 13 v. o. l. 20. Juli.
" — " 10 v. u. l. 12. August.
" 2064 " 18 v. o. l. Juni.

Im vierten Bande.

" 2191, 2193 u. 2195 lese oben: Jahr 1782.
" 2196 l. diese Seitenzahl.
" 2263 Zeile 12 v. o. l. 8 anstatt 18.
" 2283 " 12 u. 14 v. o. l. 7 November.
" 2292 oben l. Nro. 2345.
" 2322 Zeile 15 v. u. l. Juli.
" 2405 " 1 v. o. l. März.
" 2489 " 19 v. o. l. der anstatt des.
" 2522 " 1 v. u. l. das anst. des.

Im fünften Bande.

" 2852 " 13 v. o. lese Amtsthätigkeit anstatt Amtsfähigkeit.
" 105 des Haupt-Sachverzeichnisses, Zeile 17 v. o. lese c 1, anstatt Z 1.
Im Titel der Zusammenstellung ꝛc. l. 22. Octob. anst. 24. Octb.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf